



SOLDAT

Leitfaden für den Dienst von
Soldatinnen und Soldaten im
Österreichischen Bundesheer
2023/24



EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
[KARRIERE.BUNDESHEER.AT](https://www.karriere.bundesheer.at)



UNSER HEER

TREUEGELÖBNIS

„Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volk zu dienen.“

BUNDESHYMNE

*Land der Berge, Land am Strome,
Land der Äcker, Land der Dome,
Land der Hämmer zukunftsreich,
Heimat großer Töchter und Söhne,
Volk, begnadet für das Schöne,
vielgerühmtes Österreich.
Vielgerühmtes Österreich.*

*Heiß umfehdet, wild umstritten,
liegst dem Erdteil du inmitten,
einem starken Herzen gleich.
Hast seit frühen Ahnentagen
hoher Sendung Last getragen,
vielgeprüftes Österreich.
Vielgeprüftes Österreich.*

*Mutig in die neuen Zeiten,
frei und gläubig sieh uns schreiten,
arbeitsfroh und hoffnungsreich.
Einig lass in Jubelchören,
Vaterland, dir Treue schwören,
vielgeliebtes Österreich.
Vielgeliebtes Österreich.*



EUROPAHYMNE

*Freude, schöner Götterfunken,
Tochter aus Elysium.
Wir betreten feuertrunken,
Himmlische, dein Heiligtum.
Deine Zauber binden wieder,
was die Mode streng geteilt,
alle Menschen werden Brüder,
wo dein sanfter Flügel weilt.*

*Wem der große Wurf gelungen,
eines Freundes Freund zu sein,
wer ein holdes Weib errungen,
mische seinen Jubel ein!
Ja - wer auch nur eine Seele
sein nennt auf dem Erdenrund!
Und wer's nie gekonnt, der stehle
weinend sich aus diesem Bund!*

*Freude heißt die starke Feder
in der ewigen Natur!
Freude, Freude treibt die Räder
in der großen Weltenuhr!
Blumen lockt sie aus den Keimen,
Sonne aus dem Firmament,
Sphären rollt sie in den Räumen,
die des Sehers Rohr nicht kennt!*

*Freude, schöner Götterfunken,
Tochter aus Elysium.
Wir betreten feuertrunken,
Himmlische, dein Heiligtum.
Deine Zauber binden wieder,
was die Mode streng geteilt,
alle Menschen werden Brüder,
wo dein sanfter Flügel weilt.*



UNSER HEER

INFORMATION ZU IHREM STAMMPORTALZUGANG

Das Österreichische Bundesheer setzt im Bildungsbereich auf moderne und zeitgemäße Ausbildungsmethoden. Damit verbunden wird auch den Wehrpflichtigen der Zugriff auf die bundesheereigene Lernplattform im Internet ermöglicht.

Der Zugang zu dieser Lernplattform erfolgt über das BMLV-Stamportal unter

<https://stamportal.bmlv.gv.at>

Mit dem Einberufungsbefehl haben Sie ein Informationsblatt mit Ihrem **Benutzernamen** und Ihr **Initialpasswort** zum Ersteintritt erhalten.



Nach erfolgter Anmeldung mit Ihren Einstiegsdaten werden Sie ohne weitere Anmeldung durch Anklicken des Links „**Fernausbildung Bundesheer**“ direkt in Ihre **persönliche Kursübersicht** geführt, wo Sie Lernprogramme und digitale Inhalte finden, deren Vermittlung im Rahmen Ihrer Ausbildung vorgesehen ist.

Diese können Sie ab Beginn Ihres Grundwehrdienstes/Ausbildungsdienstes auf **freiwilliger Basis** mit Ihren **privaten Devices** (Notebook, Tablet oder Smartphone) nutzen.

Sie finden dort auch das „**Handbuch Soldat**“ in einer **interaktiven Version** als Alternative bzw. zusätzliche Nutzungsmöglichkeit zu Ihrer persönlichen gedruckten Version.

DIE REDAKTION

IHRE MEINUNG IST GEFRAGT

Mit diesem Leitfaden haben wir versucht, alle gültigen Bestimmungen, deren Kenntnis für die Bewältigung des „Soldatenalltags“ wichtig sind, zu vermitteln und Ihnen damit das bewusste Einordnen in die militärische Gemeinschaft zu erleichtern.

Sollte uns dies nicht in allen Belangen gelungen sein, würden wir uns freuen, wenn Sie uns Ihre offenen Fragen sowie Ihre Meinung, Anregungen und etwaige Verbesserungsvorschläge zu diesem Leitfaden mitteilen würden (Bundesministerium für Landesverteidigung, Eigene Medien, Redaktion Leitfaden für den Dienst im Österreichischen Bundesheer „Soldat“, Roßauer Lände 1, 1090 Wien). Mit dem nebenstehenden QR-Code kommen Sie zum Kontaktformular der Bürgerservice-stelle und können uns dort Ihre Anregungen/Verbesserungsvorschläge übermitteln.

Als „Dankeschön“ für Ihre konstruktive Mitarbeit an der ständigen Verbesserung des Leitfadens erhalten Sie von uns ein kleines Präsent!

Im Leitfaden finden Sie auch einige Videos zu den jeweiligen Fachbereichen, die Sie mittels QR-Code ansehen können.



Alle im Leitfaden verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form selbstverständlich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Alles Gute für Ihre weitere Dienstzeit beim Österreichischen Bundesheer.

Inhaltsverzeichnis

I. ZIELE UND AUFGABEN DER LANDESVERTEIDIGUNG

1. Österreich – eine Heimat, die es zu bewahren gilt	18
2. Frieden, Freiheit und Wohlstand sind nicht selbstverständlich	20
3. Ethik der Soldaten	20
4. Die österreichische Sicherheits- und Verteidigungspolitik	23
4.1 Herausforderungen für Österreichs Sicherheit	23
4.2 Krisen- und Konfliktregionen	25
4.3 Sicherheits- und verteidigungspolitische Grundlagen	25
4.4 Sicherheitspolitisches Profil des Bundesheeres	26
4.5 Österreichische Sicherheitspolitik im internationalen Rahmen	27
4.5.1 Die Europäische Union (EU)	28
4.5.2 Die Vereinten Nationen (VN)	29
4.5.3 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)	31
4.5.4 Der Europarat	31
4.5.5 North Atlantic Treaty Organization (NATO)	31
4.5.6 Sicherheit durch Zusammenwirken dieser Organisationen	33
5. Ein Heer mit Zukunft	35
5.1 Aufgaben des österreichischen Bundesheeres	35
5.2 Militärstrategische Zielsetzung	36
5.3 Die Cyberkräfte des österreichischen Bundesheeres	37
5.4 Traditionspflege	41

II. WEHRDIENST

1. Der Ausbildungsdienst (AD)	44
1.1 Meldung zum Ausbildungsdienst	44
1.2 Dauer des Ausbildungsdienstes	45
1.3 Ansprüche von Soldaten, die den Ausbildungsdienst leisten	48
1.4 Besonderheiten für Frauen im Ausbildungsdienst	48
1.5 Besonderheiten für wehrpflichtige Männer im Ausbildungsdienst	49
1.6 Erstattungsbetrag („Rückzahlungsverpflichtung“) für Wehrpflichtige bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsdienst	50
1.7 Freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung	50

2. Der Grundwehrdienst (GWD)	51
2.1 Zweck des Grundwehrdienstes	51
2.2 Die Dauer des Grundwehrdienstes	51
2.3 Ausbildung im Grundwehrdienst	52
2.3.1 Basisausbildung	52
2.3.2 Weitere Verwendung in der Miliz	54
2.4 Der Soldatenalltag	56
2.4.1 Dienstbetrieb	56
2.4.1.1 Der tägliche Dienst	56
2.4.1.2 Dienste vom Tag und Bereitschaftsdienst	59
2.4.1.3 Pflichten und Verhaltensregeln des Soldaten	61
2.4.1.4 Disziplinarangelegenheiten	72
2.4.1.5 Rechte	81
2.4.1.6 Soldatenvertreter	86
2.4.2 Freizeit	89
2.5 Ansprüche	98
2.5.1 Barbezüge	98
2.5.2 Fahrtkostenvergütung und Freifahrt	98
2.5.3 Sachleistungen	101
2.5.4 Ärztliche Betreuung und Überwachung Ihrer Gesundheit	101
2.5.5 Familien-/Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe	104
2.5.6 Familienbeihilfe	109
2.5.7 Familienbonus Plus	110
2.5.8 Kinderzuschuss	110
2.6 Soziales	111
2.6.1 Versicherungen	111
2.6.2 Heeresentschädigungsgesetz	113
2.6.3 Arbeitsplatzsicherungsgesetz	115
2.6.4 Kirchenbeitrag	117
2.6.5 Darlehen und Kredite	117
2.6.6 Schulden – Beratung und Hilfe – Finanzcoaching	117
2.6.7 Betreuung	119
2.6.8 Beorderung	131
3. Karriere beim Bundesheer	135
3.1 Karrieregespräch	135
3.2 Die Ausbildung zum Offizier	135
3.2.1 Der Offiziersanwärter	135
3.2.2 Laufbahn zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt	137
3.2.3 Laufbahn zum Milizoffizier	138
3.3 Militärvertragsbediensteter (M-VB)	139
3.4 Militärperson auf Zeit (MZ)	142

3.4.1	Einkommen als Militärperson auf Zeit	142
3.4.2	Abfertigung	143
3.4.3	Ihre Chance: Die Berufsförderung	143
3.5	Ausbildung zum Berufsunteroffizier	145
3.5.1	Grundausbildung zum Berufsunteroffizier	145
3.5.2	Weiterbildung zum Stabsunteroffizier	147
3.6	Ausbildungen bei den Luftstreitkräften	147
3.6.1	Militärpilotin/Militärpilot	148
3.6.2	Militärfluglotse oder Radarleitpersonal	150
3.6.3	Luftraumbeobachtungsdienst	152
3.6.4	Militärluftaufklärer	154
3.6.5	Militärwetterdienst	155
3.6.6	Militärluftfahrttechnikerin/Militärluftfahrttechniker	157
3.7	Karriere in der Miliz	159
3.7.1	Kaderanwärterausbildung	160
3.7.2	Ausbildungsablauf zum Milizunteroffiziersanwärter und für Milizoffiziersanwärter	162
3.7.3	Reaktionsmiliz	166
3.8	Laufbahn zum Militärexperten	167
3.8.1	Voraussetzung für eine Verwendung als Militärexperte	167
3.8.2	Militärexperten-Basisausbildung (MilExpBA)	168
3.9	Information	168
4.	Einsätze im Inland	171
5.	Einsätze im Ausland	172
5.1	Hilfeleistung im Ausland	172
5.1.1	Sicherheit im internationalen Umfeld	172
5.1.2	Österreich und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU	172
5.1.3	Österreich und die Vereinten Nationen	174
5.1.4	Österreich und die NATO – Partnership for Peace (PfP)	174
5.1.5	Aktuelle Auslandseinsätze	176
5.1.6	Verdienst im Auslandseinsatz	178
5.1.7	Auslandseinsatzbasis	178
5.2	Kräfte für internationale Operationen (KIOP)	180
5.2.1	KIOP-KPE	180
5.2.2	KIOP-FORMEIN	184
6.	Internationales Einsatzrecht	188
6.1	Das Mandat für den Auslandseinsatz	188
6.2	Teilnahme österreichischer Soldaten	189
6.3	Richtlinien für den Einsatz	190
6.4	Erlaubte Gewaltanwendung	190

1. Körperausbildung	194
1.1 Ziele der Körperausbildung	194
1.1.1 Testung der „Militärischen Basisfitness“	194
1.2 Training	196
1.2.1 Allgemeines	196
1.2.2 Wöchentliche Trainingszeit	196
1.2.3 Die Trainingseinheit	196
1.2.4 Ausbildungssystem	197
1.2.5 Ausbildungsinhalte	198
2. Exerzierdienst	205
2.1 Geöffnete Ordnung	205
2.2 Geschlossene Ordnung	213
3. Waffen und Schießdienst	221
3.1 Schießlehre	221
3.2 Grundlagen des Schießens mit Handfeuerwaffen	223
3.2.1 Schießarten	223
3.2.2 Feuerarten	224
3.2.3 Anschlag	224
3.2.4 Zielen	224
3.2.5 Schussabgabe	225
3.2.6 Schussbeobachtung	225
3.3 Schießordnung	225
3.4 Das Sturmgewehr 77 Ausführung 1 (StG77 A1)	226
3.5 Der Feuerkampf	239
3.5.1 Feuerdisziplin	241
3.5.2 Vorbereitung des Feuerkampfes	241
3.5.3 Stellungen	243
3.5.4 Durchführung des Feuerkampfes	244
3.6 Das Maschinengewehr 74 (MG 74)	246
3.7 Die Pistole 80 (P 80)	247
4. Sicherungsdienst	248
4.1 Sicherung	248
4.2 Personen- und Fahrzeugkontrolle	251
4.2.1 Personenkontrolle	252
4.2.2 Fahrzeugkontrolle	254
5. Beobachten, Zielansprache, Melden	255
5.1 Beobachten	255
5.2 Zielansprache	258

5.2.1	Richtungsangabe	258
5.2.2	Entfernungsermittlung	260
5.2.3	Zielarten	262
5.3	Melden	262
5.4	Nachtsicht-Fernglas 87 (NSFG 87)	265
5.5	Universalnachtsichtbrille „LUCIE“	267
6.	Geländeausnützung	271
6.1	Wahl der Stellung	272
6.2	Bewegungsarten	273
6.3	Gefechtsformen	276
7.	Geländeverstärkung	277
8.	Tarnen und Täuschen	281
9.	Pionierdienst	286
9.1	Sperren	286
9.1.1	Drahtsperren	287
9.1.2	Minensperren	289
10.	ABC-Individuenschutz	290
10.1	ABC-Kampfmittel und zivile ABC-Gefahrstoffe	291
10.1.1	ABC-Kampfmittel	291
10.1.2	Zivile ABC-Gefahrstoffe	294
10.2	ABC-Individuenschutz-ausrüstung	295
10.3	Warn- und Alarmsignale und Markierungen	302
10.4	Vorbereitende Maßnahmen gegen die Auswirkungen von ABC-Kampfmitteln und zivilen ABC-Gefahrstoffen	303
10.5	Auslösung und Aufhebung der ABC-Warnungen und des ABC-Alarmes	304
10.6	Maßnahmen bei ABC-Warnung	304
10.7	Maßnahmen bei ABC-Alarm	306
10.8	Maßnahmen bei A-Detonation	306
10.9	Maßnahmen bei Sprühangriff	307
10.10	Maßnahmen der Selbst- und Kameradenhilfe nach dem Einsatz von ABC-Kampfmitteln und Freisetzung von ABC-Gefahrstoffen zivilen Ursprungs	307
10.11	Anwendung der Autoinjektoren	308
10.12	Individualdekontamination (Entstrahlung, Entseuchung und Entgiftung durch alle Soldaten)	308
10.13	Anwendung des Hautentgiftungspulvers	309
10.14	Beobachtung und Meldung von ABC-Ereignissen	310
10.15	Lageangepasste ABC-Individuenschutzstufen (LIST)	310
11.	Führungsunterstützung	311
11.1	Fernmeldedienst aller Truppen	311
11.2	Die Sprechtafel (Codebook)	313

11.2.1	Kopf der Sprechtafel	313
11.2.2	Rufzeichentabelle (Callsign Table)	313
11.2.3	Tarntabelle taktische Begriffe (Code Table Tactical Terms)	
	Tarntabelle logistische Begriffe (Code Table Logistic Terms)	314
11.2.4	Tarntabelle Ortsangaben (Code Table Locations)	314
11.2.5	Zifferntarnleiste (Code Table Numbers)	314
11.2.6	Authentifizierungstabelle (Code Table Authentication)	314
11.3	Funksprechverkehr (Voice Procedure)	314
11.4	VHF-Truppenfunksystem CONRAD	318
11.4.1	Digitalfunk Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben AUSTRIA (BOS AUSTRIA)	319
11.4.2	Das Handfunkgerät FuS-96A	325
11.4.3	Der Sender/Empfänger	326
11.5	Feldfernsprecher TA-603/GY	326
11.6	Sicherheitsbestimmungen	328
11.7	Gruppenfunkgerät PNR-500AT	329
11.8	Soldatenfreeline	331
11.9	Angelegenheiten des militärischen Geowesens	332
11.10	Angelegenheiten des Sprachmittlerdienstes	332
12.	Selbst- und Kameradenhilfe	333
12.1	Lebensrettende Sofortmaßnahmen	333
12.2	Notfallsituationen	341
12.2.1	Wundversorgung	341
12.2.2	Tierbisse	342
12.2.3	Verätzungen	342
12.2.4	Vergiftungen	343
12.2.5	Verbrennungen	344
12.2.6	Erfrierungen	344
12.2.7	Unterkühlung	344
12.2.8	Sonnenstich und Hitzschlag	345
12.2.9	Knochenbrüche	345
12.2.10	Gelenksverletzungen	345
12.2.11	Kopfverletzungen	346
12.2.12	Brustkorbverletzungen	346
12.2.13	Bauchverletzungen, Baucherkrankungen	346
12.2.14	Herzinfarkt	347
12.2.15	Schlaganfall	347
12.2.16	Krampfanfall	348
12.2.17	Unterzuckerung	348
12.2.18	Verschlucken	349
12.2.19	Ertrinkungsunfälle	349
12.2.20	Asthma oder COPD (Raucherlunge)	350
12.2.21	Allergische Reaktion	350

13. Krise und was ich dagegen tun kann	352
14. Leben im Felde	354
14.1 Schutz vor Witterungseinflüssen	354
14.2 Verpflegung im Felde	359
14.3 Hygiene – Körperpflege und Reinigung von Bekleidung und Ausrüstung	360
15. Orientieren im Gelände	363
15.1 Bestimmen der geografischen Richtungen	363
15.2 Bestimmen des eigenen Standpunktes, eine Marschrichtung festlegen und diese einhalten	366
15.2.1 Karten	368
15.2.2 Skizzen	368
15.2.3 Verwendung von Karte und Bussole	369
15.2.4 Ermitteln des eigenen Standortes oder von Kartenpunkten durch Ortsangaben	373
16. Gebirgsausbildung	375
16.1 Grundsätze	375
16.2 Gefahren im Gebirge	376
16.3 Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung	376
16.4 Wetter	377
16.5 Orientieren	380
16.6 Alpines Notsignal	382
17. Heereskraftfahrdienst	383
17.1 Einweisezeichen	385
17.2 Führungszeichen	386
18. Alarmierung	388
18.1 Auslösung	388
18.2 Alarmstufen	389
18.3 Alarmierungsweg	390
18.4 Maßnahmen bei Alarmierung	391
19. Wachdienst	392

IV. GRUNDWISSEN

1. Militärischer Schriftverkehr	396
2. Militärische Abkürzungen	397
3. Taktische Zeichen	400
4. Militärische Begriffe	403
5. Führungszeichen (Tafel)	420

6. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	424
6.1 Ausstattung Anzug 03 (Grundmodul)	424
6.2 Anzugsarten	427
6.3 Benützermaterialerhaltung	433
7. Anzugsordnung	434
8. Verpflegung im Bundesheer	438
8.1 „Ohne Mampf kein Kampf“	438
8.2 Hauptprozesse der Verpflegsvorsorgung	438
8.3 Qualitätsanforderungen an die Verpflegung	438
8.4 Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres	439
8.4.1 Mobile Verpflegungseinrichtungen	439
8.4.2 Ortsfeste Verpflegungseinrichtungen	440
8.5 Verpflegungssysteme	441
8.6 Komponentenverpflegung	441
8.6.1 Frühstück	442
8.6.2 Mittagessen	442
8.6.3 Abendessen	443
8.7 Gesunde Ernährung	443
8.7.1 10 Tipps für gesunde Ernährung	444
8.8 Klimaschutz in der Verpflegsvorsorgung	444
8.9 Autarkie in der Verpflegung	446
8.10 Verhalten im Speisesaal, Gebote und Verbote	446
8.11 Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse	448
8.12 Kennzeichnungspflicht von Allergenen	448
8.13 Vegetarisch und vegan	448
8.14 Verpflegsvorsorgung bei Übungen und Assistenzeinsätzen im Inland	449
8.15 Combat Ration	450

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Umweltschutz, Ökologie und Nachhaltigkeit	454
2. Brandschutz	457
3. Zivilschutz	462
4. Blackout	465
5. Humanitäres Völkerrecht	473
5.1 Anwendungsbereich	473
5.2 Verhalten im Kampf	473
5.3 Verhalten gegenüber geschützten Personen	475

5.3.1	Außer Gefecht befindliche Personen	475
5.3.2	Sanitäts- und Seelsorgepersonal	476
5.3.3	Kriegsgefangene	477
5.3.4	Zivilpersonen	478
5.4	Verhalten gegenüber geschützten Objekten	480
5.5	Verhalten bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht	481
6.	AIDS, VENERISCHE UND ANDERE SEXUELL ÜBERTRAGBARE ERKRANKUNGEN	482
7.	GLÜCKSSPIELSUCHT	487
	Stichwortverzeichnis	490
	Verwendungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres	492
	Dienstgrade des Österreichischen Bundesheeres	494
	Leistungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres	498
	Rangordnung bei Beflaggung	500



BUNDESHEER



UNSER HELF



MADE TRAGEN

MADE TRAGEN



NEXT STOP: CHECKPOINT MAHÜ

Der „Checkpoint MaHü“ ist ein Informations-, Rekrutierungs- und „Verkaufsshop“, der vom Heerespersonalamt (HPA) betrieben wird. Er bietet Neugierigen und Interessierten, neben dem bereits bestehenden Wiener Beratungsstützpunkt des HPAs in der Van-Swieten-Kaserne, die Möglichkeit, sich über die vielfältigen Karrierechancen im ÖBH zu informieren sowie Produkte im Bundesheerdesign zu erwerben.

Neben einer großen Videowall, auf der diverse Personalwerbeclips abgespielt werden, bietet der Shop die Möglichkeit, mittels VR-Brille in die Welt des Bundesheeres einzutauchen. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei zugänglich und in einem modernen Erscheinungsbild gestaltet.

Die Produkte, die im Webshop erhältlich sind, reichen von Outdoor-Besteck bis hin zu Regen- und Fleecejacken sowie Fußmatten. Diese Premiumartikel können über den Webshop bestellt und nach Hause geliefert werden oder direkt vor Ort, nach erfolgter Webshop-Bestellung, abgeholt werden.

Mit dem „Checkpoint MaHü“ wird das Bundesheer somit ganz nach dem Motto „Raus aus der Kaserne, hin zu den Menschen“ moderner, erlebbarer, greifbarer und somit zu einem Meilenstein in der Rekrutierung für das Österreichische Bundesheer.

Checkpoint MaHü

Mariahilfer Straße 22-24

1070 Wien

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 10:00 – 19:00 Uhr

Samstag 10:00 – 18:00 Uhr

webshop.bundesheer.at



I. ZIELE UND AUFGABEN DER LANDESVERTEIDIGUNG



UNSER HEER

1. ÖSTERREICH – EINE HEIMAT, DIE ES ZU BEWAHREN GILT

Dort leben, wo andere Urlaub machen

– wer wünscht sich das nicht. Nun, wir Österreicher sind in dieser glücklichen Lage. Jährlich bestätigen es uns hunderttausende Touristen. Eine vergleichsweise intakte Natur – Österreich ist mit 44% Waldanteil einer der walddominantesten Staaten Europas –, reizvolle Landschaften und die besondere kulturelle Prägung der hier lebenden Menschen repräsentieren das „typisch Österreichische“.

Eine wechselvolle Geschichte

Als Staat im Zentrum Europas hatte Österreich schon immer Anteil an der wechselvollen Geschichte des europäischen Kontinents. Zunächst römische Provinz, dann Grenzland im Osten des Karolingerreiches und des Heiligen Römischen Reiches. Unter der Dynastie der Habsburger wurde es zur europäischen Großmacht, ehe nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg 1918 auf dem heutigen Staatsgebiet die Erste Republik entstand. Große Teile der Bevölkerung und viele Politiker glaubten nicht an die Existenzfähigkeit dieses neuen Staates, dazu trat eine wirtschaftliche Unausgewogenheit, die durch die Weltwirtschaftskrise verstärkt wurde, und zusätzlich noch der im Bürgerkrieg von 1934 gipfelnde große Gegensatz der politischen Parteien. In diesem hart geprägten Staat konnte ein Österreichbewusstsein nur zaghaft Fuß fassen. Erst durch die leidvollen Erfahrungen durch den Anschluss an Hitler-Deutschland 1938 und im Zweiten Weltkrieg entfaltete sich die österreichische Identität. Viel stabiler und wohlhabender, als die Erste Republik je war, und getragen vom Glauben breiter Bevölkerungskreise an ihre Lebensfähigkeit, entstand nach 1945 die Zweite Republik, die sich durch ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leistungen eine respektable und geachtete Position in Europa und der Welt sichern konnte.

Das Staatsgefüge

In Österreich als einer parlamentarischen Demokratie geht alles Recht vom Volk aus. Für die Gesetzgebung sind der Nationalrat, der alle fünf Jahre vom Volk gewählt wird, und der Bundesrat, in den Abgeordnete der neun Bundesländer entsandt werden, zuständig. Das Staatsoberhaupt ist der Bundespräsident, der alle sechs Jahre gewählt wird. Er vertritt die Republik nach außen, beruft den Nationalrat zu seinen Sitzungen ein und ernennt den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Regierungsmitglieder. Er schließt Staatsverträge ab, beurkundet das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze und ist der oberste Befehlshaber des Österreichischen Bundesheeres.

Die Grund- und Freiheitsrechte

Unsere Republik bekennt sich zudem zum Rechtsstaat, das heißt, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf der Grundlage der Gesetze ausgeübt werden darf und dass jeder, der sich durch die öffentliche Gewalt in einem Recht verletzt sieht, dieses Recht einklagen kann. Herzstück des Rechtsstaates sind die Grund- und Freiheitsrechte. Sie sollen dem Staatsbürger eine möglichst große Freiheit garantieren. So ist die Freiheit der Person sichergestellt. Nur wenn



gewichtige Gründe und besondere formelle Voraussetzungen erfüllt werden, darf jemand verhaftet oder eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden. Wesentliche Grund- und Freiheitsrechte sind die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Recht, Versammlungen abzuhalten und Vereine zu bilden, die Pressefreiheit und die Freiheit der Lehre und der Forschung und nicht zuletzt die Wahrung des Briefgeheimnisses.

Unsere Verfassung will sowohl den Bürgern ein Leben in größtmöglicher Freiheit unter Berücksichtigung der sozialen Verantwortung des Einzelnen sichern als auch die Freiheit, Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit des Staates gewährleisten. Diese Werte sind in unserer Gesellschaft wie selbstverständlich verwurzelt, bedürfen aber trotzdem – oder gerade deshalb – immer wieder des Willens der Bürger, sie zu bewahren.

Errungenschaften

Wirtschaftlich ist Österreich ein hoch entwickeltes Industrieland mit einem sehr starken Dienstleistungssektor. Unsere Wirtschaft unterliegt der freien Marktwirtschaft (regelt sich durch Angebot und Nachfrage selbst). Zugunsten sozial Schwacher wird dieses Kräftespiel jedoch durch den Staat beeinflusst. Die beiden wichtigsten Instrumente dazu sind die Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft sowie die Marktordnungen. Im Rahmen der Wirtschafts- und Sozialpartnerschaft werden wirtschaftliche Probleme, vor allem die Höhe der Löhne, zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern abgesprochen. Durch die Marktordnungen werden Preise, in erster Linie in der Landwirtschaft, geregelt.

Das österreichische Sozialsystem findet international hohe Anerkennung. Eine umfassende Sozialversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung) und beispielsweise auch die Familienbeihilfe und Kinderzulage unterstützen den Staatsbürger in allen möglichen Lebenslagen. Nicht unerwähnt bleiben sollten auch das öffentliche Gesundheitswesen, Kindergärten, Pensionistenheime und Pflegedienste. Österreich zählt mit seinem Sozialstandard zu den sozial höchst entwickelten Staaten.

2. FRIEDEN, FREIHEIT UND WOHLSTAND SIND NICHT SELBSTVERSTÄNDLICH

Viele der aufgezählten Errungenschaften sind von der österreichischen Bevölkerung in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten selbst erarbeitet worden. Kaum jemand kann sich z. B. heute noch vorstellen, in ein Geschäft zu gehen und nicht aus einem reichhaltigen Angebot wählen zu können.

Dass dies alles nicht so selbstverständlich ist, zeigt uns ein Blick über unsere Grenzen. Die ehemaligen Mitgliedsstaaten des Warschauer Paktes, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawien haben erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Probleme. Diese Schwierigkeiten sind häufig grenzüberschreitend und können so zu regionalen Konflikten führen. Auch eine gewaltsame Konfliktaustragung kann, wie uns das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien zeigt, nicht ausgeschlossen werden.

Frieden, Freiheit, Wohlstand und Lebensqualität müssen daher durch geeignete Mittel und Maßnahmen aktiv und rechtzeitig gesichert werden. Mit diesem Problembereich befasst sich die österreichische Sicherheitspolitik. Ihr Ziel ist der Schutz des Staatsvolkes, des Staatsgebietes und der Grundwerte des Staates vor allen Risiken und Bedrohungen. Dazu bedient sie sich einer aktiven Außenpolitik, einer Politik der inneren Stabilität und der Umfassenden Sicherheitsvorsorge (USV).

3. ETHIK DER SOLDATEN

Viele wollen etwas von mir

Von vielen Seiten hört ein junger Mensch, was er tun soll: von Eltern, Freunden und Freundinnen, Clique, Vorgesetzten, Lehrern, Ausbildnern, Vorschriften und Gesetzen, Medien, Werbung, Mode, von der öffentlichen Meinung; manchmal plagt ihn auch das „schlechte Gewissen“.

Ethik

Ethik bemüht sich um die Erarbeitung von Grundsätzen, mit denen man gute von schlechten Handlungen unterscheiden kann: Das wichtigste Kriterium ist die Achtung vor dem eigenen Leben und dem Leben aller Menschen. „Leben“ meint hier nicht nur „ÜBERleben“, sondern „menschwürdiges Leben in Freiheit“. Wenn ein Mensch über verschiedene, manchmal widersprüchliche Anforderungen nachdenkt, die an ihn gestellt werden, und zu einem eigenen Urteil kommen will, betreibt er unausgesprochen Ethik. Ethik ist die Wissenschaft von Ethos. Ethos ist ein griechisches Wort und heißt „rechter Ort“, „rechtes Verhalten“. Ethik fragt somit nach dem moralischen Handeln des Menschen.

Menschenrechte

Damit die Achtung vor dem Leben aller Menschen nicht ein leeres Wort bleibt, haben die meisten Länder der Erde in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen (VN) 1948 die Menschenrechte schriftlich festgehalten und sich bereit erklärt, sie einzuhalten. Für Österreich von besonderer Bedeutung ist auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950, da diese in Österreich im Verfassungsrang steht. Menschenrechte sind Rechte, auf die alle Menschen Anspruch haben: Sie sind gleichzeitig auch Pflichten: Ich kann nicht nur sagen: „Ich habe das Recht auf ...“, also gebt es mir“, sondern ich muss dafür sorgen, dass auch allen anderen Menschen dieses Recht zukommt.

Ethik der Soldaten

Für Soldaten gelten dieselben ethischen Grundlagen wie für alle Menschen: Auch sie sind den Menschenrechten verpflichtet und haben ein Recht auf sie. Auch ihr erstes Ziel ist der Schutz und die Achtung des Lebens aller Menschen (nicht nur der Nahestehenden und Mitbürger). Eine „Ethik der Soldaten“ reicht noch weiter – an jene Fragen und Probleme, denen ein Soldat während seines Dienstes in besonderer Weise begegnet, z. B.:

- ▶ Einsatz des eigenen Lebens; Konflikt mit der Verantwortung für eine Familie
- ▶ Vorbereitung auf die Begegnung mit Verwundung, Sterben und Tod
- ▶ Verhalten in Extremsituationen
- ▶ Bedeutung der Soldaten für die Gesellschaft: Sicherheit, Frieden und Katastropheneinsatz
- ▶ Einsatz für den Frieden als oberstes Ziel
- ▶ einer Nation dienen – der ganzen Menschheit dienen
- ▶ Verteidigung gegen äußere Feinde
- ▶ Hilfe im Ausland
- ▶ möglichst hohe Sicherheit für die Soldaten – für die Zivilbevölkerung
- ▶ Begegnung mit anderen Kulturen und Religionen
- ▶ Macht und Machtmissbrauch (gegenüber Untergebenen – gegenüber der Zivilbevölkerung – gegenüber Gefangenen)



Internationale Einsätze

Die Anforderungen an das Österreichische Bundesheer haben sich in den letzten Jahren stark verändert: Seit dem Ende des Kalten Krieges ist eine Verletzung der österreichischen Grenze sehr unwahrscheinlich geworden. Immer größere Bedeutung erlangen internationale Einsätze zur Friedenssicherung nach Konflikten. Dabei arbeiten österreichische Soldaten mit Kameraden aus aller Welt zusammen.

Dabei kann die Ethik des Soldaten folgende Aufgaben übernehmen:

- ▶ die Frage aufgreifen, aus welchen Motiven man in einem fremden Land im Einsatz ist, das keine Bedrohung für Österreich darstellt
- ▶ das Verständnis für politische Zusammenhänge fördern
- ▶ über fremde Kulturen und Religionen informieren
- ▶ Motive und Gefahren von humanitären Einsätzen zur Sprache bringen
- ▶ völkerrechtliche Regelungen bezüglich dieser Einsätze aufgreifen und ethische Verhaltensregeln erarbeiten

Wozu brauche ich Ethik, gibt es genug Gesetze und Vorschriften, nach denen ich mich richten kann?

- ▶ Ethische Fragestellungen gehen in die Formulierung von Gesetzen und Vorschriften ein
- ▶ Ethik geht über das hinaus, was allgemeine Gesetze und Vorschriften regeln
- ▶ In der Ethik gibt es nur wenige Grundsätze. Jedes Verhalten wird auf diese Grundsätze bezogen, z. B. Achtung vor der Würde aller Menschen, Sicherung des Friedens auf der Welt ...
- ▶ Auch Gesetze und Vorschriften werden in der Ethik daraufhin überprüft, ob sie den Grundsätzen der Achtung jeden menschlichen Lebens entsprechen

Hat Ethik etwas mit Religion zu tun?

- ▶ Die wichtigsten ethischen Grundsätze gelten für alle Menschen. Wie sie aber erfahren und gelebt werden, unterscheidet sich von Land zu Land, von Kultur zu Kultur, von einem Menschen zum anderen
- ▶ Sehr unterschiedlich sind auch die Gewohnheiten und Verhaltensregeln in den Religionen der Welt. Den meisten gemeinsam ist aber die Suche nach einem guten und gerechten Zusammenleben der Menschen
- ▶ Deshalb hatten Religionen bei der Formulierung der Freiheits- und Menschenrechte sowie der Prinzipien des humanitären Völkerrechtes großen Einfluss
- ▶ Religionen setzen sich durch Verhandlungsinitiativen und durch ihren Einfluss auf die Bevölkerung für den Frieden ein
- ▶ Religiöse Organisationen helfen den Opfern von bewaffneten Konflikten und versuchen, ihnen zu einem menschenwürdigen Leben zu verhelfen

Wie kann das gut sein, was ein Soldat tut?

Wird der nicht dazu ausgebildet, Menschen zu verletzen oder zu töten?

Erste Aufgabe der Soldaten ist die Sicherung und notfalls Wiederherstellung von Freiheit und Frieden für die Menschen. Das ist eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe. Deshalb ist es notwendig, sich darauf gewissenhaft vorzubereiten.

Kann es auch passieren, dass ein österreichischer Soldat bei einem Einsatz in Lebensgefahr kommt?

Ja, weil in Gebieten, in denen österreichische Soldaten stationiert sind, die bestehenden Konflikte durch einen Friedensschluss meist nicht gelöst, sondern nur vorläufig entschärft sind.

Wenn das Leben der wichtigste Wert ist, ist Krieg dann nicht immer schlechter als nachgeben?

Es gibt tatsächlich keinen Krieg, der nicht schwerwiegende Folgen hätte. Deshalb ist Krieg prinzipiell ein Übel. Dennoch kann unter folgenden Voraussetzungen ein militärischer Einsatz als letztes (äußerstes) Mittel das geringere Übel darstellen und deshalb gerechtfertigt sein:

- ▶ wenn der Schaden, der durch einen Aggressor angerichtet wird, sicher erkennbar, dauerhaft und sehr schwerwiegend ist, wenn der Frieden einer ganzen Region bedroht ist oder Menschenrechte massiv verletzt werden (Völkermord)
- ▶ wenn alle anderen Konfliktlösungsversuche gescheitert sind
- ▶ wenn die Folgen des Krieges weniger schlimm sind als die Situation vor dem Krieg (z. B. Völkermord)
- ▶ wenn die Ziele des Einsatzes klar und nachprüfbar sind und der Einsatz zeitlich begrenzt ist
- ▶ wenn er unter voller Achtung des geltenden Völkerrechts durchgeführt wird
- ▶ wenn ein politisches Konzept zur Stabilisierung der Situation vorliegt

4. DIE ÖSTERREICHISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

4.1 Herausforderungen für Österreichs Sicherheit

Die Geschichte lehrt uns, dass sie selbst weder endet noch aus innerer Kraft auf ein gutes Ziel zusteuert. Daher brauchen alle politischen Systeme und Gesellschaften immer auch eine angemessene Sicherheitsvorsorge und Verteidigungskultur.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat uns die Verletzlichkeit der europäischen Friedensordnung und die Notwendigkeit einer effizienten militärischen Landesverteidigung auch in Österreich schmerzlich in Erinnerung gerufen. Der neutrale EU-Mitgliedsstaat Österreich ist zwar noch immer von stabilen und zumeist demokratischen Staaten umgeben. Aber die Krisenregionen an den Rändern Europas sind Österreich geografisch näher als vielen anderen Mitgliedsstaaten der Union. Eine unmittelbare konventionelle militärische Bedrohung des österreichischen Staatsgebietes ist zwar zumindest mittelfristig weiterhin nicht absehbar, jedoch werden die Auswirkungen der bewaffneten Auseinandersetzungen im nahen Umfeld der EU auch in Österreich noch länger massiv spürbar sein.



Die Europäische Union steht zunehmend im Wettbewerb mit politischen Ordnungsvorstellungen europäischer Flankenmächte bzw. extremistischen Ideologien. Konflikte im europäischen Umfeld werden vermehrt mit hybriden Methoden ausgetragen. Hybrid heißt, dass die nichtmilitärischen Mittel – im Zusammenwirken mit militärischen – die Kriegsführung bestimmen. Gleichzeitig gewinnen nicht-konventionelle Formen organisierter Gewaltanwendung durch staatliche und nicht-staatliche Akteure auch für Österreich an Bedeutung. Dieses Risikospektrum umfasst etwa Terrorismus, den Einsatz zerstörerischer Technologien wie Energie- und Biowaffen, Cyberangriffe sowie die Weitergabe von Technologien und Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ist jedoch auch wieder eine Verschärfung der militärischen Risiken auch für Österreich wahrnehmbar.

Extremismus und transnationaler Terrorismus können zur Destabilisierung von Staaten beitragen. Heute haben auch nichtstaatliche Gewaltakteure Zugang zu konventionellen Waffensystemen. Cyberangriffe haben das Potenzial, durch die nachhaltige Beeinträchtigung wichtiger Infrastruktur die Gesellschaft zu destabilisieren. Auch moderne militärische Einrichtungen und Einsätze stützen sich – wie andere sensible staatliche Grundstrukturen – auf funktionierende IKT-Infrastrukturen, die lohnende Ziele für Angriffe sind.

Die anhaltenden Migrationsströme nach Europa auch infolge des Klimawandels, die Folgen der Covid-19-Pandemie sowie die damit verbundenen Tendenzen zur gesellschaftlichen Polarisierung und Renationalisierung der Politik in einigen Mitgliedsstaaten der EU zeigen, wie verletzlich die europäische politische Ordnung mit ihrer Sicherheitsarchitektur sein kann. Die Stabilität der EU ist durch zentrifugale Entwicklungen in einzelnen Mitgliedsstaaten, die Etablierung euroskeptischer Kräfte und sich verschlechternde sozioökonomische Indikatoren beeinträchtigt.

Naturkatastrophen sowie technische oder ökologische Risiken sind global und regional im Steigen begriffen. Durch einen größeren Unfall in einem Atomkraftwerk, Desertifikation oder einen Anstieg des Meeresspiegels können größere Gebiete unbewohnbar werden. Neben den unmittelbaren und oft schrecklichen Auswirkungen auf die betroffenen Menschen könnten sie auch negative Folgen für die Stabilität gesamter Regionen haben und Bevölkerungsbewegungen größeren Umfangs auslösen.

Die Energiekrise und Störungen der internationalen Lieferketten infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben eindrücklich gezeigt, wie massiv auch Österreich von wirtschaftlichen Auswirkungen transnationaler Verwerfungen betroffen sein kann. Die räumliche Entfernung zu Krisenherden stellt keinen ausreichenden Schutz dar. Österreich und die EU sind mit ihren exportorientierten Wirtschaftssystemen in einem hohen Ausmaß von offenen Transportwegen, freiem Zugang zu Ressourcen und einer gesicherten Energieversorgung abhängig. Eine nachhaltige Unterbrechung strategischer Transportwege zu Land, Wasser und in der Luft oder der Rohstoffversorgung hätte gravierende Folgen für Wohlstand und Sicherheit.

4.2 Krisen- und Konfliktregionen

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat massive Auswirkungen auf das europäische Sicherheitsgefüge und speziell auf die politisch-strategische Lage in Osteuropa. Belarus steht aufgrund seiner Rolle im russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ebenso im Blickfeld wie der Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um Bergkarabach, die politische Lage in Georgien und die hybriden Angriffe Russlands gegen die Republik Moldau.

Der Westbalkan bleibt eine Region der Instabilität, und es gibt wesentliche Rückschritte bei der Rechtsstaatlichkeit vieler Staaten der Region. Neoautoritarismus und systematische Korruption bestimmen die aktuelle politische Lage, und die mangelnde Dynamik der weiteren Heranführung der Staaten des Westbalkan an die EU und den Westen erleichtert anderen Akteuren Einflussnahme, Desinformation und Destabilisierung.

In der südlichen und östlichen Mittelmeerregion ereignen sich weitreichende politische und soziale Umbrüche, deren Dauer und Eskalationsdynamik erhöhte europäische Stabilisierungsleistungen erfordern werden. Hilfe bei Entwicklung sowie Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und funktionierender Sicherheitssektoren tragen entscheidend zur Befriedung von Regionen und Gesellschaften bei. Die Staaten Nordafrikas und der Sahel-Region haben nicht nur mit hausgemachten Problemen wie Mangel an Demokratie und Rechtsstaatlichkeit oder fragilen staatlichen Strukturen zu kämpfen. Auch grenzüberschreitende Herausforderungen wie bewaffnete Konflikte, Terrorismus, organisierte Kriminalität und Drogenhandel unterminieren die Sicherheitslage in dieser Region.

4.3 Sicherheits- und verteidigungspolitische Grundlagen

Wie Österreich seine Sicherheits- und Verteidigungspolitik gesamtstaatlich denken kann, wurde bereits im Jahr 1975 im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) als Umfassende Landesverteidigung (ULV) festgeschrieben. Ziel der ULV ist es, „die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität.“ Die ULV versteht sich als die Summe aller staatlichen und zivilgesellschaftlichen Bemühungen, um die Herausforderungen für Österreichs Sicherheit gemeinsam und abgestimmt bewältigen zu können. Sie umfasst die militärische, wirtschaftliche, zivile und geistige Landesverteidigung.

In der Österreichischen Sicherheitsstrategie wurden diese politisch-strategischen Ziele um Aspekte der Sicherung von Wohlstand, Freiheit und individueller Sicherheit erweitert – konkret etwa um den umfassenden Schutz der österreichischen Bevölkerung, die Gewährleistung der territorialen Integrität und der Selbstbestimmung sowie der Handlungsfreiheit der Republik, die Förderung von Gemeinwohl und den Schutz von Würde und Persönlichkeit sowie die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und des Zusammenhalts der Gesellschaft.

Daraus abgeleitet definiert die Teilstrategie Verteidigungspolitik fünf zentrale verteidigungspolitische Zielsetzungen:

1. Gewährleistung der staatlichen Souveränität und Integrität,
2. Beitrag zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen (z. B. Parlament, Regierung), der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ (z. B. Energieversorger) und der Bevölkerung,
3. Leistung eines militärischen Solidarbeitrages zum sicherheitspolitischen Handeln der Europäischen Union,
4. Förderung von Frieden, Humanität und internationaler Sicherheit sowie
5. Beitrag zum gesamtstaatlichen Sicherheitsmanagement.

Unter dem Eindruck des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und angesichts des verstärkten Erfordernisses einer militärischen Sicherheitsvorsorge hat es in der sicherheits- und verteidigungspolitischen Diskussion zuletzt eine Rückbesinnung auf das Konzept der ULV gegeben.

4.4 Sicherheitspolitisches Profil des Bundesheeres

Das Österreichische Bundesheer muss in der Lage sein, allen kommenden Herausforderungen zu begegnen – seien sie hybrider oder konventioneller militärischer Natur. Im Fokus müssen dabei drei verteidigungspolitische Ziele stehen: erstens die Abwehr überwiegend nicht-konventionell vorgehender Gegner im Zuge einer Schutzoperation, zweitens die reaktive Stabilisierung des Umfelds Österreichs und der EU und drittens die Stärkung des Bundesheeres zum militärischen Schutz der Souveränität Österreichs gegen konventionell angreifende Kräfte.

Da militärische Risiken wieder an Bedeutung gewinnen, muss die Stärkung der Kernkompetenz, der militärischen Landesverteidigung, im Zentrum der Bemühungen des Bundesheeres stehen. Es bedarf einer neuerlichen Hinwendung zum militärischen Schutz der österreichischen Souveränität gegen konventionell agierende Kräfte mit Fokus auf das eigene Territorium. Eine rasche Steigerung der robusten militärischen Fähigkeiten ist alternativlos. Gleichzeitig muss klar

sein, dass die militärische Landesverteidigung Österreichs nicht isoliert von unseren europäischen und internationalen Partnern organisiert werden kann.

Der österreichische Luftraum ist – ganz im Sinne der Verfassung – ein besonders sensibler Teil des österreichischen Hoheitsgebietes und muss vom Bundesheer mit großer Sorgfalt überwacht werden. Ohne Luftraumüberwachung wären auch internationale Großveranstaltungen in Österreich und seiner Nachbarschaft nicht mehr möglich.



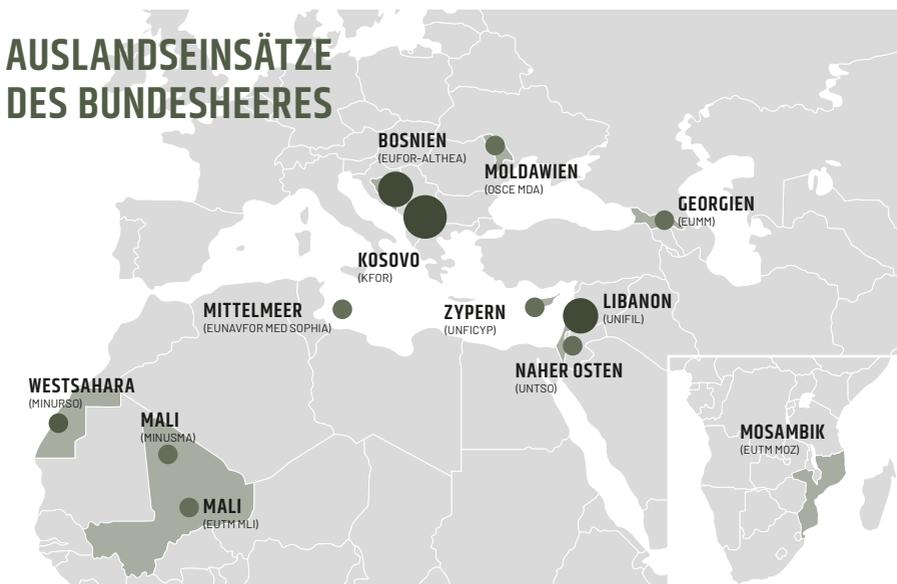
Da die Konflikte im europäischen Umfeld auch auf Österreich wirken, ist es unerlässlich, dass das Bundesheer weiterhin Kräfte für den proaktiven Einsatz zur Stabilisierung und Unterstützung in Auslandseinsätzen vorhält. Zudem braucht es einen umfassenden gesamtstaatlich und zivil-militärisch koordinierten Ansatz im internationalen Krisenmanagement, der auch hochwertige Entwicklungszusammenarbeit und die Schaffung von Resilienz vor Ort mitdenkt.

Die sicherheitspolitischen Kompetenzen des BMLV sind ein zentraler Beitrag zum strategischen Entscheidungsprozess der Bundesregierung. Im Rahmen der sicherheitspolitischen Beratung werden auch europäische und internationale Kooperationen koordiniert. Die sicherheitspolitische Beratung wird maßgeblich durch die Direktion Verteidigungspolitik und internationale Beziehungen sowie den strategischen Auslandsnachrichtendienst sichergestellt. Bei Bedarf werden die sicherheitspolitischen Handlungsoptionen mit anderen Ressorts, insbesondere mit dem Bundeskanzleramt sowie dem Außen- und Innenministerium, abgestimmt.

4.5 Österreichische Sicherheitspolitik im internationalen Rahmen

Die komplexen Probleme in Sicherheitsfragen können nur mehr durch internationale Kooperation gelöst werden. Damit wird die Rolle von internationalen Organisationen und Foren und deren Zusammenwirken im Sinne eines umfassenden Ansatzes immer bedeutender.

Österreich nimmt seine sicherheitspolitischen Gestaltungschancen in erster Linie im Rahmen der VN, der EU, der OSZE, von Partnerschaften mit der NATO und des Europarates wahr,



darüber hinaus in Kooperation mit regionalen Partnern sowie gegebenenfalls in Kooperation mit weiteren geeigneten Akteuren, lautet einer der zentralen Sätze der Österreichischen Sicherheitsstrategie.

4.5.1 Die Europäische Union (EU)

Durch den 1995 erfolgten Beitritt zur EU nimmt Österreich am europäischen Integrationsprozess aktiv teil. Die EU verfolgte von Beginn an auch eine sicherheits- und friedenspolitische Zielsetzung, wodurch eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen EU-Staaten heute nahezu unmöglich geworden ist. Darüber hinaus wirkt die EU sicherheitspolitisch stabilisierend auf ihr südliches und östliches Umfeld. Durch den Vertrag von Lissabon wurden im Jahr 2009 die rechtlichen Grundlagen für Missionen außerhalb der EU zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit geändert. Diese umfassen wie auch bisher humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedensschaffen der Maßnahmen (sogenannte „Petersberg-Aufgaben“), erweitert nunmehr um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten (sogenannte „Petersberg-plus-Aufgaben“). Weiters erfolgte durch den Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Ausdehnung des Zwecks aller dieser Missionen auf die Bekämpfung des Terrorismus.



Die Führung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), die integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU ist, obliegt den Mitgliedsstaaten, die im Rahmen des Militärausschusses der Europäischen Union (EUMC), des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), des Ausschusses der Ständigen Vertreter (AStV) und des Rates der Europäischen Union, in der Formation des Rates für Auswärtige Angelegenheiten (RAB), ihre Interessen einbringen können. Österreich beteiligt sich an der GSVP und hat im Rahmen von KIOF (Kräfte für Internationale Operationen) auch Truppen für Einsätze im Rahmen der EU gemeldet.

Entscheidend für die Zukunft Europas wird es sein, dass die EU den eingeschlagenen Weg der sicherheitspolitischen Integration, der zu einer „gemeinsamen Verteidigung“ führen sollte, fortsetzt. Nur mit vereinten Kräften kann die EU eine maßgebliche politische Rolle entwickeln und eine größere Verantwortung für den Frieden und die Sicherheit auch ihres eigenen Umfeldes wahrnehmen. Der Austritt von Großbritannien aus der EU bedeutet hierbei natürlich, dass die sicherheitspolitischen Beziehungen zum zukünftigen Drittstaat weiterhin von großer Bedeutung sein werden. Die Sicherheit Österreichs und die der EU sind untrennbar miteinander verbunden. Die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken sind nicht im Alleingang, sondern nur durch internationale solidarische Zusammenarbeit zu bewältigen.

Mit dem Vertrag von Lissabon erfuhr die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU eine markante Stärkung, eine umfassende Weiterentwicklung und einen unumkehrbaren Integrationsschub:

- ▶ Durch das neue Amt des Hohen Vertreters für die Außen- und Sicherheitspolitik, der durch einen Europäischen Auswärtigen Dienst unterstützt wird, wurde die Union außen- und sicherheitspolitisch effizienter.
- ▶ Der Aufgabenkatalog der GSVP wurde um Rüstungskontrolle, Militärberatung und Terrorismusbekämpfung erweitert.
- ▶ Die Beistandsgarantie verspricht den EU-Mitgliedsstaaten Schutz im Falle einer bewaffneten Aggression unter Berücksichtigung des besonderen Charakters der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.
- ▶ Die Solidaritätsklausel verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten zur gegenseitigen Hilfe und Unterstützung im Falle einer Natur- oder vom Menschen verursachte Katastrophe oder terroristischer Bedrohungen/Anschläge.
- ▶ Die ständige strukturierte Zusammenarbeit bietet willigen und fähigen Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten im kleineren Rahmen gemeinsam weiterzuentwickeln.
- ▶ Die Europäische Verteidigungsagentur, die bereits 2004 etabliert wurde und heute als zukunftsweisend in ihrer Aufgabenerfüllung beschrieben werden kann, bekam eine entsprechende Rechtsgrundlage.

Im März 2022 haben die EU-27-Staats- und Regierungschefs den Strategischen Kompass (SK) angenommen, mit dem die Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) weiter vertieft werden wird. Der SK stellt daher ein sicherheits- und verteidigungspolitisches Grundlagendokument mit dem Ziel, die EU, die Strategische Autonomie der EU, insbesondere auch im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, zu verbessern.

Österreich unterstützt die Umsetzung des Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung nach den Vorgaben der Staats- und Regierungschefs, der die gegenwärtigen und zukünftigen Sicherheits Herausforderungen widerspiegelt und ehrgeizige Maßnahmen enthält, um das Anspruchsniveau der EU so schnell wie möglich vollständig zu erreichen.

Die politische Verantwortung für den Schutz der österreichischen Bevölkerung erfordert, die EU zu einem glaubwürdigeren, stärkeren und zuverlässigeren Sicherheitsanbieter zu machen.

4.5.2 Die Vereinten Nationen (VN)

Österreich ist seit 1955 Mitglied der VN. Seit ihrer Gründung 1945 sind die VN das globale System der kollektiven Sicherheit. Der VN-Sicherheitsrat ist das wichtigste Gremium der VN und weltweit alleinig legitimiert, völkerrechtlich bindende Beschlüsse zu verabschieden und in die souveränen Rechte eines Staates einzugreifen. Friedenseinsätze können somit nur vom VN-Sicherheitsrat beschlossen werden. Das entsprechende Mandat zur jeweiligen Friedensoperation



wird in weiterer Folge entweder im Rahmen einer VN-geführten Friedensoperation oder von anderen internationalen Organisationen, wie z. B. EU, NATO oder Afrikanische Union (AU), als VN-autorisierte Friedensoperation ausgeführt.

Friedensoperationen stellen ein wesentliches Instrument in der internationalen Krisenprävention und des Konfliktmanagements dar. Als klassisches VN-Peacekeeping gilt das Entsenden unparteiischer Friedenstruppen (sogenannte „Blauhelme“), die durch ihre Präsenz dazu beitragen sollen, dass Spannungen in einem Konflikt abgebaut werden, wie z. B. im Rahmen von Beobachtermissionen. Mit der Zunahme innerstaatlicher Konflikte und dem vermehrten Auftreten nichtstaatlicher Gruppierungen seit Beginn der 90er Jahre wurde jedoch deutlich, dass die bloße Anwesenheit von Blauhelmen oft nicht mehr genügte. So entwickelte sich zusätzlich das breite Spektrum des multidimensionalen, integrierten und robusten Friedenseinsatzes. Solche Einsätze umfassen unter anderem die Stabilisierung von Friedensvereinbarungen in der Übergangsphase nach Konflikten, die Überwachung der Umsetzung von Waffenruheabkommen, die Unterstützung beim Aufbau demokratischer Institutionen, die Überwachung von Wahlen und die Entwaffnung der Konfliktparteien. Militärisches Personal wird dabei um Polizisten und zivile Mitarbeiter ergänzt. Derzeit sind mehr als 87.000 Personen in zwölf VN-geführten Friedensoperationen tätig.

Eine weitere, damit einhergehende Entwicklung und Kompetenz von VN-Friedensoperationen stellt der Schutz von Zivilisten dar. Das Scheitern der VN-Friedensmissionen in den 90ern, unter anderem im ehemaligen Jugoslawien und Ruanda, sowie der Umstand, dass 90 % aller Todesfälle in bewaffneten Konflikten Zivilisten sind, zeigten, dass klassische Peacekeeping-Mandate nicht immer mit der Realität gewaltsamer innerstaatlicher Konflikte vereinbar sind. Der VN-Sicherheitsrat reagierte auf diesen Umstand, indem er die Anwendung militärischer Gewalt nunmehr auch zur Verteidigung des Mandats (z. B. zum Schutz der Zivilbevölkerung) erlaubte. Das erste Mandat zum Schutz von Zivilisten wurde 1999 für die VN-Friedensoperation in Sierra Leone beschlossen. Seither sind die meisten VN-Friedensoperationen mit solch einem robusten Mandat zum Schutz von Zivilisten ausgestattet.

Die Mitwirkung an Friedensoperationen der VN zählt seit der Kongo-Mission im Jahre 1960, der ersten VN-Friedensmission des ÖBH, zu den Schwerpunkten der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik. ÖBH-Soldatinnen und -Soldaten beteiligen sich sowohl an klassischen Peacekeeping-Operationen, wie z. B. der VN-Mission „UN Peacekeeping Force in Cyprus“ (UNFICYP), als auch an multidimensionalen VN-Friedensoperationen, wie z. B. der „Multidimensional Integrated Stabilisation Mission of the United Nations in Mali“ (MINUSMA). Aktuell beteiligt sich das ÖBH mit ca. 190 Soldaten an insgesamt sechs VN-Friedensoperationen: Bei der „United Nations Interim Force in Lebanon“ (UNIFIL) stellt Österreich ein Transport- und Logistikkontingent und bei den folgenden VN-Friedensoperationen entsendet das ÖBH Staboffiziere bzw. Militärbeobachter: UNFICYP, MINUSMA, „UN Mission for the Referendum in Western Sahara“ (MINURSO), die „UN Mission in Kosovo“ (UNMIK) und die „UN Truce Supervision Organization“ (UNTSO) im Nahen Osten. Insgesamt haben seit 1960 bereits mehr als 100.000 österreichische Peacekeeper an Friedensoperationen der VN teilgenommen.

4.5.3 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)



Österreich spielt in der OSZE eine ebenso aktive Rolle wie seinerzeit im Rahmen der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), der Vorgängerinstitution. Österreich war in der Zeit des Kalten Krieges aufgrund seiner geografischen Lage an Verständigung und Zusammenarbeit zwischen Ost und West besonders viel gelegen. Nach dem Fall des Eisernen Vorhanges hatte Österreich ein sicherheitspolitisches Interesse an einer Stabilisierung der Verhältnisse im Osten des europäischen Kontinents.

Die OSZE, die derzeit 57 Staaten Europas, Nordamerikas und Asiens umfasst, leistet einen wichtigen Beitrag zur Stabilität in Europa und damit zur österreichischen Sicherheit. Österreich befürwortet – gerade auch als Sitzstaat der Organisation – eine weitere Stärkung der OSZE, insbesondere in den Bereichen Rüstungskontrolle, Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge. 2023 ist Nordmazedonien Vorsitzstaat der OSZE.

Von dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ist die OSZE besonders betroffen, da ein teilnehmender Staat, nämlich Russland, eklatant gegen die vereinbarten Prinzipien verstößt. Aufgrund des Umstandes, dass Entscheidungen der Organisation nur im Konsens getroffen werden können, kommt es aktuell vermehrt zu Blockaden zwischen dem Westen und Russland. Die grundsätzliche Relevanz der OSZE für die Sicherheit und Stabilität in Europa ist weiterhin weitgehend unbestritten, vor allem auch als einzig verbliebene regionale Dialogplattform und im Falle eines Waffenstillstandes als von allen Seiten akzeptierter Stakeholder mit einer Reihe von eingespielten Mechanismen und Prozessen.

4.5.4 Der Europarat

Dem Europarat gehören mittlerweile fast alle europäischen Staaten an. Er ist die zentrale Institution zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie. Alle Bemühungen, die neuen Europarat-Staaten im Osten unseres Kontinents an die hohen Standards dieser Organisation heranzuführen, werden von Österreich nachhaltig unterstützt, da sie ein wesentlicher Faktor für Frieden und Stabilität in Europa sind.



4.5.5 North Atlantic Treaty Organization (NATO)

Die NATO stellt mit ihren derzeit 30 Mitgliedsstaaten einen wesentlichen Eckpfeiler der Sicherheitsarchitektur Europas dar. Zu ihren Leitprinzipien zählen die Anerkennung demokratischer Prinzipien und die Förderung der westlich-liberalen Gesellschaftsordnung. Die NATO wird sich auch in Zukunft gemäß ihrem strategischen Konzept (Madrid 2022) auf die drei Kernaufgaben kollektive Verteidigung (gemäß Art. 5 NATO-Vertrag), internationale Krisenprävention und Krisenmanagement sowie kooperative Sicherheit konzentrieren. Das strategische Konzept aus dem Jahr 2010 wurde überarbeitet, um zusätzlich zu den vorhin genannten drei Kernaufgaben auch neue



Bedrohungen wie Cyber, hybride Gefahren, das Weltall und nicht zuletzt Terrorismus entsprechend anzusprechen. Im Sinne des neuen kooperativen Sicherheitsverständnisses wird die Allianz noch enger mit ihren Partnern zusammenarbeiten.

Die konkrete Zusammenarbeit der NATO mit den Partnerländern wird in Individually Tailored Partnership Programme (ITPP) als gesamtstaatliches Programm festgelegt und hat eine Gültigkeit von vier Jahren. Bis Ende 2023 sollen alle Partnerländer auf dieses Programm umgestellt sein.

Österreich beteiligt sich seit 1995 an der Partnership for Peace (PfP). Dieses Partnerschaftsformat bietet Österreich die Möglichkeit, individuelle Beziehungen zur NATO auf bilateraler Basis ohne jegliche Beistandsverpflichtung zu entwickeln, und gilt als der grobe Rahmen für die Zusammenarbeit mit der NATO. Das ITPP regelt die konkrete bilaterale Beziehung mit dem jeweiligen Partnerstaat. Österreich nützt diesen Rahmen auch für die Transformation seiner Streitkräfte sowie für die Herstellung der notwendigen Interoperabilität durch die Teilnahme an Übungen, Ausbildungsgängen und am allgemeinen Standardisierungsprozess.

Zu den wichtigsten Standardisierungsverfahren zählt das Operational Capability Concept Evaluation and Feedback Programme (OCC E&F), das die NATO speziell für Partnerländer, die sich an NATO-geführten Operationen beteiligen möchten, entwickelt hat. Das OCC E&F wird im Österreichischen Bundesheer im Rahmen der Einsatzvorbereitung aller Kaderpräsenzeinheiten angewandt. Österreich hat 2010 als erste PfP-Nation die Einsatzbereitschaft und die Fähigkeit zur Auftrags Erfüllung in der Hauptaufgabe von Verbänden beziehungsweise Einheiten der Landstreitkräfte (Jägerbataillon, Panzergrenadierkompanie, Aufklärungskompanie, ABC-Abwehrkompanie und ein Kampfmittelabwehrelement) überprüfen lassen.

Österreich war seit 2008/09 lange Jahre mit seinem Kontingent im Kosovo bei KFOR (Kosovo Force) größter Nicht-NATO-Truppensteller und stellt dort fallweise den Stellvertretenden Kommandanten (Deputy Commander) KFOR. Mit diesem Engagement bei KFOR hat sich Österreich gegenüber der NATO hervorragend positioniert, weil die NATO zunehmend den Stellenwert eines Partners nach den politischen und militärischen Kapazitäten bestimmt, die ein Partner der NATO bei der Verfolgung ihrer Interessen zur Verfügung stellt.

Durch sein Auslandsengagement im Rahmen der NATO-PfP leistet das Österreichische Bundesheer einen anerkannten internationalen Solidarbeitrag und vermindert negative Rückwirkungen internationaler Sicherheitsprobleme auf Österreich. Auch in Zukunft werden die Beitragsleistungen des Österreichischen Bundesheeres zum internationalen Krisenmanagement eine der Kernaufgaben bleiben. Die zahlreichen Kooperationen im multinationalen und nationalen Verbund tragen mit dazu bei, dass dem ÖBH seine Flexibilität und Anpassungsfähigkeit gegenüber neuen sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen erhalten bleiben wird.

Im Laufe des Jahres 2023 ist geplant, die Partnerländer Schweden und Finnland als Mitglieder in die Allianz aufzunehmen. Beide Länder haben als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine 2022 einen Aufnahmeantrag gestellt. Die endgültige Aufnahme bedarf der Ratifizierung der nationalen Parlamente aller 30 NATO-Staaten.

4.5.6 Sicherheit durch Zusammenwirken dieser Organisationen

Österreich beteiligt sich aktiv in allen genannten Organisationen, die ihre jeweiligen Vorteile haben und durch Zusammenarbeit ihren spezifischen Beitrag für ein friedliches und stabiles Europa leisten. Keine Organisation kann jedoch für sich allein alle sicherheitspolitischen Herausforderungen bewältigen, denn alle haben ihre eigenen Stärken und Schwächen, die es zu berücksichtigen gilt.

Der Strategische Kompass (SK) der EU zielt u. a. auch darauf ab, Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit NATO, VN und OSZE zu verbessern. Die NATO ist eine Allianz europäischer (davon 23 EU-Staaten) und nordamerikanischer Staaten und verweist darauf, dass die EU einerseits auf eine enge sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit mit der USA im Wege der NATO angewiesen ist und andererseits eine europäisch-amerikanische Lastenteilung die Folge sein muss. Die EU-NATO-Kooperation, formalisiert in den gemeinsamen EU-NATO-Deklarationen (2016, 2018 und 2023), unterstreicht die sicherheits- und verteidigungspolitische Zusammenarbeit.

Die aktive Teilnahme an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und des Krisenmanagements ist für Österreich ein wichtiger Bestandteil seiner Sicherheitspolitik. Österreich entscheidet selbst über die weitere Ausgestaltung seiner Sicherheitspolitik, die letzte Instanz in sicherheitspolitischen Fragen liegt hierzu bei den demokratisch legitimierten, nationalen politischen Organen.

Umso besser Österreich in die internationale Sicherheitsarchitektur integriert ist, desto effizienter kann es seine sicherheitspolitischen Interessen umsetzen und zur Gestaltung eines stabilen und friedlichen Umfeldes beitragen.



MISSION VORWÄRTS:
**GERÜSTET
FÜR JEDES
GELÄNDE.**



EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
[KARRIERE.BUNDESHEER.AT](https://www.karriere.bundesheer.at)



UNSER HEER

5. EIN HEER MIT ZUKUNFT

Gewaltige Veränderungen der politischen Lage in Europa und der Welt haben die sicherheitspolitischen Anforderungen an das Bundesheer stark verändert. Mit dem Beitritt zur EU hat sich Österreich zur Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichtet, die auch militärische Krisenmanagement-Aufgaben beinhaltet.

Zur Erfüllung seiner daraus erwachsenen europäischen Solidaritätsverpflichtungen hat Österreich einen adäquaten Beitrag zu den vom Europäischen Rat beschlossenen militärischen Fähigkeiten im gesamten Spektrum der Petersberg-Aufgaben zu leisten. Dieses erweiterte Petersberg-Spektrum umfasst nicht nur die bisherigen militärischen Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen), sondern auch die Aspekte Abrüstung, Beratung und Unterstützung, Konfliktverhütung sowie Stabilisierungsoperationen.

Solche Handlungsoperationen können auch zur Bekämpfung des Terrorismus beitragen und umfassen weiters die Möglichkeit der Unterstützung von Drittstaaten auf ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Terrorismusbekämpfung. Darüber hinaus hat sich Österreich zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen (VN) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) – auch in Kooperation mit der NATO im Rahmen der PfP – bereit erklärt. Im Zuge dieser Entwicklung hat sich nicht nur die Quantität, sondern vor allem auch die Qualität der Auslandseinsätze des Österreichischen Bundesheeres stark verändert. Die internationalen Aktivitäten des Österreichischen Bundesheeres haben unter diesen veränderten Rahmenbedingungen enorm an Bedeutung für die Wahrung der österreichischen und europäischen Sicherheitsinteressen gewonnen.

Auch die Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres im eigenen Territorium haben sich erheblich verändert. Sie berücksichtigen heute mehr denn je die Abwehr subkonventioneller Gefahren und den Schutz strategisch wichtiger Einrichtungen, durchaus auch im Kontext der Unterstützung internationaler Einsätze im europäischen Umfeld. Das Bundesheer richtet sich daher auf die Schutzoperation im Rahmen der militärischen Landesverteidigung aus.

5.1 Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres

Die Aufgaben des ÖBH ergeben sich aus verfassungs- und einfachgesetzlichen Bestimmungen. Nationale gesetzliche Vorgaben aus dem Bundesverfassungsgesetz (B-VG), dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001) und dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), aus denen die Aufgaben des ÖBH resultieren, sind in der Tabelle nachstehend dargestellt.

Aufgaben des österreichischen Bundesheeres auf einen Blick

Inland		Ausland
Militärische Landesverteidigung	Assistenzeneinsatz	
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Allgemeine Einsatzvorbereitung ▶ Unmittelbare Einsatzvorbereitung ▶ Militärisch notwendige Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes <p>Art. 79 Abs. 1 B-VG § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der EinwohnerInnen ▶ Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt <p>Art. 79 Abs. 2 B-VG § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hilfeleistungen bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs <p>Art. 79 Abs. 2 B-VG § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001</p>
		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 EU-Vertrag (Petersberg-Aufgaben) ▶ Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe, der Katastrophenhilfe, des Such- und Rettungsdienstes <p>Art. 79 Abs. 3 B-VG § 1 Z 1 KSE-BVG § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001</p>

Die angeführten Aufgaben dienen im Rahmen der Streitkräfteplanung als Basis für die fähigkeitsorientierte Strukturierung des ÖBH und werden durch Truppen des ÖBH wahrgenommen. Die Aufgaben im Rahmen von Auslandseinsätzen sind vorwiegend nur im multinationalen Verbund zu bewältigen.

5.2 Militärstrategische Zielsetzung

Zur zielgerichteten militärischen Ableitung aus dem Bericht der Bundesregierung zur neuen Österreichischen Sicherheitsstrategie wurden im Generalstab unter Einbindung aller Sektionen und der Truppe sowie von namhaften nationalen und internationalen Experten aus den Bereichen Sicherheitspolitik, Wirtschaft und Recht, die konzeptionellen Grundlagen für eine langfristige Neuausrichtung des ÖBH geschaffen. Die aus den sicherheits- und verteidigungspolitischen Vorgaben abgeleitete militärstrategische Zielsetzung ist der Souveränitätsschutz der Republik Österreich im In- und Ausland.

Souveränitätsschutz als militärstrategische Zielsetzung bedeutet

- ▶ die Verteidigung der territorialen Integrität sowie die Abwehr von Angriffen auf den Staat, die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen mit militärischen Mitteln zu Lande, in der Luft, im Cyberraum und Informationsumfeld;
- ▶ die Beitragsleistung zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit und zur Katastrophenhilfe in Österreich sowie
- ▶ Einsätze im Ausland zur Beitragsleistung im Rahmen des Internationalen Krisenmanagements, zur humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe, zu Such- und Rettungsdiensten sowie zur Evakuierung österreichischer oder EU-Bürger.

Basierend auf der Österreichischen Sicherheitsstrategie (ÖSS) vom Juli 2013 und der Teilstrategie Verteidigungspolitik (TV) vom November 2014 wurde das Militärstrategische Konzept (MSK) 2017 erstellt.

Militärstrategisches Konzept

Das Militärstrategische Konzept 2017 (MSK 2017) ist das zentrale militärstrategische Grundsatzdokument des Österreichischen Bundesheeres. Es beschreibt die Herausforderungen und Bedrohungen mit einer langfristigen Perspektive von 10 Jahren und darüber hinaus und definiert die daraus abgeleiteten Vorgaben für die Streitkräfteentwicklung.

Das Konzept bildet zusammen mit den Planungszielen und den nachgeordneten Verfahrens-, Fähigkeits- und Querschnittskonzepten die Grundlage für die Streitkräfteentwicklung. Die Inhalte des MSK 2017 orientieren sich primär an den künftig anspruchsvollsten Herausforderungen und Bedrohungen.

Das MSK 2017 sieht folgende operative Einsatzverfahren im Rahmen der militärischen Landesverteidigung vor:

- ▶ Schutzoperation (Schwergewicht)
- ▶ Abwehroperation
- ▶ Luftraumsicherungsoperation
- ▶ Evakuierungsoperation

Die Schutzoperation

Die Schutzoperation dient der Abwehr überwiegend subkonventioneller souveränitätsgefährdender Angriffe auf Staat, Bevölkerung oder Lebensgrundlagen im österreichischen Hoheitsgebiet. Sie wird im Rahmen der militärischen Landesverteidigung durchgeführt, wobei sowohl Landstreitkräfte als auch Luftstreitkräfte und Cyberkräfte sowie Informationskräfte eingesetzt werden. Da die Schutzoperation die Antwort auf hybride Bedrohungen ist, gibt es meistens nur eine geringe Vorwarnzeit.

5.3 Die Cyberkräfte des Österreichischen Bundesheeres

Konflikte der Gegenwart und der Zukunft werden aufgrund der Komplexität der eingesetzten Mittel und handelnden Gruppen immer unberechenbarer. Die sogenannte fünfte Dimension, der Cyberraum, gewinnt hier immer mehr an Bedeutung. Der Cyberraum ist mittlerweile eine eigene Dimension der Einsatzführung geworden. Ein Kampf in dieser Dimension kann entweder eigenständig oder im Rahmen des Einsatzes anderer militärischer Dimensionen gemeinsam mit diesen geführt werden.

Herkömmliche konventionelle Bedrohungen rücken immer mehr in den Hintergrund. Vor allem hybride Bedrohungen, Cyberbedrohungen und terroristische und asymmetrische Bedrohungen steigen in ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit.

Oftmals wird dabei frühzeitig und ohne Vorwarnzeit versucht, IKT-Systeme, Netzwerke verschiedenster Art, Navigationssysteme, Führungsmittel, aber auch die Energieversorgung von



wichtigen Systemen und der kritischen Infrastruktur schon lange vor einem Einsatz konventioneller militärischer Mittel zu beeinträchtigen, zu verfälschen, zu stören oder gar zum Ausfall zu bringen. Medien, Reporter und Journalisten sind oft schon vor Ort und direkt am Geschehen, noch bevor ein Soldat den eigentlichen Einsatzraum betreten hat. Häufig ist ein Soldat auch nicht mehr als Soldat erkennbar, sehr gut ausgebildete Zivilisten fungieren als Kriminelle im Vorfeld. Im Militärstrategischen Konzept des Österreichischen Bundesheeres ist dazu zu lesen:

„Moderne Konfliktaustragung ist durch die kombinierte, flexible Verwendung von konventioneller und irregulärer Kriegsführung, Informations- und Cyberkriegsführung, Terrorismus und Kriminalität geprägt („hybride“ Kriege bzw. Konflikte).“

Hybride Bedrohungen nehmen auch im täglichen Leben stetig zu und verfolgen die größtmögliche Schadenswirkung in verschiedenen Lebensbereichen einer Gesellschaft. Unter hybriden Bedrohungen versteht man, wenn konventionelle und unkonventionelle Methoden durch staatliche und nichtstaatliche Akteure in koordinierter Weise eingesetzt werden, ohne dass die Schwelle eines offiziell erklärten Krieges erreicht wird. Eine hybride Bedrohung ist der akkordierte Einsatz aller verfügbaren Methoden, Mittel und Instrumente, um Druck auf einen Opponenten, einen anderen Staat, auszuüben. Das Ziel dabei ist, sein Verhalten zu ändern, ihm zu schaden, vielleicht sogar ihn zu destabilisieren.

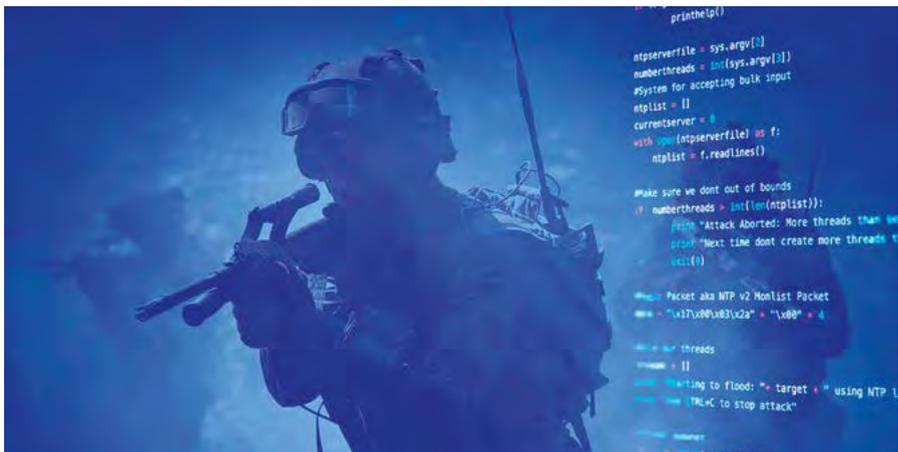
Mit neuen Technologien, Techniken, Internet, Digitalisierung, „Machine learning“, Künstlicher Intelligenz (KI) sind dafür völlig neue Möglichkeiten entstanden. Diese Entwicklung stellt das Militär weltweit vor neue Herausforderungen. Die Einsätze des Bundesheeres umfassen alle Maßnahmen für die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie. Das bedeutet den permanenten Schutz der militärischen IKT-Systeme und Informationen, 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr. Dies gilt für das gesamte Bundesheer im In- und Ausland sowie alle Maßnahmen zur Abwehr von souveränitätsgefährdenden Cyberangriffen auf die Institutionen der

Republik Österreich. Speziell die Gefahr von Cyberattacken ist stetig im Steigen. Dies betrifft sowohl den Tagesbetrieb, reicht über Cyberkrisenszenarios bis hin zur Cyberverteidigung bei Bedrohung der Souveränität Österreichs. Es gibt bei Cyberangriffen verschiedene Eskalationsstufen. Schon im Tagesbetrieb sind im zivilen wie auch im militärischen Betrieb im Cyberbereich Cyberisikosituationen, Cybervorfälle und Cybersicherheitsvorfälle laufend zu bewältigen. Dies kann alle Bereiche, von der Cybersicherheit, der Cyberkriminalität bis hin zur Cyberverteidigung, betreffen. Bei Ausrufung einer Cyberkrise treten bestimmte neue Mechanismen in Kraft. Beim Eintreten der Cyberverteidigung im Landesverteidigungsfall werden alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität der Republik gesetzt.

Die gesamtstaatliche Koordinierungskompetenz im Cybertagesbetrieb, in der Cyberkrise, zur Bewältigung der Cyberkriminalität und „cyberterroristische“ Angriffe fallen in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums (BMI). Das Bundesheer muss hier mit eigenen Cyberkräften in den militärischen Bereichen wirksam sein und kann darüber hinaus im Rahmen eines Assistenzeinsatzes unterstützen. Wird die Krise jedoch souveränitätsgefährdend, übernimmt das Bundesheer die Koordination. (Cyberverteidigung § 2 lit. a WG)

Souveränitätsgefährdend können Cyberangriffe auf militärische IKT-Systeme (Computernetze und deren Verbindungen) sowie auf kritische Infrastrukturen und/oder verfassungsmäßige Einrichtungen Österreichs (Behörden sowie Strom-, Gas- und Wasseranbieter) sein.

Der Kampf in Netzwerken umfasst alle militärischen Maßnahmen im Cyberraum zur Abwehr und Beendigung von Cyberangriffen. Diese Aufgaben werden beim Bundesheer von den Cyberkräften wahrgenommen, die gemeinsam mit den Land- und Luftstreitkräften die Souveränität Österreichs sicherstellen.



Die Cyberkräfte bestehen aus der Cybertruppe, der IKT-Truppe und der EloKa-Truppe (Elektronische Kampfführung) und zeichnen für den Informationsraum verantwortlich. Die Cyberkräfte umfassen somit alle Cyberkräfte, IKT-Kräfte und EloKa-Kräfte auf Heeresebene und der Truppe, die für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Führungsfähigkeit notwendig sind. Die Cybertruppe begegnet Angriffen im Cyberraum, d. h. sie beherrschen das volle Spektrum des Kampfes in Computernetzwerken (Verteidigung, Ausnützung, Angriff). Die Cybertruppe ist für die Sicherstellung des Schutzes der IKT-Systeme und der darin vorhandenen Informationen verantwortlich und hat diese bei Cyberangriffen aufrechtzuerhalten bzw. deren Schutzzustand wiederherzustellen. Bei Bedarf unterstützt sie den Schutz von IKT-Systemen der verfassungsmäßigen Einrichtungen oder kritischen Infrastrukturen. Sie übernimmt diese Aufgabe auch selbstständig im Falle eines souveränitätsgefährdenden Angriffs im Cyberraum.

Die IKT-Truppe plant, errichtet und betreibt die IKT-Systeme des Bundesheeres. Sie stellt im Alltag sowie bei Übungen und Einsätzen im In- und Ausland die erforderliche Informations- und Kommunikationstechnologie für die Truppe bereit. Über die ortsfesten IKT-Infrastrukturen hinaus werden verlegbare und mobil gehaltene Infrastrukturen bedarfsgerecht eingesetzt und in militärisch gesicherte Netzwerke angebunden. Ein eigenständiger Betrieb ist ein wesentliches Fähigkeitsmerkmal. Übergänge in andere Netze und/oder ein Zugang in das Internet können technisch geschaffen und betrieben werden.

Die EloKa-Truppe hat speziell für das elektromagnetische Spektrum die Aufgabe, Informationen unter Nutzung technischer Mittel im elektromagnetischen Spektrum zu erfassen, zu identifizieren, auszuwerten und für die jeweilige Führungsebene aufzubereiten. Elektromagnetische Signale sind technisch zu analysieren, zu speichern, für die Parametrierung von Selbstschutzausrüstungen (landgestützter Systeme und fliegender technischer Plattformen) zu nutzen, Truppen vor feindlicher elektromagnetischer Wirkung zu schützen sowie einem Aggressor/Gegner die ungehinderte Nutzung des elektromagnetischen Spektrums durch Störung mit technischen Mitteln zu verwehren.

Beim Informationsraum handelt es sich um einen bestehenden dynamischen Raum, in dem Informationen entstehen und über Audio, Video und Print entweder direkt oder durch mediale Mittel verarbeitet und weitergegeben werden.

Im Informationsumfeld werden Einsatzaufgaben im Rahmen der militärischen Landesverteidigung, zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und im Auslandseinsatz immer im Zusammenhang mit operativen und taktischen Einsatzverfahren im Rahmen eines gesamtstaatlichen Systems durchgeführt.

Maßnahmen im Informationsraum dienen der Information der eigenen Truppe und Bevölkerung und sonstiger befreundeter Gruppierungen und deren Schutz vor feindlicher Desinformation.

5.4 Traditionspflege

Das Leben in einer soldatischen Gemeinschaft ist auf gegenseitige Hilfe und Verlässlichkeit aufgebaut. Hinzu kommen seelische sowie körperliche Belastungen und Entbehrungen, die darin gipfeln können, dass die Soldatin bzw. der Soldat in Situationen gerät, in denen sie/ er seine Gesundheit oder sogar ihr/sein Leben aufs Spiel setzen muss. Dies alles begründet Wertvorstellungen, die im Militär Traditionsstatus haben, wie z. B. die zeitlos gültigen Pflichten und Tugenden des Soldaten.

Symbole und eingewurzelte Verhaltensweisen, militärisches Brauchtum und Zeremoniell sollen und müssen auch die aktuellen Probleme bewusst und verkräftbar machen. Damit werden militärische Traditionen und militärische Traditionspflege zu Motivationshilfen im Frieden genauso wie im Einsatz.

Unter Traditionspflege ist die praktische, zeitangepasste und zweckdienlich interpretierte Nutzenanwendung der eigenen Geschichte (Vergangenheit) zu verstehen. Sie äußert sich unter anderem im Rahmen von militärischen Feiern und Veranstaltungen wie z. B. Angelobungen, Ausmusterungen, Flaggenparaden, Kommandoübergaben, Benennung von Kasernen, Verleihung von Fahnen und Standarten, dem Musikstück des Großen Österreichischen Zapfenstreiches und Ähnliches.



Ausgehend von dem Grundsatz, dass Tradition wertbezogene Auswahl aus der Geschichte ist, bieten sich für das Bundesheer als traditionsbildende Elemente folgende Bereiche der österreichischen Militärgeschichte an:

- ▶ Das Bundesheer der Zweiten Republik (einschließlich der B-Gendarmerie) mit seinen nationalen und internationalen Einsätzen,
- ▶ die Streitkräfte der Ersten Republik,
- ▶ die k.(u.)k.-Armee,
- ▶ die Garnison, Waffengattung und das Bundesland.

Das Dritte Reich als ein Unrechtsregime und die Deutsche Wehrmacht als dessen missbrauchtes Instrument können Tradition im Bundesheer nicht begründen, da sich der Dienst in den österreichischen Streitkräften der Zweiten Republik an den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung und des Völkerrechtes orientiert.

In der Umsetzung der Traditionspflege wird im Österreichischen Bundesheer großteils auf die Ära der k.(u.)k.-Armee Bezug genommen. Gerade aber die Zeit der Zweiten Republik, in der österreichische Soldatinnen und Soldaten nunmehr seit über 6 Jahrzehnten im Inland Schutz und Hilfe leisten und im Ausland zur internationalen Friedenssicherung und damit zur Wahrung der Menschenrechte beitragen, werden Möglichkeiten geboten, Tradition in die Zeitgeschichte und die Gegenwart des Bundesheeres zu projizieren.

Jede Soldatin und jeder Soldat, jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist integraler Bestandteil einer aktiven Traditionspflege. Das Österreichische Bundesheer lebt in der Gegenwart im Rahmen der sich ständig verändernden Einflussfaktoren stolz und bewusst eine zeitgemäße Gedenkkultur und verpflichtet sich zu einem zukunftsorientierten Selbstverständnis.



II. WEHRDIENST



UNSER HEER

1. DER AUSBILDUNGSDIENST (AD)

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 wurde die Möglichkeit der Leistung eines Ausbildungsdienstes, der bisher nur Frauen offenstand, auch für Männer geschaffen.

Für Männer besteht die Möglichkeit, ihre gesetzliche Wehrpflicht nicht nur mit der Leistung des Grundwehrdienstes zu erfüllen, sondern sie können dieser auch in Form einer freiwilligen Meldung zur Ableistung eines Ausbildungsdienstes (mit höheren Geldleistungen) nachkommen (PiAD – Person im Ausbildungsdienst).

Die Zielsetzung der Schaffung eines Ausbildungsdienstes für Frauen und Wehrpflichtige ist es, Interessentinnen und Interessenten für eine längere Verpflichtung zu gewinnen und diesem Personenkreis verbesserte Geldleistungen bereits ab dem ersten Tag des Wehrdienstes zu bieten.

Die Leistung des Ausbildungsdienstes ist jedoch nur für bestimmte Verwendungen vorgesehen, die gleichermaßen Frauen und Männern offenstehen:

- ▶ Offiziersanwärter (BOA)
- ▶ Unteroffiziersanwärter (BUOA)
- ▶ Anwärter für eine Verwendung in einer Kaderpräsenzeinheit (KPE), siehe Kapitel „Kräfte für Internationale Operationen (KIOP)“
- ▶ Anwärter für eine Milizoffiziers- oder Milizunteroffiziersausbildung [Milizoffiziersanwärter (MOA) und Milizunteroffiziersanwärter (MUOA) werden bereits im Rahmen der Stellung analog der Berufsoffiziersanwärter und Berufsunteroffiziersanwärter über die Möglichkeiten der MOA- und MUOA-Ausbildung im Rahmen des Ausbildungsdienstes (AD) informiert und bei Abgabe einer freiwilligen Meldung sowie nach positiv absolvierter Eignungsprüfung zu einem entsprechenden Truppenkörper als PiAD einberufen. Erfolgt die freiwillige Meldung erst während des Grundwehrdienstes, wird der MOA und der MUOA nach bestandener Eignungsprüfung so rasch wie möglich in den AD aufgenommen.]
- ▶ Militärpilotenanwärter
- ▶ Militär-Medizinanwärter (MilMedA) für Personen, die im ÖBH eine Funktion als Militärarzt im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Ressort anstreben.

1.1 Meldung zum Ausbildungsdienst

Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Eine freiwillige Meldung kann schriftlich und ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden.

Diese Zurückziehung ist ebenfalls beim Heerespersonalamt einzubringen. Nach Abgabe der freiwilligen Meldung beim Heerespersonalamt wird durch diese Behörde die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Eignung veranlasst. Die Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer bis zu 3 Tage dauernden Eignungsprüfung nach Wels geladen, wo die physische und psychische Eignung für ihre spätere Laufbahn festgestellt wird. Diese Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst besteht aus der

- ▶ gesundheitlichen Überprüfung,
- ▶ psychologischen Überprüfung,
- ▶ körperlichen Überprüfung,
- ▶ Wissensüberprüfung Deutsch.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird über die Absicht der Heranziehung zum Ausbildungsdienst entschieden. Bei positiver Entscheidung erhält man vom Heerespersonalamt einen Einberufungsbefehl.

1.2 Dauer des Ausbildungsdienstes

Der Ausbildungsdienst dauert grundsätzlich 12 Monate und dient Ausbildungszwecken. Aus militärischen Erfordernissen kann der Ausbildungsdienst auf bis zu 4 Jahre verlängert werden. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um weitere 2 Jahre verfügt werden. Im Rahmen der KIOP-KPE kann der Ausbildungsdienstleistende nach Erreichen der persönlichen und fachlichen Eignung in das Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit ernannt werden.





MISSION VORWÄRTS:
**MÄNNER-
DOMÄNE?
VON WEGEN.**



EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
[KARRIERE.BUNDESHEER.AT](https://www.karriere.bundesheer.at)



UNSER HEER

1.3 Ansprüche von Soldaten, die den Ausbildungsdienst leisten

Soldaten im Ausbildungsdienst haben Anspruch auf Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat haben Anspruch auf erhöhte Monatsprämie, Ausbildungsprämie für Offiziers- und Unteroffiziersausbildung und Journaldienstvergütungen. Diese Geldleistungen werden durch das Heerespersonalamt auf Ihr Konto überwiesen.

Ansprüche

Monatsgeld		€ 255,35
Monatsprämie		€ 995,73
Dienstgradzulage	Gefreiter	€ 68,82
	Korporal	€ 86,02
	Zugsführer	€ 102,92
Einsatzmonatsgeld § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001		€ 2.225,67
Einsatzmonatsgeld § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001		€ 2.054,23

Fahrtkostenvergütung, Freifahrt

Verpflegung

Familien-/Partnerunterhalt/Wohnkostenbeihilfe

Sozialversicherung für Angehörige

Stand: Juni 2023

Hinweis: Die Dienstgrade Korporal und Zugsführer können im GWD/AD nicht erreicht werden.

1.4 Besonderheiten für Frauen im Ausbildungsdienst

Im Gegensatz zur gesetzlich verfügbaren Wehrpflicht der männlichen Staatsbürger können Frauen frei entscheiden, ob sie Dienst als Soldatin im Österreichischen Bundesheer leisten wollen. Sie können den Dienst jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

Der Austritt ist schriftlich bei der militärischen Dienststelle zu erklären und wird mit Ablauf des Kalendermonats der Erklärung wirksam. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes entsteht für die Ausbildungsdienst leistende Frau keine Rückzahlungsverpflichtung für die im AD höheren Geldleistungen. Durch Leistung des Ausbildungsdienstes soll Frauen sowohl die Berufslaufbahn als Offizier, Unteroffizier oder als Charge in einer Kaderpräsenzeinheit sowie die Karriere in der Miliz oder bei Auslandseinsätzen ermöglicht werden.

Damit ist die Schaffung völlig gleichberechtigter Möglichkeiten von Berufs- und Milizkarrieren für Frauen im Österreichischen Bundesheer nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis gelungen.

Schwangerschaft

Auf Frauen im Ausbildungsdienst, Frauen, die freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten, und auf milizübungspflichtige Frauen sind die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden.

Bei einer Schwangerschaft während des Ausbildungsdienstes steht Ihnen uneingeschränkt Kinderbetreuungsgeld zu. Sie haben das Recht, innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Schwangerschaft die Ausbildung fortzusetzen. Bei einer Schwangerschaft nach dem Ausbildungsdienst kommen die für das jeweilige Dienstverhältnis anzuwendenden Bestimmungen zur Anwendung.

1.5 Besonderheiten für wehrpflichtige Männer im Ausbildungsdienst

Die freiwillige Meldung kann schon vor der Stellung, bei der Stellung, nach Antritt des Grundwehrdienstes und auch aus dem Miliz- oder Reservestand abgegeben werden. Es wird im Rahmen einer Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst geprüft. Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten und zum AD einberufen werden, gelten mit dem Vortag des Einberufungstermines zum Ausbildungsdienst als vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen. Die Dauer des Ausbildungsdienstes wird auf die Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet. Der Ausbildungsdienst gilt, sofern er mindestens 6 Monate gedauert hat, als vollständig geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten. Wehrpflichtige, die vor Ablauf des 6. Monats aufgrund einer Austrittserklärung aus dem AD entlassen wurden, gelten mit dem Entlassungstag folgenden Tag als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer einberufen.



Gemäß § 61 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sind sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als 6 Monaten geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon aufgrund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2014 wurde festgelegt, dass ab einer Wehrdienstleistung von 12 Monaten jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, die für Personen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes gelten. Dies betrifft die Ansprüche, aber auch den sozialrechtlichen Status von Personen im Ausbildungsdienst. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Wehrdienstberater des Heerespersonalamtes gerne zur Verfügung.

1.6 Erstattungsbetrag („Rückzahlungsverpflichtung“) für Wehrpflichtige bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsdienst

Ein Wehrpflichtiger, der vor Ablauf von 12 Monaten aus dem Ausbildungsdienst ausscheidet, hat dem Bund die Differenz zwischen den Bezügen, die er im Grundwehrdienst erhalten hätte, und den höheren Bezügen, die er im Ausbildungsdienst erhalten hat, zu erstatten. Ab einer Dienstdauer von mehr als 6 Monaten verringert sich dieser Erstattungsbetrag anteilig mit jedem im Ausbildungsdienst verbrachten Kalendermonat. Keine Erstattungspflicht besteht bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsdienstes wegen

- ▶ Dienstunfähigkeit, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung steht und durch einen Militärarzt festgestellt wurde,
- ▶ einer erfolgten Geburt nach § 38 b Abs. 5 WG 2001,
- ▶ einer unmittelbar anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat sowie bei
- ▶ davor vollständig geleistetem Grundwehrdienst.

1.7 Freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2023 wurde für Personen, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben und für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres in Betracht kommen, die Möglichkeit eingeführt, aufgrund freiwilliger Meldung einer Eignungsprüfung außerhalb eines Wehrdienstes beim Heerespersonalamt unterzogen zu werden. Die freiwillige Meldung zur Eignungsprüfung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Eignungsprüfung besteht nicht. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der betreffenden Person spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung schriftlich mitzuteilen. Bei Wehrpflichtigen ist das Ergebnis der Eignungsprüfung darüber hinaus dem Militärkommando zu übermitteln.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Wehrdienstberater des Heerespersonalamtes gerne zur Verfügung.





2. DER GRUNDWEHRDIENST (GWD)

2.1 Zweck des Grundwehrdienstes

Der Zweck des Grundwehrdienstes ist

- ▶ die Ausbildung für den Einsatz,
- ▶ die Einsatzbereitschaft der Präsenzkräfte,
- ▶ die qualitativ und zahlenmäßige Aufstellung der Einsatzverbände (damit wird eine Mobilmachung erst möglich),
- ▶ die Gewinnung des Kadernachwuchses (Berufs- und Milizsoldaten).

2.2 Die Dauer des Grundwehrdienstes

Jeder taugliche Wehrpflichtige ist zur Leistung des Präsenzdienstes in Form des Grundwehrdienstes in der Dauer von 6 Monaten verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die sich freiwillig zu einem Ausbildungsdienst gemeldet haben, gilt dieser, sofern er mindestens 6 Monate gedauert hat, als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

Darüber hinaus können Sie sich freiwillig zu Milizübungen melden. Diese dienen der Heranbildung für Mannschafts- und Kaderfunktionen sowie einer Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen.

Derartige Kaderfunktionen sind Kommandanten- und Fachfunktionen. Sollten sich nicht genügend Freiwillige für derartige Kaderfunktionen gemeldet haben, besteht die Möglichkeit, Sie zur Leistung von Milizübungen zu verpflichten.

Strenggläubige Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft (Zugehörigkeit ist bereits im Zuge des Stellungsverfahrens durch **Beibringung einer Bescheinigung** des „**Obers-ten Rates der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich**“, Bernardgasse 5, 1070 Wien, nachzuweisen) werden zur Sicherstellung der Erfordernisse für das religiöse Umfeld (Zeit für die Gebete, Freistellung an bestimmten Feiertagen) zur Ableistung des Grundwehrdienstes zu bestimmten Truppenkörpern einberufen (Festlegung des Truppenkörpers durch Militärkommando).

Wird die **Strenggläubigkeit** durch die Vorlage der erforderlichen Bescheinigung **erst nach dem Einrückten** bei einem **Truppenkörper** geltend gemacht, so tritt folgende Regelung in Kraft:

- ▶ Kann der Einberufungstruppenkörper die vorgesehenen Kriterien der Leistung des Grundwehrdienstes durch strenggläubige Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft (Zeit für Gebete, Freistellung an den berücksichtigenden Feiertagen) ohne störende Beeinträchtigung des Dienstbetriebes sicherstellen, kann der betroffene Soldat auch beim Einberufungstruppenkörper verbleiben.
- ▶ Ist dies nicht möglich, erfolgt je nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und Übereinstimmung der Einrückungstermine beim Militärkommando eine Versetzung zu einem speziellen Truppenkörper.

Einteilung

Ihr Bataillonskommandant hat schon lange vor Ihrem Einrückungstermin seinen Bedarf an Wehrpflichtigen bekanntgegeben. Neben der Anzahl der Grundwehrdiener hat er auch die erwünschten Fachkenntnisse und Fähigkeiten gemeldet.

Die Ergänzungsabteilung hat Sie und Ihre Kameraden aufgrund der Ergebnisse bei der Stellung ausgewählt und einberufen. Ihr Einheitskommandant trifft in den ersten Wochen des Grundwehrdienstes Ihre endgültige Einteilung in der Einheit. Dabei berücksichtigt er Änderungen in Ihrer Qualifikation. Durch Beobachtung der Soldaten und ihrer Leistungen sucht er die Geeigneten für bestimmte Funktionen aus. Dabei sind Fachkenntnisse maßgeblich. Nach Möglichkeit werden aber auch Wünsche der Grundwehrdiener berücksichtigt.

2.3 Ausbildung im Grundwehrdienst

2.3.1 Basisausbildung

Ziel und Zweck der Basisausbildung

Ziel und Zweck der Basisausbildung ist das Herstellen der funktionsorientierten Fähigkeiten aller Soldaten, um zugeordnete Inlandsaufgaben zu erfüllen und die Fortbildung des Kadets zu unterstützen. In der Basisausbildung gibt es je einen Ausbildungsgang für Einsatzsoldaten und für Funktionssoldaten.

2.3.1.1 Ausbildungsgang für Einsatzsoldaten

Die Basisausbildung der Einsatzsoldaten gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte: die Basisausbildung Kern (BAK), die Basisausbildung 1 (BA 1) und die Basisausbildung 2/3 (BA 2/3).

Ausbildungsgang für Einsatzsoldaten			
1.-4. Woche	5.-10. Woche	11.-26. Woche	
BAK	BA 1	BA 2/3	
		VbM, VbK	Übungen

Basisausbildung Kern (BAK)

Ziel ist das Herstellen der allgemeinen Voraussetzungen für die Einteilung als territorialer Wachsoldat in der Friedensorganisation.

Basisausbildung 1 (BA 1)

Ziel ist das Herstellen der allgemeinen Voraussetzungen für sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsätze.

Basisausbildung 2/3 (BA 2/3)

Ziel ist das Herstellen der funktionsorientierten Fähigkeiten des Organisationselements, um zugeordnete Inlandsaufgaben zu erfüllen und die Fortbildung des Kaders zu unterstützen.

2.3.1.2 Ausbildungsgang für Funktionssoldaten

Die Basisausbildung für Funktionssoldaten gliedert sich in drei Abschnitte: die Basisausbildung Kern (BAK), die Funktionssoldatenausbildung (FktSAusb) und die Verwendung am Arbeitsplatz.

Ausbildungsgang für Funktionssoldaten		
1.-4. Woche	5.-26. Woche	
BAK	FktSAusb	Verwendung am Arbeitsplatz
	Teile BA 1, VbM	

Basisausbildung Kern (BAK)

Ziel ist das Herstellen der allgemeinen Voraussetzungen für die Einteilung als territorialer Wachsoldat in der Friedensorganisation.

Funktionssoldatenausbildung (FktSAusb)

Ziel ist das Herstellen der Voraussetzungen zur Aufgabenerfüllung am vorgesehenen Arbeitsplatz.

Verwendung am Arbeitsplatz

Zweck ist die Unterstützung der Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes.

2.3.2 Weitere Verwendung in der Miliz

Wehrpflichtige im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst, als Einsatzsoldaten oder Funktionssoldaten können bei Erfüllung der Voraussetzungen als befristet oder unbefristet beordnete Wehrpflichtige für eine Verwendung in der Miliz und die Heranziehung zu Milizübungen (MÜ) vorgesehen werden. Für die Verwendung in einer Mannschaftsfunktion in der Einsatzorganisation haben Wehrpflichtige, welche für eine befristete oder unbefristete Beorderung vorgesehen sind, die Vorbereitende Milizausbildung (VbM) zu absolvieren.

Nur Soldaten mit entsprechender Eignung und Ausbildung können für die Verwendung in einer Kaderfunktion vorgesehen werden und haben hierfür zusätzlich die Vorbereitende Kaderausbildung (VbK) – oder später die modulare Milizunteroffiziersausbildung – zu absolvieren.

Die Auswahl, Einteilung und Freiwilligenmeldung der Teilnehmer an der VbM und der VbK erfolgt nach zwei umfangreichen Informationen im 1. und 2. Ausbildungsmonat. Die namentliche Einteilung der Teilnehmer wird spätestens 10 Tage vor Beginn der Ausbildung mittel Kompanie-Tagesbefehl verlautbart.

2.3.2.1 Vorbereitende Milizausbildung

Ziel ist das Erlangen der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in einer Mannschaftsfunktion in der Einsatzorganisation als befristet oder unbefristet beordertes Wehrpflichtiger.

Die VbM in der Dauer von 6 Stunden erfolgt immer im 3. Monat, in der Regel für Einsatzsoldaten zu Beginn der BA2/3 und für Funktionssoldaten im Rahmen der Verwendung am Arbeitsplatz. Sie informiert über die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mobilmachung und die Karrieremöglichkeiten in der Miliz.

Bei einer Freiwilligenmeldung zu Milizübungen (FMzMÜ) im Umfang von 30 Tagen wird bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Freiwilligenprämie von 448,51 Euro je Monat ausbezahlt.

2.3.2.2 Vorbereitende Kaderausbildung

Ziel ist das Erlangen der allgemeinen Voraussetzungen für die Verwendung in einer Kaderfunktion in der Einsatzorganisation als unbefristet beordertes Wehrpflichtiger.

Die VbK umfasst 100 Ausbildungsstunden und beginnt im 3. Monat zu Beginn der BA2/3 nach der VbM. Sie vermittelt die Grundlagen zur Führung eines Trupps in der jeweiligen Waffengattung.

Bei einer Freiwilligenmeldung zur VbK wird bei Erfüllung der Voraussetzungen zusätzlich eine Freiwilligenprämie von 224,26 Euro je Monat ausbezahlt.

2.3.2.3 Funktionsdienst für länger andauernde Inlandseinsätze

Nach einer Erstinformation im 1. Monat besteht die Möglichkeit, sich in weiterer Folge für einen unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließenden Funktionsdienst (FD) in der Dauer von ein bis zu grundsätzlich drei Monaten für einen Inlandseinsatz (z. B. sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz) zu melden.

Der Verdienst beträgt mit dem Dienstgrad Gefreiter je Monat 3.402,07 Euro, in Summe nach 3 Monaten also ca. 10.206,- Euro.



2.4 Der Soldatenalltag

2.4.1 Dienstbetrieb



2.4.1.1 Der tägliche Dienst

Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme

Normaldienstzeit

Die Normaldienstzeit, die sich aus den Zeiten der Ausbildung oder der Tätigkeit am Arbeitsplatz zusammensetzt, beträgt während Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes:

Montag bis Donnerstag 07:30 bis 15:45 Uhr
Freitag 07:30 bis 15:30 Uhr

Dienst an Samstagen ist, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse, im Ermessen des jeweiligen Kommandanten durchzuführen.

Die Normaldienstzeit kommt zum Tragen, wenn die dienstliche Inanspruchnahme nicht darüber hinaus erhöht wird. Dies kann erfolgen durch Erhöhung der Dienstzeit hinaus (z. B. Nachtübungen, etwaige Nachtausbildungen, Anordnung von Vor- und/oder Nachbereitungen), Verlegungen und Einteilung zu Diensten vom Tag (Charge vom Tag, Wache, Bereitschaft). Darüber hinaus können Sie auch noch zu anderen Einsätzen (z. B. Hochwasser, Lawinen) herangezogen werden.

Ruhepausen

In der Normaldienstzeit sind für die in Ausbildung stehenden Personen zwei Kurzpausen am Vormittag und eine am Nachmittag jeweils in der Dauer von 10 Minuten vorgesehen. Die Mittagspause (45 Minuten) ist im Zeitrahmen von 1100 bis 1330 Uhr vorgesehen.

Tagesablauf

Während Ihres Wehrdienstes können Sie in etwa mit folgendem Tagesablauf rechnen:

Tagesablauf	
06:00 Uhr	Tagwache
06:00 – 06:45 Uhr	Waschen, Anziehen, Bettenbau, Frühstück
06:45 – 07:30 Uhr	Reinigung des Zimmers und des Unterkunftsgebietes, Vorbereiten auf den Dienst
07:30 – 07:35 Uhr	Standeskontrolle, Meldung
07:35 – 12:00 Uhr	Dienst laut Dienstplan
12:00 – 12:45 Uhr	Mittagspause
12:45 – 15:35 Uhr	Dienst laut Dienstplan
15:35 – 15:45 Uhr	Befehlsausgabe

Zum täglichen Dienst gehört auch ein leistungssteigerndes Lauf-, Konditions- und Krafttraining.

Vorhabenskalender

Der Vorhabenskalender dient in erster Linie dazu, Ihnen die zu erwartende zeitliche dienstliche Inanspruchnahme möglichst frühzeitig zur Kenntnis zu bringen, damit Sie Ihr außerdienstliches Leben planen können.

Vorhabenskalender		
Der Vorhabenskalender ist eine unverbindliche Vorausinformation; fallweise Änderungen sind vorbehalten! Er besteht aus drei Teilen:		
JAHRES- ÜBERSICHT	MONATS- ÜBERSICHT	DIENST- PLAN

a) Jahresübersicht

Die Jahresübersicht wird im Allgemeinen für ein Jahr erstellt und ist an der Diensttafel („Schwarzes Brett“) angeschlagen.

Sie beinhaltet u. a.

- ▶ Ausbildungsabschnitte
- ▶ Nachtausbildungssystematik
- ▶ Verlegungen
- ▶ Übungen
- ▶ geplante Einsätze
- ▶ Angelobung und sonstige militärische Feiern
- ▶ zusätzliche Inhalte (je nach Bedarf)

b) Monatsübersicht

Die Monatsübersicht beginnt bzw. endet grundsätzlich mit den Wochen, in die Monatsanfang und -ende fallen. Sie wird bis spätestens Freitag der Woche, die dem Monatsanfang vorausgeht, an der Dienstabell angebracht.

Sie beinhaltet u. a.

- ▶ Samstagsdienst
- ▶ Einteilung zu Diensten vom Tag, Bereitschaften und Wachen
- ▶ sonstige Termine (z. B. Blutspenden)
- ▶ Dienstzeitregelungen
- ▶ Nachtausbildung
- ▶ Einsätze
- ▶ Übungen
- ▶ Vorverlegungen von Dienstzeiten oder Zapfenstreich
- ▶ sonstige Vorhaben, die ein Abweichen von der Normdienstzeit zur Folge haben
- ▶ militärische Feiern
- ▶ zusätzliche Inhalte (je nach Bedarf)

c) Dienstplan

Der Dienstplan wird für eine Kalenderwoche erstellt und bis spätestens Freitag der Vorwoche an der Dienstabell zum Aushang gebracht.

Er beinhaltet:

- ▶ Beginn und Ende, Inhalt und Ort der dienstlichen Inanspruchnahme.

Darüber hinaus werden Sie in Ihrer Einheit in geeigneter Form bei entsprechenden Gelegenheiten (z. B. Belehrungen) über Vorhaben informiert.

Dienstabell

In jeder Kompanie gibt es eine Dienstabell („Schwarzes Brett“), auf welcher alle für den militärischen Dienstbetrieb relevanten Informationen (Vorhabenskalender, Reinigungsbereiche usw.) ersichtlich sind. Jeder Soldat ist verpflichtet, täglich die Neuanschläge zur Kenntnis zu nehmen und dort angebrachte Befehle zu befolgen.

Tagwache

Tagwache ist in der Regel eineinhalb Stunden vor Dienstbeginn. Sie haben sich nach dem Wecken durch die Charge vom Tag unverzüglich aus Ihrem Bett zu begeben. Die Zeit von der Tagwache bis zum Dienstbeginn dient der Körperpflege, dem Bettenbau, dem Reinigungsdienst, dem Frühstück und der Vorbereitung auf den Dienst (z. B. Adjustierung herstellen). An dienstfreien Tagen entfällt die Tagwache, jedoch sind die Unterkünfte bis 1100 Uhr in Ordnung zu bringen.

Nachtruhe

Die Nachtruhe beginnt um 2200 Uhr und endet mit der Tagwache. Während dieser Zeit haben Sie sich so zu verhalten, dass die Nachtruhe Ihrer Kameraden nicht gestört wird. In den Zimmern ist das Licht auszuschalten und der Betrieb von Fernseh- und Radiogeräten nicht mehr gestattet (das ist dann nur mehr im Aufenthaltsraum möglich).

Zapfenstreich

Zapfenstreich ist um 2400 Uhr. Wenn Sie keine Erlaubnis zum Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit) besitzen, dürfen Sie nicht später als zu diesem Zeitpunkt in der Unterkunft eintreffen. Sie haben sich dann unverzüglich zur Ruhe zu begeben. Wenn Sie aufgrund einer Überzeit nach dem Zapfenstreich in Ihrer Unterkunft eintreffen, haben Sie sich gleichfalls unverzüglich zur Ruhe zu begeben.

Aus wichtigen militärischen Gründen, insbesondere vor einem Einsatz und ausnahmsweise vor oder nach anstrengenden Übungen, kann der Zeitpunkt der Tagwache, des Zapfenstreiches und der Beginn der Nachtruhe zur Sicherung einer ausreichenden Nachtruhe abgeändert werden.

2.4.1.2 Dienste vom Tag und Bereitschaftsdienst

Diese Dienste dauern im Normalfall 24 Stunden.

a) Dienste vom Tag

Die Dienste vom Tag sind Gehilfen des jeweiligen Kommandanten (bzw. Dienstführenden) und haben diesen in seinem Dienstbereich zu unterstützen. Sie sind in ihrem Dienstbereich Vorgesetzte aller Soldaten mit gleichem oder niedrigerem Dienstgrad.

Dienste vom Tag sind

- ▶ der Garnisonsoffizier vom Tag (GarnOvT)
- ▶ der Offizier vom Tag (OvT)
- ▶ der Unteroffizier vom Tag (UOvT)
- ▶ die Chargen vom Tag (ChvT)

Die Aufgaben der Dienste vom Tag sind durch Dienstanweisungen geregelt, über welche Sie vor Antritt Ihres Dienstes belehrt werden. Sie werden vor Antritt Ihres Dienstes eine Stunde (Vorbereitung) und nach Beendigung Ihres Dienstes zwei Stunden (Nachbereitung) von einer dienstlichen Inanspruchnahme befreit.

Zu folgenden Diensten vom Tag werden Sie während Ihres Präsenz-/Ausbildungsdienstes herangezogen:

Charge vom Tag

Die Chargen vom Tag (grundsätzlich zwei Soldaten) sind bei sämtlichen Einheiten eingerichtet und haben für die militärische Ordnung und Sicherheit in ihrem Dienstbereich sowie für die Erfüllung der ihnen sonst vom Einheitskommandanten zugewiesenen besonderen Aufgaben zu sorgen.

Wichtige Aufgaben sind z. B.:

- ▶ Wecken der Mannschaft
- ▶ Vormerken der Erkrankten (Krankenbuch) und der Meldungen zum Rapport
- ▶ Ankündigung des Dienstbeginns
- ▶ Melden aller besonderen Vorfälle
- ▶ Alarmieren der Einheit bei Eintreffen eines Alarmbefehles
- ▶ Überprüfung der Einhaltung der Nachtruhe und des Zapfenstreiches

Sie unterstehen für die Dauer Ihres Dienstes Ihrem Einheitskommandanten (bzw. Dienstführenden) sowie dem Offizier vom Tag (OvT), dem Garnisonsoffizier vom Tag (GarnOvT) und gegebenenfalls einem Unteroffizier vom Tag (UOvT) in deren jeweiligem Befehlsbereich.

b) Bereitschaftsdienst

In jeder Kaserne wird vom Kasernenkommandanten eine Bereitschaft eingeteilt. Die Bereitschaft untersteht im Wege des Kasernenkommandanten dem Garnisonskommandanten sowie dem von diesem mit der Dienstaufsicht beauftragten Dienst vom Tag (OvT). Die zur Bereitschaft eingeteilten Soldaten dürfen den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich nicht verlassen und müssen jederzeit verfügbar und einsatzfähig sein. Sonst ist ihnen bis zu ihrer Heranziehung jede Bequemlichkeit gestattet.

Wachdienst

Wachdienst ist Dienst, der aufgrund eines besonderen Auftrages (Wachauftrag) zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen verrichtet wird. Der Wachdienst wird von Soldaten als Wachkommandant, Posten, Streifen, Bedeckungen oder Wachbereitschaften versehen (Wachen). Der „innere Wachdienst“ (Kaserne) dauert 24 Stunden. 2 Stunden vor Antritt des Wachdienstes hat der Wachsoldat dienstfrei. Das aus einem Wachdienst einrückende Wachpersonal ist, unter Anrechnung der für die Reinigung und Instandsetzung der Waffen und ihrer sonstigen im Wachdienst verwendeten Ausrüstung erforderlichen Zeit, für mindestens 4 Stunden dienstfrei zu lassen.

Allgemeine Pflichten der Wachen:

Wachen haben ihren Dienst unter strikter Beachtung ihres Wachauftrages pflichtgetreu, wachsam und gewissenhaft zu erfüllen.

Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Wachen sind in den Allgemeinen Dienstvorschriften (ADV) geregelt; die Bestimmungen hinsichtlich Festnahme und Waffengebrauch sind seit 1. Juli 2001 im Militärbefugnisgesetz sowie in der Anlage der ADV enthalten.

Arten des Wachdienstes:

Der innere Wachdienst erstreckt sich auf die Bewachung der Kasernen, der in diesen befindlichen Unterkünfte und der den Kasernen nächstgelegenen militärischen Anlagen. Er wird durch den zuständigen Kasernenkommandanten verfügt. Der äußere Wachdienst umfasst alle sonstigen Bewachungen. Die Verfügung obliegt dem Kommandanten, in dessen Dienstbereich die Bewachung stattfindet.

Stärke:

Die Stärke der Wache wird nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen im unbedingt notwendigen Ausmaß festgelegt. Sie besteht mindestens aus zwei Wachsoldaten, von denen einer als Kommandant eingeteilt ist. Bei stärkeren Wachen wird auch ein Stellvertreter des Kommandanten eingeteilt.

Bewaffnung, Ausrüstung:

Die Wache wird, ihrem jeweiligen Wachauftrag entsprechend, mit Waffen und Munition sowie mit der sonstigen erforderlichen Ausrüstung ausgestattet.

Belehrung, Abfertigung und Vergatterung:

Die Wache wird vor Antritt eines inneren Wachdienstes durch den Offizier vom Tag abgefertigt (Überprüfung der Dienstbereitschaft) und in den Wachdienst gestellt (Wachvergatterung). Bei einem äußeren Wachdienst obliegt diese Aufgabe dem Einheitskommandanten oder einem von diesem bestimmten Soldaten.

Bei der Wachbelehrung werden die Wachen von den sie in den Dienst stellenden Vorgesetzten über die genauen Bestimmungen bezüglich Festnahme von Personen und Waffengebrauch belehrt.

2.4.1.3 Pflichten und

Verhaltensregeln des Soldaten

Das Leben in einer militärischen Gemeinschaft verlangt bewusste Einordnung in die Erfordernisse des Dienstes, oft auch unter Hintanstellung persönlicher Vorstellungen, Wünsche und Bedürfnisse sowie Inkaufnahme von Strapazen, Unannehmlichkeiten, Entbehrungen und sonstiger Härten. Ordnung und Disziplin sind nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für die Auftrags-erfüllung im Frieden und im Einsatz.



Das Auftreten von Soldaten soll dem kulturell allgemein vorherrschenden und gesellschaftlich anerkannten Erscheinungsbild einer modernen und zeitgemäßen Armee entsprechen. Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind Normen für Soldaten, die bestimmte Teilbereiche des Lebens in der militärischen Gemeinschaft und des Auftretens in der Öffentlichkeit verbindlich festlegen.

Allgemeine Pflichten

Soldaten repräsentieren als Bürger in Uniform den Staat. Sie bestimmen durch ihr korrektes Auftreten in Uniform, insbesondere durch Aussehen, Haltung, Umgangsformen und Sprache sowie durch Leistungsfähigkeit das Bild des Österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit und prägen das Bild Österreichs im Ausland mit.

Große Teile der Bevölkerung ziehen aus dem Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die militärische Disziplin und damit auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres. Daraus ergeben sich Grenzen in Bezug auf modische Entwicklungen. Unterschiedliche Regelungen für Soldaten (z. B. bei Haartracht, Kosmetik etc.) berücksichtigen jedoch die wirklichkeitsgerechte Gestaltung des Dienstbetriebes. Die formale Ordnung ist Ausdruck der inneren Haltung jeder bzw. jedes Einzelnen und der Armee. Sie bestimmt Abläufe im Dienst, in Ausbildung und im Einsatz.

Die Verhaltensnormen sind im speziellen Wesen des Militärs begründet und sind allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regelungen für das Zusammenleben sowie das allgemeine Verhalten von Soldaten. Soldatisches Verhalten soll aber auch jene gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigen, die für eine moderne und attraktive Armee sinnvoll und zweckmäßig erscheinen.

Gehorsam

Jeder Untergebene ist – wie im zivilen Bereich auch – seinen Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Er hat die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen. Das bloß buchstäbliche Befolgen von Befehlen ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrunde liegende Absicht allein genügt nicht zur Erfüllung dieser Pflicht. Befehle, die von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden sind, sowie Befehle, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, sind nicht zu befolgen. Die Absicht, einen Befehl nicht zu befolgen, ist dem Befehlsgeber unverzüglich zu melden. Zweifel an der Richtigkeit eines Befehls sind durch Rückfragen zu klären. Der Vollzug eines Befehls ist nur dann zu melden, wenn dies ausdrücklich angeordnet wurde.

Umgangston, gegenseitiges Verhalten und dienstliche Anrede

Im Sinne eines guten Betriebsklimas haben alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf nachfolgende Gebote auszurichten:

- ▶ Achtung der Würde des Menschen
- ▶ Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise

Das Verhalten von Soldaten zueinander, auch zwischen weiblichen und männlichen, ist auf das primäre Ziel der bestmöglichen Erfüllung des jeweiligen militärischen Auftrages unter gegenseitiger Unterstützung, Förderung und Achtung auszurichten. Es ist daher von Soldaten beiderlei Geschlechts jede Handlung oder Äußerung zu unterlassen, welche zu einer Verschlechterung des Betriebsklimas und des Umganges miteinander führt. Sachlich unbegründetes Schreien, Kraftausdrücke, sexistische, herabsetzende und beleidigende Äußerungen sind verboten. Die Soldaten haben bei der dienstlichen Anrede das „Sie“ zu gebrauchen. Soldaten gleichen Dienstgrades, die zueinander in einem Befehlsverhältnis stehen, sowie Soldaten verschiedener Dienstgrade haben einander bei der dienstlichen Anrede mit „Herr“ oder „Frau“ und Dienstgrad anzusprechen; die Beifügung des Familiennamens ist zulässig. Das „**einseitige**“ Du hat zu **unterbleiben!** Die in besonderen Vorschriften festgelegten funktionsbezogenen Befehls-, Kommando- oder sonstigen Anreden bleiben unberührt.

Verschwiegenheit

Soldaten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie haben jederzeit über alle ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegenüber jedem, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen. Der Wehrpflichtige kann für einen bestimmten Fall von seiner Verschwiegenheitspflicht durch die Bundesministerin für Landesverteidigung entbunden werden. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für Social Media. Das eigenmächtige Posten des eigenen oder Standorts der eigenen Truppe, vor allem im Einsatz, kann Ihre, die Sicherheit Ihrer Kameraden oder Ihrer Einheit gefährden. Dasselbe gilt auch für die Veröffentlichung anderer Angaben zum Dienst allgemein oder Fotos hierzu. Daher ist dies, sofern nicht befohlen, verboten.

Fotografieren in militärischen Bereichen/Liegenschaften

Das Fotografieren und Filmen in diesen Bereichen ist grundsätzlich verboten.

Grußpflicht

Soldaten in Uniform haben den Gruß in militärischer Form (salutieren) zu leisten. Es sind alle Vorgesetzten und Dienstgradhöheren im Dienst, einmal am Tag, nämlich bei der ersten Begegnung, zu grüßen. Außerhalb des Dienstes sind die genannten Personen bei jeder Begegnung zu grüßen. Darüber hinaus ist ein verbaler Gruß eines Ranghöheren oder Vorgesetzten, den Regeln des Anstandes entsprechend, zu erwidern.

Dem Leisten des militärischen Grußes beim Abspielen der Bundeshymne, einer Landeshymne sowie von ausländischen Hymnen, einschließlich der Europahymne, aus öffentlichem Anlass und gegenüber der österreichischen Staatsflagge, ausländischen Staatsflaggen, Bundesländerfahnen sowie der Europafahne (beim Hissen oder Niederholen) und den Insignien des Bundesheeres, anderer Armeen sowie des Bundes und der Länder durch alle anwesenden Soldaten, kommt besondere Bedeutung zu. Soldaten in Zivil grüßen nach den Regeln des Anstandes, wobei die Formen des militärischen Grußes nicht angewendet werden dürfen.

Die Gruppfpflicht entfällt, wenn dies nach den gegebenen Umständen mit einer Gefährdung verbunden wäre oder unangebracht erscheint, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen, im Gefechtsdienst oder in Sanitär- und Freizeiträumen.

Meldepflicht

Der Soldat ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten alle militärisch bedeutsamen Tatsachen und sonstige für den Dienst wichtigen Vorfälle, Nachrichten und Vorhaben unaufgefordert zu melden. Insbesondere sind besondere Vorfälle, das Abrücken und das Eintreffen bei einem dienstlich begründeten Ortswechsel sowie alle die eigene Person betreffenden wichtigen Veränderungen und Vorfälle, soweit sie von dienstlichem Interesse und dem Vorgesetzten nicht bekannt sind (Erkrankungen, Änderungen des Familienstandes usw.), zu melden. Meldungen sind, sofern nicht besondere Anordnungen bestehen, persönlich und mündlich zu erstatten; ist dies unmöglich oder unzumutbar, so hat die Meldung in anderer geeigneter Form zu erfolgen. Meldungen müssen wahrheitsgetreu, klar, kurz und vollständig (wer, wann, was, wie, wo) sein. Sofern kein besonderer Zeitpunkt angeordnet wurde, sind Meldungen unverzüglich zu erstatten.

Dienstweg

Für dienstliche Mitteilungen ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten.

Ausnahmen sind dann zulässig, wenn

- ▶ die Einhaltung des Dienstweges durch besondere Anordnung ausdrücklich ausgeschlossen ist oder
- ▶ der Inhalt der dienstlichen Mitteilung oder Gefahr im Verzug einen Ausschluss des Dienstweges zur Wahrung dienstlicher oder besonders rücksichtswürdiger persönlicher Interessen erforderlich macht.

Der Dienstweg richtet sich nach geltenden Organisationsvorschriften und endet bei der Person oder Stelle, an die die dienstliche Mitteilung gerichtet ist.

Uniformtragepflicht

Soldaten haben während des Dienstes grundsätzlich die Uniform zu tragen; Ausnahmen bestimmt die Bundesministerin für Landesverteidigung nach den jeweiligen militärischen Interessen.

Pflege und Schonung von Heeresgut

Waffen, Ausrüstung, Gerät, Bekleidung und anderes Heeresgut sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln. Jeder Soldat ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Zustand und die Vollständigkeit der ihm überantworteten militärischen Gegenstände Sorge zu tragen. Erforderliche Reinigungs- und Pflegearbeiten sind selbstständig durchzuführen. Verhalten (Vorsatz, Fahrlässigkeit), das zu Beschädigungen oder Verlusten führt, kann Schadenersatzforderungen und Bestrafung nach sich ziehen. Bei Beschädigungen und Verlust oder Verdacht des Diebstahls ist unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) Meldung zu erstatten.

Hygiene und Sauberkeit

Die Art des militärischen Dienstes verpflichtet die Soldaten zu verstärkter Körperpflege und Sauberkeit, wobei sich aus der Erfahrung ergibt, dass die Einhaltung nachfolgender Normen im Interesse des Einzelnen und der Gemeinschaft erforderlich ist:

- ▶ Zweimal täglich Körperreinigung, zusätzlich nach starker körperlicher Beanspruchung oder Verschmutzung (z. B. Körperausbildung, Gefechtsdienst).
- ▶ Haarwäsche nach Bedarf (mindestens zweimal wöchentlich).
- ▶ Tägliche Gesichtsrasur der nicht von Bart bedeckten und für einen Bart in Frage kommende Teile von Gesicht und Hals.
- ▶ Täglicher Wechsel der Leibwäsche.
- ▶ Das Tragen privater Unterwäsche ist erlaubt, es gibt damit aber keinen Anspruch auf Reinigung bzw. Kostenersatz. Die private Unterwäsche darf unter der Uniform nicht sichtbar sein.

Beim Schlafen (Nachtruhe) in der Kasernenunterkunft ist das Tragen geeigneter Bekleidung (z. B. militärische Leibwäsche oder private Nachtbekleidung) verpflichtend. Das Schlafen auf der Decke ist untersagt und die Benutzung von Schlafsäcken ist verboten.

Haar- und Barttracht

Die Erfordernisse des militärischen Dienstes hinsichtlich Funktionsfähigkeit, Unfallverhütung, Ansehen des Bundesheeres in der Öffentlichkeit, Disziplin und Hygiene stellen grundsätzliche Anforderungen an die Haartracht der Soldatinnen sowie an die Haar- und Barttracht der Soldaten. Die Haar- und Barttracht muss sauber und gepflegt sein.

a) Militärische Haartracht:

Die Haartracht darf den vorschriftsmäßigen Sitz der Kopfbedeckung sowie die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern. Sie muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, sofern sie nicht in Schnitt und Form besonders auffällig sind. Haarfärbungen bzw. Tönungen, zu denen auch einzelne Haarpartien (z. B. Strähnen) zählen, dürfen nur dem Spektrum der natürlichen Haarfarben entsprechen. Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.

Die Haartracht von Soldatinnen darf die Augen nicht bedecken. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf gezopft, mit einem Band zusammengehalten (Pferdeschwanz) oder hochgesteckt zu tragen. Dabei sind Form und Farbe der Haarspangen bzw. Bänder dezent zu halten.

b) Militärische Barttracht:

Voll- oder Teilbärte sind erlaubt. Sie sind gepflegt und mit einer Maximallänge von 3 cm gestutzt zu halten. Wenn im Einsatz aufgrund einer ABC-Bedrohung die „Lageangepasste ABC-Individualschutzstufe 1 (LIST 1)“ oder darüber angeordnet wird bzw. im Friedensbetrieb ABC-Gefahrstoffe im Rahmen von Ausbildungen und Übungen verwendet werden (z. B. Life Agent Training), ist durch jeden Soldaten der Gesichtsbereich so zu rasieren, dass der Dichtrahmen der

ABC-Schutzmaske auf der rasierten Haut aufliegt. Oberlippen- und Unterlippenbärte sowie Koteletten bis auf Höhe der Ohrfläppchen können weiter getragen werden. Im Gas- und Brandschutzdienst trifft die o. a. Regelung immer zu. Bei vorschriftenkonformer Verwendung von Reiz- und Nebelstoffen (z. B. Hauptdichtprüfung) im Rahmen von Ausbildungen und Übungen ist das Tragen eines kurzgeschneiderten Vollbartes zulässig. Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Truppenkörpern oder Gleichgestellte können unter Berücksichtigung der Eigenart der militärischen Dienstverrichtung abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der örtlichen Dienstnehmervertretung treffen.

c) Ausnahmebestimmungen:

Bei Vorliegen von schwerwiegenden medizinischen Gründen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, hat der Disziplinarvorgesetzte eine auf Dauer des Vorliegens der medizinischen Indikation befristete Genehmigung zum Tragen eines Kinn- bzw. Backenbartes zu erteilen. Wird der Ausgangs-, große Dienst- bzw. Gesellschaftsansatz getragen, ist es Soldatinnen erlaubt, von den Bestimmungen in Bezug auf „Haartracht“, „Kosmetik“ und „Schmuck“ dem Anlass angemessen abzuweichen. Für Wehrpflichtige des Milizstandes, die Milizübungen oder freiwillige Waffenübungen leisten bzw. an militärischen Fortbildungen freiwillig mitwirken (Freiwillige Milizarbeit), gelten die Bestimmungen des militärischen Haarschnittes und der Barttracht nicht.

Körpermodifikationen und Körperbemalungen

Diese sind in Uniform mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- ▶ Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden und pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- ▶ Sie dürfen die körperliche Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit von Ausrüstung, Waffen und Gerät nicht beeinträchtigen.
- ▶ Soweit sie beim Tragen einer Uniform sichtbar sind (insbesondere im gesamten Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraumes, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und an den Händen) sind abnehmbare Körpermodifikationen abzulegen.
- ▶ Tunnel im Ohrfläppchen sind durch eine hautfarbene Abdeckung vollständig abzudecken.
- ▶ Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind am ganzen Körper nicht zulässig.

Kopfhörer und Ohrhörer

In Uniform dürfen Kopfhörer oder Ohrhörer (einschließlich Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen) in dezenter Ausführung und Farbe in der Freizeit bzw. in Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sowie während der Benützung von zivilen und militärischen Transportmitteln verwendet werden.

Gesundheit und Dienstfähigkeit

Gesundheit (geistige und körperliche Leistungsfähigkeit) ist Grundvoraussetzung zur Bewältigung des Dienstes. Es ist daher den Soldaten die Einsicht zu vermitteln, alles zu tun, was die Gesundheit fördert, und alles zu unterlassen, was sie schwächt. Der Soldat hat darauf zu achten, dass er sich bei Antritt des Dienstes, insbesondere als Heereskraftfahrer, Wache oder Dienst vom Tag, im Zustand der erforderlichen körperlichen Eignung befindet (z. B. keine Beeinträchtigung durch Restalkohol oder Übermüdung).

Die durch die militärische Ausbildung erreichte Leistungsfähigkeit soll durch den Soldaten in Eigenverantwortung erhalten werden, u. a. durch

- ▶ ausreichende Ruhezeiten,
- ▶ sportliche Betätigung,
- ▶ Einhaltung regelmäßiger Essenszeiten und Einnahme ausgewogener Mahlzeiten,
- ▶ Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum in der dienstfreien Zeit,
- ▶ keinerlei Konsum von verbotenen Substanzen nach dem Suchtmittelgesetz.

Gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 haben Soldatinnen, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, ihren Kommandanten bzw. Dienststellenleiter hiervon zu informieren. Dieser hat bei Soldatinnen im Ausbildungsdienst, unter Einbindung des zuständigen Militärarztes, unverzüglich die Beibringung eines fachärztlichen Gutachtens zu veranlassen und entsprechend der Entscheidung des Militärarztes/Facharztes alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Schwangerschaft zu treffen.

Alkohol und Suchtgift

a) Alkohol:

Der Konsum alkoholischer Getränke während der Dienstzeit ist verboten.

Die Kommandanten der Truppenkörper oder Gleichgestellte aufwärts sind jedoch berechtigt, Ausnahmen für ihren Bereich zu genehmigen.

Maßstab bei begründeten Ausnahmefällen sollte daher sein, dass die durch die betroffenen Organisationseinheiten sowie durch jeden Einzelnen nach einer Feier noch zu erbringenden Dienstleistungen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

b) Suchtgift:

Gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen ist auch in militärischen Liegenschaften der Besitz und Konsum von Suchtgift verboten.

Mitführen militärischer Ausweise

Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes in Uniform haben den für sie ausgestellten militärischen Identitätsausweis mitzuführen. Sofern es die Eigenart des Dienstes erfordert (z. B. Körperausbildung), sind Ausnahmen anzuordnen. Soldaten haben bei allen Verrichtungen, für die eine besondere Berechtigung zu erwerben ist, den jeweiligen Heeresausweis mitzuführen. Soldaten sind verpflichtet, auf Verlangen von Vorgesetzten, Ranghöheren oder kontrollierenden Militärorganen (wie Militärstreife und Militärpolizei, Sicherheitsdiensten und Soldaten vom Tag) ihre militärischen Ausweise und ggf. Berechtigungsscheine (Dienstfreistellungsscheine, Marschbefehle u. Ä.) vorzuweisen. Gegenüber Wachen und Sicherheitsdiensten gilt diese Verpflichtung auch ohne Aufforderung. Bei Reisen in das Ausland dürfen militärische Ausweise nicht mitgeführt werden.

Erkennungsmarke

Die Erkennungsmarke ist im Einsatz und bei Übungen von allen Soldaten an der Kette um den Hals zu tragen. Beim Sport darf die Erkennungsmarke zur Vermeidung einer Gefährdung nicht getragen werden.

Unterbringung und Zimmerordnung

Belegte Mannschaftsunterkünfte (Schlafräume), in denen sich eine oder mehrere Personen aufhalten, sind sowohl tagsüber als auch nachts grundsätzlich unversperrt zu halten. Sofern durch den zuständigen Kommandanten das ausnahmsweise Versperren belegter Unterkunftsräume bei längerer Abwesenheit gestattet wird (Fürsorgepflicht und Sicherheitspflicht hinsichtlich des ihnen anvertrauten Heeresgutes als auch ihres Privateigentums), ist insbesondere Bedacht auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung zu nehmen.

Es ist jedoch generell gestattet, dass in Objekten, in welchen Soldaten beiderlei Geschlechts untergebracht sind, während des Ent- oder Bekleidens die Zimmertüre zur Wahrung der Intimsphäre kurzfristig versperrt werden darf.

Das Betreten der Mannschaftsunterkünfte (Schlafräume) weiblicher Soldaten durch männliche Soldaten und umgekehrt ist ab Beginn der Nachtruhe grundsätzlich verboten. Notwendige Kontrollen während der Nachtruhe (z. B. durch den Offizier vom Tag) haben grundsätzlich unter Beiziehung eines weiteren Soldaten zu erfolgen. Ein gemeinsames dienstliches Nachbereiten von Ausbildungsvorhaben in den Mannschaftsunterkünften ist gestattet. Gemeinsames „Nachfeiern“ von Ausbildungserlebnissen ist aber nur in entsprechend gewidmeten Aufenthaltsräumen, Soldatenheimen etc. zulässig.

Der Weg zwischen den Mannschaftsunterkünften und den Sanitärräumen (insbesondere den Duschräumen) ist von allen Soldaten in ausreichend bekleidetem Zustand zurückzulegen. Um

für eine wohnliche und saubere Unterbringung der Soldaten zu sorgen, wird vom zuständigen Einheitskommandanten eine Zimmerordnung befohlen. Die damit verbundenen Normierungen und Regeln sind von allen Soldaten einzuhalten. Vorschläge zur Verbesserung der wohnlichen Ausgestaltung werden grundsätzlich gefördert (Bilder, Blumen usw.). Die Zimmerordnung hat bis zum Beginn der Nachtruhe sowie zum Dienstbeginn hergestellt zu sein.

Privatbesuche

Soldaten dürfen private Besuche nur in den in der Kasernenordnung festgelegten Räumen (z. B. Besuchszimmer, Kanzleien, Soldatenheim) empfangen. Während der Dienstzeit ist der Empfang nur mit Genehmigung durch den Vorgesetzten erlaubt. Das Betreten von Mannschaftsunterkünften ist für Privatpersonen grundsätzlich verboten (Ausnahmen: Tag der offenen Tür, Elterntage usw.).

Spindordnung

Zum Zweck einer raschen Alarmierung sowie zur leichteren Überprüfung der Vollzähligkeit und aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene wird eine Spindordnung befohlen und überwacht. Zur sicheren Verwahrung von Bekleidungs-, Ausrüstungs- und privaten Gegenständen sowie der Waffen sind die Spinde zu versperren (auch bei nur kurzfristigem Verlassen des Zimmers) und die Schlüssel persönlich aufzubewahren. Die Versperrung der Spinde wird durch alle Vorgesetzten, insbesondere aber durch den DfUO und die „Dienstente vom Tag“, laufend kontrolliert.



Verbot der parteipolitischen Tätigkeit

Während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbetriebes ist jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernenhöfe und militärischen Anlagen verboten. Von dem Verbot wird insbesondere die persönliche Information über das politische Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt. Soldaten in Uniform dürfen sich an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen nicht beteiligen. Eine religiöse Betätigung wird durch diese Bestimmungen jedoch nicht geschmälert.

Tragen und Führen von privaten Waffen

Ungeachtet vorhandener waffenrechtlicher Genehmigungs- oder Berechtigungsnachweise ist das Tragen und Führen privater Waffen, auch wenn diese nicht zur Kategorie der verbotenen Waffen zählen (dies sind insbesondere private Schusswaffen, alle Arten der Hieb-, Stich- oder Stoßwaffen, Schleudern, fernöstliche Nahkampfwaffen und Tränengasselbstverteidigungswaffen (darunter sind in der Regel Dosen aus Leichtmetall oder Kunststoff zu verstehen, aus denen ein Reizstoff – zumeist ein tränengashaltiges Gemisch – versprüht werden kann) in militärischen Liegenschaften verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Sachen und Dinge des täglichen Gebrauchs, wie z. B. Taschenmesser.

Im und außer Dienst ist grundwehrdienst- und ausbildungsdienstleistenden Soldaten **in Uniform** das Tragen und Führen privater Waffen **verboten**.

Bestimmungen zur Schlüsselordnung

Unter dem Begriff „Schlüssel“ sind alle bestehenden und zukünftig als solche verwendete Mittel zu verstehen, die es ermöglichen, Schlösser zu Türen, Toren, Schranken, Vereinzelungssystemen, Schleusen, Behältnissen usw. zu betätigen, wie z. B.

- ▶ mechanische,
- ▶ mechanische/elektronische Medien mit Sperrberechtigung
- ▶ elektronische (z. B. Key Cards usw.)
- ▶ Codes, Zugangscodes bzw. Zahlenkombinationen sowie
- ▶ biometrische Daten (Programmierung von Öffnungsberechtigungen).

Für die ordnungsgemäße Verwahrung von Schlüsseln ist jeder Schlüsselverwahrer persönlich verantwortlich. Er hat diese vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und hat stets darauf zu achten, dass keine missbräuchliche Verwendung möglich ist.

Verlust von Schlüsseln: Der Verlust jeglicher Schlüssel ist unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vorgesetzten zu melden.

Grundregeln für die militärische Sicherheit

1. Seien Sie verschwiegen!

- ▶ Bewahren Sie in dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit!
- ▶ Dienstliche Angelegenheiten gegenüber Zivilpersonen weder in Gesprächen noch am Telefon oder in Mails, Messenger (z. B. WhatsApp) oder via soziale Medien (z. B. Facebook) preisgeben! Das Internet vergisst nichts.
- ▶ Sehen Sie Äußerungen in sozialen Medien immer als öffentlich an.
- ▶ Vermeiden Sie lautes Reden und Telefonieren über dienstliche Angelegenheiten im öffentlichen Raum, achten Sie auf Ihr Umfeld!
- ▶ Lassen Sie sich nicht zum Reden oder Schreiben provozieren.



- ▶ Die freizügige Datenbereitstellung (Selbstdarsteller = Selbstanbieter) im Internet wird als Selbstbedienungsladen durch diejenigen genutzt, welche auf der Suche nach Daten dieser Art sind. Achten Sie auf Ihr Surfverhalten als Internetnutzer.
- ▶ Lassen Sie sich nicht zum Reden oder Prahlen provozieren.

2. Seien Sie misstrauisch!

- ▶ Niemand beschenkt Sie, ohne eine Gegenleistung zu erwarten.
- ▶ Anrufer und Personen täuschen oftmals eine falsche Identität vor.
- ▶ Ausspielen von Autorität, angebliche Dringlichkeit oder Androhung von Konsequenzen werden eingesetzt, um Informationen zu bekommen.
- ▶ Vertrauen kann durch Insiderwissen, vorgespültes Interesse oder Schmeicheleien erschlichen werden.

3. Achten Sie auf Anvertrautes!

- ▶ Sie tragen für alles die Verantwortung, was Ihnen gegeben oder auch nur übermittelt wird.
- ▶ Dies gilt für Informationen, Daten, Personen und Gerät wie beispielsweise Datenträger, Mobiltelefone und Laptops.

4. Seien Sie aufmerksam, wachsam und kritisch!

- ▶ Trauen Sie nicht allem, was Sie sehen, hören oder lesen, es könnte auch die Unwahrheit sein. Bilden Sie sich Ihr eigenes Urteil. Medien können auch zur Verunsicherung und Steuerung verwendet werden.

5. Halten Sie Maß!

- ▶ Begeben Sie sich nicht in Situationen, die später zu Erpressbarkeit führen können!
- ▶ Durch Alkohol, Suchtgiftmittel, Geldschulden und außereheuliche Beziehungen können Sie erpressbar werden und sind für Gegner interessant.
- ▶ Verhalten Sie sich im Ausland noch vorsichtiger als in ÖSTERREICH!

6. Seien Sie ein positives Vorbild!

- ▶ Halten Sie Ordnung!
- ▶ Schlampigkeit führt zu Fehlern und erleichtert gegnerisches Handeln.

7. Geben Sie eigene Fehler zu!

- ▶ Haben Sie den Mut, eigene Fehler sofort einzugestehen, und verstricken Sie sich nicht in Ausreden.
- ▶ Aufrichtigkeit verhindert größeren Schaden.
- ▶ Melden macht frei!

8. Melden Sie nachrichtendienstliche Verdachtsmomente und Druck!

- ▶ Wissende sind mitverantwortlich.
- ▶ Durch die Meldung kann größerer Schaden vermieden werden.
- ▶ Wer die Meldung unterlässt, hat mit Konsequenzen zu rechnen!

9. Benutzen Sie Ihren Hausverstand!

- ▶ Handeln Sie überlegt!

10. Halten Sie sich an die Regeln der militärischen Sicherheit!

2.4.1.4 Disziplinarangelegenheiten

Wenn Sie über die Stränge schlagen

Wer gegen Normen und Regeln verstößt, muss mit Konsequenzen rechnen, das ist im zivilen Leben so und auch beim Bundesheer. In diesem Zusammenhang sind zwei Gesetze zu nennen:

- ▶ Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014)
- ▶ Militärstrafgesetz (MilStG)

Das HDG 2014 bildet die Rechtsgrundlage für das Disziplinarverfahren im militärischen Bereich. Es beinhaltet grundsätzlich Verfahrensbestimmungen, die bei jedem Verdacht einer Pflichtverletzung (z. B. zu spät einrücken, Ungehorsam ...) anwendbar sind.

Vom HDG 2014 ist das MilStG zu unterscheiden. Gesetzlich strafbare Handlungen nach dem MilStG werden ausschließlich von Strafgerichten geahndet. Hingegen ist für das Disziplinarverfahren nach dem HDG 2014 der Einheitskommandant bzw. der Disziplinarvorgesetzte zuständig.

Zu beachten ist, dass bei einer Pflichtverletzung, die auch eine strafbare Handlung im Sinne des MilStG bzw. Strafgesetzbuches (StGB) darstellt, neben einem Disziplinarverfahren auch ein Strafverfahren durchgeführt werden kann und man gegebenenfalls auch eine gerichtliche Vorstrafe bekommen kann.

Für Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind während der ersten 6 Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen des HDG 2014 anzuwenden.

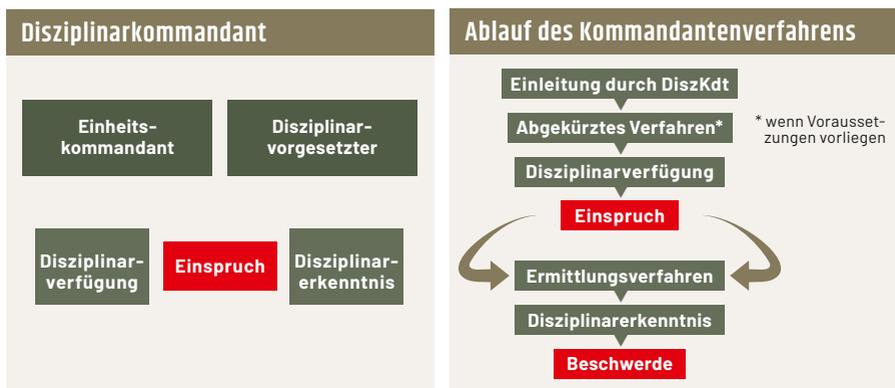
Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014)

Disziplinarbehörden nach dem HDG 2014 sind:

1. die Disziplinarcommandanten
 - a) als Einheitscommandanten: Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, diesen aufgrund der militärischen Organisation oder gesetzlich Gleichgestellte (Kompaniecommandant, Staffelformant oder Batteriecommandant), sowie
 - b) als Disziplinarvorgesetzte: Commandanten von Bataillonen und die ihnen aufgrund der militärischen Organisation Gleichgestellten und
2. die Bundesdisziplinarbehörde: nur für Soldaten im Dienstverhältnis und Berufssoldaten des Ruhestandes.

KOMMANDANTENVERFAHREN

Disziplinarbehörde im Commandantenverfahren ist der Disziplinarcommandant.



Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein Commandantenverfahren hat der Disziplinarcommandant das Verfahren durch eine erste Verfolgungshandlung gegen den Verdächtigen einzuleiten; das kann z. B. durch eine Mitteilung über die Einleitung an den Beschuldigten erfolgen. Der Beschuldigte kann am Ende des Verfahrens nur wegen jener Handlungen und Unterlassungen bestraft werden, die von der Einleitung umfasst waren und damit zum Gegenstand des Commandantenverfahrens geworden sind.

1. Abgekürztes Verfahren

Der für den Beschuldigten zuständige Einheitscommandant darf in einem bei ihm anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern ein Beschuldigter vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitscommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder eine Pflichtverletzung aufgrund eines eindeutigen Sachverhalts als erwiesen anzunehmen ist (etwa aufgrund dienstlicher

Wahrnehmung) oder ein Beschuldigter wegen des der Pflichtverletzung zugrunde liegenden Tatbestandes rechtskräftig im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens verurteilt oder verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens bestraft wurde und keine strengere Disziplinarstrafe erforderlich ist als ein Ausgangsverbot bei Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten. Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen und bedürfen keiner Begründung.

2. Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung Einspruch erheben. Dieser kann mündlich oder schriftlich beim Einheitskommandanten, der die Disziplinarverfügung erlassen hat, eingebracht werden und bedarf keiner Begründung. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarverfügung gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Ein Rechtsmittelverzicht ist möglich.

Wird innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Einspruch erhoben, dann wird nach Ablauf dieser Frist die Disziplinarverfügung rechtskräftig und ist unverzüglich zu vollstrecken. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft und ein ordentliches Verfahren ist durchzuführen. Im weiteren Verfahren wird auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht genommen und die Disziplinarbehörde darf auch eine andere (d. h. auch höhere) Strafe aussprechen.

3. Ordentliches Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht vor oder wird zeitgerecht ein Einspruch gegen die Disziplinarverfügung erhoben, hat der Disziplinarvorgesetzte das Disziplinarverfahren als ordentliches Verfahren durchzuführen. Dieses hat jedenfalls ein Ermittlungsverfahren zu beinhalten, im Zuge dessen z. B. Zeugen einvernommen werden können. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Findet keine mündliche Verhandlung statt, wird das Ermittlungsverfahren schriftlich durchgeführt. Dem Beschuldigten sind die Erhebungsergebnisse vorzuhalten, zu denen er Stellung nehmen kann (Parteiengehör). Kommt es zur Feststellung der Pflichtverletzung, so wird ein Disziplinarerkenntnis erlassen.

4. Strafbemessung

Das Maß für die Höhe einer Disziplinarstrafe ist die Schwere der Pflichtverletzung. Dabei wird unter Bedachtnahme auf frühere Pflichtverletzungen, die in einem Führungsblatt festgehalten sind, darauf Rücksicht genommen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Darüber hinaus werden berücksichtigt:

1. die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Umstände und
 2. die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten.
- Wird über mehrere Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten gemeinsam erkannt, so wird nur eine Strafe verhängt.

5. Beschwerde

Gegen ein Disziplinarerkenntnis kann binnen 2 Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung schriftlich eine Beschwerde erhoben werden. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist 4 Wochen.

Der Beschuldigte kann Beschwerde erheben, wenn er der Meinung ist, dass das Disziplinarerkenntnis nach subjektiver Beurteilung inhaltlich oder aufgrund der Verletzung von Verfahrensvorschriften rechtswidrig oder von einer unzuständigen Behörde ergangen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, d. h. dass das angefochtene Disziplinarerkenntnis nicht rechtskräftig wird und daher nicht vollstreckt werden kann. Die Beschwerde muss bestimmte inhaltliche Kriterien erfüllen und ist beim Disziplinarvorgesetzten einzubringen, der das Disziplinarerkenntnis erlassen hat.

Dieser Disziplinarvorgesetzte kann sodann die Beschwerde binnen 2 Monaten selbst mittels schriftlichen Bescheids (Beschwerdevorentscheidung) erledigen oder die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht vorlegen. Aufgrund einer vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung. Auf das Rechtsmittel der Beschwerde kann verzichtet werden.

6. Vorlageantrag

Gegen eine Beschwerdevorentscheidung kann binnen 2 Wochen nach Zustellung bei der Bescheid erlassenden Behörde schriftlich der Antrag gestellt werden, dass die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Dieser Antrag bedarf keiner Begründung. Mit Einlangen des Vorlageantrages geht die Kompetenz zur Entscheidung über die Beschwerde auf das Bundesverwaltungsgericht über. Sofern die Beschwerdevorentscheidung nicht mittels Vorlageantrag angefochten wird, erwächst sie in Rechtskraft.

7. Strafkatalog

Nach dem HDG 2014 steht folgender Strafkatalog zur Verfügung:

- a) Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten:
 - ▶ Verweis
 - ▶ Geldbuße – max. 15 von Hundert (v. H.)
 - ▶ Ausgangsverbot bis zu 14 Tage (Ersatzgeldstrafe) und
 - ▶ Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung



b) In einem Einsatz nach § 2 Abs. a (militärische Landesverteidigung) und b (Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen ...) WG 2001 und im Auslandseinsatz (vgl. § 6 AuslEG) steht folgender Strafkatalog zur Verfügung:

- ▶ Verweis
- ▶ Geldbuße – max. 20 von Hundert (v. H.)
- ▶ Ausgangsverbot – max. 21 Tage
- ▶ Disziplinarhaft – max. 14 Tage
- ▶ Disziplinararrest – max. 14 Tage
- ▶ Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung

Wurde eine nur im Einsatz verhängte Strafe (Ausgangsverbot, Disziplinarhaft, Disziplinararrest) bis zum Einsatzen nicht oder nicht vollständig vollstreckt, so ist für den nicht vollstreckten Teil eine Ersatzgeldstrafe auch dann zu verhängen, wenn der Bestrafte weiterhin seinen Wehrdienst leistet.

I. Geldbuße

Die Geldbuße beträgt höchstens 15 von Hundert (v. H.) der Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage umfasst

1. das Monatsgeld
2. die Dienstgradzulage
3. die Grundvergütung mit Ausnahme der Erfolgsprämie aufgrund des erfolgreichen Abschlusses einer vorbereitenden Milizausbildung

jeweils im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung, bei schriftlichen Entscheidungen der Zeitpunkt der Unterfertigung. Bei Personen, die Ausbildungsdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße anstelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen.

II. Ausgangsverbot

Das Ausgangsverbot besteht im teilweisen oder vollen Entzug des Ausganges, wobei beim vollen Entzug auch Verschärfungen möglich sind. Es wird mindestens für einen Tag, höchstens jedoch für 14 Tage verhängt.

a) Teilweiser Entzug des Ausganges

Das Mindestmaß des teilweisen Ausgangsverbots ist ein einstündiges Ausgangsverbot an einem Tag und das Höchstmaß ein sechsständiges Ausgangsverbot an 14 Tagen. In der Praxis bewirkt das eine Vorverlegung des Zapfenstreichs. Soldaten, die außerhalb der zugewiesenen Unterkunft wohnen, müssen nach Dienst eine gewisse Anzahl an Stunden anwesend bleiben, um ihr Ausgangsverbot zu verbüßen.

b) Voller Entzug des Ausganges

Beim vollen Entzug wird der gesamte Ausgang entzogen. Der volle Entzug des Ausganges kann durch

- ▶ die Verpflichtung, bestimmte Teile des Unterkunftsgebietes nicht zu verlassen (z. B. gewisses Stockwerk), und/oder
- ▶ die Verpflichtung zur Dienstleistung, die 2 Stunden täglich nicht überschreiten darf (z. B. Schneeschaufeln, Reinigungsdienste)

verschärft werden.

III. Ersatzgeldstrafe

Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe.

IV. Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

Die Unfähigkeit zur Beförderung kann nur über Soldaten mit dem Dienstgrad Rekrut verhängt werden. Diese Strafe bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von 3 Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen. Die Degradierung ist die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut. Sie bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von 3 Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

Militärstrafgesetz (MilStG)

Verstöße gegen das Militärstrafgesetz werden vor Gericht abgehandelt und können zu einer Vorstrafe führen.



Nach dem MilStG werden u. a. geahndet:

▶ **Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles – § 7**

A. Wer der Einberufung

1. zum Grundwehrdienst oder
 2. zu einer Milizübung oder
 3. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
 4. zu einer außerordentlichen Übung oder
 5. zu einem Aufschubpräsenzdienst
- nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

B. Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

C. Wer der Einberufung

1. zu einer Milizübung oder
2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
3. zu einer außerordentlichen Übung oder

4. zu einem Aufschubpräsenzdienst länger als 8 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

► **Unerlaubte Abwesenheit – § 8**

Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verlässt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als 24 Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als 8 Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

► **Desertion – § 9**

- A. Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.
- B. Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG das erste Mal desertiert ist, sich binnen 6 Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 zu bestrafen.

► **Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit – § 10**

- A. Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, ist, wenn er sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als 24 Stunden entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als 8 Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- B. Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.
- C. Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

► **Dienstentziehung durch Täuschung – § 11**

- A. Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als 8 Tage entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- B. Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

C. Wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 1 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

► **Ungehorsam – § 12**

- A. Wer einen Befehl nicht befolgt, indem er
1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder
 2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharrt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- B. In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sonst seinen Befehl nicht befolgt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt.

► **Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen – § 13**

Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

► **Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten – § 22**

Wer im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen, einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,
2. am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder
3. tätlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

► **Berausung im Dienst – § 23**

Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, wenn auch nur fahrlässig, im Dienst durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, ist, wenn die Tat nicht nach § 10 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

► **Vorsätzliche oder fahrlässige Wachverfehlung – §§ 24-25**

§ 24: Wer

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,
2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verlässt oder ihm fernbleibt,
3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Wer durch die Tat nach Abs. 1, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen.

§ 25:

Wer die im § 24 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

► **Militärischer Diebstahl – § 31**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. unter Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage,
2. unter wenn auch nur fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer Gefahr eines erheblichen Nachteils oder
3. an einer Sache, deren Bewachung ihm obliegt.

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.

► **Beschädigung von Heeresgut – § 32**

Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 2.000 Euro übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

2.4.1.5 Rechte

Rapport und persönliche Aussprache

Zur Erledigung von Angelegenheiten, die mündliche Erörterungen oder persönliche Erhebungen erfordern, sowie zur Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden wird bei jeder Einheit in der Regel von Montag bis Freitag täglich (Zeitpunkt wird bei der Standeskontrolle bekanntgegeben) Rapport abgehalten. Die Meldung wichtiger Vorfälle oder die Erledigung dringender Angelegenheiten ist nicht an den Rapport gebunden.

Jeder Soldat ist berechtigt, persönliche Angelegenheiten, wie etwa Wünsche und Beschwerden, statt beim Rapport im Rahmen einer persönlichen Aussprache vorzubringen. Ein Vorgesetzter, der um eine persönliche Aussprache ersucht wird, hat diese zu ermöglichen, sobald es der Dienst zulässt. Bei der persönlichen Aussprache und beim Rapport dürfen außer dem Vorgesetzten andere Personen nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten anwesend sein.

Wünsche

Jedem Soldaten steht das Recht zu, persönliche Wünsche mündlich oder schriftlich einzubringen. Wünsche sind zu begründen. Mündliche Wünsche sind beim Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport vorzubringen. Schriftlich sind Wünsche bei der militärischen Dienststelle, bei der der Dienst versehen wird, oder im Postwege, an den Einheitskommandanten gerichtet, einzubringen. Haben mehrere Soldaten den gleichen Wunsch, so kann ihn jeder für sich allein oder gemeinsam für alle der Soldatenvertreter einbringen.

Wünsche sind vom Vorgesetzten, bei dem sie vorzubringen bzw. an den sie zu richten sind, nach sorgfältiger Prüfung unter Bedachtnahme auf die ihm obliegende Fürsorgepflicht ohne unnötigen Verzug zu erledigen. Fällt die Erledigung eines Wunsches nicht in seinen Wirkungsbereich, so hat er den Wunsch unverzüglich an die ihrem Wirkungsbereich nach zur Erledigung berufene Stelle weiterzuleiten. Wird ein Wunsch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat der Soldat das Recht, seinen Wunsch dem übergeordneten Vorgesetzten vorzutragen. Eine weitere Vorbringung des Wunsches ist nicht mehr zulässig. Wird ein Wunsch nicht befürwortet, so ist dies zu begründen.

Beschwerderecht

Dem Soldaten steht das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbetrieb, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

Die Mittel zur Ausübung dieses Beschwerderechtes sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Wollen mehrere Soldaten aus dem gleichen Anlass Beschwerde erheben, so hat sie entweder jeder für sich allein einzubringen oder sie können die Beschwerde für alle Beschwerdeführer durch den Soldatenvertreter einbringen lassen. Ordentliche Beschwerden

werden ohne Verzögerung, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen ab dem Zeitpunkt der Einbringung, erledigt. Die Erledigung wird dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gebracht.

a) Ordentliche Beschwerde

Die ordentliche Beschwerde kann entweder mündlich oder schriftlich erhoben werden. Mündlich ist sie beim Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport vorzubringen.

Schriftlich ist eine ordentliche Beschwerde bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, einzubringen oder kann im Postwege an den Einheitskommandanten gerichtet werden. Ist der Einheitskommandant jedoch derjenige, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, so ist die Beschwerde an den nächsthöheren Vorgesetzten zu richten.

INFORMATION UND BERATUNG

Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen/BMLV

Bundesministerium für Landesverteidigung, 1090 Wien, Roßauer Lände 1
diszwb@bmlv.gv.at, Tel.: 050201/102 12 01

Eine ordentliche Beschwerde darf nicht früher als am ersten Tag und spätestens mit Ende des siebenten Tages nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden.

Sonn- und Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung (z. B. Übung, Verlegung etc.) sowie – bei schriftlichem Einbringen – die Tage des Postlaufes und des Dienstweges werden in die Frist nicht eingerechnet. Die ordentliche Beschwerde ist durch den Vorgesetzten, an den sie zu richten war, zu erledigen. Es ist jedoch kein Vorgesetzter berechtigt, eine ordentliche Beschwerde zu erledigen, die gegen ihn selbst gerichtet ist. In diesem Fall erfolgt die Erledigung durch den nächsthöheren Vorgesetzten. Ordentliche Beschwerden gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung werden durch die Bundesministerin für Landesverteidigung erledigt. Wird einer ordentlichen Beschwerde zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen oder wird die Beschwerde nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich erledigt, so hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Beschwerde zum nächsthöheren Vorgesetzten weiterzuführen. Diese Weiterführung muss jedoch bis spätestens am siebenten Tag nach Erhalt der Erledigung bzw. nach Ablauf der Frist zur Erledigung beim nächsthöheren Vorgesetzten eingebracht werden. Sie ist aber nur bis zum Kommandanten des zuständigen Heereskörpers zulässig.

b) Außerordentliche Beschwerde

Soldatinnen und Soldaten können bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission Beschwerde über sie persönlich betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, einbringen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist als demokratisch legitimiertes Prüf- und Kontrollorgan des Nationalrates im militärischen Alltag präsent. Die gesetzliche Grundlage der

Kommission ist § 4 Wehrgesetz 2001. Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie zehn weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates.



Parlament
Österreich

Parlamentarische
Bundesheerkommission

PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission



Abg. z. NR a.D. Dr. Reinhard Bösch
Vorsitzender
FPÖ



Abg. z. NR Robert Laimer
amtsführender Vorsitzender
SPÖ



Abg. z. NR Mag. Friedrich Ofenauer
Vorsitzender
ÖVP

Nach Sachverhaltserhebung durch die Kommission selbst oder durch von ihr beauftragte Erhebungsorgane des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden Empfehlungen beschlossen. Die Bundesministerin für Landesverteidigung hat bei der Erledigung einer Beschwerde auf die Empfehlung Bedacht zu nehmen. Das Recht zur Einbringung von Beschwerden erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes bzw. zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Parlamentarische Bundesheerkommission

1090 Wien, Roßbauer Lände 1, bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at

Tel.: 050201/102 10 50 oder 01/319 80 89

Weitere Informationen unter:

www.parlament.gv.at/WWER/PBK/



Beschwerdemöglichkeit bei der Volksanwaltschaft

Jeder kann sich bei der Volksanwaltschaft wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten beschweren, sofern er von diesen Missständen betroffen ist und soweit ihm ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht. Die Ausübung dieses verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts darf auch nicht durch Geheimhaltungsvorschriften obsolet gemacht werden. Die Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und der Volksanwaltschaft unterliegt nämlich einem

besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Die Volksanwaltschaft gehört zu den durch die Verfassung eingerichteten Organen der Republik. Sie ist kollegial organisiert und besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden auf die Dauer von 6 Jahren vom Nationalrat gewählt und vom Bundespräsidenten angelobt.

Die Volksanwälte sind nach der Verfassung unabhängig, unabsetzbar und nur an das Gesetz gebunden. Der meistgewählte Weg zur Volksanwaltschaft ist die schriftliche Eingabe. Sie kann in völlig freier Form erfolgen, soll aber jedenfalls klar erkennen lassen,

- ▶ wer sich an die Volksanwaltschaft wendet,
- ▶ über welches Amt Beschwerde geführt wird und
- ▶ aus welchem Grund dies erfolgt.

Es besteht auch die Möglichkeit einer „Online-Beschwerde“ unter www.volksanwaltschaft.gv.at,
Volksanwaltschaft, Postfach 20, Singerstraße 17, 1015 Wien
Tel.: 01/51 505-0, Fax: 01/51 505-150

Gebühren sind in keinem Fall zu entrichten, ebenso ist kein Rückporto beizulegen. Natürlich steht es jedem frei, sich auch an einen der Volksanwälte persönlich zu wenden. Dazu ist unbedingt ein Termin zu vereinbaren. Wenn die Vorsprache bei der Volksanwaltschaft in Wien auf Schwierigkeiten stößt (Beschwerlichkeit oder Kosten der Anreise, großer Zeitverlust), kann auch ein auswärtiger Sprechtag in den Bundesländern besucht werden. Solche Sprechtag finden regelmäßig in den Landeshauptstädten sowie bei Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten großer Städte statt (Anfragen über solche Gelegenheiten sind telefonisch jederzeit bei der Volksanwaltschaft möglich).

Jede Beschwerde wird von der Volksanwaltschaft geprüft. Ist eine sofortige Erledigung nicht möglich, wird ein formelles Prüfverfahren eingeleitet, das unter Umständen sehr umfangreich sein und auch längere Zeit in Anspruch nehmen kann.

Die Volksanwaltschaft kann zu folgenden Ergebnissen kommen:

- ▶ die Beschwerde ist nicht berechtigt,
- ▶ der Grund für die Beschwerde ist entfallen oder wurde beseitigt,
- ▶ die Beschwerde ist berechtigt.

Im letztgenannten Fall erhebt sich die Frage nach den weiteren Konsequenzen dieser Feststellung. Grundsätzlich bemüht sich die Volksanwaltschaft in jedem dieser Fälle, dass die Verwaltung einen begangenen Fehler korrigiert oder seine Auswirkungen möglichst beseitigt. Dem Beschwerdeführer werden das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen mitgeteilt.

Jede Beanstandung durch die Volksanwaltschaft hat letztlich den Zweck, Fehler in der Gesetzesanwendung nachhaltig zu bekämpfen.

Selbstständige Abänderung von Befehlen

Wenn ein Befehl offenkundig

- ▶ durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist oder
- ▶ das dienstliche Interesse infolge vom Befehlsgeber nicht vorausgesehener Umstände verletzen würde

und weder Zeit noch Gelegenheit zur Meldung an den Befehlsgeber besteht, so ist der Befehlsempfänger berechtigt, je nach Sachlage, vom Vollzug des Befehls Abstand zu nehmen oder den Befehl nach eigenem Ermessen abzuändern; er hat jedoch zu trachten, soweit wie möglich die Absicht des Befehlsgebers zu verwirklichen. Der Nichtvollzug oder die Abänderung ist dem Befehlsgeber sobald wie möglich zu melden.

Einwände gegen einen Befehl

Einwände gegen einen Befehl sind nur zulässig, wenn nach Ansicht des Untergebenen

1. der Befehl von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden ist oder dessen Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde,
 2. dem Vollzug des Befehls nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder
 3. das Interesse des Dienstes eine Änderung des Befehls dringend notwendig macht.
- Wird einem erhobenen Einwand aufgrund der Ziffer 2 und 3 nicht entsprochen, so ist der Befehl ohne Verzug zu vollziehen.

Pflichten des Vorgesetzten

Der Vorgesetzte hat seinen Untergebenen ein Vorbild in soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein. Er hat sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte.

Der Vorgesetzte darf nur solche Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Er hat, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, dafür zu sorgen, dass seine Untergebenen, soweit wie möglich, die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können. Der Vorgesetzte hat durch Lob und Anerkennung das Interesse der Soldaten am Dienst, ihre Leistungsbereitschaft und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken. Sucht ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei seinem Vorgesetzten, so hat ihm dieser nach besten Kräften beizustehen.

Ist der Vorgesetzte nicht in der Lage, die erbetene Unterstützung zu gewähren, oder wünscht der Soldat die Unterstützung des Betreuungsreferenten, so ist er an diesen zu verweisen.

Jede dienstliche Maßnahme ist so zu gestalten, dass der Soldat nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme versteht und ihre Notwendigkeit einsehen kann.

2.4.1.6 Soldatenvertreter

Innerhalb von 4 Wochen nach Ihrem Einberufungstermin wählen Sie aus dem Kreis Ihrer Kameraden in geheimer, unmittelbarer und persönlicher Wahl Ihre „Personalvertretung“, den Soldatenvertreter und seine 3 Ersatzmänner. Bis dahin ist der noch bestehende Soldatenvertreter der „Altmannschaft“ für Sie vertretungsbefugt.

Aufgaben des Soldatenvertreeters

Eine wichtige Aufgabe des Soldatenvertreeters liegt im Mitwirken an der Gestaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Kommandanten und den Soldaten. Weiters haben sie die Interessen der von ihnen vertretenen Soldaten, soweit sie den Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. In Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie dafür einzutreten, dass die zugunsten der von ihnen vertretenen Soldaten geltenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Befehle eingehalten und durchgeführt werden.

Sie haben insbesondere das Recht, mitzuwirken bei:

Bekleidung

Der Soldatenvertreter hat das Recht, bei der Ausgabe von Bekleidung und Ausrüstung an Angehörige des von ihm vertretenen Personenkreises anwesend zu sein, um sich vom einwandfreien Zustand und der ordentlichen Anpassung der ausgegebenen Stücke zu überzeugen. Begründeten Vorschlägen der Soldatenvertreter ist nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Unterbringung

Der Soldatenvertreter ist berechtigt, Vorschläge hinsichtlich der Unterkunftsordnung zu machen (z. B. Trennung Nichtraucher-Raucher).

Verpflegung

Die Soldatenvertreter sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Verpflegswirtschaft mitzuwirken. Die Soldatenvertreter sind quartalsmäßig durch die zuständige Wirtschaftsdienststelle zu einer Besprechung einzuberufen, um Vorschläge betreffend Verpflegungsangebot einbringen zu können. Über diese Besprechung ist ein Protokoll (BKV-Speiseplanbesprechung) zu erstellen und den Soldatenvertretern zur Kenntnis zu bringen. Das Protokoll ist dem Verpflegsakt beizuschließen. Darüber hinaus steht den Soldatenvertretern die Möglichkeit offen, Anregungen an den Leiter Verpflegsverwaltung heranzutragen.

Dienstfreistellung

Der Soldatenvertreter ist berechtigt, auf Wunsch der von ihm vertretenen Soldaten bei der Behandlung von Bitten um Dienstfreistellung anwesend zu sein und allenfalls stellvertretend für den Bittsteller Vorschläge zu unterbreiten oder solche Vorschläge näher zu begründen. Über Vorschläge für Dienstfreistellungen als Anerkennung für besondere Leistungen hat der zuständige Kommandant nach Anhören des Soldatenvertreeters zu entscheiden.

Da die Einteilung zum Wachdienst und zu Diensten vom Tag mit dem Recht auf Ausgang zusammenhängt, ist den Soldatenvertretern – soweit dienstliche Erfordernisse dies gestatten – eine solche Einteilung, analog dem Vorhabenskalender, vorher mitzuteilen (Kopie Vorhabenskalender einfordern!).

Vorbringen von Wünschen und Beschwerden

a) Wünsche (§§ 11 und 16 ADV)

Wenn ein von ihm vertretener Soldat (Soldaten) gegenüber einem Vorgesetzten einen Wunsch äußern will, ist der Soldatenvertreter auf Verlangen des Soldaten berechtigt, zugegen zu sein und allenfalls stellvertretend für den bzw. die Antragsteller zu sprechen sowie für diese Soldaten auf deren Verlangen schriftliche Wünsche einzubringen. Hiervon bleibt das Recht der Soldatenvertreter zum mündlichen oder schriftlichen Einbringen von Wünschen im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches unberührt. Auf Verlangen des Soldatenvertreters kann der zur Entscheidung befugte Vorgesetzte den Soldatenvertreter allein oder gemeinsam mit dem Antragsteller anhören. Die zuständigen Kommandanten sind zum Anhören des Soldatenvertreters verpflichtet, wenn sie dem schriftlich oder mündlich eingebrachten Wunsch aus dienstlichen Gründen nicht stattgeben können.

- ▶ Dieselben Befugnisse besitzen Soldatenvertreter auch in jenen Fällen, in denen ein nicht oder unvollständig erledigter Wunsch eines von ihm vertretenen Soldaten an den jeweils nächsthöheren Vorgesetzten herangetragen wird.
- ▶ Haben mehrere Soldaten den gleichen Wunsch, so dürfen sie diesen gemeinsam durch ihren Soldatenvertreter einbringen.

b) Beschwerden (§§ 12, 13, 14 und 16 ADV)

- ▶ Der Soldatenvertreter ist – ohne einen oder mehrere bestimmte Soldaten zu vertreten – berechtigt, selbst Beschwerden vorzubringen, sofern sich diese auf die im § 44 WG 2001 festgelegten Aufgabenbereiche des Soldatenvertreters beschränken. Zur Einbringung solcher Beschwerden bedarf der Soldatenvertreter keiner Ermächtigung der durch die Mängel oder Übelstände betroffenen Soldaten.
- ▶ Erheben mehrere Soldaten aus gleichem Anlass Beschwerde, so dürfen sie diese gemeinsam nur durch ihren Soldatenvertreter einbringen lassen. Das gemeinsame Einbringen von Beschwerden durch andere Personen ist nicht gestattet.
- ▶ Der Soldatenvertreter hat das Recht, Soldaten über deren Verlangen beim Verfassen und Einbringen von ordentlichen oder außerordentlichen (schriftlichen bzw. mündlichen) Beschwerden zu unterstützen und sie auf Verlangen zu vertreten. Hinsichtlich der ordentlichen Beschwerde ist der Soldatenvertreter beispielsweise berechtigt, auf Wunsch des bzw. der von ihm vertretenen Soldaten beim mündlichen Vorbringen der Beschwerde anwesend zu sein und allenfalls stellvertretend für den bzw. die Beschwerdeführer zu sprechen sowie über dessen oder deren Wunsch im Falle einer schriftlichen Beschwerde eine solche einzubringen.

- ▶ Auf Verlangen des Beschwerdeführers hat der zur Entscheidung befugte Vorgesetzte den Soldatenvertreter gemeinsam mit dem Beschwerdeführer oder ohne Beiziehung des Beschwerdeführers anzuhören.
- ▶ Dasselbe gilt auch bei Weiterführung einer ordentlichen Beschwerde.

Den Soldaten bleibt es unbenommen, auch ohne Beiziehung von Soldatenvertretern Wünsche und Beschwerden vorzubringen. In diesem Fall hat die Mitwirkung eines Soldatenvertreters zu unterbleiben, solange der Antragsteller oder der Beschwerdeführer nicht die Beiziehung verlangt (§ 44 Abs. 7 WG 2001).

Disziplinarverfahren

Für eine Mitwirkung der Soldatenvertreter im Disziplinarverfahren gilt die im § 28 Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2, vorgesehene Regelung für die Verteidigung.

Betreuungsmaßnahmen, die der Freizeitgestaltung der Soldaten dienen

In Wahrnehmung dieser Aufgabe sind die Soldatenvertreter auf Wunsch der vertretenen Soldaten oder auf Eigeninitiative berechtigt, mitzuwirken

- ▶ an der Gestaltung von Soldatenheimen und Freizeiträumen,
- ▶ an der Regelung der Verkaufszeiten und Festsetzung des Warensortiments und der Preisgestaltung in Soldatenheimen,
- ▶ an kulturellen und sportlichen Aktivitäten sowie gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der Freizeitgestaltung der Soldaten innerhalb des Bundesheeres,
- ▶ an der Vergabe von Freikarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen außerhalb des Bundesheeres,
- ▶ an der Gestaltung der Filmbetreuung.

Den Vorschlägen der Soldatenvertreter ist nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen und Unterstützung in der Ausführung zu gewähren.

Zur Sicherstellung dieser Mitwirkungsrechte im Sinne des Gesetzgebers haben die zuständigen Kommandanten rechtzeitig und von sich aus die Soldatenvertreter über eine beabsichtigte Maßnahme im Bereich der oben angeführten Angelegenheiten zu informieren. Die gewählten Soldatenvertreter und Ersatzmänner werden besonders praxisorientiert geschult (Grundschulung und Weiterbildungen).

Die Soldatenvertreter haben jedoch in Ausübung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Der Soldatenvertreter ist somit Bindeglied zwischen den Soldaten und dem Kommandanten.



2.4.2 Freizeit

2.4.2.1 Ausgang, Dienstfreistellung und Überzeit

a) Ausgang

Während Ihres Grundwehrdienstes steht Ihnen das Recht zu, die Kaserne nach Dienstschluss zu verlassen. Dies kann sowohl in Uniform (nach der Angelobung bzw. nach Beurteilung des EinheitsKdt) als auch in Zivilkleidung erfolgen. Bei einem bevorstehenden Einsatz oder bei sonstigen außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts berechtigt, Beschränkungen des Ausganges anzuordnen (z. B. nur innerhalb eines bestimmten Bereiches, nur in Gruppen, nur in Uniform).

b) Dienstfreistellung

In dringenden, besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere aus familiären, sozialen oder sonstigen persönlichen Gründen, kann Ihnen eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch in der Dauer von 2 Wochen, gewährt werden. Bis zu einer Woche kann Ihnen Ihr Kompaniekommandant gewähren, für eine darüber hinausgehende Dienstfreistellung ist der Kommandant des übergeordneten Kommandos zuständig.

Die Gewährung einer Dienstfreistellung erfolgt beim Rapport. Bei Bewilligung einer Dienstfreistellung ist von Ihnen ein Dienstfreistellungsschein, den Sie in Ihrer Kompaniekanzlei erhalten, auszufüllen und zur Gegenzeichnung durch den Kompaniekommandanten oder eine berechnigte andere Person wieder abzugeben. Den unterfertigten Dienstfreistellungsschein erhalten Sie kurz vor Antritt der Dienstfreistellung wieder ausgehändigt. Er dient in Verbindung mit der Wehrdienstausweiskarte als Bestätigung der Dienstfreistellung und ist sofort nach der Rückkehr bei der Charge vom Tag oder in der Kompaniekanzlei abzugeben.

c) Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit)

Die Gewährung des Ausbleibens über den Zapfenstreich (Überzeit) dient als Anerkennung für erbrachte Leistungen und soldatisches Verhalten sowie als Leistungsanreiz. Bei entsprechendem Leistungswillen und Verhalten erhalten alle Soldaten nach der BA 1 (10. Ausbildungswoche) täglich Überzeit (abgesehen von dienstlicher Inanspruchnahme).

Um Ihnen eine vorausschauende Einteilung Ihrer Freizeit zu ermöglichen, wird diese erteilte Genehmigung nur in Ausnahmefällen (z. B. dienstliche Interessen) zurückgezogen. Die Genehmigung wird jedoch auf jeden Fall entzogen, wenn Sie über den Zeitraum einer Woche hinaus kein entsprechendes Verhalten oder Leistung erbringen. Dieser Entzug erfolgt im Rahmen des Rappports. An Freitagen vor Samstagen, an denen kein Dienst zu leisten ist, und an Samstagen und Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag sowie vor und nach einem dienstfreien (eingearbeiteten) Fenstertag ist für alle Soldaten das Ausbleiben über den Zapfenstreich generell genehmigt.

Darüber hinaus kann Ihnen auf Wunsch (Ansuchen im Zuge des Rappports) Ihr Einheitskommandant auch bereits in den ersten 10 Ausbildungswochen Ihrer Dienstzeit das Ausbleiben über den Zapfenstreich gewähren, sofern wichtige persönliche oder sonstige berücksichtigungswürdige Interessen vorliegen und dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen.

Die „Überzeit“ endet, um die Reinigungsdienste und eventuell die Einnahme des Frühstücks sicherzustellen, unter Rücksichtnahme auf öffentliche Verkehrsmittel, grundsätzlich eine Stunde vor Dienstbeginn. Die Bewilligung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich wird mit einem Erlaubnisschein bestätigt, der von Ihnen auszufüllen und zur Unterfertigung durch den Kommandanten oder einer anderen berechtigten Person abzugeben ist. Nach Ihrer Rückkehr haben Sie den Schein wieder abzugeben.

2.4.2.2 Soldatenheim

In den Kasernen finden Sie Soldatenheime. Dies sind gemäß Heeresgebührengesetz im öffentlichen Interesse und ohne Gewinnabsicht geführte Einrichtungen des Bundesheeres zur Betreuung der Soldaten und anderer Ressortangehöriger.

Sie sollen Ihnen die Möglichkeit bieten, zu bestmöglichen Bedingungen sowohl Waren des persönlichen Bedarfs (Handelswaren, Toilettartikel etc.) als auch Getränke, Lebens- und Genussmittel zu kaufen. Die Preisgestaltung (wobei Ihr Soldatenvertreter mitwirken kann) ist nicht gewinnorientiert und daher werden die Waren zum Einkaufspreis (gerundet auf volle Beträge) abgegeben. Zur Unterhaltung sind in diesen Soldatenheimen Spielautomaten (ohne Gewinnausschüttung) aufgestellt; darüber hinaus ist in vielen Soldatenheimen ein TV- bzw. DVD- oder Abspielgerät vorhanden.

Sie können das Soldatenheim sowohl in den Pausen als auch in der dienstfreien Zeit aufsuchen. Die genauen Öffnungszeiten können Sie an der Dienstofftafel in Ihrer Kompanie ersehen. In der dienstfreien Zeit bietet sich das Soldatenheim als Ort der Begegnung mit Ihren Kameraden an.

2.4.2.3 Freizeitangebote

Um Ihnen während Ihres Präsenzdienstes eine sinnvolle Gestaltung Ihrer Freizeit zu ermöglichen, bietet Ihnen das Österreichische Bundesheer ein umfangreiches Angebot an Freizeitgestaltungsmöglichkeiten. Dieses ist von Kaserne zu Kaserne unterschiedlich.

a) Aufenthaltsraum

In Ihrer Kompanie gibt es, so die notwendigen Räumlichkeiten dafür vorhanden sind, einen Aufenthaltsraum mit Radio, TV-Gerät sowie einem umfangreichen Angebot an Gesellschaftsspielen (Schach, Kartenspiele usw.). Diesen Aufenthaltsraum können Sie in Ihrer dienstfreien Zeit jederzeit benützen.

b) Sportanlagen

In der Regel hat jede Kaserne einen Sportplatz, der im Dienst zur Durchführung der Körperausbildung dient, in der dienstfreien Zeit aber für jegliche andere Sportausübung genutzt werden kann. Das dazu nötige Sportgerät (z. B. Fußball, Volleyball usw.) können Sie in Ihrer Einheit beim zuständigen Sportunteroffizier ausfassen. Bei den meisten Truppenkörpern sind für die körperliche Ertüchtigung auch z. B. Fitnessräume mit hochwertigen Geräten oder sogar Kletterwände eingerichtet. Für die Benützung dieser Sportanlagen ist jedoch in der Regel eine nachweisliche Einweisung durch qualifiziertes Fachpersonal erforderlich.

c) Freizeitbörsen

In den Garnisonen Allentsteig (Lager Kaufholz), Innsbruck (Eugen-Kaserne), Mautern (Raab-Kaserne), Salzburg (Schwarzenberg-Kaserne), Klagenfurt (Windisch-Kaserne) und Wiener Neustadt (Burg), Götzendorf (Wallenstein-Kaserne), Güssing (Montecuccoli-Kaserne) und TÜPI Seetal sind Freizeitbörsen eingerichtet.

Aufgabe dieser Freizeitbörsen ist es ebenfalls, bei der Organisation und Durchführung einer sinnvollen Freizeitgestaltung behilflich zu sein. Die Freizeitbörsen können Sie in den Dienstpausen und in der dienstfreien Zeit aufsuchen. Die genauen Öffnungszeiten ersehen Sie an der Diensttafel Ihrer Kompanie.

Aktivitäten der Freizeitbörsen:

- ▶ Information über Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in der Garnison und deren Einzugsbereich
- ▶ Vermittlung von ermäßigten Eintrittskarten für Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Ausstellungen usw.)
- ▶ Kostenloser Verleih von Videos und DVD (Spiel-, Dokumentar- und Ausbildungsfilme), Mountainbikes, Inlineskater, Gameboys und viele andere Spiele
- ▶ Leitung von Arbeitsgruppen bzw. Interessengemeinschaften
- ▶ Kontaktstelle für Wünsche und Anregungen

d) Österreichische Militärbibliothek (ÖMB)

140.000 Medien, davon zahlreiche Bücher, Zeitschriften und mehr als 8.000 AV-Medien (DVD, VHS usw.) stehen Ihnen bundesweit zur Verfügung. Medien, die wir nicht haben, für Sie jedoch von besonderem Interesse sind, können ebenfalls über die ÖMB angekauft werden. Einen Ankaufsvorschlag können Sie uns einfach über die Website:

www.bundesheer.at > Service > Militärbibliothek > Ankaufsvorschlag zukommen lassen.

Füllen Sie diesen bitte vollständig aus, damit wir Ihnen das Medium gleich nach Ankauf zusenden können.

Das Angebot der ÖMB umfasst Medien der Fachgebiete: Militärgeschichte, Militärtechnik, Juridica, Medizin, Politik, Belletristik, Soziologie und Geschichte sowie Truppenzeitungen, Zeitschriften und DVDs. Der Bestand der ÖMB wird durch Marktbeobachtung intern sowie durch Ankaufsvorschläge von extern immer am Laufenden gehalten. Somit sind viele Medien oft zeitgleich mit ihrer Veröffentlichung zugänglich.

Der Ausweis

Alles beginnt mit dem Ausweis. Über die Website können Sie ganz bequem das Formular herunterladen:

www.bundesheer.at > Service > Militärbibliothek > Benutzerausweis

Dieses senden Sie dann bitte vollständig ausgefüllt an uns, sodass wir Ihnen einen Ausweis ausstellen können. Der Ausweis berechtigt Sie nun zur vollständigen Nutzung aller zur Verfügung stehenden Medien.

Die Bestellung

Max. 24 Stunden dauert es von der Bestellung zur Bereitstellung. Ganz egal, wie und wann Sie Ihr Medium bestellen, es liegt am nächsten Tag ab 9 Uhr für Sie zur Abholung in der Militärbibliothek bereit. Bei Bestellungen aus den Bundesländern (Wien ausgenommen) wird natürlich noch am selben Tag Ihre Medienbestellung per Dienstpost versandt. Der Rückversand kann ebenfalls mittels Dienstpost erfolgen. Telefonische Bestellungen werden explizit nicht entgegengenommen!

Die Leihe

Der Online-Katalog „OPAC“ ist 24 Stunden via Internet verfügbar. Egal ob Recherche, Bestellung oder Verwaltung Ihrer entliehenen Medien, das und noch vieles mehr ist online via Internet möglich.

Der Zugang erfolgt einfach unter www.bundesheer.at > Service > Militärbibliothek > Online-Katalog, oder direkt über: opac.bmlv.gv.at



Für die Anmeldung bzw. Bestellung benötigen Sie Ihren Entlehnausweis. Die Kennung ist Ihre Benutzernummer, und Ihr Passwort für den Ersteinstieg lautet 1234.

Entlehnberechtigte Benutzer

Sie sind berechtigt, bis 1 Monat vor Ihrem Abrüsten Medien zu bestellen. Milizsoldaten sind ebenfalls berechtigt, Medien zu bestellen.

Leihfristen und Beschränkungen

Bücher: 30 Tage, außerhalb Wien 35 Tage (max. 10 Medien)

Zeitschriften: 7 Tage, gebundene Exemplare wie Bücher, Benützung meist nur im Lesesaal

VHS/DVDs: 7 Tage, außerhalb Wien 12 Tage (max. 5 Medien)

Öffnungszeiten der Bibliothek

Montag bis Freitag: 0900–1130 Uhr und 1200–1500 Uhr

Adresse Leihstelle

Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Akademietrakt, Südrisalit, Hochparterre, Zi. 203

Ansprechpartner

Das Team der Entlehnung steht Ihnen für weitere Anfragen per E-Mail andreas.kapri@bmlv.gv.at bzw. roland.schaffer@bmlv.gv.at oder unter Tel.: 050201/102 68 31–33 zur Verfügung!

www.bundesheer.at > Service > Militärbibliothek

Anschrift: ÖMB, RoBauer Lände 1, 1090 Wien

e) Heeresgeschichtliches Museum

Österreichs Heeres- und Marinegeschichte unter einem Dach: Militär- und Kriegsgeschichte, Technik und Naturwissenschaft, Kunst und Architektur verschmelzen im Heeresgeschichtlichen Museum/Militärhistorischen Institut in Wien zu einem einzigartigen Ganzen.

Zwischen 1850 und 1856 wurde das Bauwerk als Kernstück des Arsenalns nach Plänen von Ludwig Forster und Theophil Hansen errichtet, die damit den Stil der Wiener Ringstraße vorwegnahmen. Maurisch-byzantinisch und neugotisch sind die vorherrschenden Stilrichtungen.

Heutzutage werden in diesem ältesten Museumsbau der Stadt die Geschichte der Habsburgermonarchie vom Ende des 16. Jahrhunderts bis 1918 und das Schicksal Österreichs nach dem Zerfall der Monarchie bis 1945 gezeigt. Dabei stehen die Rolle des Heeres und die militärische Vergangenheit auf hoher See im Vordergrund. Durch die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und die internationale Beteiligung an wissenschaftlichen Aktivitäten besuchen immer mehr Gruppen von Schulen und militärischen Einrichtungen, aber auch interessierte Einzelpersonen das Heeresgeschichtliche Museum. Auch bei den verschiedenen Großveranstaltungen wie z. B. der Go-Modelling, Auf Rädern und Ketten, Montur und Pulverdampf oder dem bereits etablierten Weihnachtsmarkt bietet die umfangreiche Sammlung des Museums einen zusätzlichen Höhepunkt.

Die in diesem Museum dargebotene Geschichte begeistert Jung und Alt und ist natürlich auch für Soldaten eine Möglichkeit, Gelerntes anschaulich präsentiert zu bekommen. Es werden zahlreiche Sonderausstellungen, Lesungen, Vorträge und Führungen zu Spezialthemen angeboten.

An jedem ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt für alle Besucher frei! Soldaten in Uniform und Schwerkriegsbeschädigte, Kinder und Jugendliche bis zum 19. Lebensjahr, Teilnehmer von Lehrveranstaltungen (Schüler- und Studentengruppen mit begleitender Lehrperson) haben natürlich immer freien Eintritt.

Ein virtueller Rundgang durch das Museum wird unter www.hgm.or.at angeboten.



HGM-AUSSENSTELLE

BUNKERANLAGE UNGERBERG

FIXE ÖFFNUNGSZEITEN (VON SEPTEMBER BIS JUNI)



UNSER HEER



2.4.2.4 Selektives WLAN für Rekruten

In vielen Liegenschaften des Österreichischen Bundesheeres ist das selektive WLAN für Rekruten (*seIWLAN Rekr*) verfügbar und kann von allen Usern im Empfangsbereich kostenlos unter Berücksichtigung folgender Punkte genutzt werden.

Die nachstehenden Punkte sind für die Nutzung des „seIWLAN für Rekruten“ erforderlich.

- ▶ Das WLAN ist unter der Service Set Identifier (SSID) „**BMLVwlan**“ zu finden.
- ▶ Die WLAN-Einstellungen müssen durch den Nutzer auf dem Endgerät konfiguriert werden.
- ▶ Beim Verbinden mit dieser SSID wird automatisch eine Internetseite, auch „Captive Portal“ bezeichnet, angezeigt, die zur Eingabe der Mobilfunkrufnummer auffordert. Auf dieser Internetseite stehen weitere Informationen zur Nutzung des WLAN bereit.
- ▶ Ein wesentlicher Punkt sind die Nutzungsbestimmungen, die mit der Eingabe des Zugangscodes bestätigt werden müssen.

Zugang

Der Zugangscodes, auch als PIN-Code bezeichnet, wird nach Eingabe der Mobilfunkrufnummer per SMS an die Rufnummer innerhalb weniger Sekunden von der Rufnummer +43 664/660 006 05

gesendet. Ohne Eingabe des PIN-Codes können die Internetseiten des Bundesheeres unter www.bundesheer.at bzw. karriere.bundesheer.at trotzdem aufgerufen werden. Die Nutzungsbestimmungen müssen dabei akzeptiert werden.

Gültigkeit

Mit einer Registrierung mittels Mobilrufnummer im WLAN können maximal drei Endgeräte gleichzeitig genutzt werden. Der PIN-Code hat eine Gültigkeit von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Registrierung und ist in allen militärischen Liegenschaften mit der SSID „*BMLVwlan*“ gültig. Mit der Anmeldung mittels PIN-Code wird automatisch die Seite www.bundesheer.at aufgerufen („Landingpage“). Danach können alle Internetseiten und Services gemäß den Nutzungsrichtlinien verwendet werden.

Bandbreite

Um allen WLAN-Nutzern eine akzeptable Internetnutzung zu garantieren, wird die Bandbreite je Endgerät auf ein Megabit pro Sekunde je Up- und Download zugeteilt. Zum Schutz der Nutzer und der WLAN-Infrastruktur sind Firewall-Elemente und Sicherungsmaßnahmen in den zentralen Komponenten und in der lokalen Infrastruktur integriert. Eine Inhaltsprüfung der aufgerufenen Inhalte auf Viren, Trojaner oder ähnliche Malware wird nicht durchgeführt und liegt im Verantwortungsbereich des Nutzers. Trotzdem werden Internetinhalte, die den gültigen Rechtsgrundlagen widersprechen, blockiert. Zum Schutz der Endgeräte und Nutzer wird eine Verbindung von WLAN-fähigen Endgeräten untereinander nicht unterstützt (Client Isolation).

Wesentlich für die Nutzung des WLAN ist, dass die Endgeräte das Captive Portal, inklusive Rufnummer und PIN-Eingabe, bestätigen können. Ohne diese Bestätigung kann das angebotene WLAN nicht genutzt werden. Betroffen von dieser Einschränkung sind beispielsweise WLAN-Drucker, Spielekonsolen oder TV-Endgeräte.

ServiceDesk

Die Unterstützung der Nutzer im Sinne eines Service- bzw. Helpdesks wird durch AI Telekom Austria gewährleistet. Diese Hilfestellung kann wochentags in der Zeit von 0800 bis 1600 Uhr unter der Rufnummer 0800 664 820 kostenfrei in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Servicezeiten kann eine Fehlermeldung mittels E-Mail an selwlan@atelekom.at gesendet werden.

Der ServiceDesk ist ausschließlich bei Problemen mit dem WLAN behilflich – also etwa, wenn das Captive Portal nicht verfügbar ist oder kein PIN per SMS zugesendet wurde. Eine mögliche Lösung für verschiedene Probleme wird auch über das Captive Portal unter den „FAQ“ (Frequently Asked Questions) angeboten. Eine Unterstützung bei Störungen an den Endgeräten kann aufgrund der Vielzahl an möglichen Hardware-Plattformen und daraus resultierender Fehlerbilder nicht erfolgen.

2.5 Ansprüche

Während Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes erhalten Sie keinen Lohn oder Gehalt im üblichen Sinn. Das Heeresgebührengesetz sieht jedoch für Sie und Ihre Familienangehörigen nachstehende Leistungen vor. Ihre Ansprüche setzen sich aus Geld- und Sachleistungen zusammen.

2.5.1 Barbezüge

Monatliche Geldleistungen	
a) Monatsgeld	€ 255,35
b) Grundvergütung	€ 280,70
c) Erhöhte Grundvergütung (gebührt statt der Grundvergütung während eines Einsatzes)	€ 613,01
d) Freiwilligenprämie (monatliche Prämie für freiwillige Meldung zu Milizübungen)	€ 448,51
e) Kaderausbildungsprämie (monatliche Prämie bei vorbereitender Milizausbildung zu Offiziers- oder UO-Funktion)	€ 224,26
f) Monatsprämie für den Ausbildungsdienst und den WD als ZS (zusätzlich zum Monatsgeld)	€ 995,73
g) Dienstgradzulage Gefreiter	€ 68,82

Stand: Juni 2023

2.5.2 Fahrtkostenvergütung und Freifahrt

Während Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes haben Sie Anspruch auf Refundierung der Ihnen nachweislich erwachsenen Kosten bei Benützung der Massenbeförderungsmittel für Fahrten zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung, sofern diese Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Vergütung Ihrer nachgewiesenen Fahrtkosten für Massenbeförderungsmittel für Fahrten auf beliebigen Wegstrecken im Inland bis zum Höchstmaß von 320 km pro Monat.

Als Massenbeförderungsmittel gilt jedes Beförderungsmittel (ausgenommen Flugzeug), das der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises, offensteht.

Eine Benützung von Eisenbahnen und Schiffen ist nur in der zweiten Klasse oder in vergleichbaren Tarifklassen zulässig. Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zum Reiseziel, so dürfen diese nur benützt werden, wenn die dabei anfallenden Fahrtkosten insgesamt nicht höher sind als bei der Benützung der Eisenbahn.

Klimaticket Österreich Bundesheer (KTÖ BH)

Mit Ihrem Einberufungsbefehl erhalten Sie Informationen über das KTÖ BH, da Sie unter den vorgegebenen Nutzungsbedingungen Anspruch auf das KTÖ BH haben.

Das KTÖ BH kann ab einem Monat vor dem Einberufungstermin an einer bedienten Servicestelle (alle besetzten Schalter der teilnehmenden Verkehrsverbände) unter Einhaltung der Voraussetzungen beantragt werden. Die Gültigkeit beginnt frühestens einen Tag vor Beginn des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes oder des Dienstes als Zeitsoldat und endet grundsätzlich einen Tag nach Ablauf des Wehrdienstes. Jedoch kann sich der zeitliche Geltungsbereich pro Person (unabhängig von der Wehrdienststart) auf maximal 12 Monate (plus 1 Tag vor Antritt und 2 Tage nach Beendigung) erstrecken.

Ausstellungsvoraussetzungen (Abholung bei einer bedienten Servicestelle)

Zur Ausstellung des KTÖ BH sind mitzubringen:

- ▶ Formular für KTÖ BH (dem Einberufungsbefehl beiliegend)
- ▶ der Einberufungsbefehl
- ▶ gültiger amtlicher Lichtbildausweis
- ▶ Foto

Die Gültigkeit des KTÖ BH ist immer nur in Verbindung mit gültigem amtlichen Lichtbildausweis oder e-card mit Foto. Das KTÖ BH ist nicht übertragbar und berechtigt während der angegebenen Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit allen teilnehmenden Verkehrsmitteln (dienstlich und privat). Eventuelle Aufpreise (z. B. 1. Klasse), Zuschläge sowie Reservierungsentgelte sind nicht inkludiert.

Das KTÖ BH hat den selben räumlichen Gültigkeitsbereich wie das KlimaTicket ÖSTERREICH.

KlimaTicket ÖSTERREICH beinhaltet:

- ▶ alle Linienverkehre (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbände)
- ▶ ausgenommen sind: Nostalgie-, Tourismus- und Zahnradbahnen in den Verbundliniennetzen der teilnehmenden Verkehrsverbände (z. B. Waldviertelbahn, Wachaubahn, Schneebergbahn, Schafbergbahn). Es gilt auch nicht im CITY AIRPORT TRAIN, der den Wiener Flughafen mit Wien verbindet.

Bei Nichtantritt des Wehrdienstes oder vorzeitiger Beendigung des Wehrdienstes verliert das KTÖ BH seine Gültigkeit und ist an der KlimaTicket-Servicestelle abzugeben. Wird das KTÖ BH nicht abgegeben, wird von der One Mobility GesmbH ein festgesetzter Betrag eingehoben.



Besitzt ein Anspruchsberechtigter das KlimaTicket ÖSTERREICH schon vor Antritt des Wehrdienstes, kann es kostenfrei an einer KlimaTicket-Servicestelle, unter Vorweis des Einberufungsbefehles, Wehrdienstausweises oder „Vorläufiger Ersatz für den Wehrdienstausweis“ außerhalb der allgemein gültigen Nutzungsbedingungen storniert werden. Der Restwert des KlimaTicket ÖSTERREICH wird ersetzt. Zeitgleich, aber frühesten 1 Monat vor Antritt des Wehrdienstes, kann ein KTÖ BH angefordert werden.

Es werden für jene, die schon vor dem Antritt des Wehrdienstes ein KlimaTicket ÖSTERREICH besitzen, keine Kosten mittels aliquoter Abrechnung ersetzt (keine aliquote Abrechnung des KlimaTicket ÖSTERREICH möglich). Sollte jemand dennoch kein KTÖ BH anfordern und sein privat Erworbenes weiter nutzen, wird er seitens der Dienststelle betreffend Fahrtkostenvergütung wie jemand behandelt, der keines besitzt.

Auszahlung

Die Ihnen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst gebührenden Geldleistungen werden ausschließlich auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Für den Fall, dass Sie kein Konto angeben, wird Ihnen nach Dienstantritt bei Ihrer Einheit eine MAESTRO-Allroundercard ausgehändigt, auf die dann die Ihnen zustehenden Geldleistungen überwiesen werden. Gemeinsam mit dem Einberufungsbefehl erhalten Sie ein Bankdatenblatt, einen Antrag auf Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe sowie eine Selbstauskunft über Ihre sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse zur Sicherstellung der Krankenversicherung Ihrer anspruchsberechtigten Angehörigen.

Diese Unterlagen senden Sie bitte ausgefüllt mit dem beiliegenden, für Sie portofreien Rückkuvert an das Heerespersonalamt. Damit tragen Sie wesentlich dazu bei, dass alle Ihnen gebührenden Geldleistungen gleich nach Dienstantritt an Sie überwiesen werden können und auch die Krankenversicherung Ihrer Angehörigen während Ihres Wehrdienstes sichergestellt ist.

2.5.3 Sachleistungen

a) Unterbringung

Im GWD/AD haben Sie Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Die Unterkünfte sind zweckmäßig eingerichtet, können aber natürlich wohlicher gestaltet werden.

b) Verpflegung

Auch die Teilnahme an der Truppenverpflegung ist für alle Soldaten im GWD/AD unentgeltlich. Bei außergewöhnlichen körperlichen Belastungen (z. B. Übungen, Verletzungen, Hochgebirgsausbildung usw.) wird die Truppenverpflegung durch Verpflegszuschläge (z. B. zusätzlich Müsliriegel, Obst, Fruchtsaft) aufgebessert.

Für dienstfreie Tage in einem Monat (Sonntage, Feiertage oder Werktage, an denen Ihnen eine Dienstfreistellung gewährt wird) werden Ihnen im darauffolgenden Monat die entsprechenden Verpflegskosten refundiert.

c) Bekleidung und Ausrüstung

Alle Soldaten werden mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich versehen. Die Verpflichtung und Berechtigung zum Tragen dieser Waffen und Gegenstände richtet sich nach den jeweiligen Dienstvorschriften (Anzugsordnung usw.).

Die ausgegebenen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände verbleiben im Eigentum des Bundes. Die Leibwäsche, Wollsocken, Wasch- und Putzzeug, Toilettetasche, Nähset, Handtücher, Badepantoffeln, Sportschuhe sowie der Feldschuh 2013 gehen mit der Entlassung aus dem Wehrdienst in Ihr Eigentum über. Jeder Verlust ist beim zuständigen Fachpersonal (Wirtschaftsunteroffizier, Nachschubunteroffizier) zu melden und der jeweilige Zeitwert des verlorenen Gutes zu ersetzen.

2.5.4 Ärztliche Betreuung und Überwachung Ihrer Gesundheit

Während Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes haben Sie Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung. Für die ärztliche Betreuung und Überwachung Ihrer Gesundheit sind in erster Linie die Militärärzte in heereigenen Sanitätseinrichtungen zuständig. Ihr Ansprechpartner in allen medizinischen Belangen ist der zuständige Militärarzt/Truppenarzt, der in Ihrer oder einer benachbarten Kaserne eine truppenärztliche Ordination betreibt.

Wie Sie zu jedem Zeitpunkt Ihrer militärischen Dienstzeit immer nur einen verantwortlichen militärischen Kommandanten/Dienststellenleiter haben, so ist auch jeweils immer nur ein Truppenarzt für die Wahrnehmung der Sie betreffenden militärärztlichen Agenden zuständig. Diese Agenden „Ihres militärischen Hausarztes“ reichen von Präventivmaßnahmen (z. B. Impfungen) über die Beurteilung Ihrer militärischen Dienstfähigkeit/Verwendbarkeit für die verschiedenen Funktionen beim Bundesheer bis hin zur eigentlichen ärztlichen Hilfeleistung. Durch die Zuordnung der Truppenärzte zu bestimmten Kasernen und militärischen Liegenschaften ist

sichergestellt, dass Ihr militärischer Vorgesetzter vom jeweiligen Truppenarzt auch sicher die notwendige Information bekommt, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen an militärischen Ausbildungsschritten oder sonstigen militärischen Vorhaben nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen können.

Der zuständige Militärarzt/Truppenarzt ist über die Verhältnisse und den Dienstablauf in den Kasernen seines Zuständigkeitsbereiches informiert und kann deshalb die für Sie notwendigen Einschränkungen und Befreiungen, abgestimmt auf die jeweiligen militärdienstlichen Erfordernisse, bestimmen.

Beispiele Inanspruchnahme eines zivilen Arztes

Beispiel 1 – gerechtfertigte Inanspruchnahme eines zivilen Arztes:

Rekrut Sportlich stürzt mit ihrem Fahrrad und zieht sich eine verschmutzte, stark blutende Wunde zu. Sie sucht den nächstgelegenen privaten Arzt auf, da es in zumutbarer Nähe keine militärische Sanitätseinrichtung gibt. Nach dem Wiedereintrücken in die Kaserne meldet sie in der zuständigen Sanitätseinrichtung (Truppenarzt) diesen Sachverhalt. Die stark blutende Wunde macht eine rasche ärztliche Hilfe notwendig.

Beispiel 2 – nichtgerechtfertigte Inanspruchnahme eines zivilen Arztes:

Rekrut Müller erkrankt über das Wochenende zu Hause. Er hat Halsschmerzen und fühlt sich gripelig. Er sucht den ärztlichen Bereitschaftsdienst auf, der einen grippalen Infekt feststellt und Medikamente verordnet. In diesem Falle wäre die vorherige, allenfalls telefonische Kontaktaufnahme mit der nächsten militärischen Dienststelle zumutbar gewesen.

a) Krankenbehandlung und Anstaltspflege

Die Krankenbehandlung umfasst die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Kann dies durch das Bundesheer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen, z. B. bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen, so können Sie selbstverständlich für die notwendige Behandlung oder Anstaltspflege einen anderen Arzt oder eine andere Krankenanstalt in Anspruch nehmen.

Sie müssen dies aber so bald wie möglich Ihrer Dienststelle melden, damit diese weiß, wo Sie sind, und die notwendigen Veranlassungen treffen kann. Sobald es Ihr Gesundheitszustand zulässt, werden Sie dann in militärärztliche Obsorge übernommen.

b) Fortsetzung einer vor dem Wehrdienst begonnenen Heilbehandlung

Standen Sie vor dem Antritt des Wehrdienstes in ärztlicher Behandlung und ist diese zum Zeitpunkt des Einrückens noch nicht abgeschlossen, so können Sie diese durch den Militärarzt oder auf eigenen Wunsch auch durch einen Arzt Ihrer Wahl fortsetzen lassen. Sie müssen darüber Ihrer militärischen Dienststelle Meldung erstatten und das Einvernehmen herstellen. Das Bundesheer übernimmt in diesem Fall die Kosten bis zu der Höhe des Tarifs der Versicherungsanstalt öffentlichen Bediensteter (BVA), sofern aber ein solcher Kostenersatz nicht vorgesehen ist, hat der Bund die tatsächlich erwachsenden Kosten zu tragen.

c) Wahl eines Vertrauensarztes

Wünschen Sie eine Krankenbehandlung durch einen anderen Arzt Ihrer Wahl oder eine Anstaltspflege in einer nichtmilitärischen medizinischen Einrichtung, so müssen Sie bei Ihrer militärischen Dienststelle um schriftliche Zustimmung ansuchen, die Ihnen nach Maßgabe militärischer und medizinischer Erfordernisse erteilt werden kann. Durch das Bundesheer wird in diesem Fall der BVA-Tarif vergütet, sofern ein solcher Kostenersatz nicht vorgesehen ist, werden die tatsächlich erwachsenen Kosten bezahlt. Für Behandlungen von Erkrankungen oder Verletzungen durch einen Arzt eigener Wahl, die nicht aus medizinischen Gründen dringend notwendig ist, haben Sie selbst aufzukommen. Diese Behandlungen haben Sie in Ihrer dienstfreien Zeit durchführen zu lassen. Ihrer militärischen Dienststelle haben Sie aber auch in diesem Fall unaufgefordert allfällig durchgeführte medizinische Maßnahmen und Therapien zu melden.

d) Beurteilung der militärischen Dienstfähigkeit

Die Beurteilung Ihrer militärischen Dienstfähigkeit/militärischen Verwendbarkeit obliegt in allen Fällen unter allfälliger Berücksichtigung ziviler oder militärärztlicher (fach)ärztlicher Befunde Ihrem territorial zuständigen Militärarzt/Truppenarzt. Er wird unter Bedachtnahme auf Ihren Gesundheitszustand oder Ihre Leiden die für Ihre militärische Einteilung und Funktion notwendigen Einschränkungen oder Befreiungen festlegen.

e) Zahnbehandlung und Zahnersatz

Sie haben während Ihres GWD/AD Anspruch auf die notwendige chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, insoweit diese Regulierungen zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zu Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig sind. Sollte bei Ihnen der zuständige Militärarzt einen Anspruch auf einen Zahnersatz feststellen, so können Sie diesen Anspruch bis spätestens 6 Monate nach Ihrer Entlassung aus dem Präsenz-/Ausbildungsdienst geltend machen. Zahnersatz gebührt insoweit, als er zu Verhütung schwerer Gesundheitsschädigung oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig ist. Wollen Sie einen Zahnarzt aufsuchen, so müssen Sie sich an Ihren zuständigen Militärarzt wenden. Dieser überweist Sie an einen Zahnarzt in einer Militärischen Krankenanstalt oder in einen zivilen niedergelassenen Bereich.

f) Behandlung im Falle der Mutterschaft

Die Behandlung im Falle der Mutterschaft ist unentgeltlich und umfasst den notwendigen ärztlichen Beistand, Hebammenbeistand, Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während eines Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz. Für eine komplikationslose Entbindung wird die Anstaltspflege in einer Krankenanstalt für höchstens 10 Tage gewährt.

g) Dienstbrillen

Sind Sie Brillenträger oder wird während Ihres Präsenzdienstes eine Fehlsichtigkeit festgestellt, erhalten Sie eine durch einen Augenfacharzt verordnete Dienstbrille und zusätzlich eine Schutzmaskenbrille.

Die Dienstbrille sollten Sie dann auch im Dienst tragen. Sobald Sie nämlich im Besitz dieser Dienstbrille sind, haben Sie bei einem Verlust oder Beschädigung Ihrer Privatbrille keinen Anspruch auf Ersatz. Bei medizinischer Notwendigkeit besteht auch Anspruch auf Kontaktlinsen.

2.5.5 Familien-/Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

a) Anspruch

Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe-Gebühren für die Dauer des Grundwehr-/Ausbildungsdienstes.

b) Familien-/Partnerunterhalt

Haben Sie laut Gesetz für andere Personen Unterhalt zu leisten (Ehepartner, eingetragene Partner, Kinder, außereheliche Kinder, Eltern, Großeltern), so haben diese für die Zeit Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes Anspruch auf Familien-/Partnerunterhalt.

Höhe des Familien-/Partnerunterhaltes

Ihrem Ehepartner/eingetragenen Partner, wenn er nicht dauernd von Ihnen getrennt lebt, gebühren 50 % Ihrer Bemessungsgrundlage, auch wenn er selbst ein Einkommen hat. Jedem in Ihrem Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, werden 10 % Ihrer Bemessungsgrundlage zuerkannt. Haben Sie in Ihrem Haushalt ein Kind, aber keinen Anspruch auf Familien-/Partnerunterhalt für einen Ehepartner/eingetragenen Partner, so erhöht sich der Unterhalt um 30 %. Für das Kind werden dann insgesamt 40 % Ihrer Bemessungsgrundlage zuerkannt.

Beispiel 1: Ehepartner/eingetragener Partner + 2 Kinder = 50 % + 10 % + 10 %

Beispiel 2: Lebensgemeinschaft + 2 Kinder im gemeinsamen Haushalt = 10 % + 10 % + 30 %

Für andere Personen, für die Sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet sind, können höchstens 20 % Ihrer Bemessungsgrundlage gewährt werden. Sollten Ihre gesetzlichen Verpflichtungen jedoch höher liegen, können Sie bei Gericht um Herabsetzung der Unterhaltspflichten ansuchen. Insgesamt dürfen für eine Familie 80 % der Bemessungsgrundlage nicht überschritten werden. Der Familien-/Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe zusammen dürfen 100 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

c) Wohnkostenbeihilfe

Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich (siehe Antragsstellung) während des GWD/AD für die erforderliche Beibehaltung einer eigenen Wohnung (Meldung nach den Bestimmungen des Meldegesetzes) entstehen.

Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten, die der Anspruchsberechtigte entweder als Eigentümer (oder Miteigentümer) oder Hauptmieter (oder Untermieter oder im Rahmen anderer vergleichbarer entgeltlicher Rechtsgeschäfte) bewohnt, oder die der Anspruchsberechtigte als Heimplatz zum Zweck der Absolvierung einer Ausbildung benötigt und deren Nutzung er für die Dauer seiner Anspruchsberechtigung nicht ruhend stellen kann.

Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung („maßgeblicher Zeitpunkt“) gegen Entgelt gewohnt hat. Kein Anspruch besteht, wenn das Mietverhältnis in jener Wohnung begründet wurde, in welcher der Anspruchsberechtigte zum Zeitpunkt der Vollendung seines 14. Lebensjahres gemeldet war, es sei denn, es handelt sich hierbei um Räumlichkeiten, die eine abgeschlossene Einheit bilden, in denen der Anspruchsberechtigte einen selbstständigen Haushalt führt.

Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.

Hat der Anspruchsberechtigte nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eine andere eigene Wohnung bezogen und sich in dieser Wohnung gemeldet, so gebühren (sofern deren Erwerb nicht bereits vor dem maßgeblichen Zeitpunkt eingeleitet wurde) anstelle der Kosten für diese Wohnung die ehemaligen Kosten jener eigenen Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte zum maßgeblichen Zeitpunkt gewohnt hat.

Ein Anspruch besteht auch dann, wenn das Nutzungsrecht des Anspruchsberechtigten an der Wohnung erst nach dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung durch Eintritt in den Mietvertrag aufgrund des Ablebens des Hauptmieters (§ 14 Abs. 2 MRG) oder sonstigen Übergang von Todes wegen oder aufgrund einer Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entstanden ist.

Was gilt als Wohnkosten?

Als Wohnkosten gelten alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben. Weiters zählen dazu Leistungen für Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Lift, Waschküche usw.), Rückzahlungen von Verbindlichkeiten, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes eingegangen wurden, sowie ein Grundgebührenpauschbetrag für Strom, Gas und Telefon (in der Höhe von 21,13 Euro*).

* Stand: Juni 2023

d) Bemessungsgrundlage

Höhe der Wohnkostenbeihilfe

- ▶ Ledigen kann bis zu 30 % der Bemessungsgrundlage (siehe Familien-/ Partnerunterhalt) als Wohnkostenbeihilfe zuerkannt werden.
 - ▶ Wenn das Einkommen Ihres Ehepartners/eingetragenen Partners bei selbstständiger Erwerbstätigkeit den Betrag von derzeit 1.110,26 Euro, bei nicht-selbstständiger Erwerbstätigkeit von 1.121,26 Euro überschreitet, vermindert sich die Wohnkostenbeihilfe um den Überschreibungsbetrag.
 - ▶ Sind Sie verheiratet, beträgt der Anspruch bis zu 20% der Bemessungsgrundlage, dieser ist jedoch von der Höhe des Einkommens Ihres Ehepartners/eingetragenen Partners abhängig.
- Diese Beträge sind die Mindestsätze nach dem Pensionsgesetz und ändern sich jährlich.

Bemessungsgrundlage für unselbstständig Erwerbstätige

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe des Familienunterhaltes dient Ihr durchschnittliches Einkommen der letzten 3 Monate, auf Ihren ausdrücklichen Wunsch das durchschnittliche Einkommen der letzten 12 Monate (wenn es für Sie günstiger ist) vor Wirksamkeit der Einberufung. Allfällige Sonderzahlungen werden durch einen prozentuellen Zuschlag zum Nettoeinkommen berücksichtigt. Hatten Sie in den letzten 3 Kalendermonaten vor Wirksamkeit der Einberufung wegen Krankheit, Unfall oder vorübergehender Kurzarbeit keinen vollen Lohn, werden die vorausgegangenen Zeiten mit vollem Arbeitslohn für die Bemessungsgrundlage herangezogen.

Bemessungsgrundlage für selbstständig Erwerbstätige

Zu dem Personenkreis der selbstständig Erwerbstätigen zählen Anspruchsberechtigte, die Einkünfte aus den Einkommensarten

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbstständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb erwirtschaften.

Bemessungsgrundlage ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens des der Wirksamkeit der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres, abzüglich der darauf entfallenen Einkommensteuer. Liegt für dieses Jahr noch kein Einkommensteuerbescheid vor, so ist die bereits beim Finanzamt eingebrachte Einkommensteuererklärung heranzuziehen.

Liegen die Steuerunterlagen für dieses Jahr noch nicht vor, so sind die Steuerunterlagen des vorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen. Liegen auch diese Steuerunterlagen noch nicht vor, so ist vorerst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorliegen einer gültigen Steuerunterlage wird auf Antrag die Bemessungsgrundlage neu berechnet.

Bemessungsgrundlage bei Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit

Haben Sie Einkommen aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, so wird die Bemessungsgrundlage für jede Einkommensart gesondert berechnet. Beide Summen zusammen bilden dann die maßgebliche Bemessungsgrundlage.

Mindest- und Höchstbemessungsgrundlagen

Für die Festsetzung der Höhe des Familien-/Partnerunterhaltes gibt es sowohl eine Mindestbemessungsgrundlage als auch eine Höchstbemessungsgrundlage. Die Mindestbemessungsgrundlage wird herangezogen, wenn sie gleich oder weniger als diese verdient haben. Sie beträgt derzeit 1.448,77 Euro*. War Ihr Einkommen allerdings höher als die Höchstbemessungsgrundlage von derzeit 6.579,83 Euro*, gilt diese als Ihr durchschnittliches Einkommen.

* Stand: Juni 2023

Was gilt als Nettoeinkommen?

Das Nettoeinkommen umfasst sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit (jedoch ohne sonstige Bezüge), Renten, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer (Einkommensteuer) sowie um die Pflichtbeiträge (Sozialversicherung usw.). Ihre sonstigen Bezüge (Sonderzahlungen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld) werden in Form von Zuschlägen berücksichtigt. Beziehen Sie ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, so gelten als Nettoeinkommen die Einkünfte aus den Einkommensarten 1. Land- und Forstwirtschaft, 2. selbstständiger Arbeit und 3. Gewerbebetrieb, abzüglich der darauf entfallenen Einkommensteuer.

e) Antragstellung

Vor Antritt des Wehrdienstes:

Gemeinsam mit Ihrem Einberufungsbefehl erhalten Sie einen Antrag auf Familien-/Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe. Wenn Sie diesen Antrag auf Zuerkennung dieser Leistungen stellen wollen, senden Sie diesen so rasch wie möglich an das Heerespersonalamt (Postanschrift: 1090 Wien, Roßauer Lände 1, posteingang@bmlv.gv.at).

Während des Wehrdienstes:

Nach Antritt des Wehrdienstes haben Sie die Möglichkeit, den Antrag bei Ihrer militärischen Dienststelle einzubringen. Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten eingebracht, so gilt er rückwirkend. Wird diese Dreimonatsfrist zur Einbringung versäumt, so beginnt der Anspruch erst ab dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten, jedoch nicht rückwirkend.

Beachten Sie bitte in Ihrem Interesse die für die Einbringung eines Antrages auf Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe vorhandene Dreimonatsfrist.



f) Beilagen zum Antrag

Grundsätzlich sind alle im Antrag gemachten Angaben zu beweisen, indem Sie die entsprechenden Unterlagen beilegen.

Beim Familien-/Partnerunterhalt:

Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde, Meldebestätigung, Geburtsurkunde der Kinder, Vaterschaftsnachweis und Unterhaltsvergleich, Gehaltsbestätigung für den gewünschten Bemessungszeitraum (eigenes Formblatt).

Bei der Wohnkostenbeihilfe:

Mietvertrag oder Besitznachweis, Meldebestätigung, Zahlungsbelege für beantragte Wohnkosten, Einkommensbestätigung von Ihnen und Ihrem Ehegatten/eingetragenen Partner.

g) Bescheid und Auszahlung

Das Heerespersonalamt entscheidet über Ihren Anspruch und über die Höhe der Leistungen und sendet Ihnen sowie dem Zahlungsempfänger einen Bescheid bzw. eine Mitteilung. Die zuerkannten Beträge werden auf das angegebene Konto der unterhaltsberechtigten Person (z. B. dem Ehepartner/eingetragenen Partner) am 15. jeden Monats überwiesen.

Heerespersonalamt

Service-Line: **050201/991 650**

hpa.graz1@bmlv.gv.at

grundwehrdienst.bundesheer.at



Amtsstunden und Parteienverkehr (werktags): **Montag bis Freitag 0730 bis 1600 Uhr**

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an das Heerespersonalamt oder an den Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung.

h) Beschwerde gegen den Bescheid

Wenn Sie feststellen oder vermeinen, dass das Heerespersonalamt Ihnen nicht alle gesetzlichen Ansprüche in voller Höhe zuerkannt hat, können Sie innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides Beschwerde erheben. In diesem Fall entscheidet dann das Bundesverwaltungsgericht.

i) Mitteilungspflicht

Jede Änderung der für die Bemessung der Leistungen maßgebenden Umstände (z. B. Geburt eines Kindes, Eheschließung, Scheidung, Todesfall, Wohnsitzwechsel usw.) ist sofort der militärischen Dienststelle sowie unter Beilegung der entsprechenden Unterlagen schriftlich dem Heerespersonalamt direkt zu melden.

2.5.6 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe für Ihre Kinder (haushaltszugehörige Kinder bzw. Kinder, denen Sie überwiegend Unterhalt leisten) wird während Ihres Grundwehr-/Ausbildungsdienstes vom Wohnsitzfinanzamt ausbezahlt.

Die Familienbeihilfe beträgt pro Kind und Monat:

Alter des Kindes	Betrag pro Monat
ab Geburt	120,61 Euro
ab 3 Jahren	128,97 Euro
ab 10 Jahren	149,70 Euro
ab 19 Jahren	174,68 Euro

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie:

- für 2 Kinder gewährt wird, um 7,51 Euro für jedes Kind
- für 3 Kinder gewährt wird, um 18,41 Euro für jedes Kind
- für 4 Kinder gewährt wird, um 28,04 Euro für jedes Kind
- für 5 Kinder gewährt wird, um 33,86 Euro für jedes Kind
- für 6 Kinder gewährt wird, um 37,77 Euro für jedes Kind
- für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um 55,02 Euro für jedes Kind

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind beträgt monatlich 155,90 Euro. Dieser Betrag ist unabhängig vom Alter des Kindes.

Der Kinderabsetzbetrag wird vom Finanzamt gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt und beträgt monatlich 58,40 Euro pro Kind, unabhängig davon, wie alt das Kind ist. Da sich die Familienbeihilfe aus dem Grundbetrag, dem Alterszuschlag, der Geschwisterstaffelung und dem Kinderabsetzbetrag zusammensetzt, ist es hilfreich, für die Errechnung des genauen Betrages den Familienbeihilfenrechner auf der Website der Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt (www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at) in Anspruch zu nehmen!

Mehrkindzuschlag

Dieser beträgt monatlich 20 Euro und gebührt ab dem dritten Kind, wenn das jährliche Familieneinkommen des Vorjahres 55.000 Euro nicht überschritten hat. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Rahmen der (Arbeitnehmer-)Veranlagung zu beantragen.

Unter welchen Voraussetzungen erhalten Ihre Eltern für Sie Familienbeihilfe?

Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und vor dem Einrücken im gemeinsamen Haushalt mit Ihren Eltern gelebt haben oder die Eltern die Unterhaltskosten für Sie überwiegend getragen haben, gelten für Sie während Ihres Grundwehrdienstes/Ausbildungsdienstes (1.-12. Monat) die normalen Ansprüche auf Familienbeihilfe. Zum Haushalt Ihrer Eltern gehören Sie auch dann, wenn Sie wegen einer Berufsausbildung, der Schule oder des Studiums eine Zweitunterkunft haben mussten.

Verlangen Sie in Ihrer Kompaniekanzlei eine **Dienstzeitbestätigung** für das zuständige Finanzamt. Mit dieser Bestätigung als Beilage können Ihre Eltern die Familienbeihilfe für Sie beim Finanzamt beantragen. Haben Sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet (Volljährigkeit), gebührt Ihnen während des Grundwehr-/Ausbildungsdienstes (1.-12 Monat), auch wenn Sie an einer Hochschule inskribiert sind, keine Familienbeihilfe. Während der Ableistung des Präsenzdienstes kann nämlich keine Berufsausbildung angenommen werden, da die Erfüllung der Wehrpflicht eine Haupttätigkeit darstellt.

Antragstellung

Auf Ihr Verlangen wird Ihnen als Grundwehrdiener in Ihrer Kompaniekanzlei eine Dienstzeitbestätigung ausgestellt, für Soldaten im Ausbildungsdienst wird die Dienstzeitbestätigung vom Heerespersonalamt ausgestellt. Diese ist von Ihren Eltern bei der Antragstellung beim zuständigen Finanzamt als Beilage anzuschließen.

2.5.7 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus gebührt, solange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Der Familienbonus Plus ist ein gestaffelter Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird die Steuerlast um bis zu 2.000,- Euro pro Kind und Jahr reduziert.

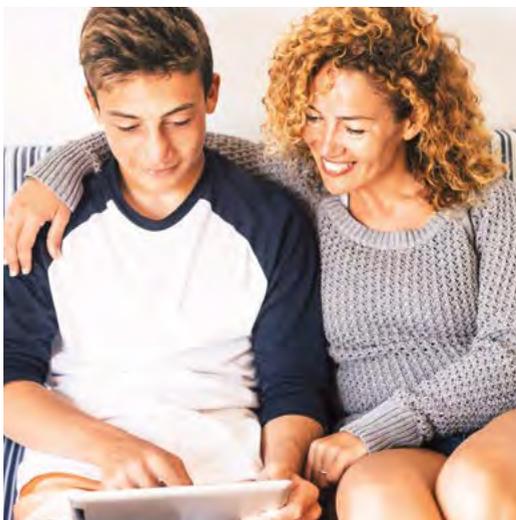
Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer zahlen, erhalten künftig einen sogenannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250,- Euro pro Kind und Jahr.

Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 650,16 Euro jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.

Nähere Informationen finden Sie auf: www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnen/veranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html

2.5.8 Kinderzuschuss

Befindet sich Ihr Vater oder Ihre Mutter in einem Dienstverhältnis zum Bund, Land oder zu einer Gemeinde (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis), so steht ihm oder ihr während Ihres GWD/AD eine Kinderzuschuss für Sie nur dann zu, wenn auch ein Anspruch auf Familienbeihilfe für Sie gegeben ist.



2.6 Soziales

2.6.1 Versicherungen

Wenn Sie vor dem GWD/AD in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden sind, dann waren Sie im Regelfall in folgenden Versicherungsbereichen pflichtversichert: Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung und Arbeitslosenversicherung. Während Ihres GWD/AD oder Ihres Wehrdienstes als ZS werden diese Pflichtversicherungen wie folgt geregelt:

a) Krankenversicherung

Ihre Krankenversicherung bleibt während Ihres GWD/AD oder Ihres WD als ZS aufrecht, jedoch kommt es zum Ruhen der gegenseitigen Pflichten. Das heißt, Sie brauchen keine Beiträge zu bezahlen, und der Krankenversicherungsträger hat während Ihres GWD/AD keine Leistungen zu erbringen. Ihre ärztliche Betreuung erfolgt durch das Bundesheer. Ausbildungsdienstleistende ab dem 13. Monat sind bei der zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse (die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der Dienstleistung) nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. I Nr. 189/1955, pflichtversichert. Die Beiträge trägt zur Gänze der Bund.

Krankenversicherung Ihrer Angehörigen

Ihr Ehepartner/eingetragener Partner, Ihre Kinder, eventuell Ihr(e) LebensgefährtIn, wenn sie/er bereits 10 Monate unentgeltlich Ihren Haushalt geführt hat, sind während Ihres Grundwehrdienstes, sofern sie/er nicht selbst pflichtversichert sind, bei der Krankenkasse, bei der Sie vor dem Antritt des Dienstes versichert waren, **weiterversichert**. Wenn Sie aber vor dem Antritt des Grundwehrdienstes keine Krankenversicherung hatten, werden Ihre Angehörigen, so sie nicht pflichtversichert sind, bei der für Ihren Wohnort zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse krankenversichert. Das Heerespersonalamt stellt in jedem Fall die Krankenversicherung Ihrer Angehörigen sicher und teilt Ihnen schriftlich mit, von welcher Krankenkasse die Angehörigen Leistungen in Anspruch nehmen dürfen.

Ihre Angehörigen bleiben während Ihres Wehrdienstes beim für Sie zuständigen Versicherungsträger krankenversichert und erhalten die gesetzlichen Leistungen der Krankenversicherung. Die dafür erforderlichen Beiträge werden aufgrund Ihrer Angaben durch das Heerespersonalamt geleistet.

b) Unfallversicherung

Ihre gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des GWD/AD. Bei etwaigen Dienstunfällen und bestimmten im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz.

Ausnahmen: Diese Regelung findet keine Anwendung bei der Unfallversicherung der Gewerbetreibenden und Bauern. Da Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe auch während des GWD/AD weiterbestehen, bleibt die Unfallversicherung für allfällige Tätigkeiten in diesen in der dienstfreien Zeit aufrecht.

c) Pensionsversicherung

Ihre Pensionsversicherung besteht während Ihres GWD/AD weiter. Der Grundwehr-/Ausbildungsdienst (bis zum Ende des 12. Monats) wird als Beitragszeit mit einer Bewertung von monatlich 2.090,61 Euro (Stand Juni 2023) berücksichtigt, und zwar auch dann, wenn Sie vor dem Bundesheer noch nicht pensionsversichert waren. Die Zeiten des Ausbildungsdienstes ab dem 13. Monat gelten gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Allgemeinen Pensionsversicherungsgesetzes (APG) als beitragsgedeckte Versicherungszeiten. Darüber hinaus sind Sie in der Pensionsversicherung teilversichert. Die zu leistenden Beiträge werden vom Bund entrichtet.

d) Arbeitslosenversicherung

Nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes haben Sie, wenn Sie keine Arbeit finden und Ihnen auch das Arbeitsmarktservice keine vermitteln kann, unter folgenden Bedingungen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung:

- ▶ Wenn Sie für die letzten 12 Monate vor der Antragstellung (= Rahmenfrist) zusätzlich zum Grundwehr-/Ausbildungsdienst noch weitere 14 Wochen Anwartschaftszeit (Versicherungszeiten, Zeiten eines Krankengeldbezuges oder Beschäftigungszeiten als Lehrling) nachweisen können. Insgesamt müssen 26 Wochen Anwartschaftszeit vorliegen (erstmalige Inanspruchnahme).
- ▶ Haben Sie aber zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr schon vollendet, so müssen einschließlich des Grundwehr-/Ausbildungsdienstes oder WD als Zeitsoldat 52 Anwartschaftswochen in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung vorliegen (erstmalige Inanspruchnahme).
- ▶ Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes gilt eine Rahmenfrist von 12 Monaten und eine Anwartschaftszeit von 28 Wochen oder innerhalb der letzten 24 Monate eine Anwartschaft von 52 Wochen.
- ▶ Konnte Ihnen wegen fehlender Voraussetzungen die Grundwehrdienst-/Ausbildungsdienstzeit nicht als Anwartschaftszeit angerechnet werden, so verlängert sich Ihre Rahmenfrist um die Zeit des Grundwehr-/Ausbildungsdienstes.

Wichtig: Wenn Sie nach dem Abrüsten arbeitslos sind, melden Sie dies bitte unverzüglich Ihrem Arbeitsmarktservice (AMS), da eine Arbeitslosenunterstützung nicht rückwirkend gewährt werden kann.

e) Zusatz-, Unfall- und Krankenversicherung

Haben Sie eine private Unfall- und Krankenversicherung, so erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung, ob und unter welchen Bedingungen diese auch während Ihres GWD/AD leistungspflichtig bleibt und ob diese Leistungen auch bei einem allfälligen stationären Aufenthalt in

einem Krankenrevier erbracht werden. Sollte für die Zeit des GWD/AD keine Leistungsverpflichtung bestehen oder Ihnen für diese Zeit die private Unfall- und Krankenversicherung zu teuer kommen, können Sie diese für die Dauer des GWD/AD ruhen lassen.

2.6.2 Heeresentschädigungsgesetz

Für den Zeitraum Ihres GWD/AD tritt bei etwaigen Dienstunfällen und bestimmten im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen (= Dienstbeschädigungen) an die Stelle Ihrer zuvor bestandenen Unfallversicherung der Leistungsbereich des Heeresentschädigungsgesetzes.

Eine Gesundheitsschädigung ist dann als Dienstbeschädigung anzuerkennen, wenn sie zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf ein Ereignis im Dienst oder auf die besonderen Verhältnisse des militärischen Dienstes zurückgeführt werden kann. Der Beschädigte hat Anspruch auf Versehrtenrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge der Dienstbeschädigung, über 3 Monate nach dem Eintritt der Gesundheitsschädigung hinaus, um mindestens 20% vermindert ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20%.

Weiters werden Wegunfälle als Dienstbeschädigung anerkannt. Als Dienstbeschädigung gelten beispielsweise Unfälle auf folgenden Wegen:

- ▶ Auf dem Weg zum Antritt des GWD/AD oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus diesem.
- ▶ Im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder der Rückweg.
- ▶ Bei einem Ausgang auf dem Hin- und Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung.

Geschützt ist in der Regel der direkte Weg. Ab- bzw. Umwege, die aus privaten Gründen gewählt werden, werden nicht anerkannt.

Der Schutz nach dem HEG erstreckt sich auch auf Wege, die im Rahmen einer Fahrgemeinschaft mit einem Kameraden oder einer Kameradin zurückgelegt werden.

a) Ansprüche

Im Falle einer Dienstbeschädigung sieht das Heeresentschädigungsgesetz folgende Leistungen vor:

1. Rehabilitation

Durch die Rehabilitation soll Ihre Leistungsfähigkeit bis zu einem solchen Grad wiederhergestellt werden, dass Sie im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen Ihnen angemessenen Platz einnehmen können. Diesem Zwecke dienen Behandlungen in einem Rehabilitationszentrum, Kuraufenthalte, die orthopädische Versorgung sowie berufliche und soziale Maßnahmen (z. B. Umschulungen, Ausbildungen usw.).

2. Versehrtenrente

Anspruch auf Versehrtenrente haben Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung länger als 3 Monate um mindestens 20 % vermindert ist. Die Versehrtenrente gebührt für die Dauer der Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 20 %. Unter Minderung der Erwerbsfähigkeit ist die durch Gesundheitsschädigung bewirkte körperliche Beeinträchtigung des allgemeinen Erwerbslebens zu verstehen.

3. Hinterbliebenenversorgung

Ist der Tod Folge einer Gesundheitsschädigung, so erhalten unterhaltsberechtignte Personen eine Hinterbliebenenrente (z. B. Witwenrente, Waisenrente usw.).

b) Antragstellung

Im Falle einer wahrscheinlichen Dienstbeschädigung erstattet der Referent für Soziale Betreuung des zuständigen Militärkommandos bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Anzeige. Gleichzeitig wird der betroffene Soldat vom Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung schriftlich oder mündlich über seine möglichen Ansprüche belehrt. Gemäß § 86 Abs. 4 ASVG ist innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des schädigenden Ereignisses ein Antrag auf Anspruchsfeststellung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt einzubringen.

Sollte der Soldat durch eine schwere Verletzung, eine Krankheit oder durch einen Krankenhausaufenthalt in seiner Handlungsfähigkeit eingeschränkt sein, so sorgt der Referent für Soziale Betreuung und Berufsförderung für die rechtzeitige Antragstellung. Ansprüche können auch im Zuge der Entlassungsuntersuchung geltend gemacht werden. In diesem Fall wird durch den Militärarzt eine Niederschrift aufgenommen. Diese gilt ebenfalls als Antragstellung.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Landesstelle Wien

1230 Wien, Webergasse 4

Tel.: 059393/316 40

Ihr Amtshelfer: www.help.gv.at

c) Zuerkennung

Die bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingebrachten Anträge werden mittels Bescheid erledigt. Sollte der Betroffene mit der Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er innerhalb von 4 Wochen ab der Zustellung gegen den Bescheid Beschwerde einlegen. Es entscheidet dann das Arbeits- und Sozialgericht. Bei Bedarf können durch Beitritt beim Kriegsoffer- und Behindertenverband Ansprüche durch einen versierten Juristen kostengünstig durchgesetzt werden. Die Rechtsvertretung kostet dann lediglich den monatlichen Mitgliedsbeitrag.



2.6.3 Arbeitsplatzsicherungsgesetz

Unter Einhaltung nachstehender Bestimmungen bleibt Ihnen Ihr Arbeitsplatz auch in und nach der Zeit Ihres GWD/AD gesichert:

a) Mitteilungspflicht

1. Vor dem Wehrdienst

Sie haben Ihren Arbeitgeber nach Zustellung des Einberufungsbefehles unverzüglich von Ihrer Einberufung in Kenntnis zu setzen. Sind Sie aus Gründen, die nicht von Ihnen zu beeinflussen sind, an der Mitteilung gehindert, so haben Sie diese nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

2. Während des Wehrdienstes

Eine eventuelle Abänderung der Dauer des GWD/AD, eine Weiterverpflichtung als Zeitsoldat oder ein Einsatz als UN-Soldat sind ebenfalls unverzüglich Ihrem Arbeitgeber mitzuteilen.

3. Nach dem Wehrdienst

Nach Ihrer Entlassung aus dem GWD/AD haben Sie innerhalb von 6 Werktagen Ihre Arbeit wieder aufzunehmen. Sind Sie an der rechtzeitigen Wiederaufnahme gehindert (z. B. durch Krankheit), ist dies unter Angabe des Hinderungsgrundes Ihrem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

b) Kündigungs- und Entlassungsschutzzeiträume

Der Schutzzeitraum beträgt nach Beendigung des GWD/AD einen Monat (d. h. der Arbeitgeber kann Sie in der Regel erst einen Monat nach Beendigung Ihres GWD/AD ohne vorherige Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichtes kündigen bzw. entlassen). Dauert ein GWD/AD kürzer als 2 Monate, endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach einem Zeitraum im halben Ausmaß des abgeleisteten GWD/AD.

Sie haben am 40. Tag des GWD/AD einen Privatunfall und werden deswegen vorzeitig vom Bundesheer entlassen. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 20 Kalendertage nach Ihrer Entlassung aus dem GWD/AD. Sind Sie Ihrer Mitteilungspflicht rechtzeitig nachgekommen, kann Sie Ihr Arbeitgeber im geschützten Zeitraum nur über das Arbeits- und Sozialgericht rechtswirksam kündigen oder entlassen.

Achtung: Wenn Sie Ihren Arbeitgeber zeitgerecht von Ihrer Einberufung informieren, kann Ihr Dienstverhältnis nur mit gerichtlicher Genehmigung gekündigt werden, wenn wirtschaftliche Gründe, wie Einschränkung des Betriebes oder Stilllegung von Betriebsabteilungen, dies erfordern oder wenn Sie aufgrund einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles auf Dauer unfähig werden, die vereinbarte Arbeit zu leisten oder Sie vor Gericht mit der Kündigung einverstanden sind. Auch bei Vorliegen von Entlassungsgründen, wie beharrliche Pflichtverletzung oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz, kann die Entlassung nur ausgesprochen werden, wenn das Gericht dies zulässt.



Eine einvernehmliche Auflösung Ihres Dienstverhältnisses kann rechtswirksam nur vereinbart werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird. In diesem Fall muss jedoch zusätzlich eine Bestätigung des Arbeits- und Sozialgerichtes oder der Arbeiterkammer über Ihre Belehrung betreffend des Kündigungsschutzes beigelegt werden. Ohne Vorliegen einer solchen Bescheinigung ist das Dienstverhältnis nicht ordnungsgemäß zu lösen. Diese Formalitäten gelten auch später bei allfälligen Milizübungen.

c) Fristenhemmung

Eine Kündigungsfrist, die vor Erhalt des Einberufungsbefehles bereits läuft, wird mit dem Tag des Einrückens gehemmt und läuft erst am Tag nach der Entlassung ordnungsgemäß weiter. Der Ablauf der Behaltpflicht nach dem Berufsausbildungsgesetz (derzeit 4 Monate) oder einer kollektivvertraglich festgesetzten Behaltpflicht wird ebenfalls durch den Antritt des GWD/AD gehemmt.

d) Anrechnung der Wehrdienstzeit

Soweit sich Ansprüche nach der Dauer der Dienstzeit richten (z. B. Krankentgelt, Kündigungsfristen, Abfertigungen, Vorrückungen in ein höheres Urlaubsausmaß usw.), werden die Zeiten des GWD/AD (ausgenommen Auslandseinsatz) im bestehenden Dienstverhältnis angerechnet.

Anmerkung: Haben Sie als Arbeitnehmer seit dem 1. Jänner 2003 ein Arbeitsverhältnis begründet, so kommen die Bestimmungen der Abfertigung NEU zur Anwendung. Diese sehen hinsichtlich des GWD/AD bis zur Dauer von 12 Monaten – bei weiterhin aufrechtem Arbeitsverhältnis – eine Beitragsverpflichtung des Arbeitgebers in die BV-Kasse

(Abfertigung) in Höhe von 1,53 % der fiktiven Beitragsgrundlage des Kinderbetreuungsgeldes vor. Ab dem 13. Monat im AD besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Beitragsleistung in die jeweilige BV-Kasse durch den Bund.

e) Urlaub

Im jeweiligen Urlaubsjahr gebührt Ihnen Urlaub, jedoch nur für jene Monate der tatsächlich beim Dienstgeber geleisteten Dienstzeit (Wehrdienstzeiten unter 30 Tagen verkürzen Ihren Urlaubsanspruch nicht!). Bei der Wartezeit zur Erlangung des ersten Urlaubsanspruches wird die Wehrdienstzeit jedoch berücksichtigt.

f) Sonstige Bezüge (Sonderzahlungen)

Der Anspruch auf Sonderzahlungen in den Kalenderjahren der Wehrdienstleistung besteht nur für den Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsleistung beim Arbeitgeber. Für die Zeiten des GWD/AD gebühren Ihnen keine Sonderzahlungen.

2.6.4 Kirchenbeitrag

Für die Dauer des Grundwehrdienstes, für die ersten 12 Monate des Ausbildungsdienstes sowie während der ersten 6 Monate des Wehrdienstes als Zeitsoldat (§ 23 Abs. 1 Wehrgesetz 2001) ist weder für die Röm.-Kath. Kirche noch für die Evangelische Kirche A. u. H. B. ein Kirchenbeitrag zu entrichten.

Eine zur Vorlage bei der jeweiligen Kirchenbeitragsstelle erforderliche Dienstbestätigung wird durch die zuständige Personalstelle ausgestellt. Für etwaige weitere Fragen stehen die Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung sowie das Fachpersonal bei den Kirchenbeitragsstellen gerne zur Verfügung.

2.6.5 Darlehen und Kredite

Für die Dauer Ihres GWD/AD können Ihnen eventuelle Rückzahlungen von Darlehen und Krediten gestundet werden. Die Zinsen laufen jedoch weiter. Auch für diesen Zweck erhalten Sie als Grundwehrdiener eine eigene „Präsenzdienstbestätigung“ in Ihrer Kompaniekanzlei, im Ausbildungsdienst eine Dienstzeitbestätigung vom Heerespersonalamt.

Achtung: Es gibt Kreditverträge, die eine Stundung während des GWD/AD ausschließen. 

2.6.6 Schulden – Beratung und Hilfe – Finanzcoaching

Da während des Wehrdienstes das Einkommen üblicherweise sinkt, ist dringend davor zu warnen, unmittelbar vor oder während des Wehrdienstes Geschäfte abzuschließen, die eine hohe Zahlungsverpflichtung nach sich ziehen. Dazu gehört besonders das Leasen von Autos oder Käufe mit Ratenzahlungen. Auch die exzessive Nutzung von Handys führt immer wieder zu finanziellen Engpässen. Sollte dennoch der Fall eingetreten sein, dass die finanzielle

Situation problematisch wird und Gläubiger drängen, stehen Ihnen die in der Materie Schuldnerberatung speziell ausgebildeten Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung (siehe nächste Seite) mit Rat und Tat zur Verfügung. Sie können in den meisten Fällen bei der Bewältigung der Situation helfen oder können Ihnen bei der Kontaktaufnahme mit einer Schuldnerberatungsstelle behilflich sein.

Schuldnerberatungen

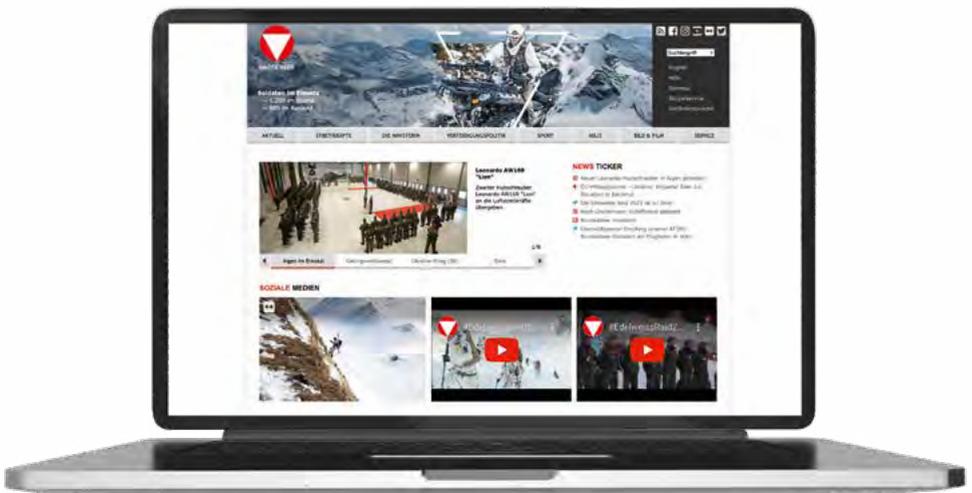
B	Amt der Burgenländischen Landesregierung Schuldnerberatung Hartlsteig 2, 7001 Eisenstadt	Tel.: 02682/6000-2150 Fax: 02682/600-2154 post.schuldnerberatung@bgld.gv.at
K	Schuldnerberatung Kärnten Waaggasse 18/3 9020 Klagenfurt	Tel.: 0463/51 56 39 Fax: 0463/51 56 39-6 office@schuldnerberatung-kaernten.at
NÖ	Schuldnerberatung Niederösterreich Herrengasse 1 3100 St. Pölten	Tel.: 02741/35 54 20-0 Fax: 02742/33 54 20-120 st.poelten@sbnoe.at
OÖ	Schuldnerhilfe Oberösterreich Stockhofstraße 9/4 4020 Linz	Tel.: 0732/77 77 34 Fax: 0732/77 77 58-22 linz@schuldner-hilfe.at
S	Schuldnerberatung Salzburg Gabelsbergerstraße 27 5020 Salzburg	Tel.: 0662/87 99 01 Fax: 0662/879901-73 salzburg@sbsbg.at
ST	Schuldnerberatung Steiermark Annenstraße 47 8020 Graz	Tel.: 0316/37 25 07 Fax: 0316/37 25 07-20 office@schuldnerInnenberatung.at
T	Schuldnerberatung Tirol Wilhelm-Greil-Straße 23/5 6020 Innsbruck	Tel.: 0512/57 76 49 Fax: 0512/57 76 49-10 office@sbtiro1.at
V	Schuldnerberatung Vorarlberg Mehrerauer Straße 3 6900 Bregenz	Tel.: 05574/46 185 Fax: 05574/46 185-25 ifs.schuldnerberatung@ifs.at
W	Schuldnerberatung Wien Döblerhofstraße 9 1030 Wien	Tel.: 01/33 08 735 Fax: 01/33 08 735-669 25 schuldnerberatung@fsw.at

2.6.7 Betreuung

Nähere Informationen rund um die Truppen- und Familienbetreuung und die Sozialbetreuung und Berufsförderung finden Sie zusätzlich zu den nachstehenden Inhalten im Handbuch auch auf dem Betreuungsportal des Österreichischen Bundesheeres unter:

betreuung.bundesheer.at

Die Zugangsdaten für den exklusiven Ermäßigungsbereich erhalten Sie bei Ihrer Einheit!



a) Soziale Betreuung

Innerhalb der ersten 3 Wochen Ihres GWD/AD werden Sie durch den Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung des zuständigen Militärkommandos über die sozialen Aspekte Ihres GWD/AD belehrt. Er steht Ihnen nach dem Unterricht auch gerne für Einzelberatungen zur Verfügung. Sie können sich aber mit allen Problemen, welche die sozialen Leistungen betreffen, auch während und nach Ihrem GWD/AD jederzeit an ihn wenden.

Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung

	KdoGeb FM Radetzky Panikengasse 2 1163 Wien	ADir Helga BÜRGER ADir Dagmar HALLAS ADir Wolfgang ATZLER FOI Elisabeth OCKERMÜLLER	050201/104 01 10 050201/104 01 11 050201/104 01 12 050201/105 01 40
	Martin-Kaserne Ing.-Hans-Sylvester-Str. 6 7000 Eisenstadt	ADir Obstlt Alexander KOVACS ADir RgR Andrea HODINAR	050201/154 01 10 050201/154 01 11
	Kdo FM Hess Schießstattring 8-10 3100 St. Pölten	ADir Andreas FIGL ADir Markus HAGENAUER FOI Martina FELKL ADir Christian JÄGER ADir RgR Manfred HINTERLEITNER	050201/304 01 12 050201/304 01 11 050201/304 01 13 050201/304 01 14 050201/304 01 15
	Gablenz-Kaserne Straßganger Straße 360 8054 Graz	ADir RgR Obstlt Mag. Rudolf GROTTI ADir Irmgard FUCHSBERGER FOI Christian JANISCH OAss Nadya KÖPPEL	050201/504 01 21 050201/504 01 22 050201/504 01 23 050201/504 01 33
	KdoGeb FML Hülgerth Mießtaler Straße 11 9020 Klagenfurt	ADir Klaus GRADISCHNIG ADir Claudia RAUTER	050201/704 01 20 050201/704 01 21
	Fliegerhorst Vogler 4063 Hörsching	ADir Friedrich HAAS ADir RgR Ursula HAHN Kntlr Ingrid ROBINSON	050201/404 01 10 050201/404 01 11 050201/404 01 12
	Schwarzenberg-Kaserne Kasernenstraße 5071 Wals	ADir Karl LUGER ADir Alfons GAMS	050201/804 01 10 050201/804 01 11
	KdoGeb Fenner-Dankl General-Eccher-Straße 2 6020 Innsbruck	ADir RgR Kurt ZEPPEZAUER ADir RgR Peter DOUBEK	050201/604 01 10 050201/604 01 11
	KdoGeb Obst Bilgeri Reichsstraße 20 6901 Bregenz	ADir RgR Mjr MBA Adolf GEROLD	050201/904 01 10
	KdoSK/ Auslandseinsatzbasis Wallenstein-Kaserne Wienerstraße 360 2434 Götzendorf	ADir RgR Josefine WEINGRÜLL FOInsp Barbara GEIGER	050201/222 22 20 050201/222 22 21

215 Jahre



Strategie



**Sicherheits-
politik**



**Höhere
militärische
Führung**



**Militär-
wissenschaft/
Polemologie**



Redaktion ÖMZ, Stiftgasse 2A, 1070 Wien
Postadresse: Roßauer Lände 1, 1090 Wien
Tel.: +43 50201 10-28901
E-Mail: red.oemz@bmlv.gv.at



UNSER HEER

Wie geht es nach dem Grundwehrdienst/Ausbildungsdienst weiter?

upgrade

Bildungs- und Berufsberatung für Grundwehrdiener in Wien

Wir informieren Sie während Ihres Grundwehrdienstes/Ausbildungsdienstes über die Möglichkeiten, eine Lehrstelle zu finden, eine begonnene und dann abgebrochene Lehre fertig zu machen oder einen Lehrabschluss nachzuholen. Wir legen mit Ihnen gemeinsam den für Sie passenden Weg zu Ihrem Ausbildungsabschluss fest. Die entsprechende Information und Beratung ist kostenlos und findet in der Dienstzeit statt.

Waff – Beratungszentrum für Beruf und Weiterbildung
1020 Wien, Nordbahnstraße 36, Tel.: +43 1/217 485 29

b) Familienbetreuung

Internationale Einsätze sind ohne Familienbetreuung in der Heimat undenkbar. Soldaten des Österreichischen Bundesheeres können ihren Dienst im Auslandseinsatz nur dann erfolgreich versehen, wenn ihnen zu Hause der „Rücken freigehalten wird“ – das bedeutet: Wenn sie von ihren Angehörigen und Freunden die notwendige Unterstützung erhalten. Aus diesem Grund kümmert sich das Bundesheer während eines Einsatzes ganz besonders auch um die Familien. Die Mitarbeiter der Familienbetreuung wollen Angehörige von Soldaten durch rechtzeitige und ausreichende Information unterstützen, gegenseitige Kontakte unter den Angehörigen fördern sowie bei Bedarf professionelle Hilfe sicherstellen.

Nur mit der nötigen Unterstützung durch ihre Angehörigen können sich unsere Soldaten im Ausland voll auf ihre Aufgaben konzentrieren. Schon während der Vorbereitungen auf einen Auslandseinsatz stehen die Mitarbeiter der Familienbetreuung den Soldaten und ihren Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite. Während des Einsatzes finden in den Bundesländern regelmäßig Familientage statt. Dort können die Betroffenen neueste Informationen einholen und haben auch die Gelegenheit, andere Angehörige kennenzulernen. Das bei diesen Veranstaltungen anwesende Fachpersonal beantwortet dringende Fragen und stellt schnell und unbürokratisch die erforderlichen Kontakte zu zuständigen Sachbearbeitern her.

Familien Service Line

Service für den Soldaten und seine Familie

Tel.: 0664/622 60 74

familienbetreuung@bmlv.gv.at

Information und professionelle Hilfe: rasch – unbürokratisch – vertraulich.
Kontaktieren Sie uns, wir sind für Sie da!

Das Familienbetreuungsreferat ist Montag bis Freitag von 0900 bis 1500 Uhr unter der Familien Service Line 0664/622 60 74 erreichbar. Außerhalb dieser Zeiten ist die Hotline zum Journaldienst umgeleitet. Dieser kann in dringenden Fällen, vor allem, wenn es um die Herstellung eines Kontaktes in ein Einsatzgebiet geht, ebenfalls weiterhelfen. Zusätzlich erreichen Sie uns unter *familienbetreuung@bmlv.gv.at*. Jedes Anliegen wird vertraulich behandelt!

c) Referenten für Truppenbetreuung und Familienbetreuung

In allen Fragen der Bereiche Truppen- und Familienbetreuung (z. B. Freizeitgestaltung, Veranstaltungen, Freikarten, Ermäßigungen u. v. a.) stehen Ihnen die bei den Militärkommanden eingerichteten Referenten gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Referenten für Truppen- und Familienbetreuung

	KdoGeb FM Radetzky Panikengasse 2 1163 Wien	FÖInsp Manuela KASTNER ADir RgR ATM Johann STOLL	050201/104 09 21 050201/104 00 64
	Martin-Kaserne Ing.-Hans-Sylvester-Str. 6 7000 Eisenstadt	ADir Rainer GERDENITSCH	050201/154 01 30
	Kdo FM Hess Schießstattring 8-10 3100 St. Pölten	ADir Alexander SCHNECK Vzlt Ernst STIEFELBAUER	050201/304 01 30 050201/304 01 32
	Gablenz-Kaserne Straßganger Straße 360 8054 Graz	ADir Franz UNGER Vzlt Gerald HOFER	050201/504 01 30 050201/504 01 31
	KdoGeb FML Hülgerth Mießtaler Straße 11 9020 Klagenfurt	ADir RgR Robert HARISCH Vzlt Florian HOFER	050201/704 01 50 050201/704 01 52
	Fliegerhorst Vogler 4063 Hörsching	Vzlt Stefan HUEMER ADir Sascha NAGY	050201/404 01 32 050201/404 01 30
	Schwarzenberg-Kaserne Kasernenstraße 5071 Wals	ADir Karin VORDEREGGER Kntlr Anna-Maria SCHICKBAUER	050201/804 01 31 050201/804 01 30
	KdoGeb Fenner-Dankl General-Eccher-Straße 2 6020 Innsbruck	Rev Laurens KAMMERLANDER Vzlt Andreas WALSER	050201/604 01 30 050201/604 01 31
	KdoGeb Obst Bilgeri Reichsstraße 20 6901 Bregenz	Vzlt Otmar DÜR	050201/904 01 12

d) Psychologischer Dienst

Der Dienst im Österreichischen Bundesheer stellt für viele Soldaten eine besondere Herausforderung dar. Viele neue Eindrücke und Erlebnisse können oftmals nur schwer bewältigt werden. Vor allem die ungewohnte Umgebung und die **dienstlichen Anforderungen** werden sehr oft als belastend erlebt:

- ▶ Sorge um Kameraden
- ▶ Probleme mit Kameraden
- ▶ Probleme mit Vorgesetzten
- ▶ Psychische Belastung
- ▶ Angstzustände
- ▶ Schlafstörungen
- ▶ Alkohol- und Drogenprobleme
- ▶ Sinnfrage
- ▶ Selbstmordgedanken

Neben den dienstlichen Anforderungen können auch andere Umstände, wie die Trennung von Familie und Freunden, zu **privaten Problemen** führen:

- ▶ Beziehungsprobleme
- ▶ Eifersucht
- ▶ Probleme mit der Sexualität
- ▶ Finanzielle Probleme
- ▶ Heimweh
- ▶ Sorge um Angehörige

Ebenso kann auch jeder Soldat und jede Soldatin in seinem/ihrer Dienst in **schwierige Situationen** kommen, die psychisch stark belastend sein können:

- ▶ Verletzungen
- ▶ Unfälle
- ▶ Tod
- ▶ Katastropheneinsätze
- ▶ Auslands- und Assistenzeinsätze

Der Helpline-Service des Österreichischen Bundesheeres bietet Ihnen in diesen Situationen Hilfe. Ein Team aus psychologisch geschultem Personal steht Ihnen **rund um die Uhr** zur Verfügung und hilft Ihnen **anonym und vertraulich**.

Vor Ort können Sie ebenfalls die Hilfe von Betreuungspsychologen in Anspruch nehmen. Von diesen können Sie direkt an entsprechende ressortinterne sowie externe Betreuungsstellen (z. B. Familienberatung, Drogenberatung) weitervermittelt werden.




Militär
Psychologie

Helpline-Service
050201 99 16 56

Reden schafft Erleichterung
rund um die Uhr, anonym

IFMIN 90 127 08 09


UNSER HEER

Psychologischer Dienst

Liegenschaft	Dienststelle	Telefon
Wien, nördliches Burgenland		
KdoGeb FM Radetzky Panikengasse 2 1163 Wien	Heerespsychologischer Dienst	050201/10 51810
VAN-SWIETEN-Kaserne Brünner Straße 238 1210 Wien	Heerespsychologischer Dienst SanZ Ost	050201/10 51842 050201/10 65780 050201/10 65381
AG VORGARTENSTRASSE Vorgartenstraße 225 1024 Wien	Militärkommando Wien	050201/10 41609 050201/10 41614
Niederösterreich		
KdoGeb FM HESS Schießstattring 8-10 3100 St. Pölten	MilKdo NÖ	050201/30 41150 050201/30 41151
RAAB-Kaserne Kasernstraße 3512 Mautern	3.PzGrenBrig	050201/33 30110
BURG Burgplatz 1 2700 Wiener Neustadt	TherMilAk	050201/20 29165
Steiermark, südliches Burgenland		
BELGIER-Kaserne Straßganger Straße 171 8052 Graz-Wetzelsdorf	SanZ Süd MilKdo ST	050201/50 25330 050201/50 25331 050201/50 41130 050201/50 41131
Oberösterreich, Salzburg		
HESSEN-Kaserne Garnisonstraße 1 4600 Wels	Heerespsychologischer Dienst	050201/43 26840 050201/43 26841
AG GARNISONSTRASSE Garnisonstraße 36 4018 Linz	MilKdo OÖ	050201/42 41150 050201/42 41151
Kärnten		
WINDISCH-Kaserne Rosenbergstraße 1-3 9020 Klagenfurt	MilKdo K 7.JgBrig	050201/60 41130 050201/70 41131 050201/70 30007
Tirol, Vorarlberg		
AG FM CONRAD Köldererstraße 4 6020 Innsbruck	MilKdo T SanZ West	050201/60 41150, 50201/6041152 050201/60 25475 050201/60 25476
Internationale Einsätze		
WALLENSTEIN-Kaserne Militärsiedlung Sommerein 30 2434 Götzensdorf	AusIEBa	050201/22 22225
Fliegerpsychologie		
VAN-SWIETEN-Kaserne Brünner Straße 238 1210 Wien	Heerespsychologischer Dienst	050201/10 51830 050201/10 51831 050201/60 41151

Heerespersonalamt / Heerespsychologischer Dienst

050201/105 18 00

1163 Wien, Panikengasse 2

hpa.hpd@bmlv.gv.at

Wie komme ich zu einer psychologischen Betreuung?

Neben den in der Tabelle „Betreuungspsychologen und Betreuungspsychologinnen“ angeführten Psychologen gibt es einen standardisierten Weg, um zu einer psychologischen Hilfeleistung zu kommen. Für Sie sind im medizinischen wie auch psychologischen Sinne u. a. die Sanitätszentren in Innsbruck, Graz und Wien verantwortlich. Bemerken Sie bei sich, dass Sie eine psychologische Unterstützung benötigen, dann wenden Sie sich in erster Linie an den Truppenarzt. Diesem schildern Sie ihre Belastungsfaktoren und Symptome und bringen zum Ausdruck, dass Sie mit einem Psychologen sprechen wollen. Der Psychologe wird Sie unterstützen und/oder eine klinisch-psychologische Diagnostik mit Ihnen durchführen und Empfehlungen bzw. Maßnahmen, als Hilfestellung für Sie, aussprechen.

e) Militärseelsorge

Geistlicher Beistand im Heer

Die persönliche Betreuung von Soldaten aller Dienstgrade und aller Religionszugehörigkeiten sowie Konfessionen steht bei Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer im Vordergrund. Derzeit umfasst die Betreuung sowohl die katholische, die evangelische, die orthodoxe, die islamische, die alevitische als auch die israelitische Militärseelsorge.



Katholische Militärseelsorge

Militärordinariat

1090 Wien, Roßbauer Lände 1 (Postadresse)

Tel.: 050201/10 680 43, mail@mildioz.at

www.mildioz.at

Evangelische Militärseelsorge

Militärsuperintendentur

1090 Wien, Roßbauer Lände 1

Tel.: 050201/10 685 01, evmilsupintdtr@bmlv.gv.at

http://www.bundesheer.at/organisation/beitraege/mil_seelsorge/evang_ms/



MISSION VORWÄRTS:

STUDIERE FÜR DICH UND UNSER LAND.



Jetzt zum Militär-Medizinstudium
bewerben. Einsatzbereit für Österreich.

[MEDIZIN.BUNDESHEER.AT](https://www.medizin.bundesheer.at)



UNSER HEER

Katholische Militärseelsorger

Wien

Militärordinariat

Stift-Kaserne, Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/106 80 43

Militärgeneralvikariat

Stift-Kaserne, Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/106 80 43

Institut für Religion und Frieden

Stift-Kaserne, Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/412 80 09

Militärpfarre an der Landesverteidigungs- und Theresianischen Militärakademie

Stift-Kaserne, Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/102 80 61

Militärpfarre beim Militärkommando Wien

Würzburggasse 8a, 1130 Wien, Tel.: 050201/104 01 51

Niederösterreich

Militärpfarre beim Kommando Auslandseinsatzbasis

Wallenstein-Kaserne, Wiener Straße 360, 2434 Götzendorf, Tel.: 050201/224 01 08

Militärpfarre 1 beim Militärkommando Niederösterreich

KdoG FM Hess, Schießstattring 8, 3100 St. Pölten, Tel.: 050201/304 01 08

Militärpfarre 2 beim Militärkommando Niederösterreich

Burstyn-Kaserne, 2324 Zwölfaxing, Tel.: 050201/234 00 09

Militärpfarre 3 beim Militärkommando Niederösterreich

Lager Kaufholz, 3804 Allentsteig, Tel.: 050201/314 01 08

Militärpfarre 4 beim Militärkommando Niederösterreich

Kaserne FIH Brumowski, 3425 Langenlebarn, Tel.: 050201/324 01 08

Oberösterreich

Militärpfarre an der Heeresunteroffiziersakademie

Towarek-Schul-Kaserne, Forstbergstraße 20, 4470 Enns, Tel.: 050201/412 80 09

Militärpfarre beim Militärkommando Oberösterreich

FIH Vogler, 4063 Hörsching, Tel.: 050201/40 401 08

Steiermark

Militärpfarre beim Kommando Streitkräfte (Graz)

Belgier-Kaserne, Straßganger Straße 171, 8052 Graz, Tel.: 050201/502 00 42

Militärpfarre beim Militärkommando Steiermark

Gablenz-Kaserne, Straßganger Straße 360, 8054 Graz, Tel.: 050201/504 00 09

Burgenland

Militärpfarre beim Militärkommando Burgenland

Martin-Kaserne, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6, 7000 Eisenstadt, Tel.: 050201/154 01 08

Kärnten**Militärpfarre beim Militärkommando Kärnten**

Khevenhüller-Kaserne, Feldkirchner Straße 280, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050201/704 01 31

Salzburg**Militärpfarre beim Kommando Streitkräfte (Salzburg)**

Schwarzenberg-Kaserne, 5071 Wals, Tel.: 050201/804 01 09

Militärpfarre beim Militärkommando Salzburg

Schwarzenberg-Kaserne, 5071 Wals-Siezenheim, Postfach 566, Tel.: 050201/804 01 18

Tirol**Militärpfarre beim Militärkommando Tirol**

Eugen-Kaserne, Kärntner Straße 74, 6020 Innsbruck, Tel.: 050201/604 01 08

Vorarlberg**Militärpfarre beim Militärkommando Vorarlberg**

KdoGeb Obst Bilgeri, Reichsstraße 20, 6900 Bregenz, Tel.: 050201/904 01 08

Evangelische Militärseelsorger**Wien und Burgenland****Militärsuperintendentur**

AG Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel. 050201/106 85 01, evmilsupintdtr@bmlv.gv.at

Institut für Militäretische Studien

AG Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/106 85 50

Militärpfarre bei der Zentralstelle des BMLV

AG Stiftgasse 2a, 1070 Wien, Tel.: 050201/106 85 50

Militärpfarre beim Militärkommando Burgenland und Wien

Martin-Kaserne, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 6, 7000 Eisenstadt, Tel.: 050201/154 00 09

Salzburg (S, T, V)**Militärpfarre beim Kommando Luftstreitkräfte in Salzburg**

Schwarzenberg-Kaserne, Siezenheim, 5071 Wals/Salzburg, Tel.: 050201/802 30 41

Steiermark**Militärpfarre beim Kommando Landstreitkräfte in Graz**

Belgier-Kaserne, Straßganger Straße 171, 8052 Graz, Tel.: 050201/502 00 41

Niederösterreich**Militärpfarre beim Militärkommando Niederösterreich**

KdoG FM Hess, Schießstattring 8, 3100 St. Pölten, Tel.: 050201/304 01 09

Kärnten**Militärpfarre beim Militärkommando Kärnten**

Khevenhüller-Kaserne, Feldkirchner Straße 280, 9020 Klagenfurt, Tel.: 050201/704 00 09

Oberösterreich

Militärpfarre beim Militärkommando Oberösterreich

Kaserne FIH Vogler, 4063 Hörsching, Tel.: 050201/404 00 09

Orthodoxer Militärseelsorger

Vater Alexander LAPIN

Tel.: 0664/622 22 54, alexander.lapin@bmlv.gv.at

Islamische Militärseelsorger

Bereich Ost (W, NÖ, OÖ, STMK, B)

Kenan ČORBIĆ, MA

Tel.: 0699/196 79 29 9, militärseelsorge.ost@derislam.at

Bereich West (S, K, T, V)

Hajret BELULI, BEd

Tel.: 0650/307 12 84, militärseelsorge.west@derislam.at

Alevitische Militärseelsorger

Yüksel BILGIN

Tel.: 0699/172 389 85, yuksel.bilgin@aleviten.at

Riza SARI

Tel.: 0676/441 84 68, riza.sari@aleviten.at

Israelitischer Militärseelsorger

Oberrabbiner Schlomo (Stefan) HOFMEISTER, MSc

Tel.: 0664/303 29 26, s.hofmeister@ikg.wien.at

f) Telefonseelsorge

Die Telefonseelsorge wird von der katholischen und evangelischen Kirche gemeinsam angeboten. Wer sich an sie wendet, kann anonym und kostenlos mit einem verschwiegenen Gesprächspartner über seine Probleme, Sorgen, Ängste und Krisen sprechen. Die Telefonseelsorge ist Tag und Nacht erreichbar.

Telefonseelsorge

Notruf 142

kostenlos – rund um die Uhr – anonym



g) Bürgerservice

Brauchen Sie Rat, Hilfe oder Information?

Die Bürgerservicestelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung steht Ihnen als Auskunft- und Kontaktstelle unbürokratisch für sämtliche Probleme, die mit dem Bundesheer zusammenhängen, zur Verfügung. Die Bandbreite erstreckt sich dabei von Anliegen im Zusammenhang mit der Ableistung eines Präsenzdienstes, über Angelegenheiten des Geldes und der Gesundheit bis hin zu Information über Ausbildungsgänge, Veranstaltungen u. v. a. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch, schriftlich, mittels Fax, E-Mail oder persönlich erfolgen.

Bürgerservice

Montag bis Freitag von 0800 bis 1600 Uhr

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24

050201/99 16 55 oder 050201/102 11 60 aus ganz Österreich

Fax: 050201/101 71 11, buergerservice@bmlv.gv.at

2.6.8 Beorderung

Das Wehrgesetz 2001 verlangt im § 1:

„Das Bundesheer ... ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten“, und:

„Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke des Einsatzes zusammentreten.“

Es werden daher aus den Verbänden der Friedensorganisation durch Aufnahme der Wehrpflichtigen des Milizstandes die Verbände der sogenannten Einsatzorganisation gebildet.

Der Einsatzverband

Er wird aus Soldaten des Präsenzstandes und Beordneten des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, gebildet. Sie werden zur Ausbildung und Übungszwecken (Beordneten-Waffenübungen = abgekürzt BWÜ) und zu Einsatzzwecken einberufen. Alle Soldaten, die in einer Einheit eines Einsatzverbandes beordert werden, erhalten einen Bereitstellungschein. Auf diesem sind die genaue Bezeichnung der Einheit und des Mob-Sammelortes angeführt. Als sogenannte „Mob-Kennung“ sind auf dem Bereitstellungschein eine oder mehrere Mob-Kennzahlen und allenfalls auch das Wort „Mob-Schlüsselpersonal“ aufgedruckt.

Die k. k. (ehemalige k. u. k.) Bundesregierung MILITÄRKOMMANDO (Bundesland) ERGÄNZUNGSABTEILUNG (Adresse)		Tel. Nr.: 050201 (2w) Fax Nr.: 050201 (3w) E-Mail: buergerservice@bmlv.gv.at DVR: (Nummer)	
Name (ZGnr., Name, Geburtsdatum, als Platzhalter)		Mobkennung Schlüsselzahl 1 [] Schlüsselzahl 2 [] MobSchlüsselpersonal []	
Geburtsdatum: (GGJJ-)			
BEREITSTELLUNGSCHEIN			
Gültig ab (Datum) bis auf Widerruf			
Sie sind gesetzlich verpflichtet und werden Einsetzungsgewissen des österreichischen Bundesheeres zu leisten.			
Zur Vorbereitung der Einberufung zum Einsatzpersonal sind, im außerordentlichen Zusammenhang, in den Bundeswehrgesetzen und - im Militärwesen, von Ihnen gemäß § 24 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 (WEG 2001), SGB: 1 Nr. 146, an der derzeit geltenden Fassung, gesetzlich über Sie (Einsetzungsgewissen) auszuföhrn.			
In Falle Ihrer Einberufung haben Sie sich zum angegebenen Zeitpunkt			
bei der Einheit (Bezeichnung der Einheit)			
in Mobkennung: (Adresse)			
einzufinden.			
		[Datum]	
		Für den Militärkommandanten (Genehmigung)	
elektronisch erledigt			
Achtung! Dieser Bereitstellungschein ist kein Bescheid und es ist daher keine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich.			

Die Einberufung der beordneten Wehrpflichtigen im Mobilmachungsfall erfolgt entweder durch allgemeine Bekanntmachung (öffentlicher Aufruf – z. B. durch Radio und Fernsehen – bestimmter Mob-Kennzahlen – auch in Verbindung mit dem Wort „Mob-Schlüsselpersonal“ – oder durch namentliche Nennung der Einheitsbezeichnung) oder mittels Einberufungsbefehl.

Bei Mobilmachung hat sich der davon betroffene beordnete Wehrpflichtige des Milizstandes unverzüglich – oder zum vorbestimmten Zeitpunkt – am Mob-Sammelort einzufinden. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, die ihm beim „Abrüsten“ mitgegeben wurden, sind mitzubringen.

Beordneten-Waffenübungen

Zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben tritt der Einsatzverband periodisch zusammen. Ohne solche Übungen würden die Soldaten die im Grundwehrdienst erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten bald vergessen. In der Regel finden die Beordneten-Waffenübungen alle 2 bis 3 Jahre statt und dauern meist etwa 10 Tage. Kommandanten und bestimmte Spezialisten des Einsatzverbandes beginnen mit der Übung meist einige Tage früher.

Wie oft kommt man dran?

Natürlich wird Sie die Frage interessieren, wie oft Sie an solchen Übungen bei Ihrem Einsatzverband teilnehmen müssen. Die Frage wird Ihnen in den folgenden Abschnitten beantwortet. Zu Beordneten-Waffenübungen können, abgesehen von Soldaten des Präsenzstandes, nur Wehrpflichtige mit Milizübungspflicht herangezogen werden.

Milizübungen

Milizübungen sind Waffenübungen zur Heranbildung von Wehrpflichtigen und milizübungspflichtigen Frauen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie zur Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen. Die Gesamtdauer beträgt für Offiziersfunktionen 150 Tage, für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und für Mannschaftsfunktionen 30 Tage. Anlässe für die Leistung von Milizübungen sind Beordneten-Waffenübungen, die Teilnahme an Kursen und Seminaren sowie die Fortbildung in Sonderwaffenübungen. Soldaten, die eine Milizübung leisten, erhalten eine Milizprämie.

Milizprämie (Milizübungen)

Rekruten und Chargen	€ 432,82
Unteroffiziere	€ 554,15
Offiziere	€ 714,12

Stand: Juni 2023



Vorausschau auf die BWÜ (Beordneten-Waffenübung)

Hier seien einige Informationen angeführt, die von Interesse sein könnten. Den Einberufungsbefehl zu Milizübungen erhalten Sie spätestens 8 Wochen vor dem Einberufungstermin. Darüber hinaus werden Sie vom Mob-verantwortlichen Kommando, das ist jene Dienststelle, die für Ihren Einsatzverband die Verantwortung trägt, frühzeitig im Hinblick auf Ihre persönlichen Terminplanungen vom BWÜ-Termin informiert.

An Bezügen erhalten Sie anteilig die Pauschalentschädigung, das Monatsgeld, die Milizprämie, die Dienstgradzulage und eine Fahrtkostenvergütung. Dazu wird Ihnen selbstverständlich der durch die Einberufung verursachte Verdienstentgang ersetzt.

Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

Dies sind zwei Präsenzdienstarten, die unterschiedliche Aufgaben zum Ziel haben. Die Aufgabe der Präsenzdienstart „Freiwillige Waffenübung (fWÜ)“ ist es, die allgemeine und unmittelbare personelle Einsatzvorbereitung, ausgerichtet auf die Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in Zusammenhang mit einem militärischen Einsatz, durch militärische Grundaus- und Weiterbildung sicherzustellen. Beispiele für solche freiwillige Waffenübungen sind auf die Einsatzfunktion bezogene Kurse, Seminare, die Teilnahme an militärischer Fortbildung und an Übungen der Truppe zur Erlangung von Führungspraxis etc.

Im Gegensatz dazu dienen Funktionsdienste der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung. Besondere Merkmale für diese Präsenzdienstart sind das Vorhandensein eines Bedarfsträgers beim Bundesheer und die Notwendigkeit von zivilen Spezialkenntnissen für die Aufgabenerfüllung. Es sollen somit grundsätzlich die besonderen zivilen Spezialkenntnisse der Wehrpflichtigen bzw. Frauen in Milizverwendung, die unter den Berufssoldaten nicht vorhanden sind, genutzt werden. Eine einsatzorientierte Ausbildung des einzelnen Soldaten ist damit nicht verbunden.

Beide Präsenzdienstarten haben gemeinsam, dass eine Einberufung nur erfolgen kann, wenn man sich freiwillig zu diesem Präsenzdienst gemeldet hat. Dadurch wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, gerade im Bereich der einsatzorientierten Ausbildung Ihre zeitliche Abkömmligkeit vom Zivilberuf selbst steuern und bestimmen zu können. Ohne Zustimmung Ihres Arbeitgebers können Sie jedoch grundsätzlich nur insgesamt 30 Tage freiwillige Waffenübungen bzw. Funktionsdienste innerhalb von 2 Jahren leisten.

Für die Leistung einer freiwilligen Waffenübung haben Sie sich bei Ihrem Mob-verantwortlichen Kommando zu melden. Zu einem Funktionsdienst können Sie nur durch den jeweiligen Bedarfsträger zur Abgabe einer Freiwilligenmeldung eingeladen werden, sollten Sie über die geforderten Spezialkenntnisse bzw. Spezialfähigkeiten verfügen.

Einsatzmonatsgeld

a) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001

Rekruten und Chargen	€ 2.225,67
Unteroffiziere	€ 2.693,50
Offiziere	€ 3.317,68

b) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001

Rekruten und Chargen	€ 2.054,23
Unteroffiziere	€ 2.444,20
Offiziere	€ 3.005,59

Stand: Juni 2023

Ausbildungsangebot

In der Zeitschrift Miliz-Info (Bildungsanzeiger) und im Miliz-Handbuch ist das gesamte Grundaus-, Fort- und Weiterbildungsangebot sowie die Laufbahnen im Bundesheer für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes enthalten. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Ihr Mobverantwortliches Kommando, das Ihrem Wohnort nach zuständige Militärkommando, die im Bildungsanzeiger als Veranstalter angeführten Akademien, Waffengattungsschulen und Truppen zur Verfügung.

Weitere Informationen sind der ÖBH-Website bundesheer.at zu entnehmen.



3. KARRIERE BEIM BUNDESHEER

Das Bundesheer braucht zur Bildung von Kaderpersonal Freiwillige, die bereit sind, Führungsaufgaben zu übernehmen und einen längeren Wehrdienst zu leisten. Für jene, die länger beim Bundesheer bleiben wollen, werden viele attraktive Möglichkeiten geboten.

3.1 Karrieregespräch

Wenn Sie eine längere Verwendung bei Ihrer Einheit oder bei einer anderen Dienststelle des Heeres erwägen, teilen Sie es Ihrem Vorgesetzten bald mit. Ihr Einheitskommandant wird mit Ihnen ein Gespräch führen, das auch Karrieregespräch genannt wird. Bei diesem Gespräch können Sie Ihre Vorstellungen und konkreten Wünsche bekanntgeben. Ihr Kommandant wird Sie über Ihre Verwendungsmöglichkeiten bei Ihrer Einheit und die erforderlichen Ausbildungen beraten.

**Scheuen Sie sich nicht, ein Karrieregespräch mit Ihrem Kommandanten zu führen!
Es ist sicher wertvoll, einen Vergleich mit den bisherigen Berufsabsichten zu haben.**

Ein Rat aus der Praxis: Je früher Sie sich melden, desto besser können Sie auf die künftige Kaderfunktion vorbereitet werden. Dabei können Sie und Ihre Vorgesetzten sich ein gutes Bild über Ihre Fähigkeiten machen.

Mangelnde Eignung oder geringes Interesse Ihrerseits für solche Aufgaben wäre weder für Sie noch für Ihre Einheit von Vorteil. Sie können sich jedoch jederzeit auch zu einem späteren Zeitpunkt melden. Gehen Sie einfach zu Ihrer alten Einheit oder zum zuständigen Militärkommando. Fragen kostet nichts!

3.2 Die Ausbildung zum Offizier

3.2.1 Der Offiziersanwärter

Wehrpflichtige und Frauen, die eine allgemein- oder berufsbildende höhere Schule mit der Reifeprüfung abgeschlossen haben und über eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit und psychologische Eignung verfügen, können sich zur Ausbildung zum Berufs- oder Milizoffizier im Rahmen der Kaderanwärterausbildung melden.

Meldung

Ihre Meldung zur Offiziersanwärterausbildung können Sie bei der Stellung oder direkt beim Heerespersonalamt abgeben. Sollten Sie sich jedoch erst während Ihres Grundwehr- bzw. Ausbildungsdienstes für die Offiziersausbildung entscheiden, können Sie bis spätestens Mitte August bei Ihrer Einheit um nachträgliche Aufnahme in die Offiziersanwärterausbildung im Rahmen der Kaderanwärterausbildung ansuchen.

Eignung

Ihre körperliche und psychologische Eignung wird bei der Stellung oder im Rahmen der Eignungsprüfung für den Ausbildungsdienst festgestellt. Aufgrund der Ergebnisse dieser Eignungsprüfung erfolgt die Einberufung zum Ausbildungsdienst als Offiziersanwärter. Die Aufnahmequote wird jeweils nach dem militärischen Bedarf festgelegt. Personen, die die Eignungsprüfung als Offiziersanwärter bestanden haben, aber nicht einberufen werden können, stehen alternative Laufbahnen im Rahmen des Ausbildungsdienstes offen.

Einberufung

Die Einberufung zur Offiziersanwärterausbildung im Rahmen der Kaderanwärterausbildung erfolgt im September zu einer Lehrkompanie.

Dauer und Ausbildung

Die Offiziersanwärterausbildung erfolgt als Kaderanwärterausbildung 1 (KAAusb1) und Kaderanwärterausbildung 2 (KAAusb2) bei Einheiten der Kommanden der oberen Führung.

Danach hat der Milizoffiziersanwärter (MOA) die Kaderanwärterausbildung 3 (KAAusb3, den Zugskommandantenlehrgang (1. und 2. Teil) sowie 3 Seminare zu absolvieren.

Die Ausbildung der Berufsoffiziersanwärter (BOA) erfolgt im Rahmen der Kaderanwärterausbildung 2/Jäger für BOA unter Verantwortung der Theresianischen Militärakademie (TherMilAk). Durchgeführt wird dieser Ausbildungsabschnitt durch die Heeresunteroffiziersakademie (HUAK).

Ausbildungsablauf

Kaderanwärterausbildung 1 [KAAusb1]:

Basisausbildung und einfache Führungsausbildung auf Truppebene
Ausbildungsdauer: 5 Monate

Kaderanwärterausbildung 2 [KAAusb2]:

Ausbildung zum Gruppenkommandanten in der jeweiligen Waffengattung bzw. Fachrichtung
Ausbildungsdauer: 7 Monate

Berufsoffiziersanwärter (BOA)

Sollten Sie sich für eine Berufsoffizierslaufbahn entscheiden, dürfen Sie nicht älter als 37 Jahre im Jahr des Auswahlverfahrens für Berufsoffiziersanwärter, welche unter Verantwortung der TherMilAk erfolgt, sein. Sie müssen nach der positiv abgeschlossenen Kaderanwärterausbildung 2/Jäger für BOA ein Aufnahmeverfahren (Assessment) für diese Laufbahn bestehen und einen Studienplatz (Kandidatenreihung) erlangen.

Milizoffiziersanwärter (MOA)

MOA setzen nach der KAAusb1 ihre Offiziersanwärterausbildung mit der KAAusb2 an den Waffen- oder Truppengattungsschulen fort. Nach der KAAusb2 (inkl. Fernausbildung



„Ausbildungsmethodik“) und einer 6-monatigen Wartefrist, in welcher Sie bei Bedarf die Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ nachbringen können und die „Ausbildungspraxis“ an der HUAk erbringen können, werden Sie zum Wachtmeister befördert.

3.2.2 Laufbahn zum Berufsoffizier an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt

Das derzeitige Ausbildungsmodell für Berufsoffiziere des Bundesheeres stellt eine sinnvolle Kombination eines akademischem Studiums im Umfang von 6 Semestern begleitend mit einer praktischen militärischen Ausbildung dar.

Junge österreichische Staatsbürger (m/w) mit entsprechender psychischer und physischer Eignung haben die Möglichkeit, nach Absolvierung der Berufsoffiziersanwärterausbildung im Rahmen der Kaderanwärterausbildung sich an der TherMilAk in Wiener Neustadt zum Offizier des Österreichischen Bundesheeres ausbilden zu lassen.

Begrenzte Anzahl von Studienplätzen werden vergeben

An der Militärakademie werden zwei Ausbildungswege zum Berufsoffizier angeboten. Im 6-semesterigen Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische Führung erfolgt die klassische Ausbildung zum Truppenoffizier für alle Verwendungen im ÖBH.

Der 6-semesterige Fachhochschul-Bachelorstudiengang Militärische informations- und kommunikationstechnische Führung bildet Fachoffiziere im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie und der Elektronischen Kampfführung aus.

Für beide Studiengänge werden nur begrenzte Studienplätze vergeben. Die Auswahl erfolgt in einem mehrtägigen Auswahlverfahren durch eine rangmäßige Reihung der Bewerber.

Krisenmanagementausbildung auch für zivile Hörer

Es besteht auch für Zivilpersonen die Möglichkeit, an den beiden angebotenen Fachhochschul-Bachelorstudiengängen teilzunehmen. Zivile Hörer werden durch diese internationale „Führungskräfte- und Krisenmanagementausbildung“ befähigt, als Führungskräfte in vergleichbaren zivilen und staatlichen Organisationen, NGO's und in Firmen, die im Sicherheitsbereich tätig sind, eingesetzt zu werden.

Fixes Gehalt für studierende Berufsoffiziersanwärter

Bewerbungsfrist ist die 26. Kalenderwoche des Studienjahres. Höchstalter ist 37 Jahre im Kalenderjahr des Studienbeginns. Voraussetzungen für das Studium an der TherMilAk sind die Studienberechtigungsprüfung, die allgemeine Universitätsreife oder einschlägige berufliche Qualifikationen, einschließlich der erforderlichen Zusatzprüfungen gemäß § 4 Abs. 5 FHStG.

Soziales

Für Berufssoldaten im Status Militärperson auf Zeit:

- ▶ Fixgehalt in der Offiziersausbildung ca. 2.666,48 Euro (brutto)
- ▶ Freie Unterkunft und kostenlose Bekleidung
- ▶ Kostengünstige Verpflegungsmöglichkeit

Für sonstige Hörer

- ▶ Stipendien und Studienbeihilfen auf Antrag
(Leistungen nach dem Studienförderungsgesetz in der geltenden Fassung)
- ▶ Kostengünstige Verpflegungsmöglichkeit

Weitere Informationen unter

www.milak.at

3.2.3 Laufbahn zum Milizoffizier

Nach Absolvierung der Kaderanwärterausbildung 3 und der Ausbildungspraxis an der Heeresunteroffiziersakademie können Offiziersanwärter die Ausbildung zum Zugskommandanten fortsetzen.

Haben Sie diese Ausbildungsaufgaben erfolgreich erfüllt, können Sie frühestens 4 Jahre nach Antritt des Grundwehrdienstes zum Leutnant befördert werden. Die Erstverwendung entspricht der eines Zugskommandanten (ZgKdt). Für die weitere Ausbildung zum Kompaniekommandanten, Fach- oder Stabsoffizier liegen bei Ihrem zuständigen Mob-Bearbeiter Laufbahnbilder auf, in die Sie jederzeit Einblick nehmen können.

Ausbildung zum Milizoffizier (Normallaufbahn)

	Verwendung in der Funktion	Kurse	Lehrgang	Seminar
Ende der KAAusb3	Eignungsfeststellung BWÜ* mit Vorstaffelung Vorbereitende Waffenübung			WPol 1
Ende der KAAusb3		ZgKdt LG** 2. Teil FÜ-Praxis Truppe 2-3 Wochen		Einsatztraining/ Zug
Ende der KAAusb3		ZgKdt LG** 1. Teil FÜ-Ausb Waffengattungsschulen 2-3 Wochen		Führungs- verhalten 1/ Ausbildungspraxis

* BWÜ = Beorderten-Waffenübung ** LG = Lehrgang

3.3 Militärvertragsbediensteter (M-VB)

Diese Dienstleistung erfolgt als Vertragsbediensteter des Bundes mit Sondervertrag für eine militärische Verwendung (M-VB) im Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG).

Dabei stehen Interessenten derzeit folgende Möglichkeiten offen:

- ▶ Dienst als Militärpilot
- ▶ Dienst als Militärarzt
- ▶ Dienst als Militärfluglotse

Der Einstieg in eine Laufbahn als M-VB erfolgt aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Wehrdienstberaterinnen und Wehrdienstberater des Heerespersonalamtes (siehe Kasten) gerne zur Verfügung.

Heerespersonalamt

Service-Line: **050201/991 640**

auslandseinsatz@bmlv.gv.at



auslandseinsatz.bundesheer.at

Amtsstunden und Parteienverkehr (werktags): **Montag bis Freitag 0730 bis 1600 Uhr**

Öffnungszeiten und Parteienverkehr im Checkpoint MaHü UNSER HEER:

Montag bis Freitag 1000 bis 1900 Uhr, Samstag 1000 bis 1800 Uhr

1210 Wien

Brünner Str. 238
050201/105 10 40

wehrdienstberatung.wien@bmlv.gv.at

4600 Wels

Garnisonstr. 2
050201/432 64 22

wehrdienstberatung.wels@bmlv.gv.at

8052 Graz

Straßganger Str. 171
050201/502 64 22

wehrdienstberatung.graz@bmlv.gv.at

6020 Innsbruck

Köldererstr. 4
050201/602 64 22

wehrdienstberatung.ibk@bmlv.gv.at

9020 Klagenfurt

Rosenbergstr. 1-3
050201/702 64 22

wehrdienstberatung.klgft@bmlv.gv.at

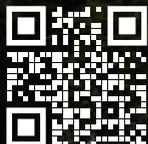
Checkpoint MaHü UNSER HEER

1070 Wien,
Mariahilfer Straße 22-24
050201/105 10 40

An aerial photograph of a mountain valley with green hills and dense evergreen forests. A large white graphic element, resembling a stylized 'V' or a mountain peak, is overlaid on the right side of the image. The text is positioned in the lower-left quadrant of the image.

MISSION VORWÄRTS:

**GERÜSTET FÜR
DIE AUFGABEN
VON MORGEN.**



EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
KARRIERE.BUNDESHEER.AT



UNSER HEER

3.4 Militärperson auf Zeit (MZ)

Der Dienst als Militärperson auf Zeit ist die Voraussetzung für die weitere Laufbahn als Berufsmilitärperson (Offizier oder Unteroffizier).

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen für die Bestellung zur Militärperson sind erforderlich:

- ▶ Geleisteter Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst von mindestens 6 Monaten
- ▶ Militärische und persönliche Eignung
- ▶ Ein freier Arbeitsplatz bei einer Einheit und eine Planstelle

Ihre militärische und persönliche Eignung stellen Ihre Vorgesetzten, insbesondere Ihr Einheitskommandant, fest. Verlangt werden ein hohes Maß an Leistungsbereitschaft und Verantwortungsgefühl.

Dauer:

Militärpersonen auf Zeit stehen in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von mindestens 6 Monaten. Das Dienstverhältnis endet durch Ablauf der Bestelldauer, sofern die Militärperson auf Zeit nicht wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt ist. Eine mehrmalige Weiterbestellung ist nach Vereinbarung in der Dauer von jeweils einem Jahr oder einem Jahr und 6 Monaten, oder einem Vielfachen dieser Zeiträume bis zu einer Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von 15 Jahren zulässig. Das Dienstverhältnis endet jedoch jedenfalls spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Militärperson auf Zeit das 40. Lebensjahr vollendet. Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonats zu enden und beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als zwei Jahren einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate und von vier Jahren drei Monate.

Was kann man werden?

Als Militärperson auf Zeit können Sie Charge oder Unteroffizier werden. Typische Verwendungen sind: Trupp-, Gruppen- oder Zugskommandant, Technischer bzw. Fachunteroffizier (z. B. Radarunteroffizier), Heereskraftfahrer

Übrigens: Die ausgezeichnete Kaderausbildung ist nicht alleine für die militärischen Aufgaben nützlich. Wirtschaft und Verwaltung wissen, dass junge Leute, die eine Kaderausbildung hinter sich gebracht haben, nach vernünftigen Kriterien geprüft und geschult worden sind, richtiges Führungsverhalten gelernt haben und mit Menschen umgehen können.

3.4.1 Einkommen als Militärperson auf Zeit

Das Gehalt wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe (gleich dem BO und BUO) bestimmt. Über das Grundgehalt hinaus können noch je nach Funktion, Ausbildung und Art des Arbeitsplatzes Funktionszulage und/oder Verwendungszulage zur Auszahlung gelangen.

Beispiele:

Militärpersonen auf Zeit verdienen monatlich als

Korporal ca. 2.209,30 Euro (brutto)

Wachtmeister ca. 2.446,46 Euro (brutto)

plus anteilige Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und

Nebengebühren für Überstunden und Dienstreisen.

Fixgehalt in der UO-Ausbildung 2.677,21 Euro

Fixgehalt in der Offz-Ausbildung 2.666,48 Euro

Mit dem Fixgehalt sind Nebengebühren für Überstunden abgegolten.

Stand: Juni 2023

3.4.2 Abfertigung

Der Militärperson auf Zeit, die wegen Ablauf der Bestelldauer oder wegen einer Kündigung durch den Bund (aufgrund militärärztlichen Gutachtens festgestellter Mängel der körperlichen oder geistigen Eignung oder Bedarfsmangel) aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von**3 Jahren****das Zweifache € €****6 Jahren****das Dreifache € € €****9 Jahren****das Vierfache € € € €**

des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.

Die Abfertigung gebührt in doppelter Höhe, wenn die Möglichkeiten zur Berufsförderung durch die Militärperson auf Zeit innerhalb von 36 Monaten nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht in Anspruch genommen worden sind. Bei unmittelbarer Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Bund gebührt jedoch keine Abfertigung.

3.4.3 Ihre Chance: Die Berufsförderung

Jede Militärperson auf Zeit (MZ) und jeder Militär-VB hat Anspruch auf eine kostenlose Berufsförderung. Unter Berufsförderung sind alle Maßnahmen zu sehen, „die geeignet sind, die berufliche Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährleisten“.

Die Dauer der Berufsförderung beträgt mit der Vollendung des 3. Dienstjahres 12 Monate. Für jedes weitere vollendete Dienstjahr erhöht sich die Dauer um weitere 4 Monate. Die Ausbildungskosten der Berufsförderung bis 42.255,78 Euro (14x der Referenzbetrag) trägt der Bund. Weiters

erhält der Betroffene für die Dauer der Inanspruchnahme der Berufsförderung nach beendeten Dienstverhältnis zur Deckung seines Lebensunterhaltes 75 % des letzten Bezuges als MZ bzw. Militär-VB (unter bestimmten Voraussetzungen ist ein Zuschuss in der Höhe von 20 % zur Deckung des erhöhten Aufwandes möglich) und ist nach dem ASVG pflichtversichert. Grundsätzlich ist die Berufsförderung unmittelbar nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Anspruch zu nehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Absolvierung um bis zu 12 Monate erstreckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, während des Dienstverhältnisses in der dienstfreien Zeit eine ebenfalls kostenlose Berufsförderung in Anspruch zu nehmen. Die Auswahl der Maßnahme zur Berufsförderung erfolgt nach einem Beratungsgespräch mit dem Referenten für Soziale Betreuung und Berufsförderung beim Militärkommando. Bei Bedarf kann auch eine Potenzialanalyse durchgeführt oder das Arbeitsmarktservice hinzugezogen werden. Diese Beratung gewährleistet eine Abstimmung des Ausbildungswunsches mit der Zeit, die für die Berufsförderung zur Verfügung steht. Weiters werden die Fähigkeiten des Bewerbers und die jeweiligen Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhoben. Als Berufsförderung kommen die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen oder Betrieben im Inland in Betracht.

Nun, welche Möglichkeiten könnte Ihnen die Berufsförderung bieten:

- ▶ Sie können Ihre bereits absolvierte Berufsausbildung auffrischen und „auf den letzten Stand bringen“.
- ▶ Sie können sich im erlernten Beruf weiterbilden, indem Sie sich z. B. auf die Meisterprüfung vorbereiten.
- ▶ Sie können an Ausbildungslehrgängen teilnehmen, die eine Übernahme als Sicherheitswache-, Kriminal- oder Zollwachebeamter ermöglichen.
- ▶ Sie können diverse Kurse und Ausbildungslehrgänge absolvieren (EDV-Kurse, Matura etc.).
- ▶ Sie können ein Hochschulstudium beginnen oder ein begonnenes Studium vollenden.

VORTEILE

- ▶ Die Kosten der Berufsförderung bis zu 42.255,78 Euro (Stand: Juni 2023) trägt der Bund
- ▶ Ehemalige Militärpersonen und M-VB erhalten 75 % der Letztbezüge (gesichertes Einkommen sowie sozialrechtliche Absicherung)
- ▶ Beratung bei der Wahl durch Profis des Arbeitsmarktservice
- ▶ Beratung auch durch die Referenten für Soziale Betreuung und
- ▶ Berufsförderung bei den Militärkommanden



3.5 Ausbildung zum Berufsunteroffizier

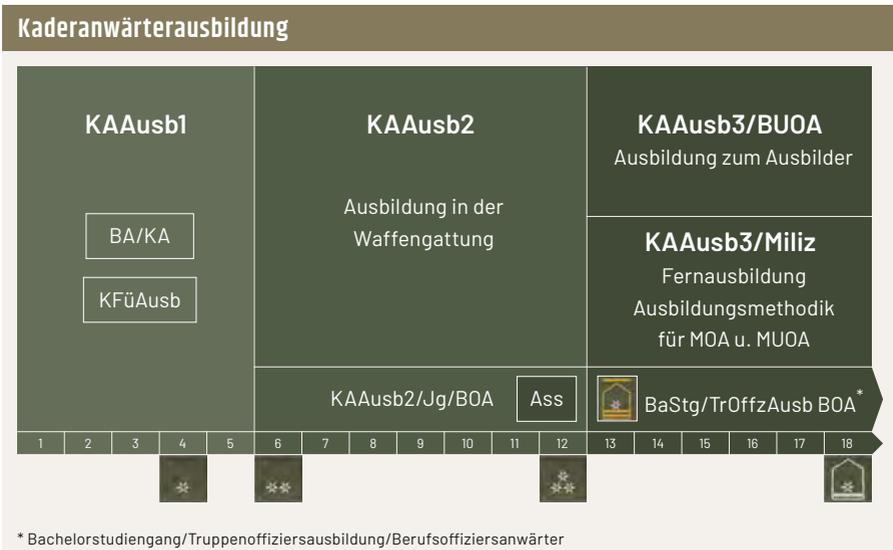
3.5.1 Grundausbildung zum Berufsunteroffizier

Der Militärberufsunteroffizier oder die Militärberufsunteroffizierin (abgekürzt MBUO oder BUO) versieht seinen bzw. ihren Dienst im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in unterschiedlichen Fachbereichen oder Waffengattungen. Auf Basis einer gezielt geprüften und auch geförderten physischen und psychischen Belastbarkeit kann er oder sie als Kommandant bzw. Kommandantin eines militärischen Organisationselementes in der Größenordnung eines Trupps oder einer Gruppe (abhängig von der Waffengattung 4–12 Personen) selbstständig zugeordnete Aufgaben im Rahmen des Dienstbetriebes, der Ausbildung und des Einsatzes erfüllen.

Im Rahmen der Qualifizierung von jungen Soldatinnen und Soldaten zur Erlangung der Einsatzfähigkeit sind MBUO verantwortlich für die unmittelbare Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Ausbildung für etwa 10 Personen in der allgemeinen militärischen Grundausbildung und in weiterer Folge für die spezifische fachliche Qualifizierung eines militärischen Organisationselementes in der Größenordnung eines Trupps oder einer Gruppe.

Im Rahmen eines militärischen Einsatzes ist der erhaltene Auftrag oder die zugewiesene Aufgabe mit dem zu führenden Organisationselement verantwortlich umzusetzen. Erfassen der Situation, Beurteilen der Lage, Ableiten von Handlungsmöglichkeiten und Umsetzen der besten Variante – allenfalls auch unter Zeitdruck – können als Kernelemente bezeichnet werden. Menschenführung unter beidseitiger psychischer und physischer Belastung ist Basis erfolgreicher Auftragsbefüllung. Die Kenntnis und Beachtung entsprechender rechtlicher Regelwerke ist auch weiterhin relevante Rahmenbedingung für die Auftragsbefüllung im Einsatz. Grundkenntnisse in der Fremdsprache „Englisch“ ergeben erste Einsatzmöglichkeiten im internationalen Kontext.

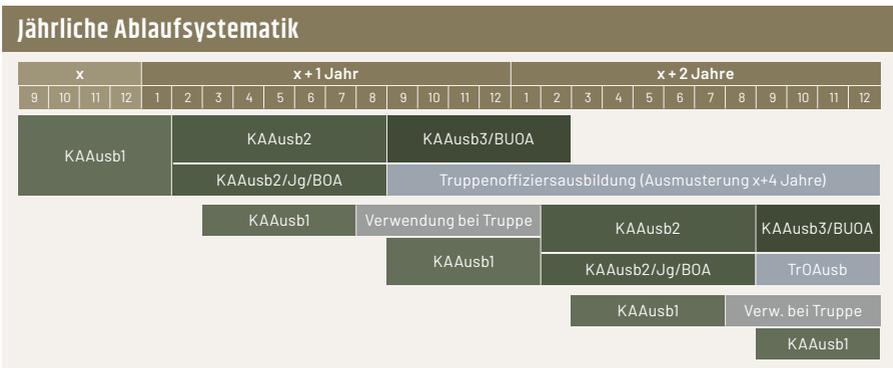
Die Ausbildung erfolgt anhand der Systematik der Kaderanwärterausbildung (KAAusb):



Die **KAAusb1** wird bei der Truppe durchgeführt, sie stellt die Ausbildung zum/zur Truppkommandanten/Truppkommandantin dar.

Die **KAAusb2** erfolgt an der jeweiligen Waffengattungsschule und stellt die spezifische Ausbildung zum Gruppenkommandanten/zur Gruppenkommandantin in der Waffengattung dar.

Die **KAAusb3** wird unter Federführung der Heeresunteroffiziersakademie durchgeführt; es werden dabei die wesentlichen Fundamente in Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten, in der Fremdsprache Englisch sowie Friedens- und Einsatzrecht vermittelt. Der positive Abschluss dieser Ausbildung ist dem Niveau 4 des Nationalen Qualifikationsrahmens zugeordnet – dies bedeutet die Parität mit einem Lehraabschluss.



3.5.2 Weiterbildung zum Stabsunteroffizier

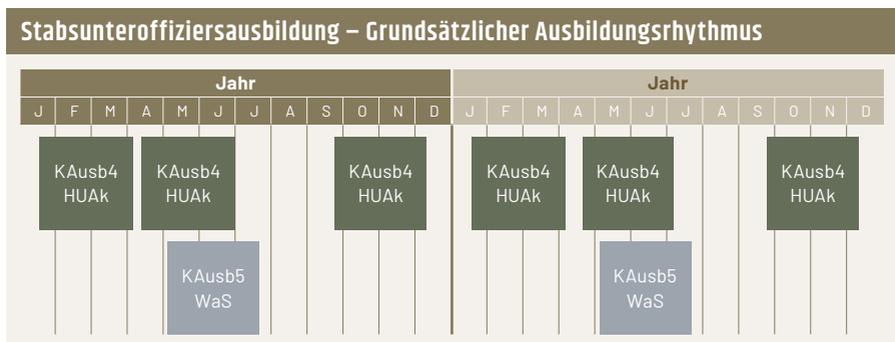
Stabsunteroffiziere leisten ihren Dienst in einer der folgenden Aufgabengebiete bzw. Funktionen:

- ▶ Kommandant/Kommandantin eines Zuges als Führungsorgan oder Spezialist/Spezialistin für Ausbildungsplanung in diversen Ausbildungseinrichtungen
- ▶ Führungsunterstützungsorgan auf der Ebene einer Einheit („Kompanie“)
- ▶ Stabsmitglied eines Kleinen Verbandes („Bataillon“) oder auf einer vergleichbaren Führungsebene
- ▶ Lehrunteroffizier oder Lehrunteroffizierin oder vergleichbare Funktion an einer Akademie oder Schule des Österreichischen Bundesheeres

Die Ausbildung erfolgt als Weiterbildung in Form der Stabsunteroffiziersausbildung (Kaderaus- bildung 4 [an der HUAK] + Kaderausbildung 5 [an der WaGtGS]).

Die Ausbildung umfasst die Kernbereiche politische und berufsethische Bildung, Persönlich- keitsbildung, Ausbildungsplanung, Stabsdienst sowie Führungsausbildung für die Zugsebene (40–50 Personen).

Seit 1. Jänner 2020 wird der positive Abschluss dieser Ausbildung dem Niveau 5 im Nationalen Qualifikationsrahmen zugeordnet – dies bedeutet die Parität mit dem Abschluss einer Berufs- bildenden Höheren Schule (BHS).



3.6 Ausbildungen bei den Luftstreitkräften

- 3.6.1 Militärpilotin/Militärpilot
- 3.6.2 Militärfluglotse oder Radarleitpersonal
- 3.6.3 Luftraumbeobachtungsdienst
- 3.6.4 Militärluftaufklärer
- 3.6.5 Militärwetterdienst
- 3.6.6. Militärluftfahrttechnikerin/
Militärluftfahrttechniker



3.6.1 Militärpilotin/Militärpilot

Der „Traum vom Fliegen“ – beim Österreichischen Bundesheer (ÖBH) kann er Wirklichkeit werden. Ein interessanter, spannender und fordernder Beruf für Menschen mit hoher Leistungsfähigkeit sowie physischer und psychischer Belastbarkeit.



Wer Militärpilotin/Militärpilot beim ÖBH werden möchte, muss zunächst ein umfangreiches Auswahlverfahren durchlaufen. Nach einer allgemeinen militärischen Ausbildung, die jeder Kaderanwärter durchlaufen muss, einem sogenannten Assessmentcenter und mehrmonatiger vorfliegerischer Ausbildung, in die auch ein Lehrgang zur praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung integriert ist, beginnt ein Jahr nach dem Einrücken die eigentliche Ausbildung zur Einsatzpilotin/zum Einsatzpiloten. Diese Ausbildung dauert je nach Einsatzmuster 3-5 Jahre. Danach werden die jungen Pilotinnen und Piloten zu ihren Einsatzstaffeln versetzt, um dort nach der Typenschulung auf das Einsatzmuster ihren Dienst als Einsatzpilot/Einsatzpilotin zu versehen.

Im Gegensatz zur zivilen Pilotenausbildung ist die Militärpilotenausbildung kostenlos und die angehenden Pilotinnen und Piloten bekommen auch ein entsprechendes Gehalt.

Voraussetzungen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können, sind

- ▶ Österreichische Staatsbürgerschaft
- ▶ Eine abgeschlossene Schulausbildung (Matura ist nicht Voraussetzung) oder abgeschlossene Lehre und Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch
- ▶ Unbescholtenheit (keine Vorstrafen)
- ▶ Gute physische und psychische Konstitution (entspricht grundsätzlich den Wertungsziffern 7-9 bei der Stellungsuntersuchung, zu der männliche Staatsbürger verpflichtet sind)
- ▶ Freiwillige Meldung zur Teilnahme am Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren

Dieses besteht aus psychologischen und medizinischen Tests und Untersuchungen zur Feststellung der Fliegertauglichkeit. Diese Untersuchungen kann man auch bereits vor dem Einrücken – also vor Beginn der Kaderanwärterausbildung – absolvieren, jedenfalls jedoch während der 5-monatigen Kaderanwärterausbildung 1 (KAAusb1). Erreicht Frau/Mann die Fliegertauglichkeit nicht, so besteht die Möglichkeit, die Kaderausbildung in einer anderen Sparte (Waffengattung bzw. Fachrichtung) fortzusetzen und Berufssoldatin/Berufssoldat zu werden oder sich in der Miliz zu verpflichten.



Im letzten Monat der KAAusb1 nehmen die fliegertauglichen Probanden an einem sogenannten Assessmentcenter teil, das 3 Tage dauert und – wie auch die Fliegertauglichkeitsuntersuchungen – im Sanitätszentrum Ost des ÖBH stattfindet. Durch die Fliegerpsychologie wird gemeinsam mit erfahrenen Militärfluglehrern die für einen Einsatzpiloten wesentlichen Persönlichkeitsmerkmale, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit überprüft. Eine Kommission entscheidet am Ende des Assessmentcenters, wer im Rahmen der Kaderanwärterausbildung 2 (KAAusb2) die vorfliegerische Ausbildung und den Lehrgang zur praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung absolvieren darf. Inhalte der vorfliegerischen Ausbildung sind u.a. Fachenglisch, Kennenlernen der österreichischen Luftstreitkräfte, Überlebenstrainings, der Erwerb einer Sprechfunklizenz und als Kernstück der Lehrgang zur praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung.

Im Lehrgang zur praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung haben die Probanden nachzuweisen, dass sie vom Lern- und Leistungsvermögen, vom fliegerischen Talent und von ihrer Persönlichkeit her in der Lage sind, die sehr fordernde Militärpilotenausbildung zu bestehen und danach als Einsatzpilotin/Einsatzpilot erfolgreich in einer Staffel fliegen zu können.

Dieser Lehrgang dauert je nach Teilnehmerzahl 9–12 Wochen, beinhaltet 22–25 Flugstunden mit vier Überprüfungsflügen (sogenannten Checkflügen), Theorieunterrichte mit schriftlichen Mitkurstests und Prüfungen und Sport.



Am Ende dieses Lehrgangs entscheidet eine Kommission auf Grundlage der erbrachten Leistungen über die Zulassung zur Militärpilotenausbildung. Die zur Ausbildung zugelassenen Probanden müssen

zu diesem Zeitpunkt auch entscheiden, ob sie die Pilotenausbildung beim ÖBH machen wollen oder nicht. Mit Beginn der Ausbildung verpflichten sie sich, nach Beendigung der Ausbildung 8 Jahre für das ÖBH zu fliegen oder aber die Ausbildungskosten zurückzuzahlen.

Wo finden die entsprechenden Ausbildungen statt?

Die KAAusb1 findet an mehreren Orten in ganz ÖSTERREICH bei sogenannten Lehrkompanien statt. Die vorfliegerische Ausbildung findet zum Teil am Fliegerhorst BRUMOWSKI in LANGENLEBARN, dem Hauptstandort der Flieger- und Fliegerabwehrtruppschule (FIFIATS) statt, zum Teil am Fliegerhorst HINTERSTOISSER in ZELTWEG beim Institut Flieger, das Teil der FIFIATS ist. Der Lehrgang zur praktischen fliegerischen Eignungsfeststellung wird ebenfalls in ZELTWEG durchgeführt.

Heerespersonalamt

hpa.piloteninfo@bmlv.gv.at

Sie können uns auch direkt kontaktieren:

Heerespersonalamt, Hessenkaserne

Garnisonstraße 1, 4600 WELS

Mjr Mag.(FH) Gerald HOFBAUER

Tel.: 050201/432 64 36, gerald-hofbauer@bmlv.gv.at



3.6.2 Militärfluglotse oder Radarleitpersonal

Ausbildung zum Militärfluglotsen oder Radarleitpersonal

Der Militärfluglotse sorgt für die Sicherheit „seiner“ Luftfahrzeuge vom Anlassen der Triebwerke über den Flug bis hin zur Landung und dem Abstellen der Triebwerke. Egal ob es sich um Militärluftfahrzeuge oder Zivilluftfahrzeuge handelt, wendet er internationale Sicherheitsvorschriften an, erteilt Start- und Landefreigaben und lotst die kontrollierten Luftfahrzeuge auf konfliktfreien Flugrouten zu ihren Destinationen. Für Militärluftfahrzeuge wendet er zusätzlich Militärverfahren an, die bei Einsätzen und Übungen notwendig sind. Genau hier setzt auch die Tätigkeit des Radarleitdienstes ein. Er leitet Militärluftfahrzeuge im Rahmen der Luftraum-sicherung und der Luftraumüberwachung. Er setzt militärische Aufträge unter Anwendung taktischer Verfahren um, wobei die Kenntnisse über die Möglichkeiten von Luftfahrzeugen und deren Besatzungen, der Leistungsparameter und der Bewaffnung der Luftfahrzeuge besondere Bedeutung haben.

Voraussetzungen:

- ▶ Matura
- ▶ Sehr gute Englischkenntnisse
- ▶ Einwandfreier Leumund
- ▶ Meldung zur Fliegertauglichkeitsuntersuchung
Geben Sie nach dem Einrücken bei Ihrer Kompanie den Wunsch nach Zuführung zu den Fliegertauglichkeitsuntersuchungen bekannt (Formblatt wie für den Militärpiloten; liegt bei der Einheit auf; merken Sie an, dass Sie die Militärfluglotsen- oder Radarleit- ausbildung absolvieren wollen).
- ▶ Meldung zur Ausbildung im Rahmen der Offiziersausbildung
Für die Militärfluglotsenausbildung können sich zusätzlich auch Personen in der Kaderanwärterausbildung und auch Zivilpersonen melden. Im Radarleitdienst gibt es neben der Offizierslaufbahn auch die Laufbahn des Radarleitunteroffiziers.

Militärfliegertauglichkeit für Militärfluglotsen und Radarleitpersonal

Der Anwärter muss sowohl medizinisch wie auch psychologisch überdurchschnittliche Werte erreichen. Festgestellt wird die Tauglichkeit durch medizinische und psychologische Untersuchungen im Sanitätszentrum Ost in einer Gesamtdauer von 5 Tagen.

Ausbildung zum Militärfluglotsen und Radarleitpersonal

Nach der Feststellung der Militärfliegertauglichkeit für Militärfluglotsen oder Radarleitpersonal beginnt die Fachausbildung. Die ersten vier Ausbildungsabschnitte finden an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule in LANGENLEBARN oder ZELTWEG statt und vermitteln umfassende Grundkenntnisse für den Flugsicherungs- bzw. Radarleitdienst. Diese Ausbildungsabschnitte sind entweder im Rahmen der Offiziers- bzw. Unteroffiziersausbildung eingebettet oder werden gesondert eingemeldet (abhängig von der gewählten Laufbahn).

Die nächsten Ausbildungsabschnitte finden bei nationalen und internationalen Ausbildungsstätten statt und bringen daher meist einen längeren Auslandsaufenthalt mit sich. Abschließend wird die Ausbildung am realen Arbeitsplatz bis zum Erwerb der entsprechenden Lizenzen fortgesetzt. Durch diese komplexe und umfangreiche Ausbildung ergibt sich eine Ausbildungsdauer für Militärfluglotsen von 3–5 Jahren, für Radarleitpersonal von etwa 3 Jahren.



Einsatzbereiche

Militärfluglotsen werden in den Militärflugleitungen der Militärflugplätze in LANGENLEBARN, ZELTWEG, WIENER NEUSTADT und AIGEN/ENNSTAL sowie in der Flugverkehrskontrollzentrale in WIEN eingesetzt. Radarleitpersonal wird überwiegend in der Einsatzzentrale in ST. JOHANN/PONGAU eingesetzt. Überdies gibt es sowohl für Militärfluglotsen als auch Radarleitpersonal interessante Tätigkeitsbereiche bei Auslandseinsätzen und nationalen wie internationalen Übungsvorhaben.

Entlohnung

Um der umfangreichen Ausbildung und Verantwortung im Beruf gerecht zu werden, gibt es nach Erhalt der Erstlizenz die Möglichkeit, in ein Sondervertragsschema umzusteigen. Durch diesen Umstieg soll mit einem Einstieg von rund 4.500 Euro (brutto) eine adäquate Entlohnung sichergestellt werden.

3.6.3 Luftraumbeobachtungsdienst

Ausbildung zum Unteroffizier/Offizier im Luftraumbeobachtungsdienst

Die Luftraumüberwachung (LRÜ) ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH). Zur Erfüllung dieser Aufgaben leistet der hochqualifizierte Fachoffizier und Fachunteroffizier im Luftraumbeobachtungsdienst einen wesentlichen Beitrag. Das Personal ist für die Luftfahrzeugidentifizierung, die Durchführung von sämtlichen Radarauswertungen, bezogen auf die Militär- und Zivilluftfahrt sowie die Erstellung des Luftlagebildes des ÖBH verantwortlich.



Voraussetzungen und Ausbildungsmöglichkeiten

Unteroffiziere werden aktuell im Rahmen einer Umschulung in der Waffengattung ausgebildet. Seit dem Jahr 2022 findet auch eine Basisausbildung für die zukünftigen Unteroffiziere statt. Diese Ausbildung wird durch die Kaderanwärterausbildung 2 für Personal im LRÜ-Dienst (KA-Ausb2/LRÜ) abgedeckt. Die Fachausbildung der Offiziere für den Luftraumbeobachtungsdienst erfolgt im Rahmen der Truppenoffiziersausbildung der Theresianischen Militärakademie.

Ausbildung zum Fachpersonal im Luftraumbeobachtungsdienst

Durch die neu geschaffene KAAusb2/LRÜ besteht die Möglichkeit, dass sich die Kaderanwärter bereits früh für eine Tätigkeit im Bereich der LRÜ entscheiden können. Am Ende der KAAusb2/LRÜ wird die Verwendungsprüfung I für das Radarbetriebspersonal im Luftraumüberwachungs- und Luftraumsicherungsdienst absolviert, welche den Einstieg in eine Tätigkeit im Rahmen der LRÜ ermöglicht. Der fertig ausgebildete Unteroffizier anderer Waffengattungen kann sich auch wie bisher für die Fachausbildung im Luftraumbeobachtungsdienst melden. Für den Einstieg ist die Belegung des Lehrganges Radarbeobachtungsunteroffizier der Luftraumüberwachung, welcher ebenso wie die KAAusb2/LRÜ mit der Verwendungsprüfung I abschließt, erforderlich. In seiner weiteren Fachausbildung durchläuft der auszubildende Unteroffizier unterschiedliche Funktionen und belegt weitere Verwendungsprüfungen.

Die Fachausbildung zum Offizier im Luftraumbeobachtungsdienst erfolgt, wie bereits angeführt, im Rahmen der Truppenoffiziersausbildung der Theresianischen Militärakademie. Die Truppenoffiziersausbildung wird mit der Truppenoffiziersverordnung geregelt. Sie besteht aus dem FH-Bachelorstudiengang „Militärische Führung“ und dem Truppenoffizierslehrgang. Die Ausbildung dauert einschließlich der integrierten Berufspraktika 6 Semester. Im Abschnitt der Waffengattungs- oder Fachausbildung erfolgt die Fachausbildung für den zukünftigen Offizier im Luftraumbeobachtungsdienst. Diese wird seit Juli 2017 in einem Block an der dafür verantwortlichen Schule der Luftstreitkräfte, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule, abgehalten. Ausbildungsziel ist der Identifizierungsoffizier (IdO) für den Luftraumbeobachtungsdienst und schließt mit der Verwendungsprüfung III für das Radarbetriebspersonal im Luftraumüberwachungs- und Luftraumsicherungsdienst ab. Der IdO trägt die Letztverantwortung für die Erstellung des Luftlagebildes im Diensthabenden System der Luftraumüberwachung.

Einsatzbereiche

Der Unteroffizier bzw. Offizier im Luftraumbeobachtungsdienst wird grundsätzlich in den kleinen Verbänden im Bereich der Luftraumüberwachung als

- ▶ Radarbeobachtungsunteroffizier
- ▶ Identifizierungsunteroffizier/Identifizierungsoffizier
- ▶ Einsatzunteroffizier Radar/Einsatzoffizier Radar
- ▶ Fachorgan in den Bereichen Datalink-Management und Lagebild
- ▶ beim Aufklärungs- und Zielzuweisungsradar
- ▶ bei der mobilen Radarstation
- ▶ als Fachorgan im Fallback-System
- ▶ als Fachorgan in einer Stabsfunktion

eingesetzt.

3.6.4 Militärluftaufklärer

Die Hauptaufgabe der militärischen Luftaufklärung ist die Informationsgewinnung über Gegner/Konfliktparteien aus der Luft mittels verschiedener Sensoren und Sensorträgern. Als die zwei wesentlichsten Sensoren stehen mit dem FLIR Safire 380 HD und der digitalen Luftbildkamera VEXCEL zwei neue Luftaufklärungsmittel zur Verfügung, welche sowohl von Flächenflugzeugen als auch von Hubschraubern betrieben werden können. Eigene Handkameras, mit denen aus den Luftfahrzeugen fotografiert wird, haben ebenfalls einen hohen Stellenwert bei der Beschaffung



von Informationen. Der Militärluftaufklärer plant mit den Piloten den bevorstehenden Einsatz, bedient das jeweilige Gerät im Luftfahrzeug, wertet die Ergebnisse aus und legt diese als Beitrag zur Informationsgewinnung an die zuständigen Stellen vor.

Ausbildung zum Militärluftaufklärer

Für die Ausbildung zum Unteroffizier können drei unterschiedliche Fachrichtungen gewählt werden, nämlich:

- ▶ Ausbildung zum Luftbildauswerter,
- ▶ Ausbildung zum Bildunteroffizier (Fotografie) und
- ▶ Ausbildung zum Technischen UO der LuAufkl.

Alle Ausbildungen sehen eine genormte Ausbildung gemäß der UO-Ausbildung beginnend mit der KAAusb1 bis KAAusb3 und der KAusb4 und KAusb5 vor. Gewisse Teile der Fachausbildungen finden auch in DEUTSCHLAND statt.

Die Ausbildung zum Luftaufklärungsoffizier findet an der TherMilAk und an der FIFIATS in LANGENLEBARN gemäß den gültigen Richtlinien für die Offiziersausbildung statt. Sowohl bei den Offizieren als auch bei den Unteroffizieren ist neben den Spezialisierungen die Ausbildung zum Militärluftaufklärer das Ziel. Der ausgebildete Militärluftaufklärer ist ein vollwertiges Crewmitglied des jeweiligen Luftfahrzeuges und wirkt aktiv an der Auftragserfüllung mit.

Voraussetzungen

Die Ausbildung zum Luftaufklärungsoffizier unterliegt den allgemein gültigen Bestimmungen, welche für die Ausbildung zum Truppenoffizier gültig sind.

Für die Ausbildung zum Luftbildauswerter sind neben den allgemeinen Anforderungen für die UO-Ausbildung gute bis sehr gute Englischkenntnisse notwendig. Für den Bildunteroffizier/

Fotografie gibt es keine zusätzlichen Erfordernisse. Als Voraussetzung für die Ausbildung zum Technischen UO der Aufklärung ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem metallverarbeitenden oder elektrotechnischen oder elektronischen oder informations- und kommunikationstechnologischen Beruf oder erfolgreich abgeschlossene berufsbildende mittlere oder höhere technische Lehranstalt in einem der genannten Fachbereiche erforderlich.

Einsatzbereiche

Die dienstliche Verwendung erfolgt in der Luftaufklärungsstaffel des Luftunterstützungsgeschwaders an drei möglichen Standorten: LANGENLEBARN, HÖRSCHING oder ZELTWEG. Sehr gute Aufstiegsmöglichkeiten in den jeweiligen Fachzweigen sind in LANGENLEBARN mit der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule gegeben.

3.6.5 Militärwetterdienst

Ausbildung zum Militärmeteorologen, Wetterberater, Wetterberatungsassistent

Der Militärmeteorologische Dienst (MilMetD) berät Entscheidungsträger und stellt die Wetterberatung von Bedarfsträgern und die Bereitstellung militärisch relevanter meteorologischer Informationen sicher. Er ist Teil des „Diensthabenden Systems“ des BMLV und des ÖBH und er ist in der Lage, auch abseits von ortsfesten Dienststellen mit bis zu zwei verlegbaren Wetterberatungszellen den Einsatz des Bundesheeres zu unterstützen.

Voraussetzungen/militärische Ausbildungen

Militärmeteorologe

Diplom- oder Masterstudium der Meteorologie (Voraussetzung)

1-jährige Fachdienstausbildung mit Verwendungsprüfung „V“

Grundausbildung für die Verwendungsgruppe v1

Wetterberater

Offizier oder Zivilbediensteter mit Milizoffiziersausbildung (Voraussetzung)

2-jährige Fachausbildung mit Verwendungsprüfungen „I“, „II“ und „IV“

Für Zivilbedienstete: Grundausbildung für die Verwendungsgruppe v2

Wetterberatungsassistent

Stabsunteroffizier oder

Zivilbediensteter (Voraussetzung)

3-jährige Fachausbildung mit

Verwendungsprüfungen „I“, „II“ und „III“

Für Zivilbedienstete: Grundausbildung

für die Verwendungsgruppe v3



Die Tätigkeiten im MilMetD erfordern spezielles Personal. Dieses muss die persönliche Eignung aufweisen, unter widrigen äußeren Umständen und unter körperlicher Belastung handlungsfähig zu bleiben, sowie unter Zeitdruck und eigenverantwortlich Entscheidungen auf Basis komplexer Grundlagen treffen können.

Dazu muss eine interne Fachausbildung absolviert werden, die mit Verwendungsprüfungen abschließen und eine Berechtigung gemäß Militärluftfahrtpersonalverordnung begründet, die es in Folge zu erhalten gilt.

Aufgaben

Der **Militärmeteorologe** bereitet meteorologische Daten für die spezifischen Bedürfnisse der militärischen Bedarfsträger auf und führt eine zielgenaue Bereitstellung dieser meteorologischen Informationen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und Einschränkungen der militärischen Anwender durch. Zusätzlich hat der Militärmeteorologe die fachliche Aufsicht über den Warn-, Beratungs- und Informationsdienst.

Der Wetterberater bereitet, unter Berücksichtigung der vom Militärmeteorologen entwickelten Verfahren, meteorologische Daten für den Warn-, Beratungs- und Informationsdienst auf und unterstützt den militärischen Anwender durch Bereitstellung von maßgeschneiderten meteorologischen Informationen.

Der **Wetterberatungsassistent** führt halbstündlich uneingeschränkte Wetterbeobachtung durch, ist für die Klimabeobachtung zuständig, bereitet meteorologische Daten für den Warn-, Beratungs- und Informationsdienst auf und überwacht die Fach-Informationssysteme. Beim Ausfall von Daten kompensiert er mit Notbetriebsprogrammen und Ausweichverfahren und arbeitet unter Anleitung von Militärmeteorologen oder Wetterberatern meteorologische Informationen bedarfsträgergerecht aus.

Alle Funktionen wirken auch in der Ausbildung des Personals des MilMetD mit. Dazu zählt auch die Lehre von meteorologischen Informationen für Piloten, Flugsicherungspersonal und Fachpersonal an anderer Waffengattungen, wie z. B. bei Artillerie und ABC-Abwehr.

Einsatzbereiche

Die dienstliche Verwendung erfolgt an sogenannten Wetterberatungsstellen und Wetterbeobachtungsstellen im Schicht- und Wechseldienst in LANGENLEBARN, ZELTWEG, AIGEN/ENNSTAL, ST. JOHANN/PONGAU, WIENER NEUSTADT, ALLENTSTEIG.

Eine weitere Möglichkeit einer Verwendung besteht im Lehrelement in allen Funktionen an der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule in LANGENLEBARN. Als Militärmeteorologe kann nach einer gewissen Erfahrungszeit eine Funktion in einem höheren Kommando entweder in WIEN oder in SALZBURG ausgeübt werden.

3.6.6 Militärluftfahrttechnikerin/Militärluftfahrtstechniker

Der „Traum vom Fliegen“ wird durch den fordernden Job für Menschen mit außergewöhnlichem technischen Wissen und Einsatzbereitschaft – kurz Militär-Luftfahrtstechniker/Militär-Luftfahrtstechnikerin – unterstützt. Diese technische Tätigkeit kann als Militärperson (Offizier, Unteroffizier) oder als Zivilbediensteter im In- und Ausland ausgeübt werden. Militärluftfahrtstechnik wird bei allen Luftfahrzeugmustern, ob Flugzeuge (Eurofighter, C-130, PC-7, PC-6) oder Hubschrauber (AW 169, S70, AB212, OH-58), Fallschirme oder Drohnen benötigt.

Diese Tätigkeiten werden in den „Militär-Luftfahrtstechnisch/Logistischen Diensten (MLLD)“ durchgeführt, zu denen alle in der Militärluftfahrt tätigen Luftfahrtstechniker gehören, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Feststellung oder Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Militärluftfahrzeugen oder Betriebstüchtigkeit von Militärluftfahrtgerät wahrnehmen. Dazu zählen sämtliche Aufgaben, die für den Betrieb, die Materialerhaltung, die Modifikationen sowie die zugehörige Materialbewirtschaftung von Bedarf sind.

In den Standorten LANGENLEBARN, ZELT-
WEG, AIGEN/ENNSTAL, HÖRSCHING und
WIENER NEUSTADT werden die Militär-Luft-
fahrtstechnikerinnen und Militär-Luftfahrt-
stechniker direkt an den Luftfahrzeugen in
den Fliegerwerften, Staffeln und Betriebs-
kompanien eingesetzt. Im Bereich WIEN
werden die Technikerinnen und Techniker in
Planungs- und Verwaltungstätigkeiten, zur
Überwachung und Prüfung sowie in beraten-
der Funktion, in der Luftzeugabteilung (LzA)
als Fachabteilung und dem Materialstab Luft
(MSL) als technisches Kompetenzzentrum,
eingesetzt.



Militär-Luftfahrtstechnikerinnen und Militär-Luftfahrtstechniker können gemäß ihrem Ausbildungsstand mit nachfolgenden Befähigungen zum Einsatz kommen:

- a) der Militär-Luftfahrtstechnische Assistent,
- b) der Militär-Luftfahrtstechnische Assistent in Ausbildung zum Militär-Luftfahrtwart,
- c) der Militär-Luftfahrtwart, der sich wiederum untergliedert in
 - ▶ Militär-Luftfahrzeugsystemwart und
 - ▶ Militär-Luftfahrtgerätwart,
- d) der Militär-Luftfahrtwart I. Klasse, ebenfalls untergliedert in
 - ▶ Militär-Luftfahrzeugsystemwart I. Klasse und
 - ▶ Militär-Luftfahrtgerätwart I. Klasse,
- e) der Militär-Luftfahrtmeister,
- f) der Leitende Militär-Luftfahrtstechniker-Anwärter und
- g) der Leitende Militär-Luftfahrtstechniker.

Voraussetzungen

Voraussetzungen zum Erwerb dieser Befähigungen sind

- ▶ eine technische Ausbildung
 - Technische Facharbeiterausbildung für Befähigungen nach a) bis e),
 - Abschluss einer HTL bzw. eines technischen Hochschulstudiums für Befähigungen nach f) bis g),
- ▶ die körperliche und geistige Eignung zur Wahrnehmung der Tätigkeiten,
- ▶ bei Militärpersonal die allgemeinen Voraussetzungen als Unteroffizier bzw. Offizier.

Ausbildung & Einsatz

Ausbildung:

Die Ausbildung zur Militär-Luftfahrttechnikerin bzw. zum Militär-Luftfahrttechniker dauert in der Regel zwischen 3 und 4 Jahren. In der Ausbildungsphase wechseln sich theoretische Ausbildungen mit Praxiszeiten ab.

Einsatz:

Militär-Luftfahrttechniker werden an den Militär-Luftfahrzeugsystemen bzw. -geräten des ÖBH entweder in einer Staffel oder einer Typenwerft eingesetzt.

Informationen

Weitere Informationen können unter <https://karriere.bundesheer.at/luftfahrttechniker> abgerufen werden.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zum Aufnahmeverfahren im Bereich der Militär-Luftfahrttechnik haben, wenden Sie sich an die unten angeführten Stellen:

Materialstab Luft bernhard.ratz@bmlv.gv.at	FIWft1: michael.stehlik@bmlv.gv.at
FIWft2: Michael.rothschedl@bmlv.gv.at	FIWft3: Peter.spießberger@bmlv.gv.at
LuU/flteKp 130 robert.kandler@bmlv.gv.at	ÜbwGschw/ASZZ michael.hendel@bmlv.gv.at
LTLZ walther.stieger@bmlv.gv.at	

3.7 Karriere in der Miliz

Die Miliz soll gemeinsam mit der präsenten Einsatzorganisation alle Aufgaben erfüllen und ist somit integraler Bestandteil des Gesamtsystems des Bundesheeres. Am Ende des ersten Ausbildungsmonats werden Sie über die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM) informiert und erhalten Informationen über eine Karriere als Wehrpflichtiger des Milizstandes bzw. Frau in Miliztätigkeit. Unter anderem wird über die Möglichkeit der Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen (FMzMÜ) und der dafür vorgesehenen Prämien informiert. Die dadurch erwachsende Übungsverpflichtung richtet sich nach der jeweiligen Einteilung in der Einsatzorganisation (Mannschaften 30 Tage, Unteroffiziere 120 Tage und Offiziere 150 Tage). Mit der Verständigung des Militärkommandos, dass Sie für die Leistung von Milizübungen vorgesehen sind, steht einer Einteilung in einer für Sie interessanten Tätigkeit und Karriere im Bundesheer nichts mehr entgegen.

Die Meldung zu Milizübungen bringt Ihnen:

- ▶ Verstärkte Einbindung bei der Funktionseinteilung
- ▶ Aufstiegschancen mit Beförderungen
- ▶ Anerkennung durch Sach- und Geldleistungen
- ▶ Den Zweitberuf als „Milizsoldat“

Freiwillige Meldung zu Milizübungen

Soldaten in der Basisausbildung/ Freiwillige Meldung zu Milizübungen	Soldaten in der Basisausbildung/ Freiwillige Meldung zur vbK	Modulare Ausbildung zum Milizunteroffizier	Grundausbildung zum Milizoffizier
Bei Annahme dieser Meldung 448,51 € Freiwilligenprämie pro Monat (für maximal 6 Monate)	Ab Einteilung zur vbK 224,26 € Kaderausbildungs- prämie pro Monat (für maximal 6 Monate)	Freiwillige Meldung zur modularen Milizunter- offiziersausbildung 1.250 € Nach positiver Absolvierung Modul 1 1.000 € Nach positiver Absolvierung Modul 2 1.000 € Nach positiver Absolvierung Modul 3 500 € Nach positiver Absolvierung Modul 4 500 € Nach BWÜ/Bewährung in der Funktion/ Beförderung 3.000 €	Nach positiver Absolvierung ZgKdtLG 1 1.000 € Nach positiver Absolvierung der Seminare FÜVerh und WPol einmalig 500 € Nach positiver Absolvierung Seminar Einsatztraining 500 € Nach positiver Absolvierung ZgKdtLG 2 1.000 € Nach BWÜ/ Bewährung in der Funktion/ Beförderung 3.000 €

Informationen über die Karriere in der Miliz erhalten Sie bei den Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden, beim Heerespersonalamt und beim Miliz Service Center.

Miliz Service Center: Tel.: 050201/99 1670, milizservice@bmlv.gv.at

Heerespersonalamt: Tel.: 050201/99 1650, hpa.miliz@bmlv.gv.at

Ergänzungsabteilungen Militärkommanden

W	Ergänzungsabteilung Wien Kommandogebäude FM Radetzky 1163 Wien, Panikengasse 2	Tel.: 050201/104 15 11 Fax: 050201/101 72 15 bundesheer.w@bmlv.gv.at
NÖ	Ergänzungsabteilung Niederösterreich Kommandogebäude FM Hess 3100 St. Pölten, Schießstattring 8-10	Tel.: 050201/304 10 04 Fax: 050201/301 74 10 bundesheer.n@bmlv.gv.at
OÖ	Ergänzungsabteilung Oberösterreich Amtsgebäude Garnisonstraße 4017 Linz, Garnisonstraße 36	Tel.: 050201/424 10 04 Fax: 050201/421 74 10 bundesheer.o@bmlv.gv.at
S	Ergänzungsabteilung Salzburg Schwarzenberg-Kaserne 5071 Wals-Siezenheim, Postfach 500	Tel.: 050201/804 10 04 Fax: 050201/801 74 10 bundesheer.s@bmlv.gv.at
ST	Ergänzungsabteilung Steiermark Belgier-Kaserne 8052 Graz, Straßganger Straße 171	Tel.: 050201/504 10 02 Fax: 050201/501 74 16 bundesheer.st@bmlv.gv.at
K	Ergänzungsabteilung Kärnten Windisch-Kaserne 9020 Klagenfurt, Rosenbergstraße 1-3	Tel.: 050201/704 10 02 Fax: 050201/701 74 13 bundesheer.k@bmlv.gv.at
B	Ergänzungsabteilung Burgenland Martin-Kaserne 7000 Eisenstadt, Ing.-Hans-Sylvester-Straße 5	Tel.: 050201/154 10 04 Fax: 050201/151 74 13 bundesheer.b@bmlv.gv.at
T	Ergänzungsabteilung Tirol Kommandogebäude FM Conrad 6020 Innsbruck, Köldererstraße 4	Tel.: 050201/604 10 02 bzw. 604 10 03 Fax: 050201/601 74 40 bundesheer.t@bmlv.gv.at
V	Ergänzungsabteilung Vorarlberg Kommandogebäude Oberst Bilgeri 6900 Bregenz, Reichsstraße 20	Tel.: 050201/904 10 04 Fax: 050201/901 74 11 bundesheer.v@bmlv.gv.at
	Heerespersonalamt Kommandogebäude FM Radetzky 1163 Wien, Panikengasse 2	Tel.: 050201/105 21 20 Fax: 050201/101 77 33 ausbildungsdienst@bmlv.gv.at

3.7.1 Kaderanwärterausbildung

Die KAAusb ist für Frauen und Wehrpflichtige vorgesehen, welche eine Kaderfunktion in der Grund- oder Einsatzorganisation des Bundesheeres als

- ▶ Milizunteroffizier (MUO),
- ▶ Milizoffizier (MO),
- ▶ Berufsunteroffizier (BUO) oder
- ▶ Berufsoffizier (BO)

anstreben und sich freiwillig zur Teilnahme an der KAAusb im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und in der Folge als Militärperson auf Zeit mit Fixgehalt melden. Ab Beginn der Teilnahme an der KAAusb werden die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer als Kaderanwärter (KA) bezeichnet. Nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb erfolgt die Beförderung zum Wachtmeister. Die neue KAAusb ist nicht für Frauen und Wehrpflichtige vorgesehen, welche eine Kaderfunktion im militärmedizinischen, militärpharmazeutischen oder im militärveterinärmedizinischen Dienst anstreben. Diese Ausbildung erfolgt weiterhin entsprechend den speziellen Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung im Grundwehrdienst (DBBA).



3.7.2 Ausbildungsablauf zum Milizunteroffiziersanwärter und für Milizoffiziersanwärter

Die KAAusb zum MUOA oder MOA beginnt mit dem Einrückungstermin im September des jeweiligen Kalenderjahres, wo auch die EF*-Ausbildung integriert ist. Die KA können bis Ende August des Folgejahres den 1. Ausbildungsabschnitt der KAAusb im Rahmen eines Ausbildungsdienstes und den 2. Abschnitt als Militärperson auf Zeit mit Fixgehalt absolvieren. Danach kann die Frau oder der Wehrpflichtige im Rahmen der Milizverwendung den 3. Abschnitt der KAAusb absolvieren, der für die Milizfunktionen aus dem Modul „Ausbildungsmethodik“ besteht, welches in Form einer Fernausbildung absolviert werden kann und mit einer Online-Prüfung abzuschließen ist. Diese Online-Prüfung kann frühestens im 3. Abschnitt der KAAusb abgelegt werden und ist Voraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister nach frühestens 18 Monaten. Nach Ablegung der Online-Prüfung des Moduls „Ausbildungsmethodik“ haben die KA eine 2-wöchige „Ausbildungspraxis“ an der Heeresunteroffiziersakademie im Rahmen einer freiwilligen Präsenzdienstleistung zu absolvieren. Diese Ausbildung ist keine Voraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister, allerdings ist diese Ausbildung künftig eine Voraussetzung für eine Verwendung als Ausbilderin oder Ausbilder im Bundesheer. Nach der erfolgreichen Absolvierung der KAAusb einschließlich der 2-wöchigen „Ausbildungspraxis“ kann die Weiterbildung zum MO gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Milizoffiziersanwärter (MOA) oder die Ausbildung zum Stabsunteroffizier (StbUO) gemäß den DB für die MUO-Weiterbildung erfolgen.

Die Ausbildung zum MOA und MUO kann auch über eine neu implementierte modulare Milizunteroffiziersausbildung erfolgen. Die Voraussetzungen dazu sind

- ▶ nebst einem vollständig abgeschlossenen Grundwehrdienst (BAK, BA1, BA2/3),
- ▶ eine absolvierte vorbereitende Milizausbildung (vbM) sowie
- ▶ die Kadereignung gemäß Feststellung beim HPA.

Fehlen jemand für den Einstieg in die mMUOA-Ausb Teile des GWD, so können diese in Form von Kompensationsmodulen nachgeholt werden.

Fehlt jemand für den Einstieg in die mMUOA-Ausb die vbM, so kann diese durch ein Führungsmodul nachgeholt werden.

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- ▶ Österreichische Staatsbürgerschaft,
- ▶ volle Handlungsfähigkeit,
- ▶ persönliche und fachliche Eignung gemäß Eignungsprüfung/HPA (EPr/HPA),
- ▶ ein Lebensalter von mindestens 17,5 Jahren bei Beginn der KAAusb,
- ▶ Verlässlichkeitsprüfung,
- ▶ gültige Deutschqualifikation der LVak/SIB für BUOA und MUOA.

* EF = Einjährig Freiwillig = KAAusb1 + KAAusb2 mit Beginn September

Führungsmodul Systematik

WaGtgMod 1 2 Wochen	WaGtgMod 2 2 Wochen	WaGtgMod 2 1 Woche	Modul 4 Allg. Führung und Ausbildungsmethodik	Bewährung in der Funktion 10 Tage
Truppe/WaGtgS			HUAK	Truppe

Die Funktionen FIA/AZR, Aggr-/Klima-Te, MP, Pi/KU&KMAbw, Pi/Wasser, PzTe, RadTe, WaTe werden jedoch nur über die KAAusb ausgebildet.

Laufbahn und Ausbildung Unteroffizier

Voraussetzungen:

- ▶ Österreichische Staatsbürgerschaft,
- ▶ persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
- ▶ Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.

Gefreiter nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 4 Monate im Rahmen der KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung oder VbM und freiwillige Meldung zu Milizübungen oder
- ▶ 5 Monate bei überdurchschnittlicher Leistung in der Grundausbildung oder
- ▶ 6 Monate Aufnahme als Militär-VB für KIOP/KPE oder nach erfolgreicher Teilnahme an 1 BWÜ in der EOrg oder Ersatz gemäß DB WÜ

Korporal nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 3 Monate Gfr in Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE oder
- ▶ 6 Monate, davon 2 Monate ab Gefreiter mit abgeschlossener KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbarer Ausbildung oder
- ▶ 2 Jahre als Gfr und mind. 45 Tage, davon mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ

Zugsführer nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 1 Jahr mit abgeschlossener KAAusb2 oder gleichwertige anrechenbarer Ausbildung oder
- ▶ 3 Jahre ab Korporal bei Verlängerung der Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE oder
- ▶ 5 Jahre ab Korporal und mind. 75 Tage, davon mind. 2 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ



Wachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 18 Monate ab Beginn Wehrdienst und abgeschlossener KAAusb1-3

UNTEROFFIZIERSWEITERBILDUNG

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt) ist nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAk möglich!



Oberwachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 9 Jahre, davon 1 Jahr als Wm und mind. 74 Tage als Wm mit Ausbildungspraxis bzw. vergleichbare Ausbildung und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als Wm oder
- ▶ 1 Jahr als Wm und mind. 74 Tage als Wm mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als Wm



Stabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 13 Jahre, davon 1 Jahr und mind. 60 Tage als OWm in der Grundlaufbahn mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als OWm oder
- ▶ 1 Jahr und mind. 60 Tage als OWm in der Funktionsgruppe 1 bis 7 mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als OWm



Oberstabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 21 Jahre, davon 1 Jahr und mind. 56 Tage als StWm in der Grundlaufbahn mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als StWm oder
- ▶ 17-23 Jahre, davon 1 Jahr und mind. 56 Tage als StWm je nach Funktionsgruppe mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als StWm



Offiziersstellvertreter nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 29 Jahre, davon 1 Jahr und mind. 52 Tage als OStWm in der Grundlaufbahn mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als OStWm oder
- ▶ 17-25 Jahre, davon 1 Jahr und mind. 52 Tage als OStWm je nach Funktionsgruppe mit StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als OStWm



Vizeleutnant nach einem Wehrdienstalter* von

- ▶ 23-31 Jahren (davon 1 Jahr OStv) mit Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGr 2 bis 7 und als OStv mind. 52 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ sowie erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1.+ 2. Abschnitt.

Die Darstellung der Laufbahnen entspricht den derzeit gültigen Richtlinien zum Redaktionschluss.

Bitte beachten: Das *Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 7) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung.

Laufbahn und Ausbildung Offizier

Voraussetzungen:

- ▶ Österreichische Staatsbürgerschaft,
- ▶ persönliche und fachliche Eignung,
- ▶ Reifeprüfung,
- ▶ vorgesehene Einteilung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation (EOrg),
- ▶ Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.



Leutnant nach einem Wehrdienstalter* von 4 Jahren mit Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird, ab Beendigung der KAAusb1-3 oder gleichwertige Ausbildung mit erreichtem Dienstgrad Wm

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben

- ▶ Ausbildungspraxis an der HUAk
- ▶ Zugskommandantenlehrgang 1. Teil
- ▶ Seminare Führungsverhalten 1 und Einsatztraining/Zg
- ▶ Zugskommandantenlehrgang 2. Teil
- ▶ Seminar Wehrpolitik 1
- ▶ Beorderten-Waffenübung mit Eignungsfeststellung bei seiner Truppe



Oberleutnant nach einem Wehrdienstalter* von 6 ½ Jahre, davon 1 Jahr als Lt

- ▶ mind. 90 Tage ab Wm und 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als Lt

Die Darstellung der Laufbahnen entspricht den derzeit gültigen Richtlinien zum Redaktionsschluss.

Laufbahn und Ausbildung Einheitskommandant, Fach- oder Stabsoffizier

Die Weiterbildung ist nach der ersten Beorderten-Waffenübung als Leutnant möglich! Bei Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe 01 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren. Stabslehrgang 2, Führungslehrgang 2 und Lehrgang für Offiziere der höheren Dienste sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion.



Hauptmann nach einem Wehrdienstalter* von 12 ½ bis 10 ½ Jahre je nach Funktionsgruppe, davon 1 Jahr als Olt

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben

- ▶ mind. 75 Tage als Olt und Fü&StbLg1/MO/Teil1/Einheit mit begleitenden Seminaren bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als Olt



Major nach einem Wehrdienstalter*
von 18 ½ bis 16 ½ Jahre je nach Funktionsgruppe,
davon 1 Jahr als Hptm

- ▶ mind. 166 Tage ab Olt und FÜ&StbLg1/MO/Teil2/
Stabsoffizier mit begleitenden
Seminaren bzw. gleichwertiger
Ausbildung sowie mind.
1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB
WÜ als Hptm



Oberstleutnant nach einem Wehrdienstalter*
von 26 ½ bis 22 ½ Jahre je nach Funktionsgruppe,
davon 1 Jahr als Mjr

- ▶ mind. 78 Tage als Mjr und mind.
20 Tage auf dem API, auf dem
der DGrd erreicht werden kann,
sowie mind. 1 BWÜ oder Ersatz
gemäß DB WÜ als Mjr sowie die
für bestimmte API (z. B. VeO)
geforderte Ausbildung



Oberst nach einem Wehrdienstalter*
von 30 ½ bis 26 ½ Jahre je nach
Funktionsgruppe, 1 Jahr als Obstlt

- ▶ mind. 104 Tage als Obstlt und
mind. 26 Tage auf dem API
auf dem der DGrd erreicht
werden kann sowie mind.
1 BWÜ oder Ersatz gem. DB
WÜ als Obstlt sowie die für
bestimmte API (z. B. VeO)
geforderte Ausbildung

Bitte beachten: Das *Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartezeiten werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung.

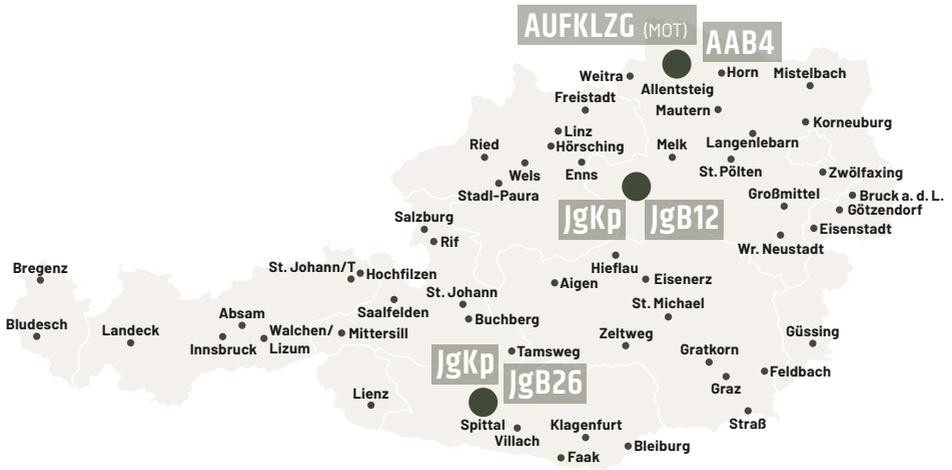
3.7.3 Reaktionsmiliz

Die Miliz in höherer Bereitschaft („Reaktionsmiliz“) soll ein rasches Wirksamwerden von mobilgemachter Miliz für Inlandseinsätze ohne wesentliche vorherige Einsatzvorbereitung ermöglichen. Zunächst werden im JgB26 der 6.GebBrig und im JgB12 der 7.JgBrig jeweils eine JgKp/Miliz sowie im AAB4 der 4.PzGrenBrig ein AufklZg/Miliz aufgestellt. Das Herstellen und Halten der Einsatzbereitschaft dieser Elemente erfolgt durch entsprechende Übungstätigkeit. Insgesamt sind dafür ca. 30 Übungstage pro Jahr vorgesehen. Des Weiteren sollen diese Milizkräfte materiell dauerhaft über dieselbe Ausstattung verfügen wie die präsenten Kräfte.

Als Anreiz zur Sicherstellung der Meldung von Freiwilligen für die Reaktionsmiliz und den Dienst in dieser sind Prämien von 6.000 €/pro Kalenderjahr für jedes absolvierte Jahr in der Inlandseinsatzbereitschaft zusätzlich zur bestehenden Besoldung von Wehrpflichtigen des Milizstandes oder Frauen in Miliztätigkeit vorgesehen. Freiwillige Bewerber im Mannschaftsrang

müssen unter anderen die BA1-BA3 erfolgreich absolviert haben, eine positive Verlässlichkeitsprüfung haben und medizinisch, körperlich und psychologisch geeignet sein (nach jeweiliger Eignungsprüfung).

Eine Meldung zur Reaktionsmiliz ist ab 01 10 23 direkt beim JgB12, JgB26 oder AAB4 möglich.



3.8 Laufbahn zum Militärexperten

Militärexperten sind Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung aller Dienstgradgruppen, die ein zivil erworbenes besonderes Expertenwissen nachweisen können, welches für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll. Sie versehen entsprechend ihrer zivilen und militärischen Vorbildung den Dienst auf Offiziersarbeitsplätzen sowie auf Unteroffiziersarbeitsplätzen in den Expertenstäben der unterschiedlichsten Führungsebenen.



3.8.1 Voraussetzung für eine Verwendung als Militärexperte:

- ▶ Eignung für den Wehrdienst (Tauglichkeit)
- ▶ geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von 6 Monaten oder entsprechende Kaderausbildung inklusive der zu fordernden Kadereignung
- ▶ mindestens eine mehrjährige Berufserfahrung im zivilen Spezialgebiet (gewünscht eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung)
- ▶ Zuerkennung des Expertenstatus durch eine Leitstelle
- ▶ Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen
- ▶ Beorderung in der Einsatzorganisation als Experte

ERWÜNSCHT:

- ▶ Freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen

3.8.2 Militärexperten-Basisausbildung (MilExpBA)

Die MilExpBA soll den angehenden Militärexperten befähigen, sich mit seiner Expertise in die stabsdienstlichen Abläufe des Führungsverfahrens eines Kommandos bzw. seiner Dienststelle einzubringen. Diese Ausbildung ist grundsätzlich innerhalb von 4 Jahren nach Zuerkennung des Expertenstatus positiv zu durchlaufen. Eine Erreichung von Dienstgraden ist damit nicht verbunden.

Inhalte:

- ▶ Darstellung der wehrrechtlichen Grundlagen, insbesondere im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Wehrpflichtigen des Milizstandes und von Frauen in Milizverwendung
- ▶ Einführung in das militärstrategische Konzept des Bundesheeres einschließlich der Darstellung der aktuellen Heeresgliederung
- ▶ Einführung in das Führungssystem des Bundesheeres, insoweit es für die Einbindung der Militärexperten in die Stabsarbeit eines Kommandos der mittleren und oberen Führung erforderlich ist
- ▶ Grundschulung im militärischen Führungsverhalten insoweit auch von Soldaten in Offiziersverwendung, die keine Kommandantenfunktion ausüben, die Erfüllung von Führungsaufgaben erwartet wird
- ▶ Unterweisung
 - a) In der Handhabung der zugewiesenen Waffen, der Kampfmittel und der Ausrüstung sowie
 - b) Maßnahmen zur Selbst- und Kameradenhilfe und
 - c) Der Eigenversorgung zur Erhaltung der Kampfkraft

3.9 Information

Mit WRÄG 2009 wurde der § 61 Abs. 3 des WG 2001 geändert und lautet wie folgt:

Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die
 - a) dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
 - b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
 - c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als 6 Monaten geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon aufgrund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.

Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. September 2009 einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als 6 Monaten geleistet haben, ist § 61 Abs. 3 Z 2 in der ab 1. September 2009 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

Anwendung ab 1. Jänner 2010:

WPfl gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001 idgF, die vor dem 25. Oktober 2007 ihr Dienstverhältnis angetreten haben und sich noch im Dienststand des ÖBH befinden.

WPfl gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001 idgF, die mit oder nach dem 1. Jänner 2010 ihr Dienstverhältnis oder den Ausbildungsdienst antreten.

Keine Anwendung:

WPfl gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001 idgF, die mit oder nach dem 25. Oktober 2007 bis zum 31. Dezember 2009 ihr Dienstverhältnis oder ihren Ausbildungsdienst angetreten haben bzw. antreten und sich noch im Dienststand des ÖBH befinden.

Wehrpflichtige des Milizstandes gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001, die nicht mehr im Dienststand des ÖBH sind, Leistungssportler, da diese grundsätzlich keine Ausbildungsvoraussetzungen für Milizfunktionen erfüllen, und Frauen in Miliztätigkeit, die sich nicht freiwillig für Milizübungen gemeldet haben, da sie nicht wehrpflichtig sind.

Auswirkungen

Alle in Betracht kommenden Wehrpflichtigen werden/sind nach ihrem Übertritt in den Milizstand – grundsätzlich nach Beendigung eines DV bzw. nach Ableistung eines Wehrdienstes als ZS oder eines Ausbildungsdienstes, letzterer in der Dauer von mehr als 6 Monaten – ex lege MÜ-pflichtig, wobei die Anzahl der zu leistenden MÜ-Tage von der Funktion abhängt, in welche der Wehrpflichtige beordert wird.

- ▶ Bei Bedarf sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 3 WG 2001 auf alle geeigneten Wehrpflichtigen des Milizstandes anzuwenden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- ▶ Auf geeignete Wehrpflichtige des Milizstandes, welche älter als 40 Lebensjahre sind und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Bestimmungen des § 61 Abs. 3 WG 2001 nur bei besonderem Bedarf (z. B. SanUO, DfUO, WiUO, NUO etc.), welcher sonst nicht entsprechend qualitativ abgedeckt werden kann, anzuwenden.

Die Nutzungsdauer von mindestens 2 Jahren bis zum Ende der jeweiligen MÜ-Pflicht sollte jedoch gegeben sein.



Meldepflichten (Wehrgesetz 2001)

Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als 6 Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Militärkommando zu melden. Überdies haben Wehrpflichtige, die sich für länger als 6 Monate im Ausland aufhalten, ihren jeweiligen Wohnsitz im Ausland unverzüglich der für diesen Ort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu melden. Diese Vertretungsbehörde hat derartige Meldungen dem Militärkommando Wien zu übermitteln. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen 3 Wochen dem Militärkommando zu melden (§ 11 Abs. 4 WG). Diese Meldepflichten bestehen nicht für Wehrpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
2. die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

Die Bundesministerin für Landesverteidigung kann nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung anordnen, dass Wehrpflichtige mit vollständig geleistetem Grundwehrdienst zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung bedürfen. Diese Bewilligung ist den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag unter Bedachtnahme auf diese militärischen Interessen zu erteilen (§ 11 Abs. 5 WG).

Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, sind innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung aus diesem Präsenzdienst verpflichtet, jede Änderung ihres Hauptwohnsitzes unverzüglich dem Militärkommando zu melden.

In diesem Zeitraum bedürfen diese Wehrpflichtigen, sofern eine Verordnung nach Abs. 5 nicht anderes bestimmt, überdies zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als 3 Tagen einer Bewilligung. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn dieses Verlassen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt wird. Eine Untersagung ist nur aus militärischen Interessen zulässig. Wehrpflichtige, die ihren Hauptwohnsitz unmittelbar vor Antritt des Grundwehrdienstes und zum Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst im Ausland hatten, bedürfen keiner solchen Bewilligung für die Rückkehr zu diesem Wohnsitz während der Dauer der Beibehaltung dieses Wohnsitzes (§ 11 Abs. 6. WG).

Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes

Wer eine Meldung nach § 11 Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen. Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der den aufgrund des § 11 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten nach § 11 Abs. 6 zuwiderhandelt. Er ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 1.400 Euro zu bestrafen.



4. EINSÄTZE IM INLAND

Neben der militärischen Landesverteidigung – zuletzt verfügt beim Sicherungseinsatz 1991 an der Staatsgrenze zum heutigen Slowenien – ist das Bundesheer auch für Einsätze zur Hilfeleistung (Assistenz) bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Ausmaßes sowie für „sicherheitspolizeiliche Assistenz“ zuständig.

Das Bundesheer kann mit seiner für Extremsituationen geschaffenen Organisation und Ausrüstung rasch und effizient Hilfe leisten!

Das Bundesheer leistet Jahr für Jahr unzählige Hilfeinsätze nach Elementarereignissen (z. B. nach Überschwemmungen, Lawinenabgängen, Verklausungen, Felsstürzen) sowie anderen Unglücksfällen (z. B. Bergungen).

Im sogenannten sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz konnte sich speziell die ABC-Abwehrtruppe des Bundesheeres in Folge der Terroranschläge in den USA bei der Sicherung, Dekontamination (Entgiftung) und Verbringung von Anthrax-verdächtigen Substanzen besonders bewähren. Von 1990 bis 2007 versahen Soldaten des Bundesheeres einen sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zur Grenzraumüberwachung (AssE/GRÜ) an der Grenze zu Ungarn und zur Slowakei. Von Dezember 2007 bis Ende 2011 wurde dieser Einsatz als sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz nach Schengenerweiterung (AssE/SchE) geführt. Ganz aktuell stehen, nach ergangenem Auftrag der Bundesregierung, derzeit österreichische Soldaten seit September 2015 im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bewältigung der aktuellen Migrationslage. Der Einsatz umfasst Kontrolltätigkeiten an den Grenzübergängen, Überwachung der „grünen“ Grenze sowie die Überwachung von definierten Schutzobjekten.

5. EINSÄTZE IM AUSLAND

Für Österreich ist die Beteiligung an UN-Einsätzen seit 1960 ein wesentliches Element seiner aktiven Außenpolitik, und es gibt keinen Grund, von dieser Leitlinie abzuweichen. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich Österreich stark bei den Operationen in Südosteuropa engagiert. Es wäre Aufgabe der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik, die Parameter der weiteren Teilnahme an Friedensoperationen festzulegen, dann aber auch die notwendigen finanziellen, materiellen und personellen Ressourcen in wesentlich höherem Ausmaß als bisher dafür bereitzustellen. Dies unter Berücksichtigung der besonderen Verpflichtungen im Rahmen der EU-Mitgliedschaft sowie der Überlegung, im Sinne der internationalen Solidarität zur Teilnahme wohl auch an Operationen mit höherem Risiko bereit zu sein.

5.1 Hilfeleistung im Ausland

5.1.1 Sicherheit im internationalen Umfeld

Wenn man sich nach den Grundlagen für ein zufriedenes Leben fragt, dann findet man unschwer zu der Erkenntnis, dass sich Einkommen, Wohlstand, Entscheidungsfreiheit oder Zufriedenheit nur entwickeln können, wo sichere Lebensbedingungen bestehen.

Gefahren wie Krieg, Umsturz oder fehlende Infrastruktur (Straßen, Strom, Zeitungen, Telefon usw.) verhindern Investitionen, Arbeitsplätze, Einkommen und somit die Chance des Einzelnen zur Selbstverwirklichung.

Sicherheit ist also nicht Selbstzweck, sondern die Voraussetzung dafür, dass möglichst viele Menschen sich ihre Lebensziele erfüllen können. Es ist daher durchaus sinnvoll und verantwortungsbewusst, für die Sicherheit des Staates und der Menschen jenen Aufwand zu leisten, der uns und den kommenden Generationen ein Leben in Freiheit und Würde sichert. Im internationalen Zusammenleben muss erfolgreiche Sicherheitspolitik vor allem auf der aktiven Außenpolitik, die sich an der Friedenssicherung und der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten orientiert, aufbauen. Ihr Ziel ist, die internationalen Kontakte auszubauen, um Konflikte zu vermeiden, wenn sie jedoch auftreten, diese möglichst früh und friedlich zu beenden. Es ist somit Teil der österreichischen Sicherheits- und Außenpolitik, dass wir in den wichtigen Organisationen der Welt und unseres Kontinents, wie etwa EU, VN, OSZE und Partnerschaft für Frieden (PfP), aktiv mitarbeiten und mitgestalten. Die Anerkennung dieser Mitarbeit durch andere Staaten ist Beweis dafür, dass wir nicht isoliert stehen, sondern durch die internationale Kooperation und Solidarität auf Partner zählen können.

5.1.2 Österreich und die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Jänner 1995 hat sich Österreich zur Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) verpflichtet, die auch militärische

Krisenmanagement-Aufgaben beinhaltet. Durch die Ratifizierung des EU-Vertrages in der Fassung von Amsterdam kam es zu einer Novellierung, die die Mitwirkung Österreichs an den Petersberg-Aufgaben (dazu zählen auch Kampfeinsätze zur Friedensdurchsetzung) vorgesehen hat. Daraus folgend wurde in die österreichische Bundesverfassung eine Bestimmung aufgenommen (Art. 23j), die bewirkt, dass Beschlüsse, die im Rahmen der GASP getroffen werden, Vorrang vor dem Neutralitätsgesetz haben.



Durch den Vertrag von Lissabon wurden im Jahr 2009 die rechtlichen Grundlagen für Missionen außerhalb der EU zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit geändert. Diese umfassen wie auch bisher humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen (sogenannte „Petersberg-Aufgaben“), erweitert nunmehr um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten (sogenannte „Petersberg-plus-Aufgaben“). Weiters erfolgte durch den Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Ausdehnung des Zwecks aller dieser Missionen auf die Bekämpfung des Terrorismus.

1999 setzte sich die EU in Helsinki das Ziel, bis zu 60.000 Soldaten bereitzustellen, um innerhalb von 60 Tagen militärische Operationen durchführen zu können („Helsinki Headline Goal“). Durch Einmeldungen der Mitgliedsstaaten konnte dieses Ziel quantitativ erreicht werden. 2004 wurde darauf ein neues „Militärisches Planungsziel 2010“ (Headline Goal 2010) beschlossen. Da die EU über keine rasch verfügbaren Einsatzverbände (engl. „Battlegroups“) verfügte, war die Schaffung solcher Verbände ein wesentlicher Bestandteil des Planungsziels 2010. Dieses Ziel wurde zu Jahresanfang 2007 erreicht, und seither verfügt die EU über zumeist zwei solcher, im Halbjahresrhythmus von ihren Mitgliedsländern zur Verfügung gestellte Einsatzverbände.

Seit Anfang 2007 stehen der EU in halbjährlichem Wechsel meistens zwei dieser Verbände zur Verfügung, die jeweils ca. 1.500 Soldaten umfassen und im Bedarfsfall binnen 5 bis 10 Tagen im Rahmen des EU-Krisenmanagements zum Einsatz gebracht werden können. Im ersten Halbjahr 2011 hat sich Österreich (mit einem Kontingent in Kompaniestärke) erstmals an einem rasch verfügbaren EU-Einsatzverband (gemeinsam mit den Niederlanden, Deutschland, Finnland und Litauen) beteiligt. Weitere Beteiligungen Österreichs an einer EU-BG fanden 2012, 2016, 2017, 2018, 2020 und 2022 statt und sind auch in den Folgejahren geplant. Die Teilnahme an diesen Einsätzen erweitert natürlich auch den Erfahrungsschatz jedes einzelnen Soldaten.

Die ersten EU-geführten Militärmissionen fanden unter österreichischer Beteiligung auf dem Balkan statt. Von März bis Dezember 2003 wurde unter Rückgriff auf NATO-Mittel und Fähigkeiten die Militäroperation „Concordia“ zur Stabilisierung der Lage in Mazedonien durchgeführt.

2004 wurde die EU-geführte Operation EUFOR ALTHEA zur Rechtsnachfolgerin von SFOR. Es folgten weitere Missionen in Afrika, Asien und dem Mittleren Osten, an denen auch Österreich mitwirkte.

Obwohl die GSVP als relativ junges Projekt bezeichnet werden kann, haben die 28 EU-Mitgliedsstaaten klar gezeigt, dass sich die Europäische Union auf dem Weg von einer Wirtschaftsgemeinschaft vermehrt auch zu einer Sicherheitsgemeinschaft entwickelt.

5.1.3 Österreich und die Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen (VN) wurden am 26. Juni 1945 in San Francisco von 51 Staaten, darunter die Alliierten des Zweiten Weltkrieges, gegründet. Eines der Hauptziele der Weltorganisation, der heute 193 Staaten angehören, ist die Erhaltung des Weltfriedens.



Österreich wurde am 14. Dezember 1955 Mitglied der Vereinten Nationen. Zu den damit übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zählen auch die Beiträge zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.



Die daraus resultierenden friedenserhaltenden Einsätze des Bundesheeres sind im Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) und im Wehrgesetz verankert. Diese Auslandseinsätze sind Hilfe für die Menschen in Konfliktzonen. Für unser Land sind sie eine wichtige Komponente der solidarischen Sicherheitspolitik. Die aktive Beteiligung macht Österreich zum Partner der internationalen Staatengemeinschaft unter dem Motto: Mithilfe statt bloßes Mitleid.

Durch die Satzung der VN wird dem Sicherheitsrat durch die Mitgliedsstaaten „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ übertragen. Er setzt sich aus fünf ständigen Mitgliedern (Frankreich, Russland, Vereinigte Staaten, Volksrepublik China und Vereinigtes Königreich) und zehn nichtständigen Mitgliedern (wobei die Staaten alle zwei Jahre wechseln) zusammen. Von 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2010 war Österreich für zwei Jahre nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat der VN und wirkte u. a. entscheidend bei der Resolution 1894 zum „Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten“ mit.

Frieden sichern und Frieden erhalten ist die Aufgabe der österreichischen Soldaten in der Heimat und im Ausland.

5.1.4 Österreich und die NATO – Partnership for Peace (PfP)

Im Rahmen des NATO-Gipfeltreffens im Jänner 1994 bot die Allianz den Mitgliedern des Nordatlantischen Kooperationsrates sowie allen anderen KSZE-Teilnehmerstaaten (seit 1. Jänner

1995 OSZE – Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) ein flexibles Instrumentarium bilateraler Verträge unter dem Motto „Partnership for Peace (PfP)“ an.

Die Zielsetzung dieses Instrumentariums ist die Erhöhung der Stabilität und Sicherheit im mittel- und osteuropäischen Raum durch Entwicklung militärischer und politischer Kontakte zwischen der NATO und den Partnerländern, die konkret auf Grundlage von Transparenz der Verteidigungsplanung, demokratische Kontrolle der Streitkräfte, gemeinsame Übungen, Aufrechterhaltung der Fähigkeit und Bereitschaft zu Einsätzen unter Autorität der Vereinten Nationen und/oder Verantwortung der OSZE angestrebt und erreicht werden soll.

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 31. Jänner 1995 unterzeichnete der österreichische Außenminister am 10. Februar 1995 das Rahmendokument für die PfP. Am 31. Mai 1995 wurde das österreichische Präsentationsdokument an die NATO übergeben. Damit nahm Österreich an der Friedenspartnerschaft teil.

Der Schwerpunkt der österreichischen Teilnahme an der PfP ist die Verbesserung der militärischen Zusammenarbeit (Interoperabilität) zur gemeinsamen Durchführung friedenserhaltender, friedensdurchsetzender und humanitärer Einsätze sowie Such- und Rettungsdienste auf Ersuchen der OSZE und der Vereinten Nationen.

Aufgrund des Einsatzes von multinationalen Streitkräften (IFOR) im Rahmen der PfP im ehemaligen Jugoslawien zur Durchsetzung des Friedensabkommens von Dayton und den damit gewonnenen Erfahrungen wurde sehr bald die Notwendigkeit der stärkeren Einbindung der Partnerländer in Planungs- und Vorbereitungsarbeiten derartiger zukünftiger friedenserhaltender Operationen deutlich. Daher wurde seitens der Allianz und den Partnerländern die PfP weiterentwickelt und erweitert.

Seit 30. Mai 1997 (Ministerratsbeschluss vom 27. Mai 1997) ist Österreich Mitglied im multinationalen Gremium EAPR (Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat).

Mit diesem Schritt beteiligt sich Österreich auch an der von der NATO im selben Atemzug angebotenen erweiterten Partnerschaft für den Frieden (ePfP).

Die wesentlichen Merkmale der erweiterten PfP sind:

- ▶ die Stärkung der politischen Konsultationen in der Friedenspartnerschaft
- ▶ die erweiterte operative Rolle der PfP durch Vergrößerung des möglichen Einsatzspektrums:
 - zukunftig sind auch umfassende Friedensunterstützungsoperationen vorgesehen; diese umfassen:
 - ▶ Konfliktverhütung
 - ▶ Friedenserhaltende Einsätze
 - ▶ Friedensdurchsetzende Einsätze
 - ▶ Humanitäre Hilfe

- ▶ Generell intensivierte Zusammenarbeit mit den Partnernationen, insbesondere durch enge Zusammenarbeit und Mitentscheidung des Partners bei Einsätzen, welche dieser gemeinsam mit der NATO durchführen will.

5.1.5 Aktuelle Auslandseinsätze

Seit 63 Jahren entsendet die Republik Österreich Soldaten zu friedenserhaltenden Einsätzen in alle Welt. Mehr als 115.000 Freiwillige haben bisher einen Einsatz im Ausland – in Dienste des Friedens – geleistet und waren damit Vertreter Österreichs in der Welt.

Auslandseinsätze unterteilen sich in

- ▶ Internationale humanitäre Hilfe und Katastrophenhilfe,
- ▶ Militärbeobachtermissionen und
- ▶ Beteiligung an friedensunterstützenden Operationen (Peace Support Operations).

Das Österreichische Bundesheer hat mit dem Element „AFDRU“ (Austrian Forces Disaster Relief Unit) für internationale humanitäre Hilfseinsätze und Katastrophenhilfe eine Spezialeinheit geschaffen, die weltweit in kürzester Zeit einsetzbar ist und bei Bedarf von Pionier- und Fliegerkräften sowie durch ein Feldspital verstärkt wird.

- ▶ Entsendung eines Sanitätskontingents in den Kongo 1960.
- ▶ Österreichisches Feldspital im Iran zur Betreuung von Kurdenflüchtlingen 1991.
- ▶ Erdbebeneinsatz in Armenien 1988 und zweimal in der Türkei 1999.
- ▶ Hochwassereinsatz in Polen 1997.
- ▶ Errichten und Betreiben eines Flüchtlingslagers in Albanien 1999.
- ▶ Trinkwasseraufbereitung in Mosambik 2000.
- ▶ Erdbebeneinsatz im Iran 2003 und Algerien 2003.
- ▶ Erdbebeneinsatz Bangladesch 2004.
- ▶ Trinkwasseraufbereitung Sri Lanka 2005.
- ▶ Trinkwasseraufbereitung Pakistan 2005.
- ▶ Trinkwasseraufbereitung Bosnien und Herzegowina 2014.

Gegenwärtig hat Österreich Truppenkontingente in den Einsatzräumen, um sowohl „Peace Keeping“- als auch „Peace Support“-Aufgaben im Rahmen der internationalen Kooperation durchzuführen.

Im Rahmen der Europäischen Union sind österreichische Soldaten in Bosnien, Georgien, Mali, der Zentralafrikanischen Republik sowie im Mittelmeerraum zur Bekämpfung von Schleppern und Waffenschmuggel im Einsatz. Die Hauptaufgaben in diesen Einsatzräumen sind die Unterstützung der lokalen Sicherheitskräfte – Polizei und Militär –, um ein sicheres Umfeld als Voraussetzung für eine lebenswerte Zukunft der dort lebenden Bevölkerungen zu gewährleisten. Ebenfalls am Balkan ist ein österreichisches Kontingent unter NATO-Kommando im Kosovo im Einsatz. Die Hauptaufgaben dieses Kontingents sind die Sicherstellung der Bewegungsfreiheit

AUSLANDSEINSÄTZE DES BUNDESHEERES

BOSNIEN
(EUFOR-ALTHEA)



MOLDAWIEN
(OSCE MDA)



GEORGIEN
(EUMM)



KOSOVO
(KFOR)



MITTELMEER
(EUNAVFOR MED SOPHIA)

ZYPERN
(UNFICYP)



LIBANON
(UNIFIL)



NAHER OSTEN
(UNTSO)



WESTSAHARA
(MINURSO)



MALI
(MINUSMA)



MALI
(EUTM MALI)



MOSAMBIK
(EUTM MOZ)





aller Einwohner und der Schutz der Minderheiten, um so ein stabiles Umfeld für die gesamte Bevölkerung aufrechtzuerhalten.

Das Bundesheer hat auch noch eine Vielzahl an Experten, wie Fernmelde-, Minen-, Transport- und Logistikspezialisten, sowie Beobachteroffiziere in vielen weiteren Missionen weltweit im Einsatz. Die internationalen Einsätze erfordern von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit mit Soldaten anderer Armeen, der lokalen Bevölkerung und den Mitarbeitern ziviler Organisationen.

Die Teilnahme Österreichs beschränkt sich jedoch nicht nur auf „Peace Keeping“-Einsätze, sondern kann auch unter Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen mandatierte Einsätze (friedensdurchsetzende Missionen/„Peace Enforcement“) umfassen. Gegenwärtig erfüllen mehr als 1.000 Soldaten weltweit ihre Aufgaben im Dienste des Friedens.

5.1.6 Verdienst im Auslandseinsatz

Die Ableistung des Auslandseinsatzes erfolgt im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Auslandseinsatz-VB. Für einen Auslandseinsatz in der Dauer von 6 Monaten können Sie sich bereits während des GWD oder AD freiwillig melden. Die Höhe Ihres Verdienstes während dieses Auslandseinsatzes hängt von der geografischen Lage, den klimatischen Umständen und von der jeweiligen Krisenlage im Einsatzraum ab.

Derzeit beläuft sich das höchstmögliche Einkommen für Rekruten und Chargen (bis Dienstgrad Zugsführer) bei AUTCON/KFOR (Kosovo), AUTCON/EUFOR (Bosnien und Herzegowina) bei ca. 4.054,10 Euro (brutto) und bei AUTCON/UNIFIL (Libanon) ca. 4.646,60 Euro (brutto).

5.1.7 Auslandseinsatzbasis

Die Auslandseinsatzbasis befindet sich in Götzendorf und ist das österreichische Trainingszentrum im Rahmen der Zusammenarbeit der Partnerschaft für den Frieden (Partnership for Peace). Es ist die zentrale Drehscheibe für die Entsendung und Rückholung von Soldaten in bzw. aus den Einsatzräumen. Weiteres Schwergewicht ist die nationale und internationale Ausbildung für friedensunterstützende Operationen, die Unterstützung der Auslandsversorgung und die Truppenbetreuung.

Aufgaben der Auslandseinsatzbasis

- ▶ Einsatzvorbereitung und -nachbereitung
- ▶ Ausbildung der Soldaten für internationale Einsätze
- ▶ Internationale Kurse
- ▶ Networking/Internationale Konferenzen und Working Groups
- ▶ Entsendung und Rückholung der Soldaten in und aus den Einsatzräumen | Soziale Betreuung
- ▶ Mitwirkung bei der Anschlussversorgung Ausland
- ▶ Einkleidung der Soldaten
- ▶ Truppenbetreuung
- ▶ Kompetenzzentrum CIMIC*
 - ▶ Durchführung der nationalen CIMIC-Ausbildung
 - ▶ Durchführung internationaler CIMIC-Kurse
 - ▶ Durchführung der Einsatzvorbereitung für CIMIC-Personal österreichischer Kontingente
 - ▶ u. a.
- ▶ Operative Kommunikation**
 - ▶ Durchführung der nationalen PsyOps-Ausbildung – Durchführung internationaler PsyOps-Kurse
 - ▶ Durchführung der Einsatzvorbereitung für PsyOps-Personal österreichischer Kontingente
 - ▶ u. a.
- ▶ Sicherstellung der Führungsfähigkeit des KdoLaSK/Graz durch Unterstützung in allen Bereichen der Logistik, einschließlich Kraffahrwesen
- ▶ Betreuung des Expertenpools KdoLaSK
- ▶ Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß Vorgaben

* **CIMIC:** Im Rahmen der internationalen Einsätze wurde in den letzten Jahren der Begriff „CIMIC“ immer wichtiger. CIMIC steht für zivilmilitärische Zusammenarbeit („Civil-Military Cooperation“) im Einsatzraum. Insbesondere geht es um die Unterstützung humanitärer Aktionen durch das Militär, wobei der Bogen von Starthilfe für wiederangesiedelte Flüchtlinge (etwa in Form von Häusern oder Schafen) bis zu Besuchen gemischter Schülergruppen in Österreich reicht, um die Verständigung zwischen Kindern aus verschiedenen Volksgruppen zu fördern.

** **Operative Kommunikation** (International Psychological Operations – PsyOps) sind geplante, abgestimmte und grundsätzlich mit eigenen Medien durchgeführte Kommunikationsmaßnahmen im Frieden und in Fällen des § 2 WG 2001, um Einstellung und Verhalten von Zielgruppen zu ändern und so Vertrauen und Unterstützung für den eigenen Auftrag zu gewinnen. Sie richtet sich an gegnerische, verbündete und neutrale Zielgruppen. Diese Zielgruppen umfassen Streitkräfte, Konfliktparteien und/oder Bevölkerungsteile im Einsatzraum.

5.2 Kräfte für internationale Operationen (KIOP)

Nach dem Zusammenbruch der alten Strukturen innerhalb und außerhalb Europas kommt es verstärkt zu Spannungsfeldern innerhalb von Staaten, aber auch zwischen verschiedenen Staaten, die sehr rasch außer Kontrolle geraten können. Die Aufgabe internationaler Organisationen (denen auch Österreich angehört) heute, aber auch in Zukunft wird es sein, nicht nur den Frieden nach einem Krieg oder einem kriegsähnlichen Zustand wiederherzustellen, sondern vielmehr den Frieden aufrechtzuerhalten und Konflikte überhaupt nicht ausbrechen zu lassen.

Damit die internationale Staatengemeinschaft sehr rasch reagieren kann, sind militärische Kräfte, die rasch und unmittelbar an Konfliktorten wirksam werden können, notwendig. Zur Aufbringung solcher Kräfte in Österreich wurde ein Organisationsrahmen, genannt „Kräfte für internationale Operationen (KIOP)“, geschaffen.

Dabei besteht KIOP aus den beiden Säulen

- ▶ KPE (Kaderpräsenzeinheiten) und
- ▶ FORMEIN (Formierte Einheiten).

5.2.1 KIOP-KPE

Das sind Kaderpräsenzeinheiten (KPE) mit der Aufgabe, rasch für Einsätze im In- und Ausland zur Verfügung zu stehen. Sie stellen einen Schritt in Richtung einer auslandsbezogenen Professionalisierung des Österreichischen Bundesheeres dar.

Um die Aufstellung von solchen Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen, unter Beachtung des Freiwilligenprinzips, zu ermöglichen, sind eigens aufgestellte, rasch verfügbare und entsprechend ausgebildete, besonders vorbereitete, hochprofessionelle („stehende“) Truppen erforderlich.

Wer kann sich zu einer KPE melden?

- ▶ Wehrpflichtige, die ihren Grundwehrdienst ableisten
- ▶ Wehrpflichtige und Frauen, die den Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben
- ▶ Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes
- ▶ Frauen in der Personalreserve

Altersgrenzen

Das Höchstalter bei der Aufnahme in eine Kaderpräsenzeinheit liegt derzeit für Rekruten und Chargen in Mannschaftsfunktionen bei 30 Jahren. Bezüglich der Einteilung und Weiterverwendung von Offizieren und Unteroffizieren in einer Kaderpräsenzeinheit sind hinsichtlich allfälliger Altersbeschränkungen die entsprechenden Vorgaben (Laufbahnbild; Wechsel Truppe – Organisation ...) zu beachten.

Standorte

In folgenden Standorten sind derzeit Kaderpräsenzeinheiten (KPE) aufgestellt:

Standorte



Jäger	Bludesch, Güssing, Klagenfurt, Landeck, Lienz, Spittal/Drau, St. Michael, Straß, Wien (auch Drohnenabwehr), Zwölfaxing
--------------	--

Pioniere	Mautern, Melk, Salzburg, Villach
-----------------	----------------------------------

ABC-Abwehr	Absam, Graz, Hörsching, Korneuburg
-------------------	------------------------------------

Panzergranadiere	Großmittel, Ried im Innkreis
-------------------------	------------------------------

Drohnenabwehr	Salzburg
----------------------	----------

Spezialeinsatzkräfte	Wiener Neustadt
-----------------------------	-----------------

Versorgungs- und Sanitätspersonal	Buchberg, Gratkorn, Graz, Hörsching, Innsbruck, Klagenfurt, Mautern, Wels, Wien
--	---

Militärhundeführer	Kaisersteinbruch
---------------------------	------------------

Aufklärer	Feldbach, Horn, Klagenfurt, Mistelbach
------------------	--

Fernmelder	Hörsching, Klagenfurt, Mautern, St. Johann/Pongau, Villach
-------------------	--

Granatwerfer	Klagenfurt
---------------------	------------

Militärpolizei	Graz, Klagenfurt, Salzburg, St. Pölten, Wien
-----------------------	--

Luft, Luftunterstützung	Aigen, Hörsching, Langenlebar
--------------------------------	-------------------------------

Stand: Juni 2023

Wie kann man sich zu einer KPE melden?

Für die Aufnahme in eine KPE ist die Abgabe einer freiwilligen Meldung zur Auslandseinsatzbereitschaft erforderlich. Das erforderliche Formblatt „Freiwillige Meldung (KIOP-KPE)“ mit einem entsprechenden Merkblatt liegt in jeder Stellungskommission, bei allen Kasernen und beim Heerespersonalamt auf und ist auch unter www.bundesheer.at verfügbar. Die Unterlagen können auch unter 050201/991 640 angefordert werden.

Ihre freiwillige Meldung (KIOP-KPE) senden Sie bitte per Post oder Fax an das Heerespersonalamt, 1163 Wien, Panikengasse 2, Fax: 050201/101 77 33

Die Annahme Ihrer freiwilligen Meldung erfolgt durch das Heerespersonalamt nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Eignungsfeststellung KIOP-KPE, die gesundheitliche, psychologische und körperliche Tests umfasst.

Bei positivem Ergebnis und nach Feststellung der fachlichen Eignung und des militärischen Bedarfs erfolgt die Annahme der freiwilligen Meldung durch das Heerespersonalamt mittels Bescheid.

Dauer der freiwilligen Meldung zur Auslandseinsatzbereitschaft

Der erste Verpflichtungszeitraum Ihrer freiwilligen Meldung zur Auslandseinsatzbereitschaft beträgt 3 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraumes haben Sie an Auslandseinsätzen in der Mindestdauer von 6 Monaten teilzunehmen. Diese 6 Monate stellen jedoch nur eine Mindestanforderung dar, die Verpflichtung zu Auslandseinsätzen besteht jedenfalls über den vollen Verpflichtungszeitraum. Eine Verlängerung des Dienstverhältnisses ist bei Abgabe einer weiteren freiwilligen Meldung und weiterhin gegebener persönlicher und fachlicher Eignung bis zu insgesamt 9 Jahren möglich (militärischer Bedarf vorausgesetzt).

Ihr Dienstverhältnis endet vorzeitig, wenn aus militärischen Gründen an einer Teilnahme Ihrer Person an Auslandseinsätzen kein Bedarf mehr besteht, Sie wegen mangelnder Eignung (etwa aus gesundheitlichen Gründen) für Auslandseinsätze nicht mehr geeignet sind oder wenn Sie die Teilnahme an einem bestimmten Auslandseinsatz verweigern.

Dienstverhältnis

Für die Dauer Ihrer Auslandseinsatzbereitschaft wird mit Ihnen ein zeitlich begrenztes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit (MZCh) abgeschlossen.

Finanzielles (Stand: Juni 2023)

Im Inland gebührt derzeit für Mannschaftsfunktionen ein Bruttomonatsentgelt in der Höhe von ca. 1.786,40 Euro (14x jährlich). Als finanzielles Plus erhält der MZCh neben seinem Monatsentgelt noch eine sogenannte Bereitstellungsprämie in der Höhe von 480,88 Euro monatlich brutto (12x jährlich). Dazu kommen im Inland noch die Nebengebühren für Mehrleistungen (z. B. Überstunden, Bereitschaft) und die Reisegebühren. Weiters erhält er eine KIOP-Vergütung von 284,50 Euro brutto pro Monat für jeden in diesem Dienstverhältnis im Inland geleisteten Monat, die

jedoch erst am Ende des Verpflichtungszeitraumes zur Auszahlung gelangt. Für den Zeitraum des Auslandseinsatzes wird zusätzlich eine Auslandszulage bezahlt. Die Höhe dieser Zulage ist vom Einsatzraum und der jeweiligen Krisenlage abhängig und beträgt für Rekruten und Chargen zwischen 2.163,96 Euro und 3.005,50 Euro brutto pro Monat. Die Bereitstellungsprämie und die KIOP-Vergütung ruhen während dieses Zeitraumes.

Berufsförderung

Als MZCh haben Sie auch Anspruch auf Berufsförderung nach dem Militärberufsförderungsgesetz 2004. Unter Berufsförderung sind alle Maßnahmen zu sehen, die geeignet sind, die berufliche Wiedereingliederung in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als MZCh zu gewährleisten.

Während Ihrer Berufsförderung können Sie z. B. diverse Kurse und Ausbildungslehrgänge absolvieren, ein Hochschulstudium beginnen oder ein begonnenes Studium vollenden. Es gibt natürlich noch viele andere Möglichkeiten der Berufsförderung, vielleicht auch die eine oder andere, die genau zu Ihnen passt.



Das Ausmaß der Berufsförderung beträgt nach dem 1. Verpflichtungszeitraum in der Dauer von 3 Jahren 12 Monate. Für jedes weitere vollendete Dienstjahr erhöht sich die Dauer um weitere 4 Monate. Die Kosten bis zu einer Gesamtsumme von 42.255,78 Euro trägt der Bund. Darüber hinaus erhalten sie 75% des letzten Entgeltes zur Deckung Ihres Lebensunterhaltes. (Stand: Juni 2023)

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung

Während des Zeitraumes Ihrer Auslandseinsatzbereitschaft sind Sie voll sozialversichert, dies umfasst die Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Ihre Dienstzeit als M-VB wird daher für die Pension zur Gänze angerechnet. M-VB sind bei der Versicherungsanstalt Öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) kranken- und unfallversichert und genießen daher freie Arztwahl. Für die Dauer eines Auslandseinsatzes erhalten Sie die Aufwendungen für notwendige medizinische Sachleistungen (Behandlungskosten, Heilmittel, Heilbehelfe, Unterbringung in einer Krankenanstalt etc.) vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Gänze ersetzt.

Besteht zwischen dem Einsatzland und der Republik Österreich ein Sozialabkommen, können Sie auch mit dem Auslandskrankenschein ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen. Kommt ein Soldat im Auslandseinsatz zu Tode, erhalten die Hinterbliebenen – Ehegatten und eingetragene Kinder – über den gesetzlichen sozialversicherungsrechtlichen Schutz hinaus vom Bundesministerium für Landesverteidigung einen einmaligen Betrag von derzeit ca. 115.000 Euro. Ebenso kann durch den Bund ein Vorschuss für Heilungskosten bzw. Schmerzensgeld geleistet werden. (Stand: Juni 2023)

Als Zukunftsvorsorge werden Beiträge für die Abfertigung Neu geleistet und als zusätzliche betriebliche Pensionsvorsorge Einzahlungen in die Bundespensionskasse getätigt.

Soziale Betreuung

Da es aufgrund der speziellen Konstruktion der Kaderpräsenzeinheiten (KPE) mit hohem Trainingsaufwand, längerer Abwesenheit vom Wohnort und einem unregelmäßigen Dienst auch zu sozialen oder familiären Problemen kommen kann, wird vom Österreichischen Bundesheer ein Gesamtbetreuungskonzept für Sie und natürlich auch für Ihre Familie zur Verfügung gestellt.

Sowohl in den Referaten für Soziale Betreuung der Militärkommanden und der Auslandseinsatzbasis als auch im Referat „Truppen- und Familienbetreuung“ des Kommando Streitkräfte finden Sie Referenten, die durch ihre gute Ausbildung und umfangreiche Erfahrung in der Lage sind, mit den meisten Problemen in diesem Bereich fertig zu werden oder Ihnen bei deren Lösung wertvolle Hilfe zu leisten. Gleichgültig ob es sich um Fragen der Sozialversicherung oder Kontakte zu Behörden handelt, die Referenten werden Ihnen oder Ihrer Familie gerne behilflich sein.

Die Mitarbeiter in den Kundenbüros des Heerespersonalamtes beraten Sie gerne.

Heerespersonalamt

Service-Line: **050201/991 640**

auslandseinsatz@bmlv.gv.at



auslandseinsatz.bundesheer.at

Amtsstunden und Parteienverkehr (werktags): **Montag bis Freitag 0730 bis 1600 Uhr**

Öffnungszeiten und Parteienverkehr im Checkpoint MaHü UNSER HEER:

Montag bis Freitag 1000 bis 1900 Uhr, Samstag 1000 bis 1800 Uhr

1210 Wien

Brünner Str. 238
050201/105 10 40
wehrdienstberatung.wien@bmlv.gv.at

4600 Wels

Garnisonstr. 2
050201/432 64 22
wehrdienstberatung.wels@bmlv.gv.at

8052 Graz

Straßganger Str. 171
050201/502 64 22
wehrdienstberatung.graz@bmlv.gv.at

6020 Innsbruck

Köldererstr. 4
050201/602 64 22
wehrdienstberatung.ibk@bmlv.gv.at

9020 Klagenfurt

Rosenbergstr. 1-3
050201/702 64 22
wehrdienstberatung.klgft@bmlv.gv.at

Checkpoint MaHü UNSER HEER

1070 Wien,
Mariahilfer Straße 22-24
050201/105 10 40

5.2.2 KIOP-FORMEIN

Das sind Formierte Einheiten, die sich aus Soldaten des Präsenzstandes und zu einem überwiegenden Teil aus Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandeszusammensetzen. Es handelt sich hierbei um Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete, auf die die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes zur Anwendung gelangen.

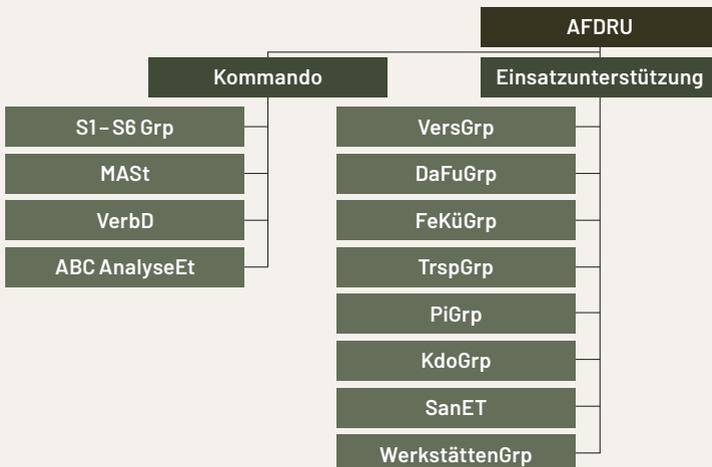
Sie werden im Gegensatz zu den KPE dann gebildet, wenn eine längere Vorbereitungszeit für einen Auslandseinsatz gegeben ist oder wenn es erforderlich wird, Auslandskontingente zu bilden, die als KPE nicht abgebildet sind.



FORMEIN werden vor allem für die Ablöse bei länger andauernden Auslandseinsätzen und bei Einsätzen mit längerer – mindestens 2 Monate – Vorbereitungszeit herangezogen. Im Bereich der Humanitär- und Katastrophenhilfe besteht eine spezialisierte FORMEIN, die Austrian Forces Disaster Relief Unit (AFDRU), die insbesondere für Such- und Bergungsdienst sowie im Bereich der Dekontamination (entstrahlen, entseuchen, entgiften) tätig wird.

Mögliche Einsatzfälle für AFDRU bilden Erdbeben, Vulkanausbrüche, Muren, Dammbüche, der Absturz von Satelliten oder Flugzeugen über bewohnten Gebieten sowie die großräumige Freisetzung von ABC-Gefahrenstoffen in besiedeltem Gebiet.

Katastrophenhilfeeinheit ABC-Abwehr/AFDRU



Die dabei zu erwartenden Aufgaben umfassen das Suchen und Retten von Menschen und Tieren sowie die Bergung von Sachwerten aus Trümmern, Verschüttungen, Einschließungen und gefährdeten Räumen, die notfallmedizinische Versorgung geretteter Personen u. v. a. Die Einsatzbereitschaft von AFDRU wird u. a. durch die jährliche Zusammenziehung des gesamten Freiwilligenpotenzials sichergestellt, bei der eine Gesundheitsüberprüfung, die notwendigen Schutzimpfungen und spezielle Ausbildungsvorhaben stattfinden.

Wer kann sich zu einem Auslandseinsatz im Rahmen von KIOP-FORMEIN melden?

- ▶ Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes
- ▶ Männer und Frauen, die den Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben

Altersgrenzen

Bezüglich der Altersgrenzen gibt es folgende Regelung:

- ▶ Soldaten und Chargen bis zum 50. Lebensjahr
- ▶ Eine Überschreitung des Alterslimits bei Rekruten und Chargen kann bei Bedarf für Spezialfunktionen durch das BMLV genehmigt werden.
- ▶ Offiziere und Unteroffiziere bis zum 65. Lebensjahr

Wie kann man sich melden?

Um in die Evidenz für die Auslandseinsätze im Rahmen von KIOP-FORMEIN zu kommen, ist die Abgabe einer freiwilligen Meldung erforderlich. Die entsprechenden Formulare einschließlich der Merk- und Informationsblätter für Auslandseinsätze liegen in jeder Stellungskommission, allen Kasernen sowie beim Heerespersonalamt auf und können auch unter **www.bundesheer.at** heruntergeladen werden. Ihre freiwillige Meldung senden Sie bitte an das Heerespersonalamt, das Ihnen auch bei allen Fragen gerne mit Rat und Tat zur Seite steht. Ihre freiwillige Meldung wird durch das Heerespersonalamt überprüft. Vom Ergebnis werden Sie schriftlich in Kenntnis gesetzt. In weiterer Folge werden Sie zur Überprüfung Ihrer körperlichen, psychologischen und gesundheitlichen Eignung durch das Heerespersonalamt geladen.

Dauer des Auslandseinsatzes

Im Allgemeinen dauert ein Einsatz 6 Monate. In Ausnahmefällen bei dringendem Bedarf ist eine Verlängerung auf 12 Monate möglich. Für den Einsatzraum Libanon dauert der Einteilungszeitraum grundsätzlich 12 Monate. Bei bestimmten Einsätzen kann die Einsatzdauer auch kürzer sein (z. B. Such- und Rettungseinsätze, Internationale Humanitär- und Katastrophenhilfe). Die Wartefrist für einen neuerlichen Auslandseinsatz richtet sich nach der Dauer des letzten Einsatzes (beträgt jedoch max. 12 Monate).

Auslandseinsatz

Ist Ihre gesundheitliche Eignung gegeben, schließt das Heerespersonalamt mit Ihnen einen Dienstvertrag für die Dauer des Auslandseinsatzes einschließlich einer allfälligen Vor- und Nachbereitung ab (Auslandseinsatz-Vertragsbediensteter/Auslandseinsatz-VB). Als Auslandseinsatz-VB sind Sie Soldat gemäß Wehrgesetz.

Verdienst im Auslandseinsatz (Stand: Juni 2023)

Als Auslandseinsatz-VB gebührt Ihnen ein Monatsentgelt, welches sich nach Ihrem Dienstgrad bemisst, samt vierteljährlichen Sonderzahlungen (entspricht Urlaubs- und Weihnachtsgeld):

- ▶ Rekrut bis Zugsführer 1.931,50 Euro
- ▶ Wachtmeister und Oberwachtmeister 2.132 Euro

Zusätzlich gebührt Ihnen eine Auslandszulage, dessen Höhe von Ihren Aufgaben und den Umständen im jeweiligen Einsatzraum abhängig ist. Die Auslandszulage besteht grundsätzlich aus einem Sockelbetrag und bestimmten Zuschlägen wie Klima-, Zonen-, Einsatzzuschlag.

Sozialrechtliche Ansprüche

Als Auslandseinsatz-VB sind Sie bei der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) kranken- und unfallversichert und bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) pensionsversichert.

Arbeitsplatzsicherheit

Ihr Arbeitgeber kann Sie ab Erhalt (Achtung: Sie müssen den Dienstvertrag dem Arbeitgeber zur Kenntnis bringen!) des unterfertigten Dienstvertrages weder kündigen noch entlassen. Dieser Schutz endet ein Monat nach Rückkehr in Ihr altes Arbeitsverhältnis. Für Ansprüche, die sich nach der Dauer Ihres Arbeitsverhältnisses bemessen, wird die Zeit des Auslandseinsatzes hinzugerechnet.

Arbeitslosenversicherung

Als Auslandseinsatz-VB genießen Sie eine Arbeitslosenversicherung nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Arbeitslosengeld wird grundsätzlich für 20 Wochen gewährt, kann aber in Einzelfällen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen auch darüber hinaus zugesprochen werden.

Soziale Betreuung

Durch die spezielle Konstruktion der Formierten Einheiten (FORMEIN) kann es aufgrund des hohen Trainingsaufwandes, längerer Abwesenheiten vom Wohnort und einem unregelmäßigen Dienst zu sozialen oder familiären Problemen kommen.

Das Bundesheer bietet daher ein Gesamtbetreuungskonzept an. Sowohl in den Referaten der Sozialen Betreuung der Militärkommanden und der Auslandseinsatzbasis als auch im Referat „Truppen- und Familienbetreuung“ des Kommando Streitkräfte finden Sie Referenten, die Ihnen bei den meisten sozialen oder familiären Problemen helfen können. Weiters unterstützen Sie auch die Mitarbeiter des Heerespersonalamtes jederzeit gerne.

Auslandseinsatz als Grundwehrdiener

Für einzelne Sonderfunktionen (z. B. Ärzte oder Personen mit speziellen Kenntnissen im Bereich der Katastrophenhilfe) besteht die Möglichkeit, einen Auslandseinsatz im Rahmen des Grundwehrdienstes abzuleisten.

6. INTERNATIONALES EINSATZRECHT

Einsätze zur Friedenssicherung im Ausland sind schon seit 40 Jahren ein fester Bestandteil der Aufgaben des Österreichischen Bundesheeres. Der Dienst für den Frieden im Ausland hat sich in diesen Jahrzehnten entwickelt und verändert. Die jüngste Generation von Einsätzen, wie die Stabilization Force (SFOR) und deren Nachfolgeeinsatz, die EU-geführte Operation EUFOR/ALTHEA in Bosnien-Herzegowina oder die NATO-geführte Kosovo Force (KFOR) im Kosovo haben ein anderes Erscheinungsbild, eine andere Dynamik und ein anderes Aufgabenspektrum als der von den Vereinten Nationen geführte Einsatz in Zypern.

Allen diesen Einsätzen ist jedoch gemeinsam, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen nach demselben Muster ablaufen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen und die daraus für den einzelnen Soldaten sich ergebenden Befugnisse müssen vom Soldaten im Auslandseinsatz gekannt und beachtet werden.

6.1 Das Mandat für den Auslandseinsatz

Alle Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen haben sich im Gründungsvertrag der Vereinten Nationen (Satzung der VN) dazu verpflichtet, im Verhältnis untereinander auf die Drohung mit Gewalt oder die Gewaltanwendung zu verzichten. Sollte eines der Mitglieder jedoch entgegen dieser Verpflichtung Gewalt anwenden, so sieht die Satzung der Vereinten Nationen im Wesentlichen zwei Möglichkeiten vor. Entweder die Streitparteien einigen sich untereinander (geregelt in Kapitel VI der Satzung der VN) oder der Sicherheitsrat



der Vereinten Nationen kann gegen den Willen des Staates, der gegen das Gewaltverbot verstoßen hat, den Einsatz von Gewalt genehmigen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stellt in diesem Fall nach Kapitel VII der Satzung der VN in einem gemeinsamen Beschluss („Resolution“ genannt) fest, dass der Verstoß des Mitgliedsstaates eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. In diesem Beschluss kann er auch festlegen, wie dieser Bedrohung begegnet werden soll. Eines der möglichen Mittel ist der Auftrag an die Mitgliedsstaaten oder an eine internationale (Regional-)Organisation, eine internationale Friedenstruppe zu bilden. Der Auftrag an diese Friedenstruppe wird „Mandat“ genannt.

Im Mandat wird festgelegt, welche Möglichkeiten die Friedenstruppe haben soll, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen. Der Umfang des Auftrages und der Befugnisse wird im Mandat für jede einzelne Situation maßgeschneidert. Das Mandat legt also nicht nur fest, dass eine internationale Friedenstruppe gebildet werden soll, sondern auch, was diese tun soll und wie sie es tun darf.

In der Europäischen Union (EU) werden diese Mandate in drei verschiedene Kategorien zusammengefasst (nämlich 1. humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, 2. friedenserhaltende Aufgaben und 3. Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen). Diese drei Kategorien sind als „**Petersberg-Aufgaben**“ bekannt geworden. Durch den Vertrag von Lissabon wurden im Jahr 2009 diese Kategorien nunmehr um gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung sowie Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten (sogenannte „Petersberg-plus-Aufgaben“) erweitert. Weiters erfolgte durch den Vertrag von Lissabon eine ausdrückliche Ausdehnung des Zwecks aller dieser Missionen auf die Bekämpfung des Terrorismus.

Das Mandat des Sicherheitsrates legt auch fest, wer diesen Auftrag übernehmen soll. Es können dies entweder die Vereinten Nationen selbst tun („Blauhelm-Einsatz“), es kann aber auch die EU oder die NATO oder ein einzelner Staat (als sogenannte „Lead Nation“) gebeten werden, diesen internationalen Einsatz zu planen und durchzuführen. Wen auch immer das Mandat als Durchführenden vorsieht, jedenfalls muss von der betreffenden Organisation oder dem betreffenden Staat ein Plan erstellt werden, wie dieser Einsatz verlaufen soll. Ein solcher Plan wird **Operationsplan** genannt und legt auf internationaler Ebene die operativen Grundlagen für die Durchführung des Einsatzes fest. Anhand des Mandats und des Operationsplanes können die einzelnen Staaten entscheiden, ob und wie viele Soldaten sie in diesen Einsatz schicken wollen. Nachdem es bislang keine stehenden internationalen Friedensstruppen gibt, ist für jeden Einsatz von der durchführenden und planenden Stelle je nach Angebot und Bedarf eine neue Friedensstreitkraft aus Kontingenten der beitragswilligen Staaten zusammenzustellen und zu formieren.

6.2 Teilnahme österreichischer Soldaten

Nach dem „Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)“ können österreichische Soldaten für folgende Einsätze und Übungen dazu in das Ausland entsendet werden:

1. Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik,
2. Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe,
3. Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste,
4. Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den oben genannten Zwecken.

Je nachdem, zu welchem der oben angeführten Einsätze ein österreichisches Kontingent entsandt wird, kann entweder die Bundesministerin / der Bundesminister für Landesverteidigung alleine, die / der dann unverzüglich der Bundesregierung zu berichten hat, oder die gesamte Bundesregierung entscheiden, die nach ihrem Beschluss (im Ministerrat) das Einverständnis des Parlaments (konkret des Hauptausschusses des Nationalrates) einzuholen hat.

Wurde auf dem oben beschriebenen Weg von der Republik Österreich entschieden, sich an einer bestimmten Auslandsmission zu beteiligen, so wird mit der durchführenden Organisation

bzw. der „Lead Nation“ ein Vertrag geschlossen, in dem die wichtigsten Punkte einer solchen Beteiligung festgeschrieben werden. Insbesondere wird in diesem Vertrag festgelegt, ob bzw. was den österreichischen Soldaten von internationalen Kommandanten befohlen werden darf und wer die Kosten des Einsatzes zu tragen hat. Auf der Grundlage des Mandats, der Beschlüsse der politischen Gremien in Österreich und des Vertrages mit der durchführenden Organisation bzw. der „Lead Nation“ werden von der Bundesministerin / dem Bundesminister für Landesverteidigung die entsprechenden Befehle für den Einsatz – die **„Entsendeweisung“** – und die Taschenkarte für den Einsatz – die sogenannte **„Soldatenkarte“** – erlassen. In der Entsendeweisung sind u. a. jene Aufgaben und Befugnisse wiedergegeben, die das österreichische Kontingent im speziellen Auslandseinsatz hat. Die Soldatenkarte enthält die Befugnisse, die der einzelne Soldat selbstständig anwenden darf bzw. muss. Diese Befugnisse können von Einsatz zu Einsatz verschieden sein.

6.3 Richtlinien für den Einsatz

Als Teil des internationalen Operationsplans werden „Richtlinien für den Einsatz“ („Rules of Engagement“, abgekürzt ROE) erstellt, die den militärischen, politischen und rechtlichen Spielraum für jeden Einsatz allgemein festlegen. Nur die Befugnisse, die in einem konkreten Einsatz rechtlich möglich, politisch erwünscht und militärisch umsetzbar sind, werden für diesen Einsatz verfügt. Vor allem legen die Verhaltensregeln für militärische Kräfte fest, unter welchen Voraussetzungen welche Art von (Waffen-)Gewalt angewendet werden darf.

Aufgrund der für jeden einzelnen truppenstellenden Staat unterschiedlichen politischen Ziele, militärischen Kapazitäten und rechtlichen Rahmenbedingungen – die sich auch während des Einsatzes ändern können – darf jeder truppenstellende Staat selbst entscheiden, welche (der international vorgegebenen) Befugnisse seine Soldaten tatsächlich ausüben sollen. Um den internationalen Kommandanten die Entscheidung zu erleichtern, welches nationale Kontingent für welche Aufgabe herangezogen werden kann, stellt jeder truppenstellende Staat zu Beginn des Einsatzes fest, welche ROE für seine Soldaten gelten und welche nicht. Diese nationalen ROE dürfen sich nur im Rahmen der internationalen ROE bewegen. Das heißt, sie können die internationalen ROE nur einschränken, nicht ausweiten.

Im Rahmen der internationalen ROE prüft auch Österreich, wie jeder andere truppenstellende Staat, aufgrund der eigenen politischen Entscheidungen, militärischen Planungen und nationalen Rechtsordnung, welche internationalen ROE durch die eigenen Soldaten erfüllt werden können bzw. sollen und welche nicht. Aus diesem Grund können österreichische Soldaten manchmal weniger Befugnisse haben als Soldaten aus fremden Kontingenten.

6.4 Erlaubte Gewaltanwendung

Die durch die nationalen ROE dem österreichischen Kontingent erlaubte Gewaltanwendung kann bei einzelnen Befugnissen bis hin zum lebensgefährdenden Waffengebrauch – also dem

Einsatz der persönlichen bzw. der Bordbewaffnung – führen. Der maximale Grad der erlaubten Gewaltausübung ist jedoch für jede einzelne Befugnis genau festgelegt.

Jede Gewaltausübung – egal, ob es der Schusswaffengebrauch oder die Kontrolle einer Person ist – muss den internationalen Rechtsgrundsätzen der militärischen **Notwendigkeit** und der **Verhältnismäßigkeit** entsprechen. Welche Art der Gewaltausübung der Soldat ausüben darf, um in einer bestimmten Situation seinen Auftrag durchzusetzen, hängt also von mehreren Faktoren ab. Diese sind:

► **die militärische Notwendigkeit zur Auftragsausführung**

Jede Gewaltausübung muss zur Auftragsausführung notwendig sein.

Obwohl internationale Soldaten grundsätzlich nicht im Einsatzland vor Gericht gestellt werden dürfen, heißt das nicht, dass ungerechtfertigte Gewaltausübung nicht gerichtlich bestraft wird. Die Zuständigkeit zur Bestrafung liegt bei den österreichischen Strafgerichten.

Neben der Notwendigkeit der Gewaltausübung zur Auftragsausführung ist

► **die Verhältnismäßigkeit der angewendeten Mittel zu beachten.**

Das heißt, dass die angewendeten Mittel und die damit verbundene Gefährdung fremder Personen oder Sachen der eigenen Gefährdung entsprechen müssen. Es ist also in jeder Situation genau zu überlegen, welche Mittel aufgrund der ROE zur Verfügung stehen und welche Form der Gewalt im konkreten Fall zur Umsetzung des Auftrages notwendig und verhältnismäßig ist. Je größer die eigene Gefährdung und je gewaltbereiter der Gegner einzuschätzen ist, desto stärkere Gewaltmittel dürfen eingesetzt werden. Dabei ist jederzeit zu beachten, dass immer das gelindeste zum Ziel führende Mittel zu verwenden ist. „Mit Kanonen auf Spatzen zu schießen“ ist ein strafrechtswidriges Verhalten und wird in Österreich durch die Strafgerichte verfolgt!

Als Entscheidungshilfe für Kommandanten, welchen Einsatz von Gewaltmitteln er befehlen darf, sind neben der nachrichtendienstlichen Bedrohungsanalyse vor einer geplanten Aktion auch der Auftrag und die konkreten Umstände während der Aktion heranzuziehen. Die Taschenkarte, die jeder Soldat im Auslandseinsatz mitzuführen hat, gibt diese Grundsätze der erlaubten Gewaltausübung wieder. Die genaue Kenntnis dieser Vorgaben liegt im eigenen Interesse und in der eigenen Verantwortung jedes einzelnen Soldaten. Die in der Taschenkarte beschriebenen Befugnisse sind jedoch nur die, die jeder einzelne Soldat selbst hat. Darüber hinaus geben die ROE den Kommandanten Befugnisse, die über die in der Taschenkarte beschriebenen Befugnisse hinausgehen. Aber auch hier ist der Kommandant an die internationalen Rechtsgrundsätze der militärischen Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit gebunden und kann nicht willkürlich über den Einsatz von Gewaltmitteln entscheiden.

Gewaltausübung außerhalb der militärischen Notwendigkeit zur Auftragsausführung ist nur im Rahmen der Selbstverteidigung (also Notwehr) bzw. der Verteidigung anderer (Nothilfe) erlaubt.

III. AUSBILDUNG



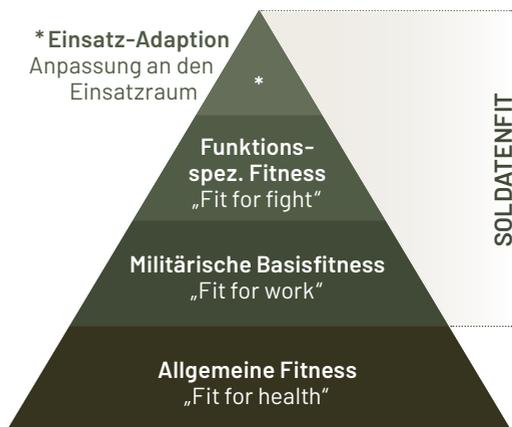
UNSER HEER

1. KÖRPERAUSBILDUNG

1.1 Ziele der Körperausbildung

Gesundheitsstabilität, körperliche Leistungsfähigkeit und eine Leistungsreserve sind die Grundlage eines jeden Soldaten, um die Anforderungen des täglichen Dienstbetriebes optimal bewältigen zu können. Diese Merkmale werden im ÖBH als „Militärische Basisfitness“ bezeichnet, die erstens jederzeit abrufbar sein muss und die in weiterer Folge die Voraussetzung darstellt, möglichst rasch eine „Einsatzspezifische Fitness“ zu erreichen.

Um diese „Militärische Basisfitness“ zu erlangen, ist ein körperliches Training notwendig, das als Körperausbildung bezeichnet wird. Die Körperausbildung stellt einen grundlegenden Teil der Gesamtausbildung dar und hat das Ziel, die physische Leistungsfähigkeit auf den Level der „Militärischen Basisfitness“ zu bringen, die psychische Leistungsbereitschaft zu erhöhen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung bzw. Förderung der Gesundheit im Sinne vorsorgemedizinischer Aspekte zu leisten. Weiters soll darüber hinaus die Bereitschaft zu sportlicher Aktivität auch im Zivilleben angeregt und auch in die Tat umgesetzt werden.



1.1.1 Testung der „Militärischen Basisfitness“

Zur Überprüfung der „Militärischen Basisfitness“ werden militärspezifische Tests (MST) und sportmotorische Tests (SMT) durchgeführt. Die dabei im Ergebnisprotokoll festgestellten Werte dienen zur Einschätzung der Leistungsfähigkeit von Soldaten, sie sind die Grundlage für entsprechende Trainingsprogramme und ermöglichen außerdem eine Beurteilung der Leistungsentwicklung im Grundwehrdienst.

Die Überprüfung der sportmotorischen Fähigkeiten erfolgt mit Hilfe folgender **sportmotorischer Tests** (SMT):

- ▶ dem Medizinballstoß (MBS)
- ▶ dem Koordinationssternlauf (KSL)
- ▶ dem Rumpfkrafttest (RKT)
- ▶ dem Liegestütz (LST)
- ▶ dem 2400-m-Lauf oder dem Shuttle Run

Sowohl beim SMT wie auch beim MST wird das **Körpergewicht** und der **Taillenumfang** gemessen.

Die Überprüfung der militärischen Grundanforderungen erfolgt mit Hilfe folgender **militärspezifischer Tests** (MST):

dem „**Soldatenparcours**“ (SP), bestehend aus 4 Stationen

- ▶ Bewegen im Gelände
- ▶ Ziehen von Lasten
- ▶ Tragen von Lasten
- ▶ Heben und Ablegen von Lasten

und dem **Eilmarsch** (EM3.2) über 3,2 km.

Jede Testperson erhält eine individuelle Auswertung.

Die Durchführung der Tests erfolgt zu Beginn und im Laufe der Ausbildung in einem Abstand von ca. 3 Monaten.

Koordinationssternlauf



Rumpfkrafttest



Eilmarsch



Soldatenparcours





1.2 Training

1.2.1 Allgemeines

Training bedeutet: Eine auf einen bestimmten Zweck bezogene Wiederholung von körperlichen Belastungen. Training ist sozusagen „Lernen des Körpers“. Training muss dabei regelmäßig, strukturiert, wiederholend und ergänzend, vor allem aber zielgerichtet erfolgen. Training ohne Ziel ist kein Training, daher ist die Körperausbildung von Soldaten und Soldatinnen an deren tatsächlichen Aufgabenstellungen orientiert.

Was früher meist selbstverständlicher Bestandteil des Lebensalltags war (Heben, Tragen, Gehen, Laufen, Springen usw.), ist heute, in unserer hochtechnisierten Gesellschaft, fast schon die Ausnahme. Bewegungsmangel führt dazu, dass wir weit weniger leisten können, als uns aufgrund unserer angeborenen Vorbedingungen eigentlich möglich wäre. Dazu kommt noch, dass Bewegungsmangel auf längere Sicht nicht einfach nur faul, sondern fast immer krank, durchaus auch schwer krank macht. (Diabetes, Herzinfarkt, Krebserkrankungen können heute auch ganz klar auf Bewegungsmangel zurückgeführt werden!)

Aus diesen beiden Gründen, also Zweckorientierung bezüglich der soldatischen Aufgaben und Gesunderhaltung (während und nach dem Soldatenleben), werden in der KA Bewegungsreize gesetzt, sodass es im Bereich des Herz-Kreislauf-Systems und der Muskulatur zu Anpassungsvorgängen kommt, die eine Verbesserung bzw. Optimierung dieser Systeme bewirken.

1.2.2 Wöchentliche Trainingszeit

Grundsätzlich wird die tägliche Stunde Körperausbildung nach den Prinzipien des Trainings jeden Soldaten bis zum Ende des Grundwehrdienstes begleiten.

1.2.3 Die Trainingseinheit

Die Trainingseinheit ist der elementare Baustein der Körperausbildung. Als Teil eines systematisch aufbauenden Trainingsprozesses bildet sie inhaltlich, zeitlich und organisatorisch ein

in sich geschlossenes Ganzes. Im Wesentlichen wird in einer Trainingseinheit Konditionstraining sowie Techniktraining als Vorbereitung für das Ablegen von Leistungsprüfungen und Zulassungsprüfungen, das Erreichen von Ausbildungszielen und die Teilnahme an Wettkämpfen betrieben.

Sowohl aus Gründen der ökonomischen Nutzung von Ausbildungszeit (z. B. Verhältnis reiner Trainingszeit zur Körperpflege) als auch durch die zeitlich begrenzte Belastbarkeit des Organismus beim Training sind die Trainingseinheiten der Körperausbildung grundsätzlich mit

- ▶ 60 Minuten Mindestdauer und
- ▶ 90 Minuten Höchstdauer vorgegeben.

In Ausnahmefällen sind Trainingseinheiten über 90 Minuten zulässig.

Der Aufbau der Trainingseinheit umfasst

- ▶ Einleitung,
- ▶ Hauptteil und
- ▶ Schluss.



1.2.4 Ausbildungssystem

Unter dem Aspekt der körperlichen Belastung bestehen die Anforderungen des Dienstes sowohl aus militärspezifischen als auch aus allgemeinen körperlichen Aktivitäten.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist es vor allem aus trainingsmethodischer Sichtweise erforderlich, den gesamten Trainingsprozess in

- ▶ **eine allgemeine** und in
- ▶ **eine spezifische Körperausbildung zu unterteilen.**

Die allgemeine Körperausbildung dient vor allem dem Erreichen bzw. Erhalten eines Mindestmaßes an körperlicher Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit. Dabei stehen mit Schwergewicht allgemeine Ausbildungsinhalte (z. B. Laufen, Krafttraining) im Vordergrund.

Im Rahmen der Auftrags Erfüllung werden von Soldaten **militärspezifische körperliche Aktivitäten** mit teils sehr hohen Beanspruchungen abverlangt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein **spezifisches Training** notwendig. In dieser **spezifischen Körperausbildung** stellt die vermehrte Anwendung militärspezifischer **Trainingsformen** einen fließenden Übergang der KA zu militärischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sicher.

1.2.5 Ausbildungsinhalte

Ausbildungsinhalte in der Körperausbildung sind:

- ▶ Krafttraining,
- ▶ Ausdauertraining,
- ▶ Beweglichkeitstraining,
- ▶ Schnelligkeitstraining,
- ▶ Koordinationstraining,
- ▶ Militärspezifische Trainingsformen und
- ▶ Spiele.



Krafttraining

Ein fitnessorientiertes Krafttraining bedeutet nicht nur den Erhalt und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit, sondern auch eine Erhöhung der Belastbarkeit des Haltungs- und Bewegungsapparates. Ein zweimaliges Krafttraining pro Woche sollte somit ein fester Bestandteil des Konditionstrainings sein, wobei hierbei das Kraftausdauertraining und das Hypertrophietraining das Schwergewicht bilden.

Beim ÖBH werden die Kraftfähigkeiten z. B. in der Kraftkammer, auf der Hindernisbahn oder auch mit den **Kampf-, Kraft- und Koordinationsübungen „K3“** trainiert. Um dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Soldaten Rechnung zu tragen und um eine Überbelastung zu vermeiden, werden für die Ausübung Leistungsgruppen gebildet.

Kraft-Hindernisbahn

1



2



3



Die Übungsreihe „K3“ vereint zehn Übungen aus den Bereichen (Nah-)Kampf, Kraft und Koordination. Es werden dadurch nicht nur konditionelle und koordinative Fähigkeiten trainiert, sondern darüber hinaus werden auch jene Fähigkeiten geschult, die **Voraussetzungen** für den **militärischen Nahkampf** darstellen.

Kampf-, Kraft- und Koordinationsübungen „K3“



1 Kampfhaltung frontal



2 Kampfhaltung seitlich



3 Handflächenstoß



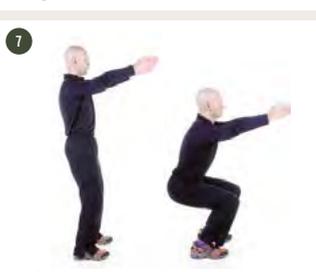
4 Kniestoß



5 Liegestütz



6 Grätschsprung mit Armstoßen



7 Kniebeuge



8 Rumpfspinnen



9 Diagonalsprung



10 Rumpfheben

Ausdauertraining

Das Ausdauertraining ist ein unverzichtbarer Bestandteil jedes Fitnessstrainings. Durch eine Vielzahl positiver Auswirkungen eines richtig dosierten Ausdauertrainings lassen sich sowohl die körperliche Leistungsfähigkeit (Herz-Kreislauf-System, Energiebereitstellung) optimieren als auch Risikofaktoren (Bluthochdruck, Übergewicht, Stress etc.) reduzieren. Vor allem der Lauf ist die am häufigsten praktizierte Form des Ausdauertrainings. Aber auch durch Nordic Walking, Radfahren, Mountainbiken, Inlineskaten, Langlaufen, Schwimmen und mit Spielen wird die Ausdauerleistungsfähigkeit verbessert.

Durch die Bildung von Leistungsgruppen und die Durchführung eines herzfrequenzgesteuerten Ausdauertrainings wird auch hier der jeweilige körperliche Leistungszustand der Soldaten berücksichtigt. Somit ist die Grundlage für eine effektive und effiziente Leistungssteigerung gegeben.

Beweglichkeitstraining

Die Beweglichkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für eine qualitativ und quantitativ gute Bewegungsausführung. Ihre optimale Ausbildung hat einen positiven Einfluss auf die Entwicklung der anderen konditionellen Fähigkeiten (Kraft, Ausdauer und Schnelligkeit). Auch die Ausführung von Fertigkeiten wird maßgeblich von der Beweglichkeit mitbestimmt.

Eine ausgewogene Kombination vor allem von Kraftübungen und Dehnübungen ist hierbei anzustreben. Im Österreichischen Bundesheer wird z. B. mit den standardisierten „**Goldenen 5**“ die Muskulatur je nach Zielstellung gedehnt.

Dehnungsübungen – „Die Goldenen 5“



1 Unterschenkel



2 Oberschenkel vorne



3 Oberschenkel hinten



4 Hüftmuskulatur



5 Oberarm

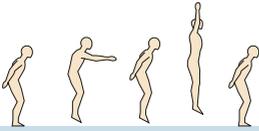


Schnelligkeitstraining

Der Bereich der Schnelligkeit findet in der Körperausbildung seinen Niederschlag als Vorbereitung für spezifisches Hindernisbahntraining, den SMT und zur Ablegung des Österreichischen Turn- und Sportabzeichens (ÖSTA) und im Bereich der verschiedenen Spielformen.

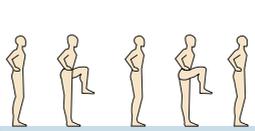
Konditions- und Koordinationsübungen „K2“

1



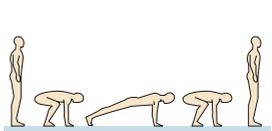
Hoch-Strecksprung

2



Knieheben

3



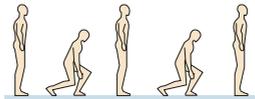
Hock-Liegestütz

4



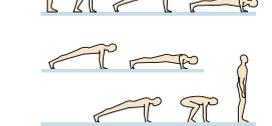
Rumpfspannen

5



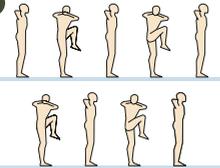
Schrittsprung

6



Achterliegestütz

7



Knieheben mit Rumpfdrehen

8



Drehen in der Rumpfbeuge

9



Kniebeuge

10



Rumpfhoben

11



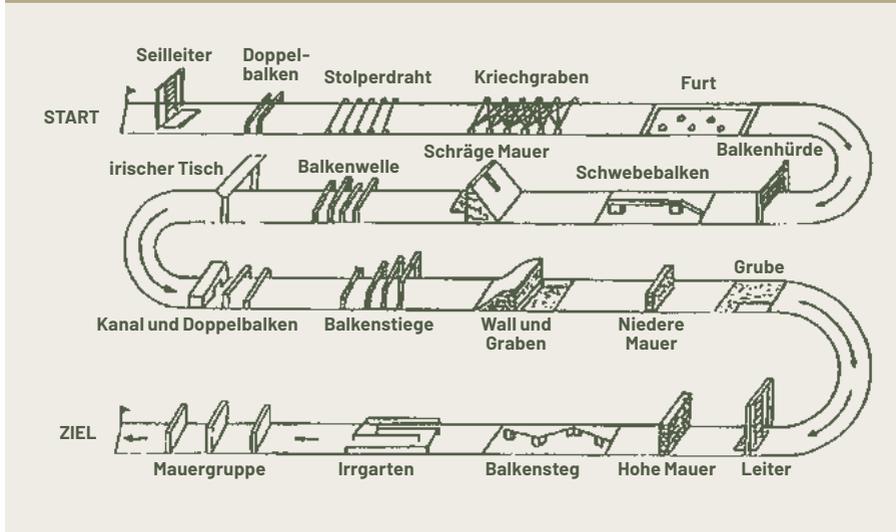
Grätschsprung mit Armstoßen

12



Liegestütz

Hindernisbahn



Militärspezifische Trainingsformen

Vom Soldaten werden militärspezifische körperliche Aktivitäten mit teils sehr hohen Beanspruchungen abverlangt. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, ist ein spezifisches Training notwendig.

In dieser spezifischen Körperausbildung stellt die vermehrte Anwendung militärspezifischer Trainingsformen (z. B. der Hindernislauf auf der Hindernisbahn) einen fließenden Übergang der Körperausbildung zu militärischen Fertigkeiten sicher.

Voraussetzung für das Training an der Hindernisbahn ist eine gediegene Vorbereitung des Bewegungsapparates. Dazu ist ein wochenlanges Training vor allem der konditionellen und koordinativen Fähigkeiten (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) erforderlich.

Eine komplexe Mischung an speziellen Kräfteigenschaften, Beweglichkeit, Ausdauervermögen, Griff- und Trittsicherheit, Distanzgefühl, Mut und Selbstüberwindung werden von den Soldaten beim Überqueren der 20 Hindernisse über die gesamte Länge von 500 m abverlangt. Insgesamt sind ca. 35 Höhenmeter in Form von Leitern, Mauern und Balken zwischen 1 und 5 m Höhe zu überwinden.

Militärisches Boxen

Selbstverteidigung bzw. Nahkampf stellt eine Basisfertigkeit jedes Soldaten dar. Die Fertigkeiten der Selbstverteidigung und des Nahkampfes in Zusammenhang mit Anwendung einsatzbezogener Körperkraft sind sowohl im Inland als auch bei internationalen Einsätzen zur Auftragsbefreiung unumgänglich.



Militärisches Boxen ist eine auf das Militär zielgerichtete Kampfsportart als Vorausbildung für Selbstverteidigung, Anwendung von Zwangsgewalt und Militärischem Nahkampf und dem Ziel der Entwicklung spezieller konditioneller, koordinativer Belastbarkeit und von psychischen, sozialen und charakterlichen Eigenschaften durch kontrolliertes Sparring und Wettkämpfe im Leichtkontakt mit einem strikten Wettkampfbegleit.



Spiele

Spiele stellen in der Körperausbildung ein stark motivierendes Element dar. Die Belastung wird in der Spielsituation oft gar nicht als solche empfunden. Die Spiele haben aber nachweislich positive Auswirkungen auf die Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit. Es werden die konditionellen Fähigkeiten (Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit, Beweglichkeit) als auch die koordinativen Fähigkeiten (Gleichgewicht, Orientierung im Raum etc.) in komplexen Situationen geschult und verbessert.

Weiters werden die sozialen Komponenten wie Teamgeist und Kampfgeist gefördert. Auch die Vermittlung von Disziplin und Ordnung in Form der Beachtung von Regeln sind positive Effekte bei der Spielausübung.

Kurz gesagt zählen Spiele im Trainingsprozess ebenfalls zu den Bausteinen, die zur Erreichung und Erhaltung der „Militärischen Basisfitness“, aber auch im Sinne eines gesundheitsorientierten Trainings für die Zeit nach dem Präsenzdienst notwendig und sinnvoll sind.

2. EXERZIERDIENST

Die Ausbildung der Soldaten im Exerzierdienst erfolgt in **Einzelausbildung** sowie in **geschlossener Ordnung** in den **Sammel- und Marschformen** für **Gruppe, Zug und Kompanie**. In der **Einzelausbildung** werden die für das **militärische Auftreten** des **einzelnen Soldaten** erforderlichen Formen, in der **geschlossenen Ordnung** wird das **gleichmäßige Verhalten der Soldaten** geschult.

Das Exerzieren wird mit **Kommandos** geregelt. Kommandos sind militärische **Befehle** mit **genauem Wortlaut** und **festgelegter Ausführung** und bestehen im Regelfall aus **zwei Teilen**, aus einem **Ankündigungsteil** und aus einem **Ausführungsteil**.

- a) Ankündigungsteil, **deutlich und gedehnt** – Soldat macht sich bereit, das Kommando auszuführen,
- b) Ausführungsteil, **kurz und scharf** – Soldat führt das Kommando schnell und exakt aus.

Am Beginn der Ausbildung (**Anlernstufe**) wird die Ausführung von Kommandos erforderlichenfalls abteilig geübt. Das abteilige Üben wird angekündigt, z. B.: „*Wendungen abteilig*“. Hierauf folgen die Kommandos, z. B.: „*Rechts um **Eins!***“, „***Zwo!***“ usw. Unterbricht der Ausbilder die Stetigkeit der Übung durch Belehrung oder Berichtigung, kündigt er die Fortsetzung der Übung mit dem Wort „*Tempo*“ an. Das Kommando lautet in diesem Fall z. B.: „*Tempo **Zwo!***“ Soll beim abteiligen Üben die zuletzt innegehabte Lage wieder eingenommen werden, wird „***Herstellt!***“ kommandiert. Die Rückkehr in die vorherige Lage erfolgt rasch und formlos.

Wird ein Kommando durch einen Soldaten gar nicht oder falsch ausgeführt (z. B. Ausführung einer Rechtswendung statt der kommandierten Linkswendung) ist „***Nachkommen!***“ zu kommandieren. Der Soldat kommt in die zu übende Position nach (z. B. Tempo Eins der Linkswendung).

2.1 Geöffnete Ordnung

a) Grundstellung

Kommando: „***Habt - Acht!***“



Grundstellung (von vorne)



Grundstellung (von der Seite)

Auf dieses Kommando ist die Grundstellung rasch einzunehmen und der Soldat verharrt darin bewegungslos, bis andere Kommandos oder Befehle folgen, die ein anderes Verhalten erfordern.

In der Grundstellung steht der Soldat gerade, stramm und gesammelt. Die Schuhspitzen sind gleichmäßig so weit geöffnet, dass die Entfernung der einen von der anderen eine halbe Schuhlänge beträgt. Die Absätze bleiben geschlossen. Das Körpergewicht ruht gleichmäßig auf beiden Füßen. Die Knie sind durchgedrückt. Der Oberkörper ist aus den Hüften gehoben, wobei die Wirbelsäule gestreckt und die Brust mäßig gewölbt wird. Die Schultern sind in gleicher Höhe und leicht zurückgenommen, aber nicht hochgezogen. Die Arme hängen natürlich herab, die Handflächen liegen seitlich an den Oberschenkeln mit gestreckten und geschlossenen Fingern, Dau-men beigezogen und Mittelfinger an den Mitten der Schenkeltasche, flach an. Der Kopf wird aufrecht und natürlich getragen, das Kinn ist etwas gehoben, jedoch nicht vorgestreckt. Der Blick ist geradeaus gerichtet.

Trageweise der Waffe (Grundstellung mit StG77 A1)



„Waffe um den Hals“,
Grundstellung (von vorne)



„Waffe umgehängt“,
Grundstellung (von vorne)



„Waffe auf dem Rücken“,
Grundstellung (von vorne)

b) Erleichterte Grundstellung

Kommando: „Gruppe (Zug, Kompanie, Batterie, Staffel) – **Ruht!**“



Erleichterte Grundstellung (von vorne)



Erleichterte Grundstellung (von hinten)

Auf das Kommando setzt der Soldat den linken Fuß seitlich nach links. Der rechte Fuß bleibt auf der Stelle. Der Außenabstand der Schuhspitzen beträgt dabei Schulterbreite.

Die Arme werden gleichzeitig mit der Bewegung des linken Fußes nach hinten gegeben. Die Finger der linken Hand umschließen das rechte Handgelenk. Die rechte Hand ist zur Faust geballt und der Handrücken der linken Hand liegt auf Höhe des Hosen- bzw. Feldgurtes auf. Der Soldat darf nicht sprechen und in seiner Aufmerksamkeit dem Kommandanten gegenüber nicht nachlassen, da zumeist ein weiteres Kommando folgt.

Trageweise der Waffe (Erleichterte Grundstellung mit StG77 A1)



„Waffe um den Hals“,
Erleichterte Grundstellung
(von vorne)



„Waffe umgehängt“,
Erleichterte Grundstellung
(von hinten)



„Waffe auf dem Rücken“,
Erleichterte Grundstellung
(von hinten)

c) Wendungen

Wendungen werden aus der Grundstellung durchgeführt.

Auf das Kommando „**Rechts – Um!**“

wird die Wendung nach rechts durchgeführt. Während der Rechtswendung bleibt die Armhaltung wie in der Grundstellung. Die Wendung nach rechts ist aus dem Oberkörper einzuleiten.

Auf das Kommando „**Links – Um!**“

wird die Linkswendung durchgeführt. Während der Wendung bleiben die Arme in der Grundstellung und werden in der Drehung leicht angespresst.

Auf das Kommando „**Kehrt – Euch!**“

wird die Kehrtwendung ausgeführt. In der **Anlernstufe** erfolgt das **Abteilige Üben** in jeweils 2 Tempi.

Auf das Kommando: „**Rechts (links) um – Eins!**“

ist die Wendung nach der befohlenen Seite aus dem Oberkörper einzuleiten. Der Körper wird auf der Ferse jenes Beines, nach dessen Seite die Wendung vorzunehmen ist, um 90° gedreht, während das andere Bein mit dem Fußballen bei angehobener Ferse die Drehung unterstützt.

Das Bein, auf welchem die Drehung durchgeführt wird, ist das Standbein, dieses steht bereits richtig in der neuen Front, während sich das andere Bein, zum Beiziehen bereit, auf dem Fußballen abstützt.

Auf das Kommando „**Zwo**“

wird das andere Bein rasch begezogen und dadurch die Grundstellung eingenommen.

Auf das Kommando: „*Kehrt euch* – **Eins!**“

ist die Kehrtwendung wie eine Linkswendung, jedoch schwungvoller, einzuleiten. Der Körper wird auf der Ferse des linken Beines um 180° gedreht, während das **rechte Bein** mit dem Fußballen abgestellt wird. Bei Abschluss der Drehung zeigt die Fußspitze des Standbeines bereits in die neue Front, die Ferse des rechten Beines stützt sich, mit etwas ausgesetzter Ferse, auf dem Fußballen ab.

Auf das Kommando „**Zwo**“

wird das rechte Bein rasch begezogen und dadurch die Grundstellung eingenommen.

Wendung im Ganzen erfolgen in zwei gleichmäßigen Tempi. Der Soldat verharrt für die Dauer eines Marschtaktes im Tempo 1, bevor er das Tempo 2 ausführt.

d) Marsch

Man unterscheidet die Marscharten

- ▶ „*Im Schritt*“,
- ▶ „*Ohne Schritt*“ sowie
- ▶ „*Im Laufschrift*“.

Jeder Marsch ist mit dem linken Bein anzutreten.

Der Marsch „**Im Schritt**“

wird auf das Kommando: „*Im Schritt* – **Marsch!**“ angetreten.

Der **erste Schritt** wird als **Appellschritt** ausgeführt. Der Oberkörper und der Kopf sind aufrecht, die Handhaltung bleibt wie in der Grundstellung, die Arme schwingen natürlich mit, Kopf und Blick sind geradeaus gerichtet. Wird eine Waffe z. B. in der Trageweise „*Waffe um den Hals*“ getragen, schwingt der freie Arm natürlich mit. Das **Marschtempo** beträgt 110 bis 120 Schritte in der Minute, die Schrittlänge 70 bis 80 cm. Stramme Haltung während des Marsches ist sichtbarer Ausdruck für Disziplin und Zusammenhalt einer Truppe.

Beim Marsch „*Im Schritt*“ kann die Schrittlänge verkürzt werden.

Auf das Kommando „*Kurzer* – **Schritt!**“

ist die Schrittlänge um die Hälfte auf 35 bis 40 cm zu verkürzen.

Auf das Kommando „**Voller – Schritt!**“

ist wieder in voller Schrittlänge, 70 bis 80 cm, zu marschieren. Das Kommando erfolgt auf einen Marschtakt des linken Beines und ist beim nächstfolgenden linken Schritt auszuführen. Die Schrittgeschwindigkeit ist beizubehalten. Der volle Schritt wird mit einem Appellschritt angetreten.

Auf das Kommando: „*Gruppe (Zug, Kompanie, Batterie, Staffel) – Halt!*“

bringt der Soldat den rechten Fuß mit einem Apellschritt auf eine halbe Schrittlänge (35 bis 40 cm) vor, verlagert sein Körpergewicht und zieht den linken Fuß rasch bei; nach dem Halten steht der Soldat in Grundstellung. Das Kommando ist jedenfalls auf einen Marschtakt des linken Fußes zu geben.

Auf das Kommando „**Ohne – Schritt!**“

erfolgt der Übergang in den „*Marsch ohne Schritt*“. Auf das Kommando „*Ohne Schritt*“ wird der Marsch ohne Schritt angetreten. Bei Marschantritt wird kein Appellschritt ausgeführt. Der Soldat marschiert mit der ihm eigenen Schrittlänge und ist von der aufrechten Haltung und der Handhaltung wie in der Grundstellung entbunden, hat aber innerhalb der Marschform zu bleiben.

Auf das Kommando: „**Im – Schritt!**“

wird „*Im Schritt*“ marschiert. Jeder Soldat nimmt den Schritt vom Anschlussmann auf. Jeder Soldat nimmt Richtung, Deckung auf. Der Tiefenabstand von einer Armlänge und ein Seitenabstand von einer Handbreite sind einzunehmen. Das Halten aus dem Marsch „*Ohne Schritt*“ erfolgt entweder nach dem Übergang in den Marsch „*Im Schritt*“ oder auf das Kommando: „**Anfang – Halt!**“.

Daraufhin bleibt der Anschlussmann stehen, die übrigen Soldaten halten nach Erreichen eines Tiefenabstandes von einer Armlänge. Nach dem Halten stehen alle Soldaten in Erleichterter Grundstellung.

Der Marsch „**Im Laufschrift**“ kann

- ▶ von der Stelle
- ▶ aus dem Marsch „*Im Schritt*“ oder
- ▶ aus dem Marsch „*Ohne Schritt*“ erfolgen.

Der Marsch „*Im Laufschrift*“

wird auf das Kommando: „*Im Laufschrift – **Marsch!***“

angetreten. Auf den Ankündigungsteil „*Im Laufschrift*“ ist das Sturmgewehr 77 zwischen Griffstück und Magazin im Schwerpunkt in die rechte Hand zu nehmen. Mit dem Ausführungsteil „*Marsch*“ beginnt der Laufschrift.

Auf das Kommando: „**Schritt**“

geht jeder Soldat nach vier Laufschritten in jene Marschart über, die vor dem Marsch „*Im Laufschrift*“ befohlen war, d. h. in den Marsch „*Im Schritt*“ oder den Marsch „*Ohne Schritt*“. Die Waffe wird in die vor dem Laufschrift befohlene Trageweise gebracht.

Das **Halten aus dem Laufschrift** erfolgt entweder nach Übergang in die Marschart „*Im Schritt*“ bzw. die Marschart „*Ohne Schritt*“ oder kann drittens auf das gedehnt ausgesprochene Kommando „*Anfang – Halt!*“

erfolgen. Der Anschlussmann bleibt daraufhin nach einigen verkürzten Laufschritten stehen, die anderen Soldaten nach Erreichen eines Tiefenabstandes von einer Armlänge. Nach dem Halten sind alle Soldaten in Erleichterter Grundstellung und bringen ihre Waffen in die vor dem Laufschrift befohlene Trageweise.

Das **Vor- und Zurücktreten** kann sowohl in Grundstellung als auch in Erleichterter Grundstellung erfolgen.

Auf das Kommando „*x-Schritt vorwärts (rückwärts) – Marsch!*“

ist die befohlene Anzahl von Schritten vor- oder zurückzutreten und die vorher befohlene Körperhaltung einzunehmen. Das Zurücktreten erfolgt mit halber Schrittlänge.

Soll der **Marsch** nicht geradeaus angetreten werden, enthält das Kommando zum Antritt des Marsches zusätzlich eine **Richtung**.

Auf das Kommando: „*Richtung ... im Schritt – Marsch!*“

wird der Marsch in eine bestimmte Richtung angetreten. Die Richtung kann mit „*links*“, „*rechts*“, „*halb – rechts*“, „*links – rückwärts*“ usw. oder mittels eines Richtungspunktes z. B. „*Kirchturm*“, „*Fahnenmast*“ usw. angegeben werden. Der Anschlussmann marschiert in die befohlene Richtung und wählt erforderlichenfalls Zwischenpunkte. Die anderen Soldaten folgen ihm.

e) Militärischer Gruß

Der militärische Gruß ist von Soldaten in Uniform durch

- ▶ Salutieren,
- ▶ Einnehmen der Grundstellung oder
- ▶ Verbeugen

zu leisten.

Der militärische Gruß ist stramm und in aufrechter Haltung auszuführen. Soldaten in Uniform haben alle Vorgesetzten und Dienstgradhöheren im Dienst bei erstmaliger Begegnung am selben Tag, außerhalb des Dienstes bei jeder Begegnung zu grüßen. Der Soldat wendet dabei dem Vorgesetzten bzw. dem Ranghöheren das Gesicht zu und blickt ihm in die Augen. Soldaten in Uniform haben jeden Gruß mit militärischem Gruß zu erwidern. Angehörige von Formationen haben nicht einzeln zu grüßen; für sie hat der Kommandant den militärischen Gruß zu leisten.

Der militärische Gruß durch **Salutieren** erfolgt durch Anlegen der rechten Hand an den rechten Rand der Kopfbedeckung oder an die rechte Schläfe, wenn keine Kopfbedeckung getragen wird. Nach **drei Marschtakten** ist die Hand herunterzunehmen.



Militärischer Gruß durch Salutieren
(mit Kopfbedeckung)



Militärischer Gruß durch Salutieren
(ohne Kopfbedeckung)



Das Üben erfolgt in Grundstellung und erforderlichenfalls abteilig. Nach der Ankündigung „*Salutieren - abteilig*“ und auf das Kommando „*Salutiert - Eins!*“

ist der rechte Arm zu heben und die rechte Hand mit gestreckten Fingern, Daumen beigezogen, Handteller nach links, an die Kopfbedeckung oder an die Schläfe zu legen. Der Arm ist im Ellbogen zu beugen, ohne diesen seitlich wegzustrecken. Mittelfinger und Ringfinger berühren den Rand der Kopfbedeckung oder die Schläfe seitlich vom rechten Auge. Der Handrücken bildet mit dem Unterarm eine Gerade.

Auf das Kommando „*Zwo!*“ ist die Hand rasch an die Körperseite herunterzunehmen. Salutieren im Ganzen wird auf das Kommando „*Salu - tiert!*“ geübt. Die linke Hand bleibt während des Salutierens in Grundstellung.

Den militärischen Gruß durch **Einnehmen der Grundstellung** leistet der Soldat auf der Stelle, wenn es ihm nicht möglich ist, zu salutieren (z. B. weil er die Waffe in der rechten Hand oder etwas in beiden Händen trägt). Die Grundstellung ist mit Front zum Ranghöheren einzunehmen.

Der militärische Gruß durch **Verbeugen** ist **nur dann gestattet**, wenn das Salutieren oder das Einnehmen der Grundstellung nicht möglich ist oder nicht angemessen erscheint (z. B. im Sitzen in öffentlichen Verkehrsmitteln, Lokalen).

Der militärische Gruß durch **Verbeugen** erfolgt durch ein knappes und kurzes Kopfnicken in Richtung zum Ranghöheren.

Auf der Stelle leistet der Soldat den militärischen Gruß mit Front zum Ranghöheren. Geht der Ranghöhere an ihm vorbei, folgt man ihm während des militärischen Grußes mit Gesicht und Blick.

In der Begegnung wendet der Soldat dem Ranghöheren das Gesicht zu, salutiert etwa drei Schritte vor dem Ranghöheren und nimmt, sobald er an diesem vorbei ist, die Hand rasch herunter. Ist das Salutieren nicht möglich, leistet er den militärischen Gruß durch Verbeugen.

Der **militärische Gruß in Diensträumen** ist durch Salutieren oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Einnehmen der Grundstellung zu leisten.

Vor **Meldungen** oder **Gesprächen** nimmt der Soldat drei Schritte vor dem Vorgesetzten bzw. Ranghöheren die Grundstellung ein und leistet den militärischen Gruß. Nach Beendigung der Meldung oder des Gespräches leistet er neuerlich den militärischen Gruß und tritt mit einer Kehrtwendung und Appellschritt ab.

Wird ein Soldat **von einem Ranghöheren angesprochen**, hat er die Grundstellung und Front zu diesem einzunehmen. Das Abtreten erfolgt wie bei der Meldung.

Soldaten in Uniform haben **jeden Gruß mit militärischem Gruß** zu erwidern. Antwortet ein Vorgesetzter bzw. Ranghöherer auf einen militärischen Gruß auch mit einem Wortgruß, erwidert der Soldat diesen, unter Beifügung des Dienstgrades des Ranghöheren bzw. Vorgesetzten, z. B.: „Guten Morgen, Herr Oberleutnant!“, „Guten Morgen, Frau Hauptmann!“.

Der militärische Gruß durch Salutieren ist beim **Abspielen der Bundeshymne oder einer Landeshymne** aus öffentlichem Anlass sowie gegenüber den Feldzeichen des Bundesheeres zu leisten. Die Hand ist erst herunterzunehmen, wenn die Bundeshymne verklungen ist bzw. die Insignien vorbei sind.

Bei **Flaggenparaden** haben Soldaten in Uniform, die sich zum Zeitpunkt der Flaggenparade in Sichtverbindung zum Flaggenmast befinden, den militärischen Gruß durch Salutieren zu leisten, und zwar sowohl bei Ausführung des Kommandos „**Flagge - Hissen!**“ als auch des Kommandos „**Flagge - Niederholen!**“. **Zivilbedienstete** und **Soldaten in Zivilkleidung** bleiben in angemessener Haltung mit Blick zum Flaggenmast stehen. Kraftfahrzeuge sind anzuhalten, deren Motoren sind abzustellen, die Insassen bleiben auf ihren Plätzen sitzen. Jeder die Flaggenparade störende Lärm ist zu vermeiden.

Die **Grußpflicht entfällt** für den Soldaten, wenn dies nach den gegebenen Umständen mit einer Gefährdung verbunden wäre oder unangebracht erscheint, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen, im Gefechtsdienst oder in Sanitär- und Freizeiträumen. Dies trifft auch zu bei Ar-

beits- oder Reinigungsdienst, beim Waffenreinigen, auf Schießstätten, bei Dienst in Werkstätte oder Küche sowie bei der Esseneinnahme. In diesen Fällen (ausgenommen in Sanitär- und Freizeiträumen) leistet den militärischen Gruß der eingeteilte Kommandant bzw. der Ranghöchste; Meldung ist nur auf Verlangen des Vorgesetzten zu erstatten.

2.2 Geschlossene Ordnung

a) Anruf

Durch den Anruf lenkt der Kommandant die Aufmerksamkeit der Truppe auf sich. Beim Anruf wird die Truppe mit der ihrer Gliederung entsprechenden Nummer bezeichnet:

- ▶ die Gruppe mit ihrer Nummer innerhalb des Zuges,
- ▶ der Zug mit seiner Nummer innerhalb der Einheit,
- ▶ die Einheit mit ihrer Nummer innerhalb des Truppenkörpers.

Auf das Kommando „*n-te(r) - Gruppe (Zug, Kompanie, Batterie, Staffel)!*“

nehmen die angerufenen Soldaten die Grundstellung mit Front zum Kommandanten ein, z. B.:

- ▶ „*Erste - Gruppe!*“,
- ▶ „*Zwoter - Zug!*“,
- ▶ „*Dritte - Batterie!*“,
- ▶ „*Stabs - Kompanie!*“,
- ▶ „*Erste - Staffel!*“ aber auch
- ▶ „*Zwoter - Trupp!*“ oder
- ▶ „*Militär - Musik!*“.

b) Vergatterung, Sammeln, Abtreten

Vergatterung

Auf das Kommando „*Vergatterung!*“

nehmen die Soldaten die im Ankündigungsteil befohlene Sammel- und/oder Marschform der geschlossenen Ordnung ein.

Dem Kommando Vergatterung wird ein Anruf und die beabsichtigte Sammelform vorangesetzt, z. B.:

- ▶ „*Erste - Kompanie!*“, Viererreihe, „*Vergatterung!*“,
- ▶ „*Zwote - Batterie!*“, Linie zu 4 Gliedern, „*Vergatterung!*“,
- ▶ „*Erste - Staffel!*“, Linie zu 4 Gliedern, „*Vergatterung!*“,
- ▶ „*Geschütz - Staffel!*“, Linie zu 4 Gliedern, OrgEt - weise „*Vergatterung!*“,
- ▶ „*Militär - Musik!*“, Viererreihe, „*Vergatterung!*“.

Die Vergatterung dient zur **Versammlung einer Truppe** in einer Form der geschlossenen Ordnung. Der Kommandant ruft die Truppe vom beabsichtigten Sammelplatz aus an und gibt das Kommando zur Vergatterung. Der Anschlussmann begibt sich so rasch wie möglich auf den vorgeschriebenen Platz, deckt auf den Kommandanten auf und nimmt die Grundstellung ein. Die anderen Soldaten begeben sich rasch - wobei der erste Schritt als Appellschritt

auszuführen ist – in ihre Einteilung. Das Sturmgewehr 77 ist in die Trageweise „Waffe um den Hals“ zu bringen, die Soldaten richten sich nach dem Anschlussmann aus bzw. decken auf und nehmen die Grundstellung ein.

Sammeln

Auf das Kommando „**Sammeln!**“

erreichen die Soldaten im Laufschrift den befohlenen Ort.

Dem Kommando ist ein Anruf und die Ortsangabe voranzustellen, z. B. „Erste **Gruppe!**“, „In der Senke, zweihundert rechts der Straße“, „**Sammeln!**“.

Abtreten

Auf das Kommando „**Abtreten!**“

verlassen die Soldaten mit einem Appellschritt ihre Einteilung. In der Regel ist mit dem Ankündigungsteil der Zweck des Abtretens zu befehlen, z. B. in die Unterkunft, zur Pause, auf der Stelle (wenn die Truppe den Platz, wo sie abtritt, nicht verlassen soll).

c) Ausrichten und Aufdecken

Ausrichten

Auf das Kommando „*Rechts richt – **Euch!***“, „*Links richt – **Euch!***“

bleibt der Flügelmann in Grundstellung stehen, die anderen Soldaten wenden, ohne die Schultern zu verdrehen und den Körper zu bewegen, Kopf und Blick mit einem Ruck in die befohlene Richtung und ändern erforderlichenfalls durch geringfügiges Vorwärts- oder Rückwärtstreten ihre Stellung in der Einteilung, ohne dabei auf den Boden zu blicken.

Die Richtung ist dann einwandfrei, wenn der einzelne Soldat in Grundstellung mit dem rechten Auge nur seinen Nebenmann und mit dem linken Auge die ganze Linie „*schimmern*“ sieht. Schultern und Absätze bilden eine gerade Linie.

Auf das Kommando „*Habt – **Acht!***“

führt jeder Soldat die Kopfwendung in die Grundstellung durch und blickt wieder geradeaus; das Ausrichten ist beendet.

Auf das Kommando „*Links richt – **Euch!***“

wird auf den **linken Flügelmann** ausgerichtet.

Aufdecken

Auf das Kommando „**Aufdecken!**“

bleibt der Anschlussmann (bei einer mehrreihigen Reihenform der vorderste Soldat jeder Reihe, bei einer mehrgliedrigen Linienform das erste Glied) in Grundstellung stehen, die dahinterstehenden Soldaten ändern erforderlichenfalls durch geringfügiges Seitwärtstreten ihre Stellung in der Einteilung.

Die Richtung ist dann einwandfrei, wenn jeder Soldat nur den vor ihm stehenden Soldaten („*Blick in den Nacken*“) sieht.

Bei einer mehrreihigen Reihenform, d. h. Zweierreihe aufwärts, hat sich der vorderste Soldat jeder Reihe zuerst nach dem Anschlussmann auszurichten, bevor er in Grundstellung stehen

bleibt. Der Anschlussmann führt die erforderliche Wendung aus und bleibt in der neuen Richtung in Grundstellung stehen.

d) Öffnen und Schließen

Öffnen

Auf das Kommando „**Öffnen!**“

bleibt der rechte Flügelmann stehen, die anderen Soldaten vergrößern den Seitenabstand durch rasche Schritte nach links auf eine Armlänge, richten sich aus und nehmen wieder die vorher befohlene Körperhaltung ein.

Soll von einem anderen Soldaten aus geöffnet werden oder der Seitenabstand mehr als eine Armlänge betragen, lautet das Kommando z. B.: „Gefreiter Name – **Anschlussmann!**“, „Auf doppelte Armlänge – **Öffnen!**“.

Der als Anschlussmann bezeichnete Soldat hebt kurz den linken Arm und bleibt stehen. Die anderen Soldaten öffnen nach der jeweiligen Seite vom Anschlussmann auf die befohlene Anzahl von Armlängen.

Schließen

Auf das Kommando „**Schließen!**“

bleibt der rechte Flügelmann stehen, die anderen Soldaten verringern den Seitenabstand auf eine Handbreite, richten sich aus und nehmen die vorher befohlene Körperhaltung ein. Soll nicht auf den rechten Flügelmann geschlossen werden, ist der Anschlussmann zu bestimmen.

Erfolgt das Schließen nach einer Formänderung aus einer mehrreihigen Reihenform in eine mehrgliedrige Linienform, nehmen die Soldaten der hinteren Glieder gleichzeitig mit dem Schließen den vorgeschriebenen Tiefenabstand von einer Armlänge ein, richten sich aus und decken auf.

e) Marsch

Der Marsch in geschlossener Ordnung kann in jeder Marschart angetreten werden. Wird der Marsch nach einer **Formänderung** aus einer Linienform in eine Reihenform angetreten, marschieren die vordersten Soldaten im vollen Schritt, während die anderen Soldaten den Schritt so lange verkürzen, bis der vorgeschriebene Tiefenabstand gegeben ist.

Beim Marsch „*Im Schritt*“ sind Richtung, Deckung, Seiten- und Tiefenabstand durch gleichmäßige Schrittlänge aller Soldaten zu halten. Beim Marsch „*Im Schritt*“ kann auch **gesungen** werden.

Auf das Kommando „**Ein – Lied!**“

ruft der **Anschlussmann** den Titel des Liedes, worauf die linken **Flügelmänner** diesen Titel nach hinten weitergeben. Der Flügelmann der **letzten Rotte** ruft: „*Lied*“ (gedehnt) und die **gesamte** letzte Rotte beim nächstfolgenden linken Schritt „*Durch!*“.

Hierauf stimmt die **erste Rotte** das Lied an und zählt anschließend mit „**Drei – und – vier**“ jeweils auf dem linken Fuß das Lied ein. Soll der Gesang **beendet** werden, wird das Kommando „**Lied – Aus!**“ gegeben.

f) Marscherleichterung

Während eines längeren Marsches kann der Kommandant Marscherleichterung unter Zufügung der erlaubten Erleichterung, z. B.: „Marscherleichterung, Kopfbedeckung abnehmen!“. Auf das Kommando „Marschordnung!“ sind alle Marscherleichterungen aufgehoben.

g) Militärischer Gruß in der geschlossenen Ordnung

Der militärische Gruß in der geschlossenen Ordnung wird

- ▶ auf der Stelle oder
- ▶ während des Marsches

nur vom Kommandanten der angetretenen bzw. der marschierenden Truppe geleistet; ist dies mit einer Meldung an einen Vorgesetzten verbunden, gelten folgende Bestimmungen:

Die **Meldung** einer Truppe an den Vorgesetzten erfolgt grundsätzlich in der **gewöhnlichen Sammelform** (Linie). Die Truppe ist hierbei ausgerichtet und aufgedeckt, war dazu keine Zeit oder erscheint der Vorgesetzte überraschend, wird in Anwesenheit des Vorgesetzten ausgerichtet und aufgedeckt. Die Trageweise der Waffe ist „*Waffe um den Hals*“.

Kommando: „*Gruppe (Zug, Kompanie, Batterie, Staffel) rechts (links) – **Schau!***“

Auf das Kommando richten die Soldaten, ohne dabei die Schultern zu verdrehen, Kopf und Blick rasch zum Vorgesetzten und sehen diesem in die Augen, sobald er sich ihnen zuwendet.

Zur Blickwendung nach rechts (links) wird der Kopf nur so weit nach rechts (links) gedreht, bis sich das linke (rechte) Auge auf Körpermittel, befindet.

Gleichzeitig mit der Blickwendung hat die linke Hand rasch den Laufgriff zu umfassen.

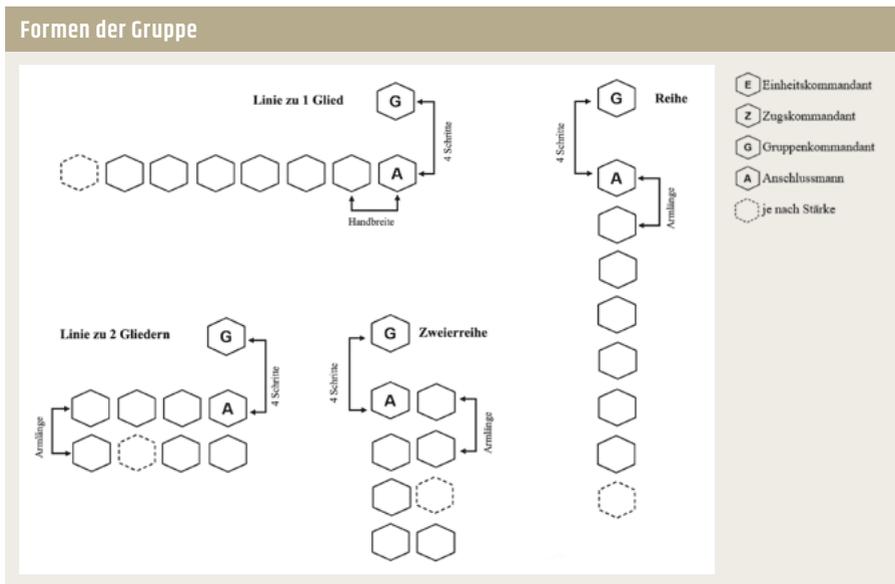
Der Kommandant meldet dem Vorgesetzten. Beantwortet der Vorgesetzte den militärischen Gruß auch mit einem Wortgruß, wird dieser durch die Soldaten geschlossen erwidert (z. B. „*Guten Morgen, Herr Leutnant!*“). Auf das Kommando „**Habt – Acht!**“ werden Kopf und Blick wieder rasch geradeaus genommen.

h) Formen

Gruppe

Die Formen der Gruppe sind

- ▶ die **Linie zu 1 Glied**: sie ist die **gewöhnliche Sammelform** der Gruppe;
- ▶ die **Reihe**: sie ist die **gewöhnliche Marschform** und eine weitere Sammelform der Gruppe;
- ▶ die **Linie zu 2 Gliedern**: sie ist eine weitere Sammelform der Gruppe.
Die erste Gruppenhälfte bildet das erste Glied und tritt wie in der Linie zu einem Glied an, die zweite Gruppenhälfte bildet das zweite Glied;
- ▶ die **Zweierreihe**: sie ist eine weitere Marsch- und Sammelform der Gruppe.
Die erste Gruppenhälfte bildet die linke Reihe, die zweite Gruppenhälfte die rechte.



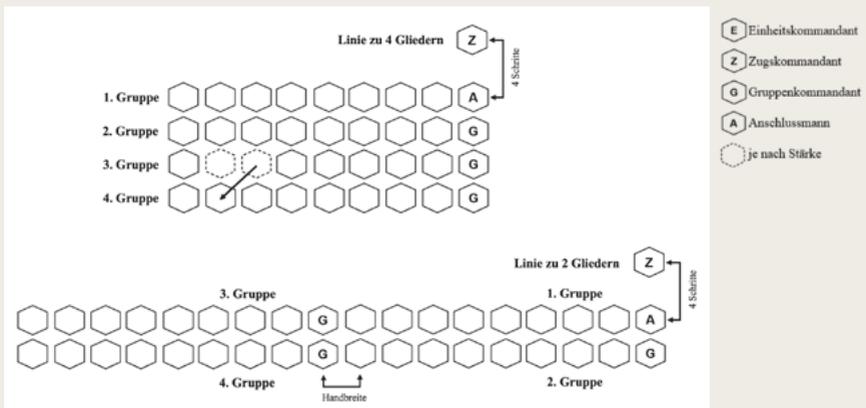
Linie zu einem Glied

Zug

Die Formen des Zuges in der geschlossenen Ordnung sind:

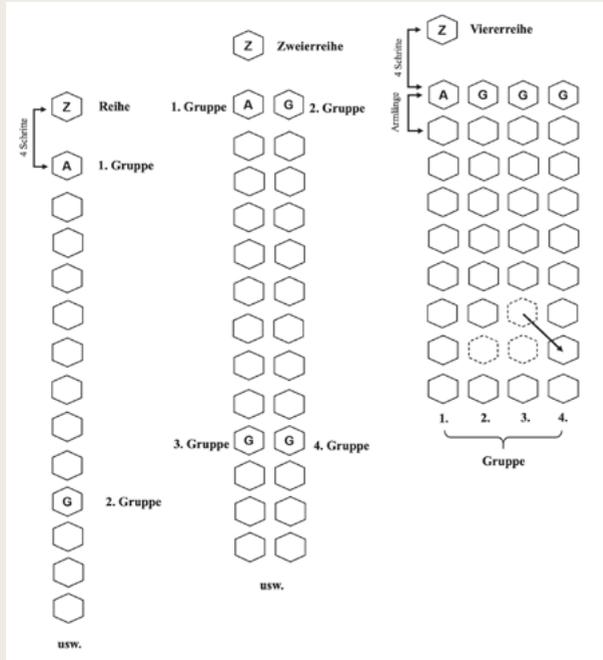
- ▶ die **Linie zu 4 Gliedern**: sie ist die **gewöhnliche** Sammelform des Zuges. Die 4 Gruppen stehen in der Reihenfolge ihrer Nummern in Linie zu einem Glied hintereinander.
- ▶ die **Viererreihe**: sie ist die gewöhnliche Marschform des Zuges und eine weitere Sammelform. Die vier Gruppen marschieren bzw. stehen in Reihe nebeneinander.
- ▶ die **Reihe**: sie ist eine **weitere** Marsch- und Sammelform des Zuges. Die Gruppen marschieren bzw. stehen in der Reihenfolge ihrer Nummern in Reihe hintereinander.

Formen des Zuges (Linie zu 4 und zu 2 Gliedern)



Linie zu 4 Gliedern

Formen des Zuges (Reihe, Zweierreihe, Viererreihe)

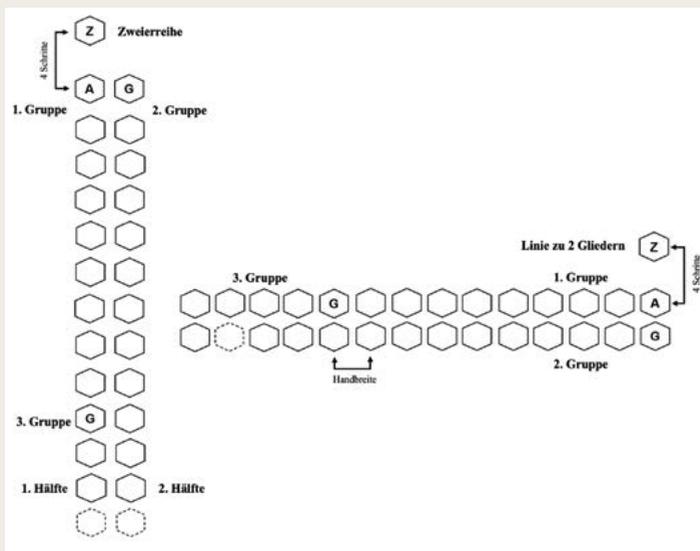


- Einheitskommandant
- Zugskommandant
- Gruppenkommandant
- Anschlussmann
- je nach Stärke



Viererreihe

Formen des Zuges zu 3 Gruppen (Linie zu 2 Gliedern und Zweierreihe)



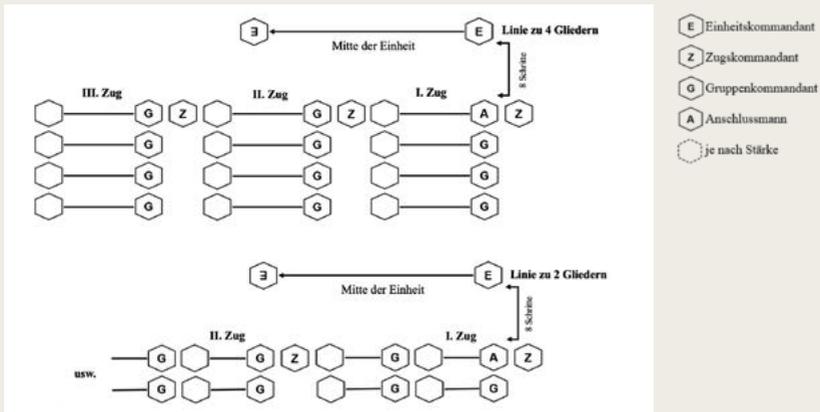
- Einheitskommandant
- Zugskommandant
- Gruppenkommandant
- Anschlussmann
- je nach Stärke

Einheit

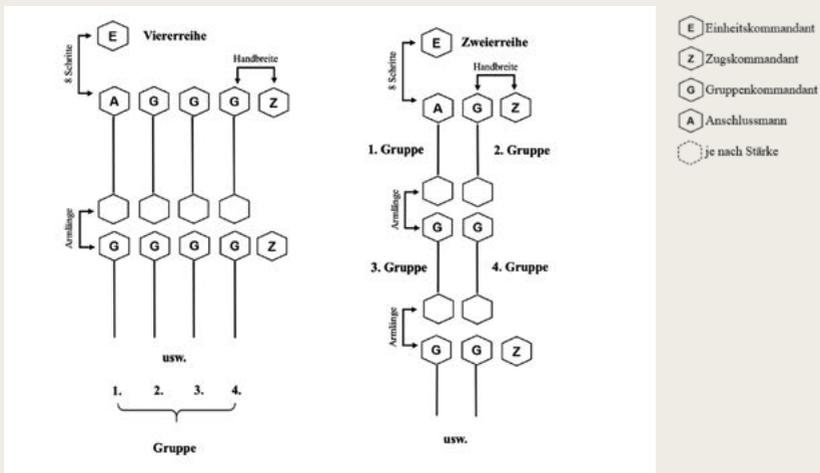
Die Formen der Einheit in der geschlossenen Ordnung sind:

- ▶ die **Linie zu 4 Gliedern**: sie ist die gewöhnliche Sammelform der Kompanie. Die Züge stehen in Linie zu 4 Gliedern in der Reihenfolge ihrer Nummern nebeneinander. Falls es der Anlass oder die räumlichen Verhältnisse erfordern, können die Züge in Linie zu 4 Gliedern ein „**offenes Karree**“ bilden;
- ▶ die **Viererreihe**: sie ist die gewöhnliche Marschform der Kompanie und eine weitere Sammelform. Die Züge marschieren bzw. stehen in Viererreihe in der Reihenfolge ihrer Nummern hintereinander.

Formen der Einheit zu 3 Zügen



Formen der Einheit (Vierer- und Zweierreihe)



3. WAFFEN UND SCHIESSDIENST

Das Kapitel Waffen und Schießdienst befasst sich mit der Schießlehre, den Grundlagen des Schießens mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehr sowie der Schießordnung.

Die nachstehenden vier allgemeinen Grundsätze sind bei der Handhabung von Waffen besonders zu beachten:

- ▶ Jede Waffe ist immer als geladen zu betrachten; der Umgang mit Waffen setzt das Wissen über den Ladezustand voraus.
- ▶ Die Waffe ist nie auf etwas zu richten, was man nicht treffen will.
- ▶ Solange der Lauf/Rohr nicht auf das Ziel gerichtet ist, ist der Abzugsfinger gestreckt.
- ▶ Dem Ziel immer sicher sein; vor jeder Schussabgabe ist das Ziel immer zu identifizieren; der Schütze muss sich über die Konsequenzen bei Querschlägern, Fehlschüssen und beim Durchschießen des Zieles im Klaren sein; der Schütze ist für jeden abgegebenen Schuss verantwortlich.

3.1 Schießlehre

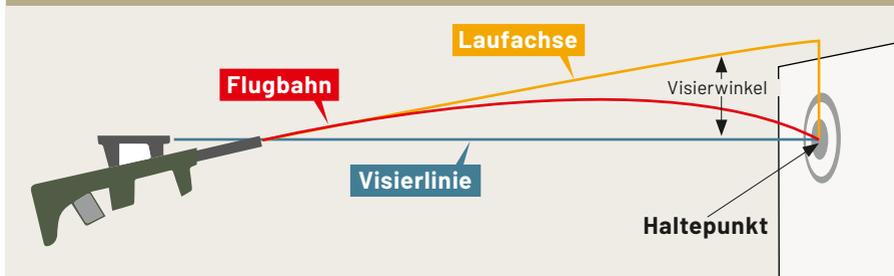
Die Geschoßbewegung im Lauf wird durch den Druck der Pulvergase, welche beim Verbrennen des Pulvers in der Patrone entstehen, hervorgerufen. Hierbei wird das Geschoß aus der Patronenhülse gestoßen und infolge des rasch anwachsenden Gasdruckes mit zunehmender Geschwindigkeit aus dem Lauf getrieben.

Die Geschoßbewegung im Lauf wird beeinflusst durch

- ▶ die Beschaffenheit des Treibladungspulvers (Art, Menge, Temperatur),
- ▶ den Zustand des Laufes (Abnützung, Temperatur),
- ▶ die Länge des Laufes,
- ▶ den Drall (gleichbleibend oder progressiv) und
- ▶ das Geschoßgewicht (Masse).

Der dem Geschoß versetzte Antrieb bewirkt den Rückstoß der Waffe. Nachdem das Geschoß den Lauf verlassen hat, wird die Geschoßbewegung durch folgende Faktoren bestimmt:

- ▶ Anfangsgeschwindigkeit,
- ▶ Luftwiderstand,
- ▶ Drall,
- ▶ Abgangswinkel,
- ▶ Schwerkraft,
- ▶ Witterungseinflüsse.



Flugbahn

Der Weg, den das Geschöß nach Verlassen des Laues zurücklegt, ist die Flugbahn. Unmittelbar nach dem Verlassen der Mündung erreicht das Geschöß seine größte Geschwindigkeit, die Anfangsgeschwindigkeit (v_0). Diese bestimmt zusammen mit dem Abgangswinkel die Schussweite. Luftwiderstand und Schwerkraft bewirken eine gekrümmte Flugbahn. Der Luftwiderstand bremst das Geschöß, die Schwerkraft zieht es zum Boden und verhindert dadurch die geradlinige Fortbewegung des Geschößes in der Laufrichtung. Die durch den Drall hervorgerufene Drehung des Geschößes bewirkt, dass sich das Geschöß während des Fluges nicht überschlägt oder taumelt. Witterungseinflüsse können die Flugbahn beeinflussen und Schussweitenänderungen sowie Seitenabweichungen hervorrufen.

Haltepunkt: Punkt, auf den die Visierlinie gerichtet sein muss, um das Ziel zu treffen;

Visierlinie: Linie vom Auge durch die Visiereinrichtung zum Haltepunkt im Ziel;

Visierwinkel: Winkel zwischen Laufachse und Visierlinie, um der Flugbahn die erforderliche Erhöhung zum Treffen eines Zieles in bestimmter Entfernung zu erteilen.

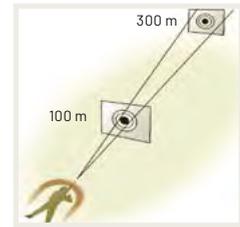
Werden aus einer Waffe mehrere Schüsse auf den gleichen Haltepunkt unter denselben Bedingungen abgegeben, so treffen die Geschöße nicht denselben Punkt, sondern verteilen sich auf einer Fläche. Dieser Umstand wird als **Streuung** bezeichnet.

Dafür gibt es mehrere Ursachen:

- ▶ **Schützenstreuung:** Fehler beim Zielen, beim Anschlag oder bei der Schussabgabe
- ▶ **Waffenstreuung:** Schwingungen des Laues, kleine, in der Erzeugung oder Abnützung gelegene Unterschiede der Waffen
- ▶ **Munitionsstreuung:** kleine, nicht vermeidbare Unterschiede in der Munition

Die Gesamtheit aller mit einer Waffe unter den gleichen Bedingungen erreichten Treffer heißt Trefferbild. Mit ihm kann der mittlere Treffpunkt ermittelt werden und damit die Treffergenauigkeit der Waffe durch Verlegung des Haltepunktes vergrößert werden. Die **Streuung des Sturmgewehres** bei Abgabe von Einzelfeuer ist so gering, dass auf 200 m Entfernung ein Ziel in der Größe eines Kopfes, bei weitgehender Vermeidung der Schützenstreuung, getroffen wird. Bei Abgabe von **Feuerstößen erhöht** sich die **Streuung** auf ein Vielfaches.

Die Trefferwahrscheinlichkeit erhöht sich, je geringer die Streuung und je näher das Ziel ist. Die Trefferwahrscheinlichkeit steigt bei Verringerung der Zielentfernung von 300 m auf 200 m auf das Doppelte, bei Verringerung auf 150 m auf das Vierfache und bei 10 m auf das Neunfache.

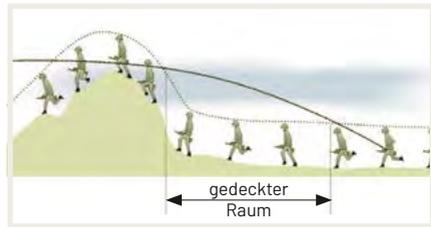
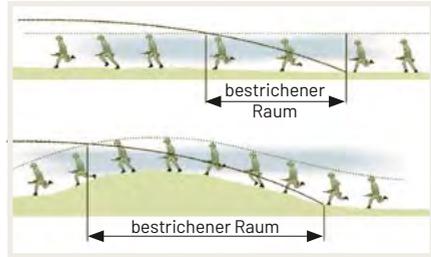


Bestrichener, gedeckter und schusstoter Raum

Der **bestrichene Raum** ist der Raum, in welchem ein Ziel mit bestimmter Höhe durch ein Geschöß mit bestimmter Flugbahn getroffen werden kann.

Der **gedeckte Raum** ist der Raum hinter einer Deckung, der gegen feindliches Flachfeuer geschützt ist.

Der **schusstote Raum** ist der Raum, in welchem geländebedingt aus einer bestimmten Stellung mit einer Flachfeuerwaffe nicht gewirkt werden kann.



Bei einem Schuss werden zwei Schallerscheinungen unterschieden:

- ▶ der **Mündungsknall** (erzeugt von hinter dem Geschöß aus dem Lauf stoßartig austretenden Pulvergasen)
- ▶ der **Geschoßknall** (hervorgerufen durch eine Luftverdichtung, der sogenannten „Kopfwelle“, vor dem fliegenden Geschöß, die dann aufhällt, wenn die Geschößgeschwindigkeit größer als die Schallgeschwindigkeit ist)

Hinter und seitlich einer Waffe hört man stets nur den Mündungsknall. Unter Beschuss stehend hört man zuerst den hellen Geschößknall und danach den dumpfen Mündungsknall.

3.2 Grundlagen des Schießens mit Handfeuerwaffen

3.2.1 Schießarten

Beim Schießen mit Handfeuerwaffen und Maschinengewehren unterscheidet man grundsätzlich drei Schießarten:

- ▶ der **Präzisionsschuss** ist ein besonders sorgfältig gezielter Einzelschuss. Der Schütze schießt dabei grundsätzlich aufgelegt und konzentriert sich ganz auf das Zielen.
- ▶ der **Schnellschuss** ist ein gezielter Schuss unter Zeitdruck.
- ▶ der **Deutschuss** wird nur auf nächste Entfernung (unter 3 m) und unter starkem Zeitdruck angewandt, wobei die Mündung gegen das Ziel gerichtet und ohne Verwendung der Visiereinrichtung geschossen wird.

3.2.2 Feuerarten

An Feuerarten werden unterschieden:

- ▶ **Einzelfeuer** ist die am häufigsten angewandte Feuerart mit dem geringsten Munitionsverbrauch (bringt das günstigste Ergebnis im Verhältnis zwischen verbrauchter Munition und erzielten Treffern)
- ▶ Bei **Feuerstößen** verteilen sich die Treffpunkte auf einer größeren Fläche als bei Abgabe der gleichen Anzahl von Schüssen im Einzelfeuer. Daher sind grundsätzlich nur kurze Feuerstöße abzugeben. Abgabe von Feuerstößen vorwiegend in der Schießart Deutschschuss.

3.2.3 Anschlag

Durch den Anschlag wird die Waffe in die zum Zielen und zur Abgabe des Schusses notwendige Lage gebracht. Die Anschlagarten sind je nach Eigenart der Waffe verschieden. Wesentlich für einen guten Anschlag ist das Anpassen des Körpers an das Gelände.

Grundsätze bei den Anschlagarten

- ▶ Blick ist immer, auch beim Magazin- oder Gurtwechsel und Laden, auf das Ziel zu richten,
- ▶ der Körper ist zu entspannen, unnatürliches Verdrehen des Körpers oder übermäßiger Kraftaufwand (Verkrampfung) sind zu vermeiden, sie verhindern die ruhige Lage der Waffe und erschweren das Zielen,
- ▶ die Waffe wird mit dem Kolben so in die Schulter eingesetzt, dass sie durch den Rückstoß nicht abrutschen kann,
- ▶ Bekleidung und Ausrüstung dürfen den Gebrauch der Waffe nicht behindern.

3.2.4 Zielen

Zielen bedeutet, die Waffe mit Hilfe der Visiereinrichtung nach der Seite und der Höhe so zu richten, dass die Visierlinie auf den gewählten Haltepunkt zeigt.

Die Visiereinrichtung besteht:

- ▶ bei mechanischen Visieren aus Aufsatz mit Grinsel (Kerbe oder Lochgrinsel sowie Korn in der Nähe der Mündung);
- ▶ bei optischen Visieren aus Einblick und Kreisabsehen, Fadenkreuz, Leuchtpunkt oder Ähnlichem.

Die niedrigen Scheitelhöhen, eine Folge der gestreckten Flugbahnen, erlauben es, bis zu einer bestimmten Entfernung ein Ziel von bestimmter Größe bei gleichbleibendem Haltepunkt mit ein und derselben Aufsatzstellung erfolgreich zu bekämpfen. Diese Aufsatzstellung wird Gefechtsaufsatz genannt und beträgt für das Sturmgewehr und das Maschinengewehr 300 m.

Wird nicht mit Gefechtsaufsatz geschossen, muss bei mechanischen Visieren das Grinsel auf die der Zielentfernung entsprechende Entfernungsmarke am Aufsatz eingestellt werden. Beim optischen Visier des Sturmgewehres wird bei Bedarf der Haltepunkt verlegt.

Der Abstand vom Auge zum Lochgrinsel oder zum Einblick des optischen Visiers soll etwa 6 bis 8 cm und zum Kerbengrinsel mindestens 40 cm betragen. Beim Zielen mit optischer Visiereinrichtung sollen beide Augen offen sein.



3.2.5 Schussabgabe

Zur Schussabgabe bringt der Schütze die Waffe in Anschlag und zielt. Ist die Visierlinie auf den gewählten Haltepunkt gerichtet, zieht er den Abzug langsam mit dem vordersten Glied des Zeigefingers und in einem Zug so lange zurück, bis der Schuss bricht. Bei manchen Handfeuerwaffen verspürt der Schütze knapp vor dem Brechen des Schusses einen erhöhten Widerstand, den Druckpunkt. Das Abziehen muss so erfolgen, dass die Lage der Waffe im Anschlag unverändert bleibt. Will der Schütze aus dem gleichen Anschlag mehrmals hintereinander schießen, bleibt er im Anschlag und zielt vor jedem Schuss neu. Das zielende Auge bleibt auch nach dem Brechen des Schusses geöffnet. Der Schütze hat so die Möglichkeit, seinem Schuss „nachzusehen“ und festzustellen, auf welchen Punkt die Visierlinie im Augenblick der Schussabgabe gerichtet war.

3.2.6 Schussbeobachtung

Die Schussbeobachtung erfolgt durch Beobachtung des Treffpunktes und ist anzustreben, um im Gefecht den Erfolg beurteilen zu können. Der Treffpunkt ist nur an der Wirkung des Geschosses beim Einschlag zu erkennen. Gut kann der Treffpunkt auf trockenem Boden (Staubentwicklung), Mauern, Felsen, Steinen (Staubentwicklung oder Abbröckeln von Teilen) und auf Wasserflächen beobachtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass bei Staubentwicklung der Treffpunkt meist tiefer liegt als der erkennbare Staub!

3.3 Schießordnung

Die Schießordnung regelt den Schießbetrieb bei der Durchführung des vorgeschriebenen Scharfschießens auf ständigen Übungsflächen und im freien Gelände. Die Aufstellung der Eingeteilten bei Schulschießen ist in nebenstehender Grafik dargestellt. Für anderes Schießen ist die dargestellte Aufstellung als Anhalt zu nehmen.

Zur Trefferanzeige (sofern diese nicht elektronisch erfolgt) begeben sich die Schützen, die Ausbilder bei den Schützen und der Schießausbilder auf Befehl des Sicherheitsoffiziers zu den Scheiben.

Aufstellung der bei Schulschießen Eingeteilten



* NUO = Nachschubunteroffizier, WaMstUO/Geh = Waffenmeisterunteroffizier/Gehilfe, FukPers = Funktionspersonal

Das **Befehlsgebungsrecht** gegenüber den Teilnehmern am Scharfschießen haben:

- ▶ die **Leitungsorgane**:
 - der Leitende in allen Belangen des Scharfschießens,
 - die Leitungsgehilfen, falls zur Unterstützung des Leitenden eingeteilt;
- ▶ die **Sicherheitsorgane**:
 - der Sicherheitsoffizier in allen Belangen der Sicherheit,
 - die Sicherheitsgehilfen in allen Belangen der Sicherheit innerhalb ihres Aufgabenbereiches;
- ▶ der/die **Schießausbilder**:
 - in allen Fragen der Waffenhandhabung und Schießtechnik.

3.4 Das Sturmgewehr 77 Ausführung 1 (StG77 A1)

Das 5,56-mm-Sturmgewehr 77 A1 – StG77 A1 – ist ein Gasdrucklader mit starrer Verriegelung. Die Patronenzuführung erfolgt aus einem 30 Patronen fassenden Magazin. Das StG77 A1 findet als Handfeuerwaffe Verwendung und ist grundsätzlich für eine Zielbekämpfung bis 300 m im Einzelfeuer bestimmt. Die Hauptfeuerart des StG77 A1 ist das Einzelfeuer, im Bedarfsfall können auch Feuerstöße abgegeben werden.

Technische Angaben StG77 A1

Kaliber		5,56 mm
Länge		80 cm
Masse (Gewicht)	- ohne Magazin	etwa 3,6 kg
	- mit vollem Magazin (30)	etwa 4,1 kg
	- des vollen Magazins	etwa 0,5 kg
Theoretische Schussfolge		etwa 700 Schuss/min
Höchstschussweite		2.700 m
Anfangsgeschwindigkeit (V_0) des Geschosses		ca. 990 m/s

Materialerhaltung

Sorgfältige Pflege, richtige Handhabung und sorgsame Behandlung sind ausschlaggebend für eine einwandfreie Funktion des StG77 A1.

Verboten sind das Fallenlassen oder Anstoßen der Waffe, das Aufhängen von Gegenständen auf den Lauf sowie das Anlehnen der Waffe an Mauern, Fahrzeugen usw. Für die Pflege und Wartung dürfen nur das hierfür vorgesehene Waffenöl, das Reinigungsgerät, Reinigungslappen und Putzdocht verwendet werden und jeder Soldat ist selbst dafür verantwortlich.

Sturmgewehr 77 A1 (StG77 A1)

**Hauptteile:**

- ① Lauf
- ② Gehäuse
- ③ Verschluss
- ④ Gasdruckeinrichtung
- ⑤ Visiereinrichtung
- ⑥ Kolben

Zubehör:

- ▶ 5 Magazine à 30 Patronen (davon eines an der Waffe)
- ▶ K-Gerät
- ▶ Mündungskappe (zum Schutz des Laufinneren)
- ▶ Traggurt
- ▶ Reinigungsgerät (im Reinigungsgerätefach des Kolbens)
- ▶ Optikschutz (zum Schutz der optischen Visiereinrichtung)

Munition:

- ▶ 5,56 mm Stahlmantelpatrone (S-Patr)/StG77 A1
- ▶ 5,56 mm Leuchspurpatrone (L-Patr)/StG77 A1 mit roter Geschoßspitze
- ▶ 5,56 mm Knallpatrone (K-Patr)/StG77 A1
- ▶ 5,56 mm Exerzierpatrone (Ex-Patr)/StG77 A1

Pflege:

Gewöhnliche Reinigung:

Sie ist nach Bedarf von jedem Soldaten auch ohne Befehl durchzuführen und umfasst:

- ▶ reinigen von Lauf, Laderaum und Verschluss sowie Oberfläche des StG77 A1
- ▶ ölen (mit Waffenöl) und das Prüfen der Funktion

Hauptreinigung:

Sie ist nach jedem Schießen, bei nasser oder stark verschmutzter Waffe und vor einem Waffenappell oder einer periodischen Waffenüberprüfung durchzuführen, mit anschließendem Ölen und Prüfen der Funktion, und umfasst die Pflege des Laufes: durchziehen mit geölter Borstenbürste. Danach ist die Borstenbürste mit einem Reinigungslappen zu reinigen. Anschließend sind die vorbereiteten Reinigungslappen (50 x 50 mm) 3 – 4 Mal ziehharmonikaförmig zu falten. Der Lauf ist mittels Reinigungsschnur, Dochthalter und den vorbereiteten Reinigungslappen so lange durchzuziehen, bis keine Verfärbung des Reinigungslappens mehr auftritt. Der Reinigungslappen ist nach jedem Durchziehen zu wechseln. Anschließend den Lauf mit leicht eingöltem Reinigungslappen einmal durchziehen.

„Durchziehen des Laufes nur in Schussrichtung!“

- ▶ der Gaskolben ist einzuölen und mit einem Reinigungslappen abzureiben; anschließend ist die Restverschmutzung mit eingeltem Reinigungslappen abzuwischen. Geringfügige Verfärbungen und Ablagerungen sind zu belassen.
- ▶ Gaszylinder mit einem geölten Reinigungslappen unter Zuhilfenahme der Borstenbürste reinigen. Sperrventil ebenfalls mit eingeltem Reinigungslappen reinigen. Geringfügige Verfärbungen und Ablagerungen sind zu belassen. Gaskolbenfeder durch einen geölten Reinigungslappen drehen.
- ▶ Kolben und Gehäuse: im Bedarfsfall (starke Verschmutzung) mit einem mit Wasser befeuchteten Reinigungslappen reinigen; für die Innenreinigung einen geölten Reinigungslappen mit einem der Führungsrohre durchschieben;
- ▶ Verschluss: Rückstände am Stoßboden sind mit einem um die Borstenbürste gewickelten Reinigungslappen zu entfernen;
- ▶ gefederter Schlagbolzen: er ist gegebenenfalls mit einem geölten Reinigungslappen nach vorne abzuwischen;

**ACHTUNG: Die Verwendung des Schlagbolzens als Reinigungshilfe ist verboten!
Ein Drehen des gefederten Schlagbolzens im geölten Reinigungslappen ist verboten!**

- ▶ Metallteile: mit einem leicht geölten Reinigungslappen reinigen.

Wartung

Die Wartung des StG77 A1 ist wie folgt durchzuführen: Vor Beginn eines Schießens Lauf entölen, nach Beendigung eines Schießens ist der auf Handwärme abgekühlte Lauf mit reichlich geölter Borstenbürste durchzuziehen, die Gasdruckeinrichtung einzuölen und Metallteile mit geöltem Reinigungslappen abzuwischen (Vorbereitung zur Hauptreinigung).



TRUPPENDIENST

MAGAZIN DES ÖSTERREICHISCHEN BUNDESHEERES

AUSBILDUNG // FÜHRUNG // EINSATZ

Foto: HBZ/Daniel Trippelt



TRUPPENDIENST ist die Zeitschrift für Ausbildung, Führung und Einsatz des Österreichischen Bundesheeres. In **TRUPPENDIENST** werden vor allem Einsätze, Führungs- und Ausbildungsangelegenheiten aller Waffengattungen behandelt.

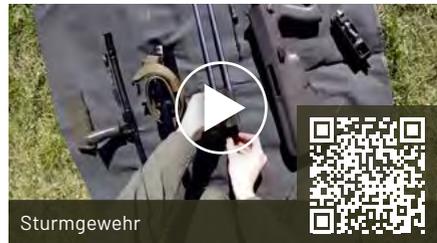
www.truppendienst.com



Auseinandernehmen und Zusammensetzen

Auseinandernehmen in die Hauptteile und einzelner Hauptteile

Das Auseinandernehmen des StG77 A1 ist nach Prüfen der Sicherheit, Abnehmen des Magazins und Spannen des Hahnes in nachstehender Reihenfolge durchzuführen: Lauf abnehmen, Spanschieber in vordere Stellung bringen, Gehäuse mit Verschluss aus dem Kolben nehmen, Kolbenkappe abnehmen, Schlageinrichtung aus dem Kolben nehmen, Gasdruckeinrichtung auseinandernehmen und Verschluss auseinandernehmen.



ACHTUNG: Ein weiteres Auseinandernehmen des StG77 A1 ist verboten (ausgenommen durch hierzu befugtes Personal).

ACHTUNG: Niemals Gewalt anwenden!

Die Teile sind in der Reihenfolge des Auseinandernehmens auf eine reine Unterlage zu legen.

Auseinandernehmen StG77 A1

Abnehmen des Laufes



- 1 Spannschieber zurückziehen
- 2 Spannschieber hochschwenken
- 3 Laufgriff zuerst etwas nach vorne ziehen
- 4 Laufgriff nach unten klappen



- 5 Drücker der Laufsperre nach unten drücken
- 6 Lauf mittels Laufgriff bis zum Anschlag nach links schwenken
- 7 Lauf nach vorne abziehen

Herausnehmen des Gehäuses mit Verschluss aus dem Kolben



- 1 Verschluss mittels Spannschieber in vorderste Stellung bringen



- 2 Gehäusesperre bis zum Anschlag hineindrücken



- 3 Gehäuse und Verschluss aus dem Kolben ziehen



- 4 Verschluss vom Gehäuse trennen

Bevor die Schlegeinrichtung herausgenommen wird, Hahn spannen und Kolbenkappe abnehmen.

Abnehmen der Kolbenkappe



- 1 Vertiefte Stelle der Kolbenkappe drücken
- 2 Haltebolzensperre bis zum Anschlag hineindrücken



- 3 Kolbenkappe abnehmen

Auseinandernehmen StG77 A1

Herausnehmen der Schlegeinrichtung



- 1 Haltebolzensperre drücken
- 2 Haltebolzen herausziehen



- 3 Schlegeinrichtung an der Haltebolzensperre aus dem Kolben ziehen

Auseinandernehmen der Gasdruckeinrichtung



- 1 Drücker des Sperrventils hinunterdrücken
- 2 Sperrventil im Uhrzeigersinn drehen, bis der Druckbolzen unter Nase der Laufhülse zu liegen kommt
- 3 Sperrventil abziehen



- 4 Gaskolben herausstoßen



- 5 Gaskolbenfeder herausnehmen

Auseinandernehmen des Verschlusses



- 1 Fahnen der Verdrehsicherung zusammendrücken
- 2 und nach oben schwenken



- 3 Gefederten Schlagbolzen um 90 Grad gegen den Uhrzeigersinn drehen, bis er austrastet, und nach hinten ziehen



- 4 Steuerbolzen hineindrücken, Federdruck auf das Verschlussstück abfangen und dieses langsam herausgleiten lassen



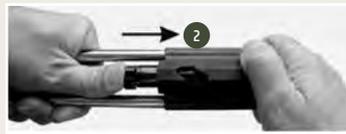
- 5 Verschlussstück mit Sperrstück, Sperrfeder und Buchse herausziehen, Spannstück mit Verdrehsicherung auffangen

Zusammensetzen einzelner Hauptteile

Zusammensetzen des Verschlusses



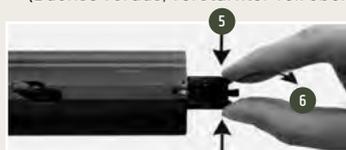
- 1 Spannstück mit Verdrehsicherung einsetzen



- 2 Verschlussstück mit aufgelegtem Sperrstück mit Sperrfeder und Buchse in das Gleitstück schieben (Buchse voraus, verstärkter Teil oben)



- 3 Gefederten Schlagbolzen hineindrücken, bis der Steuerbolzen nach oben in die Steuerkurve des Gleitstücks gedrückt wird
4 und anschließend gefederten Schlagbolzen im Uhrzeigersinn bis zum Anschlag und hörbaren Einrasten verdrehen



- 5 Fahnen des Spannstücks mit Verdrehsicherung zusammendrücken
6 und so weit nach unten schwenken, bis sie in der Ausnehmung einrasten

Das weitere Zusammensetzen des StG77 A1 ist sinngemäß in umgekehrter Reihenfolge des Auseinandernehmens in die Hauptteile und einzelner Hauptteile durchzuführen.

Nach dem Zusammensetzen ist die Funktion des StG77 A1 zu prüfen!

Prüfen der Funktion

- ▶ Sicherung auf „GESICHERT“ stellen (weißer Punkt sichtbar), Abzug betätigen
Abzug darf sich nicht zurückziehen lassen!
- ▶ Sicherung auf „ENTSICHERT“ stellen (roter Punkt sichtbar), Abzug bis zum spürbaren Widerstand zurückziehen
Hahn muss abschlagen!
- ▶ Druck auf den Abzug aufrechterhalten, Spannschieber zurückziehen und Verschluss in vorderste Stellung bringen
Hahn muss in gespannter Stellung bleiben!
- ▶ Abzug ganz zurückziehen
Hahn muss abschlagen (durch neuerliches Abziehen kontrollieren)!
- ▶ Druck auf Abzug aufrechterhalten, Spannschieber zurückziehen und Verschluss langsam nach vorne bringen, beim Spannschiebergriff den Knopf drücken und den Spannschieber bis zum Verriegeln des Verschlusses vorschieben
Hahn muss deutlich hörbar abschlagen!

Merke: Wird der Verschluss schnell in vorderste Stellung gebracht, so ist das Aufschlagen des Hahnes auf den Schlagbolzen nicht hörbar.

- ▶ leeres Magazin einsetzen, Spannschieber zurückziehen
Verschlussfang muss Verschluss halten!
- ▶ Magazin umfassen, Magazinhalter hineindrücken und Magazin abnehmen, Spannschieber zurückziehen und zwei Drittel nach vorne bringen und beim letzten Drittel loslassen, Abzug betätigen und sichern, leeres Magazin in die Magazinaufnahme des Kolbens bis zum hörbaren Einrasten einschieben
Magazinhalter muss einwandfrei funktionieren!

Prüfen der Sicherheit

Jeder Soldat ist für die Sicherheit seiner Waffe immer selbst verantwortlich und muss jederzeit über den Ladezustand Bescheid wissen. Zur Waffe gehören auch alle an den Soldaten ausgegebenen Magazine. Das Prüfen der Sicherheit dient der Kontrolle, dass keine Patrone im Laderaum und der Lauf frei ist sowie die Magazine leer sind.

Das Prüfen der Sicherheit ist von jedem Soldaten selbstständig durchzuführen:

- ▶ vor jeder Tätigkeit am StG77 A1 (z. B. Ladetätigkeit, Auseinandernehmen, Ausbildung),
- ▶ nach Ende eines Schießens mit K-Patronen,
- ▶ nach Ende eines Scharfschießens.

Das Prüfen der Sicherheit kann aber auch mit dem Kommando

- ▶ „Waffen überprüfen!“
- ▶ „Magazine überprüfen!“

befohlen werden.

Das Prüfen der Sicherheit beim StG77 A1 ist wie folgt durchzuführen:

1. Waffe in eine sichere Richtung halten,
2. Magazin abnehmen und versorgen,
3. Verschluss mittels Spannschieber in die rückwärtige Stellung bringen,
4. Lauf abnehmen und Blick durch den Lauf,
5. Lauf einsetzen,
6. Verschluss in die vorderste Stellung bringen,
7. Waffe entsichern,
8. Abzug betätigen,
9. Waffe sichern,
10. melden (bei Prüfen auf Kommando)
„Lauf frei – Sicherheit vorhanden“.

Das Prüfen der Magazine ist wie folgt durchzuführen:

- ▶ alle Magazine kontrollieren, ob sie leer sind.
- ▶ melden (bei Prüfen auf Kommando): „Magazine leer – Sicherheit vorhanden“.
- ▶ Magazine versorgen.

Vor Beginn eines Schießens mit K-Patronen ist zusätzlich zu prüfen, ob

- ▶ das Knallpatronengerät 77 festgezogen und das Sperrventil auf Normalstellung (analog Scharfschießen, geringer Gasdruck, große Bohrung) eingestellt ist,
- ▶ bei Auswurf und Zuführhemmungen ist das Sperrventil auf Stellung hoher Gasdruck (kleine Gasentlastungsbohrung) einzustellen.

Vor Beginn eines Scharfschießens ist zusätzlich zu prüfen, ob

- ▶ das Knallpatronengerät 77 bzw. die Mündungskappe abgenommen und
- ▶ das Sperrventil auf Normalstellung (geringer Gasdruck, große Gasentlastungsbohrung) eingestellt und
- ▶ die Laufsperrung in der Laufbuchse sicher verriegelt ist.



Gefechtsausbildung

Bei der Gefechtsausbildung ist das Zielen mit der Waffe auf andere Soldaten notwendig und erlaubt

- ▶ mit ungeladener Waffe,
- ▶ beim Schießen mit Knallpatronen, wenn der Sicherheitsabstand vor der Mündung von 10 m und seitlich der Mündung von 3 m gegeben ist.

In der Unterkunft ist das Sturmgewehr wie folgt zu verwahren:

- ▶ entladen,
- ▶ gesichert,
- ▶ Hahn entspannt,
- ▶ Verschluss in vorderster Stellung,
- ▶ ein leeres Magazin eingeschoben,
- ▶ Mündungskappe aufgeschoben.

Trageweisen des Sturmgewehres StG77 A1

Das StG77 A1 wird grundsätzlich immer mit individuell angepasstem langen Gurt entweder

- ▶ um den Hals vor dem Körper oder
- ▶ auf dem Rücken getragen.

Bei der Trageweise „vor dem Körper“ muss die Schusshand nicht immer an der Waffe sein (z. B. im Wachdienst, wenn beide Hände für andere Tätigkeiten benötigt werden). Wenn es die Lage erfordert, kann das Sturmgewehr aber auch schon mit beiden Händen erfasst sein, sodass eine Feuereröffnung noch rascher möglich ist.

Wohin die **Mündung gerichtet** ist, hängt von der jeweiligen Situation ab, muss aber eine der Lage angepasste rasche Feuereröffnung ermöglichen.

Die Trageweisen um den Hals vor dem Körper und auf dem Rücken gelten auch in der Unterkunft und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf dem Schießplatz.

In **stark bewachsenem Gelände** oder um eine Gefährdung von Eigenen bei Tiefenstaffelung auszuschließen, ist die Trageweise „vor dem Körper Mündung hoch“ am zweckmäßigsten.

Trageweisen Sturmgewehr



„vor dem Körper“



„auf dem Rücken“



„vor dem Körper,
Mündung hoch“

Anschlagarten



„stehend aufgelegt“



„stehend, Waffenauflage auf
aufgeklapptem Laufgriff“



„stehend angelehnt“

Anschlagarten

Mit dem Sturmgewehr 77 A1 können die Anschlagarten

- ▶ aufgelegt,
 - ▶ angelehnt,
 - ▶ frei,
- in den Körperhaltungen

- ▶ stehend,
- ▶ knieend,
- ▶ sitzend (hockend),
- ▶ liegend

ausgeführt werden.

Die häufigsten Anschlagarten im Feuerkampf sind bei Ausnützung einer Deckung der

- ▶ Anschlag „liegend aufgelegt“,
- ▶ Anschlag „stehend aufgelegt“.

Der Anschlag „stehend aufgelegt“ ist vor allem in der Kampfdeckung gegeben.

Harte Unterlagen (z. B. Beton) möglichst vermeiden (Prellwirkung).

Bereitschaftsgrade beim Umgang mit dem StG77 A1

Zur Verkürzung der Reaktionszeit und zur Verdeutlichung der eigenen Absicht im Rahmen der Auftragserfüllung werden zwei Bereitschaftsgrade für Handfeuerwaffen, die Bereitschafts- und die Schießhaltung, unterschieden.

Die Bereitschaftsgrade setzen, mit Ausnahme im Trockentraining, eine geladene Waffe voraus.

Bereitschaftshaltung

Die Bereitschaftshaltung unterteilt sich in:

- ▶ unten und
- ▶ oben.

Unten

Die Handfeuerwaffe wird in der Bereitschaftshaltung „unten“ lageangepasst durch den Schützen wie folgt geführt:

- ▶ die Schusshand umfasst das Griffstück,
- ▶ die Waffe wird mit einer oder beiden Händen erfasst und zeigt auf den Boden (siehe Variante 1).

Zur Verkürzung der Reaktionszeit kann die Mündung der Handfeuerwaffe in einem Winkel von ca. 45 Grad nach unten zeigen (siehe Variante 2).

Bei hoher Bedrohung ist die Waffe bereits eingesetzt, die Beobachtung erfolgt grundsätzlich mit beiden Augen über die Visiereinrichtung – noch kein Visiervorgang (siehe Variante 3).

Bereitschaftshaltung „unten“ mit StG77 A1



Variante 1



Variante 2



Variante 3

Oben

Zur Vermeidung des Abstreifens von Unbeteiligten oder wenn das Gelände/Bewuchs die Bereitschaftshaltung „unten“ nicht zulässt, kann die jeweilige Waffe auch mit der Mündung nach oben geführt werden (siehe Varianten 1+2).

Bereitschaftshaltung „oben“ mit StG77 A1



Variante 1



Variante 2

Schießhaltung StG77 A1



Schießhaltung

Die Schießhaltung wird in den meisten Fällen aus der jeweiligen Bereitschaftshaltung eingenommen. Der Schütze hält die Waffe im Anschlag und das Ziel ist aufgefasst. Der Finger kann sich am Abzug befinden und die Waffe kann entsichert sein.



3.5 Der Feuerkampf

In diesem Kapitel wird der Feuerkampf mit dem Sturmgewehr behandelt. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben von Soldaten, den Feuerkampf erfolgreich zu führen. Beim Feuerkampf geht es darum, Ziele kampfunfähig zu machen oder zu vernichten. Eine der Voraussetzungen ist es, dass der Soldat seine Waffe beherrscht, trifft und Feuerdisziplin hält. Es ist auch erforderlich, den Feuerkampf mehrerer Soldaten vorzubereiten und nach der Entscheidung des Kommandanten zu führen.

Voraussetzungen für den Feuerkampf

- ▶ Drillmäßiges Beherrschen der Waffe und der Kampfmittel, um auch im Gefecht die Waffe einzusetzen und sicher zu handhaben
- ▶ Genaue Kenntnis der Grundlagen der Schießlehre
- ▶ Schießfertigkeit durch intensive Ausbildung (Scharfschießen)
- ▶ Ständige Gefechtsfeldbeobachtung
- ▶ Sorgfältige Vorbereitung der Stellung sowie des Feuerkampfes und
- ▶ Feuerdisziplin

Gefechtsaufsatz

Waffen sind entsprechend ihrer Kampffernung einzusetzen. Darüber hinaus fällt die Wirkung rasch ab. Es ist daher wichtig, die Einsatzschussweite und den Gefechtsaufsatz seiner Waffe zu kennen. Die Kampffernung, also jener Bereich, wo der Feuerkampf begonnen wird, soll nie weiter als die Einsatzschussweite sein.

Beim Sturmgewehr soll die Kampffernung im Allgemeinen nicht mehr als 200 m, maximal 300 m sein. Beim leichten Maschinengewehr ist z. B. die Kampffernung max. 600 m. Ist die Kampffernung einer Waffe geringer als die Einsatzschussweite (Sturmgewehr 300 m und MG 600 m), soll die Waffe flankierend eingesetzt werden. Bei der Wahl der Feuerart (Feuerstoß oder Einzelschuss) gelten für das Sturmgewehr folgende Regeln:

Wahl der Feuerart

Unter 50 m und unter Zeitdruck:	Schnellschuss
Über 50 m gegen Einzelziele:	Präzisionsschuss oder Schnellschuss
Vom Fahrzeug oder bei überraschend auftauchendem Feind:	Deutschuss
Präzisionsschuss:	Waffe aufgelegt und sorgfältig gezielter Einzelschuss
Schnellschuss:	Gezielter Schuss unter Zeitdruck
Deutschuss:	Grobes Visieren über Grinsel und Korn der Visiereinrichtung, unter starkem Zeitdruck, auf nächste Entfernung, Feuerstöße

Mit dem leichten Maschinengewehr können Feuerstöße und Einzelfeuer verschossen werden. Gegen Einzelziele sind kurze Feuerstöße von 3 bis 5 Patronen abzugeben, lange Feuerstöße mit ca. 10 Patronen gegen Flächenziele und Luftziele.

Die Trageweise der Handfeuerwaffe richtet sich nach den Erfordernissen des Gefechtes (Funktion, Tätigkeit, Gelände und Bedrohung) und wird vom Soldaten, wenn nicht aufgrund der Gefährdung befohlen, selbstständig gewählt.

3.5.1 Feuerdisziplin

Im Feuerkampf ist es entscheidend, dass jeder Soldat Feuerdisziplin hält. Eine frühzeitige Feuereröffnung z. B. kann die Stellung der gesamten Gruppe verraten.

Halten der Feuerdisziplin

- | | |
|----------------------|--|
| ▶ Feuereröffnung | Feuer nur dann eröffnen, wenn es befohlen oder erforderlich ist! |
| ▶ Feuerart | Die richtige Feuerart wählen! |
| ▶ Einsatzschussweite | Ziele nur bekämpfen, gegen die die Waffe wirken kann! |
| ▶ Munition | Mit der Munition haushalten! |
| ▶ Feueereinstellung | Feuer einstellen, wenn keine Wirkung mehr erzielt wird oder die Feueereinstellung befohlen wird! |

In Feuerpausen sind folgende Tätigkeiten durchzuführen:

Immer

- ▶ Gefechtsfeld beobachten!
- ▶ Verbindung zum Kommandanten und Nachbarn aufnehmen!
- ▶ Munitionsbestand melden!
- ▶ Sanitätsmeldung durchgeben!
- ▶ Leere Magazine nachfüllen!
- ▶ Funktion der Waffe prüfen und nachladen!

Wenn es die Lage erlaubt

- ▶ Kameradenhilfe! Stellung ausbessern bzw. weiter ausbauen!
- ▶ Tarnung überprüfen und verbessern!

3.5.2 Vorbereitung des Feuerkampfes

Soldaten, die den Feuerkampf vorbereiten können, schaffen sich wesentliche Vorteile gegenüber den Angreifern. Für jeden Soldaten kann eine günstige Stellung erkundet werden. Der Feuerbereich der Gruppe kann aufgeteilt und die Kampfführung geregelt werden. Diese Aufgaben übernimmt der jeweilige Kommandant. Hierzu gibt er jedem Soldaten einen Kampfauftrag. Die Kampfaufträge unterscheiden sich, ob der Feuerkampf aus einer vorbereiteten Stellung oder aus der Bewegung zu führen ist.

Der Kampfauftrag für den Feuerkampf aus einer vorbereiteten Stellung

Inhalt	Beispiel
Bezeichnung des Soldaten oder der Waffe und Platz der Stellung (Kampfdeckung)	„Rekr PICHLER“ (oder Waffe: z. B. Panzerabwehrrohr, PAR) „hier Stellung!“
geforderte Wirkung/ Wirkungsraum	Vernichtung abgessener Infanterie im Bereich ...
Feuerbereich	„Feuerbereich: rechte Grenze: halbrechts 150 Hausecke linke Grenze: halblinks 100 Birke“
Feuerregelung	„Feuereröffnung auf meinen Befehl oder wenn der Gegner die Feuereröffnungslinie überschreitet. Diese ist der querverlaufende Feldweg.“

Welche Aufgaben hat nun der Soldat nach Erhalt des Kampfauftrages?

► **Kampfauftrag merken!**

Der Kommandant hat den Feuerbereich der gesamten Gruppe auf alle Waffen aufgeteilt, damit möglichst viele Waffen zur Wirkung kommen und sich die Feuerbereiche der einzelnen Waffen überschneiden.

► **Feuerbereich überprüfen!**

Hierzu ist in der Stellung mit der Waffe im Anschlag liegend zu prüfen, ob mit der Waffe im zugewiesenen Feuerbereich ungehindert gewirkt werden kann.

► **Feuerbereichsgrenzen und die Feuereröffnungslinie** aus der Stellung im Gelände **einprägen**. Die Feuereröffnungslinie legt der Kommandant für unvorhersehbare Lageentwicklungen fest.

► **Kampfdeckung überprüfen!**

Besonders ist auf die Waffenauflage (Dreipunktauflage) zu achten.

► **Schussfeld freimachen!**

Hierzu weist ein Soldat aus der Stellung einen anderen ein.

► **Gefechtsfeld im Feuerbereich beobachten!**

► **Feuereröffnung einhalten!**

► **Ab der Feuereröffnung volle Verantwortung für die Zielbekämpfung.**

Der Kampfauftrag für den Feuerkampf aus nicht vorbereiteter Stellung (aus der Bewegung)

Muss der Feuerkampf aus der Bewegung heraus aufgenommen werden und daher aus einer nicht vorbereiteten Stellung geführt werden, z. B. bei einem überraschenden Auftreffen auf einen Feind, besteht keine Zeit, jedem einzelnen Soldaten einen Kampfauftrag wie oben zu geben. In solchen Fällen erteilt der Kommandant allen Soldaten einen Kampfauftrag mit folgendem Inhalt.

Inhalt	Beispiel
Bezeichnung und ungefähre Platz der Stellung	„Ganze Gruppe! Bei der Gebüschgruppe – Stellung!“
Hauptschussrichtung	„Hauptschussrichtung: Gehöft“
Geforderte Wirkung	„Schutz“
Feuerregelung	„Feureröffnung: auf Pfiff“

3.5.3 Stellungen

Neben der Stellung, die der Kommandant jedem Soldaten im Kampfauftrag befohlen hat, der Hauptstellung, kann er auch eine Ergänzungsstellung und eine Wechselstellung befehlen. Eine Ergänzungsstellung ist erforderlich, wenn aus der Hauptstellung der Kampfauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. Die Ergänzungsstellung ist vorzubereiten und auf Befehl zu beziehen. Eine Wechselstellung wird befohlen, wenn ausreichend Zeit zur Vorbereitung des Feuerkampfes vorhanden ist.

Im Gegensatz zur Ergänzungsstellung bezieht sie der Soldat selbstständig, wenn

- ▶ infolge feindlicher Waffenwirkung oder Sichtbehinderung der Kampf aus der bisherigen Stellung nicht mehr möglich ist,
- ▶ der Feind aus der Wechselstellung getäuscht oder überrascht werden kann.

Das Beziehen einer dieser Stellungen nennt man Stellungswechsel.

Wichtig! Während der Sturmabwehr darf kein Stellungswechsel durchgeführt werden. In dieser Phase des Gefechtes ist das Feuer jedes Soldaten entscheidend. Ein Soldat, der seine Stellung wechselt, ist nicht in der Lage, den Feuerkampf zu führen. Beim Sturmabwehrfeuer fehlt dann diese Waffe.

Vorbereitung des Feuerkampfes

Die letzten Vorbereitungen sind in der Deckung durchzuführen. In der Deckung ist der Soldat vor einem frühzeitigen Erkennen und auch vor feindlicher Waffenwirkung geschützt. Feuerbereitschaft ist entweder auf das Kommando „Feuerbereitschaft!“ oder vom Soldaten selbstständig herzustellen.

Wichtig! Beim Scharfschießen im Frieden gibt es aus Sicherheitsgründen andere Bestimmungen für die Feuereröffnung, die jeweils gesondert befohlen werden!

Verhalten bei Feuereröffnung

Ist der Feind überraschend auf nächste Entfernung, also bis 100 m, herangerückt, ist er sofort zu bekämpfen. Ist genügend Zeit, geht der Soldat langsam mit unauffälligen Bewegungen in Anschlag, um vor der Feuereröffnung nicht erkannt zu werden.

3.5.4 Durchführung des Feuerkampfes

Es gibt zwei Arten: das geleitete Feuer und das freie Feuer. Beim geleiteten Feuer erhält der Soldat Feuerbefehle, beim freien Feuer führt der Soldat den Feuerkampf selbstständig.

Merkwort	Bedeutung	Möglichkeiten des Inhaltes	Beispiele
A	Anruf	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schütze(n), ▶ Waffe(n), ▶ Munitionsart 	<i>„Rekr HUBER“, „rechte Gruppenhälfte“, „PAR“</i>
Z	Zielansprache	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Geländebezeichnung, Zielpunkt, Zeigen der Richtung ▶ Angabe in Metern ▶ Art, Ort (Raum), Verhalten, Zielzuweisung 	<i>„geradeaus“, „halblinks“ oder z. B. „gelbes Haus“ „einhundert“ (entfällt bei Verwendung von Zielpunkten) kurz und klar, z. B. „MG-Trupp beim Kugelbusch“, „2 Panzer“</i>
A	Ausführung	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Feuerart, Munitionsmenge und -art, Ausführungskommando 	<i>„Feuern“</i>

Geleitetes Feuer

Feuerbefehl

Mit dem Ankündigungskommando „Feuerbefehl“ zeigt der Kommandant an, dass ein Feuerbefehl folgt.

Ausführungskommando

Der Kommandant kann die Ausführung der gegebenen Feuerbefehle, also den Zeitpunkt der Feuereröffnung, auf Leuchtzeichen geben! (Angabe des Leuchtzeichens.) Anschließend hat unmittelbar die Schussabgabe zu erfolgen. Befiehlt der Kommandant unmittelbar nach der Zielansprache „Feuerüberfall!“, soll die Feuereröffnung aller Soldaten gleichzeitig erfolgen. Hierzu zählt der Kommandant von drei herunter, wobei er entsprechende Pausen macht, um den Soldaten Zeit zu geben:

„Drei – Zwo – Eins – Feuern!“

Feuerart und Munitionsmenge befiehlt der Kommandant nur für bestimmte Zwecke, z. B. für das Maschinengewehr „*Feuerstöße – ein Gurt!*“.

Wird die Feuerart nicht befohlen, wählt sie der Soldat selbstständig, wird die Munitionsmenge nicht befohlen, bekämpft er das Ziel, bis die erforderliche Wirkung erzielt ist. Auf das Kommando „*Feuer einstellen!*“ bricht der Soldat den Feuerkampf ab, sichert seine Waffe, hält sie weiterhin im Anschlag und beobachtet das Gefechtsfeld. Soll das letzte Ziel erneut bekämpft werden, befiehlt der Kommandant: „*Dasselbe Ziel – Feuern!*“ Bei Verwendung der bei einer Geländetaufe festgelegten Benennungen kann in der Zielsprache die Richtung (R) und Entfernung (E) entfallen.

Im obigen Beispiel würde der Feuerbefehl so lauten, wenn in der Geländetaufe der Busch als Kugelbusch bezeichnet wurde.

A „*Rekr BERGER,*

Z *vor dem Kugelbusch feindlicher Soldat,*

A *Einzelfeuer – Feuern!*“.

Auch bei leicht auffindbaren (deutlich sichtbaren) und nicht verwechselbaren Zielen kann die Richtungs- und Entfernungsangabe entfallen.

Zum Beispiel:

A „*Rekr BERGER,*

Z *Schützenpanzer – absitzende Soldaten,*

A *Feuern!*“

Bei diesem Beispiel wurde die Feuerart nicht befohlen. Der Schütze wählt sie selbst.

Freies Feuer

Mit dem Kommando „*Feuer frei!*“ kann der Kommandant die Durchführung des Feuerkampfes den Soldaten überlassen. Aus dem Merkwort des Feuerbefehles für das geleitete Feuer sind das meist jene Punkte, die mit den Buchstaben A Z A bezeichnet sind. Der Kommandant befiehlt meist nur mehr, wer zu schießen hat, also das erste A im Merkwort AZA und die unmittelbare Feuereröffnung mit dem Kommando „*Feuer frei!*“.

Beispiele:

- ▶ „*Ganze Gruppe – Feuer frei!*“
- ▶ „*PAR – Feuer frei!*“
- ▶ „*MG – auf Hubschrauber – Feuer frei!*“

Wann ist mit dem Kommando „*Feuer frei!*“ zu rechnen?

- ▶ Der Feind tritt überraschend auf. Es bleibt keine Zeit mehr, den Feuerkampf mit Feuerbefehlen zu leiten.
- ▶ Nach der Feuereröffnung sind viele Ziele zu bekämpfen.
- ▶ Der Feind hat die Feuereröffnungslinie überschritten und „*Feuerverbot*“ ist nicht befohlen. („*Feuerverbot*“ bedeutet, dass nicht geschossen werden darf. Dies befiehlt der Kommandant z. B., wenn sich nur ein schwächerer Feind annähert).

- ▶ Es ist keine Feuereröffnungslinie befohlen. Der Auftrag verlangt aber die Aufnahme des Feuerkampfes.
- ▶ Zum Kommandanten ist keine Verbindung gegeben (z. B. durch Gefechtslärm).

Mit Feuerbefehlen kann der Kommandant jederzeit die Feuerleitung wieder übernehmen.

3.6 Das Maschinengewehr 74 (MG 74)

Das Maschinengewehr 74 – in der Folge MG 74 genannt – ist in der Regel die Hauptwaffe infanteristischer Gruppen, aber auch als Bordwaffe oder Doppelbewaffnung bestimmter Truppenteile vorgesehen.

Das MG 74 ist ein voll- und halbautomatischer, zuschießender Rückstoßlader mit starrer Verriegelung, beweglichem sowie auswechselbarem Lauf und Patronenzuführung von links durch einen Stahlgliedergurt. Die Hauptfeuerart des MG 74 ist der Feuerstoß, es kann auch Einzelfeuer abgegeben werden.

Technische Angaben MG 74

Kaliber	7,62 mm
Länge	120 cm
Masse (Gewicht)	- mit Zweibein etwa 12 kg
	- des Gurtkastens gefüllt (200 Patronen) etwa 7,5 kg
	- des Gurtbehälters gefüllt (50 Patronen) etwa 1,8 kg
Theoretische Schussfolge	etwa 850 Schuss/min.
Praktische Schussfolge	etwa 250 Schuss/min.
Größte Schussweite	3.750 m
Einsatzschussweite (mit Zweibein/mit Lafette)	600/1.000 m
Anfangsgeschwindigkeit (V_0) des Geschosses	etwa 830 m/s

Maschinengewehr 74 – Hauptteile



- 1 Lauf
- 2 Gehäuse
- 3 Verschluss
- 4 Bodenstück mit Kolben und Schließfeder
- 5 Deckel mit Zuführeinrichtung
- 6 Visiereinrichtung
- 7 Zweibein

Maschinengewehr 74 – Zubehör



- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1 Gurtkasten | 10 Behälter |
| 2 Gurtbehälter | 11 Reinigungsschnur |
| 3 Gurt | 12 Dochthalter |
| 4 Laufschilder mit Reservelauf | 13 Griffstück für Dochtalter |
| 5 Traggurt | 14 Drahtbürste |
| 6 Werkzeugtaschen | 15 Borstenbürste |
| 7 Kombinationswerkzeug 74 | 16 Dochtöse |
| 8 Handschutz | 17 Spritzöler |
| 9 Ölspritzkanne | 18 Reserveverschluss |

3.7 Die Pistole 80 (P 80)

Die Pistole 80 – in der Folge P 80 genannt – ist ein Rückstoßlader mit starrer Verriegelung. Die Patronenzuführung erfolgt aus einem Magazin, welches 17 Patronen fasst. Die P 80 findet als Selbstverteidigungswaffe Verwendung und wird abhängig vom verwendeten Holster am Körper getragen.

Mit der P 80 wird die 9 mm S-Patrone/P80 verschossen. Die Einsatzschussweite beträgt 50 m.

Technische Angaben Pistole 80

Kaliber		9 mm
Länge		200 mm
Masse (Gewicht)	- mit leerem Magazin	0,66 kg
	- mit vollem Magazin	0,85 kg
Größte Schussweite		ca. 1.600 m
Anfangsgeschwindigkeit (V ₀) des Geschosses		ca. 380 m/s

Pistole 80



Hauptteile:

- 1 Lauf
- 2 Verschluss
- 3 Griffstück
- 4 Magazin



Zubehör:

- | | |
|----------------------------|-------------------------------|
| 1 Verpackungsbehälter | 4 Laufbürste |
| 2 Putzstock mit Dochtalter | 5 Holster bzw. Pistolentasche |
| 3 Spritzöler | |

4. SICHERUNGSDIENST

4.1 Sicherung

Sicherung ist eine ständige Aufgabe der Truppe mit dem Zweck, eigene Kräfte und Mittel sowie Räume und Objekte gegen überraschende Angriffe eines Gegners bzw. Zugriff Unbefugter zu bewahren und dadurch genügend Zeit für Gegenmaßnahmen zu schaffen.

Die Sicherung einer örtlich eingesetzten Truppe besteht

- ▶ immer aus einer Inneren Sicherung im unmittelbaren Nahbereich
- ▶ je nach örtlichen Erfordernissen aus einer Äußeren Sicherung mit entsprechend vorgeschobenen Teilen und
- ▶ Reserven.

Diese **Innere** und **Äußere Sicherung** erfolgt durch Errichten von Sperren, Posten und Streifen, Spähtrupps (Aufklärungs-, stehende und Verbindungsspähtrupps), Patrouillen (Überwachung), Kontrollpunkte, Vorbereiten von Alarmstellungen und Einsatz von technischen Hilfsmitteln (z. B. Leuchtknallkörper, Sensoren).

Posten werden, ihrem Auftrag entsprechend, bezeichnet als:

- ▶ Kontrollposten zur Personen- und Fahrzeugkontrolle,
- ▶ Sicherungsposten zur Überwachung eines befohlenen Bereiches.

Zusätzlich können Beobachtungsposten als

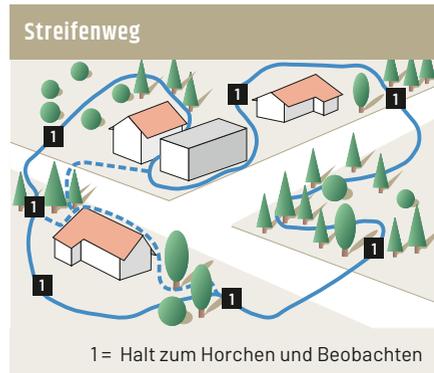
- ▶ Luftspäher zur Luftraumbeobachtung,
- ▶ Alarmposten zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen Posten und der zu sichernden Truppe,

Postenauftrag an einen Sicherungsposten	
Inhalt	Beispiel
<ul style="list-style-type: none">▶ Name und Bezeichnung des Postens und Platz der Stellung (oder Streifenweg)▶ Auftrag im Einzelnen▶ Verbindung▶ Verhalten bei Feindaufreten▶ Ablöse und Ablöseweg▶ Losungswort oder Losungszahl▶ Platz des Kommandanten	<ul style="list-style-type: none">▶ „Gefreiter MAIER, Sicherungsposten, hier Stellung,▶ Auftrag: Sicherung des Kontrollpostens,▶ Feuerbereich:<ul style="list-style-type: none">- rechte Grenze: halbrechts einhundertfünfzig, Bildbaum- linke Grenze: halblinks einhundert, Erdhügel,▶ Feuereröffnung: zur Unterstützung des Kontrollpostens, oder wenn Feind versucht, die Sperre zu überwinden,▶ Verbindung mittels Feldtelefon,▶ bei Feindaufreten ist sofort über Feldtelefon zu alarmieren,▶ Ablöse in 2 Stunden, Ablöseweg entlang der Buschreihe, Losungswort: WINTERNACHT,▶ ich befinde mich im Vorraum des Gefechtsstandes.“

- ▶ Horchposten zur Überwachung eines befohlenen Geländeteiles in der Nacht oder bei schlechter Sicht, meist vor der eigenen Stellung, oder als
- ▶ ABC-Alarmposten zur ABC-Beobachtung eingesetzt werden.

Streifen sind beweglich eingesetzte Kräfte. Ihre Aufgaben sind Beobachten, Durchführen von Kontrollen (Personen, Fahrzeuge, Objekte etc.) und Verbindungsaufnahme mit Posten. Sie erhalten zur Durchführung des Auftrages einen Streifenweg befohlen.

Der Einsatz eines **Aufklärungsspähtrups** erfolgt zum Feststellen von Einzelheiten über den Gegner (z. B. Stärke, Bewaffnung, Verhalten), Halten der Fühlung zu gegnerischen Kräften und zum Feststellen, ob bestimmte Räume frei von gegnerischen Kräften oder durch diese besetzt sind.



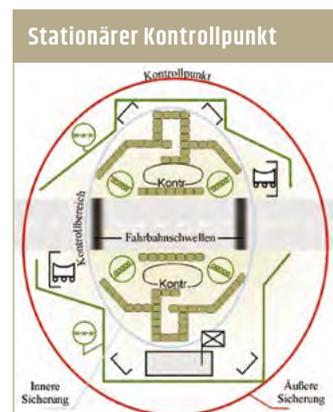
Stehende Spähtrups überwachen bestimmte Geländeteile oder Objekte von einem befohlenen Geländepunkt aus und stellen das Verhalten des Gegners in einem bestimmten Raum fest. Sie beobachten und melden verdächtige Bewegungen zur Umgehung von besetzten Punkten, Annäherungen an Schutzobjekte und deren Beobachtung durch Unbefugte, wiederholtes Auftreten von gleichen Personen und/oder Fahrzeugen und sonstige ungewöhnliche oder verdächtig erscheinende Beobachtungen.

Verbindungsspähtrups werden zur Überwachung von Geländeteilen zwischen besetzten Punkten eingesetzt, wenn Posten hierfür nicht ausreichen.

Zur Demonstration der Präsenz und zur Verdichtung des Lagebildes sind neben stationären Maßnahmen (Kontrollpunkte, stehende Spähtrups etc.) auch bewegliche Einsätze erforderlich. Diese werden von **Patrouillen** durchgeführt. Es gibt Mot-/Mechpatrouillen, Fußpatrouillen, Luftpatrouillen und Bootspatrouillen.

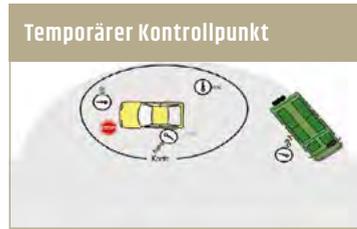
Bei **Kontrollpunkten** wird grundsätzlich zwischen stationären und temporären Kontrollpunkten unterschieden.

Der **stationäre Kontrollpunkt** ist eine auf Sperrern, Kampfdeckungen und bauliche Maßnahmen abgestützte ständige Einrichtung zur Überwachung einer Bewegungslinie



oder Zufahrt zu einem Schutzobjekt und wird grundsätzlich in Gruppenstärke betrieben.

Der **temporäre Kontrollpunkt** ist eine auf grundsätzlich gepanzerte Gefechtsfahrzeuge abgestützte, zeitlich begrenzte Einrichtung zur überraschenden Personen- und Fahrzeugkontrolle.



Alarmstellungen

Alarmstellungen werden als Ergänzung für die Sicherung von Truppen errichtet, die nicht schon aufgrund ihres Auftrages zur Verteidigung aus Stellungen eingesetzt werden, und sind bei Alarmierung bzw. bei Bedrohung durch gegnerische Kräfte zu beziehen.

Die Wahl der Alarmstellungen ist abhängig von der Lage des zu sichernden Raumes oder Objektes sowie von der Geländebeschaffenheit. Die Alarmstellungen sind so festzulegen, dass die Rundumverteidigung gewährleistet ist. Aus den Alarmstellungen wird verteidigt.

Alarmstellungen sind als Kampfdeckungen auszubauen, wobei der zu erreichende Ausbauzustand von der Lage und verfügbaren Zeit abhängig ist. Zur Verstärkung sind Schnellsperren zu errichten.

Eine **Truppe in der Bewegung** sichert sich:

- ▶ beim Fußmarsch durch Nahsicherer,
- ▶ beim Motmarsch in der Regel durch eine Spitze (2 Kleinfahrzeuge) und
- ▶ gegen Bedrohung durch Luftgegner durch Luftspäher.

Nahsicherer beim Fußmarsch werden immer nach vorne und bei entsprechender Bedrohung auch zur Seite oder nach hinten eingesetzt.

Die **Spitze beim Motmarsch** (bei Bedrohung von hinten wird auch eine **Nachspitze** eingeteilt) fährt bei Tag und guter Sicht etwa 2 Minuten voraus (bzw. hinten nach). In unübersichtlichem Gelände, in der Nacht oder bei schlechter Sicht werden die Abstände so verringert, dass die Verbindung gewährleistet bleibt.

Luftspäher werden so eingeteilt (beim Motmarsch auf jedem Fahrzeug), dass die Luftraumbewachung nach allen Seiten sichergestellt ist.



4.2 Personen- und Fahrzeugkontrolle

Die Personen- und Fahrzeugkontrolle umfasst:

- ▶ das Stellen von Personen (zu Fuß) oder Anhalten von Fahrzeugen,
- ▶ die Feststellung der Identität – etwa durch Aufforderung zur Ausweisleistung, für Kraftfahrzeuge auch die Kontrolle der Fahrzeugpapiere,
- ▶ erforderlichenfalls das Durchsuchen von Personen und Fahrzeugen,
- ▶ das Abfertigen oder Abweisen von Personen und Fahrzeugen,
- ▶ die Festnahme und Verbringung von verdächtigen Personen.

Grundsätzlich werden Personen und Fahrzeuge auf Befehl oder bei konkreten Verdachtsmomenten durchsucht. Ausweise und/oder sonstige erforderliche Dokumente sind immer zu kontrollieren.

Der **Kontrolltrupp** besteht grundsätzlich aus 3 Mann (1 Kontrollposten, 2 Sicherungsposten).

Der **Kontrollposten** führt die Personen- und Fahrzeugkontrolle durch und

- ▶ hat energisch aufzutreten und darf sich von zu kontrollierenden Personen nicht einschüchtern lassen,
- ▶ darf niemanden unaufgefordert zu nahe an sich herankommen lassen (etwa doppelte Armlänge),
- ▶ hat stets wachsam und auf Unvorhergesehenes gefasst zu sein,
- ▶ hat in seinem Handeln nach Möglichkeit jene Maßnahmen zu setzen, welche am geringsten in die Rechte von Personen eingreifen, aber dennoch zum Ziel führen,
- ▶ unterstreicht seine Anweisungen durch deutliche Handzeichen,
- ▶ kontrolliert niemals mehrere Personen gleichzeitig,
- ▶ hat den zu Kontrollierenden vorwurfs- und vorurteilsfrei gegenüberzutreten und
- ▶ sofern nicht andere Erwägungen dem entgegenstehen, über das Ziel und den Zweck der Kontrolle zu informieren.

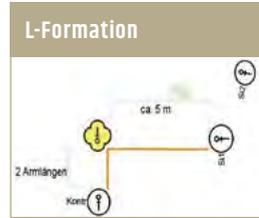
Um die Handlungsfähigkeit bei der Kontrolltätigkeit zu erhöhen, sind nach Möglichkeit beide Hände freizuhalten.

Der/die Sicherungsposten sichert/sichern den Kontrollvorgang so, dass er/sie bei unvorhergesehenen Ereignissen den Kontrollposten unterstützen kann/können. Wachsamkeit und Aufmerksamkeit sind von hoher Bedeutung. Der/die Sicherungsposten verändert/verändern die Position selbstständig so, dass ein Eingreifen bei Vorfällen nach Möglichkeit ohne Gefährdung des Kontrollpostens erfolgen kann (Ausnahme: Sicherungsposten ist in einer Kampfdeckung eingesetzt).

4.2.1 Personenkontrolle

Die Personenkontrolle ist in „L-Formation“ durchzuführen:

- ▶ der Kontrollposten hält Personen durch Anruf (z. B. „Halt, Personenkontrolle!“, „Halt, Losungswort/-zahl!“ oder Handzeichen im Kontrollraum) an,
- ▶ der Kontrollposten fordert zur Ausweiseleistung auf und
- ▶ führt die Kontrolle durch (Sicherheitsabstand von etwa der doppelten Armlänge halten, Brustbereich des Gegenüber ist während der Ausweiskontrolle weiter zu beobachten). Danach befragt der Kontrollposten die Person, ob Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitgeführt werden,
- ▶ der Sicherungsposten 1 sichert den Kontrollvorgang in einem Abstand von etwa 5 m,
- ▶ der Sicherungsposten 2 sichert den Kontrollraum und das Umfeld.



Ergeben sich konkrete Verdachtsmomente oder wird die Durchsuchung von Personen befohlen, so hat der Kontrolltrupp folgendermaßen weiter vorzugehen:

- ▶ Personen sind von Gepäck zu trennen und grundsätzlich die Durchsuchung anzukündigen („Ich werde Sie jetzt durchsuchen“),
- ▶ die Person ist aufzufordern, alle Gegenstände abzulegen. Idealerweise wird der zu durchsuchenden Person ein durchsichtiger Plastiksack zur Aufbewahrung der Gegenstände zur Verfügung gestellt. Dieser wird vom Kontrollposten entgegengenommen, der Inhalt überprüft und für die Person sichtbar abgelegt. Werden mehrere Personen durchsucht, sind die Plastiksäcke zu beschriften,
- ▶ die Person wird aufgefordert (Vorzeigen), eine entsprechende Position und Haltung für die Durchsuchung einzunehmen,
- ▶ nach der Durchsuchung ist das mitgeführte Gepäck (z. B. Rucksack, Taschen) durch die Person zu öffnen und der Inhalt vorzuweisen.



Personen sind verdächtig, wenn es Unklarheiten bei Ausweisen (Foto etc.) bzw. Zutrittspapieren gibt, Fragen betreffend Weg, Ziel, Auftrag, Bezugsperson usw. nicht eindeutig beantwortet werden können, Ausbuchtungen der Bekleidung auf versteckte Gegenstände schließen lassen, ein scheinbar eigener Soldat untypische Bekleidung, Ausrüstung oder Bewaffnung trägt, das Losungswort/die Losungszahl nicht kennt oder sie sich auf andere Weise (Nervosität, Ablenkversuche usw.) auffällig verhält.

Die Durchsuchung umfasst das systematische Durchsuchen von

- ▶ der Oberbekleidung und Kopfbedeckung,
- ▶ der Ärmeln und Achselhöhlen,
- ▶ der Hosen- und Rocktaschen,
- ▶ der Beinbekleidung (besonders im Schritt), sowie erforderlichenfalls
- ▶ der Schuhe bzw. Stiefel.

Werden im Zuge der Durchsuchung trotz vorheriger Aufforderung Gegenstände an der Person erkannt, so hat der Kontrollposten Distanz aufzubauen und den Bereitschaftsgrad zu erhöhen. Die Information ist sofort an die Sicherungsposten weiterzugeben. Die Person wird aufgefordert, den Gegenstand auszuhändigen. Danach hat sich die Person vom Gegenstand zu entfernen, sodass der Gegenstand vom Kontrollposten aufgenommen werden kann. Ergeben sich nach der Durchsuchung keine Verdachtsmomente, sind abgenommene Gegenstände zu retournieren und die Kontrolle zu beenden.

Verhält sich die Person nicht kooperativ oder unwillig, so ist durch energisches Auftreten, Wiederholung der Aufforderung zur Kooperation und gegebenenfalls Androhung von Zwangsmaßnahmen oder Waffengebrauch die Person zum Mitwirken an der Kontrolle anzuhalten. Situationsabhängig kann in diesem Fall auch das Niederlegen auf den Boden angeordnet werden.

Widersetzt sich die Person der Durchsuchung oder werden im Zuge der Durchsuchung gefährliche Gegenstände (Handfeuerwaffen, Messer, Schlagstöcke o. Ä.) aufgefunden, so wird die Person auf den Alarmruf „Waffe!“ oder (bei Fund von Gegenständen, die den Verdacht auf Sprengmittel nahelegen) „UX0!“ gegebenenfalls mit Unterstützung des Sicherungspostens 1 mittels Zwangsgewalt zu Boden gebracht und fixiert. Die gleichen Maßnahmen sind zu setzen, wenn sich Soldaten nicht mit befohlenen Losungszahlen und/oder Losungsworten legitimieren können.

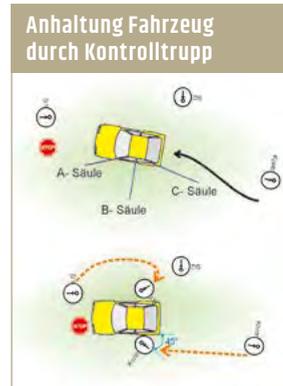
Dem Verdächtigen sind **Schließmittel** anzulegen. Die weitere Durchsuchung ist in liegender Position fortzusetzen. Gefährliche Gegenstände sind sicherzustellen. Bis zur Abholung oder Verbringung der geschlossenen Person ist die Person in einer menschenwürdigen Haltung (z. B. am Boden sitzend) zu verwahren, sofern dies die Lage zulässt.

Aufgefundene Waffen, Kampfmittel oder andere Gegenstände wie Handys, Karten, Schriftstücke, Skizzen oder Fotos militärischen Inhalts sind sicherzustellen und gemäß der Befehlslage weiterzuleiten. Die weitere Vorgehensweise für das sichergestellte und abgelegte **Gepäck** der geschlossenen Person hängt ebenfalls von der Befehlslage ab.

4.2.2 Fahrzeugkontrolle

Bei der Kontrolle und Durchsuchung von Fahrzeugen ist wie folgt vorzugehen:

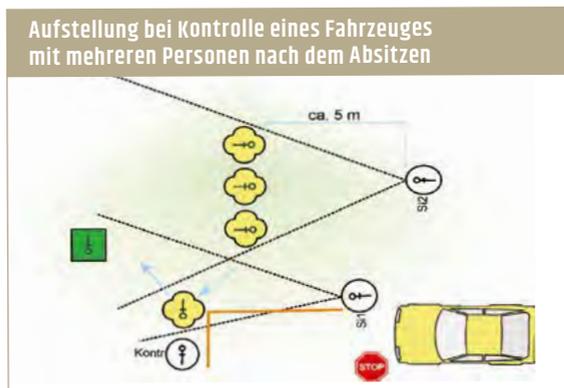
- ▶ der **Kontrollposten** weist das Fahrzeug mittels Hand- und/oder Lichtzeichen in den Kontrollraum,
- ▶ der **Sicherungsposten 1** stoppt das Fahrzeug,
- ▶ der **Sicherungsposten 2** überwacht den Kontrollraum und das Umfeld, kann jedoch flexibel eingesetzt werden (z. B. zum Warnen des nachfolgenden Verkehrs oder als zusätzlicher Sicherer bei mehreren Fahrzeuginsassen),
- ▶ der **Kontrollposten** nähert sich von hinten im Winkel von ca. 45 Grad (toter Winkel) bis an die B-Säule des Fahrzeuges der Fahrerseite an und leitet die Kontrolle ein (z. B. „XF0R, Personen und Fahrzeugkontrolle!“),
- ▶ gleichzeitig nähert sich der **Sicherungsposten 1** von hinten zur B-Säule (bei mehreren Personen im Fahrzeug zur C-Säule),
- ▶ anschließend fordert der **Kontrollposten** den Fahrer und gegebenenfalls die restlichen Insassen zur Ausweisleistung auf.



Bestehen keine Verdachtsmomente, so kann das Fahrzeug ungehindert weiterfahren.

Ergeben sich konkrete Verdachtsmomente oder wird die Durchsuchung von Fahrzeugen befohlen, so hat der Kontrolltrupp folgendermaßen weiter vorzugehen:

- ▶ der Kontrollposten befragt die Insassen, ob sie Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen,
- ▶ die Insassen werden aufgefordert, das Fahrzeug zu verlassen,
- ▶ zuerst der Fahrer,
- ▶ dann alle anderen Personen, welche nächst zur Fahrbahn (Fahrerseite) sitzen,
- ▶ danach der Beifahrer und die restliche Besatzung;
- ▶ verweigert ein Insasse das Aussteigen, wird er mit der Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Kooperation aufgefordert und bei Aufrechterhaltung des Widerstandes mit Zwangsgewalt aus dem Fahrzeug verbracht,
- ▶ die Verdächtigen werden vor dem angehaltenen Fahrzeug kontrolliert bzw. durchsucht.



- ▶ Bei Dunkelheit erfolgt das Ausleuchten des Kontrollraumes durch das angehaltene Fahrzeug (Standlicht) bzw. Scheinwerfer des Kontrollpunktes,
- ▶ nachdem alle Türen nach Anweisung des Kontrollpostens geöffnet wurden, beginnt der Kontrollposten mit der Durchsuchung des Fahrzeuges,
- ▶ alle manuellen Tätigkeiten (Öffnen von Behältnissen und Vorweisen von Gegenständen) am Fahrzeug sind grundsätzlich durch den Fahrer durchzuführen,
- ▶ besonderes Augenmerk ist auf mögliche Verstecke für Waffen und Sprengmittel zu richten, wie: Motorraum, Unterseite des Fahrzeuges, Handschuhfach, Unterseite der Sitze, Seitentaschen der Türen, Ladefläche (Kofferraum), lose Abdeckungen usw.



5. BEOBACHTEN, ZIELANSPRACHE, MELDEN

5.1 Beobachten

Beobachten ist das Absuchen des Geländes oder Luftraumes mit den Augen, auch unter Zuhilfenahme technischer Mittel (z. B. Feldstecher), vor allem zur Feststellung von gegnerischen Kräften, Waffenwirkung oder Veränderungen im Gelände.

Die grundsätzliche Pflicht aller Soldaten ist, soweit es ihr jeweiliger Auftrag zulässt, Gefechtsfeld- und Luftraumbeobachtungen durchzuführen. In der Regel wird jedoch für diesen Zweck ein Beobachtungsposten, erforderlichenfalls ein Doppelposten (z. B. in der Nacht), eingeteilt.

Der Beobachtungsposten wird in das Gelände eingewiesen und erhält einen Postenauftrag. Dieser enthält:

Inhalt	Beispiel
Name, Bezeichnung und Platz der Stellung	„Rekrut HUBER, Beobachtungsposten der 1. Gruppe, hier Stellung
Auftrag im Einzelnen	<i>Ihr Auftrag ist es, das Vorgelände zu beobachten mit rechter Grenze: halbrechts zwohundert, Haus mit rotem Dach, linker Grenze: halblinks siebenhundert, Schwarzwald einschließlich, Hauptaugenmerk: Waldstück links hinter der Kirche; zu melden ist jedes Auftreten gegnerischer Kräfte oder sonst drohender Gefahr</i>
Verbindung	Verbindung durch Funk
Verhalten bei Bedrohung	<i>Bei überraschend auftretendem Gegner bei der B-Stelle und wurde diese noch nicht erkannt, bleiben Sie unerkannt und beobachten weiter, bei überraschend auftretendem Gegner bei der B-Stelle und wurde diese erkannt, Feuerkampf aufnehmen und absetzen</i>
Ablösung und Ablöseweg	Ablöse in 2 Stunden, Ablöseweg: entlang des Hohlweges
Losungswort	Losungswort STURMWIND
Platz des Kommandanten	<i>Ich befinde mich beim Kugelbusch.“</i>

Für die Wahl der Stellung gilt der Grundsatz: „Viel sehen und nicht gesehen werden.“

Das Gelände wird in verschiedene Beobachtungsbereiche eingeteilt und mit einer rechten und einer linken Grenze durch Angabe von markanter Geländepunkte oder Geländelinien festgelegt.

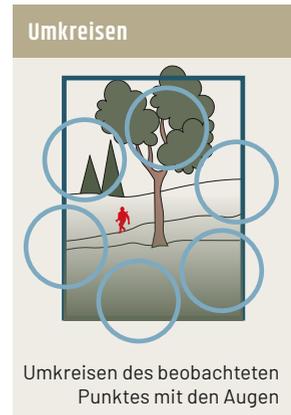
Um eine lückenlose Gefechtsfeldbeobachtung zu gewährleisten, überschneiden sich die Beobachtungsbereiche.



Wichtige Punkte für die Beobachtung sind:

- ▶ die richtige Wahl der Stellung
 - auffallende Geländepunkte (z. B. Erhebungen, Straßenkreuzungen, Waldränder usw.) sind zu meiden
 - geeigneter Schutz vor Witterungseinflüssen

- ▶ das richtige Verhalten als Beobachter
 - Körperbeherrschung
 - ein geschultes Auge zur sofortigen Wahrnehmung von Einzelheiten und geringfügigen Veränderungen im Gelände, durch welche Rückschlüsse auf ein vermutliches Feindaufreten oder geändertes Feindverhalten gezogen werden können.
- ▶ ständiges Absuchen des Beobachtungsbereiches
- ▶ Besonderes Augenmerk ist zu richten auf:
 - günstige Annäherungsmöglichkeiten für den Feind, z. B. Waldränder, Buschreihen, Alleen, Gräben, Mulden, Bachläufe usw.,
 - Verkehrswege, Brücken,
 - Ortseingänge, Ortsausgänge,
 - Unregelmäßigkeiten in der Bodenbedeckung, die auf mangelhafte Tarnung hinweisen können,
 - Spuren, die auf vorangegangene Feindbewegung schließen lassen,
 - Staubentwicklung,
 - Licht, Feuer, Rauch,
 - Blinken von Gegenständen (Waffen, Windschutzscheiben usw.),
 - flüchtendes Wild, aufliegende Vögel. Wahrnehmungen durch Hören (Motor-, Ketten- oder Arbeitsgeräusche, Hundegebell usw.) oder Riechen (z. B. art eigene Gerüche von Kampfstoffen, Brandgeruch) ergänzen die Augenbeobachtung.



Das angestrengte Sehen auf einen Punkt erschwert auch das Erkennen eines Zieles. Es ist daher zweckmäßig, den beobachteten Punkt mit den Augen zu umkreisen.

- ▶ Hilfsmittel (je nach Möglichkeit)
 - Feldstecher, Nachtsichtgerät (speziell beim Beobachten bei Nacht oder schlechter Sicht)
 - Grabenspiegel
 - Fernmeldemittel
 - Busssole
 - Meldeblock
 - Taschenlampe
- ▶ Kenntnis der Zielansprache
- ▶ Beobachtung bei Nacht oder schlechter Sicht (möglichst Nachtsichtgerät oder Feldstecher verwenden)

In der Nacht benötigen die Augen eine bestimmte Zeit, um sich an wechselnde Lichtverhältnisse anzupassen; dies kann bis zu 30 Minuten dauern.



Es soll möglichst aus Bodennähe und gegen helle Geländeteile oder den Himmel als Hintergrund beobachtet werden. Da Müdigkeit und Überanstrengung der Augen die Sehfähigkeit schwächen und damit die Anfälligkeit für Sinnestäuschungen erhöhen, ist es zweckmäßig, in der Nacht oder bei schlechter Sicht die Augen öfter für kurze Zeit (etwa 2 Sekunden) zu schließen.

5.2 Zielansprache

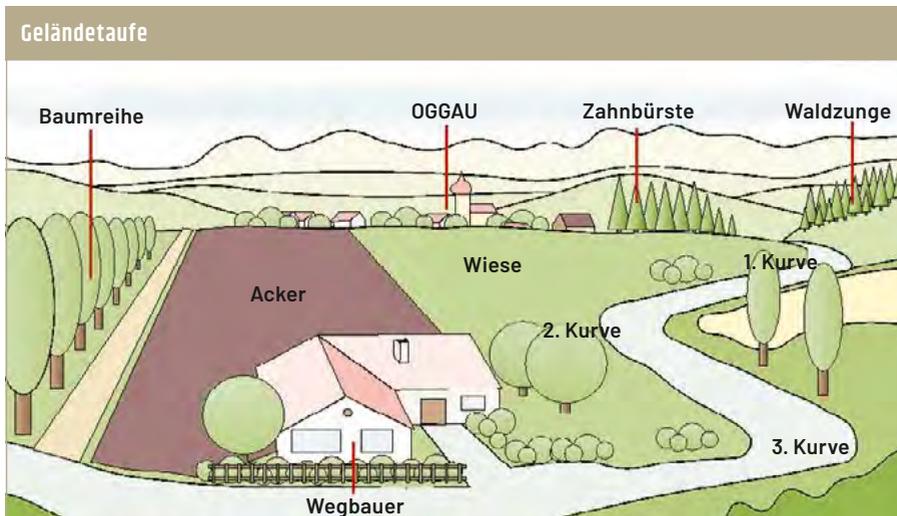
Die Zielansprache hat in der Regel zu enthalten:

- ▶ Richtung
- ▶ Entfernung
- ▶ Ziel

Voraussetzung für eine richtige Zielansprache ist, dass der Soldat die

- ▶ Richtung zum Ziel zweckmäßig angeben,
- ▶ Entfernung zum Ziel ermitteln,
- ▶ Zielart richtig beschreiben kann.

Zur Vereinfachung der Zielansprache kann eine Geländetaufe zweckmäßig sein.



5.2.1 Richtungsangabe

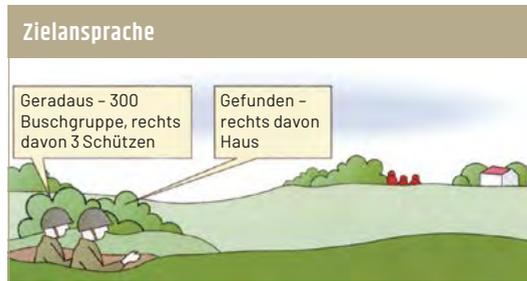
Die Richtungsangabe zu einem Ziel kann erfolgen

- ▶ durch Zeigen oder Ansprechen,
- ▶ unter Verwendung der bei der Geländetaufe festgelegten Benennungen,
- ▶ nach dem Uhrzifferblatt.

Die Richtungsangabe durch **Zeigen** mit dem Arm kann nur dann angewendet werden, wenn dies von allen, für die die Richtungsangabe bestimmt ist, gesehen werden kann. In der Regel wird die Richtung auch bei Hinzeigen auf das Ziel angesprochen mit „*geradeaus*“, „*halb-rechts*“, „*links hinten*“ usw.

Leicht auffindbare (deutlich sichtbare) und nicht verwechselbare Ziele können **ohne** Richtungs- oder Entfernungsangabe angesprochen werden, z. B. „*3 Panzer*“.

Schwer auffindbare Ziele werden mit Hilfe eines Bezugspunktes (leicht ansprechbarer Geländepunkt) in der Nähe des Zieles angesprochen. Hierbei hat der Soldat, für den die Richtungsangabe bestimmt ist, mit „**gefunden**“ und durch Angabe eines anderen Bezugspunktes zu bestätigen, dass er das richtige Ziel erkannt hat.



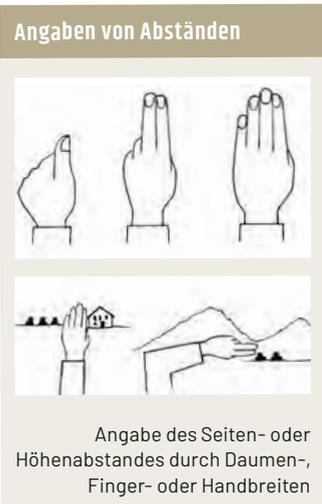
Wurde das angesprochene Ziel (Bezugspunkt) nicht gefunden, ist „*nicht gefunden*“ zu melden. Die Richtungsangabe ist dann zu wiederholen oder zu verbessern.

Der Seiten- oder Höhenabstand zwischen Bezugspunkt und Ziel kann angegeben werden durch

- ▶ **Daumenbreiten,**
- ▶ **Fingerbreiten oder Handbreiten.**

Daumen-, Finger- oder Handbreiten sind mit ausgestrecktem Arm zu messen, wobei ein Auge geschlossen sein muss. Die eine Seitenkante des Daumens, der benötigten Finger oder der Hand wird an den Bezugspunkt angelegt, die andere Seitenkante muss an das anzusprechende Ziel heranreichen.

Zur Richtungsangabe unter Verwendung der bei der Geländetaufe **festgelegten Benennungen** sind die benannten Geländepunkte anzusprechen, z. B. „*geradeaus Scheune*“ oder „*Zielpunkt Kerzenbäume - feindliche Infanterie*“.



Angabe des Seiten- oder Höhenabstandes durch Daumen-, Finger- oder Handbreiten

Bei der Richtungsangabe nach dem **Uhrzifferblatt** ist der eigene Standpunkt als Mittelpunkt eines gedachten Uhrzifferblattes anzunehmen. Die Richtung „*12 Uhr*“ muss im Gelände jeweils festgelegt sein. Die Festlegung kann erfolgen auf die Hauptschussrichtung, die Beobachtungsrichtung oder die Marschrichtung (Angriffsrichtung). Die Richtung wird

entsprechend den 12 Zahlen des Uhrzifferblattes angegeben, z. B. „3 Uhr“. Die Richtungsangabe nach dem Uhrzifferblatt wird nach den waffeneigenen Erfordernissen angewendet (z. B. für Kampffahrzeuge, schwere Waffen usw.).

5.2.2 Entfernungsermittlung

Entfernungen können ermittelt werden durch Messen (z. B. Entfernungsmessgerät), Berechnen mittels BüStE-Formel, Verwendung des optischen Visiers, Feststellen in der Karte, Abschreiten oder Schätzen. Die ermittelte Entfernung wird nur mit der Zahl (ohne „Meter“) angegeben, (z. B. „Entfernung 400“).

Für bestimmte Entfernungen werden folgende Bezeichnungen verwendet:

kurze Entfernung	bis 50 m
nächste Entfernung	bis 100 m
nahe Entfernung	von 100 bis 300 m
mittlere Entfernung	von 300 bis 1.000 m
weite Entfernung	über 1.000 m

Das Messen von Entfernungen kann mit dem Feldstecher oder mit Entfernungsmessgeräten erfolgen. Entfernungsmessgeräte stehen meist nur in Zusammenhang mit besonderen Waffen (z. B. im Kampffahrzeug, für Artilleriewaffen usw.) zur Verfügung.

Beim Entfernungsmessen mit der Strichplatte im Feldstecher wird die Strichanzahl einer bekannten Strecke (Breite oder Höhe) im Gelände gemessen und mit Hilfe nachstehender Formel die Entfernung zum Ziel berechnet:

BüStE-Formel

$$\frac{\text{Breite (Höhe, Seitenabstand) in m}}{\text{Strichanzahl}} = \text{Entfernung in km}$$

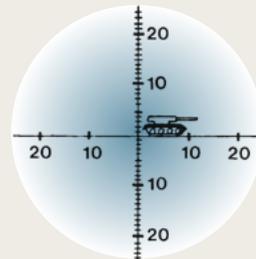
Merkwort: BüStE

(Breite in m über Strich = Entfernung in km)

Beispiel:

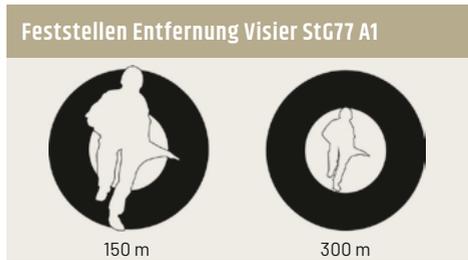
ein Kampffahrzeug ist im allgemeinen 7 m lang,
die Entfernung vom Bug zum Heck beträgt auf der
Strichplatte des Feldstechers 10 Strich

$$\frac{7}{10} = 0,7 \text{ km}$$



In der **Karte** können Entfernungen durch Messen mit dem Netzteiler, einem Lineal oder durch Vergleich der Strecke (Entfernung) mit dem Abstand der Gitterlinien (z. B. 2 km auf der ÖMK 50) ermittelt werden.

Stehen Netzteiler oder Lineal nicht zur Verfügung, kann mit dem auf einen Papierstreifen übertragenen Linearmaßstab der Karte die Entfernung entnommen werden. In Gelände mit Höhenunterschieden ist zu beachten, dass die Kartenentfernung kleiner als die tatsächlich zurückzulegende Strecke ist.



Innerhalb nächster und naher Entfernungen können Entfernungen durch **Abschreiten** ermittelt werden, wobei die Schritte (etwa 75 cm) zu zählen und mit Hilfe nachstehender Formel auf Meter umzurechnen sind:

$$\frac{\text{Schritte} \times 3}{4} = \text{Entfernung in m}$$

Durch **Schätzen** ist die Entfernung zu ermitteln, wenn sie auf andere Weise nicht genauer festgestellt werden kann.

Hiebei können bekannte Entfernungen, die dem Soldaten geläufig sind, zum Vergleich mit Teilstrecken oder der gesamten zu schätzenden Entfernung im Gelände herangezogen werden, z. B.: Telefonmasten (hoch etwa 7 bis 8 m, Abstand voneinander 25, 40 oder 50 m); Oberleitungsmasten der ÖBB (hoch etwa 9 m, Abstand voneinander 60 bis 70 m); Haustüre (hoch etwa 2 m, breit etwa 1 m); Fußballfeld (breit etwa 70 m, lang etwa 100 m).

Bei **nahen Entfernungen** schätzt man die ganze Entfernung auf einmal. Bei **mittleren und weiten Entfernungen** wird

- ▶ die zu schätzende Strecke halbiert oder nach hervortretenden Geländeeinheiten in Teilstrecken zerlegt,
- ▶ jede Teilstrecke geschätzt und die Summe gebildet (dabei ist zu berücksichtigen, dass die hinteren Teilstücke kleiner erscheinen).

Ist die zu schätzende Strecke nicht durchgehend einzusehen oder eine einförmige Fläche, soll sie seitwärts auf eine gut erfassbare Linie (Baumreihe, Waldrand, Eisenbahndamm usw.) übertragen und dort geschätzt werden. Sind keine Vergleichsmöglichkeiten vorhanden, schätzt der Soldat die Höchst- und die Mindestentfernung. Das aus beiden Werten gebildete Mittel ergibt annähernd die richtige Entfernung. Bei schwer schätzbaren Entfernungen ist es zweckmäßig, wenn mehrere Soldaten unabhängig voneinander schätzen und aus den Ergebnissen das Mittel gezogen wird.

5.2.3 Zielarten

Ziele sind gegnerische Personen, Waffen und Geräte sowie vom Feind für den Kampf genützte Objekte. Sie werden in **Erdziele** und **Luftziele** unterschieden. Ziele können als Einzelziele oder als Zielgruppen auftreten.

Ein **Einzelziel** kann eine Person, ein Fahrzeug oder eine Waffe usw. sein; Einzelziele werden auch als Punktziele bezeichnet.

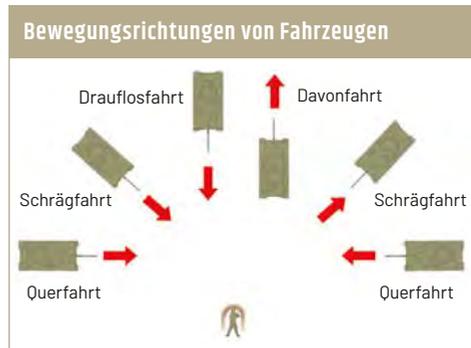
Eine **Zielgruppe** ist eine Anzahl von zusammenhängenden Einzelzielen, die mit der jeweiligen Waffe entsprechend als Punktziele oder Flächenziel bekämpft werden.

Nach ihrer Beschaffenheit unterscheiden sich Ziele in

- ▶ gepanzerte oder harte Ziele (z. B. Kampffahrzeug, Bunker),
- ▶ ungepanzerte oder weiche Ziele (z. B. Kraftfahrzeug, ungeschützte Infanteristen).

Nach ihrem **Verhalten** unterscheidet man stehende oder sich bewegende Ziele.

Sich **bewegende Ziele** werden entsprechend ihrer Bewegungsrichtung in Bezug zum eigenen Standpunkt bezeichnet. Fahrzeuge können sich in „*Drauflosfahrt*“, „*Schrägfahrt*“, „*Querfahrt*“ oder in „*Davonfahrt*“ befinden, Soldaten in „*Schrägbewegung*“, „*Querbewegung*“. **Luftziele** können sich im „*Anflug*“ (horizontal oder als Stechflug), „*Überflug*“, „*Vorbeiflug*“ oder im „*Abflug*“ befinden.



Luftziele sind alle Luftfahrzeuge (z. B. Jagdbomber, Hubschrauber, Transportflugzeuge) und aus der Luft anlandende Kampftruppen (Fallschirmjäger) und Geräte (z. B. leichte Kampffahrzeuge, Geschütze).

5.3 Melden

Der Soldat hat alle Beobachtungen, Feststellungen und Vorkommnisse, die er selbst gemacht hat oder die ihm mitgeteilt wurden und für das Gefecht oder den Auftrag Bedeutung haben könnten, unverzüglich seinem Kommandanten zu melden.

Meldungen bilden eine wesentliche Grundlage und Voraussetzung für die Entschlussfassung des Kommandanten. Dieser Verantwortung muss sich jeder Soldat bewusst sein. Meldungen müssen sachlich und einfach sein und dürfen nur Tatsachen enthalten. Vermutungen, Übertreibungen und Übermittlungsfehler können unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Meldungen müssen den Empfänger sicher und rechtzeitig erreichen. Die beste Meldung verfehlt ihren Zweck, wenn sie zu spät kommt.

Immer und sofort sind zu melden:**Erstes Auftreten des Gegners, Änderung der Lage, sonst drohende Gefahr.**Meldungen **über den Gegner** können sein:

- ▶ erste Berührung mit dem Gegner (Stärke, Art, Verhalten),
- ▶ Auftreten gegnerischer Kampffahrzeuge (Zahl, Typ, Verhalten),
- ▶ wichtige Beobachtungen über gegnerische Kräfte aus der Luft (z. B. Fallschirmabsprünge, Hubschrauber),
- ▶ Sperren (Art, Ausdehnung),
- ▶ Abweichen des Gegners von seinem bisherigen Verhalten,
- ▶ Einsatz von ABC-Kampfmitteln und Nebelkampfstoffen durch den Gegner.

Auch die Meldung, dass ein bestimmter Geländeteil oder ein Gebäude feindfrei ist, dass über einen bestimmten Zeitraum kein Gegner beobachtet werden konnte oder über Wahrnehmungen im Gelände, die Rückschlüsse auf den Gegner zulassen (z. B. Staub, auffallendes Verhalten von Tieren), ist oft von Bedeutung.

Angaben Anderer, z. B. von Kameraden, Zivilpersonen oder Gefangenen, sind in Meldungen als solche zu bezeichnen und deutlich von selbst festgestellten Tatsachen zu trennen.

Gerüchte in der Bevölkerung sind ebenfalls zu melden und als solche zu bezeichnen. Sind Meldungen zu bestimmten Zeiten oder bei Erreichen bestimmter Orte zu erstatten, werden Meldezeiten, Meldepunkte oder Meldelinien befohlen.

Vermutungen sind ebenfalls zu melden und als solche zu bezeichnen (z. B.: Stärke vermutlich 10 Mann).

Abfassen und Übermitteln von Meldungen

Meldungen sollen kurz und klar sein; umfangreiche Meldungen sind vor Übermittlung in Stichworten festzuhalten.

Die Meldung hat zu beinhalten:

- ▶ wer die Beobachtung macht,
- ▶ wann die Beobachtung gemacht wurde,
- ▶ was festgestellt wurde (kann auch die eigene Truppe betreffen),
- ▶ wie sich der Beobachtete verhielt,
- ▶ wo sich der oder das Beobachtete befindet.

Einfache Skizzen ersetzen oft lange schriftliche Meldungen. Der Aussagewert jeder Meldung wird durch die Beifügung einer Skizze erhöht.

Hierzu eignet sich besonders die Grundrissdarstellung mit den erforderlichen taktischen Einzeichnungen, da sie leicht zu erstellen und zu lesen ist.



Meldungen können

- ▶ **mündlich** direkt, durch Melder, mit Fernmeldegeräten,
- ▶ **schriftlich** durch Melder, Fax, E-Mail oder durch
- ▶ **Zeichen, Signale oder Zurufe** (für einfache Meldungen) übermittelt werden.

Als Zeichen zur Übermittlung werden verwendet:

- ▶ **optische Zeichen**
 - Armzeichen
 - Lichtzeichen
- ▶ **akustische Zeichen**
 - Pfiffe
 - Schläge auf einen harten Gegenstand

Festgelegte optische Zeichen sind

- ▶ Führungszeichen,
- ▶ Einweisungszeichen für Fahrzeuge,
- ▶ Einweisungszeichen für Hubschrauber.

Führungs- und Einweisungszeichen, deren Verwendung auch in der Nacht vorgesehen ist, sind mit der Signaltaschenlampe mit Rot- oder Grünfilter bzw. Weißlicht zu geben. Bei Verwendung von Taschenlampen ohne Filter ist zur Vermeidung einer starken Abstrahlung des Weißlichtes eine behelfsmäßige Abdeckung anzubringen.

Als optische Zeichen können auch **Leucht- und Signalmunition bzw. Markiermittel** verwendet werden, z. B. für Auslösen von Sperrfeuer, Feuereröffnung, Feueereinstellung usw. Diese dürfen jedoch nur dann verwendet werden, wenn dadurch die eigene Truppe nicht verraten wird.

Bedeutung der Leucht- und Signalmunition bzw. Markiermittel

Signalpatrone weiß:	hier sind Eigene
Signalpatrone rot:	Feind greift an, Feindberührung
Signalpatrone grün:	Feueranforderung, z. B. Sperrfeuer
ABC-Signalpatrone 77:	ABC-Alarm
Rauchstrichpatrone violett:	Panzerwarnung
Rauchkörper orange:	zur Markierung von Landeplätzen oder Abwurfplatz (Windrichtung)
Rauchkörper rot bzw. grün:	zur Markierung von Landeplätzen

Die Leuchtpatrone gelb mit Fallschirm wird vorwiegend zur Gefechtsbeleuchtung verwendet.

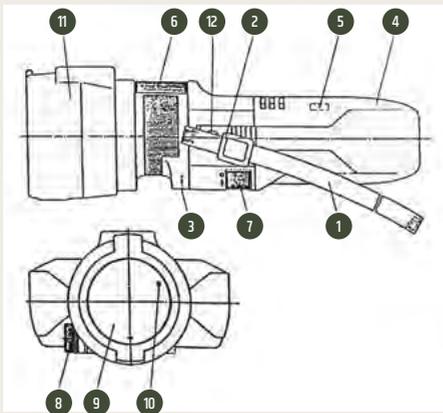
5.4 Nachtsicht-Fernglas 87 (NSFG 87)

Das NSFG 87 ist ein optisches Präzisionsinstrument, welches höchste Ansprüche erfüllt. Es muss bei Ausbildung und Einsatz sowie bei Pflege, Wartung und Instandsetzung sorgfältig gehandhabt werden. Die Instandsetzung darf nur von geschultem Personal durchgeführt werden.

Technische Daten

Vergrößerung	2,4-fach
Dioptrieneinstellung	-1,4 dpt, fix
Fokussierbereich	10 m bis unendlich
Batterien	2 Stk 1,5 V Alkali oder 2 Stk 1,2 V Akku
Unterspannungswarnanzeige	LED rot
Betriebstemperatur	-30 °C bis +55 °C
Lagertemperatur	-40 °C bis +60 °C
Gewicht	2,1 kg

Gerätebeschreibung



- 1 Tragriemen
- 2 Schnalle
- 3 Stativgewinde 1/4" bzw. 3/8"
(Wechseleinsatz)
- 4 Stirnstütze
- 5 Stirnschalter
- 6 Fokussierrad
- 7 Helligkeitsregler für Strichbild
- 8 Batterieverschlüsse
- 9 Tageslichtschutz
- 10 Blendenöffnung
- 11 Stoßschutz
- 12 Halteschrauben
(teilweise durch Tragriemen verdeckt)

Inbetriebnahme

- ▶ Batterien einsetzen
 - Batterieverschlusskappen abschrauben
 - Batterien beliebig einsetzen
 - Batterieverschlusskappen aufschrauben
- ▶ Beim Ansetzen des NSFG 87 an die Stirn schaltet sich das Gerät über den Stirnschalter automatisch ein. Die Stirnstütze positioniert das Gerät beobachtungsgerecht.
- ▶ Brillenträger müssen bei der Beobachtung ihre Brille tragen, das Okular ist fix auf den Leuchtschirm der Lichtverstärkerröhre fokussiert.
- ▶ Das NSFG 87 kann auch mit Schutzmaske ohne Einschränkung benutzt werden.

Handhabung

- ▶ Das NSFG 87 wird mit dem Tragriemen um den Nacken getragen.
Die Länge des Tragriemens kann mit der Schnalle angepasst werden.
- ▶ Für Beobachtungen von einem Stativ aus ist an der Geräteunterseite ein Stativgewinde angebracht.
- ▶ Bei Betrieb bei Tageslicht muss der Tageslichtschutz unbedingt geschlossen bleiben.
- ▶ Die Blendenöffnungen reduzieren das Licht auf einen für das Gerät zulässigen Wert.
- ▶ Bei Betrieb bei Dunkelheit ist der Tageslichtschutz zu öffnen.
Hierzu ist die Gummilasche am oberen Objektivrand nach vorne zu ziehen, die geöffnete Blende hängt an der Halteschlaufe.
- ▶ Das Gerät ist mit einer Hand mit dem Daumen unten so zu erfassen, dass die mittleren Finger am Fokussierrad liegen; mit dem Daumen der anderen Hand kann die Helligkeit für das Strichbild gedreht werden.
- ▶ Gerät an die Stirn setzen – Stirnschalter schaltet das Gerät automatisch ein.
- ▶ Fokussieren auf das zu beobachtende Objekt: Fokussierrad drehen, bis die optimale Bildschärfe erreicht ist.
- ▶ Helligkeitseinstellung des Strichbildes: Helligkeitsregler so lange drehen, bis die gewünschte Helligkeit erreicht ist.
- ▶ Beim Absetzen von der Stirn schaltet das Gerät automatisch ab.
- ▶ Der Tageslichtschutz ist nach dem Absetzen unverzüglich zu schließen.



Pflege

- ▶ Die Optik ist nur bei störender Verschmutzung zu reinigen.
- ▶ Ausblickseitig ist in der Regel mit dem Pinsel zu reinigen. Stark haftende Verschmutzung kann auch mit Wasser (ohne Druck!) und unter Zuhilfenahme nicht harter Gegenstände (z. B. Fingernägel, Zahnstocher) vorsichtig entfernt werden. Zur Trocknung ist Papier und/oder Optikleider zu verwenden.
- ▶ Störende Fettspuren, Schlieren oder Fingerabdrücke sind einfach (Anhauchen!) mit Papier oder Optikleider zu entfernen.
- ▶ Staub ist nur mit dem Pinsel zu entfernen.
- ▶ Einblickseitig gilt auch das Vorgenannte. Zwecks besserer Zugänglichkeit ist jedoch die Stirnstütze durch Öffnen beider Halteschrauben abzunehmen.
- ▶ Die nichtoptischen Teile des NSFG 87, die Tragtasche und der Transportbehälter sind grundsätzlich mit einem feuchten Tuch zu reinigen.

5.5 Universalnachtsichtbrille „LUCIE“

Die Universalnachtsichtbrille (UNSB) LUCIE ist eine Nachtsichtbrille mit Restlichtverstärker. Mit Hilfe der Kopfmaske oder dem Helmadapter für den Kampfhelm kann die UNSB LUCIE freihändig getragen werden und erlaubt somit die Verwendung bei allen Einsätzen sowie das Lenken und Fahren von Fahrzeugen bei Nacht.

Technische Daten

Vergrößerung	1-fach
Sichtfeld	51°
Fokussierung	20 cm bis ∞
Dioptrieanpassung	-5 dp bis +3 dp
Betriebsdauer bei 20 °C	80 Std. mit AA 1,5 V Alkalinebatterie
Betriebstemperatur	-30 °C bis +45 °C
Lagerungstemperatur	-40 °C bis +65 °C

Sicherheitshinweise

- ▶ Mit der UNSB LUCIE niemals, auch nicht im ausgeschalteten Zustand, gegen die Sonne oder starke Punktlichtquellen (Scheinwerfer) schauen.
- ▶ Bei Lagerung, Transport und Nichtbenützung der UNSB LUCIE ist immer die Schutzkappe auf dem Objektiv zu lassen.
- ▶ Bei längerer Aufbewahrung in der Tragtasche ist die Batterie aus der UNSB LUCIE herauszunehmen.

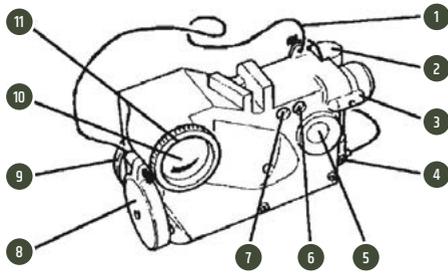
Gerätesatz



- 1 Transportbehälter
- 2 UNSB LUCIE
- 3 Tragtasche
- 4 Helmadapter
- 5 Bedienungsanleitung
- 6 Reinigungstuch
- 7 Batterie
- 8 Kopfmaske

Abb. A

Teile der UNSB-LUCIE



- 1 Tragriemen
- 2 Batteriefach
- 3 Geräte Hauptschalter
(Stellungen: «ON», «OFF», «IR»)
- 4 Batteriefachverschluss
- 5 Taster für Infrarotleuchte
- 6 Fotodiode (für Sicherheitsabschaltung bei Überbelichtung)
- 7 Infrarotdiode
- 8 Schutzkappe für Objektiv
- 9 Okulare, einstellbar, mit Augenkappen
- 10 Objektiv
- 11 Einstellring für Objektiv

Abb. B



Einsetzen der Batterie

Es können Batterien des Typs AA 1,5 V Alkaline, AA 1,8 V Lithium oder AA 3,6 V Lithium verwendet werden. Vor dem Einsetzen der Batterie muss sichergestellt werden, dass der Geräte Hauptschalter

(Abb. B/3) in der Stellung «OFF» steht. Schrauben Sie den Batteriefachverschluss (Abb. B/4) ab und setzen Sie die Batterie (Pluspol voran) in das Batteriefach (Abb. B/2) ein. Danach schließen Sie das Batteriefach wieder.

Verwendung der UNSB LUCIE

Entfernen Sie die Schutzkappe (Abb. B/8) vom Objektiv (Abb. B/10). Schalten Sie den Geräte Hauptschalter durch Drücken und Drehen auf «ON». Stellen Sie die Dioptrieanpassung der beiden Okulare (Abb. B/9) durch Verdrehen so ein, dass Sie den „Schneeeffekt“ der Verstärkerröhre klar erkennen können. Sind die entsprechenden Korrekturwerte bekannt, so können diese anhand der Dioptrieskalen an den Okularen voreingestellt werden. Nun stellen Sie das Objektiv durch Drehen am Einstellring (Abb. B/11) ein.

Verwendung der Infrarotleuchte

Die eingebaute Infrarotleuchte kann auf zwei Arten betrieben werden:

► Verwendung als Leuchte

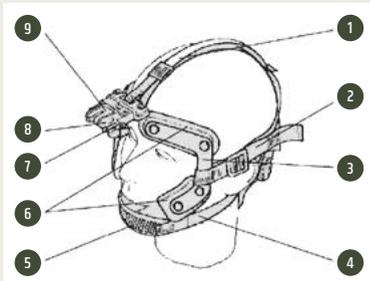
Stellen Sie den Geräte Hauptschalter auf «IR». Die Infrarotleuchte ist nun dauernd in Betrieb und kann z. B. zum Kartenlesen verwendet werden.

► Verwendung als Morselampe

Im Normalbetrieb (Geräte Hauptschalter in Stellung «ON») kann die Infrarotlampe durch Drücken des Tasters (Abb. B/5) zum Aussenden kurzer Lichtsignale verwendet werden. Die Lichtsignale können von anderen UNSB LUCIE erkannt werden.

Die Funktion der Infrarotleuchte wird durch eine rote Anzeige im linken Okular angezeigt.

Kopfmaske



- 1 Stirnriemen
- 2 Schläfenriemen
- 3 Haltebügel
- 4 Kinnriemen
- 5 Kinnstück
- 6 4 Gesichtsauflagen
(2 Stirn- und 2 Wangenteile)
- 7 Rastbare Horizontaleinstellung
- 8 Klappvorrichtung
- 9 Halterung

Abb. C

Kopfmaske anpassen

Die Kopfmaske kann durch Verstellen des Stirnriemens (Abb. C/1), der beiden Schläfenriemen (Abb. C/2) und des Kinnriemens (Abb. C/4) individuell angepasst werden.

Anbringen der UNSB LUCIE

Legen Sie den Tragriemen (Abb. B/1) der UNSB LUCIE um den Nacken, die Klappvorrichtung (Abb. C/8) an der Kopfmaske muss in Stellung „oben“ (gemäß Abb. B/3) eingerastet sein, und befestigen Sie die UNSB LUCIE an der Halterung (Abb. C/9). Überprüfen Sie den festen Sitz der UNSB LUCIE.

Einstellungen an der Kopfmaske

Klappen sie die UNSB LUCIE herunter und positionieren Sie die UNSB LUCIE durch Anpassen des Stirnriemens so, dass die beiden Okulare in Augenhöhe sind. Nun verstellen Sie die Horizontaleinstellung (Abb. C/7) durch Drücken und Verschieben, bis die Entfernung der Okulare zu den Augen (Abstand ca. 3 cm), für optimale binokulare Sicht, angepasst ist.



Hochklappen der UNSB LUCIE

Die UNSB LUCIE kann mit einer Hand hochgeklappt werden. Beim Hochklappen wird sie automatisch, um jeden Lichtschein aus den Okularen und um unnötigen Batterieverbrauch zu verhindern, ausgeschaltet.

Trennen der UNSB LUCIE von der Kopfmaske

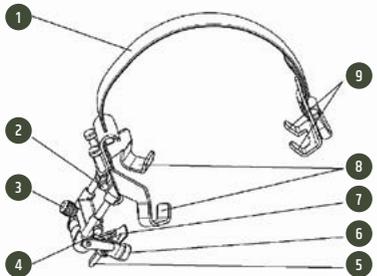
Halten Sie mit einer Hand die UNSB LUCIE und drücken Sie mit der anderen Hand den Sicherungshebel an der Klappvorrichtung der Kopfmaske und ziehen Sie die UNSB LUCIE von der Halterung ab. Beim Trennen wird die UNSB LUCIE automatisch ausgeschaltet, wird sie wieder aufgesteckt, so schaltet sie sich wieder automatisch ein. Wird die UNSB LUCIE ohne Kopfmaske weiterverwendet, so muss man sie durch Aus- und Einschalten wieder neu aktivieren.

Verwendung mit ABC-Schutzmaske

Bevor Sie die UNSB LUCIE mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske verwenden können, müssen die beiden Wangenteile der Gesichtsauflagen (Abb. C/6) von der Kopfmaske entfernt werden.

Verwendung des Helmadapters für den Kampfhelm

Teile des Helmadapters



- 1 Einstellriemen
- 2 Rastbare Vertikaleinstellung
- 3 Justierschraube
- 4 Rastbare Horizontaleinstellung
- 5 Sicherungshebel
- 6 Klappvorrichtung
- 7 Halterung
- 8 Helmklappen vorne
- 9 Helmklappen hinten

Abb. D

Helmadapter anpassen

Der Helmadapter kann durch Verstellen des Einstellriemens (Abb. D/1) an den Kampfhelm angepasst werden.

Anbringen der UNSB LUCIE

Legen Sie den Tragriemen der UNSB LUCIE um den Nacken, die Klappvorrichtung (Abb. D/6) des Helmadapters muss in Stellung „oben“ eingerastet sein, und befestigen Sie die UNSB LUCIE an der Halterung (Abb. D/7). Überprüfen Sie den festen Sitz der UNSB LUCIE.

Einstellungen am Helmadapter

Klappen Sie die UNSB LUCIE herunter und positionieren Sie sie durch Drücken und Verschieben der Vertikaleinstellung (Abb. D/2) so, dass die beiden Okulare in Augenhöhe sind. Nun verstellen Sie die Horizontaleinstellung (Abb. D/4) durch Drücken und Verschieben, bis die Entfernung der Okulare zu den Augen (Abstand ca. 3 cm), für optimale binokulare Sicht, angepasst ist. Die Feineinstellung erfolgt mit der Justierschraube.

Trennen der UNSB LUCIE vom Helmadapter

Halten Sie mit einer Hand die UNSB LUCIE und drücken Sie mit der anderen Hand den Sicherungshebel (Abb. D/5) an der Klappvorrichtung des Helmadapters und ziehen Sie die UNSB LUCIE von der Halterung ab. Beim Trennen wird die UNSB LUCIE automatisch ausgeschaltet, wird sie wieder aufgesteckt, so schaltet sie sich wieder automatisch ein. Wird die UNSB LUCIE ohne Helmadapter weiterverwendet, so muss man sie durch Aus- und Einschalten wieder neu aktivieren.

Pflege und Wartung

Die Pflege und Wartung des Gerätesatzes beschränkt sich auf die Reinigung aller Bestandteile mit dem Reinigungstuch. Das Objektiv und die beiden Okulare können mit einem mit Wasser leicht befeuchteten Tuch gereinigt werden. Die Verwendung von harten oder spitzen Gegenständen bei der Reinigung ist verboten, sie führen zum Zerkratzen der Linsen und machen dadurch die UNSB LUCIE unbrauchbar.

Fehlerbehebung

In folgender Tabelle beschriebene Fehler können vom Benutzer selbst analysiert und behoben werden:

Fehler	mögliche Ursachen	Fehlerbehebung
Gerätehauptschalter auf «ON», aber es ist kein Licht in den Okularen sichtbar	Keine Batterie eingelegt	Batterie einlegen
	Batterie leer oder entladen	Batterie wechseln
	Batterie falsch eingesetzt	Batterie richtig einsetzen (Pluspol voran)
	Zu starkes Umgebungslicht	Verwenden Sie die UNSB LUCIE nur bei Lichtstärken < 5 lux
	Andere Ursache	Gerät zur Reparatur abgeben
Schlechte Sicht in einem Okular/ beiden Okularen	Objektivschutzkappe wurde nicht entfernt	Entfernen der Objektivschutzkappe
	Verschmutzte Optik	Objektiv und Okulare mit Reinigungstuch reinigen
	Okular oder Objektiv falsch eingestellt	Korrigieren der Dioptrieanpassung bzw. der ObjektivEinstellung
	Andere Ursache	Gerät zur Reparatur abgeben

6. GELÄNDEAUSNÜTZUNG

Der Soldat passt sein Verhalten dem Gelände an und nützt so das Gelände aus, um

- ▶ sich der gegnerischen Waffenwirkung und Beobachtung zu entziehen,
- ▶ die eigenen Kampfmittel voll und möglichst überraschend zur Wirkung zu bringen oder
- ▶ kampfkraftig an den Gegner heranzukommen.

Dies erreicht der Soldat neben der Ausnützung der Tarnungsmöglichkeiten vor allem durch die richtige Wahl der

- ▶ Stellung,
- ▶ Bewegungsart oder
- ▶ Gefechtsform.

Die Geländeausnützung ist vor allem abhängig von den Oberflächenformen und Bodenbedeckungen.

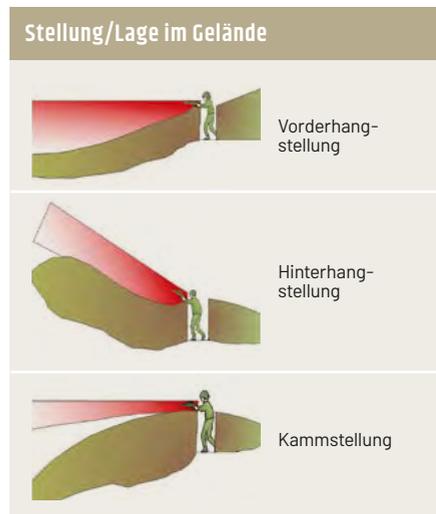
6.1 Wahl der Stellung

Bei der Wahl der Stellung sind die Geländegegebenheiten zu beurteilen, um alle sich bietenden Vorteile gegenüber dem Gegner auszunützen.

Zu berücksichtigen sind: die Annäherungsmöglichkeiten des Gegners (Kampffahrzeuge, Infanterie), die Panzerabwehr (im Rahmen der Panzerabwehr aller Truppen), das Schussfeld (Kampferntfernung nur bis zur Einsatzschussweite der eingesetzten Waffe), die Gefechtsfeldbeobachtung, der Schutz vor gegnerischer Beobachtung und Flachfeuer des Gegners, das Ausnützen von Hindernissen und die Anlage von Sperrern, die Tarnung, ein verdecktes oder gedecktes Beziehen, die Unterstützung der Nachbarn sowie die Versorgung und die Verbindung.

Stellungen werden unterschieden nach

- ▶ der **Auftragserfüllung** (Hauptstellung, Ergänzungsstellung, Wechselstellung)
- ▶ dem **Schutz** (offen, verdeckt, teilgedeckt, gedeckt, eingedeckt)
- ▶ der **Lage im Gelände** (Vorderhangstellung, Hinterhangstellung, Kammstellung, Randstellung)



6.2 Bewegungsarten

Bewegungsarten dienen dem Soldaten, möglichst unbeobachtet vom Gegner, schnell und kräftesparend das Gelände entsprechend seinem Auftrag auszunützen.

Es gilt der Grundsatz:

„Je näher dem Gegner, desto näher dem Boden!“

Arten

Bewegungsarten

- ▶ Gehen
- ▶ Laufen
- ▶ Kriechen
- ▶ Robben
- ▶ Gleiten
- ▶ sprungweises Vorarbeiten

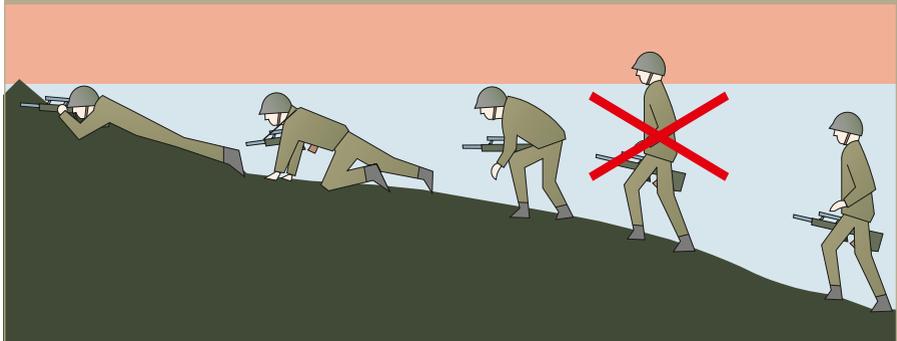
Abhängig von

- ▶ Auftrag
- ▶ Gelände
- ▶ Ausmaß der gegnerischen
Waffenwirkung
- ▶ Ausnützung der eigenen
Waffenwirkung

Die Bewegungsart wird entweder befohlen oder vom Soldaten selbstständig gewählt!

So lange es Gegner oder Gelände zulassen, **geht** der Soldat aufrecht oder gebückt. Die Laufmündung folgt stets der Blickrichtung. Bei dichtem Bewuchs wird die Handfeuerwaffe zum Schutz der Augen vor zurückschnellenden Zweigen senkrecht vor der Körpermitte getragen.

Bewegungsarten nach den Erfordernissen auf dem Gefechtsfeld



Laufen dient vor allem dem raschen Überwinden von eingesehenen oder deckungslosen Geländeteilen (z. B. Waldschneisen) oder zur raschen Auftragserfüllung.

Gehen kann der Soldat aufrecht oder gebückt, so lange es der Gegner oder das Gelände zulassen.



Laufen

Um beim Gehen Geräusche zu vermeiden, sind die Beine in der Art eines „**Storchenschrittes**“ anzuheben. Dabei ist beim Auftreten die ganze Fußsohle auf den Boden zu setzen.



Gehen

Beim **Kriechen** stützt sich der Soldat auf Knie und Handflächen. Der Kopf ist so weit gehoben, wie es Beobachten und Verbindunghalten erfordern. Die Trageweise der Waffe beim Kriechen hängt von der Breite der auszunützenden Deckung sowie von der Dichte der Bodenbewachsung ab; die Waffe kann über den Rücken, über eine Schulter, um den Hals gehängt oder seitlich nach vorne gelegt werden (z. B. Gerät).

Beim **Robben** stützt der Soldat den Oberkörper auf beide Ellbogen und bewegt sich, indem er die Ellbogen wechselseitig vorsetzt. Die Fußspitzen und die Innenseiten der Knie unterstützen die Bewegung.

Die Waffe wird mit der rechten Hand am Griffstück, mit der linken Hand am eingeklappten Laufgriff so umfasst, dass der Lauf der Waffe nach links, die Visiereinrichtung nach vorne und das Magazin zum Gesicht zeigen. Das ermöglicht dem Soldaten, die Waffe ohne Umgreifen sofort in Anschlag zu bringen. Andere Waffen (z. B. Maschinengewehr, Panzerabwehrrohr) oder Gerät können seitlich nach vorne gelegt werden.

Beim **Gleiten** streckt der Soldat die Arme vor, presst die Unterarme auf den Boden und zieht sich mit den Händen an der Bodenbewachsung nach vorne. Dabei kann durch kräftiges Abstützen der Füße am Boden der Reibungswiderstand des Körpers vermindert werden. Die Waffe oder das Gerät kann seitlich nachgezogen oder nach vorne gelegt werden.

Zum schnellen Überwinden von Geländestreifen, in denen der Soldat dem Feindfeuer ausgesetzt sein kann oder ist, wendet er das sprungweise Vorarbeiten an. Hierbei sind eigene Feuerunterstützung und Feuerpausen des Feindes auszunützen.

Zum **sprungweisen Vorarbeiten** gehören: Sprung, Laufen, Decken und seitliches Verschieben oder Abrollen. Zum Sprung erhebt sich der Soldat selbstständig oder auf das Kommando „**Sprung vorwärts!**“

Sprung vorwärts (sprungweises Vorarbeiten)



Kommando „Sprung“ ▶ Ausführung:

Vorbereitung in der Deckung auf den Sprung:

- ▶ Waffe kontrollieren (erforderlichenfalls nachladen, Hemmungen beheben).
- ▶ Überzeugen, dass von der Ausrüstung nichts liegen bleibt.
- ▶ Mit der rechten Hand die Waffe am Griffstück umfassen, zum Körper drehen und die Laufmündung etwas anheben.
- ▶ Mit der linken Hand auf dem Boden aufstützen.
- ▶ Zugleich das rechte Bein möglichst nahe an den Körper heranziehen, und dabei den Oberkörper leicht zur Seite drehen.
- ▶ Die nächste Deckung in der Bewegungsrichtung wählen.

Kommando „Vorwärts!“ ▶ Ausführung:

auf dieses Kommando aus der Deckung springen:

- ▶ Sich mit der linken Hand und der rechten Fußspitze vom Boden hochdrücken.
- ▶ Das linke Bein nach vorne unter den Körper bringen und mit voller Kraft loslaufen.

Beim Sprung mit anderen Waffen (z. B. Panzerabwehrrohr, Maschinengewehr) oder Gerät

- ▶ Auf das rechte Knie aufrichten.
- ▶ Waffe oder Gerät erfassen und loslaufen.

Die genau geforderte Ausführung und auch das Einüben haben den Zweck, schnell aus der Deckung zu springen, denn beim Sprung bietet der Soldat ein großes Ziel. Durch Schnelligkeit und kurze Dauer des Sprunges und Laufes (ca. 5 Sekunden) muss es daher dem Feind erschwert werden, einen gezielten Schuss abzugeben. Je näher der Soldat dem Feind ist, desto kürzer soll der Sprung sein (ausgenommen Sturm Lauf).

Zum Sprung mit anderen Waffen (z. B. Maschinengewehr) oder Gerät richtet sich der Soldat nach vorne auf das rechte Knie auf, erfasst Waffe oder Gerät und läuft los.

Das Decken führt der Soldat selbstständig oder auf das Kommando „Decken!“ durch.

Decken**Kommando „Decken!“ ▶ Ausführung:**

Nächste Deckung wählen.

- ▶ Die Waffe zum Körper eindrehen.
- ▶ Mit dem linken Fuß einen weiten Ausfallschritt machen.
- ▶ Den Oberkörper über das linke Knie nach vorne bringen und die Bewegung mit der linken Hand und dem Unterarm abfangen.
- ▶ Den Körper anschließend flach zum Boden drehen.
- ▶ Die Waffe auf den linken Unterarm legen (geht in den Anschlag).



Zum Schluss liegt der Soldat mit leicht gespreizten Beinen und nach außen gedrehten Füßen flach auf dem Boden. Den Kopf hält er so weit erhoben, wie es Beobachten und Verbindung halten erfordern.



Gerät der Soldat in Steilfeuer, wird beim Decken auch der Kopf eng an den Boden gepresst. Zum Decken mit anderen Waffen (z. B. MG) oder Gerät (z. B. Funkgerät) lässt sich der Soldat auf das rechte Knie nieder und legt Waffe oder Gerät seitlich nach vorne ab, bevor er die weiteren Tätigkeiten des Deckens durchführt.



Muss der Soldat annehmen, dass der Feind ihn erkannt hat, soll er sich zu dessen Täuschung in der Deckung **seitlich** durch Kriechen oder Abrollen **verschieben**, um den nächsten Sprung von un- vermuteter Stelle aus durchzuführen.



Seitlich verschieben, abrollen

6.3 Gefechtsformen

Die ständige Bedrohung durch Erd- und Luftfeind erfordert die Auflockerung der Gruppe bei Bewegungen auf dem Gefechtsfeld. Dies erfolgt durch Einnehmen der Gefechtsformen.

Die Gefechtsformen sind:

- ▶ Schützenreihe
- ▶ Schützenkette
- ▶ Schützenigel.

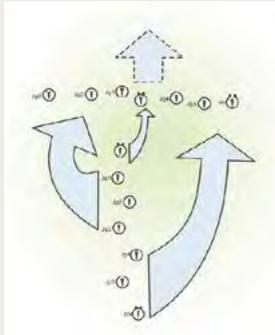
Die Gefechtsformen haben den Zweck,

- ▶ die eigene Waffenwirkung zu erhöhen,
- ▶ die gegnerische Waffenwirkung durch Auflockerung herabzusetzen und
- ▶ das Gelände zum Schutz gegen gegnerische Beobachtung und Waffenwirkung optimal auszunützen.

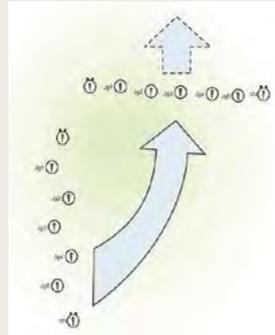
Die Gefechtsformen werden auf der Stelle, aus der Bewegung oder nach dem Absitzen vom Gefechtsfahrzeug eingenommen.

Gefechtsformen

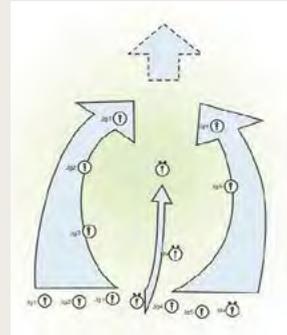
Einnehmen Schützenkette
aus Schützenreihe



Schützenkette rechts
(links sinngemäß)



Einnehmen Schützenigel
aus Schützenkette



7. GELÄNDEVERSTÄRKUNG

Die Geländeverstärkung erfolgt durch Stellungsbau und Errichten von Sperren, um die gegnerische Waffenwirkung zu mindern, Bewegungsmöglichkeiten des Gegners einzuengen und die eigene Waffenwirkung zu erhöhen. Natürliche Deckungen (Gräben, Mulden, Erhebungen, Trichter, Böschungen usw.) und Tarnmöglichkeiten sind beim Stellungsbau zu nützen.

Es gilt der Grundsatz:

„Schweiß spart Blut“

Kampfdeckungen sind die

- ▶ Schützenmulde,
- ▶ Einmannkampfdeckung,
- ▶ Zweimannkampfdeckung.

Allgemeine Schutzmaßnahmen gegen die Wirkung von Brandkampfstoffen können sein:

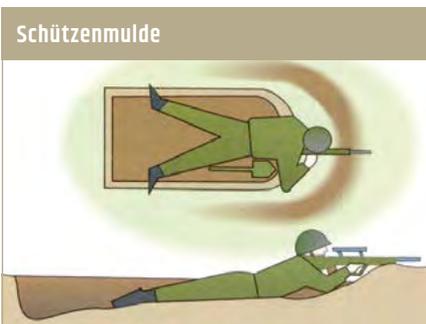
- ▶ Eindecken von Stellungen und Verbindungsgräben,
- ▶ Bereitstellen von Löschmitteln (Sand, Erde),
- ▶ Entfernen leicht brennbarer Materialien,
- ▶ Abdecken von Versorgungsgütern mit nicht oder nur schwer brennbaren Materialien.

**Während des Stellungsbaus: Waffe, Ausrüstung und Gerät griffbereit ablegen!
Tarnmaßnahmen ständig beachten!**

Tätigkeiten beim Bau der Kampfdeckung	
Reihenfolge	Tätigkeit
1 Prüfen des Feuerbereiches	► Im Anschlag liegend den Feuerbereich „abvisieren“, um die Wirkungsmöglichkeit sowie schusstote Räume festzustellen. Schusstote Räume melden.
2 Freimachen des Schussfeldes, wenn erforderlich	► Mit einem zweiten Soldaten zusammenarbeiten. Aus der Stellung den anderen Soldaten einweisen, der die den Feuerkampf behindernden Bodenbewachungen oder Gegenstände entfernt oder für eine spätere Entfernung kennzeichnet.
3 Ausheben der Kampfdeckung	<ul style="list-style-type: none"> ► Lage und Form der Kampfdeckung entsprechend dem Kampfauftrag als Erstes abstecken. ► Anschließend obere Bodenschicht abheben. Bei Rasen Rasenziegel quadratisch für spätere Tarnung ausstechen. ► Bau der Kampfdeckung
4 Herstellen der Waffen- und Ellbogenauflage	
5 Tarnen der Kampfdeckung	

Schützenmulde

Die Schützenmulde baut der Soldat unter Ausnützung natürlicher Deckungen, wenn nur wenig Zeit zur Verfügung steht.



Einmannkampfdeckung

Die Einmannkampfdeckung wird nur dann befohlen, wenn der Auftrag von einem einzelnen Soldaten (z. B. Sicherungsposten) erfüllt werden kann. Der Bau einer solchen Deckung kann im mittleren Boden (leicht durchsetzt mit Lehmschichten, Schotter, Steinen, Wurzelwerk) mit Tarnung ohne langstieliges Werkzeug durch einen Soldaten bis zu 6 Stunden dauern.

Zweimannkampfdeckung

Grundsätzlich werden Zweimannkampfdeckungen befohlen, da sie gegenüber der Einmannkampfdeckung viele Vorteile haben: Gegenseitige Unterstützung der Soldaten im Gefecht, Ablöse in der Gefechtsfeldbeobachtung, Arbeitsteilung beim Stellungsbau, Kameradenhilfe usw. Der Bau einer Zweimannkampfdeckung kann im mittleren Boden mit Tarnung ohne langstieliges Werkzeug durch zwei Soldaten bis zu 7 Stunden dauern.

Ist ein Überrollen der Einmann- oder Zweimanndeckungen durch feindliche Kampffahrzeuge zu erwarten, muss diese so gebaut werden, dass sich über den kauernenden Soldaten eine Unterarmlänge gewachsener Boden befindet.

Waffen und Ellbogenauflage

Richtige Waffenauflage und Ellbogenauflage sind entscheidend für den erfolgreichen Feuerkampf.

Die Waffenauflage ist mit Rasenziegel, Sandsäcken usw. so herzurichten, dass die Waffe so tief wie möglich aufliegt, das Schießen z. B. durch Bodenbewachung aber nicht behindert ist. Magazin und Griffstück dürfen nicht aufliegen.

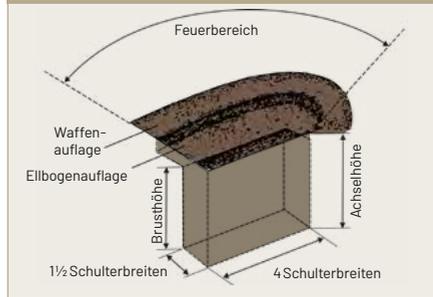
Die Ellbogenauflage ist entsprechend den Körpermaßen des Soldaten so herzurichten, dass beide Ellbogen aufgestützt werden können. Diese ergeben gemeinsam mit der Waffenauflage die Dreipunktauflage.

Tarnen der Kampfdeckung

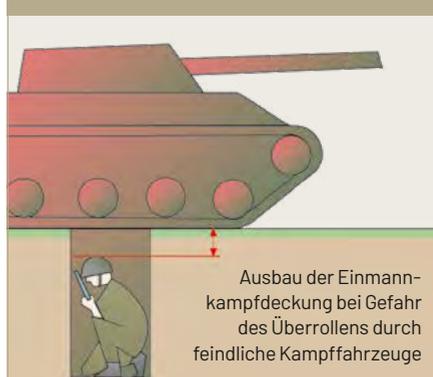
Die Tarnung hat vom Beginn an vorausschauend und fortlaufend zu erfolgen. Besonders ist zu beachten:

- ▶ Die unmittelbare Umgebung der Kampfdeckung nicht zertrampeln.
- ▶ Erdaushub nicht verstreuen.
- ▶ Waffenauflage und aufgeschüttetes Erdreich abdecken (z. B. mit Rasenziegel).
- ▶ Waffen und Gerät griffbereit ablegen.

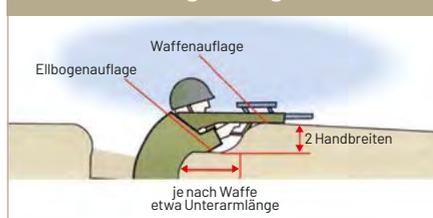
Zweimannkampfdeckung ohne Unterschlupf



Ausbau



Waffen- und Ellbogenauflage



Kampfdeckungen, die aus der Luft aufgeklärt werden können, sind mit Tarndeckel zu versehen. Dies gilt nicht bei der Schützenmulde. Dort ist zur Tarnung verstärkt Körpertarnung vorzusehen.



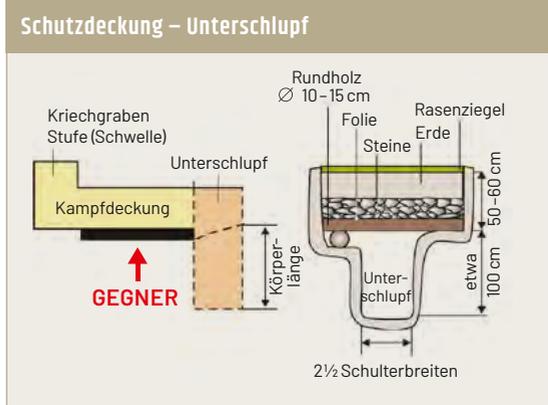
Schutzdeckung – Unterschlupf

Schutzdeckungen dienen als Schutz vor Waffenwirkung und Wettereinflüssen. Die einfachste Art ist der Unterschlupf. Er wird mit der Kampfdeckung grundsätzlich in Feindrichtung gebaut.

Ausbau der Kampfdeckungen

Für den weiteren Ausbau der Einmann- und Zweimannkampfdeckungen können je nach Lage, Gelände, Dringlichkeit und Zeit befohlen werden:

- ▶ Kampfdeckung mit oder ohne Tarndeckel,
- ▶ Kampfdeckung mit Kriechgraben (in die nächste Deckung, zum gedeckten Beziehen und Verlassen der Stellung),
- ▶ Kampfdeckung mit Schutzdeckung (Unterschlupf als Schutz vor Splintern und Wettereinflüssen),
- ▶ Kampfdeckung eingedeckt (Splitterschutz nach oben für Beobachtungsposten).



8. TARNEN UND TÄUSCHEN

Durch Tarnen und Täuschen hat der Soldat in jeder Lage zu versuchen, sich der gegnerischen Beobachtung und Aufklärung zu entziehen, der er vor allem am Gefechtsfeld, aber auch in rückwärtigen Gebieten, bei allen Witterungsverhältnissen, bei Tag und Nacht von der Erde und aus der Luft ausgesetzt ist.

Moderne Aufklärung (Nachtsichtgeräte, Infrarotgeräte, Restlichtverstärker, Wärmebildgeräte, Radargeräte) ist in der Lage, jede Tarnung zumindest teilweise zu unterlaufen und Täuschungen wirken nur für eine begrenzte Zeit.

Tarnen

Tarntätigkeit

Jeder Soldat ist verpflichtet, **selbstständig in jeder Lage** und ohne Befehl sich, die seiner Verantwortung unterliegenden Geräte und Ausrüstungsgegenstände und seine Stellung zu tarnen, um sich der Beobachtung durch Erd- und Luftfeind zu entziehen. Die Tarnung der Geräte, Stellung usw. soll von der Feindseite überprüft werden, um Mängel beheben zu können.

Fehlerhafte Tarnung durch einen einzelnen Soldaten kann die richtige Tarnung aller anderen wertlos machen. Das Erkanntwerden durch den Gegner hat in der Regel auch dessen Waffeneinsatz zur Folge.

Für jede Tarntätigkeit sind die natürlichen Gegebenheiten zu beachten, wie:

- ▶ Oberflächenformen,
- ▶ Bodenbedeckungen,
- ▶ Nacht und Schatten,
- ▶ Wettereinflüsse und
- ▶ Geräusche.

Natürliche Gegebenheiten

Oberflächenformen bieten bei entsprechender Ausnützung sichtdeckende Linien gegen Beobachtung durch gegnerische Kräfte.

Auffallende Geländepunkte hat der Soldat zu meiden, um sich nicht vom Hintergrund oder Horizont abzuheben. Ist dies trotzdem erforderlich (z. B. Kampfdeckung, Schnee), ist ein künstlicher Hintergrund zu schaffen.

Bodenbedeckungen jeder Art bieten Tarnmaterial und Deckung gegen Beobachtung durch gegnerische Kräfte, höhere und dichte Bewachsung sowie Gebäude auch gegen Beobachtung durch Luftgegner.

Bei Ausnützung von **Gebüsch** und **Wald** ist zu beachten:

- ▶ alleinstehende Gebüsch und Waldränder sind auffallend und daher zu meiden,
- ▶ Beobachtung und den Waffengebrauch behindernde Zweige von Gebüsch sind so zu entfernen, dass keine auffallenden Lücken im Laub entstehen,
- ▶ Gebüsch, Wald mit geringer Tiefe und lichtem Bestand ist durchsichtig und schützt vor allem nicht vor Beobachtung mit Nachtsicht- und Wärmebildgeräten,
- ▶ freie Flächen, Lichtungen oder im Sonnenlicht liegende Stellen sind zu meiden bzw. innerhalb des Waldes zu umgehen.

Bei Ausnützen von Gebäuden ist zu beachten:

- ▶ Ortsränder und einzelstehende Gebäude ziehen die Beobachtung und das Feuer des Feindes auf sich und sind daher zu meiden,
- ▶ beschädigte Gebäude mit unregelmäßigen Formen und Umrissen erleichtern das Tarnen,
- ▶ Materialien, die zum Gebäude passen, wie Holz, Baumaterial, landwirtschaftliches Gerät usw. können auch in der Umgebung des Gebäudes zur Tarnung genützt werden.

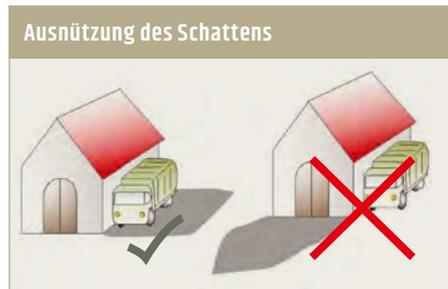
Dunkelheit und Schatten sind für die Platzwahl bei einem Aufenthalt oder für die Bewegung zu nützen. Sie können vor Augenbeobachtung schützen, nicht jedoch vor Beobachtung mit elektronischen Geräten.

Schatten ist sowohl bei Tag als auch in der Nacht günstiger, je dunkler der Hintergrund und je heller die Beleuchtung der Umgebung ist. Zu beachten ist jedoch, dass

- ▶ bei Abschwächung des Lichtes die im Schatten befindlichen Objekte wieder deutlich sichtbar werden,
- ▶ der Schatten wandert, weshalb möglichst die Nordseite von schattengebenden Objekten genützt werden soll,
- ▶ trotz Dunkelheit oder Schatten Tarnmaßnahmen wie bei guter Sicht erforderlich sind und
- ▶ die Richtung zum Gegner berücksichtigt werden muss.

Wettereinflüsse wie Regen, Schneefall oder Nebel schränken die Beobachtungsmöglichkeiten durch Erd- und Luftgegner ein. Tarnmaßnahmen sind jedoch wie bei guter Sicht durchzuführen.

Geräusche sind in der Nacht, bei Windstille oder entsprechender Windrichtung weithin zu hören. Um unvermeidliche Geräusche zu tarnen, müssen fremde Geräusche wie Gefechtslärm oder Motorenlärm von gegnerischen Fahrzeugen, starker Wind, Regen oder das Rauschen von Gewässern ausgenützt werden.



Tarnmittel

Mit den natürlichen und künstlichen Tarnmitteln werden auffallende Stellen, Farben, Umrisse oder Schatten verdeckt bzw. aufgelockert; sie dürfen jedoch nie die eigene

- ▶ Waffenhandhabung,
- ▶ Sicht und
- ▶ Beweglichkeit behindern.

Natürliche Tarnmittel sind Erde und alle in der Natur vorhandenen Bodenbedeckungen, die zur unauffälligen Angleichung an die Umgebung genützt werden können.

Bei Verwendung bestimmter Tarnmittel ist zu beachten:

- ▶ Äste und Zweige sind in natürlicher Wuchsrichtung, die Blattoberseiten dem Gegner zugekehrt, anzubringen, die Bruch- und Schnittstellen sind mit Erde zu verschmieren (regelmäßig zu erneuern),
- ▶ kleine Gewächse sind möglichst mit ihren Wurzelballen umzupflanzen, um sie als lebende Tarnung erhalten zu können,
- ▶ Rasenziegel sind nach dem Verlegen zu gießen.
- ▶ Erde (Lehm) kann zum Bedecken glatter oder glänzender Flächen (z. B. an Fahrzeugen) mit Wasser zu einem dicken Brei vermengt und unregelmäßig aufgetragen werden (wiederholtes Befeuchten verhindert das Abbröckeln); im Winter kann Schnee ähnlich verwendet werden;
- ▶ Schnee kann zur Tarnung von Abdeckungen verwendet werden, wobei für diese isolierende Unterlage wie Bretter, Reisig, Dachpappe, Plastikfolie usw. zweckmäßig sind, um zu vermeiden, dass die vom getarnten Objekt ausgestrahlte Wärme die Schneeauflage abtaut; die Abdeckung muss so stark sein, dass sie bei zusätzlicher Belastung durch Neuschnee nicht eingedrückt wird.

Zur Herstellung dieser Tarnmittel – ausgenommen die Sichtblende – werden auf einer Schnur bzw. einem Gerüst in unregelmäßigen Abständen kleine Bündel des der Umgebung entsprechenden Tarnmaterials (z. B. Gras, Zweige, Stroh usw.) geknüpft, welche auch mit Papierstreifen, Stoffstreifen usw. ergänzt werden können.

Das jeweilige Gerüst wird aus Astgabeln, Stäben, Ruten oder starkem Draht hergestellt und mit Schnur, dünnem Draht oder Netzgeflecht bespannt.

Künstliche Tarnmittel sind

- ▶ Tarnschminke für Gesicht und Hände,
- ▶ Tarnbekleidung (vor allem für Winter),
- ▶ Tarnfarbenanstrich für Fahrzeuge und Gerät,
- ▶ Tarnnetz (z. B. künstlicher Hintergrund),
- ▶ künstlicher Nebel zum kurzzeitigen Schutz vor Einsicht durch gegnerische Kräfte.

Tarntätigkeiten

Gesicht und Hände sind helle, auffallende Flächen und müssen daher mit handflächengroßen Flecken dunkel gefärbt werden (ausgenommen bei Schneefall). Dazu wird dunkle Tarnschminke verwendet.

Der **Kampfhelm** kann mit Gras, Laub oder kurzen Zweigen getarnt werden. Das Tarnmaterial ist so am Kampfhelmüberzug anzubringen, dass es die Umrisse verwischt.

Zur Tarnung des **Körpers** und der **Rüstung** werden Gras, Zweige usw. am Kampfanzug befestigt oder Tarngirlanden verwendet.

Bei **Schnee** verwendet der Soldat

- ▶ einen Winteranzug, welcher unter der Ausrüstung zu tragen ist, oder
- ▶ unregelmäßig geschnittene weiße Stoffflecken, die am Kampfanzug zu befestigen sind.

Handfeuerwaffen und **Maschinengewehre** sind mit Stoffflecken (im Winter mit weißen) zu umwickeln, wobei die Bedienungsteile, Visiereinrichtung, Magazin und Hülsenauswurföffnung frei bleiben müssen.



Mannestarnung Winter

Größere Geräte wie Fahrzeuge, schwere Waffen, Feldküchen usw. können im Winter mit Tarnanstrich und auch in der Bewegung mit Tarnnetzen getarnt werden. **Hierbei ist es wichtig, dass die Verkehrssicherheit gegeben bleibt.**

Tarnnetze können zur Halbnetz-, Vollnetz- oder Flachnetzart verwendet werden.

Spuren sind schwer zu tarnen und daher möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Spuren, z. B. zu Stellungen, sind zu verwischen, mit natürlichen Tarnmitteln zu verdecken oder durch Anlegen von Scheinspuren zu verschleiern, in bedecktem Gelände können Spuren mit Laub oder Reisig verdeckt werden, Spuren im Schnee sind schwer zu tarnen und daher in der Regel durch Anlegen von Scheinspuren zu verschleiern.

Halbnetzartung



Vollnetzartung



Tarndisziplin

Tarndisziplin ist das bewusst unauffällige, gefechtsmäßige Verhalten aller Soldaten und das selbstständige Durchführen der jeweils erforderlichen Tarn Tätigkeiten, wie

- ▶ Erneuern und Ergänzen von Tarnmitteln, sobald sie in Farbe und Zustand nicht mehr der natürlichen Umgebung entsprechen,
- ▶ Vermeiden von Spuren oder Einhalten der Spurenführung,
- ▶ Vermeiden unnötiger Geräusche, z. B.:
 - mit gedämpfter Stimme sprechen, keine lauten Kommandos geben, möglichst Zeichen anwenden,
 - Niesreiz durch Zuhalten der Nase, Hustenreiz durch leichten Druck auf den Kehlkopf unterdrücken oder Nies- und Hustengeräusch in der Armbeuge dämpfen,
 - klappernde Ausrüstungsgegenstände (wie Essgeschirr, Spaten, Gurtkasten usw.) befestigen oder umwickeln;
 - unvermeidliches Licht abschirmen,
- ▶ Feuerstellen nicht offen anlegen,
- ▶ Bekleidung, Wäsche oder den Schlafsack nicht offen aufhängen oder auslegen,
- ▶ mit nacktem Oberkörper oder mit heller Unterwäsche nicht außerhalb der Deckung aufhalten,
- ▶ vor dem Räumen der Stellung oder des Unterziehraumes
 - verwendete natürliche Tarnmittel abseits unter Büschen oder Bäumen verbergen,
 - Entwässerungsgraben um den Zeltplatz eibebnen,
 - Feuer löschen sowie
 - Spuren beseitigen.

Täuschen

Durch Täuschungsmaßnahmen soll der Gegner irreführt werden. Sie müssen geplant, koordiniert und daher vom örtlich verantwortlichen Kommandanten befohlen sein. Dabei ist es erforderlich, sich in das Denken und Verhalten des Gegners einzufühlen, um daraus das eigene Verhalten und die jeweils zweckmäßigsten Täuschungsmaßnahmen abzuleiten.

Täuschen kann erfolgen durch

- ▶ Scheinstellungen und deren zeitweises Besetzen,
- ▶ Scheinspuren,
- ▶ Scheinstellungen für gegnerische Luftaufklärung (können leicht ausgehoben werden, wenn ihre Sohle mit dunkler Erde, Russ, dunklem Laub usw. zur Vortäuschung einer größeren Tiefe bedeckt wird; bei Schneelage genügt das Festtreten des Schnees oder das Aufwerfen von kleinen Schneewällen),
- ▶ Verwendung von getarnten Attrappen (z. B. Fensterscheibe für schlecht getarntes Fahrzeug oder Ofenrohr mit Brett für ein Geschütz),
- ▶ Scheinsperren (z. B. Scheinverminungen),
- ▶ Geräusche, Licht (erzeugt an abseits liegenden Stellen, um die Aufmerksamkeit des Gegners abzulenken),
- ▶ aufblasbare Attrappen.

Wichtig ist ein häufiger Wechsel in der Art und Ausführung der Täuschungsmaßnahmen, damit sich der Feind nicht darauf einstellen kann. Durch Übertreiben oder Weglassen der Tarnung können Täuschungsmaßnahmen vom Feind erkannt und daher wirkungslos werden.

Erfolgreiche Täuschungsmaßnahmen werden meist feindliche Waffenwirkung zur Folge haben. Sie dürfen daher nicht in unmittelbarer Nähe eigener Stellungen vorgesehen werden, um die eigene Truppe oder Nachbarn nicht zu gefährden. Der Soldat hat aber auch stets damit zu rechnen, dass der Feind ihn immer wieder zu täuschen oder zu überlisten versucht.

Ständige Wachsamkeit, Beobachtung und Auswertung scheinbar nebensächlicher Einzelheiten sowie Vorsicht und Misstrauen helfen dem Soldaten, feindliche Listen rechtzeitig zu erkennen und zu durchkreuzen.

9. PIONIERDIENST

Der Pionierdienst aller Truppen umfasst alle Maßnahmen und Tätigkeiten der Hauptaufgaben des Pionierdienstes, welche von allen Soldaten mit der zugewiesenen Ausrüstung und ohne Pionierunterstützung wahrgenommen werden.

9.1 Sperren

Sperren sind für militärische Zwecke errichtete und in der Regel durch Feuer überwachte Hindernisse, um den Gegner zumindest vorübergehend zum Stehen zu bringen oder in bestimmte Richtungen zu lenken und ihm Verluste zuzufügen, und sind nur dann wirksam, wenn sie nicht in der unmittelbaren Umgebung umgangen werden können.

Sperren werden im Allgemeinen von Pionieren errichtet. Die Truppe errichtet Sperren entweder unter der Anleitung von Pionieren oder auch selbstständig. Dies erfolgt mit zugewiesenen oder örtlich aufgebrauchten Sperrmitteln. Sperren, die rasch errichtet und abgebaut werden können, werden als Schnellsperren bezeichnet.

Sperren sollen nicht nur im Verlauf der vordersten Stellungen, sondern auch seitlich von Stellungen oder in der Tiefe angelegt werden.

Hierbei ist zu beachten, dass Geländeteile und Bewegungslinien gesperrt werden, die sich dem Gegner für die Annäherung anbieten, die Sperren durch eigenes Feuer überwacht werden, die Sperren der gegnerischen Luft- und Bodenbeobachtung entzogen werden, Gassen für die eigenen Bewegungen vorhanden sind, welche, wenn sie nicht gebraucht werden, zu schließen sind, schusstote Räume für den Gegner unbenutzbar gemacht werden, keine örtlichen Umgehungsmöglichkeiten vorhanden sind bzw. gegebenenfalls gesperrt werden (sofern nicht ein Lenkungseffekt erzielt werden soll), die Sperre auf den Gegner überraschend wirkt, um ihn beim

Auftreffen auf die Sperre zu kanalisieren und wirkungsvoll bekämpfen zu können, möglichst eine flankierende Wirkung eigener Waffen vor der Sperre gegeben ist und der gegnerische Rand der Sperre weiter als Handgranatenwurfweite von der eigenen Stellung entfernt ist.

Um in der Nacht ein unbemerktes Überwinden von Drahtschnellsperren durch den Gegner zu verhindern, können in diesen behelfsmäßige Warneinrichtungen (z. B. Blechbüchsen, Leucht- und Knallkörper 86) angebracht werden.

9.1.1 Drahtsperren

Drahtsperren sind vor allem gegen Infanterie, aber auch bei entsprechender Ausbautiefe teilweise gegen Räder und Kettenfahrzeuge wirksam. Insbesondere werden dazu verwendet:

- ▶ Stachelbandrollensperren,
- ▶ Stolperdraht und Drahtschlingensperren,
- ▶ Verdrahtungen oder einfache Stacheldrahtzäune.

Drahtsperren dürfen die eigene Stellung nicht verraten.

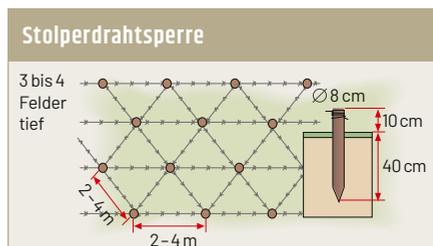
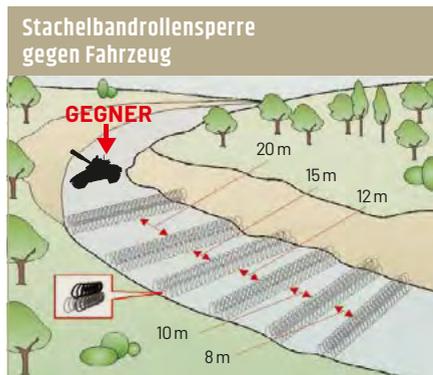
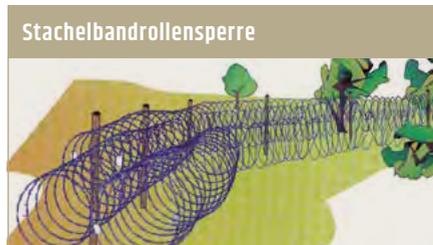
Die **Stachelbandrollensperre**

ist besonders geeignet

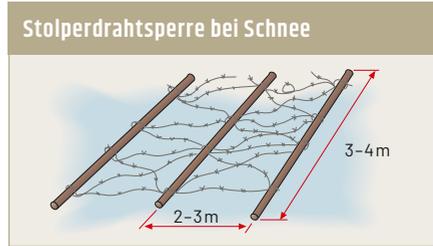
- ▶ für das rasche Sperren von Bewegungslinien in Anlehnung an Hindernisse,
- ▶ zum Schließen von Lücken in anderen Sperren sowie
- ▶ zur Verstärkung von Zäunen usw.

Stachelbandrollen können bis zu einer Breite von 8 m ausgezogen werden. Bei einer Sperrbreite von über 8 m sind weitere Stachelbandrollen anzuschließen. Zur Erhöhung des Sperrwertes sollen möglichst jeweils 3 Rollen so verlegt werden, dass 2 Rollen hintereinander liegen und die dritte darauf. Die Stachelbandrollen sind mit Befestigungshaken zu verankern. Außerdem sind, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, durch die bereits verlegten Rollen in etwa 4 m Seitenabstand Pfähle in den Boden einzuschlagen, um ein Anheben oder Wegziehen der Rollen zu verhindern.

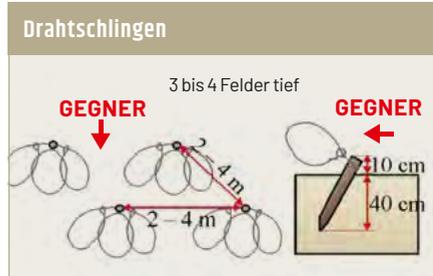
Die **Stolperdrahtsperre** ist eine einfache, rasch herzustellende Flächensperre, deren Wirksamkeit mit zunehmender Tiefe erhöht wird. Sie ist unauffällig, leicht zu tarnen und zweckmäßig in unbedecktem Gelände.



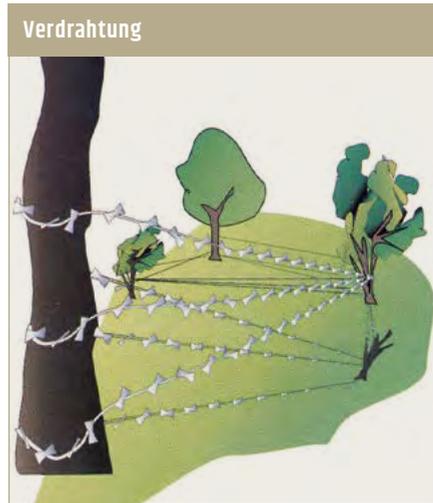
Für eine **Stolperdrahtsperre bei Schnee** wird Stachelband oder Stacheldraht an 3 bis 5 m langen Stangen, Brettern oder Pfosten mit einem Zwischenraum von 2 bis 3 m befestigt und im Schnee locker verlegt. Bei weiterem Schneefall ist die Stolperdrahtsperre auf die gegebene Schneehöhe anzuheben.



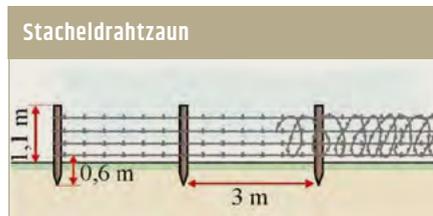
Stolperdrahtsperren werden in der Regel mit **Drahtschlingen** aus glattem Draht (Durchmesser 2 mm mit einem Schlingendurchmesser von etwa 40 cm) verstärkt. Dabei werden bis zu 3 Stück an einem Pflock so befestigt, dass sie sich beim Hineinsteigen um den Fuß zusammenziehen. Drahtschlingen können auch unabhängig von Stolperdrahtsperren verlegt werden.



Die **Verdrahtung** wird durch Einflechten von Stachelband oder Stacheldraht (handelsüblich) in einem natürlichen Bewuchs (Buschreihen, Unterholz) hergestellt. Durch die dabei gegebene Tarnung wirkt die Verdrahtung besonders überraschend und ist durch ihre Dichte und Unregelmäßigkeit meist schwerer überwindbar als andere Drahtsperren.



Sind die natürlichen Voraussetzungen für eine Verdrahtung nicht gegeben, kann behelfsmäßig ein **einfacher Stacheldrahtzaun**, der zusätzlich mit Stacheldraht zu verstricken ist, hergestellt werden.



Sperren können von Soldaten überstiegen, unterkrochen oder, wenn ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, geräumt werden. Ansonsten erfolgt das Räumen sowie das Überwinden, Sprengen oder Zerstören durch Beschuss, mittels Pionierkräfte bzw. durch eine entsprechend ausgerüstete Truppe.

Bei Sperren muss damit gerechnet werden, dass auch die Umgehungsmöglichkeiten überwacht und als Hinterhalte vorgesehen sind.

Das **Überwinden von Drahtsperrern** erfolgt grundsätzlich durch

- ▶ Sprengen oder
- ▶ Überfahren durch gepanzerte Gefechtsfahrzeuge.

In Ausnahmefällen und wenn nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen, können Sperren auch durch

- ▶ Durchschneiden,
- ▶ Unterkriechen oder
- ▶ Überbrücken

überwunden werden.

Zur **Schaffung einer Gasse** ist ein Feld in der Größe von ca. 3 m aus der Drahtsperrre herauszuschneiden. Die abgeschnittenen Drahtstücke sind mit Haken, die an trockenen Seilen (keine Drahtseile) oder Holzstangen befestigt sind, herauszunehmen. Die Drähte einer Drahtsperrre sollen grundsätzlich mit einer isolierten Drahtschere durchgeschnitten werden. Zusätzlich sind die Griffe möglichst mit trockenen Holzstangen zu verlängern und trockene Handschuhe zu verwenden.

Eine Drahtsperrre ist wahrscheinlich mit Strom geladen, wenn

- ▶ der Draht an den Pfählen isoliert befestigt ist und/oder
- ▶ die Anschlussstellen der Stromzuführung sichtbar sind.

Zum Überbrücken von Drahtsperrern können verschiedene Behelfsmittel, wie z.B. Bretter, Leitern, Reisigbündel, Maschendraht oder textile Matten, möglichst in der Mitte zwischen Pfählen über die Drähte gelegt werden.

Beim Überwinden von Drahtsperrern, insbesondere beim Durchtrennen der Drähte, ist besonders zu beachten, dass diese Sperren trotz des internationalen Verbotes mit Sprengvorrichtungen verbunden sein können.



9.1.2 Minensperren

Eine Minensperre besteht aus regelmäßig (festgelegtes Verlegeschema) oder unregelmäßig verlegten bzw. geworfenen Minen, die gegen gepanzerte und ungepanzerte Fahrzeuge und/oder gegen Schützen wirken.

Panzerminen sind Kampfmittel, die dazu bestimmt sind, unter, auf oder nahe dem Erdboden oder auf einer anderen Fläche angebracht zu werden und durch die Nähe oder Berührung eines Fahrzeuges zur Explosion gebracht werden. Im ÖBH ist die Panzermine 88 eingeführt.

Die Verlegung, Wiederaufnahme sowie sonstige Manipulation der Panzermine 88 darf nur durch speziell ausgebildete und ausgerüstete Pioniere erfolgen.

Panzerminensperren sind eine der wirksamsten Arten von Sperren gegen Kampffahrzeuge. Sie werden durch Pioniere errichtet, gekennzeichnet, vermessen und dokumentiert. Hierzu werden Panzerminen verlegt als Minenriegel, Minenstreifen, Streuminenfelder oder Einzelminen.

Schützenminen (Antipersonenminen) sind Kampfmittel, die dazu bestimmt sind, unter, auf oder nahe dem Erdboden oder auf einer anderen Fläche angebracht zu werden und durch die Nähe oder Berührung durch eine Person zur Explosion gebracht werden, um eine oder mehrere Personen zu verletzen oder kampfunfähig zu machen.

Erkennt ein Soldat eine Mine, hat er sofort anzuhalten, abzuheulen, alle in der Nähe befindlichen Personen zu warnen und den Fundort behelfsmäßig zu kennzeichnen. Minen dürfen, da sie gegen Wiederaufnahme gesichert sein können, weder berührt noch aus ihrer Lage gebracht werden.

Das Überwinden von Minensperren erfordert das Schaffen von Gassen und/oder Pfaden durch Minensperren oder das Räumen der Minensperre durch Pioniere.



10. ABC-INDIVIDUALSCHUTZ

Der ABC-Individualschutz und der ABC-Sammelschutz befähigen den einzelnen Soldaten nach erfolgten Einsätzen von ABC-Kampfmitteln sowie nach der Freisetzung ziviler ABC-Gefahrstoffe

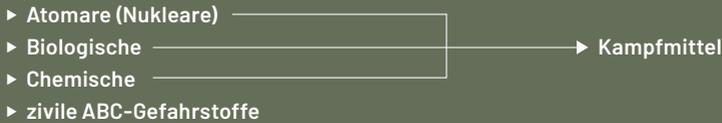
- ▶ zu überleben sowie
- ▶ die Einsatzbereitschaft im verstrahlten, verseuchten oder vergifteten Gelände für mindestens 6 Stunden zu erhalten.

Der ABC-Individualschutz ist die festgelegte Verhaltensweise des Soldaten bei erwartetem oder eingetretenem Einsatz von ABC-Kampfmitteln oder der Freisetzung ziviler ABC-Gefahrstoffe unter Verwendung der ABC-Individualschutzausrüstung.

Da mit dem Einsatz von ABC-Kampfmitteln und der Freisetzung ziviler ABC-Gefahrstoffe immer und überall gerechnet werden muss, sind die Maßnahmen für den ABC-Individualschutz und ABC-Sammelschutz von jeder Truppe selbstständig und in jeder Lage vorzubereiten und durchzuführen.

10.1 ABC-Kampfmittel und zivile ABC-Gefahrstoffe

10.1.1 ABC-Kampfmittel



Atomare Kampfmittel sind radioaktive Kampfstoffe und Atomsprengkörper. Radioaktive Kampfstoffe sind strahlende Substanzen (z. B. radioaktiver Abfall), die beispielsweise aus Luftfahrzeugen zum Einsatz gebracht werden und durch Verstrahlung wirken.

Atomsprengkörper sind Kampfmittel, die als Gefechtsköpfe von Flugkörpern, Granaten, Minen oder als Bomben zum Einsatz kommen und nach ihrer Detonation durch

- ▶ Kernstrahlung,
- ▶ thermische Strahlung (Licht, Hitze),
- ▶ Druck (Druck bzw. Sogwirkung),
- ▶ elektromagnetische Erscheinungen (z. B. nuklearelektromagnetischer Impuls = NEMP) wirken.

Der **nuklearelektromagnetische Impuls** (NEMP) ist eine elektromagnetische Erscheinung ähnlich einem Stromstoß, der sich anfangs mit Lichtgeschwindigkeit ausbreitet, elektrische Leiter zum Schmelzen bringen und Schaltelemente zerstören kann, so dass elektronische Geräte wie Fernmeldegeräte und Zündsysteme (z. B. Glühzünder von Sprengladungen) ausgelöst werden können. Der NEMP hat jedoch keine schädigende Wirkung auf den Menschen.

Die Kernstrahlung unterteilt sich in

- ▶ Anfangsstrahlung (während der ersten Minuten nach der Detonation)
- ▶ Rückstandsstrahlung (tritt nach der Anfangsstrahlung auf, z. B. radioaktiver Niederschlag)

Die **Kernstrahlung** ist mit den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrnehmbar, ihre Stärke kann jedoch mit einem Strahlenspürgerät festgestellt werden. Die schädigende Wirkung auf den Menschen tritt nicht immer sofort in Erscheinung und hängt von der Menge (Dosis) der aufgenommenen Kernstrahlung ab.

Die **thermische Strahlung** setzt sich aus Energie in Form eines Lichtblitzes, der auch bei Tag zu einer Blendung der Augen führen kann, und der Hitzestrahlung zusammen, die sich mit Lichtgeschwindigkeit ausbreitet.

Die Hitzestrahlung kann ungeschützte Gegenstände wie z. B.

- ▶ Kampfanzug,
- ▶ Gras, Laub,
- ▶ Holz, Gummi usw.

in Brand setzen und verursacht auf ungeschützter Haut schwere Verbrennungen.

Die **Druckwelle** breitet sich anfangs mit Überschallgeschwindigkeit, dann mit Schallgeschwindigkeit aus. Ihr Eintreffen ist mit einem lauten Detonationsknall verbunden, während ihr Durchgang bis zu mehreren Sekunden dauert. Der Druckwelle folgt eine wesentlich schwächere, doppelt so lange Sogwelle in umgekehrter Richtung. Die dabei mitgerissenen Gegenstände bilden eine zusätzliche Gefährdung.

Detonationsarten



Hohe Luftd.



Niedrige Luftd.

Luftdetonation

Der Detonationspunkt liegt so weit über der Erdoberfläche, dass der Feuerball diese nicht berührt. Es entsteht eine helle pilzförmige Wolke. Man unterscheidet zwischen einer hohen und niederen Luftdetonation.



Bodendetonation

Der Feuerball berührt die Erdoberfläche. Es entsteht eine dunkle pilzförmige Wolke. Mit radioaktivem Niederschlag (Partikeln) ist zu rechnen.



Untererdendetonation

Der Detonationspunkt liegt unterhalb der Erdoberfläche. Es treten Erdstöße und Kraterbildungen auf. Radioaktiver Niederschlag fällt nur in der näheren Umgebung.



Unterwasserdetonation

Der Detonationspunkt liegt so tief unter der Wasseroberfläche, dass der gesamte Feuerball unter Wasser liegt. Es tritt „radioaktiver Regen“ auf.

Biologische Kampfmittel

Biologische Kampfmittel sind Krankheitserreger sowie Giftstoffe biologischen Ursprungs (Toxine), die bei Menschen, Tieren oder Pflanzen Krankheiten und Vergiftungen verursachen können. Einige Toxine können auch künstlich hergestellt werden.

Einsatz von B-Kampfmitteln:

Sie werden vorwiegend durch Luftfahrzeuge mit Absprühvorrichtungen, Abwurfbehältern, Abblasgeräten bzw. Bomben oder Bomblets, Drohnen und in Gefechtsköpfen von Raketen zum Einsatz gebracht. B-Kampfmittel können aber auch durch Vektoren (z. B. Flöhe, Ratten) ausgebracht sowie im Zuge von terroristischen bzw. kriminellen Handlungen oder bei Sabotageakten – möglicherweise in Verbindung mit chemischen Kampfmitteln – freigesetzt werden.

Anzeichen für einen B-Kampfmittleinsatz:

- ▶ Nebelwolken aus tieffliegenden Luftfahrzeugen,
- ▶ ungewöhnliche Abwurfbehälter oder Granatkörper im Bereich der Einschlagstelle,
- ▶ unerklärliche Krankheitsanzeichen und Häufung derselben zur gleichen Zeit,
- ▶ viele kranke oder verendete Tiere,
- ▶ ungewöhnliche Ablagerungen auf Pflanzen bzw. absterbende Pflanzen,
- ▶ vermehrtes Auftreten von Insekten und Nagetieren.

Chemische Kampfmittel

C-Kampfmittel enthalten als Kampfstoffe eingesetzte Chemikalien, die Menschen und Tiere töten oder Pflanzen vernichten, schädigen oder deren Lebensfunktion stören können.

Einsatz von C-Kampfmitteln:

Sie werden durch Luftfahrzeuge, Steilfeuerwaffen, Raketen, Minen oder Gewehr bzw. Handgranaten zum Einsatz gebracht. Chemische Kampfmittel können ebenso bei terroristischen bzw. kriminellen Handlungen oder Sabotageakten – möglicherweise in Verbindung mit biologischen Kampfmitteln – zur Anwendung gelangen.

Anzeichen für einen Einsatz von C-Kampfmitteln

- ▶ Nebelwolken aus tieffliegenden Luftfahrzeugen
- ▶ dumpf detonierende Granaten
- ▶ kleine, helle Wölkchen nach Granatdetonationen
- ▶ Flüssigkeitströpfchen unbekannter Herkunft (kein Tau) im Gelände
- ▶ Verfärbung des Kampfstoffnachweisepapiers bei Kontakt mit

- Nervenkampfstoff, flüchtig bis sesshaft	gelb
- Nervenkampfstoff, sehr sesshaft	grün
- Hautkampfstoff, sesshaft	rot

- ▶ absterbende Pflanzen, tote Tiere
- ▶ Geruch wie nach Obst, Knoblauch, Senf, faulem Heu, Geranien usw.
- ▶ Vergiftungserscheinungen an Kameraden (Kameradenbeobachtung)

Bei einem gleichzeitigen Einsatz von verschiedenen Kampfstoffen können mehrere Wirkungen gleichzeitig auftreten.

C-Kampfmittel können sein:

- ▶ **flüchtig**, verdunsten rasch, wobei die Wirkung als treibende Kampfstoffwolke nur kurz und wetterabhängig (z. B. Wind) gegeben ist (können jedoch in Geländevertiefungen – z. B. Stellungen, Kellerräume – mehrere Stunden oder Tage halten);

- ▶ **sesshaft**, verdunsten eher langsam und bleiben im Einsatzraum lange wirksam (Geländevergiftung), wobei in Bodenvertiefungen (z. B. Mulden), Stellungen und Waldgebieten mit dem Verweilen von Kampfstoffen auch über Tage bis Wochen (Kampfstoffnester) zu rechnen ist.

Wirkung von C-Kampfstoffen			
Bezeichnung	Art	Aufnahme durch	Wirkungserscheinung
Nerven-kampfstoffe	flüchtig und sesshaft	Haut, Atemwege	Pupillenverengung, Nasenlaufen, Speichelfluss, Erbrechen, Muskelzittern (-krämpfe), unkontrollierter Harnabgang, Atembeschwerden bis Atemstillstand
Haut-kampfstoffe	meist sesshaft	Haut, Atemwege	zunächst Reizwirkung (Augen), Hautrötungen, Juckreiz, später Blasenbildung, Verletzungen wie Brandwunden, Atembeschwerden aufgrund von Lungenschäden
Lungen-kampfstoffe	flüchtig	Atemwege	Atemnot, Erstickungsanfälle, Schaumbildung in den Atemwegen, Rasselgeräusche beim Atmen
Blut-kampfstoffe	sehr flüchtig	Atemwege	Atemnot, Erstickungsanfälle, bläuliche Hautverfärbung
Psycho-kampfstoffe	flüchtig, kurz sesshaft	Atemwege, Lebensmittel	Trugwahrnehmungen, Konzentrationschwäche, Fieber, Erbrechen
Reiz-kampfstoffe	flüchtig	Augen, Atemwege	heftige Reizungen der Schleimhäute, Übelkeit, Erbrechen, Lungenschäden

10.1.2 Zivile ABC-Gefahrstoffe

Zivile ABC-Gefahrstoffe sind radioaktive, pathogene (krankheitserregende) oder toxische (giftige) Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form. Diese werden in

- ▶ radioaktive,
- ▶ biologische und
- ▶ chemische Gefahrstoffe unterteilt.

Durch Kampfhandlungen, technische oder Naturkatastrophen kann es zur Freisetzung von ABC-Gefahrstoffen kommen. Dabei können diese eine ähnliche Wirkung wie ABC-Kampfmittel verursachen.

Radioaktive Gefahrstoffe sind radioaktive Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form. Sie wirken durch Strahlung auf den menschlichen Körper und können z. B. freigesetzt werden aus

- ▶ Prüfquellen oder
- ▶ nuklearmedizinischen Geräten.

Biologische Gefahrstoffe sind schädigende biologische Stoffe in fester, flüssiger oder gasförmiger Form. Diese wirken durch die Auslösung von Infektionskrankheiten oder Vergiftungen und können z. B. freigesetzt werden aus

- ▶ medizinischen Einrichtungen,
- ▶ Forschungseinrichtungen oder
- ▶ sonstigen Infektionsquellen (z. B. bereits erkrankte Menschen und Tiere, biologisch verunreinigtes Material).

Chemische Gefahrstoffe sind schädigende Chemikalien in fester, flüssiger oder gasförmiger Form. Die Wirkung ist abhängig vom jeweiligen chemischen Gefahrstoff (z. B. toxisch, ätzend, explosiv). Diese können z. B. freigesetzt werden aus

- ▶ chemischen Industrien,
- ▶ Laboreinrichtungen oder
- ▶ Gefahrgutbehältern.

10.2 ABC-Individualschutzausrüstung

Die ABC-Individualschutzausrüstung jedes Soldaten besteht aus:

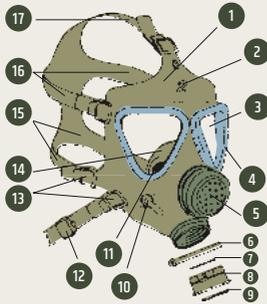
- ▶ ABC-Schutzmaskensatz, dies kann sein der Satz für die ABC-Schutzmaske,
- ▶ ABC-Schutzbekleidung leicht oder ABC-Schutzbekleidung mittel,
- ▶ ABC-Selbsthilfesatz,
- ▶ 1 Block Kampfstoffnachweispapier.

Zusätzlich kann der Soldat ausgerüstet werden mit:

- ▶ Nervengasanzeiger,
- ▶ Elektronischem Personendosimeter (EPD).

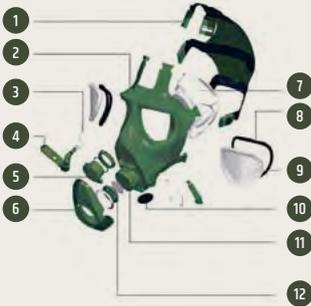
Die ABC-Individualschutzausrüstung ist stets auf Vollzähligkeit, Zustand und rasche Verfügbarkeit zu prüfen! Dabei ist zu beachten, dass die jährliche Überprüfung der ABC-Schutzmaske M-65 durchgeführt wurde. Der Zeitpunkt der Überprüfung ist an der Kennzeichnung der ABC-Schutzmaske M-65 ersichtlich. Kann durch den Maskenträger die Dichtheit der ABC-Schutzmaske 2000 nicht hergestellt werden, ist die Sicht-, Funktions- bzw. Dichteprüfung durch geschultes ABC-Abwehrfachpersonal mittels Prüfknopf durchzuführen.

ABC-Schutzmaske M-65



- | | |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1 Maskenkörper | 10 Trinkvorrichtung |
| 2 Maskengröße | 11 Steuerventil |
| 3 Sichtscheiben | 12 Tragband mit Knopfschnalle |
| 4 Krampringe | 13 Klemmschellen |
| 5 Ausatemventil | 14 Innenmaske |
| 6 Spanschelle für Anschlussstück | 15 Nackenbänder |
| 7 Einatemventilscheibe | 16 Schläfenbänder |
| 8 Anschlussstück | 17 Stirnband |
| 9 Filterdichtring | |

ABC-Schutzmaske 2000

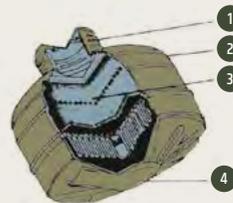


- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 Kopfspinne mit Beibänderung und Schnallen | 8 Sicherungsring für Sichtscheibe |
| 2 Maskenkörper | 9 Sichtscheibe |
| 3 Ventilschlauch | 10 Ausatemventilscheibe |
| 4 Nahrungsmittelaufnahmeventil | 11 Filteranschluss |
| 5 Sprechmembran | 12 Einatemventilsitz |
| 6 Anschlussstückkappe | |
| 7 Innenmaske | |

Die ABC-Schutzmaske verhindert

- ▶ in Verbindung mit dem Schutzmaskenfilter das Einatmen von
 - radioaktiven Partikeln,
 - biologischen und
 - chemischen ABC-Gefahrenstoffen sowie eine
- ▶ Kontamination des Gesichtes und insbesondere der Augen.

Schutzmaskenfilter



- | |
|--|
| 1 Rundgewindeanschluss (zu verschließen mit Verschlussklappe) |
| 2 Gehäuse |
| 3 Filtereinsatz |
| 4 Lufteintrittsöffnung (zu verschließen mit Plastikverschluss) |

ABC-Schutzmaskensatz



- 1 1 Tragetasche
- 2 2 ABC-Schutzmaskenfilter
- 3 1 ABC-Schutzmaske
- 4 1 Maskenbrille (nur für Brillenträger)
- 5 1 Flanelltuch
- 6 1 Kniestück
- 7 1 ABC-Schutzmaskenhülle
- 8 1 Blendschutz

VORSICHT:

Die ABC-Schutzmaske bietet keinen Schutz vor

- ▶ Kohlenmonoxid (z. B. in Verbrennungsabgasen, in Spreng- und Pulverschwaden enthalten),
- ▶ Kohlendioxid (z. B. in Gärgasen, wie sie in Weinkellern, Futtersilos und Abwasserschächten vorkommen) und
- ▶ Propan, Butan (Flüssiggas) in höheren Konzentrationen.

Anpassung der ABC-Schutzmaske M-65

Die ABC-Schutzmaske M-65 ist richtig angepasst, wenn

- ▶ der Innenteil des Dichtrahmens nicht an den Hals und Kehlkopf anstößt,
- ▶ die Augen etwas über der waagrechten Mittellinie der Sichtscheiben liegen und
- ▶ die Bänder gerade und die Kopfplatte am Hinterkopf anliegen.

Die ABC-Schutzmaske M-65 ist gasdicht, wenn der Dichtrahmen

- ▶ an der Stirn, den Schläfen, Wangen und unter dem Kinn gut anliegt,
- ▶ sich beim Bewegen des Kopfes nicht vom Gesicht abhebt,
- ▶ die Innenmaske an den Wangen und der Nase gut anliegt und dort keine Atemluft entweichen kann sowie
- ▶ bei der Vordichtprüfung keine Luft und bei der Hauptdichtprüfung kein Reizstoff eindringt.

Die ABC-Schutzmaske M-65 ist schmerzfrei angepasst, wenn

- ▶ bei möglichst geringer Bänderspannung der Gasdichte und richtige Sitz gegeben ist.

Die ABC-Schutzmaske M-65 besitzt an der Innenseite eine Lochleiste zur dauerhaften Aufnahme der Schutzmaskenbrille. Wenn die ABC-Schutzmaske M-65 richtig angepasst und die Schutzmaskenbrille richtig eingesetzt ist, müssen die Mittelpunkte der Pupillen beim Blick geradeaus mit den Mittelpunkten der Brillengläser übereinstimmen.

Anpassung der ABC-Schutzmaske 2000

Die Bebanderung der ABC-Schutzmaske 2000 besteht aus vier voreinstellbaren Bändern im Stirn- und Schläfenbereich und zwei verstellbaren Bändern im Nackenbereich.

Vor der ersten Verwendung sind die Stirn- und Schläfenbänder auf die Kopfgröße des Maskenträgers einzustellen. Hierzu werden die Klappen an den Schnallen entriegelt, die gewünschte Bandlänge bei aufgesetzter Maske eingestellt und die Klappen wieder verriegelt.

Anpassung



Dichteprüfung

Der dichte Sitz der ABC-Schutzmaske wird durch die Vordicht- und Hauptdichtprüfung festgestellt. Die Vordichtprüfung erfolgt mit aufgesetzter Schutzmaske, der ABC-Schutzmaskenfilter ist eingeschraubt.

- ▶ ABC-Schutzmaskenfilter mit einer Hand festhalten und Lufteintrittsöffnung mit dem Handballen der anderen Hand abdichten,
- ▶ tief einatmen.

Dichteprüfung



Die ABC-Schutzmaske ist richtig angepasst und gasdicht, wenn der Maskenkörper durch den entstehenden Unterdruck gegen das Gesicht gepresst wird und ein weiteres Einatmen nicht mehr möglich ist. Sitzt die ABC-Schutzmaske nicht dicht oder tritt an den Sichtscheiben ein Beschlag auf, ist die Dichtheit nicht gegeben. Eventuell auftretende Probleme sind wie folgt zu beheben:



Dichtprüfung/Probleme		
Eventuell auftretendes Problem	Ursache	Beseitigung
Maske undicht	an Stirn undicht	Schläfenbänder nachziehen
	an Wangen undicht	Nacken- und Schläfenbänder nachziehen
	am Kinn undicht (Kinnstütze sitzt nicht richtig)	Stirnband richtig einstellen, Nackenbänder nachziehen
	Ausatemventilscheibe verschmutzt	Ausatemventilscheibe reinigen
	Ausatemventilscheibe defekt	Ausatemventilscheibe tauschen
Maske bei Vordichtung mit Filter undicht	Filterdichtring defekt (brüchig)	Filterdichtring erneuern
	Filterdichtring fehlt	Filterdichtring neu einsetzen
	Filterdichtring sitzt nicht fest	Filterdichtring nachziehen
Beschlag auf den Sichtscheiben	Innenmaske zu klein (sie deckt Mund und Nase nicht vollständig ab)	Schutzmaske gegen Maske der nächsten Größe tauschen (3 auf 2 bzw. 2 auf 1)
	Steuerventile verschmutzt	Steuerventile reinigen



Abnehmen der ABC-Schutzmaske M-65



Abnehmen der ABC-Schutzmaske 2000

Zum Lösen der Befestigung werden die Schnallen der Nackenbänder aufgestellt und komplett nach vorne gedrückt. Anschließend mit beiden Daumen unter die Kopfplatte greifen und die ABC-Schutzmaske 2000 vorsichtig nach vorne abstreifen. Danach ist die ABC-Schutzmaske 2000 an der Befestigung so zu halten, dass Schweiß und Kondenswasser restlos ablaufen können.



Haltbarkeit und Wechsel des ABC-Schutzmaskenfilters

Der ABC-Schutzmaskenfilter gewährleistet bei Kampfstoffeinwirkung und bei durchschnittlicher Atemtätigkeit Schutz bis zu 20 Stunden.

Der ABC-Schutzmaskenfilter ist nicht mehr gebrauchsfähig, wenn

- ▶ er verbeult oder das Gewinde beschädigt ist,
- ▶ beim Schütteln deutliche Geräusche hörbar sind,
- ▶ Aktivkohle herausfällt,
- ▶ das Einatmen nur sehr schwer möglich ist oder
- ▶ bei der Dichtprüfung Reizstoff eindringt.

Der Wechsel des ABC-Schutzmaskenfilters ist wie folgt durchzuführen:

- ▶ beide Verschlusskappen vom neuen ABC-Schutzmaskenfilter nehmen,
- ▶ tief einatmen und während des Filterwechsels langsam ausatmen, um das Eindringen von Kampfstoff zu verhindern.
- ▶ Anschlussstück mit der linken Hand umfassen und mit der rechten Hand den unbrauchbaren ABC-Schutzmaskenfilter herausschrauben,
- ▶ neuen ABC-Schutzmaskenfilter rasch einschrauben.

Pflege der ABC-Schutzmaske

Zur Pflege dürfen nur verwendet werden:

- ▶ klares Wasser
- ▶ lauwarmer schwacher Seifenlösung
- ▶ Flanelltuch
- ▶ zur behelfsmäßigen Desinfektion „Insidur“

Die verschmutzte ABC-Schutzmaske M-65 ist nach

- ▶ Herausschrauben des ABC-Schutzmaskenfilters,
- ▶ dem einseitigen Lösen des Nacken- und Schläfenbandes,

- ▶ dem Herausschrauben des Schutzsiebes zum Ausatemventil und
 - ▶ dem Entfernen des Einatemventilplättchens
- mit lauwärmer schwacher Seifenlösung zu reinigen.

Die verschmutzte ABC-Schutzmaske 2000 ist nach

- ▶ Herausschrauben des ABC-Schutzmaskenfilters,
 - ▶ dem Abnehmen der Kopfspinne,
 - ▶ dem Abziehen des Ventilschlauchs und
 - ▶ dem Entfernen des Einatemventils und der Ausatemventilscheibe
- mit lauwärmer schwacher Seifenlösung zu reinigen.

Die demontierten Teile sind gesondert zu reinigen.

Nach dieser Reinigung ist die ABC-Schutzmaske mit klarem Wasser abzuspülen, mit dem Flanelltuch abzuwischen (Sichtfenster mit dem leicht angefeuchteten Flanell) und zu trocknen. Der Filterdichtring ist auf festen Sitz zu prüfen; ist er beschädigt oder teilweise abgelöst, ist die ABC-Schutzmaske zur Instandsetzung abzugeben. Die ABC-Schutzmaske ist im Allgemeinen mit der Bebanderung auf eine Aufhängemöglichkeit zu hängen und getrennt von der Tragtasche aufzubewahren. Sonneneinstrahlung und Hitzeeinwirkung sind zu vermeiden.

ABC-Selbsthilfesatz

- 1 5 Stk. ABC-Wundschutzpflaster
- 2 1 Packung Verbandwatte
- 3 1 Stk. Autoinjektor PC-II/M
2 Stk. Atropin 2 mg Autoinjektor
- 4 1 Packung Trinkwasserdesinfektionstabletten
- 5 2 Behälter Hautentgiftungspulver
- 6 1 Stk. ABC-Selbsthilfesatztasche

Kampfstoffnachweispapier

Das Kampfstoffnachweispapier besteht aus einem Block zu 4 Blättern und dient zum Feststellen flüssiger Kampfstoffe.

Es verfärbt sich bei Kontakt mit:

- ▶ Nervenkampfstoff, flüchtig bis sesshaft = gelb
- ▶ Nervenkampfstoff, sehr sesshaft = grün
- ▶ Hautkampfstoff, sesshaft = rot
- ▶ unbekannter (Kampf-)Stoff = andere Farbe



Anwendung: Kampfstoffnachweispapier (eine halbe Seite aus dem Block herausreißen und Schutzpapier entfernen) auf trockenem sauberem Untergrund, z. B. Vorderseite des Schuhschaftes, Außenseite des Kolbens der Waffe oder Kampfhelm, aufkleben.

10.3 Warn- und Alarmsignale und Markierungen

Warn- und Alarmsignale		
Art der Gefahr	akustisches Signal	optisches Signal
ABC-Warnungen	 3 Min. <ul style="list-style-type: none"> ▶ 3 Minuten Dauerton (Sirene) ▶ Zuruf „A-Warnung“, „A-Warnung vor RN“, „B-Warnung“ oder „C-Warnung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Hochheben der ABC-Schutzmaske
Fliegeralarm	 1 Min. <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1 Minute auf- und abschwelliger Heulton (Sirene) ▶ 1 Minute dauernde aufeinanderfolgende Hupsignale im Verhältnis 3:1 (3 Sekunden an, 1 Sekunde aus), ▶ Zuruf „Fliegeralarm“ oder „Air Attack“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Rotes Quadrat 
ABC-Alarm	 1 Min. <ul style="list-style-type: none"> ▶ regelmäßig unterbrochener Heulton (Sirene), ▶ 1 Minute dauernde aufeinanderfolgende Hupsignale im Verhältnis 1:1 (1 Sekunde an, 1 Sekunde aus), ▶ Aneinanderschlagen von Metallteilen oder anderen Gegenständen im Sekundentakt, ▶ akustische Anzeige eines Detektionsgerätes, ▶ Zuruf „ABC-Alarm“ oder „Gas, Gas, Gas“ oder „Fallout, Fallout, Fallout“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ ABC-Signalpatrone (rot-weiß mit Pfeifton), ▶ Aufsetzen der ABC-Schutzmaske und deutliches Hinweisen darauf, ▶ optische Anzeige eines Detektionsgerätes, ▶ schwarzes Dreieck mit Spitze nach unten 
Entwarnung	 1 Min. <ul style="list-style-type: none"> ▶ 1 Minute Dauerton (Sirene) ▶ 1 Minute Hupsignal im Dauerton ▶ „All Clear Gas“ oder „All Clear Fallout“ bzw. „All Clear Air Attack“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Abnehmen der ABC-Schutzmaske ▶ Einholen der Sichtzeichen

Markierungen	
Symbol	Bedeutung
	Atomare Kontamination
	Biologische Kontamination
	Chemische Kontamination
	Chemisches Minenfeld

Zivile Gefahrenzeichen	
	radioaktiv
	biologisch
	chemisch

10.4 Vorbereitende Maßnahmen gegen die Auswirkungen von ABC-Kampfmitteln und zivilen ABC-Gefahrstoffen

ABC-Individualschutzausrüstung (ABC-Schutzmaskensatz und ABC-Schutzbekleidungssatz leicht oder ABC-Schutzbekleidungssatz mittel, ABC-Selbsthilfesatz und Kampfstoffnachweispapier) auf Vollzähligkeit und ordnungsgemäßen Zustand **überprüfen**.

Reservebekleidung in Plastiksack **verpacken**, **Feldflasche** mit Trinkwasser befüllen, **Hygienemaßnahmen** (z. B. Körperpflege, Abfallbeseitigung) **besonders beachten**, **offene Lebensmittel** (z. B. Brot, Fleisch, Obst) möglichst **staubdicht verpacken**, **sonstige Ausrüstung und Fahrzeuge**, sofern es der Auftrag zulässt, **geschützt abstellen** oder **abdecken**.



10.5 Auslösung und Aufhebung der ABC-Warnungen und des ABC-Alarmes

Auslösung und Aufhebung auf dem Befehlsweg durch den Kommandanten!

ABC-Alarm – Auslösung

Wer	Wann
Kommandant	<ul style="list-style-type: none">▶ vor Betreten kontaminierten Geländes,▶ vor Eintreffen radioaktiven Niederschlages oder von Kampfstoffwolken,▶ bei ABC-Meldungen eines ABC-Alarmpostens;
jeder Soldat	<ul style="list-style-type: none">▶ bei feindlichem Steilfeuer oder Fliegeralarm/Luftangriff nach einer erfolgten ABC-Warnung,▶ bei A-Detonation,▶ bei Sprühangriff,▶ bei ABC-Meldungen eines ABC-Alarmpostens,▶ bei Ansprechen eines Detektionsgerätes,▶ bei Verfärbung des Kampfstoffnachweispapiers,▶ bei sonstigen Anzeichen auf einen ABC-Kampfmiteleinsatz (z. B. Vergiftungserscheinungen bei Menschen und tote Tiere).

ABC-Alarm – Aufhebung

Die Aufhebung des ABC-Alarmes erfolgt immer auf dem Befehlsweg durch den Kommandanten!

10.6 Maßnahmen bei ABC-Warnung

Folgende allgemeine Maßnahmen sind bei jeder ABC-Warnung zu treffen:

- ▶ ABC-Warnungen an Kameraden weitergeben,
- ▶ Wunden versorgen (ABC-Wundschutzpflaster),
- ▶ Trommelfellverletzte: Ohrenpfropfen einführen,
- ▶ je nach Lage essen, trinken, Notdurft verrichten,
- ▶ Feldflasche auffüllen, Verpflegung versorgen,
- ▶ Mittel für die Individualdekontamination (z. B. behelfsmäßige) vorbereiten,
- ▶ ABC-Schutzbelüftungsanlage einschalten.

Folgende zusätzliche Maßnahmen sind je nach Anlassfall zu treffen bei:

A-Warnung

Jeder Soldat hat

- ▶ vorbeugende Brandschutzmaßnahmen durchzuführen (z. B. Entfernen brennbarer Gegenstände, Befeuchten der Tarnung),
- ▶ Fenster von Kraftfahrzeugen/Unterkünften zu öffnen,
- ▶ falls Blendschutz vorhanden, diesen vorzubereiten (z. B. Sonnenbrillen, bei GKGF Blendschutzklappen schließen).

Soldaten mit ABC-Schutzbekleidung mittel haben zusätzlich

- ▶ den Kampfanzug abzudichten,
- ▶ den Nässeschutz bereitzuhalten,
- ▶ die ABC-Schutzhandschuhe der ABC-Schutzbekleidung mittel bereitzuhalten.

A-Warnung vor radioaktivem Niederschlag

Jeder Soldat hat

- ▶ Luken, Planen und Fenster von Kfz/GKGF, Unterkünfte zu schließen,
- ▶ die LIST 4 herzustellen.

B-Warnung

Jeder Soldat hat

- ▶ den Hygienemaßnahmen (z. B. Händewaschen nach Notdurft, Beseitigung von Abfällen) besondere Beachtung zu schenken,
- ▶ unbedeckte Haut mit insektenabweisenden Mitteln einzureiben,
- ▶ (wenn vorhanden) ein Moskitonetz zu tragen,
- ▶ Kameradenbeobachtung durchzuführen,
- ▶ Krankheiten und/oder deren Symptome zu melden,
- ▶ die LIST 4 herzustellen.

C-Warnung

Jeder Soldat hat

- ▶ das Kampfstoffnachweispapier an exponierten, von ihm gut sichtbaren Stellen anzubringen (z. B. an der Waffe oder bei GKGF im Blickfeld der Sichteinrichtungen),
- ▶ die LIST 4 herzustellen.

BEACHTEN:

Waffen, Geräte, Betriebsmittel, Munition und sonstige Versorgungsgüter (z. B. Sanitätsmaterial) sind möglichst in Deckungen zu lagern und/oder vor einer möglichen Kontamination zu schützen!

10.7 Maßnahmen bei ABC-Alarm

VORSICHT:

Es herrscht höchste Gefahr durch radioaktiven Niederschlag oder Einsatz radioaktiver bzw. biologischer oder chemischer Kampfstoffe!

Jeder Soldat hat

- ▶ die ABC-Schutzmaske aufzusetzen und die ABC-Schutzbekleidung abzudichten,
- ▶ die Türen zu Schutzräumen und Luken von Kfz/GKGF zu schließen,
- ▶ sonstige Belüftungs- und Klimaanlage aususchalten,
- ▶ die ABC-Schutzbelüftungsanlage bzw. ABC-Filteranlage in Betrieb zu nehmen,
- ▶ den Auftrag weiter durchzuführen.

VORSICHT:

Soldaten mit ABC-Schutzbekleidung mittel haben bei Gefährdung durch radioaktiven Niederschlag und/oder durch radioaktive Kampfstoffe

- ▶ den Kampfanzug abzudichten
- ▶ den Nässeschutz sowie
- ▶ die ABC-Schutzhandschuhe der ABC-Schutzkleidung mittel anzuziehen.

10.8 Maßnahmen bei A-Detonation

Verhalten bei A-Detonation

Jeder Soldat hat unverzüglich folgende Maßnahmen durchzuführen:

im freien Gelände

- ▶ bei Erkennen einer A-Detonation sofort decken
- ▶ Augen schließen
- ▶ unbedeckte Körperstellen schützen
- ▶ Hände und Waffe unter den Körper bringen
- ▶ Gesicht auf den Boden pressen
- ▶ Nacken einziehen
- ▶ im Sekundentakt laut von 21 bis 90 zählen
- ▶ Verbindung zu Kameraden und Kommandant aufnehmen
- ▶ Selbst- und Kameradenhilfe leisten
- ▶ Auftrag weiter durchführen

in einem Kraftfahrzeug (Kfz)

- ▶ wenn noch möglich in die nächste Deckung fahren und anhalten
 - ▶ GKGF sind möglichst in Richtung Nullpunkt zu drehen
 - ▶ Verbindung zu Kameraden und Kommandant aufnehmen
 - ▶ Selbst- und Kameradenhilfe leisten
 - ▶ Auftrag weiter durchführen
- Besatzung hat**
- ▶ Luken und Blendschutzklappen zu schließen,
 - ▶ eine Schutzhaltung einzunehmen und sich nach Möglichkeit festzuhalten (in Bodennähe) sowie
 - ▶ die Augen zu schließen.

10.9 Maßnahmen bei Sprühangriff

Verhalten bei Sprühangriff

Jeder Soldat hat unverzüglich folgende Maßnahmen durchzuführen:

in Gebäuden, Unterständen und Schutzräumen

- ▶ Fenster und Türen schließen
- ▶ Belüftungs- und Klimaanlage ausschalten
- ▶ die ABC-Schutzmaske aufsetzen oder
- ▶ die ABC-Filteranlage in Betrieb nehmen

nach Durchführung der Maßnahmen ist

- ▶ die Verbindung zu Kameraden und dem Kommandanten aufzunehmen,
- ▶ die Selbst- und Kameradenhilfe zu leisten und
- ▶ der Auftrag weiter durchzuführen.

10.10 Maßnahmen der Selbst- und Kameradenhilfe nach dem Einsatz von ABC-Kampfmitteln und Freisetzung von ABC-Gefahrstoffen zivilen Ursprungs

BEACHTEN:

- ▶ Gefahr der Eigenkontamination (z. B. Bergung, Beatmung),
- ▶ Verwundete nicht trinken, essen, rauchen lassen,
- ▶ Schutz des Verwundeten vor weiterer Kontamination,
- ▶ ABC-Schutzmaske aufsetzen,
- ▶ Kampfstoffspritzer mit Hautentgiftungspulver entfernen,
- ▶ Hautentgiftungspulver nicht in Wunden und Augen bringen,
- ▶ ABC-Schutzbekleidung anlegen,
- ▶ Autoinjektor bei Anzeichen einer Nervenkampfstoffvergiftung verabreichen,
- ▶ bei der Wundversorgung in die letzten Lagen des Verbandes eine luftundurchlässige Einlage (z. B. Plastikfolie, Hülle von Verbandsmaterialien) einbringen.

HINWEIS:

Kann die ABC-Schutzmaske nicht mehr dicht aufgesetzt werden (z. B. schwere Gesichtsverletzung, beschädigte ABC-Schutzmaske), sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- ▶ Schutz der Atemwege, z. B. durch:
 - Atmung direkt durch den ABC-Schutzmaskenfilter,
 - Verwendung von Staubschutzmasken,
 - Mund und Nase mit Gaze (Verbandmaterial) locker abdecken;
- ▶ Schutz der Augen (z. B. Aufsetzen einer Schutzbrille, verbinden),
- ▶ Transport und Lagerung des Patienten an einen kontaminationsfreien Ort.

10.11 Anwendung der Autoinjektoren

Bei aneinanderfolgenden Anzeichen einer **Nervenkampfstoffvergiftung**, wie

- ▶ Pupillenverengung
- ▶ Nasenlaufen
- ▶ Speichelfluss
- ▶ Muskelkrämpfe
- ▶ Atembeschwerden

sofort den ersten **Autoinjektor** verabreichen:

- ▶ rote Sicherheitskappe abziehen,
- ▶ Autoinjektor hinten halten und mit spitzem Ende an den Oberschenkel andrücken, bis Injektion ausgelöst wird,
- ▶ Druck etwa 10 Sekunden zum Entleeren des Injektors aufrechterhalten,
- ▶ Nadel herausziehen und Muskel kurz massieren.

weitere Entwicklung der **Vergiftungserscheinungen** beobachten:

- ▶ bleiben die Vergiftungserscheinungen aufrecht, ist nach jeweils 8 bis 10 Minuten der zweite bzw. der dritte Autoinjektor zu verabreichen; verabreichte Autoinjektoren sind in der linken Brusttasche des Vergifteten zu versorgen oder sichtbar anzubringen (z. B. an der ABC-Schutzbekleidung).

VORSICHT:

Nur die drei Autoinjektoren des Betroffenen verabreichen!
Patient immer einer ärztlichen Behandlung zuführen!



10.12 Individualdekontamination (Entstrahlung, Entseuchung und Entgiftung durch alle Soldaten)

Ziel

Individualdekontamination ist die erste lebensrettende Maßnahme zur Verringerung der Kontamination, zum Schutz des Lebens und zur Erhaltung der Kampfkraft.

Zeit

Sofern es der Auftrag zulässt

- ▶ unmittelbar nach einer Kontamination,
- ▶ beim Verlassen eines kontaminierten Gebietes und
- ▶ bei längerem Aufenthalt im kontaminierten Gebiet auch zwischendurch.

Reihenfolge

- ▶ Hände,
- ▶ unbedeckte Körperstellen,
- ▶ Bekleidung,
- ▶ Waffe, persönliches Gerät und Ausrüstung,
- ▶ abschließend nochmals die Hände.

Je gründlicher die Dekontamination (z. B. Wahl des Dekontaminationsgerätes, gegenseitige Unterstützung), umso besser die Wirkung. Die ABC-Individualschutzausrüstung ist nur auf Befehl abzulegen. Eigenkontamination (z. B. während des Ablegens der Ausrüstung) durch Beachtung der Windrichtung vermeiden.

Entstrahlung (A)

Entfernen des radioaktiven Niederschlages (RN) oder radioaktiver Kampfstoffe von Oberflächen durch

- ▶ Abklopfen, Abbürsten, Absaugen, Ausschütteln,
- ▶ trockenes Abwischen,
- ▶ Abwaschen.

Entseuchung und/oder Entgiftung (B und/oder C)

- ▶ B/C-Kampfstofftropfen abtupfen oder abstreifen,
- ▶ Hautentgiftungspulver anwenden,
- ▶ Schuhsohlen in feuchter Erde, Gras oder Schnee abwischen.

BEACHTEN:

Weitere Tätigkeiten werden befohlen.

10.13 Anwendung des Hautentgiftungspulvers

Bei der Anwendung des Hautentgiftungspulvers ist zu beachten für:

die Haut: Hautentgiftungspulver unverzüglich auftragen, abschütteln, Kampfstoffrest mit Verbandwatte abtupfen, Hautentgiftungspulver erneut auftragen, nicht mehr entfernen; **sonstige Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände:** Hautentgiftungspulver unverzüglich auftragen, mit saugenden Materialien verreiben und abstreifen (z. B. Verbandwatte).

MERKE:

Vermutlich kontaminierte Personen und Ausrüstung dürfen auf GKGF* nur außen mitgeführt werden (ausgenommen in der Schleuse des ACAufklATF** DINGO2).

* Gepanzertes Kampf- und Gefechtsfahrzeug, ** AC-Aufklärungsschutzfahrzeug

10.14 Beobachtung und Meldung von ABC-Ereignissen

Die Beobachtung und Meldung von A-Detonationen erfolgt ausschließlich durch ausgebildetes Personal!

Durch alle Soldaten sind jedoch unverzüglich Hinweise auf ABC-Kampfmittleinsatz (z. B. Vergiftungserscheinungen bei Menschen und Tieren, ortsfremde Gerüche), Verfärbung des Kampfstoffnachweispapiers, Anzeigen eines automatischen Detektionsgerätes und ABC-Alarmsignal benachbarter Truppen zu melden.

BEACHTEN: Nur Tatsachen und keine Vermutungen melden!

10.15 Lageangepasste ABC-Individualschutzstufen (LIST)

Durch die taktischen Kommandanten ab der Ebene der Einheit werden mittels der lageangepassten Individualschutzstufen (LIST) die Maßnahmen des ABC-Individualschutzes für die unterstellten Teile festgelegt.

Lageangepasste ABC-Individualschutzstufen (LIST)						
LIST	ABC-Schutzmaskensatz	ABC-Selbsthilfesatz	ABC-Schutzbekleidung ^{c)}			
			leicht ^{b)}	mittel	ABC-Überschuhe	ABC-Schutzhandschuhe
0	im Gepäck	im Gepäck	Eine Garnitur ABC-Schutzbekleidung mittel oder leicht pro Mann zugewiesen, eine weitere Garnitur im Einsatzraum verfügbar.			
1 ^{a)}	am Mann	am Mann	im Gepäck			
2	am Mann	am Mann	angezogen	angezogen	am Mann	am Mann
3	am Mann	am Mann	angezogen	angezogen	angezogen	am Mann
4	am Mann	am Mann	angezogen	angezogen	angezogen	angezogen

a) Der 2. Filter für die ABC-Schutzmaske und der 2. Satz der ABC-Schutzbekleidung leicht sind nach deren Ausgabe im Trosssack oder Feldrucksack zu versorgen.
b) Beim Aufenthalt in aktivierten Einrichtungen des ABC-Kollektivschutzes können Maßnahmen des ABC-Individualschutzes herabgesetzt oder gänzlich aufgehoben werden.
c) In gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen ist das Tragen der ABC-Schutzkleidung leicht nur dann zweckmäßig, wenn ein Absitzen oder Öffnen des Kampfraumes beabsichtigt oder wahrscheinlich ist.

11. FÜHRUNGSUNTERSTÜTZUNG

Führungsunterstützung (FüU) ist eine allgemeine Aufgabe im Einsatz, bei der die **eigene Führungsfähigkeit** durch die Zusammenfassung von

- ▶ Kräften (Personal),
- ▶ Mitteln (Geräte und Systeme) und
- ▶ Verfahren

auf Basis eines gesamtheitlichen Führungssystems **ununterbrochen sichergestellt wird**.

Aufgrund der Vielfalt des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs der FüU wurden diese in drei Leistungsbereiche unterteilt. Exemplarisch sollen hier einige dieser Aufgaben und Tätigkeiten – unterteilt in die einzelnen Leistungsbereiche – aufgezählt werden:

- ▶ **Kernleistungsbereich** (beinhaltet die klassischen Aufgabenbereiche wie FüU-Planung und -Bereitstellung auf oberster Führungsebene, Sicherstellung der Informationsversorgung und der IKT-Sicherheit sowie den Elektronischen Kampf zur Unterstützung der Truppe)
- ▶ **Erweiterter Leistungsbereich** (deckt im Großen und Ganzen die Aufgaben beim Errichten, Betreiben und Unterstützen von Gefechtsständen ab)
- ▶ **Unterstützender Leistungsbereich** (umfasst z. B. die Bereiche militärisches Geowesen, militärmeteorologischer Dienst, Sprachmittlerdienst und Verbindungsdienste)

Führungsunterstützung ist somit eine Querschnittsaufgabe. Sie ist ebenen- und waffengattungsübergreifend und somit **unverzichtbar für das ÖBH, sowohl im Frieden als auch im Einsatz**.

11.1 Fernmeldedienst aller Truppen

Was im Zivilen die Telefon-, Handy- und Internetprovider sind, sind im militärischen Bereich die Führungsunterstützungskräfte. Sie sind immer um eine gute Verbindung bemüht! Sowohl im Frieden als auch im Einsatz wäre die Führung von Truppen ohne FüU-Soldaten undenkbar.

Damit die Nachrichten rasch und sicher übertragen werden, verfügt das ÖBH über hochmoderne Geräte und Systeme, welche z. B. Nachrichten automatisch verschlüsselt übertragen können. Dies ist erforderlich, da jeder **unverschlüsselte** Fernmeldeverkehr vom Gegner abgehört und ohne entsprechende technische „Schutzmaßnahmen“ (z. B. Frequenzsprungverfahren) auch gestört werden kann. Die Durchgabe von Nachrichten im Klartext über nicht sichere (abhörfähigere) Fernmeldeverbindungen ist nur in bestimmten **Ausnahmefällen** zulässig – beispielsweise Gefechtsmeldungen über den Gegner bzw. Befehle, die sich unmittelbar auf dem Gefechtsfeld auswirken (z. B. Zielsprachen, Feuerbefehle, Feuerkommandos und sogenannte „FLASH“-Nachrichten mit höchster Dringlichkeitsstufe).

Nachrichteninhalte, die aufgrund ihres Inhaltes (Klassifizierung) nicht im Klartext (also unverschlüsselt) durchgegeben werden dürfen, sind entweder

- ▶ verschlüsselt oder
- ▶ getarnt durchzugeben.

Merke: Verfügt ein Funkgerät über eine automatische Verschlüsselung, so hat die Nachrichtendurchgabe generell verschlüsselt zu erfolgen. Die Tarnung von Nachrichten hat durch Anwendung der Sprechtafel („Codebook“), durch Umschreibung bzw. Anwendung anderer Unterlagen (z. B. Melderaster) zu erfolgen. Der standardisierte Funksprechverkehr (Voice Procedure) erfolgt in nationalen Netzen grundsätzlich in deutscher Sprache. Im internationalen Einsatz und auf Befehl bei Übungen erfolgt die Verkehrsabwicklung in englischer Sprache unter Verwendung der äquivalenten englischsprachigen feststehenden Redewendungen. Um die Verständlichkeit bei der Durchgabe von einzelnen Buchstaben, schwer verständlichen Worten und Zahlen zu erhöhen, ist das **internationale Buchstabieralphabet** zu verwenden.

Buchstabieralphabet								
		Aussprache			Aussprache		Aussprache	
A	ALPHA	AL-FA	K	KILO	KI-LOH	U	UNIFORM	JU-NIE-FORM
B	BRAVO	BRA-VO	L	LIMA	LI-MAH	V	VICTOR	VIK-THA
C	CHARLIE	TSCHAR-LIE	M	MIKE	MEIK	W	WHISKEY	WISS-KIE
D	DELTA	DELL-TA	N	NOVEMBER	NO-WEM-BER	X	X-RAY	ECKS-REE
E	ECHO	ECK-OH	O	OSCAR	OSS-CAH	Y	YANKEE	JÄNG-KIE
F	FOXTROT	FOX-TROTT	P	PAPA	PAH-PAH	Z	ZULU	ZUH-LUH
G	GOLF	GOLF	Q	QUEBEC	KE-BECK	Ä=AE	ALFA ECHO	AL-FA, ECK-OH
H	HOTEL	HOH-TELL	R	ROMEO	ROH-MI-OH	Ö=OE	OSKAR ECHO	OSS-CAH, ECK-OH
I	INDIA	IN-DIE-AH	S	SIERRA	SIE-ÄR-RAH	Ü=UE	UNIFORMECHO	JU-NIE-FORM, ECK-OH
J	JULIETT	DSCHU-LIE-ETT	T	TANGO	TÄN-GO	ß=SS	SIERRA-SIERRA	SIE-ÄR-RAH, SIE-ÄR-RAH

Ziffern sind wie folgt zu sprechen (der unterstrichene Teil des Wortes ist dabei jeweils zu betonen):								
0	NULL	ZERO (SI-ROU)	4	VIER	FOUR (FOU-WER)	8	ACHT	EIGHT (EIT)
1	EINS	ONE (WAN)	5	FÜNF	FIFE (FAIF)	9	NEUN	NINE (NAIN-ER)
2	ZWO	TWO (TUU)	6	SECHS	SIX (SIKS)			
3	DREI	THREE (TRIE)	7	SIEBEN	SEVEN (SEW-EN)			

Bei der Durchgabe ist, wie in den nachfolgenden Beispielen beschrieben, vorzugehen:

- ▶ **bei guten Empfangsbedingungen:**

13 – „DREIZEHN“

246 – „ZWOHUNDERTSECHSUNDVIERZIG“

► **bei schlechten Empfangsbedingungen:**

- 13 – „ICH BUCHSTABIERE EINS DREI“
246 – „ICH BUCHSTABIERE ZWO VIER SECHS“

► **im internationalen Funksprechverkehr** wird vor der Durchgabe von Zahlen die feststehende Redewendung „**FIGURES**“ gesprochen:

- 13 – „FIGURES ONE THREE“
246 – „FIGURES TWO FOUR SIX“

11.2 Die Sprechtafel (Codebook)

Die Sprechtafel (Codebook) dient zur Tarnung von Nachrichteninhalten und setzt sich grundsätzlich aus nachstehend angeführten Elementen zusammen:

11.2.1 Kopf der Sprechtafel

Der Kopf der Sprechtafel besteht aus:

- Bezeichnung und Nummerierung z. B. SPRECHTAFEL (CODEBOOK) 01/17
- Klassifizierungsvermerk EINGESCHRÄNKT – RESTRICTED
- Prüfnummer (NBR)
- Ausgebender Verband/Einheit, z. B. JgB62
- Beginn der Gültigkeit, GÜLTIG AB (EFF) oder Dauer der Gültigkeit mit Beginn und Ende.

11.2.2 Rufzeichentabelle (Callsign Table)

Das Rufzeichen (Callsign) dient zur Tarnung von Kommanden, Gefechtsständen, Funktionen und Organisationselementen, besteht aus einer vierstelligen Buchstaben-Zahlen-Kombination und setzt sich wie folgt zusammen:

- das erste Zeichen (1);
als Buchstabe abgebildet, steht für das führende Kommando,
- das zweite Zeichen (2);
als Buchstabe abgebildet, steht für die dem führenden Kommando direkt unterstellte Ebene,
- das dritte und vierte Zeichen (3); als Ziffer abgebildet, steht für eine Funktion, Teileinheit bzw. ein Organisationselement.



Anstelle der beiden Buchstaben (1, 2) kann bei Bedarf auch ein Deckname (4) verwendet werden. Die beiden Buchstaben (1, 2) bzw. der Deckname (4) werden auch als Grundzeichen (Maincodes) bezeichnet, die beiden Ziffern (3) als Funktionszeichen (Subcodes).

11.2.3 Tarntabelle taktische Begriffe (Code Table Tactical Terms) Tarntabelle logistische Begriffe (Code Table Logistic Terms)

In diesen Tarntabellen werden lageangepasst, je nach Bedarf und nach Absprache mit dem Kommandanten, taktische und logistische Begriffe, deren Geheimhaltung unmittelbare Auswirkung auf die Auftragserfüllung haben können, in die Sprechtafel aufgenommen. Die Tarntabellen sind so anzuwenden, dass zuerst die Spalte und dann die Zeile angegeben wird. Die daraus gebildete dreistellige Buchstabenkombination wird gemäß dem Funksprechverkehr (Voice Procedures) ausgesprochen.

11.2.4 Tarntabelle Ortsangaben (Code Table Locations)

In dieser Tarntabelle werden aus dem jeweiligen Einsatzraum je nach Bedarf in Absprache mit dem Kommandanten Orts- und Geländeangaben in die Sprechtafel aufgenommen. Die Tarntabelle ist so anzuwenden, dass zuerst die Spalte und dann die Zeile angegeben wird. Die daraus gebildete dreistellige Buchstabenkombination wird gemäß dem Funksprechverkehr (Voice Procedures) ausgesprochen.

11.2.5 Zifferntarnleiste (Code Table Numbers)

Die Zifferntarnleiste dient zur Tarnung von Ziffern und besteht aus einer Zifferntarnleiste (oberste Zeile) und bis zu vier darunter liegenden Buchstabenleisten. Ziffern sind bei der Tarnung durch einen der darunter befindlichen Buchstaben zu ersetzen. Um den Tarnwert zu erhöhen, ist für gleiche Ziffern immer ein anderer Buchstabe zu verwenden.

Ausnahmen:

Ziffern/Zahlen in Rufzeichen (Callsign), Netzbezeichnungen, Orts- und Geländeangaben, Zielansprachen, Datum-Zeit-Gruppe und Authentifizierung sind nicht zu tarnen.

BEACHTEN: Die Tarnung von Buchstaben durch Ziffern ist verboten!

11.2.6 Authentifizierungstabelle (Code Table Authentication)

Sie dient zur Feststellung und Prüfung der Echtheit und Berechtigung einer Funkstelle in einem Funknetz. Es wird dabei eine „Parole“ zu einem beliebigen Zeitpunkt gemäß der Sprechtafel von einer Gegenstelle abgefragt (Challenge) und eine Antwort (Reply) abverlangt.

11.3 Funksprechverkehr (Voice Procedure)

Der Funksprechverkehr regelt die Aussendung oder den Empfang von gesprochenen Nachrichten über eine Funkverbindung. Funkdisziplin ist ein wesentlicher Bestandteil des Funksprechverkehrs. Ungenügende Funkdisziplin führt zu einer Verringerung der Qualität wie auch der Quantität der Nachrichtendurchgabe und kann darüber hinaus zu einem schwerwiegenden Sicherheitsproblem werden!

MERKE: Erst denken, dann Sprechaste drücken und sprechen!

Folgende **allgemeine Verkehrsregeln** sind einzuhalten:

- ▶ der Funksprechverkehr ist nur auf den zugewiesenen Kanälen (Frequenzen) abzuwickeln,
- ▶ vor jedem Senden ist, soweit möglich, zu kontrollieren, ob der Kanal (die Frequenz) frei ist,
- ▶ zur Benennung der Funkstellen sind die jeweiligen zugeordneten Rufzeichen („Callsigns“) zu verwenden,
- ▶ der Sprecher der Gegenstelle ist mit „SIE“ anzusprechen; die Nennung von Eigennamen, Dienstgraden und Dienststellen ist verboten,
- ▶ nach dem Senden ist die Sprechaste sofort loszulassen; dabei ist zu überprüfen, ob der Sender/Empfänger auf Empfang schaltet.

Bei der Wahl des Standortes bzw. des Aufbauplatzes von Antennen ist zu beachten:

- ▶ Die Nähe elektrischer Anlagen, elektrischer Maschinen oder in Betrieb befindliche nicht entstörte Motoren sowie
- ▶ Orte, an denen die Abstrahlung und der Empfang behindert werden (z. B. innerhalb von Eisenkonstruktionen, unter Hochspannungsleitungen, bei Kraftfahrzeugansammlungen, in Innenhöfen, Stollen, engen Tälern)

ist/sind zu **meiden**.

Für die Durchführung des Funksprechverkehrs werden durch den (taktischen) Kommandanten folgende funktaktische Maßnahmen angeordnet:

- ▶ **„Funk frei“:** Freigabe des Funkverkehrs innerhalb bestimmter Verkehrsbeziehungen
- ▶ **„Funkstille“:** Grundsätzliches Sende- und Empfangsverbot bei eingeschalteten und empfangsbereiten Funkgeräten; das Drücken der Sprechaste ist verboten. Sie kann für die Dauer einer Alarmmeldung oder eines wichtigen Einzelbefehles unterbrochen werden
- ▶ **„Funkabschaltung“:** Abschaltung der Funkgeräte einschließlich dem Verbot des Einschaltens.
- ▶ **„Funkbereitschaft“:** Zeitpunkt, ab dem die betroffenen Funkstellen zur Aufnahme des Funkverkehrs fähig sein müssen.
- ▶ **„Funküberprüfung“:** Überprüfung der Sende- und Empfangsfähigkeit auf einer festgelegten Frequenz bzw. einem Kanal.

Für eine **reibungslose und rasche Abwicklung** des Funksprechverkehrs ist Folgendes zu beachten:

- ▶ Die Sprechertaste für die Dauer des Sprechens drücken, das Mikrofon in einem Abstand von etwa 1 bis 4 cm vor dem Mund halten und in einer mittleren Stimmlage und Lautstärke hineinsprechen.
- ▶ Die Sätze in kurzen, sinnvoll zusammenhängenden Teilen mit natürlichen Sprechpausen ungezwungen und deutlich, nicht zu schnell oder besonders langsam sprechen. Grundsätzlich soll die Nachrichtendurchgabe alle 20 Sekunden für 5 Sekunden für die Durchgabe von „FLASH“ unterbrochen werden. Dabei ist die Sprechertaste loszulassen.

Die **Verbindungsaufnahme** besteht aus dem Eröffnungsanruf, der Eröffnungsantwort und dem Abschluss der Verbindungsaufnahme.

Beispiel:

Die **Leitfunkstelle PM01** eröffnet die Verbindungsaufnahme mit „**ALLE HIER**“:

▶ **Eröffnungsanruf:**

ALLE - HIER - PAPA MIKE NULL EINS - FUNKÜBERPRÜFUNG - KOMMEN

▶ **Eröffnungsantwort(en):**

HIER - PAPA MIKE ZEHN - BRAUCHBAR - KOMMEN

HIER - PAPA MIKE ZWANZIG - SEHR GUT - KOMMEN

HIER - PAPA MIKE DREISSIG - SEHR GUT - KOMMEN

HIER - PAPA MIKE VIERZIG - UNBRAUCHBAR - KOMMEN

Abschluss der Verbindungsaufnahme:

HIER - PAPA MIKE NULL EINS - SEHR GUT - ENDE

Die Nachrichtendurchgabe erfolgt entweder als Funkgespräch oder Funkspruch. **Funkgespräche** sind die Durchgabe von Meldungen, Befehlen oder Fragen, welche nicht schriftlich abgefasst wurden, oder dienen persönlichen Ab- und Aussprachen zwischen Kommandanten.

Beispiel:

Die **Leitfunkstelle PM01** ruft die **Funkstelle PM20** und gibt einen **Befehl** durch:

PAPA MIKE ZWANZIG - HIER - PAPA MIKE NULL EINS - Befehl ... - KOMMEN

Die **Funkstelle PM20** bestätigt die vollständige Aufnahme des Befehls:

HIER - PAPA MIKE ZWANZIG - VERSTANDEN - ENDE

Ein **Funkspruch** ist eine **kurzgefasste schriftliche Nachricht**, die eine Datum-Zeit-Gruppe als Identifikationsmerkmal besitzt und mündlich übertragen wird. Sie ist vom Empfänger schriftlich und wortwörtlich (inkl. Satzzeichen) aufzunehmen. Der Nachrichteninhalt darf nicht verändert werden.

Beispiel:

Die **Funkstelle PM30** ruft die Gegenstelle **PM40** und teilt dieser mit, dass sie einen Spruch mit Spruchkopf „010800Bmay14“ für sie hat:

PAPA MIKE VIERZIG HIER PAPA MIKE DREISSIG - SPRUCH - KOMMEN.

- ▶ die Funkstelle PM40 antwortet:

HIER PAPA MIKE VIERZIG - SENDEN SIE IHREN SPRUCH - KOMMEN.

- ▶ die Funkstelle PM30 sendet den Spruch:

HIER PAPA MIKE DREISSIG - NULL EINS NULL ACHT NULL NULL BRAVO „Spruchinhalt“ - KOMMEN.

- ▶ die Funkstelle PM40 bestätigt den vollständigen Empfang des Spruches und beendet den Funkverkehr:

HIER PAPA MIKE VIERZIG - VERSTANDEN - ENDE.

Nachstehend einige wichtige feststehende Redewendungen, die beim Funksprechverkehr zu verwenden sind:

Redewendung	Bedeutung
SPRUCH MESSAGE	Aufforderung, die folgende Nachricht mitzuschreiben
KOMMEN OVER	Aufforderung an die Empfangsstelle, eine Antwort zu senden.
Warten WAIT	aufrechterhalten der Fu-Verbindung z. B. um die Schreibbereitschaft herzustellen oder den Kommandanten zum Fu-Gerät zu holen
HIER (vor dem eigenen Rufzeichen) THIS IS	Anrede vor dem eigenen Rufzeichen
ENDE OUT	Verkehrsbeendigung. Der Funkverkehr kann von jeder Funkstelle im Netz neu eröffnet werden (Es wird keine Antwort der Empfangsstelle erwartet)
FLASH FLASH	Höchste Dringlichkeitsstufe. Nachricht mit Dringlichkeitsstufe „FLASH“ unterbricht laufenden Funkverkehr. Die übungsweise Durchgabe von Nachrichten mit dem Dringlichkeitsvermerk „FLASH“ zur Herbeiholung von Hilfe und Abwehr von Straftaten ist ausnahmslos verboten.
FUNKÜBERPRÜFUNG RADIO CHECK Verbindungsqualität: CLEAR sehr gut READABLE brauchbar UNREADABLE unbrauchbar NOTHING HEARD keine Verbindung	Aufforderung an die Gegenstelle(n), die Verbindungsqualität hinsichtlich Signalstärke und Verständigungsqualität bekanntzugeben (Verbindungsaufnahme) WITH INTERFERENCE - Verbindungsqualität durch Interferenzen gestört INTERMITTENT - Verbindungsqualität durch Unterbrechungen gestört

Redewendung	Bedeutung
FUNKABSCHALTUNG CLOSE DOWN	Aufforderung, die Funkstelle oder das Funknetz abzuschalten. Dabei ist sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt der erneuten Verbindungsaufnahme und die notwendigen Betriebsparameter (Frequenz, Kanal) bekannt sind. Die Empfangsbestätigung(en) der Unterfunkstelle(n) ist (sind) notwendig!
FUNKSTILLE 2x gesprochen SILENCE	Jeder Funkverkehr in diesem Netz ist sofort bis zum Aufheben der Funkstille (Silence) einzustellen.
FUNKSTILLE AUFGEHOBEN SILENCE LIFTED	Aufheben der Funkstille. Das Aufheben der Funkstille erfolgt entweder nach den Vorgaben aus den Betriebsunterlagen oder auf Befehl des taktischen Kommandanten, der die Funkstille befohlen hat.
ICH BERICHTIGE CORRECTION	Eine fehlerhafte Nachrichtendurchgabe wird berichtigt. Nach der Durchgabe von <i>ICH BERICHTIGE</i> wird mit dem letzten fehlerlosen Wort der Nachricht begonnen.
ICH BUCHSTABIERE I SPELL	Das Wort oder die Wörter werden nach dem internationalen Buchstabieralphabet bzw. die folgende Zahl oder Zahlen werden als einzelne Ziffern durchgegeben.
WIEDERHOLEN SIE READ BACK	Nach der feststehenden Redewendung <i>WIEDERHOLEN SIE</i> durch die Abgangsstelle folgt die wortwörtliche Wiederholung des Anrufes und des Nachrichteninhaltes.
REALMELDUNG NO PLAY	Mit der feststehenden Redewendung <i>REALMELDUNG</i> werden bei Übungen reale Nachrichten gekennzeichnet. Besonders wichtig in Verbindung mit <i>FLASH!</i> -Meldungen zur Herbeiholung von Hilfe, zur Rettung von Menschenleben und Abwehr von Straftaten können zusätzlich mit der Redewendung <i>REALMELDUNG</i> ergänzt werden. Wird bei Übungen verwendet und dient zur Unterscheidung realer Nachrichten von „Übungsnachrichten“ (z. B. reale Notfälle).

Als Grundsatz gilt:

Erst denken, dann Sprechtaaste drücken und sprechen!

11.4 VHF-Truppenfunksystem CONRAD

Das VHF-Truppenfunksystem CONRAD (Combat NetRADio) ist ein modernes, leistungsfähiges modulares Funksystem. Es besteht grundsätzlich aus zwei Hauptkomponenten, dem Handfunkgerät (PRC-710NC) und dem Sender/Empfänger (RT-9101A). Das VHF-Truppenfunksystem CONRAD kommt in allen Einheiten und Bereichen des Österreichischen Bundesheeres

in verschiedensten Ausführungen zum Einsatz. Der Sender/Empfänger (Basisgerät) wird im Tornisterfunksatz „FuS 96-D“ sowie in mehreren Einbauvarianten in verschiedenen Fahrzeugen verwendet. Das VHF-Truppenfunksystem wird im Frequenzbereich von 30 bis 87.975 MHz verwendet und verfügt über einen Kanalabstand von 25 kHz.

Das VHF-Truppenfunksystem CONRAD wird zur Durchgabe von Sprache und Daten verwendet. Es verfügt u. a. über eine automatische Verschlüsselung zum Schutz des Nachrichteninhaltes („COMSEC“) und über ein Frequenzsprungverfahren („TRANSEC“) zum Schutz der Funkverbindung.

Des Weiteren verfügt das Funksystem über ein integriertes GPS-Modul (Global Positioning System), mit dem der Standort des Funksatzes bestimmt werden kann. Die Daten können entweder manuell oder automatisch übertragen werden.



11.4.1 Digitalfunk Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben AUSTRIA (BOS AUSTRIA)

Allgemeines

Das Digitalfunknetz BOS AUSTRIA basiert auf einem zellularen TETRA-Funknetz und ist speziell auf die Bedürfnisse von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) abgestimmt. Es dient zur organisationsübergreifenden Kommunikation sowie zur internen Kommunikation.

- ▶ TETRA ist ein weltweiter Standard ähnlich zu GSM
- ▶ Hochwertige Verschlüsselung
- ▶ Gegenseitige Authentifizierung
- ▶ Gruppenruf
- ▶ Hochwertiger Sprachcode

- ▶ Einzelruf (sowohl Gegen- und Wechselsprechen)
- ▶ SDS (Short Data Service mit Zustellgarantie)

Das BOS kommt vor allem beim Katastrophenschutz, Großveranstaltungen und im Assistenzeneinsatz zum Einsatz. Hier können die vor Ort befindlichen Einheiten untereinander sowie mit den Einsatzzentralen kommunizieren.

Betriebsarten

Trunk Mode Operation – TMO (Sprechgruppenmodus)

Dies ist die typische Betriebsart im BOS-Netz, es wird in einer sogenannten Sprechgruppe (Gleichberechtigte Teilnehmer, eine Frequenz) gearbeitet, müssen nicht an einem Standort (Sender hängen). Es ist auch möglich, einzelne Teilnehmer direkt zu erreichen.

Trunked Mode Operation (TMO) – Netz-Betrieb

- ▶ Funkgeräte sind im Funknetz „eingebucht“
- ▶ ermöglicht Kommunikation zur Leitstelle
- ▶ ermöglicht Kommunikation zu anderen Fahrzeugen/Einheiten
- ▶ Nutzung aller Leistungsmerkmale (je nach Berechtigung) möglich

Gruppenruf

- ▶ Wie ein Funkgerät
- ▶ Alle in der Gruppe hören zu
- ▶ Kanal belegt
Anwendung: Gruppe wählen (wenn nicht in der richtigen Gruppe)
 Sprechtaete drücken

Einzelruf/Simplex

- ▶ Direkt mit dem Teilnehmer verbunden
- ▶ Wechselsprechen (wie bei Funk)
- ▶ Weniger Bandbreite
Anwendung: Nummer wählen, Sprechtaete drücken, Gesprächsannahme mit Sprechtaete, Gespräch ablehnen mit roter Taete

Einzelruf/Duplex

- ▶ Direkt mit dem Teilnehmer verbunden
- ▶ Gegensprechen (wie bei Handy)
- ▶ Mehr Bandbreite
Anwendung: Nummer wählen, Grüner-Hörer-Taete drücken, Gesprächsannahme mit grüner Taete, Gespräch ablehnen mit roter Taete

Telefonmodus (je nach Berechtigung)

- ▶ Vom Gerät kann direkt in die Nebenstellenanlage (80 und 7-stellige Klappe)
- ▶ Von der Nebenstellenanlage kann mit 92 und der ISSI-Nummer des BOS-Gerätes kostenlos angerufen werden.

Kurznachrichten

Kurznachrichten (SDS) können sowohl in der Gruppe als auch an einzelne Teilnehmer versendet werden.

Direct Mode Operation – (DMO)

Es nehmen nur zwei Teilnehmer am Gespräch teil, davon kann nur ein Teilnehmer sprechen. Dieser Modus funktioniert nur auf Sichtweite. Dieser kommt beispielsweise bei Fluggettern (Seilbergung), aus einsatztaktischen Gründen oder wenn kein Netz vorhanden ist zum Einsatz.

► Direct Mode Operation (DMO) - direkter Betrieb

- Direkte Kommunikation von Funkgerät zu Funkgerät (lokal begrenzt)
- eingeschränkte Leistungsmerkmale
- TMO-DMO-Gateway-Betrieb
- DMO-Repeater-Betrieb

Besonderheiten

Äußere Schäden

Wenn das Gerät äußere Schäden aufweist, darf es nicht in Betrieb genommen werden, Schaden dem Kdt/Ltr melden und zur Rep. abgeben. Ein häufiger Fehler ist, das **Gerät auf Direktmodus „DMO“ eingestellt** untere schwarze Taste drücken - -> Wechsel auf Netzmodus, „TMO“. Danach unbedingt Sprechgruppe kontrollieren!



Kurzinformation	Taste	Beschreibung
Geräte einschalten	Taste 12	Taste 2 Sek. drücken – Gerät schaltet ein
Kontrolle, ob sich Gerät im Netz befindet (TMO- Trunked Mode Operation)		TMO-Symbolanzeige und Signalstärke im linken oberen Displaybereich (Standardbetrieb)
DMO-Betrieb (DMO – Direct Mode Operation)		DMO-Symbolanzeige im rechten oberen Displaybereich
Lautstärke regeln	Taste 2	Drehen – Lautstärkeanzeige erscheint
Akkuanzeige		Ladezustand des Akku (ähnlich Mobiltelefon)
Meine Heimatgruppe	Taste 3	Taste 2 Sek. drücken – automatischer Wechsel in meine Bezirks-Hauptgruppe in meinem Bezirksordner
Displaybeleuchtung einschalten	Taste 12	Kurz drücken – Beleuchtung schaltet sich ein
Tastatursperre sperren/entsperren	Taste 10 und *Taste	Kurzes Drücken der Menü-Taste und anschließend der *Taste am Tastaturfeld – Tasten 1 + 2 + 4 bleiben weiter aktiv
In die Ausgangsanzeige zurück wechseln	Taste 12	Kurz drücken, um aus den Untermenüs in die Ausgangsanzeige zurückzuwechseln
Lautsprecher deaktivieren	Taste 9	Kurz drücken, um Lautsprecher zu de-/aktivieren
Gerät ausschalten	Taste 12	Taste 3 Sek. drücken – Gerät schaltet ab

Gerät Übersicht (Inbetriebnahme)

1. Akku einlegen
 - ▶ Führung am Oberteil des MTP beachten
 - ▶ Verriegelungsknopf auf der Unterseite
2. ON Schalter
 - ▶ ON Schalter 2 Sekunden gedrückt halten
3. Warten auf Selbsttest
 - ▶ LED leuchtet Rot
4. Betriebsbereit
 - ▶ LED blinkt Grün
 - ▶ Kurzer Piepton

Inbetriebnahme



- ▶ Kontrolle auf optische/mechanische Beschädigung
- ▶ Einschalten des Gerätes und Abwarten des Systemtests (bis LED grün blinkt)
- ▶ Kontrolle der Displayanzeige
 - Netzqualität (TMO-Trunkmode)
 - Richtiges Netz
 - Hauptgruppe: „SBD-Dienst“
 - Standard-Sprechgruppe: „BH-MK-B-XX“
 - Akkuzustandsanzeige (Handfunkgerät)
- ▶ Kontrolle eventuellen Zubehörs (Ladekabel, Headset etc.)

Betriebsdienstliche Maßnahmen

Allgemein

Für die Nutzung des Digitalfunknetzes BOS-Austria innerhalb des Ressorts gelten grundsätzlich die verfügbaren Regelungen für den Funksprechverkehr.

Militärisches Personal hat im organisationsübergreifenden Funksprechverkehr darauf Rücksicht zu nehmen. Die organisationsübergreifende gemeinsame Nutzung von Sprechgruppen ist im Rahmen der militärischen Befehlsgebung zu regeln.

Analog kann auch eine Verbindungsaufnahme im Rahmen von „Ad-hoc-Einsätzen“ über die jeweilige Bezirkssprechgruppe mit der örtlichen zivilen Einsatzleitung aufgenommen werden.

Orts- bzw. Positionsangabe

Im organisationsübergreifenden Funksprechverkehr über BOS-Austria sind Ortsangaben möglichst durch eindeutige Beschreibung (z.B. Adressangabe, Ortsname, Straßename, Hausnummer, indirekte Zielsprache ausgehend von einem markanten Bezugspunkt,...) durchzuführen.

Verlust von BOS-Gerät

Ein Verlust eines BOS-Gerätes ist sofort zu melden. Dieses kann über das GPS-Signal geortet werden (→ ausreichend Akku muss vorhanden sein).

Standard-Notruf

Ein Standard-Notruf ist nicht aktiv. Ein Notrufempfänger wird einsatzbedingt definiert und vor Ort bekannt gegeben.

Verbindungsaufnahme

Die Verbindungsaufnahme besteht aus

- ▶ dem Eröffnungsanruf,
- ▶ der Eröffnungsantwort und
- ▶ dem Abschluss der Verbindungsaufnahme.

Der Eröffnungsanruf wird von der Leitfunkstelle gesendet. Er dient zur Herstellung und Überprüfung der Verbindung.

Beispiel (Sternverkehr):

- ▶ Eröffnungsanruf:
„Alle von ADLER 1 - Frage Verständigung - kommen!“
- ▶ Eröffnungsantwort:
 1. Unterfunkstelle:
„Hier ADLER 11 - Verständigung sehr gut (brauchbar oder unbrauchbar) - kommen!“
 2. Unterfunkstelle:
„Hier ADLER 12 - Verständigung sehr gut (brauchbar oder unbrauchbar) - kommen!“

- ▶ Abschluss der Verbindungsaufnahme:
„Hier *ADLER 1* – Verständigung mit allen sehr gut – Ende.“

Unterschiede in der Verbindungsqualität sind den Unterfunkstellen bekannt zu geben, z. B.:

- ▶ „Hier *ADLER 1* – Verständigung mit *ADLER 11* sehr gut – mit *ADLER 12* brauchbar – Ende.“

Nachrichtendurchgabe

Die Nachrichtendurchgabe erfolgt entweder als

- ▶ Funkgespräch oder
- ▶ Funkspruch.

Funkgespräche sind Meldungen, Befehle oder Fragen, deren Inhalt nicht schriftlich abgefasst wurde, oder persönliche Ab- und Aussprachen zwischen Kommandanten.

Beispiel (Linienverkehr):

- ▶ Anruf:
„*ADLER 11* von *ADLER 1* – Befehl (Meldung oder Frage) – Nachrichteninhalte – kommen!“,
- ▶ Antwort:
„Hier *ADLER 11* – verstanden – Ende.“

Funksprüche sind Nachrichten, die von der (den) Bestimmungsstelle(n) schriftlich aufgenommen werden müssen. Diese sind von der Abgangsstelle im Anruf mit „Achtung Spruch“ anzukündigen.

Bei sehr guter Verbindungsqualität lässt sich im Funksprechverkehr das Anrufverfahren verkürzen. Die sendende Funkstelle beginnt gleich nach dem Anruf mit der Nachrichtendurchgabe, ohne die Antwort der Gegenstelle(n) zu fordern.

Bei der Durchgabe eines Funkspruches mit einer brauchbaren Verbindung ist der Verkehr immer mit dem Anruf und der Antwort zu eröffnen.

Beispiel für eine Nachrichtendurchgabe bei

- ▶ sehr guter Verbindung:
Anruf: „Alle von *ADLER 1* – Achtung Spruch. – Nachrichtendurchgabe: 250931B – Befehl (Meldung oder Frage) – Text – kommen!“
Empfangsbestätigung:
 1. Unterfunkstelle: „Hier *ADLER 11* – verstanden – Ende“,
 2. Unterfunkstelle: „Hier *ADLER 12* – verstanden – Ende“;
- ▶ brauchbarer Verbindung:
Anruf: „Alle von *ADLER 1* – Achtung Spruch – kommen!“
Antwort:
 1. Unterfunkstelle: „Hier *ADLER 11* – Achtung Spruch – kommen“,
 2. Unterfunkstelle: „Hier *ADLER 12* – Achtung Spruch – kommen!“;

Nachrichtendurchgabe: „Hier ADLER 1 – 250931B – Befehl (Meldung oder Frage) – Text – kommen (oder wiederholen kommen)!“,

Empfangsbestätigung:

1. Unterfunkstelle: „Hier ADLER 11 – verstanden – Ende“,
2. Unterfunkstelle: „Hier ADLER 12 – verstanden – Ende.“

Feststehende Redewendungen

Beim Funksprechverkehr sind die nachstehend angeführten feststehenden Redewendungen zu verwenden:

Redewendung	Bedeutung
Achtung Spruch:	im Anruf: Aufforderung an die Bestimmungsstelle(n), die folgende Nachricht bei der Aufnahme mitzuschreiben; in der Antwort: die Bestimmungsstelle ist schreibbereit, die Nachrichtendurchgabe kann beginnen,
ich berichtige:	der Sprecher hat sich geirrt bzw. versprochen, es folgt eine Berichtigung; hierbei ist das letzte richtig gesprochene Wort bzw. die Schlüsseltextgruppe zu wiederholen und anschließend die Durchgabe der Nachricht fortzusetzen,
ich buchstabiere:	Ankündigung, dass das unmittelbar vorher gesendete Wort buchstabierenweise unter Verwendung der Buchstabiertafel durchgesprochen wird,
Verständigung sehr gut:	die Sprache kann klar und deutlich aufgenommen werden; die Übertragung wird durch keinerlei Störung beeinträchtigt,
Verständigung brauchbar:	die Sprache kann aufgenommen werden; zeitweilige Störungen oder Lautstärkeschwankungen können jedoch manchmal Rückfragen bzw. Wiederholungen erforderlich machen,
Verständigung unbrauchbar:	das Signal der Gegenstelle ist zwar noch erkennbar, doch ist die Sprache nicht mehr verständlich; die Aufnahme der Nachricht ist auch bei öfteren Wiederholungen nicht mehr möglich.

11.4.2 Das Handfunkgerät FuS-96A

Das Handfunkgerät verfügt über eine maximale Ausgangsleistung von 5 Watt. Es wird als Teil des VHF-Truppenfunksystems zur Übertragung von verschlüsselter Sprache bzw. Daten eingesetzt (hauptsächlich verwendet auf Trp/Grp-Ebene).

Kurzbeschreibung der Inbetriebnahme

Voraussetzung: Die Grundprogrammierung ist durchgeführt.

- ▶ Der Geräte Hauptschalter steht in der Stellung OFF.
- ▶ Die Antenne mit dem Antennenkoppler und dem Zwischenstück aufschrauben und die GPS-Antenne anschließen.
- ▶ Den geladenen Akku anbringen.

- ▶ Das Gerät in der Geräetasche versorgen und eventuell den Handapparat oder den Kopfsatz anschließen.
- ▶ Das Gerät mit dem Geräteauptschalter mit integriertem Lautstärkeregler einschalten und die gewünschte Lautstärke wählen.
- ▶ Den Kanalwahlschalter auf den befohlenen Kanal stellen.

Das Gerät ist betriebsbereit und kann nach den Parametern der Grundprogrammierung durch das Drücken der Sprechaste zur Durchgabe von Sprache verwendet werden.

11.4.3 Der Sender/Empfänger

Der Sender/Empfänger ist – wie bereits ausgeführt – neben der Verwendung als Teil des Tornisterfunksatzes FuS 96-D auch in anderen Konfigurationen in verschiedenen Fahrzeugen integriert. Er verfügt in der tragbaren Version über eine max. Ausgangsleistung von 10 Watt. Er wird grundsätzlich als Teil des VHF-Truppenfunksystems zur Übertragung von verschlüsselter Sprache bzw. Daten eingesetzt. Das Gerät kann mittels Traggerüst am Rücken getragen und über ein abnehmbares Bedienteil betrieben werden.



Kurzbeschreibung der Inbetriebnahme

Voraussetzung: Die Grundprogrammierung ist durchgeführt.

- ▶ Der Geräteauptschalter steht in der Stellung OFF, das Gerät vom Traggerüst lösen und mit der Frontplatte nach unten aufstellen.
- ▶ Schnappverschlüsse lösen und Gehäuseunterteil abheben.
- ▶ Nach dem Prüfen des Ladezustandes des Akkus (Drücken der Ladekontrolltaste) den Akku so auf den Sender/Empfänger stecken, dass die Stecker am Gehäuse in die Buchsen des Akkus gleiten.
- ▶ Gehäuseunterteil aufsetzen und Schnappverschlüsse schließen.
- ▶ Die Antenne mit dem Antennenkoppler und dem Zwischenstück aufschrauben und die GPS-Antenne anschließen.
- ▶ Das Gerät am Traggerüst versorgen und den Handapparat oder den Kopfsatz anschließen.
- ▶ Geräteauptschalter in die Stellung LO (0,25 Watt), MD (5 Watt) oder HI (10 Watt) bringen.
- ▶ Die gewünschte Lautstärke mit dem Lautstärkeregler einstellen.
- ▶ Den befohlenen Kanal mit dem Kanalwahlschalter oder über das Tastenfeld einstellen.

Das Gerät ist betriebsbereit und kann nach den Parametern der Grundprogrammierung durch das Drücken der Sprechaste zur Durchgabe von Sprache verwendet werden.

11.5 Feldfernsprecher TA-603/GY

Der Feldfernsprecher TA-603/GY ist ein tragbarer Feldfernsprecher, der im Ortsbatteriebetrieb (LBR-Betrieb) oder im Zentralbatteriebetrieb (CB-Betrieb) verwendet wird. Weiters kann zwischen Tonwahlverfahren (DTMF) oder Impulswahlverfahren (PULSE) gewählt werden.

So wird der Feldfernsprecher zum Betrieb vorbereitet:

- ▶ Feldfernsprecher möglichst geschützt vor Witterungseinflüssen aufstellen,
- ▶ Batteriefach öffnen, 3 BA-30 mit dem Pluspol nach außen einsetzen und wieder schließen,
- ▶ Feldkabel etwa 1,5 cm abisolieren und verdrehen, Leitungsklemmen niederdrücken, die blanken Feldkabelenden in die freiwerdenden Schlitze einführen, Leitungsklemmen loslassen und den festen Sitz des Feldkabels überprüfen,
- ▶ Betriebsartenschalter auf gewünschte/befohlene Betriebsart einstellen,
- ▶ Wahlartenschalter auf PULSE oder DTMF einstellen,
- ▶ Gewünschte Lautstärke für die akustische Rufanzeige einstellen.

Kurzbeschreibung der Inbetriebnahme: Lokalbatteriebetrieb

- ▶ Im LBR-Betrieb ist zum Rufen der Gegenstelle die Ruftaste zu drücken,
- ▶ Handapparat abheben und warten, bis sich die Gegenstelle meldet,
- ▶ beim Sprechen die Sprechttaste drücken,
- ▶ nach Gesprächsende ist der Handapparat in die Halterung zu drücken und abzuläuten.

Zentralbatteriebetrieb

- ▶ Handapparat abheben,
- ▶ warten, bis sich die Gegenstelle meldet, oder nach Ertönen des Freizeichens die Nummer des gewünschten Teilnehmers wählen,
- ▶ beim Sprechen die Sprechttaste drücken,
- ▶ nach Gesprächsende ist der Handapparat in die Halterung zu drücken.

Feldfernsprecher TA-603/GY

- 1 Leitungsklemmen mit Berührungsschutz, 2 Handapparatanschluss, 3 Anschlussklemmen für die Außenbatterie, 4 Ruftaste, 5 LED-Lampe für die Rufanzeige (XMT), 6 Magnetschalter, 7 und 12 Halterung für den Handapparat, 8 Akustische Rufeinrichtung (Schallwandler), 9 Wahlschalter zwischen Impulswahl- und Tonwahlverfahren, 10 Betriebsartenschalter, 11 Whisper-Taste, 13 Batteriefach, 14 Tastenfeld, 15 LED-Lampen für die Empfangsanzeige (RCV 15)



- 1 Mikrofonkapsel
- 2 Magnetumschalter
- 3 Sprechttaste
- 4 Hörkapsel
- 5 Aufhängvorrichtung
- 6 Anschluss

11.6 Sicherheitsbestimmungen

Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zur Verhütung von Unfällen, Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und überlegtes Handeln bieten den besten Unfallschutz.

Die Aufzählung von Sicherheitsbestimmungen zur Verhütung von Unfällen kann nie erschöpfend sein!

Nachstehend einige der wichtigsten FM-Sicherheitsbestimmungen:

- ▶ Alle Freileitungen sind als stromführende Leitungen anzusehen, sofern sie nicht als Fernsprechleitungen erkennbar sind.
- ▶ Beim Betrieb eines Funkgerätes ist darauf zu achten, dass die Antennen nicht mit stromführenden Leitungen in Berührung kommen.
- ▶ Führen Fernsprechleitungen Strom, sind diese und daran angeschlossene Geräte nicht mehr zu berühren. Personen sind zu warnen und gefährdete Plätze gegen Zutritt zu sichern!
- ▶ Bei Herannahen eines Gewitters ist im Frieden der Fernmeldebetrieb zeitgerecht einzustellen. Nach Verständigung der Gegenstelle(n) bzw. bei Nichtmeldung dieser ist selbstständig
 - das Funkgerät auszuschalten,
 - die Fernsprechleitung abzuklemmen und zu erden,
 - die Stab- und/oder Mastantenne abzubauen bzw. die Antennenzuleitung vom Funkgerät zu trennen und zu erden, wenn der Antennenabbau nicht mehr möglich ist.

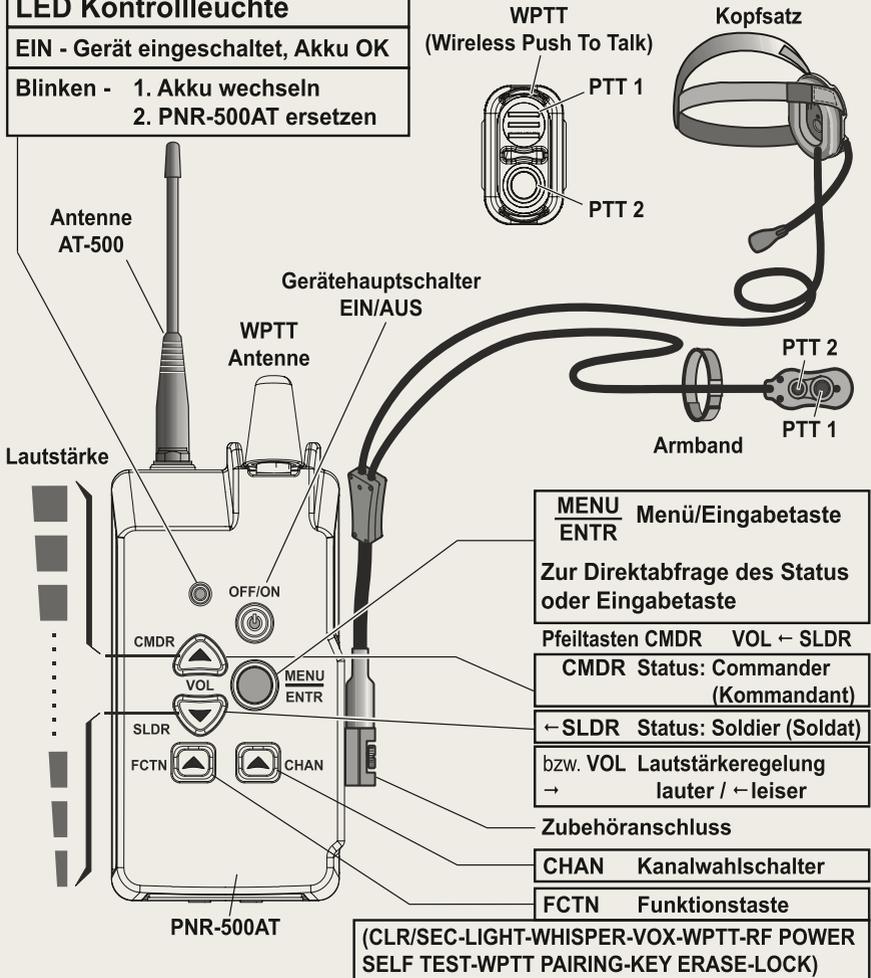


11.7 Gruppenfunkgerät PNR-500AT

Gruppenfunkgerät PNR-500AT

Anzahl der Kanäle: 15
 Anzahl der Subnetze: bis zu 7/Kanal
 Gegensprechen
 Klarbetrieb CLR und verschlüsselter Betrieb SEC

LED Kontrollleuchte
EIN - Gerät eingeschaltet, Akku OK
Blinken - 1. Akku wechseln 2. PNR-500AT ersetzen



Ein- und Ausschalten

Das Funkgerät wird mittels Tasten bedient.



Sprachmeldungen und Signaltöne begleiten/bestätigen jeden Bedienschritt.

Einschalten

- ▶ Taste ON/OFF einige Sekunden gedrückt halten ...
- ▶ ... bis die LED leuchtet.
- ▶ Es erfolgt die Sprachansage:



„Radio ok“
oder
„Radio faulty“.



Ausschalten

- ▶ Taste ON/OFF einige Sekunden gedrückt halten ...
- ▶ ... bis



„Radio turned OFF“
zu hören ist.



Sind keine Schlüssel geladen, ist „No keys loaded“ zu hören.
Falls LIGHT deaktiviert ist, erlischt die LED nach kurzer Zeit.
Bei niedrigem Akkuladestand ist „Weak Battery“ zu hören.

Kanalwahl

1. Drücken



Taste CHAN drücken.
Sie hören den aktuell eingestellten Kanal.
„Channel N“

2. Drücken



Wiederholtes Drücken der Taste CHAN bewirkt,
dass der jeweils nächste Kanal angesagt wird.

3. Drücken

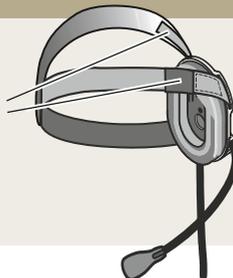


Drücken der Taste MENU/ENTR bestätigt
den gewünschten Kanal.
„Set to channel N“ ist zu hören.

Vorbereiten zur Inbetriebnahme

Tragen des Kopfsatzes

Kopfbänder so einstellen, dass der
Kopfhörer die Ohrmuschel bedeckt;
Mikrofon zum Mundwinkel biegen.

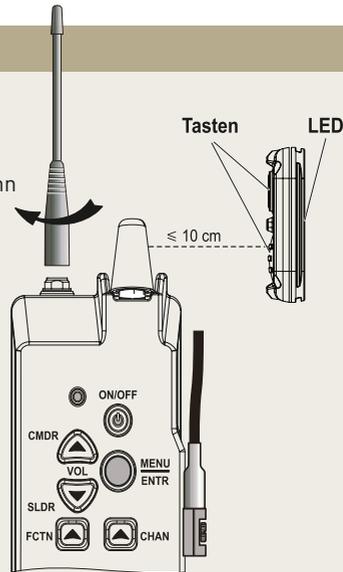


Vorbereiten zur Inbetriebnahme

Anschließen der Antenne AT-500

Antenne im Uhrzeigersinn
fest anschrauben

Bei Erstinbetriebnahme:
Wireless PTT Pairing siehe
Funktionsmenü (Seite 3)
„WPTT PAIRING“



11.8 Soldatenfreeline

Die Soldatenfreeline ist eine **Service Nummer**, welche von jedem Festnetzanschluss bzw. jedem Mobilfunknetz in Österreich (ausgenommen VPN-BMLV) ein gebührenfreies Telefongespräch zu einem Teilnehmer im Fernmeldesystem des ÖBH ermöglicht.

Die Soldatenfreeline kann bei Vorliegen dienstlich begründeter Notwendigkeiten von allen Angehörigen des Bundesheeres (Soldaten, Bedienstete der Heeresverwaltung)

- ▶ während des Einsatzes
- ▶ bei allen Übungen (nicht Übungssprüche) und
- ▶ in besonderen Dringlichkeitsfällen (z. B. Unglücksfall, Fahrzeug und Geräteausfall)

wie folgt in Anspruch genommen werden:

1. Fernsprechnummer **0800 202 089** wählen, es meldet sich eine rund um die Uhr besetzte Vermittlung mit „Soldatenfreeline“
2. Gespräch unter Bekanntgabe des
 - ▶ eigenen Namens,
 - ▶ Dienstgrades oder Amtstitels,
 - ▶ der Dienststelle sowie
 - ▶ der/des gewünschte(n) Nebenstelle/Teilnehmers anmelden,
3. Gespräch wird durch das Vermittlungspersonal weiter vermittelt.
4. Nach Beendigung des Gespräches den Hörer auflegen; es besteht keine weitere Meldepflicht.

Hinweise:

- ▶ Gespräche sind möglichst kurz zu halten.
- ▶ Weiterleitung zu VPN-BMLV-Mobiltelefonen nicht möglich.
- ▶ Weiterleitung zu zivilen Telefonnummern nicht möglich.
- ▶ Es erfolgt keine Evidenthaltung geführter Gespräche.
- ▶ Es besteht keine Meldepflicht.

11.9 Angelegenheiten des militärischen Geowesens

Die für die Vorbereitung und Führung von Einsätzen erforderlichen milgeo-Daten werden durch die jeweiligen Fachdienststellen dem Bedarfsträger zur Verfügung gestellt.

11.10 Angelegenheiten des Sprachmittlerdienstes

Die Auslandseinsätze des Bundesheeres bewirken, dass die österreichischen Soldaten in den Einsatzräumen mit unterschiedlichen Sprachen konfrontiert werden. Um auch unter diesen Bedingungen die Aufgabenerfüllung im Einsatz und die Sicherheit der Soldaten zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Kommunikation in diesen Einsatzraumsprachen zu führen. Darüber hinaus werden die Soldaten mit Sprachfibeln ausgestattet, die zumindest eine einfache Gesprächsführung ermöglichen.

Durchführende Dienststelle dieser Sprachmittlung ist das Sprachinstitut des Bundesheeres (SIB) an der Landesverteidigungsakademie (LVAK) in Wien. Bei den Auslandseinsätzen wird die Sprachmittlung vom führenden Kommando geregelt. Dabei wird auch Personal aus dem Einsatzraum eingesetzt.

Da in den Einsatzräumen oft Sprachen gesprochen werden, die in Österreich kaum gelehrt und gelernt werden, wird auch auf vorhandene Kenntnisse von Angehörigen des Bundesheeres zurückgegriffen. Geben Sie daher beim Einrücken an, welche Sprachen Sie sprechen!



12. SELBST- UND KAMERADENHILFE

Jeder Soldat ist verpflichtet, einem verletzten oder schwer erkrankten Kameraden zu helfen. Wenn kein Arzt oder Sanitäter in der Nähe ist, muss sich der Soldat selbst um seinen Kameraden kümmern. Es muss auch bei allen anderen Menschen in Not Erste Hilfe geleistet werden. Wenn ein Notfall eingetreten ist, sollte sich der Soldat bemühen, ruhig zu bleiben und sich einen Überblick der Lage zu verschaffen. Er sollte überlegen, was zu tun ist, und dann gezielt, richtig und rasch handeln, denn:

Überlegtes und rasches Handeln vor Ort kann Leben retten!

Die Maßnahmen im Ernstfall sind (in dieser Reihenfolge):

- ▶ Ruhe bewahren
- ▶ Gefahr erkennen und absichern
- ▶ Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- ▶ Hilfe anfordern (Notruf absetzen!)
- ▶ Wundversorgung
- ▶ Weitere Basismaßnahmen bis zum Eintreffen von Hilfe
- ▶ Eventuell den Verletzten zur Verwundetensammelstelle bringen

12.1 Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Zu den lebensrettenden Sofortmaßnahmen gehören:

- ▶ Beurteilung, ob Gefahrenzone; wenn ja: Absichern, eventuell Rettung
- ▶ Die stabile Seitenlagerung bei Bewusstlosen
- ▶ Die Beatmung und Herzdruckmassage bei Atem-Kreislauf-Stillstand
- ▶ Starke Blutungen stoppen

Basismaßnahmen

- ▶ Schmerzlindernde und atmungserleichternde Lagerung beachten.
Den erkrankten oder verletzten Soldaten so lagern, wie er sich am wohlsten fühlt.
- ▶ Frischluftzufuhr (in geschlossenen Räumen)
- ▶ Wärmeerhaltung (Zudecken und eventuell Isolierung zum Boden)
- ▶ Psychische Betreuung

Absichern der Gefahrenzone

Beim Eintreffen am Unglücksort muss der Ersthelfer zuerst die Gefahrenzone absichern, um weiteren Schaden für den Verletzten zu verhindern und um auch sich selbst zu schützen.

Merkwort: GAMS
Gefahr erkennen
Abstand halten
Menschrettung durchführen
Spezialkräfte anfordern

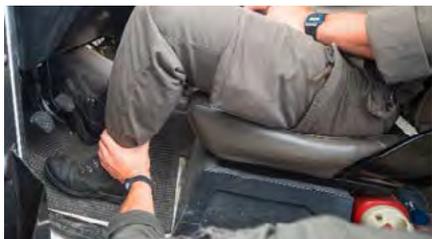
Maßnahmen zur Absicherung einer Gefahrenzone (Beispiel):

- ▶ Verkehrsunfall: Einschalten der Warnblinkanlage; Warnweste; Aufstellen von Pannendreiecken in ausreichender Entfernung
- ▶ Stromunfall: Abschalten der Stromquelle; Verständigung des E-Werks bei Hochspannungsleitungen (keine Rettung, bevor Strom abgeschaltet ist!)
- ▶ Eiseinbruch: Absichern gegen weiteres Einbrechen von Helfer(n) mittels Leitern bzw. Seilen.
- ▶ Brand: Brand löschen oder Feuerwehr rufen (Notruf 122); sich nicht vom Feuer einschließen lassen!

Rettung einer verletzten Person

Die verletzte Person muss gerettet werden, wenn die Gefahrenzone nicht ausreichend abgesichert werden kann. Ist die Person bewusstlos (Bewusstseinskontrolle!) und kann der Helfer keine lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen, z. B. weil die Person in einem Fahrzeug sitzt, so muss ebenfalls gerettet werden. Es gibt folgende Möglichkeiten, einen Verwundeten zu retten:

- ▶ Mittels Rautekgriff (aus Fahrzeugen)
- ▶ Wegziehen in der Bauch- oder Rückenlage (wenn die Person in einer Gefahrenzone liegt)
- ▶ Wegtragen (wenn mehrere Helfer am Unfallort vorhanden sind)



Rautekgriff 1



Rautekgriff 2



Rautekgriff 3



Rautekgriff 4



Wegziehen: Bauchlage



Wegziehen: Rückenlage

Helmabnahme

Ein Motorradfahrer ist mit Helm verunglückt und bleibt verletzt liegen, sollte er bei Bewusstsein sein, kann er bei der Helmabnahme mithelfen.

Sollte der Motorradfahrer bewusstlos sein, muss der Helm abgenommen werden (Atmung kann nicht überprüft werden, Erbrochenes kann nicht abfließen).

- ▶ Falls nötig, den Motorradfahrer aus der Gefahrenzone retten
- ▶ Hilferuf, Notruf
- ▶ Kopf mit Helm gerade richten und mit beiden Knien fixieren
- ▶ Visier öffnen (wenn nötig, Brille abnehmen)
- ▶ Kinnriemen öffnen (meist farblich markiert)
- ▶ Helm seitlich auseinanderziehen und nach hinten kippen (Nasenspitze muss sichtbar sein)
- ▶ Mit einer Hand oberen Helmrand erfassen und mit der anderen den Nacken stützen
- ▶ Helm vom Kopf abziehen (mit oberer und unterer Hand gleichzeitig abziehen)
- ▶ Untere Hand hält den Hinterkopf, obere Hand legt den Helm zur Seite





Bewusstseinskontrolle

Der Soldat wird laut angesprochen, leicht an den Schultern gerüttelt. Reagiert der Verwundete oder Erkrankte auf diese Reize nicht, besteht Bewusstlosigkeit.

Weitere Maßnahmen:

- ▶ Um Hilfe rufen (Ist man alleine, den Notruf wählen)
- ▶ Hinzukommende Helfer können Hilfe anfordern/Rettung rufen (Notruf), Verbandskasten und eventuell „Defi“ holen lassen
- ▶ Ersthelfer beginnt mit Atem-Kreislauf-Kontrolle



Kontrolle des Bewusstseins

Die Atem-Kreislauf-Kontrolle

Freimachen der Atemwege:

- ▶ In Rückenlage bringen
- ▶ Kopf vorsichtig gerade drehen
- ▶ Kopf überstrecken und Kinn anheben



Kopf überstreckt, Kinn angehoben

Atem-Kreislauf-Kontrolle:

- ▶ Kopf über das Gesicht des bewusstlosen Soldaten halten; eigene Wange so über den Mund und Nase der Person halten, dass der Blick auf den Brustkorb gerichtet ist (Sehen-Hören-Fühlen)
- ▶ Höchstens 10 Sekunden auf Atem-Kreislauf-Zeichen achten:
 - Atemgeräusche
 - Luftstrom aus dem Mund und der Nase (der Helfer hält sein Ohr dicht vor den Mund und die Nase des Verletzten, sodass der Blick auf den Brustkorb gerichtet ist)
 - Heben und Senken des Brustkorbs
 - Husten, Schlucken, Bewegungen

Wenn normale Atmung vorhanden

- ▶ Bewusstlosigkeit

Weitere Maßnahmen:

- ▶ Hilfe anfordern/Rettung rufen (Notruf 144)
- ▶ Stabile Seitenlage (Beim „Dreieck-bilden“: Hand- zum Kniegelenk)
- ▶ Die Person warmhalten
- ▶ Alle 2 Minuten Atem-Kreislauf-Kontrolle, da jederzeit eine Verschlechterung möglich ist
- ▶ Beengende Kleidung öffnen (um den Hals, und auch Hosengurt)
- ▶ Wenn möglich, „Defi“ bringen lassen



Stabile Seitenlagerung Einhelfermethode



Stabile Seitenlagerung Zweihelfermethode



Atmet der Soldat normal, so ist der Verwundete oder Erkrankte in eine stabile Seitenlagerung zu bringen, um zu vermeiden, dass die Zunge zurückfällt, dadurch die Atemwege verlegt werden und Erbrochenes oder Blut in die Atemwege gelangen kann (Erstickungsgefahr).

Keine normale Atmung

Wenn die Person bewusstlos ist und keine normale Atmung:

- ▶ abwesende Atmung,
- ▶ Schnappatmung

vorliegt, ist unmittelbar mit der Wiederbelebung zu beginnen.

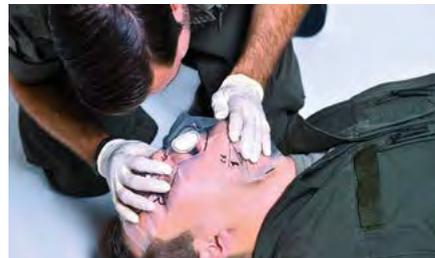


Atem-Kreislauf-Stillstand:

- ▶ Die reglose Person auf eine harte Unterlage legen
- ▶ 30 x Herzdruckmassage:
Seitlich hinknien, Druckpunkt Mitte Brustkorb > Handballen übereinander und mit gestreckten Armen das Brustbein etwa 5 bis 6 cm niederdrücken
- ▶ Frequenz der Herzdruckmassage: mind. 100x/Min., rhythmisch, Druck- und Entlastungsphase gleich lang
- ▶ 2x Mund-zu-Mund-Beatmung (vorrangig) oder Mund-zu-Nase-Beatmung
- ▶ Wieder 30x Herzdruckmassage und 2x Beatmung usw.
- ▶ Sobald als möglich einen „Defi“ anbringen lassen
- ▶ Wiederbelebensmaßnahmen weiter durchführen, bis der Betroffene Lebenszeichen von sich gibt



Wiederbelebung: Herzdruckmassage



Mund-zu-Mund-Beatmung

Sichere Lebenszeichen sind:

- ▶ Das Aufwachen der Person
- ▶ Aktive Bewegungen
- ▶ Schlucken, Husten
- ▶ Augen öffnen
- ▶ Normale Atmung

Sind Sie nicht in der Lage, die reglose Person zu beatmen (z. B. Infektionsgefahr), dann führen Sie die Herzdruckmassage durchgehend fort.



Mund-zu-Nase-Beatmung



Wiederbelebung mit „Defi“

Blutstillung

Eine Wunde, aus der viel Blut in kurzer Zeit rinnt oder sogar herausspritzt, ist lebensbedrohlich! Bei großem Blutverlust kommt es zum Schock und zuletzt zu einem Atem-Kreislauf-Stillstand. Zum Stoppen einer starken Blutung bestehen die Möglichkeiten:

- ▶ Blutstillung durch manuellen Druck
- ▶ Blutstillung durch Druckverband

Durch ausreichenden Druck auf die blutende Stelle kann fast jede Blutung gestillt werden. Verletzte Gefäße werden durch den Druck zusammengepresst; dadurch wird die Blutung unterbunden.

Blutstillung durch manuellen Druck:

- ▶ GAMS, Rettung (144) rufen
- ▶ Der Soldat soll wenn möglich selbst auf die Wunde drücken
- ▶ Verletzten auf Boden setzen oder legen und wenn möglich Füße hochlagern
- ▶ Verbandkasten, Notverband, Einmalhandschuhe verwenden
- ▶ Keimfreie Wundaufgabe auf die Wunde pressen
- ▶ Den verletzten Körperteil hochlagern
- ▶ Basismaßnahmen durchführen
- ▶ Auf den Rettungsdienst warten



Manueller Druck mit Schockbekämpfung

Blutungsstillung mittels Druckverband

Eine keimfreie Wundauflage (z. B. Verbandspäckchen des Österreichischen Bundesheeres) sowie ein Druckkörper wird benötigt. Als Druckkörper eignet sich eine Kompresse oder ein sauberes Stofftaschentuch. Befestigt wird der Druckkörper mit einer elastischen Binde, wobei der Druckkörper komplett umschlossen werden soll. In den Fingern oder Zehen des Verletzten darf es nicht zu einer Verfärbung, Gefühlslosigkeit oder einem Kribbeln kommen, sonst ist der Verband zu fest und muss gelockert werden. Blutet es trotz des angelegten Druckverbandes weiter, wird der Druckverband durch manuellen Druck unterstützt.



Anlegen Druckverband

Schockbekämpfung

Wenn der Blutkreislauf gestört ist, kann es zu einem Schock kommen. Ein Schock ist lebensgefährlich, weil durch Sauerstoffmangel innere Organe geschädigt werden können.

Ursachen für einen Schock sind z. B.:

- ▶ Starker Blutverlust
- ▶ Starker Flüssigkeitsverlust (z. B. bei Verbrennungen (!), Durchfallerkrankungen ...)
- ▶ Allergische Reaktion (z. B. auf einen Bienenstich)
- ▶ Herzerkrankungen

Anzeichen eines Schocks:

- ▶ Verwirrtheit, Aufregung oder Teilnahmslosigkeit
- ▶ Die Haut ist blass, kühl und schweißig
- ▶ Der Puls wird rasend und immer schlechter tastbar

Schockbekämpfung:

- ▶ Blutungen stillen
- ▶ Schmerzstillende und atmungserleichterte Lagerung
- ▶ Beengende Kleidung öffnen
- ▶ Körper vor Wärmeverlust schützen
- ▶ Frische Luft zuführen
- ▶ Der Verletzte oder Erkrankte soll tief und langsam atmen
- ▶ Den Betroffenen nicht alleine lassen, sich um ihn kümmern und mit ihm sprechen

Bei Blutungen, starkem Flüssigkeitsverlust, Kollaps (Blässe im Gesicht) werden die Beine hochgelagert.

Bei allergischem Schock sowie bei jeder anderen Erkrankung oder Verletzung mit Atemschwierigkeiten wird eine fast sitzende Lagerung nötig sein.

Notruf

Der Notruf sollte sobald wie möglich erfolgen und kann auch von einem hinzukommenden Helfer durchgeführt werden. Der Ersthelfer kann sich dann ganz auf die lebensrettenden Sofortmaßnahmen konzentrieren (Rettung 144, Feuerwehr 122, Polizei 133). Diese Telefonnummern gelten innerhalb Österreichs.

Der Euronotruf ist auch in anderen europäischen Ländern möglich. (Kann bei jedem Handy auch ohne Pincodeeingabe erfolgen.) In Österreich wird der Anrufer zur nächsten Polizeistelle verbunden.

Bei jedem Notruf sollten die 4W des Notrufs beantwortet werden:

- ▶ Wo ist der Notfallort (Adresse, Autobahnkilometer, Wegbeschreibung etc.)?
- ▶ Was ist passiert (Beschreibung der Situation und Zustand des/der Betroffenen)?
- ▶ Wie viele sind betroffen (genaue Anzahl der Personen, die Hilfe benötigen)?
- ▶ Wer ruft an (Name, Rückrufnummer)?

WICHTIG: Nicht auflegen! Die Notrufstelle beendet das Gespräch!



Im zivilen Leben transportiert die Rettung den Notfallpatienten zum Krankenhaus. Im militärischen Einsatz kann es dagegen unter Umständen nötig sein, Verwundete selbst zur Sanitätsstelle zu bringen.

Besteht allerdings Verdacht auf Wirbelsäulen- und/oder Beckenverletzungen, so soll sowohl der Abtransport als auch die Rettung durch Sanitäter erfolgen.

Transportmöglichkeiten im Gefecht:

- ▶ Huckepacktragen
- ▶ Gamstragegriff
- ▶ Tragen zu zweit

12.2 Notfallsituationen**12.2.1 Wundversorgung****Mechanisch verursachte Wunden**

Jede Wunde ist eine mögliche Eintrittspforte für Keime und sollte innerhalb von 6 Stunden durch einen Arzt oder Sanitäter versorgt werden, um Wundinfektionen zu verhindern. Ist der Betroffene nicht gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) geimpft, muss eine Nachimpfung erfolgen.

Erste Hilfe bei Wunden

- ▶ Wunden können mit lauwarmem Wasser gereinigt werden
- ▶ Fremdkörper nicht entfernen
- ▶ Schleimhautdesinfektionsmittel laut Gebrauchsanweisung verwenden
- ▶ Wunde mit keimfreier Wundauflage abdecken, Wundauflage befestigen
- ▶ Arzt oder Sanitäter aufsuchen

12.2.2 Tierbisse

Bisse durch Haus- oder Wildtiere sind gefährlich. Es besteht erhöhtes Infektionsrisiko. Die meiste Tollwutgefahr außerhalb Österreichs erfolgt durch streunende Hunde.

Erste Hilfe bei Tierbissen

a) Haus-/Wildtierbiss

- ▶ Wunde mit lauwarmem Seifenwasser auswaschen (nur bei Tollwutgefahr)
- ▶ Bisswunde desinfizieren (nur bei Tollwutgefahr)
- ▶ Wunde keimfrei verbinden
- ▶ Arzt aufsuchen
- ▶ Wenn möglich Körperteile ruhigstellen

b) Schlangenbiss

- ▶ Die Person beruhigen
- ▶ Verletzten Körperteil ruhigstellen
- ▶ Kühle Umschläge auf Bissstelle
- ▶ Wunde keimfrei verbinden
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144)!

c) Zeckenstich

- ▶ Zecke mit Pinzette gerade herausziehen
- ▶ Falls kein FSME-Impfschutz besteht oder Rötung an der Einstichstelle später entsteht: Arzt aufsuchen

12.2.3 Verätzungen

Erste Hilfe bei Verätzungen

a) Verätzungen der Augen

- ▶ Sichtbare Reste der ätzenden Substanz wegwischen (Kalkbrösel)
- ▶ Auge 10 bis 15 Min. lang von innen nach außen mit sauberem Wasser spülen
- ▶ Beide Augen verbinden
- ▶ Schock bekämpfen; für ärztliche Hilfe sorgen
- ▶ Den Betroffenen niemals ungespült in eine Augenabteilung bringen

b) Verätzungen der Haut

- ▶ Durchtränkte Kleidung vorsichtig entfernen
(wenn möglich mit Sicherheitshandschuhen arbeiten)
- ▶ Haut gründlich mit Wasser spülen/Substanz abwaschen, Kohlenwasserstoffe (Farben, Treibstoffe) mit Seifenwasser abwaschen
- ▶ Sollte Substanz mit Wasser gefährlich reagieren (z. B. Labor), jeweilige „Erste Hilfe“-Anleitung beachten
- ▶ Wunde keimfrei verbinden (aluminisiert oder metallisiert)
- ▶ Schock bekämpfen; für ärztliche Hilfe sorgen

c) Verätzungen des Verdauungstraktes

- ▶ Mundhöhle ausspülen
- ▶ Vergiftungsinformationszentrale anrufen (01/406 43 43) und deren Anordnung befolgen
- ▶ Schock bekämpfen; für ärztliche Hilfe sorgen

12.2.4 Vergiftungen

Gifte können über die Haut, die Atemwege oder den Verdauungstrakt aufgenommen werden. Bei Vergiftungen mit Gasen (z. B. durch einen defekten Durchlauferhitzer) immer auch an Eigenschutz denken, weil Gefahr für den Helfer bestehen kann.

Erste Hilfe bei Vergiftungen

a) Vergifteter ist bei Bewusstsein

- ▶ Giftreste entfernen (Mund oder Haut mit Wasser spülen)
- ▶ Wenn möglich den Soldaten in Seitenlage lagern
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. für ärztliche Hilfe sorgen
- ▶ Vergiftungsinformationszentrale anrufen (01/406 43 43) und deren Anweisungen befolgen
- ▶ Basismaßnahmen

b) Vergifteter ist regungslos:

- ▶ Kontrolle der Lebensfunktionen
- ▶ Lebensrettende Sofortmaßnahmen setzen
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144)

WICHTIG: Giftreste und -behälter (Verpackungen etc.) sicherstellen und der Rettung oder dem Arzt übergeben! Niemals Erbrechen auslösen! Dabei besteht die Gefahr, dass das Erbrochene bzw. die giftige Substanz in die Lunge gelangt (Aspiration) bzw. dass das erneute Passieren der Speiseröhre zusätzlich schädigen kann.



12.2.5 Verbrennungen

Bei großer Hitzeentwicklung auf den Körper kommt es zu Verbrennungen, die nach ihrer Schwere in drei Grade eingeteilt werden:

- ▶ 1. Grad: Rötung, Schwellung, Schmerz
- ▶ 2. Grad: Blasenbildung
- ▶ 3. Grad: Schorfbildung; bis zur Verkohlung

Ausgedehnte Brandwunden 2. und 3. Grades sind immer lebensgefährlich und müssen dringend ärztlich behandelt werden!

Erste Hilfe bei Verbrennungen

- ▶ Brennende Kleidung des Verwundeten löschen
- ▶ Kleidung vorsichtig entfernen, festgebrannte Stofffetzen nicht ablösen! (Ausschneiden)
- ▶ Wunde nicht berühren!
- ▶ Kleinflächige Verbrennungen können mit lauwarmem sauberen Wasser max. 10 Min. gekühlt werden, wenn dem Betroffenen vorher fröstelt, Kühlung einstellen – sollte nur kaltes Wasser vorhanden sein, nicht kühlen.
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. für ärztliche Hilfe sorgen
- ▶ Wunde keimfrei verbinden (aluminisiert oder metallisiert)

12.2.6 Erfrierungen

Kälteeinwirkungen auf den Körper (besonders bei Nässe und Wind) kann zu Erfrierungen an Händen und Füßen sowie an Nase, Ohren und Kinn usw. führen. Bei Erfrierungen sind die betroffenen Stellen zu Beginn blass und gefühllos. Dann fangen sie an zu schmerzen und verfärben sich blaurot. Es bilden sich Blasen und schließlich sterben die betroffenen Körperteile ab; die Haut ist in diesem Stadium graublau marmoriert verfärbt.

Erste Hilfe bei Erfrierungen

- ▶ Erfrierungen keimfrei verbinden (jeden Finger oder Zehe einzeln)
- ▶ Betroffene Körperteile nicht erwärmen, nicht mit Schnee einreiben
- ▶ Warme, gezuckerte Getränke zu trinken geben (Bewusstlosen nichts einflößen!)
- ▶ Keinen Alkohol verabreichen
- ▶ Körper vor weiterer Auskühlung schützen (Decken)
- ▶ Ärztliche Versorgung sicherstellen

12.2.7 Unterkühlung

Bei einer längeren Kälteeinwirkung kommt es neben Erfrierungen auch zu einem Abkühlen des gesamten Körpers. Sinkt die Körpertemperatur unter 36 °C ab, so spricht man von Unterkühlung. Bei Körperkerntemperatur unter 27 °C kann ein Atem-Kreislauf-Stillstand eintreten. Der Unterkühlte darf nur wenig bewegt werden, sonst strömt kaltes Blut aus Armen und Beinen zum Herzen, was zum „Bergesod“ (Atem-Kreislauf-Stillstand) führen kann.

Erste Hilfe bei Unterkühlung

- ▶ Unterkühlten aufwecken bzw. wach halten, aber nicht bewegen oder gehen lassen
- ▶ Bei nassen Betroffenen Kleidung vorsichtig entfernen (Aufschneiden)
- ▶ Unterkühlten vorsichtig in eine Decke wickeln – möglichst wenig bewegen
- ▶ Bei regungslosen Personen: Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144), weitere ärztliche Versorgung sicherstellen

12.2.8 Sonnenstich und Hitzschlag

Ein Sonnenstich entsteht bei starker Sonneneinstrahlung auf den ungeschützten Kopf über längere Zeit. Ein Hitzschlag ist die Folge einer Überhitzung des Körpers, wenn die Wärmeabgabe gestört ist. Das kann bei feuchtschwülem Wetter und großer körperlicher Belastung vorkommen. Anzeichen für Sonnenstich und Hitzschlag sind Schwindel, Übelkeit, Verwirrtheit, Kopfschmerzen. Es können auch Bewusstlosigkeit und Krämpfe auftreten.

Erste Hilfe bei Sonnenstich und Hitzschlag

- ▶ Betroffenen an einen kühlen/schattigen Ort bringen
- ▶ Betroffenen mit erhöhtem Oberkörper lagern
- ▶ Beengte Kleidungsstücke öffnen
- ▶ Die Person mit feuchten, kalten Tüchern kühlen
- ▶ Die Person Elektrolytgetränke zu trinken geben (wenn das Konsumieren möglich ist)
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. für ärztliche Hilfe sorgen

12.2.9 Knochenbrüche

Bei Knochenbrüchen wird zwischen geschlossenen Brüchen und offenen Brüchen unterschieden. Bei geschlossenen Brüchen ist die Haut über der Bruchstelle intakt. Bei offenen Brüchen dagegen ist auch die Haut verletzt und eventuell ist sogar der Knochen sichtbar. Kennzeichen von Knochenbrüchen sind Schmerzen, Schwellungen, Blutergüsse und abnorme Beweglichkeit oder Achsenabweichung des betroffenen Körperteils.

Erste Hilfe bei Knochenbrüchen

- ▶ Bei offenen Knochenbrüchen Wunde keimfrei abdecken
- ▶ Bei einer Schwellung kalte Umschläge auflegen (lindert auch den Schmerz)
- ▶ Beengende Kleidungsstücke (Schuhe) öffnen; Schmuck (Ringe) abnehmen
- ▶ Ruhigstellen (Arm mit „Armtragetuch“, Beine seitlich mit Decken oder Kleidung unterstützen)
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. für ärztliche Behandlung sorgen
- ▶ Betroffenen Körperteil nicht bewegen, keine Einrenkversuche!

12.2.10 Gelenksverletzungen

Es werden zwei Arten von Gelenksverletzungen unterschieden: die Verstauchung und die Verrenkung. Bei der Verstauchung werden die Gelenkkapsel und die Bänder gedehnt (z. B. durch umknicken). Das Gelenk schwillt an und schmerzt. Bei einer Verrenkung rutscht das Gelenk in eine abnormale Stellung und kann nicht bewegt werden.

Erste Hilfe bei Gelenksverletzungen

- ▶ Beengte Kleidung über der Verletzung lockern, Schuhe nur öffnen
- ▶ Schmuck etc. über der Verletzung, wenn möglich, entfernen
- ▶ Betroffenes Gelenk ruhigstellen
- ▶ Bei Schwellung kühle, feuchte Tücher auflegen (wirken auch schmerzstillend)
- ▶ Bei Verrenkung betroffenes Gelenk nicht bewegen, keine Einrenkversuche!
- ▶ Arzt aufsuchen

12.2.11 Kopfverletzungen

Bei Verletzungen des Kopfes kann es auch erst Stunden später zu Bewusstlosigkeit und lebensgefährlichen Situationen kommen. Deshalb sollten Verwundete mit Kopfverletzungen sobald wie möglich zum Arzt gebracht und versorgt werden. Beachte: leichte Blutung aus dem Ohr, kurzzeitige Bewusstlosigkeit (Gehirnerschütterung).

Erste Hilfe bei Kopfverletzungen

- ▶ Bei regungslosen Personen lebensrettende Sofortmaßnahmen
- ▶ Wunde(n) keimfrei abdecken; keinen Druck ausüben
- ▶ Seitenlage mit leicht erhöhtem Oberkörper
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. ärztliche Versorgung sicherstellen
- ▶ Basismaßnahmen

WICHTIG: Kein Druckverband am Hals oder am Kopf!



12.2.12 Brustkorbverletzungen

Es gibt zwei Arten von Brustkorbverletzungen: bei einer stumpfen Brustkorbverletzung sind keine Wunden sichtbar; dennoch können innere Organe geschädigt sein. Bei einer offenen Brustkorbverletzung ist dagegen eine Wunde mit einer Öffnung im Brustraum zu sehen. In beiden Fällen kann es durch Funktionsverlust der Lunge oder des Herzens oder auch durch Blutverlust zu lebensbedrohlichen Zuständen kommen.

Erste Hilfe bei Brustkorbverletzungen

- ▶ Vorhandene Wunden keimfrei abdecken
- ▶ Den Verwundeten mit erhöhtem Oberkörper möglichst auf die verletzte Seite lagern
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. ärztliche Versorgung sicherstellen
- ▶ Bei regungslosen Verwundeten lebensrettende Sofortmaßnahmen

12.2.13 Bauchverletzungen, Baucherkrankungen

Es wird auch hier zwischen stumpfen und offenen Bauchverletzungen unterschieden. Bei stumpfen Bauchverletzungen können innere Organe reißen, was zu starken inneren Blutungen und Schock führt. Bei einer offenen Bauchverletzung können Darmschlingen aus der Bauchhöhle austreten. Bei Baucherkrankungen können die inneren Organe durch beispielsweise Entzündungen starke Schmerzen verursachen.

Erste Hilfe bei Bauchverletzungen

- ▶ Vorhandene Wunden keimfrei abdecken
- ▶ Ausgetretene Darmschlingen locker mit keimfreier Wundaufgabe abdecken (nicht in die Bauchhöhle zurückdrücken)
- ▶ Betroffenen Patienten mit angezogenen Beinen und einer Knierolle lagern (siehe Foto); eventuell auch seitlich, wenn das für den Patienten angenehmer ist
- ▶ Rettung rufen (Notruf 144) bzw. ärztliche Versorgung sicherstellen
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Bei regungslosen Betroffenen lebensrettende Sofortmaßnahmen



12.2.14 Herzinfarkt

Symptome:

- ▶ Schmerzen hinter Brustbein, die eventuell nach oben (Kiefer, Arme) oder Bauch ausstrahlen können
- ▶ Atemstörungen
- ▶ Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Kaltschweißigkeit
- ▶ Angst- und Vernichtungsgefühl



Erste Hilfe bei Herzinfarkt

- ▶ Die betroffene Person beruhigen und sie soll jede Anstrengung vermeiden
- ▶ Notruf
- ▶ Die Person sitzend lagern (Hände aufstützen lassen)
- ▶ Beengende Kleidung öffnen (Hosengurt)
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Defibrillator/„Defi“ holen lassen

12.2.15 Schlaganfall

Symptome:

- ▶ Halbseitenlähmung oder Halbseitenschwäche
- ▶ Plötzlich einsetzende Sprachstörung
- ▶ Hängender Mundwinkel
- ▶ Sehstörungen bzw. Kopfschmerzen
- ▶ Eventuell unkontrollierter Stuhl- und/oder Harnabgang

Schlaganfallerfassungssystem:

System zur Kontrolle, ob ein Schlaganfall vorliegt (**FAST**):

- ▶ **Face:** Kann die Person lächeln?
- ▶ **Arms:** Kann die Person beide Arme ausstrecken und anheben?
- ▶ **Speech:** Kann die Person normal sprechen?
- ▶ **Time is Brain:** Unverzüglich ins Spital

Bei einem oder mehreren negativen Anzeichen: Notruf absetzen

Erste Hilfe bei Schlaganfall

- ▶ Die betroffene Person beruhigen und sie soll jede Anstrengung vermeiden
- ▶ Seitenlage – nicht auf die gelähmte Seite (austretenden Speichel wegwischen)
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Defibrillator/„Defi“ holen lassen



12.2.16 Krampfanfall

Symptome:

- ▶ Einsetzende Bewusstlosigkeit, wobei der ganze Körper unter krampfhaften Zuckungen leidet
- ▶ Anschließend ist der Erkrankte stark ermüdet
- ▶ Oft gleichzeitiger Atemstillstand
- ▶ Eventuell unkontrollierter Stuhl- und/oder Harnabgang

Erste Hilfe bei Krampfanfall

- ▶ Krampf ablaufen lassen (verletzende Gegenstände entfernen)
- ▶ Nach dem Krampf Atmung überprüfen
- ▶ Stabile Seitenlage nach Ende des Krampfes
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Defibrillator/„Defi“ holen lassen



12.2.17 Unterzuckerung

Tritt meist nur bei Personen auf, die „zuckerkrank“ sind.

Symptome:

- ▶ Blässe, Kaltschweißigkeit, zittrig
- ▶ Heißhunger
- ▶ Eventuelle Aggressivität
- ▶ Bewusstseinsstörung
- ▶ Eventuell Krampfanfall

WICHTIG: Nur wenn die Person trinken/konsumieren kann, dürfen zuckerhaltige Getränke oder Traubenzucker verabreicht werden.



Erste Hilfe bei Unterzuckerung

- ▶ Zuckerhaltige Getränke geben oder Traubenzucker verabreichen (keine zuckerfreien bzw. Light-Produkte)
- ▶ Beine hochlagern
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Tritt keine gesundheitliche Verbesserung ein → Notruf

12.2.18 Verschlucken

Symptome:

- ▶ Plötzliche Atemstörung während des Essens
- ▶ Hustversuche

Erste Hilfe bei Verschlucken

- ▶ Mit flacher Hand zwischen die Schulterblätter klopfen (5-mal)
- ▶ Danach 5 Heimlich-Manöver (von hinten die Person umfassen, Faust zwischen Nabel und Ende vom Brustbein legen und dann ruckartig zu sich und nach oben drücken)
- ▶ Dann wieder Schulterschläge (immer abwechselnd jeweils 5-mal, bis Besserung eintritt)
- ▶ Sollte die Person das Bewusstsein verlieren: Gleich 30-mal Herzdruckmassagen, danach Mundhöhle ausräumen und Wiederbelebung weiter durchführen
- ▶ War Heimlich-Manöver notwendig, muss die Person ins Krankenhaus, auch wenn es ihr besser geht

12.2.19 Ertrinkungsunfälle

Bei einem Ertrinkungsunfall kann Flüssigkeit in die Lunge kommen, daher hat die Beatmung einen höheren Stellenwert. Wenn ein Defibrillator zum Einsatz kommt, ist die Nässe am Verletzten sowie in der nahen Umgebung zu beachten (Eigenschutz!). Beim Notruf immer darauf hinweisen, auf welche Uferseite der Verletzte gerettet wurde.

Erste Hilfe bei Ertrinkungsunfällen

- ▶ siehe Atem-Kreislauf-Kontrolle: mit 5 Beatmungen beginnen
- ▶ siehe Atem-Kreislauf-Stillstand: Wiederbelebung (30 Herzdruckmassagen und 2 Beatmungen)
- ▶ vor dem Benutzen des „Defi“ den Verletzten abtrocknen und in eine trockene Umgebung retten

12.2.20 Asthma oder COPD (Raucherlunge)

Symptome:

- ▶ Atemstörungen
- ▶ Eventuell pfeifende Geräusche beim Atmen

Erste Hilfe bei Asthma oder COPD

- ▶ Sitzend lagern
- ▶ Hände des Betroffenen aufstützen lassen
- ▶ Beengende Kleidung öffnen, Frischluftzufuhr
- ▶ Basismaßnahmen
- ▶ Evtl. eigenen Asthmaspray verwenden
- ▶ Notruf



12.2.21 Allergische Reaktion

Meist nach Wespenstich oder es liegt eine Nahrungsmittelallergie vor.

Symptome:

- ▶ Atemstörungen
- ▶ Schwellungen im Gesichtsbereich

Erste Hilfe bei allergischer Reaktion

- ▶ Sitzend lagern
- ▶ Beengende Kleidung öffnen
- ▶ Kalte Umschläge um den Nacken
- ▶ Eis lutschen lassen (Kinder Speiseeis lutschen lassen)
- ▶ Auf betroffene Körperstelle kalte Umschläge
- ▶ Notruf



NOTRUFNUMMERN	
FEUERWEHR	122
POLIZEI	133
RETTUNG	144
EURONOTRUF*	112
DEINE SANITÄTSDIENSTSTELLE (bitte eintragen)	<input type="text"/>
ÄRZTENOTDIENST	141
GASNOTRUF	+43 128
APOTHEKENNOTRUF	+43 1455
VERGIFTUNGSZENTRALE AKH	+43 1406 43 43
GESUNDHEITSBERATUNG	+43 1450
SMS AN POLIZEI	0800 133 133
KINDERNOTRUF	147
TELEFONSEELSORGE	142
HOTLINE VERMISSTE KINDER	116 000
OPFERNOTRUF	0800 112 112
FRAUENNOTRUF	01 717 19

* Der Euronotruf ist auch in anderen europäischen Ländern möglich.
In Österreich wird der Anrufer zur nächsten Polizeidienststelle verbunden.

13. KRISE UND WAS ICH DAGEGEN TUN KANN

Psychologische Selbst- und Kameradenhilfe

Jeder Mensch kann sich durch bestimmte Ereignisse und Erlebnisse so stark belastet fühlen, dass er in eine Krise gerät. Auch während des Dienstes beim Österreichischen Bundesheer können verschiedene belastende Situationen erlebt werden (z.B. Trennung vom Partner, Konflikte mit Familie, Freunden oder Kameraden, etc.). Dies kann zu einem erheblichen Leidensdruck führen, bei dem man u. U. nicht mehr weiterweiß. In solchen Fällen kann ein Gespräch mit dem Kameraden sehr hilfreich sein.

Krise, was ist das?

In einer Krise fühlt man sich u. U. durch bestimmte Ereignisse oder Lebensumstände momentan so stark überfordert, dass man glaubt, sie selber nicht bewältigen zu können. In diesen Situationen können Gefühle wie Verzweiflung und Hilflosigkeit auftreten.

Was kann ich tun, wenn es mir nicht gut geht; wenn ich mich selbst in einer Krise befinde?

Es ist wichtig, in solchen Situationen zu versuchen, zielgerichtet und nach Plan vorzugehen.

- ▶ Ich setze mich in einer ruhigen Umgebung hin und überlege, wie es mir geht, wie es so weit gekommen ist und ob bzw. wie ich etwas ändern kann.
- ▶ Ich setze mir klare Ziele und erfreue mich auch an kleinen Erfolgen.
- ▶ Ich versuche in meiner dienstfreien Zeit Dingen nachzugehen, die mir auch bisher gutgetan haben (z. B. Hobbys, Treffen mit Freunden etc.).
- ▶ Ich bespreche meine Erlebnisse, Gedanken und Gefühle mit nahestehenden Menschen (Familie, Partner, Freunden) und mit meinen Kameraden, um unterschiedliche Sichtweisen zu sammeln.
- ▶ Ich bekämpfe Belastungen NICHT mit Substanzen wie z. B. Alkohol, Medikamenten oder Drogen. So bleibe ich handlungsfähig und habe einen klaren Kopf für Problemlösungen.
- ▶ Wenn ich das Gefühl habe, eine Situation so nicht bewältigen zu können, wende ich mich ggf. an meinen Kommandanten. Er kennt die Bedingungen und Schwierigkeiten des Dienstes gut und steht mir beratend zur Seite.
- ▶ Auch Unterstützung durch Militärpsychologen, Truppenärzten, Militärseelsorger und Peers kann ich in Anspruch nehmen.
- ▶ Wenn ich anonym bleiben möchte und Unterstützung benötige, steht mir das

Helpline-Service rund um die Uhr zur Verfügung: **Tel. 050201 99 16 56**

In und nach kritischen Ereignissen (z. B. schwerer Unfall, Personenschaden, Tod) kann es zu Reaktionen wie z. B. Angst, Zittern, Erbrechen, Gefühl von Hilflosigkeit etc. kommen. Dabei handelt es sich um normale Reaktionen eines normalen Menschen auf eine abnormale Situation.

Psychologische Selbsthilfe in und nach kritischen Ereignissen

Was ich tun kann, wenn ich betroffen bin:

- ▶ Ich Sorge dafür, dass meine Grundbedürfnisse gedeckt sind (Schlaf, Nahrung, Flüssigkeitszufuhr ...).
- ▶ Ich atme ruhig, gleichmäßig und tief in den Bauch, um meine Gefühle wie Angst, Wut etc. besser kontrollieren zu können.
- ▶ Ich bleibe ruhig und konzentriert, um einen kühlen Kopf zu bewahren.
- ▶ Ich lenke mich ab, indem ich an etwas Schönes denke (z. B. Urlaub, Partner, Familie ...) oder angenehmen Freizeitaktivitäten nachgehe.
- ▶ Ich vermeide Untätigkeit, um nicht ins Grübeln zu verfallen. Körperliche Aktivität kann helfen, um erhöhte Stresshormone abzubauen.
- ▶ Ich halte mein soziales Umfeld (Freunden, Familie, Kameraden) aufrecht und suche aktiv das Gespräch.
- ▶ Ich zerlege meine Aufgaben in kleine Einzelschritte, um nicht überfordert zu werden.
- ▶ Ich überlege mir, was die Situation von mir verlangt und besorge mir wenn nötig Informationen und Hilfestellungen bei Kameraden, Vorgesetzten oder beim Helpline-Service.

Psychologische Kameradenhilfe

Die betroffene Person zuerst beruhigen und entlasten:

- ▶ Ich suche mit der betroffenen Person einen geschützten, ruhigen Ort auf.
- ▶ Ich gehe auf die Person ein und lasse sie tief und langsam durchatmen, damit Gefühle wie Angst und Wut reguliert werden können.
- ▶ Ich signalisiere, dass Stressreaktionen (z. B. Angst, Zittern etc.) eine normale Reaktion eines normalen Menschen auf eine abnormale Situation sind.
- ▶ Ich spreche in einer einfachen und klaren Sprache, damit die Person mich auch im erregten Zustand versteht. Dazu gehört auch aufmerksames und sorgfältiges Zuhören, damit die Person spürt, dass ich für sie da bin.
- ▶ Ich lade die Person zum Sprechen ein, damit sie das Erlebte besser verarbeiten kann.
- ▶ Damit sich die Person besser fühlt, versuche ich durch Deckung der Grundbedürfnisse (warme Decke, Nahrung, Getränk ...) für Entspannung zu sorgen.

Anschließend die betroffene Person festigen und aufbauen:

- ▶ Ich ermögliche grundlegende Bedürfnisse wie Körperpflege, frische Kleidung etc.
- ▶ Ich übertrage ihr einfache, praktische Aufgaben, damit die Handlungsfähigkeit wieder erlangt bzw. aufrechterhalten wird.
- ▶ Ich betone, dass sie von ihren Kameraden gebraucht wird, um ihr einen sozialen Rückhalt zu bieten und eventuelle Versagensängste zu verhindern.

Nehmen Sie jeden Hinweis auf Selbstmordgedanken eines Kameraden ernst und melden Sie dies Ihrem Kommandanten!



14. LEBEN IM FELDE

Unter „Leben im Felde“ versteht man einen längeren Aufenthalt (zumindest mehrere Tage) im Gelände, bei dem die Soldaten üben, im Freien mit der mitgeführten Bekleidung und Ausrüstung und durch Nutzung der Gegebenheiten und Ressourcen der Natur zu leben.

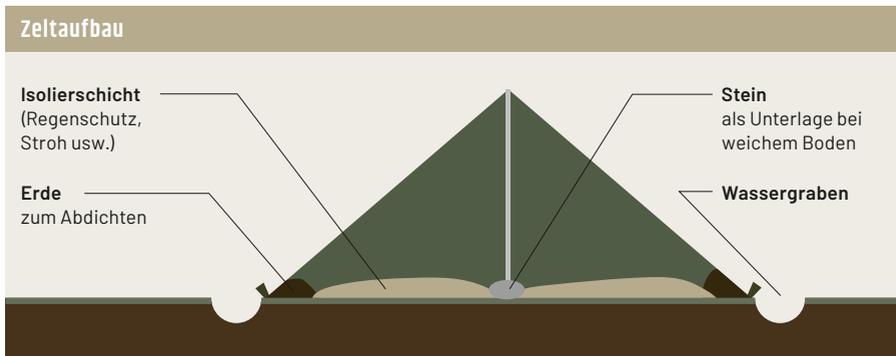
Wichtig dabei ist, sich selbst, die Bekleidung, Ausrüstung und die Bewaffnung einsatzfähig zu erhalten und sich mit der zugewiesenen Ausrüstung vor Witterungseinflüssen zu schützen. Dabei lernen die Teilnehmer, wie unter gefechtsmäßigen Bedingungen die Befriedigung elementarer menschlicher Bedürfnisse, wie „Wohnen“ (Zeltbau, behelfsmäßige Unterkünfte), „Essen und Trinken“ (Feuerstellen anlegen, Feuer machen, Verpflegung zubereiten) sowie „Körperpflege“ (sanitäre Anlagen errichten) sichergestellt werden kann.

14.1 Schutz vor Witterungseinflüssen

Behelfsmäßige Unterkünfte

Der Soldat muss auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen abseits von festen Unterkünften längere Zeit in behelfsmäßigen Feldunterkünften leben können. Alle behelfsmäßigen Feldunterkünfte sind so zu errichten, dass der Eingang an der dem Wetter abgewandten Seite liegt.

Die ausgewählten Plätze müssen Tarnmöglichkeiten und Schutz vor alpinen Gefahren bieten und sollen eben oder nur wenig geneigt sein. Mulden oder Gruben, in denen sich Wasser sammeln kann, sind unzuweckmäßig (WICHTIG: Wasserablaufgraben entlang der Außenwände anlegen – siehe nachstehende Grafik).



Zum Schutz gegen Bodenkälte und Bodenfeuchtigkeit kann der Regenschutz, die Mehrzweckplane oder darunter eine 20 bis 30 cm hohe Schicht aus Stroh, Zweigen oder trockenem Laub verwendet werden.

Die **Mehrzweckplane** ist die Einmannbehelfszeltausrüstung des Soldaten.

Verwendungsmöglichkeiten:

- ▶ Windschirm
- ▶ Behelfszelt für zwei Soldaten

Das **Gruppenzelt** dient als Feldunterkunft für 8 Mann, hat einen Durchmesser von 4 m, eine Höhe seitlich von 0,60 m, in der Mitte von 2,70 m und wird wie folgt errichtet:

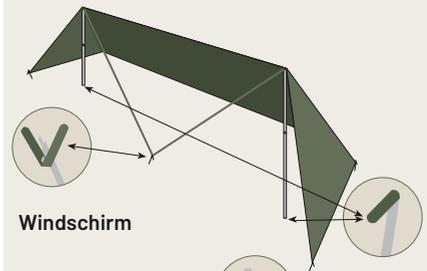
- ▶ Zelt auspacken und auflegen,
- ▶ beide Teile des Mittelmastes und die Bodenplatte zusammensetzen,
- ▶ Mittelmast durch obere Zeltöffnung stecken und dann Aufhängevorrichtung aufsetzen,
- ▶ 4 Haken der Aufhängevorrichtung in die am oberen Zeltende vorgesehenen Löcher einhängen, dann Abdeck- (Lüftungs-)kappe aufsetzen,
- ▶ Zelt aufstellen und vorläufig verspannen,
- ▶ 2 Eingangsstützen innen schräg zum Eingang in die vorgesehenen Löcher stecken und von außen mit 2 Spannschnüren und 2 Zeltplöcken verspannen,
- ▶ senkrechte Seitenwände mit 12 Zeltplöcken im Boden verankern,
- ▶ Dach mit Spannschnüren und 13 Zeltplöcken abspannen,
- ▶ den Zeltofenbereich abgrenzen.

Das **Truppszelt** ist ein Kuppelzelt, das als feldmäßige Unterkunft für 3 Soldaten Platz bietet. Es hat einen Durchmesser von 3 m, eine Außenzelt Höhe von 1,38 m und eine Innenzelt Höhe von 1,25 m.

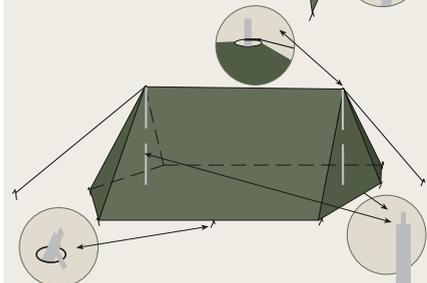
Der Aufbau hat folgendermaßen zu erfolgen:

- ▶ Innenzelt am Boden auslegen,
- ▶ die 3 langen Gestängeelemente koppeln,
- ▶ Gestängeelemente jeweils in die diagonal gegenüberliegenden Messingösen am Zeltboden einstecken,

Mehrzweckplane



Windschirm



Zwei Mehrzweckplanen als Behelfszelt für zwei Soldaten

Gruppenzelt



Truppszelt



1 Außenzelt
2 Schneelappen
3 Innenzelt (Draufsicht)

- ▶ am oberen Kreuzungspunkt der Gestängebögen das Innenzelt mit dem Haken fixieren und alle weiteren Haken einhängen,
- ▶ das Außenzelt über das Innenzelt ziehen und mit den an den 6 Plastikschnäuren befindlichen Haken in die Gestängeenden einhängen,
- ▶ die Elemente des Tunnelgestänges verbinden und durch den Gestängeschlauch führen,
- ▶ den Tunneleingang zum Bogen formen und dessen Gestängeenden beiderseitig des Haupteinganges in die freien Ösen zwischen Hauptgestänge und Innenzelt einstecken,
- ▶ das Zelt mit den Abspannschnüren und den Zeltblöcken (Außenzeltabspannung) bzw. den Bodennägeln (Innenzeltabspannung) verankern,
- ▶ bei Regen ist zuerst das Außenzelt aufzustellen.

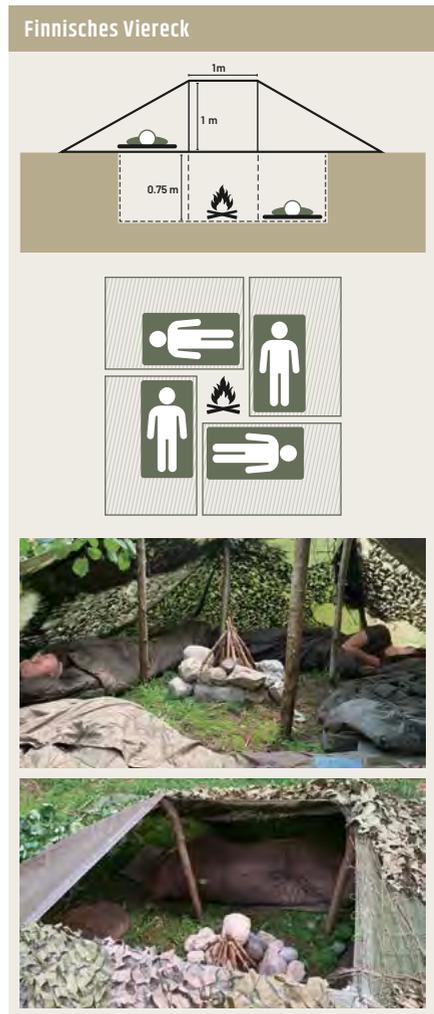
Das **Finnische Viereck** ist eine behelfsmäßige Feldunterkunft mit einer kleinen Feuerstelle als Wärmequelle für 4 Soldaten. Das Viereck besteht aus 4 Planen (3,00 x 2,00 m) und 4 Holzpflocken als Stützen. Die Außenmaße sind ca. 4,50 x 4,50 m, die Höhe beträgt ca. 1,00 m. Die Öffnung in der Mitte für die kleine Feuerstelle ca. 1,00 x 1,00 m groß.

Material:

- ▶ 4 Planen (3,00 x 2,00 m)
- ▶ 4 Holzpflocke (Länge ca. 1,30 m)
- ▶ Handvoll Nägel (ca. 10 cm)
- ▶ 20 kleine Holzpflocke zum Abspannen
- ▶ Ca. 20 m Schnur zum Abspannen
- ▶ Steine für Feuerstelle

Aufbauanleitung:

- ▶ Planen ausbreiten
- ▶ Stützen im Boden verankern
- ▶ Einen Nagel auf den Stützen einschlagen, um die Ösen der Planen einzuhängen
- ▶ Plane mit der ersten und zweiten Öse einhängen und mit der vierten Öse zum Boden hin abspannen
- ▶ Nun die restlichen am Boden befindlichen Ösen fixieren
- ▶ Nun der Reihe nach die Planen wie die erste abspannen
- ▶ Beim Eingang die Plane so abspannen, dass man sie von innen öffnen kann



- ▶ Um das Innere des Zeltes trocken zu halten, sollte nach Möglichkeit noch ein Wassergraben um das Zelt gezogen werden
- ▶ Ausreichend Steine für Feuerstelle auslegen
- ▶ Tarnen mit natürlichen oder künstlichen Tarnmitteln

Errichtung behelfsmäßiger Feldunterkünfte im Schnee

Die **Schneehöhle** wird zweckmäßig für 4 bis 8 Soldaten errichtet. Voraussetzung zur Errichtung ist ein kurzer, steiler Hang mit ungefährlichen Wächten, deren Tiefe mit einer Lawinensonde oder mit einem Schistock festzustellen ist, und kurzen Steilabbrüchen auf der dem Wind abgekehrten Seite.

Eine Schneehöhle ist wie folgt zu errichten:

- ▶ Beginn in der Regel auf mehreren Seiten gleichzeitig,
- ▶ Eingänge von unten (außen) nach oben (innen) graben, damit die innen produzierte Warmluft (Körperwärme, Kerzen) nicht nach außen dringen kann,
- ▶ nach Fertigstellung der Höhle alle Eingänge, den letzten von innen, mit Schneeziegeln verschließen und über dem Eingang kennzeichnen (z. B. gekreuzte Schistöcke),
- ▶ mit einem Schistock ein Luftloch stoßen.

Die **Schneehütte** ist zu errichten, wenn ein Hang zu wenig Schnee für eine Schneehöhle aufweist.

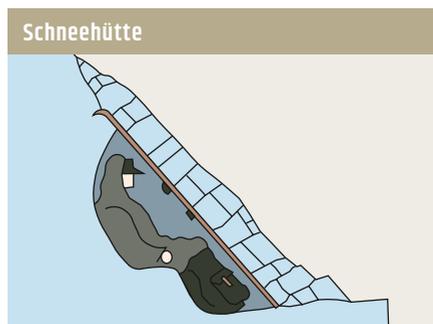
Vorbeugende Maßnahmen bei Hitze oder Kälte

Hitze

Der Feldanzug besteht größtenteils aus Kunstfasern, die nicht schweißsaugend wirken, daher soll unter allen Umständen ein Unterleibchen getragen werden.

Zur Verhinderung von Sonnenbrand oder Sonnenstich

- ▶ rechtzeitig Sonnenschutzmittel anwenden,
- ▶ freie Körperstellen nicht über längere Zeit der Sonne aussetzen,
- ▶ immer Kopfbedeckung tragen,
- ▶ bei Bedarf Schutzbrille tragen.



Kälte

Gegen Kälte schützt man sich am besten mit mehreren Bekleidungsschichten, da die dazwischenliegende Luft die Körperwärme hält.

Zur Verhinderung von Unterkühlung oder Erfrierung

- ▶ wärmende Bekleidung rechtzeitig anziehen,
- ▶ zusätzlichen Wärmeschutz verwenden (z. B. Regenschutz, mehrere Lagen Zeitungspapier am Körper),
- ▶ beengende Bekleidung lockern,
- ▶ häufig Wäsche wechseln und nasse Bekleidung gegen trockene auswechseln,
- ▶ durch Bewegung für gute Durchblutung sorgen,
- ▶ zur Schadensverhinderung gegenseitige Beobachtung (Blasswerden der Nasenspitze, Wangen oder Ohrmuscheln),
- ▶ keinen Körperteil ungeschützt der Kälte aussetzen,
- ▶ zum Schutz vor Bodenkälte isolierende Unterlage verwenden.
- ▶ Bei Anzeichen von Unterkühlung wie Müdigkeit und Gleichgültigkeit (Gähnen und Schlafbedürfnis) ist es lebenserhaltend, sich wach zu halten und durch Bewegung zu erwärmen.

Unterkühlungsgefahr besteht bereits bei Temperaturen von +10 °C, insbesondere bei Wind und Nässe. Unterkühlungsgefahr wird durch Alkoholgenuss erhöht, daher kein ALKOHOL!

Anlegen und Unterhalten einer Feuerstelle sowie die Zubereitung von Verpflegung

Der Soldat muss ein Feuer anlegen und unterhalten können, um sich oder auch seine Unterkunft erwärmen, seine Bekleidung trocknen und die Verpflegung aufwärmen und zubereiten zu können.

- ▶ Feuerstelle und nähere Umgebung von brennbaren Materialien (Gras, Zweige usw.) freimachen und freihalten.
- ▶ Wenn der Zeltofen geheizt wird, dürfen auf die am Ofenrohr befindlichen Haken keine Bekleidungsstücke oder sonstigen Gegenstände gehängt werden.
- ▶ Feuerstelle in einer Mulde oder zumindest verdeckt anlegen.

Feuerstelle in behelfsmäßigen Feldunterkünften soll tiefer als die Schlafstätten liegen (Wärmeaufstieg) und darf nur bei ausreichender Be- und Entlüftung (Rauchabzug) unterhalten werden. **Vergiftungsgefahr durch Kohlenmonoxyd!**

- ▶ Abbrennen von Trockenbrennstoff (Esbit) in geschlossenen Räumen, Zelten oder behelfsmäßigen Feldunterkünften ist wegen des Entstehens giftiger Dämpfe verboten.
- ▶ Windschutz und Blenden (Regenschutz, Mehrzweckplane, Steinwall) sind meist erforderlich gegen zu schnelles Abbrennen, zur Vermeidung von Funkenflug bei starkem Wind und zur Tarnung.

Werden längere Zeit, vor allem während der Nacht, Feuerstellen unterhalten, ist eine Feuerwache pro Feuerstelle einzuteilen (Posten dürfen hierfür nicht eingeteilt werden).

Als Anzündmaterial eignen sich Papier, aufgeschnittene harzige Späne, dürre Baumflechten, Tannenzapfen, Birkenrinde usw.

Niemals darf Benzin oder Öl in Feuer oder Glut gegossen werden!

Wärmefeuier

Zum Wärmen sind Feuer mit großflächiger Wärmeabstrahlung günstig.

Kochfeuer

Das Zubereiten oder Aufwärmen von Speisen kann auch auf dem Zeltofen oder Einmannkocher mit Trockenbrennstoff erfolgen. Wird eine Feuerstelle nicht mehr benötigt, sind die Glutreste am Boden zu verteilen, mit Wasser (Schnee, Sand) zu löschen und anschließend sämtliche Spuren zu beseitigen (z. B. Asche vergraben).

14.2 Verpflegung im Felde

Zur Erhaltung der Gesundheit und damit auch der Kampfkraft kommt der Verpflegung im Felde große Bedeutung zu. In der Regel wird der Soldat im Felde mit Warm- und Kaltverpflegung versorgt und verfügt über eine Verpflegsreserve. Der Verbrauch der Kaltverpflegung ist auf den befohlenen Zeitraum aufzuteilen. Die Verpflegsreserve darf nur auf Befehl verbraucht werden. Der Soldat hat Warmverpflegung zu fassen und zu verzehren, auch wenn er durch Müdigkeit, große Hitze oder Kälte kein Bedürfnis zur Verpflegeseinnahme hat. Beim Verbrauch von Lebensmitteln ist auf Veränderungen in Aussehen, Geruch und Geschmack sowie auf Schimmelbefall zu achten. Lebensmittel sind durch Abdecken, Einwickeln oder Aufhängen mit/in Papier oder Plastiksäcken vor Verschmutzungen, Ungezieferbefall usw. zu schützen.

Wärmefeuier



Feuer mit großflächiger Wärmeabstrahlung

Kochfeuer



Feuer mit eng begrenzter Wärmeabstrahlung nach oben



Beschaffung und Aufbereitung von Trinkwasser

Der Körper verträgt eher Hunger als Durst, deshalb ist jede Möglichkeit zum Auffüllen der Feldflasche zu nützen. Die Zugabe von Kochsalz (1 bis 2 Messerspitzen auf einen Feldflaschenbecher) gleicht den Salzverlust bei starker Schweißabsonderung aus und beugt der Erschöpfung infolge von Hitze vor. Der Soldat wird grundsätzlich mit Wasser versorgt. Ist dies nicht möglich, muss er Wasser beschaffen (Quellwasser, Regenwasser, Schnee und Eis) und dieses zu Trinkwasser aufbereiten. Die Aufbereitung zu Trinkwasser erfolgt durch Kochen (10 bis 20 Minuten) oder durch Zusatz von Trinkwasserdesinfektionstabletten entsprechend der Gebrauchsanweisung. Frische ausgereifte Früchte, Gurken, Melonen und Kürbisse enthalten reichlich Flüssigkeit. Durch ihren Genuss kann ein Wassermangel vorübergehend ausgeglichen werden.

14.3 Hygiene – Körperpflege und Reinigung von Bekleidung und Ausrüstung

Tägliche Körperpflege ist Pflicht! Waschen ist die wichtigste vorbeugende Maßnahme gegen Hautkrankheiten, Entzündungen und Körperungeziefer. Asche und feiner Sand können notfalls Seife ersetzen. Sie sind vorsichtig zu verreiben, um die Haut nicht zu verletzen, und danach gründlich abzuspülen. Beim Leben im Felde sind behelfsmäßige sanitäre Anlagen zu errichten. Als Waschplatz ist eine Stelle entweder an einem nahegelegenen Gewässer, im Lager oder im Stellungsbereich so festzulegen, dass dieser auch bei Schlechtwetter benützt werden kann.

Schutz vor Ungeziefer

Das Auftreten jeglicher Art von Ungeziefer (z. B. Läuse, Wanzen, Flöhe) ist sofort zu melden. Zur Ungezieferbekämpfung am Körper und in der Bekleidung sind chemische Mittel (z. B. Puder, Lösungen, Sprays) zu verwenden, welche durch das Sanitätspersonal bereitgestellt werden.

Weitere sanitäre Anlagen

Grundsätzlich sind Biotoiletten zu verwenden. Sollten sie fehlen, können im Einsatz auch Latrinen errichtet werden. Dabei muss ein Abstand zum Lager, der Kochstelle und dem Waschplatz von mindestens 50 bis 100 m unter Beachtung der Windrichtung eingehalten werden. Zum Schutz vor Sicht- und Witterungseinflüssen sollen sie mit Blenden umgeben und überdacht sein.

Sonstige Abfälle

Speisereste und sonstige Abfälle sind in Müllsäcken zu sammeln und einer Entsorgung zuzuführen.

Reinigung von Bekleidung, Mannesausrüstung und Bewaffnung

- ▶ Die Reinigung von verschmutzter Bekleidung und Mannesausrüstung erfolgt durch Waschen bzw. nach dem Trocknen des Schmutzes durch Abbürsten oder Abreiben. Die in jedem Bekleidungsstück angebrachte Reinigungsetikette ist dabei zu beachten.
- ▶ Oberbekleidung ist mit Seife oder handelsüblichem Waschmittel zu reinigen, danach ist gründlich zu spülen. „Weiches“ Regenwasser erhöht die Reinigungskraft.
- ▶ Unterwäsche aus Baumwolle ist mit handelsüblichen Waschmitteln heiß zu waschen und darf auch ausgekocht werden.
- ▶ Wollsocken und Feldfäustlinge sowie Funktionsunterwäsche dürfen nur handwarm gewaschen werden.
- ▶ Nasse Bekleidung darf nicht zusammengerollt oder ungetrocknet verpackt, sondern möglichst an der frischen Luft getrocknet werden – Tarnung beachten!
- ▶ Regenschutz und Mehrzweckplane sowie alle Gegenstände der Nässeschutzbekleidung sind trocken oder feucht abzuwischen. Keine Seife oder Waschmittel verwenden, da sonst die wasserabstoßende Wirkung verlorengeht!
- ▶ Kampfhelm, Splitter- und Kugelschutzwesten (ballistische Schutzwesten) sind bei Verschmutzung feucht abzuwischen. Ausrüstungsteile aus Textilien (Stoff) wie Gurte, Traggerüst und alle Arten von Rückengepäck sowie Lederhandschuhe sind trocken oder mit handwarmem Seifenwasser zu bürsten.
- ▶ Nichts nahe am offenen Feuer (Hitze, Funkenflug!), an heißen Öfen oder auf heißen Heizkörpern trocknen!
- ▶ Der Spaten ist abzuwaschen, zu trocknen und anschließend mit Waffenöl leicht einzufetten. Einfetten gilt generell für alle Metallteile, wenn sie längere Zeit nicht benützt werden.
- ▶ Feldbecher, Essgeschirr und Feldessbesteck sind mit Trinkwasser, notfalls mit feinem Sand zu reinigen.
- ▶ Die Feldflasche ist mit handelsüblichem Geschirrspülmittel zu reinigen und danach mit Trinkwasser mehrmals zu spülen.
- ▶ Schlafsäcke sind regelmäßig mit der Innenseite nach außen zu lüften, Reinigung: wie Oberbekleidung.
- ▶ Um Knöpfe anzunähen, Risse und Löcher zuzunähen und sonstige Reparaturen vorzunehmen, sind alle sich ergebenden Gelegenheiten zu nützen.



Waffen sind, wenn es die Lage zulässt, bei großer Staubentwicklung oder bei Schmutz zur Vermeidung von Hemmungen gegen Verschmutzung zu schützen.

Beachten Sie bei Nässe, Kälte oder Schnee:

- ▶ Gleitende Waffenteile sind bei großer Kälte zu entölen und mit nichtgefrierenden Flüssigkeiten (z. B. Waffenöl-CLP) zu behandeln,
- ▶ festgefrorene Teile einer Waffe und Vereisungen im Lauf sind aufzutauen,
- ▶ heiße Teile einer Waffe dürfen nicht mit Schnee oder Wasser in Berührung kommen (Laufverkrümmung, Risse).
- ▶ Eis, Schnee oder Wasser im Lauf können beim Schießen Laufaufbauchungen hervorrufen, der Lauf ist daher mit der Mündungskappe (behelfsmäßig mit Klebeband, Isolierband usw.) möglichst zu schützen,
- ▶ Magazintaschen sowie Werkzeugtaschen und -kästen bleiben so lange wie möglich geschlossen.
- ▶ Metallteile sind bei großer Kälte nur mit Handschuhen anzufassen.

Die Pflege und Wartung richtet sich nach den Waffenvorschriften.

Schuhpflege

Leichte Verunreinigungen sind mit der Kotbürste, stärkere Verschmutzungen mit kaltem oder lauwarmem Wasser von den Schuhen zu entfernen. Feuchte bzw. nasse Schuhe sind mit Papier, Heu oder Stroh auszustopfen. Rasches Trocknen z. B. am offenen Feuer zerstört den Schuh und ist daher verboten! Die Pflege ist mit der im Reinigungsset vorhandenen Schuhcreme oder einer ähnlichen handelsüblichen Paste, bevorzugt auf Wachs- oder Silikonbasis, durchzuführen.

15. ORIENTIEREN IM GELÄNDE

Jeder Soldat muss lernen, sich in unbekanntem Gelände, abseits von den Straßen und Wegen, bei Dunkelheit, im Wald und in Ortschaften rasch und sicher zurechtzufinden. Ein gut ausgeprägter Orientierungssinn und die Vertrautheit mit der Natur sind für das Zurechtfinden unablässige Voraussetzungen.

Der Soldat muss jederzeit in der Lage sein:

- ▶ die Himmelsrichtungen festzustellen,
- ▶ den eigenen Standpunkt zu bestimmen und
- ▶ die Marschrichtung festzulegen und einzuhalten.

Hilfsmittel zur Orientierung sind:

- ▶ eine Karte oder Marschskizze,
- ▶ eine Bussole oder ein Kompass,
- ▶ Gestirne (Sonne, Mond, Sterne),
- ▶ natürliche und künstliche Merkmale.

15.1 Bestimmen der geografischen Richtungen

Grundvoraussetzung zur Orientierung ist das Kennen der geografischen Richtungen.

Es werden unterschieden:

Hauptrichtungen:

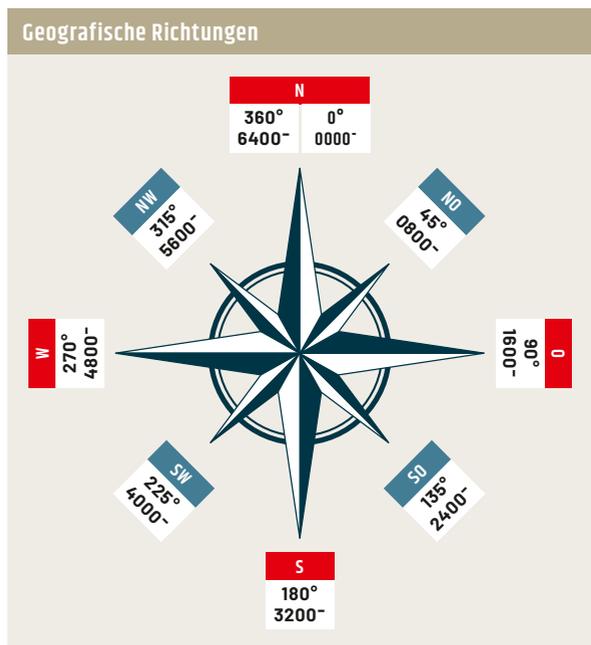
Norden (N), Osten (O),
Süden (S) und Westen (W).

sowie

Nebenrichtungen:

Nordosten (NO),
Südosten (SO),
Nordwesten (NW) und
Südwesten (SW).

Die Bezeichnung für Richtungshinweise ist nördlich, südlich, westlich, ostwärts (nicht östlich, um eine Verwechslung mit westlich zu vermeiden).



Die Bestimmung der geografischen Richtung kann

- ▶ mit der Bussole,
- ▶ nach der Sonne und
- ▶ nach dem Polarstern erfolgen.

Bestimmen der geografischen Nordrichtung mit der Bussole

Man dreht die Kreisteilungsscheibe so lange, bis die Leuchtmarke N (Nordmarke) bei der Ablesemarke steht. Bussole waagrecht mit ausgestrecktem Arm in Augenhöhe halten und sich so lange um die eigene Achse drehen, bis die Magnetnadel mit ihrer Spitze auf die Leuchtmarke N zeigt. Die Bussole in dieser Lage lassen und einen möglichst markanten Geländepunkt (z. B. Kirche, Bergspitze) über die Visiereinrichtung bestimmen, um die Nordrichtung in das Gelände übertragen zu können.

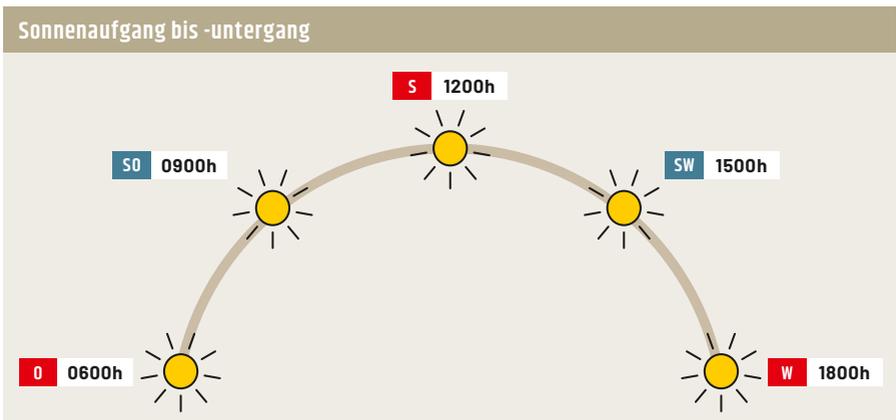
BEACHTE:

Metallgegenstände lenken beim Gebrauch der Bussole die Magnetnadel ab. Der Abstand zu Handfeuerwaffen und Ausrüstungsgegenständen aus Metall soll mindestens 10 m, zu größeren Gegenständen, z. B. schweren Waffen oder Fahrzeugen, mindestens 40 m, zu Starkstromleitungen mindestens 150 m betragen.

Bestimmen der geografischen Richtung nach der Sonne

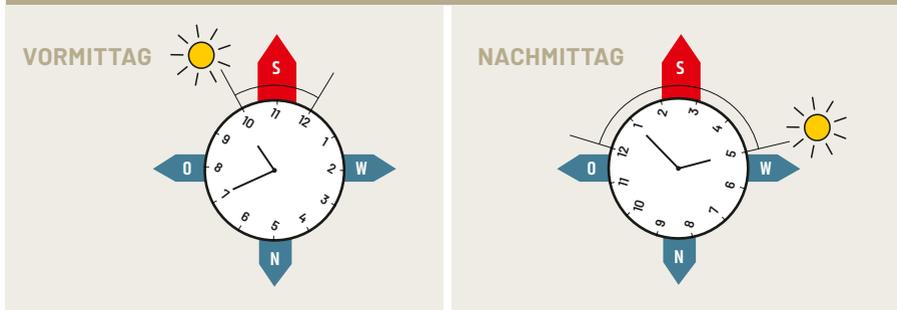
Nach dem Stand der Sonne kann die geografische Richtung bestimmt werden

- ▶ nach der Tageszeit (Achtung: Sommerzeit!).



- ▶ mit Hilfe einer Uhr mit Zifferblatt:
Die Uhr waagrecht halten und die Spitze des Stundenzeigers zur Sonne richten, den Winkel zwischen Stundenzeiger und 1200 Uhr halbieren, die Halbierende zeigt nach Süden (Sommerzeit berücksichtigen).

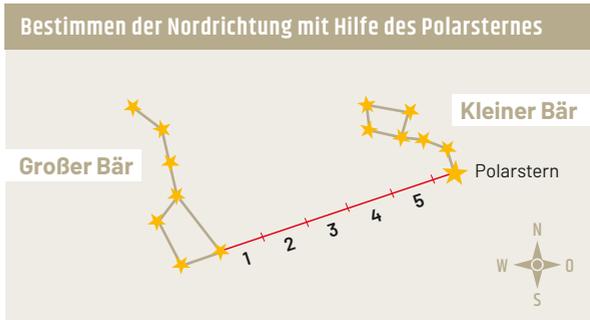
Bestimmen der geografischen Richtung mit Hilfe einer Uhr



Bestimmen der Nordrichtung mit Hilfe des Polarsternes

Der Polarstern steht immer im Norden. Um ihn zu finden, sucht man zuerst das leicht erkennbare Sternbild des Großen Bären (Großer Wagen) und verlängert dann den Abstand der beiden hinteren Sterne der Achse fünf-

einhalbmal nach oben und kommt so zu einem auffallend hellen, großen Stern – dem Polarstern. Die Richtung vom eigenen Standpunkt zum Polarstern ergibt die Nordrichtung.



Die Himmelsrichtung sollte immer nach mehreren Merkmalen bestimmt werden, weil ein einziges Merkmal zu unsicher ist!

Bestimmen der geografischen Richtung mit Hilfe des Mondes

- ▶ Bestimmen Sie die relative Größe des Mondes. Stellen Sie sich dazu vor, der Vollmond würde aus 12/12 (Zähler/Nummer) bestehen, der Halbmond aus 6/12, der Neumond aus 0/12. Die Phasen dazwischen demzufolge 7/12, 4/12 und so weiter.
- ▶ Stellen Sie fest, ob der Mond zunimmt oder abnimmt: Bei zunehmendem Mond zeigt die runde Seite nach rechts, beim abnehmenden Mond nach links.
- ▶ Schauen Sie auf die Uhr.
- ▶ Bei abnehmendem Mond addieren Sie jetzt den Zähler der Mondphase aus Punkt 1 zur aktuellen Uhrzeit. Bei zunehmendem Mond subtrahieren Sie den Zähler von der Uhrzeit. Zu der so errechneten Uhrzeit steht die Sonne tagsüber an der Stelle, wo der Mond jetzt steht.

Achtung Sommerzeit: Zur Sommerzeit werden die Uhren eine Stunde vorgestellt. Um den korrekten Sonnen-/Mondstand zu ermitteln, müssen Sie von der errechneten Uhrzeit eine Stunde abziehen.

Jetzt können Sie mit der Sonnenmethode „Süden“ bestimmen (siehe: Himmelsrichtung mit der Uhr bestimmen) bzw. wissen Sie ja, wo sich die Sonne zur jeweiligen Uhrzeit befindet (0600 Uhr = Osten, 0900 Uhr = Südosten, 1200 Uhr = Süden, 1500 Uhr = Südwesten, 1800 Uhr = Westen).

Bestimmen der geografischen Richtung mit Hilfe des Mondes



Beispiel:

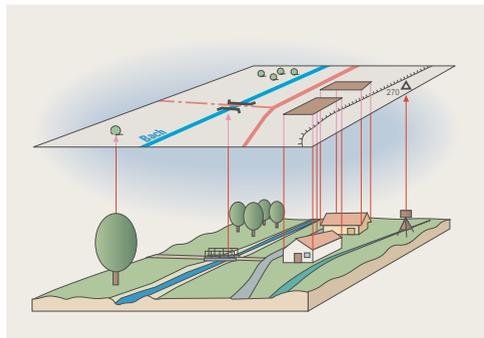
- ▶ Der Mond ist noch nicht ganz voll, er bekommt einen Wert von 10/12.
- ▶ Er ist zunehmend.
- ▶ Es ist 4 Uhr morgens.
- ▶ 4 Uhr minus 10 Stunden ergibt 18 Uhr
- ▶ Wenn der kleine Zeiger der Uhr auf den Mond zeigt, liegt Süden in Richtung 3 Uhr.

ACHTUNG: Diese Art der Orientierung ist eine Näherungsmethode und gibt nur einen groben Anhaltspunkt über die Himmelsrichtung.

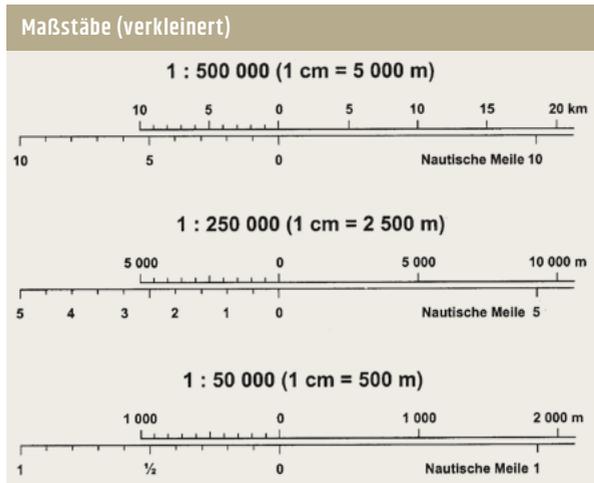
15.2 Bestimmen des eigenen Standpunktes, eine Marschrichtung festlegen und diese einhalten

Um mit einer Karte arbeiten zu können, ist es notwendig, diese richtig „lesen“ zu können. Die Karte ist ein verkleinertes, vereinfachtes, inhaltlich ergänztes und erläutertes Grundrissbild des Geländes.

Das Verkleinerungsverhältnis zwischen Natur und Karte ist genau festgelegt und heißt Maßstab.



Die Karte stellt das für die Orientierung Wesentliche des Landschaftsbildes dar und lässt das Unwesentliche fort. So finden sich auch feine und feinste Züge aus dem Gesicht der Landschaft in der Karte wieder, wenn sie charakteristisch sind.



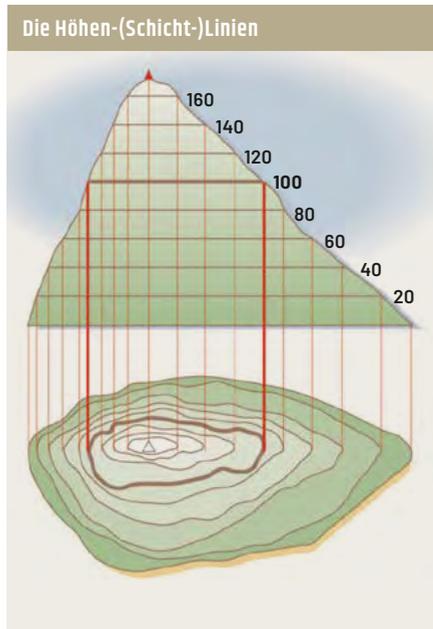
So wird das Gelände in der Karte mittels Höhengichtlinien dargestellt. Diese Linien verbinden alle Punkte gleicher Höhenlage auf dem kürzesten Weg miteinander:

Die Geländeform erkennt man

- ▶ am Verlauf der Höhenlinien,
- ▶ an den Linienbündeln, die breiter oder enger geschart sind,
- ▶ an der Flussrichtung der Gewässer, die immer talab führen, und
- ▶ an den Höhenzahlen und ihrer Stellung.

Um Sicherheit im Feststellen der Geländeform zu erreichen, übt man zunächst an kleinen Kartenausschnitten. Man überzeugt sich, wie die Gewässer fließen, zählt die Höhenlinien ab und überprüft durch Feststellung. Der Fuß der Höhenzahlen ist hangabwärts gestellt.

Wichtig ist auch, die in der Legende (Kartenrand) dargestellten Kartenzeichen zu berücksichtigen (z. B. Kirchen, Straßen, Wege, Bahnen, Brücken usw.).



15.2.1 Karten

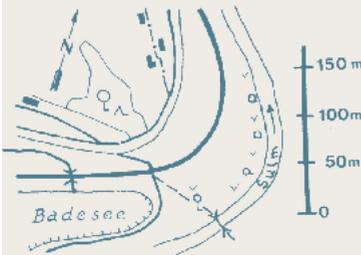
Für den militärischen Gebrauch stehen die Österreichischen Militärkarten (ÖMK) zur Verfügung. Es gibt sie in den Maßstäben:

- ▶ 1 : 500.000 (ÖMK 500) mit Gitterquadrate zu 2 x 2 cm (10 x 10 km),
- ▶ 1 : 250.000 (ÖMK 250) mit Gitterquadrate zu 4 x 4 cm (10 x 10 km) und
- ▶ 1 : 50.000 (ÖMK 50) mit Gitterquadrate zu 2 x 2 cm (1 x 1 km)

15.2.2 Skizzen

Für bestimmte militärische Zwecke werden Skizzen (z. B. Marsch-, Stellungen-, Zielpunkt-skizzen), die im Grundriss annähernd maßstabgetreu nach der Karte oder nach Gelände gezeichnet werden, angefertigt.

Grundrissdarstellung nach der Karte oder dem Gelände



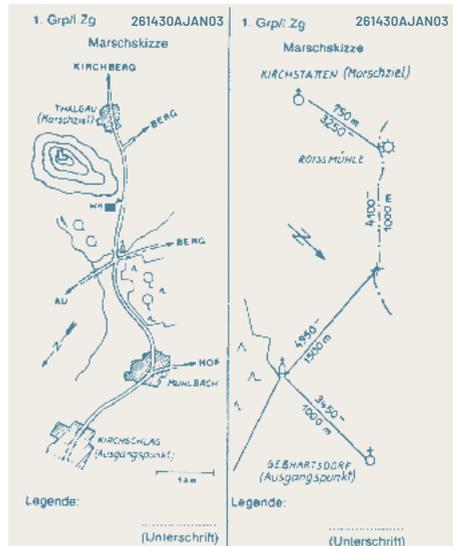
Eine Skizze hat unbedingt zu enthalten:

- ▶ die Bezeichnung der Truppe (z. B. 1. Grp./I. Zg)
- ▶ die Bezeichnung der Skizze (z. B. Marschskizze)
- ▶ Datum und Uhrzeit der Erstellung (z. B. 311700AJAN03)
- ▶ die für den jeweiligen Zweck notwendigen Einzelheiten (z. B. takt. Einzeichnungen wie Stellungen, Sperren, Zielpunkte usw.) sowie
- ▶ Nordrichtung, Maßstab und Legende
- ▶ Unterschrift

Notwendige Einzelheiten

für eine Marschskizze sind z. B.:

- ▶ Ausgangspunkt (unterer Skizzenrand)
- ▶ Marschweg (vereinfachte Darstellung, erforderlichenfalls in Teilstrecken, Bussolenzahl, Entfernung, Höhenunterschied)
- ▶ Zwischenpunkte, Orientierungshilfen
- ▶ Marschziel (oberer Skizzenrand)



15.2.3 Verwendung von Karte und Bussole

Die Karte und Bussole werden verwendet zum

- ▶ Einnorden der Karte
- ▶ Bestimmen der Bussolenzahl auf der Karte und Übertragen derselben in das Gelände
- ▶ Bestimmen der Bussolenzahl im Gelände und Übertragen derselben auf die Karte
- ▶ Bestimmen der Lage des eigenen Standpunktes oder eines unbekanntem Geländepunktes und
- ▶ für den Marsch nach Bussolenzahl.



Einnorden der Karte

Einnorden der Karte heißt, die geografische Nordrichtung in der Karte mit jener im Gelände in Übereinstimmung zu bringen.

Einnorden der Karte mit der Bussole:

- ▶ Kreisteilungsscheibe drehen, bis die Leuchtmarke N bei der Ablesemarke steht,
- ▶ Bussole mit der Anlegekante so an den Kartenrand legen (nicht an das Gitternetz), dass das Gehäuse (Recta) bzw. der Richtungspfeil (Bezard) zum oberen Kartenrand zeigt,
- ▶ Karte mit Bussole so lange drehen, bis die Magnetnadel auf die Leuchtmarke N einspielt.

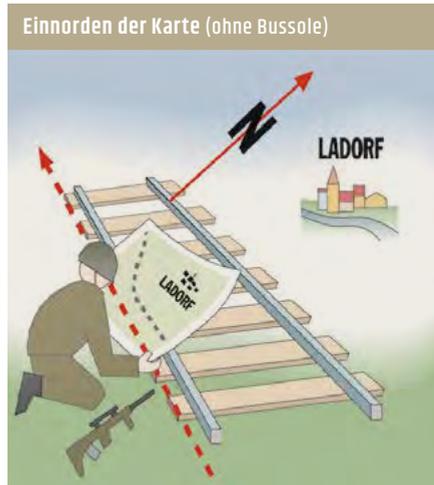


Einnorden der Karte ohne Bussole

Ohne Bussole kann durch den Vergleich des Kartenbildes mit den Geländegegebenheiten die Karte behelfsmäßig eingenordet werden.

Hierzu muss:

- ▶ der eigene Standpunkt bekannt und auf der Karte feststellbar sein,
- ▶ ein markanter Geländepunkt oder eine Geländelinie (z. B. Kirche, Berg, Straße, Eisenbahnlinie) in der Karte und im Gelände ansprechbar sein, sodann muss
- ▶ die Karte so lange gedreht werden, bis das Kartenzeichen und die Geländegegebenheit in einer Linie liegen.



Bestimmen der Bussolenzahl auf der Karte und Übertragen in das Gelände

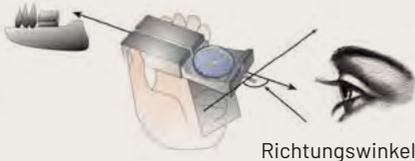
- ▶ Ausgangspunkt und Ziel in der Karte durch eine Gerade verbinden,
- ▶ Bussole mit Anlegekante so an die Gerade anlegen, dass das Gehäuse (Recta) bzw. der Richtungspfeil (Bezard) zum Ziel zeigt,
- ▶ Kreisteilungsscheibe drehen, bis die West-Ost-Linie (Recta) bzw. das West-Ost-Band (Bezard) zu einem Ortsnamen in der Karte parallel steht,
- ▶ Bussolenzahl an der Ablesemarke ablesen.

Übertragen der Bussolenzahl in das Gelände

- ▶ Die auf der Karte bestimmte Bussolenzahl an der Ablesemarke der Bussole einstellen,
- ▶ Bussole waagrecht mit dem ausgestreckten Arm in Augenhöhe halten und sich so lange drehen, bis die Magnetnadelspitze auf die Leuchtmärke N einspielt.
- ▶ Bussole in dieser Lage lassen und einen möglichst markanten Geländepunkt über die Visiereinrichtung bestimmen und merken (Ziel).

Übertragen der Bussolenzahl in das Gelände

markanter Geländepunkt
(Ziel)



markanter Geländepunkt
(Ziel)



Bestimmen der Bussolenzahl im Gelände und Übertragen in die Karte

- ▶ Geländepunkt mit der Busssole anvisieren,
- ▶ bei unveränderter Bussolenhaltung die Kreisteilungsscheibe so lange drehen, bis die Magnetnadelspitze auf die Leuchtmarke „N“ einspielt,
- ▶ Bussolenzahl an der Ablesemarke ablesen.

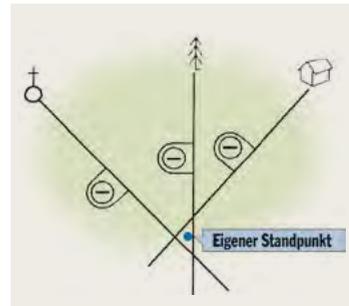
Übertragen der Bussolenzahl in die Karte

- ▶ Bussolenzahl an der Ablesemarke einstellen,
- ▶ Busssole mit Anlegekante am Ausgangspunkt auf der Karte anlegen,
- ▶ Busssole so lange um den Ausgangspunkt drehen, bis die West-Ost-Linie (Recta) bzw. das West-Ost-Band (Bezard) parallel mit einem Ortsnamen in der Karte steht,
- ▶ entlang der Anlegekante auf der Karte eine Gerade durch den Ausgangspunkt ziehen. Diese Gerade entspricht der Bussolenzahl.

Bestimmen des eigenen Standpunktes oder eines unbekanntem Geländepunktes

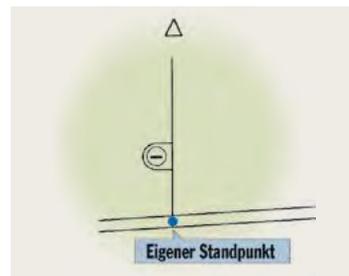
Der eigene Standpunkt kann durch Rückwärtseinschneiden oder Seitwärtsabschneiden, ein unbekannter Geländepunkt durch Vorwärtseinschneiden bestimmt werden.

Das **Rückwärtseinschneiden** erfolgt durch Bestimmen der Bussolenzahl zu zwei markanten Geländepunkten, die auch in der Karte eingezeichnet sind, und durch Übertragen in die Karte. Der Schnittpunkt beider Linien ist der eigene Standpunkt.

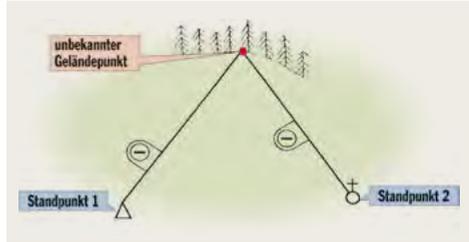


Zur Erhöhung der Genauigkeit kann zu einem dritten Geländepunkt die Bussolenzahl bestimmt und in die Karte übertragen werden. Der eigene Standpunkt liegt im Mittelpunkt des Dreiecks.

Das **Seitwärtsabschneiden** wird dann angewendet, wenn sich der eigene Standpunkt entlang einer auf der Karte eingezeichneten Geländelinie (Straße, Eisenbahn, Waldrand, Flussufer) befindet. Hierzu ist die Bussolenzahl zu einem markanten Geländepunkt (möglichst im rechten Winkel zur Geländelinie) zu bestimmen und in die Karte zu übertragen. Der eigene Standpunkt ist der Schnittpunkt zwischen Geländelinie und Bussolenzahl.



Das **Vorwärtseinschneiden** erfolgt von mindestens zwei verschiedenen Standpunkten aus, die auch in der Karte feststellbar sind, wobei die Bussolenzahlen zum unbekanntem Geländepunkt zu bestimmen und in die Karte zu übertragen sind. Der Schnittpunkt ist der unbekanntem Geländepunkt.



Marsch nach Bussolenzahl

Der Marsch nach Bussolenzahl wird vor allem in unübersichtlichem Gelände (Wald), im Gebirge, in der Nacht oder bei schlechter Sicht durchgeführt. Bei Antritt des Marsches wird am Ausgangspunkt die erste Bussolenzahl auf der Bussole eingestellt und ein möglichst weit entfernter markanter Geländepunkt (Zwischenpunkt) anvisiert.

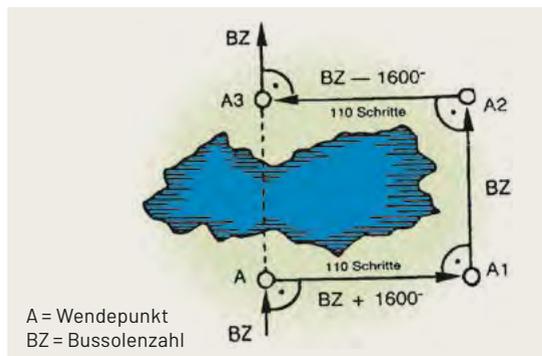
Bei schlechter Sicht oder in unübersichtlichen Geländeteilen ist die Bussole in der Hand zu halten sowie ein Richtungstrupp oder Richtungsmann einzuteilen (in der Nacht mit abgeblendeter Taschenlampe). Zur Kontrolle der Entfernung sind die Schritte mitzuzählen.



Beim Marschieren mit der Bussole im Wald sind die Bäume zur Vermeidung einer einseitigen Abweichung abwechselnd links und rechts zu umgehen, auf schrägen Hängen immer bergwärts.

Tritt während des Marsches ein nicht überwindbares Hindernis auf, ist es

- ▶ entweder ohne weitere Orientierungsmittel (wenn das Gelände hinter dem Hindernis einzusehen und ein markanter Geländepunkt in der Marschrichtung festzustellen ist) oder
- ▶ im rechten Winkel rechts oder links zu umgehen, wobei die Bussolenzahl jeweils um 1600 Strich vermehrt (rechts) oder vermindert (links) wird.



15.2.4 Ermitteln des eigenen Standortes oder von Kartenpunkten durch Ortsangaben

Der eigene bekannte Standpunkt sowie weitere in der Natur erkannte Objekte können aus einer Karte eindeutig und unverwechselbar angegeben werden. Dies erfolgt durch eine Ortsangabe.

Eine Ortsangabe im Universalen Transversalen Merkator Referenz-System (UTMREF-Ortsangabe) besteht aus

- ▶ der Bezeichnung des betreffenden Zonenfeldes,
- ▶ der Bezeichnung des betreffenden 100-km-Quadrates und
- ▶ den Koordinaten für den Ostwert bzw. Nordwert
(bestimmt die Lage des Objektes in Ost-West- bzw. Süd-Nord-Richtung).

Jede Österreichische Militärkarte enthält in der Legende ein Musterbeispiel für eine Ortsangabe. Die Bezeichnung des Zonenfeldes und des betreffenden 100-km-Quadrates können daraus entnommen werden.

Zum Bestimmen des Ostwertes (der von West nach Ost immer größer wird) wird der in der Karte angeschriebene Wert der nächsten senkrechten Gitterlinie westlich des Objektes ermittelt. Sodann wird der Abstand von dieser Gitterlinie zum Objekt geschätzt und in Zehnteln des Gitterlinienabstandes dem Wert dieser Gitterlinie zugefügt.

Zum Bestimmen des Nordwertes (der von Süd nach Nord immer größer wird) wird der in der Karte angeschriebene Wert der nächsten waagrechten Gitterlinie südlich des Objektes ermittelt. Sodann wird der Abstand von dieser Gitterlinie zum Objekt geschätzt und in Zehnteln des Gitterlinienabstandes dem Wert dieser Gitterlinie zugefügt.

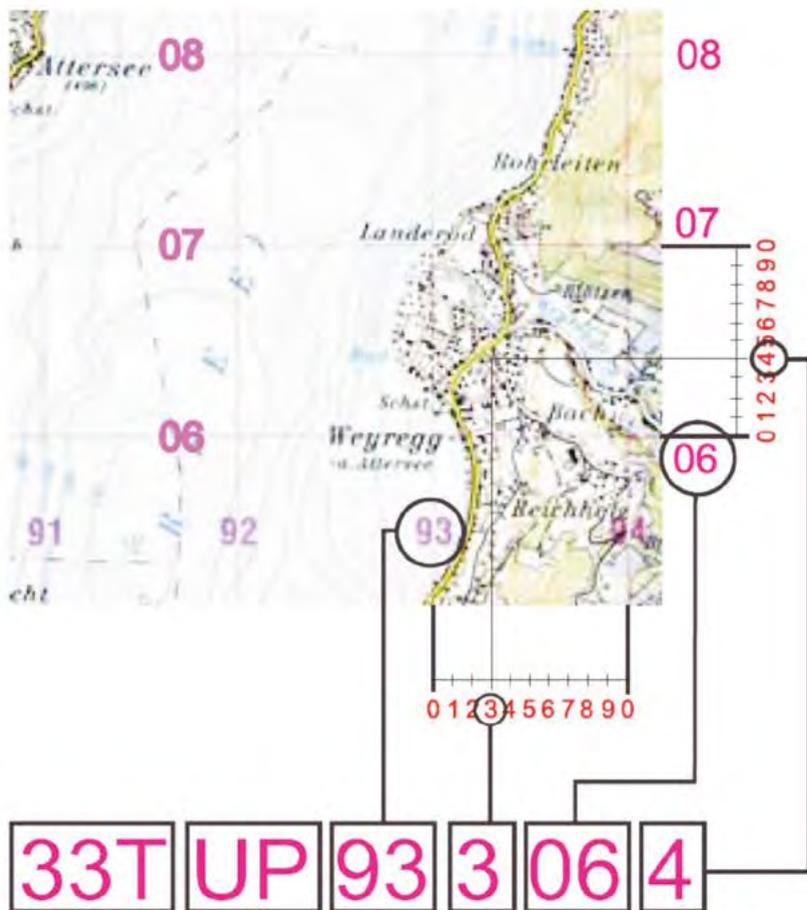
Die UTMREF-Ortsangabe (Beispiel für die Kirche von Weyregg in Oberösterreich) anhand einer ÖMK 50 (6-stellig) wird wie folgt erstellt:

- ▶ Zonenfeld 33T
- ▶ 100-km-Quadrat UP

Koordinaten innerhalb des 100-km-Quadrates:

- ▶ Ostwert 933
- ▶ Nordwert 064

Die vollständige Ortsangabe nach UTMREF lautet: 33TUP933064.



Position des Kartenblattes: Map sheet position:	Ortsangabe eines Objektes auf volle 1000 m		UTM REF		E
	Beispiel: WEYREGG - Kirche		→	↑	
Zonefeld: Grid Zone designation	Wert der nächsten senkrechten Gitterlinie westlich des Objektes ermitteln und den Abstand von der Gitterlinie zum Objekt in Zehntel des Gitterlinienabstandes hinzufügen		93		Local grid line add distance in tenths of
100 km-Quadrat: 100 km-Square Identification:	Wert der nächsten waagrechten Gitterlinie südlich des Objektes ermitteln und den Abstand von der Gitterlinie zum Objekt in Zehntel des Gitterlinienabstandes hinzufügen			06	Local grid line add distance in tenths of
	Ortsangabe		933064		Position in
	Ortsangabe mit 100 km-Quadrat		UP933064		Position in
	Ortsangabe mit Zonefeld		33TUP933064		Position rep



16. GEBIRGSAUSBILDUNG

Zwei Drittel der Fläche Österreichs sind Gebirgslandschaften. Trotz fortschreitender Erschließung der Alpen durch den Bau von Straßen, Wegen und Seilbahnen muss jede Truppe damit rechnen, dass sie auch abseits dieser Verkehrsadern im schwierigsten Gelände taktische Aufgaben durchführen muss. Der Kampf im Gebirge verlangt wegen der Besonderheiten des Geländes und des Klimas eine gründliche Ausbildung. Vor allem muss sich jeder Soldat in dem vielgestaltigen Gebirgsgelände bei Tag und Nacht sicher bewegen können.

Im Österreichischen Bundesheer erhalten alle Soldaten der Kampftruppe eine allgemeine oder spezialisierte Truppengebirgsausbildung. Kadersoldaten können im Rahmen der qualifizierten Gebirgsausbildung bis zum Heeresbergführer und Heeresschleher ausgebildet werden.

16.1 Grundsätze

Das Leben im Gebirge stellt an den Soldaten erhöhte körperliche und seelische Anforderungen. Er muss den Belastungen, die sich aus gelände- und witterungsbedingten Schwierigkeiten ergeben, bei weitgehendem Fehlen von Unterkünften gewachsen sein. Gründliche und vorausschauende Ausbildung und Vorbereitung ist für einen Einsatz im Gebirge daher eine unabdingbare Notwendigkeit.

Mangelnde Vorbereitung oder falsch durchgeführte Marschbewegungen können die Kampfkraft der Truppe mindern und/oder zu großen Verlusten an Menschen, Material und Zeit führen.

16.2 Gefahren im Gebirge

Die genaue Kenntnis dieser Gefahren und ihrer Ursachen sowie ein richtiges Verhalten in den Gefahrenzonen tragen wesentlich dazu bei, dass es gar nicht erst zu den erwähnten Folgen kommt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen:

- ▶ subjektiven Gefahren, die im Fehlverhalten des Menschen begründet sind, und
- ▶ objektiven Gefahren, die der Natur des Gebirges erwachsen.

In der Praxis greifen diese Gefahren nicht selten ineinander. Oft wird durch subjektives Fehlverhalten eine objektive Gefahr nicht erkannt oder erst ausgelöst. Unfälle sind im Gebirge häufig auf eine oder mehrere dieser subjektiven und objektiven Gefahren zurückzuführen.

Subjektive Gefahren:

- ▶ Mangelhafte Ausbildung und mangelnde Gebirgserfahrung
- ▶ mangelhafte Bekleidung und Ausrüstung
- ▶ Überschätzung des eigenen gebirgstechischen Könnens
- ▶ unzureichende körperliche Kondition
- ▶ übertriebener Ehrgeiz und/oder Leichtsin

Objektive Gefahren:

- ▶ Wetter
- ▶ Steinschlag
- ▶ Lawinen und Wäc
- ▶ Gletscherspalten und Eisbrüche

16.3 Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung

Insbesondere im Gebirge muss die Bekleidung in erhöhtem Maße vor Kälte, Nässe und Wind schützen. Sie ist daher sorgfältig zu pflegen und muss dem Träger genau angepasst sein. Zu enge Bekleidung behindert den Blutkreislauf und begünstigt Kälteschäden.

Der Verlust von Bekleidung und Ausrüstung kann im Gebirge schwerwiegende Folgen haben. Es sind daher alle Gegenstände (besonders im steilen Gelände) durch zweckmäßige Verpackung und Befestigung gegen Verlust zu sichern.

Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung des Soldaten sollen leicht und nicht zu umfangreich sein, um seine Beweglichkeit möglichst wenig einzuschränken. Bekleidung und Ausrüstung sind stets für jede Wetterlage in entsprechendem Umfang mitzuführen.

Bei einem Wettersturz sind auch im Sommer winterliche Verhältnisse möglich. Genügend Reservewäsche, vor allem Socken und Unterwäsche, ist stets nässegeschützt mitzuführen.

Der einwandfreie Zustand der Bekleidung und Ausrüstung ist vor jedem Gebirgs-einsatz zu überprüfen.

Erhöhte körperliche Anstrengungen und der damit verbundene größere Kräfteverbrauch sowie die Witterungseinflüsse erfordern im Gebirge eine reichlichere Verpflegung. Die Ernährung im Gebirge soll sich nicht wesentlich von der üblichen Ernährung unterscheiden. Stets ist Frischkost der Konservennahrung vorzuziehen. Mindestens einmal täglich sollte man warme Nahrung zu sich nehmen.



Wichtigste Energielieferanten sind Kohlenhydrate (Brot, Kartoffeln, Obst, Gemüse und Zucker). Eiweiß (Fleisch, Eier, Käse und Milch) sollte ebenfalls in genügender Menge aufgenommen werden. Fette verbrauchen etwa drei Mal so viel Sauerstoff zur Verbrennung als Kohlehydrate und sind daher als Energielieferanten eher ungünstig. Der erforderliche Fettanteil sollte deshalb möglichst am Vorabend eingenommen werden.

Durch Schwitzen und Atmen verliert der menschliche Körper bei normaler Belastung von 6 bis 8 Stunden im Gebirge 2 bis 4 Liter Flüssigkeit; damit geht auch ein vermehrter Salzverlust einher. Ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist daher im Gebirge entscheidend. Elektrolytgetränke und Wasser sind zu bevorzugen, Alkohol und Tabakgenuss ist vor und während einer Ausbildung bzw. eines Einsatzes zu meiden.

Durch Schwitzen und Atmen verliert der menschliche Körper bei normaler Belastung von 6 bis 8 Stunden im Gebirge 2 bis 4 Liter Flüssigkeit; damit geht auch ein vermehrter Salzverlust einher. Ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist daher im Gebirge entscheidend. Elektrolytgetränke und Wasser sind zu bevorzugen, Alkohol und Tabakgenuss ist vor und während einer Ausbildung bzw. eines Einsatzes zu meiden.

16.4 Wetter

Wetteränderungen sind im Gebirge oft sehr viel schneller möglich als im Flachland. Besondere Aufmerksamkeit erfordern:

- ▶ Wettersturz
- ▶ Höhensturm
- ▶ Gewitter
- ▶ Nebel
- ▶ Sonnenbestrahlung
- ▶ Kälte

Da diese örtlichen Unterschiede im allgemeinen Wetterbericht meist nicht berücksichtigt werden können, ist es unerlässlich, beim „Militärmeteorologischen Dienst“ (MilMetD) eine auf das jeweilige Vorhaben abgestimmte Wetterberatung einzuholen. Die Kontaktdaten sind auf der Internetseite des MilMetD (Volltextsuche: Wetter) abrufbar. Das Befragen von Einheimischen und Ortskundigen kann zusätzlich nützliche Hinweise auf lokale häufige Wetterphänomene geben.

Vorzeichen und Begleiterscheinungen bei **Wettersturz** sind:

- ▶ rascher Temperaturabfall
- ▶ stürmische Winde
- ▶ tiefziehende dunkle Wolken
- ▶ Einsetzen von Schneefall, der sich bis zum Schneesturm steigert

Maßnahmen bei drohendem Wettersturz:

- ▶ wenn es der Auftrag zulässt, schwierige und lange Unternehmen verschieben
- ▶ immer Reservebekleidung und Kälteschutz mitführen
- ▶ rechtzeitig eine Unterkunft aufsuchen bzw. biwakieren
- ▶ Ruhe bewahren und überlegt handeln

Vorzeichen und Begleiterscheinungen bei **Höhensturm** sind:

- ▶ Schneefahnen auf Gipfeln und Graten
- ▶ Windstärken bis zum Orkan
- ▶ eisige Kälte
- ▶ erschwertes Gehen und Klettern auf Graten und ausgesetzten Stellen

Maßnahmen bei Höhensturm:

- ▶ auf die typischen Schneefahnen achten
- ▶ sonstiges Verhalten wie beim Wettersturz

Vorzeichen und Begleiterscheinungen bei **Gewitter** sind:

- ▶ drückende Schwüle und Windstille bei Wärmegewittern,
- ▶ auftürmende Haufenwolken,
- ▶ mit Beginn des Gewitters häufig auch Wolkenbruch, Hagel und Wind,
- ▶ Blitzschlag kündigt sich oft durch Sträuben der Haare, Surren und Knistern von Gratzacken und Metallteilen an.

Maßnahmen bei Gewitter:

- ▶ Gipfel, Grate, Hochflächen rasch verlassen, von ausgesetzten Geländeteilen mindestens 15 m Abstand halten,
- ▶ einzeln stehende Bäume meiden,
- ▶ Waffen und Ausrüstungsgegenstände aus Metall so weit wie möglich abseits gesichert ablegen,
- ▶ tragbare Funkgeräte abschalten und absetzen, Antenne abbauen,
- ▶ von Drahtseilen und Metallstiften (künstlichen Sicherungen) möglichst großen Abstand halten,
- ▶ voraussichtlich wasserführende Schluchten, Rinnen, mit Erde verstopfte Risse, Vertiefungen und feuchte Höhlen meiden,
- ▶ nasse Seile (wenn möglich) ablegen,
- ▶ in absturzgefährlichem Gelände immer Selbstsicherung durchführen,
- ▶ Biwaksack (Rettungsdecke) überziehen und Hockstellung einnehmen,

- ▶ Zelte nicht in blitzgefährdetem Gelände aufstellen, während des Gewitters auch im Zelt Hockstellung einnehmen, dabei die Zeltwand nicht berühren, nach Möglichkeit isolierende Sitzunterlage verwenden,
- ▶ von Felsnadeln 15 m Mindestabstand einhalten,
- ▶ beim Marsch größere Einzelabstände halten.
- ▶ Überhänge und Nischen bieten keinen Schutz vor Blitzschlag, ausgenommen die trockene Biwakstelle ist mindestens 1 m vom senkrechten Wandaufbau entfernt; der Wandaufschwung sollte hierbei fünf- bis zehnmal höher sein als die zusammengekauerte Gestalt.

Folgen und Begleiterscheinungen bei **Nebel** sind:

- ▶ verringerte Sicht
- ▶ erschwerte Orientierung
- ▶ erschwertes Schätzen von Entfernungen, Hangneigungen und Höhenunterschieden
- ▶ durchfeuchtete Kleidung und damit Kältegefühl
- ▶ erhöhte Gefahr des Ausgleitens durch nassen Fels und nasses Gras

Maßnahmen bei Nebel:

- ▶ rechtzeitig eigenen Standort feststellen
- ▶ Marsch nach Karte oder Marschskizze mit Bussole und Taschenhöhenmesser fortsetzen
- ▶ Markierungen auslegen oder Steindauben setzen, um den Rückweg finden zu können
- ▶ zum letzten bekannten Standort zurückgehen, wenn die Orientierung verloren wurde
- ▶ Abstände auf Sichtweite verkürzen, erforderlichenfalls anseilen
- ▶ rechtzeitig biwakieren

Bei schlechter Sicht, hervorgerufen durch andere Witterungsverhältnisse, oder bei Dunkelheit sind dieselben Maßnahmen zu ergreifen.

Sonnenbestrahlung wirkt in Höhenlagen besonders intensiv (ultraviolette Strahlen). Schnee, schwacher Nebel und dünne Wolkenschichten verstärken diese Wirkung. Mögliche gefährliche Folgen sind Sonnenbrand, Sonnenstich und Schneeblindheit.

Maßnahmen bei Sonnenbestrahlung:

- ▶ Haut mit Sonnenschutzsalbe vorbeugend behandeln
- ▶ bei besonderer Empfindlichkeit Gesichtsmaske tragen
- ▶ Kopfbedeckung aufsetzen und auch Nacken schützen
- ▶ geschlossene Sonnenbrille tragen
- ▶ nicht in der Sonne rasten

Mit **großer Kälte** ist im Gebirge, insbesondere im Hochgebirge, zu jeder Jahreszeit zu rechnen. Die Empfindlichkeit gegen Kälte ist im Sommer stets größer als im Winter. Kälte (Frost) in Verbindung mit Nässe und Wind kann sehr rasch zu Unterkühlung oder zu Erfrierungen führen.

Maßnahmen gegen Kälte:

- ▶ Gesicht mit Fettcreme schützen
- ▶ einengende Bekleidung lockern
- ▶ zusätzlichen Kälteschutz (Wärmefolien, Rettungsdecken) mitführen
- ▶ sich gegenseitig beobachten (Weißwerden der Haut, besonders an Nase und Ohren)
- ▶ zur Förderung der Durchblutung Finger und Zehen bewegen
- ▶ fettreichere Verpflegung, häufigeres Essen und Trinken

16.5 Orientieren

Märsche im Gebirge abseits von Wegen und Straßen, bei schlechter Sicht sowie in unübersichtlichem Gelände sind immer mit erhöhten Schwierigkeiten beim Orientieren verbunden.

Trotz der gelände- und wetterbedingten Erschwernisse muss man jederzeit in der Lage sein:

- ▶ die Himmelsrichtungen festzustellen,
- ▶ den eigenen Standort und andere Geländeteile eindeutig zu bestimmen und
- ▶ die Marschrichtung einzuhalten.

Vom raschen und zuverlässigen Orientieren hängt das eigene, oft aber auch das Leben anderer Soldaten ab.

Orientierungsmittel bzw. Orientierungshilfen im Gebirge sind:

- ▶ Karte (Österreichische Militärkarte 1:50 000 und Alpenvereinskarte 1:25 000)
- ▶ Bussole
- ▶ GPS
- ▶ Taschenhöhenmesser
- ▶ Marschskizze und Marschtabelle
- ▶ Oberflächenformen und Merkmale im Gelände
- ▶ Wegbeschreibungen
- ▶ Gestirne

Der Einsatz von Karte, Kompass, Gestirnen und Taschenhöhenmesser sowie die richtige Einordnung und Deutung von Oberflächenformen wird in anderen Kapiteln dieses Buches beschrieben, so dass hier nicht näher darauf eingegangen wird.

Marschskizze und Marschtabelle gewährleisten im Rahmen einer sorgfältigen Tourenplanung in Verbindung mit einer Karte ein sicheres Orientieren; dies insbesondere bei wetter- und geländebedingten Erschwernissen.

Die Marschskizze hat zu enthalten:

- ▶ Maßstab und Nordpfeil
- ▶ Marschweg in Teilstrecken zerlegt, vom Ausgangspunkt zum Marschziel

- ▶ Zwischenpunkte
- ▶ Marschzahl der Teilstrecken
- ▶ Länge der einzelnen Teilstrecken (Naturentfernung)
- ▶ Absolute Höhe der Zwischenpunkte

Um ein Vorbeimarschieren an Zwischenpunkten bei schlechter Sicht zu verhindern, wählt man die Teilstrecken so, dass man vom Hindernis (Fels, Straße etc.) direkt aufgefangen wird („Anwandeln“). Die Marschtabelle hat alle für die Orientierung notwendigen Angaben zu enthalten. Sie ist die sinnvolle Ergänzung zur Karte oder Marschskizze.

Wegbeschreibungen

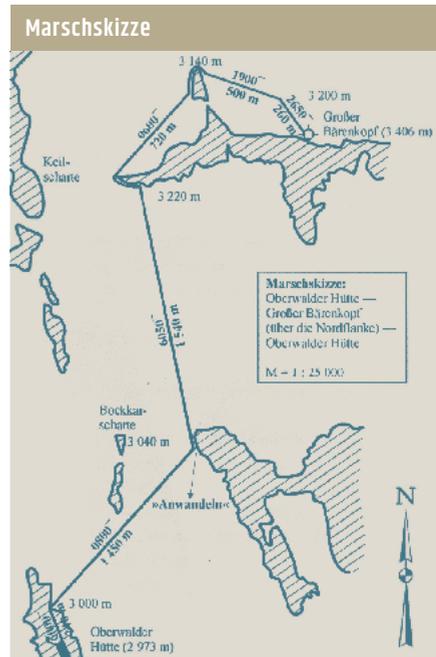
Wegbeschreibungen (Anstiegs-, Routenbeschreibungen) sind der entsprechenden Fachliteratur (z. B. Alpenvereinsführer) zu entnehmen. Sie beinhalten die Beschreibungen der Gipfelanstiege und Kletterrouten, der markierten Wege und Steiganlagen sowie der Hütten und der Übergänge. Die praktische Anwendung erfordert ein intensives Studium der Fachliteratur. Die Schwierigkeiten des alpinen Geländes beim Klettern werden nach Graden bewertet, welche in einer Skala von I bis VII genau beschrieben sind.

Nur in den Schwierigkeitsgraden I und II (wenig und mäßig schwierig) ist ein Gehen ohne Abseiltechnik und Kletterhilfen möglich. Alpinistisch nicht Versierte bzw. Ausgerüstete sollten unter keinen Umständen Routen mit einem höheren Schwierigkeitsgrad als II gehen. Im militärischen Sprachgebrauch werden die Schwierigkeitsgrade I und II bei normalen Verhältnissen als leichtes Gelände, höhere Schwierigkeitsgrade als schwieriges Gelände bezeichnet.

Planung und Vorbereitung

Jedes Vorhaben im Gebirge bedarf sorgfältiger Planung und Vorbereitung. Folgende Faktoren müssen dabei Berücksichtigung finden:

- ▶ Lage und Auftrag
- ▶ Gelände
- ▶ Wetter und jahreszeitliche Bedingungen
- ▶ Stärke, Leistungsfähigkeit und Ausbildungsstand der Truppe
- ▶ Zeit
- ▶ Ausrüstung
- ▶ Information (Kartenmaterial, Erkundung, Wettervorhersage etc.)
- ▶ sanitätsdienstliche Versorgung



Diese Faktoren stehen in engem Zusammenhang, da sie einander beeinflussen und voneinander abhängig sind.

16.6 Alpines Notsignal

Alle Soldaten müssen das alpine Notsignal kennen, um bei Alpinunfällen oder in Bergnot Hilfe herbeirufen zu können. Beim alpinen Notsignal ist zwischen Hilferuf und Antwort zu unterscheiden.

Als Hilferuf ist 6 x in der Minute in regelmäßigen Abständen ein optisches oder akustisches Zeichen (Licht, Pfeifen etc.) zu geben. Nach einer Pause von einer Minute wird das gleiche Zeichen so lange wiederholt, bis eine Antwort erfolgt. In weiterer Folge ist die Verbindung zwischen dem in Bergnot Befindlichen und der Rettungsmannschaft aufrechtzuhalten. Als Antwort ist 3 x in der Minute in regelmäßigen Abständen ebenfalls ein optisches oder akustisches Zeichen zu geben. Nach der Antwort ist die Verbindung zwischen Retter und Verunglücktem aufrechtzuerhalten.

Nur wer seine Ausbildung und Einsätze im Gebirge sorgfältig plant und vorbereitet sowie umsichtig durchführt, wird die Schönheit der Bergwelt genießen können.



17. HEERESKRAFTFAHRDIENST

Der Heereskraftfahrdienst regelt den Betrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Fahrzeugen des Österreichischen Bundesheeres. Mit wenigen Ausnahmen gelten die zivilen gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr (StVO, KFG, KDV, FSG etc.) auch für den militärischen Fahrbetrieb.

Im Heereskraftfahrdienst gibt es neben dem Heereskraftfahrer noch die Funktionen des Fahrzeugkommandanten (FzgKdt) und des Beifahrers (Beif), denen bestimmte Verantwortlichkeiten und Pflichten zugeordnet sind.

FzgKdt ist verantwortlich:

- ▶ vorschriftsmäßige Besetzung
- ▶ sicheres Auf- und Absitzen der Mannschaft
- ▶ Sicherung des abgestellten Hfz
- ▶ Einhaltung der befohlenen Fahrtstrecke
- ▶ Beobachtung des HKf hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit

Aufgaben des FzgKdt

- ▶ Beobachten des Fahrgeschehens
 - Einhaltung der gesetzl./mil. Bestimmungen durch den HKf
 - Einhaltung des befohlenen Abstandes zum Vorderfahrzeug
 - Wahl einer den Verhältnissen angepassten Fahrgeschwindigkeit
 - Beachtung der befohlenen/erlaubten Höchstgeschwindigkeit
 - Einhaltung der befohlenen Maßnahmen bei Ausfall, Unfall und Verunreinigung der Fahrbahn
- ▶ Teilnahmsloses Mitfahren oder Schlafen ist verboten!
- ▶ Einwirken bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und militärischen Bestimmungen
- ▶ Bei Nichteinschreiten kann im Schadensfall auch der FzgKdt zum Kostenersatz herangezogen werden!
- ▶ Mannschaft in gefährlichen Situationen absitzen lassen, wie bei
 - Engstellen
 - Absturzgefahr
 - extremen Geländefahrsituationen
- ▶ Kontrolle der Ladungssicherung durch den HKf bei Halten und Rasten anordnen
- ▶ Unterstützung bei der Ladungssicherung
 - Jede Beeinflussung des HKf zur Übertretung von gesetzlichen oder militärischen Bestimmungen ist widerrechtlich, daher vorsätzlich schuldhaft und ausnahmslos verboten!

Beifahrer

Ist kein FzgKdt einzuteilen oder liegt keine Alleinfahrt vor, wird in der Regel der Ranghöchste unter den mitfahrenden Personen als Beifahrer eingeteilt.

Bei Fahrten mit hüPKW, Kombi-KW, TkkW, HLS, Omnibussen, NAW/SanKW ist kein Beifahrer einzuteilen, auch wenn keine Alleinfahrt vorliegt.

Bei Sondertransporten ist zumindest ein Beifahrer einzuteilen.

Der Platz des Beifahrers ist grundsätzlich neben dem HKf.

- ▶ Der Beifahrer hat das Fahrgeschehen zu beobachten, ein teilnahmsloses Mitfahren oder Schlafen ist verboten!

Aufgaben des Beifahrers

Er hat den HKf

- ▶ beim sicheren und vorschriftsmäßigen Auf- und Absitzen der Besatzung/Mannschaft,
- ▶ beim Be- und Entladen,
- ▶ bei der Bewachung des Hfz sowie
- ▶ beim Orientieren
zu unterstützen.

Unterstützung des Heereskraftfahrers/Panzerfahrers

FzgKdt/PzKdt und Beif sind verpflichtet, den HKf/PzF in allen gefährlichen Situationen zu unterstützen.

a) Einweisungspflicht:

Fahrzeugkommandanten und Beifahrer haben

- ▶ beim Rückwärtsfahren und Umkehren,
- ▶ beim Befahren von Engstellen,
- ▶ bei Absturzgefahr sowie
- ▶ in allen Situationen, in denen die Sicht des Lenkers eingeschränkt ist,

ihren Platz zu verlassen und den HKf von einer geeigneten Stelle aus einzuweisen (mittels der vorgeschriebenen Einweiszeichen).

b) Rechtsabbiegen bei LKW über 7,5t hzIGM:

- ▶ Beim Rechtsabbiegen von LKW über 7,5 t hzIGM haben sich FzgKdt bzw. Beif zu überzeugen, dass sich keine Fußgänger oder Radfahrer unmittelbar neben dem HKfz befinden. Sollte dies der Fall sein so ist der HKf darüber zu informieren. Der Abbiegevorgang darf erst durchgeführt/fortgesetzt werden, wenn keine Gefährdung der Fußgänger bzw. Radfahrer mehr besteht.

c) Verbindung

Beim Motmarsch haben FzgKdt/PzKdt und Beif die Verbindung innerhalb der Kolonne durch Weitergabe der entsprechenden Führungszeichen aufrechtzuerhalten.

Zusätzlicher Tipp für den FzgKdt:

Werden Personen auf der Ladefläche befördert, muss ein Ladeflächenkommandant eingeteilt werden, der während der Fahrt für Ordnung und Sicherheit sorgt. Zusätzlich muss eine Sicht- oder Sprechverbindung bestehen (Verbindungsmann einteilen).

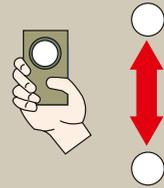
17.1 Einweiszeichen

Achtung/Beginn der Einweisung

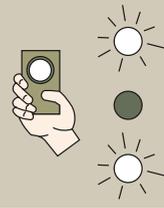
- ▶ Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm nach oben strecken
- ▶ Bei Dunkelheit: Licht, weiß blinkend

**Vorwärtsfahren**

- ▶ Nach oben abgewinkelte Arme gleichzeitig vor und zurück bewegen, Handflächen vom Körper zugekehrt
- ▶ Bei Dunkelheit: Weißes Licht senkrecht vor dem Körper auf- und abschwenken

**Rückwärtsfahren**

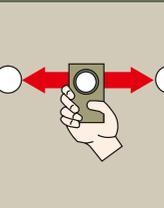
- ▶ Nach oben abgewinkelte Arme gleichzeitig vor und zurück bewegen, Handflächen vom Körper abgekehrt
- ▶ Bei Dunkelheit: mit weißem Licht blinken

**Abstandszeichen**

- ▶ Der zurückzulegende Weg wird durch den horizontalen Abstand der Handflächen angezeigt

**Abstandshalt**

- ▶ Beide Handflächen zusammenschlagen
- ▶ Bei Dunkelheit: weißes Licht vor dem Körper rasch hin- und herschwenken



Einweiszeichen (Fortsetzung)

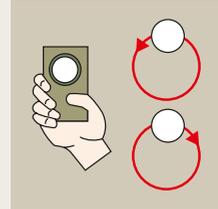
Links lenken

- ▶ Rechte Hand so lange zur Faust ballen, als der Fahrer links lenken soll
- ▶ Bei Dunkelheit: mit weißem Licht vor dem Körper in Lenkrichtung kreisen



Rechts lenken

- ▶ Linke Hand so lange zur Faust ballen, als der Fahrer rechts lenken soll
- ▶ Bei Dunkelheit: mit weißem Licht vor dem Körper in Lenkrichtung kreisen



17.2 Führungszeichen

Beim motorisierten Marsch müssen Sie als Fahrzeugkommandant oder Beifahrer die Verbindung innerhalb der Kolonne aufrechterhalten. Dabei gelten folgende Führungszeichen (siehe auch Kapitel „Grundwissen“):

Führungszeichen

Achtung, Verstanden, Fahrbereit, Fertig

- ▶ Arm gestreckt hochhalten



Mannschaft aufsitzen

- ▶ Arm einmal rasch von unten nach oben stoßen
- ▶ Licht: weiß



Führungszeichen (Fortsetzung)

Mannschaft absitzen

- ▶ Hochgehobenen Arm/Winkerkelle einmal rasch nach unten stoßen
- ▶ Licht: weiß

**Halten**

- ▶ Hochgehobenen Arm/Winkerkelle einmal rasch nach unten stoßen
- ▶ Licht: rot

**Motor anlassen**

- ▶ Kurbelbewegung mit dem Arm vor dem Körper durchführen
- ▶ Licht: grün

**Motor abstellen**

- ▶ Arm Richtung Kehle am Ellbogen abwinkeln
- ▶ Licht: rot vor der Kehle waagrecht hin- und herschwenken

**Marsch (zum Anfahren)**

- ▶ Arm/Winkerkelle mehrmals hoch stoßen
- ▶ Licht: grün

**Schneller (in der Bewegung)**

- ▶ Arm/Winkerkelle mehrmals hoch stoßen
- ▶ Licht: grün

**Langsamer**

- ▶ Seitlich ausgestreckten Arm/Winkerkelle langsam auf und ab bewegen
- ▶ Licht: rot

**Rechts (links) heran**

- ▶ Arm/Winkerkelle mehrmals in Schulterhöhe nach rechts (links) stoßen

**Tiefenabstände vergrößern**

- ▶ Arm seitlich aufwärts anwinkeln

**Tiefenabstände verkleinern**

- ▶ Arm seitlich abwärts anwinkeln



Führungszeichen (Fortsetzung)

Rechts (links) abbiegen

- ▶ Rechten (linken) Arm waagrecht seitwärts strecken



Kommandanten zu mir

- ▶ Hand mit gespreizten Fingern über den Kopf halten und wirbeln



Sammeln/Besatzung zu mir

- ▶ Arme seitlich ausstrecken und vor der Brust kreuzen



18. ALARMIERUNG

Bei einem Alarm soll die Truppe unverzüglich die Bereitschaft zu einem Einsatz oder zur Durchführung der Mobilmachung herstellen. Um diese Einsatzbereitschaft schnell und reibungslos zu erreichen, sind Alarmvorbereitungen getroffen, die in den Alarmplänen der Einheiten und vorgesetzten Kommanden festgelegt sind. Mit Alarmübungen wird die Alarmierung trainiert und die Zweckmäßigkeit der Alarmpläne überprüft.

18.1 Auslösung

Die Auslösung eines Alarms erfolgt grundsätzlich durch die Bundesministerin für Landesverteidigung. Bei bestimmten überraschenden Lageentwicklungen können auch Kommandanten, vom Einheitskommandanten aufwärts, einen Alarm anordnen. So eine Lageentwicklung wäre beispielsweise gegeben, wenn fremde Soldaten in aggressiver Absicht überraschend die Staatsgrenze überschritten haben. Beim Zuwarten, bis eine Alarmierung von oben ausgelöst wird, könnte ein nicht wiedergutzumachender Schaden eintreten.

Eine weitere Ausnahme gibt es im Katastrophenfall, z.B. bei großräumigen Überschwemmungen. Ist mit einem Einsatz von Teilen des Bundesheeres zu rechnen oder gibt es bereits eine Anforderung des Bundesheeres durch zuständige Behörden wie Bürgermeister, Bezirks-



hauptmann oder Landesregierung, alarmieren die betroffenen Kommandanten selbstständig. Alarmübungen können auch vom Einheitskommandanten und vorgesetzten Dienststellen befohlen werden.

18.2 Alarmstufen

Je nach Zweck und Notwendigkeit erfolgt die Alarmierung in Stufen.

Es gibt:

- ▶ die Alarmstufe I
- ▶ die Alarmstufe II/A
- ▶ die Alarmstufe II/B

ALARMSTUFE I

Zweck: Herstellen der Führungs- und Arbeitsfähigkeit der alarmierten Truppe

Bei der Kompanie oder Batterie bedeutet dies vor allem:

- ▶ Das gesamte Personal (Kader und GWD) ist jederzeit verfügbar. Das Kommando ist durchgehend besetzt. Abwesende Soldaten werden alarmiert und kommen in die Kaserne.
- ▶ Die Züge werden von Schieß- oder Übungsplätzen zurück in die Kaserne verlegt.
- ▶ Die Soldaten packen ihre Ausrüstung gemäß Alarmpackordnung.
- ▶ Urlaubssperre. Nichtgewährung von Dienstfreistellung.
- ▶ Durchgehender Dienstbetrieb. Anordnung der leichten Bereitschaft.
- ▶ Zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen wie Verstärkung der Charge vom Tag. Verdunkelung, Bewachungen.
- ▶ Vorbereitung für die Alarmstufe II

ALARMSTUFE II/A

Zweck: Herstellen der unverzüglichen Marschbereitschaft der alarmierten Truppe

Bei der Kompanie bedeutet dies beispielsweise:

- ▶ Fahrzeuge werden für die Beladung bereitgestellt.
- ▶ Waffen und Ausrüstung werden je nach Einsatz verladen.
- ▶ Munition wird ausgegeben.
- ▶ Die Kompanie wird je nach bevorstehendem Einsatz formiert.
- ▶ Vorbereitungen für einen Abmarsch werden getroffen.

ALARMSTUFE II/B

Zweck: Herstellen der sofortigen Bereitschaft für die Durchführung der Mobilmachung

Bei der Kompanie bedeutet dies vor allem:

- ▶ Vorbereitung für die Aufnahme der mob-beordneten Soldaten.
- ▶ Mob-Lager werden für die Ausgabe vorbereitet.
- ▶ Verladen und Transportieren von Ausrüstung.

Eine Alarmierung kann gleich bei einer höheren Alarmstufe einsetzen, z. B. bei Alarmstufe II/B. In einem solchen Fall sind die Maßnahmen der niedrigeren Alarmstufen nachzuholen.

18.3 Alarmierungsweg

Während der Dienstzeit erfolgt die Alarmierung der Einheit über den Kompaniekommandanten, außerhalb der Dienstzeit, z. B. an einem Sonntag, grundsätzlich über den Offizier vom Tag (OvT). In Ausnahmefällen kann der Alarmbefehl auch direkt an die Charge vom Tag gegeben werden. Ein Alarm kann auch angekündigt werden, um der Truppe Vorbereitungszeit zu geben.

In einem Alarmbefehl wird auch angegeben:

- ▶ die alarmierte Truppe,
- ▶ ob es sich um einen Übungsalarm handelt,
- ▶ die Alarmstufe,
- ▶ der Alarmzweck, soweit erforderlich, und
- ▶ welche Person den Befehl gibt, mit Angabe der Telefonnummer für Rückrufe.

Aufgaben der Charge vom Tag

1. Bei Eintreffen des Alarmbefehls ist Folgendes zu tun:
Festhalten des Alarmbefehls im Aufnahmeformular. (Dieses befindet sich bei jeder Kompanie in den Dienstanweisungen der Charge vom Tag. Bei der Ausbildung zum Dienst als Charge vom Tag erfolgt eine genaue Einweisung, wie das Formular auszufüllen ist.)
2. Überprüfung des Alarmbefehls durch Rückruf.
(So sollen irrtümliche Alarmierungen verhindert werden.)
3. Alarmierung der im Unterkunftsbereich befindlichen Soldaten.
(Dies ist sicherheitshalber auch dann durchzuführen, wenn die Überprüfung gemäß Punkt 2 erfolglos blieb.)
4. Meldung an den OvT über die Anzahl der in der Kompanie befindlichen Soldaten.
5. Das Telefon bei der Charge vom Tag durchgehend besetzen.
6. Gibt es eine Anweisung, Soldaten, die außerhalb der Kaserne wohnen, zu verständigen, dann diesen Auftrag durchführen.
7. Bei Eintreffen des ersten Vorgesetzten oder Ranghöheren der Kompanie diesem die erfolgte Alarmierung und bisher getroffene Maßnahmen melden.
Dabei das Aufnahmeformular übergeben.

WICHTIG!

Jede Kompanie hat in den Dienstanweisungen für die Charge vom Tag die Maßnahmen bei Alarmierung abgestimmt auf die örtlichen Verhältnisse festgelegt. Diese sind bindend und vor jedem Dienst als Charge vom Tag durchzulesen.

**18.4 Maßnahmen bei Alarmierung**

Alarm kann auch durch Alarmsignale ausgelöst werden. Sie gelten für alle Soldaten als Befehl zum sofortigen Einrücken.

Auch wenn der Soldat erfährt oder aus der allgemeinen Lage schließt, dass ein Einsatz bevorsteht, hat er auch ohne Alarmierung unverzüglich zu seiner Truppe einzurücken oder sich bei der nächsten militärischen Dienststelle zu melden. Alle diese Regelungen haben den Zweck, die Einsatzbereitschaft der alarmierten Truppe schnell sicherzustellen.

Wird eine Kompanie alarmiert, hat der einzelne Soldat als erste Maßnahmen zu treffen:

- ▶ Meldung bei Vorgesetzten, sofern der Alarmbefehl nicht von ihm selbst gegeben wurde.
- ▶ Packen der persönlichen Ausrüstung gemäß Alarmpackordnung.
(Kann der Vorgesetzte nicht erreicht werden, mit dieser Maßnahme beginnen.)

Weitere Maßnahmen sind ähnlich wie bei den Dienstanweisungen für die Charge vom Tag von den jeweiligen Kompaniekommandanten abgestimmt auf die Besonderheiten der Einheit und örtlichen Gegebenheiten angeordnet.

19. WACHDIENST

MBG: Militärbefugnisgesetz



GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT (§4 MBG)

BEFUGNISSE:

ZWANGS-GEWALT:



§ 7 MBG: AUSKUNFTSVERLANGEN
 - von Personen, die sachdienliche Hinweise geben können
 - Freiwilligkeit!



§ 6a MBG: BEENDIGUNG VON ANGRIFFEN GEGEN MILITÄRISCHE RECHTSGÜTER



§ 8 MBG: KONTROLLE VON PERSONEN
 - im Zusammenhang mit Angriffen auf mil Rechtsgüter (auch Auskunft darüber geben)
 - beim Betreten, Betretungsversuch, Aufenthalt, Verlassen, nach Verlassen eines mil Bereiches
 - IDENTITÄTSFESTSTELLUNG (Name, Geburtsdatum, Wohnsitz) + GRUND FÜR AUFENTHALT



§ 9 MBG: PLATZVERBOT
 - am Betreten hindern, aus Bereich wegweisen

§ 10 MBG: WEGWEISUNG
 - von mil Bereichen / Standorten von Heeresgüt
 - wenn Gefahr für Leben/Gesundheit/Eigentum von Personen
 - Erfüllung der Aufgaben des ÖBH behindert/gefährdet
 - Person kann nicht ausreichend Gründe für Aufenthalt nennen

§ 11 MBG: VORLÄUFIGE FESTNAHME
 - Angriff gegen mil Rechtsgüter wird oder wurde unmittelbar zuvor ausgeführt (mit mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe bedroht, zB: schwere Körperverletzung)
 - Nichteinhaltung Platzverbot/Sperrgebiet UND Identität nicht feststellbar ODER Fluchtgefahr ODER Wiederholungsgefahr



§ 44 HDG:
 - Soldat bei einer Pflichtverletzung UND Identität nicht feststellbar ODER Fluchtgefahr ODER Wiederholungsgefahr

§ 502 StPO:
 - auf einer militärischen Liegenschaft ODER durch Soldaten UND Identität nicht feststellbar ODER Fluchtgefahr ODER Wiederholungsgefahr ODER Verdunkelungsgefahr
 ⇨ „IM NAMEN DES GESETZES SIND SIE FESTGENOMMEN!“ – max. 24 h

§ 80 StPO: „JEDERMANNS-RECHT“



§ 12 MBG: DURCHSUCHEN VON PERSONEN
 - inkl. mitgeführter Gegenstände
 - im Zusammenhang mit Angriffen gegen mil Rechtsgüter, bei gefährlichen Gegenständen, bei Betreten/Verlassen/Versuch Betreten/Verlassen mil Bereich

§ 13 MBG: BETRETEN VON GRUNDSTÜCKEN, RÄUMEN, FAHRZEUGEN
 - inkl. Öffnen von Behältnissen

§ 14 MBG: SICHERSTELLEN VON SACHEN

§ 15 MBG: BILDVERARBEITUNG

§ 5a MBG: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN



§ 19 MBG: LEBENSGEFÄHRDENDER WAFFENGEBRAUCH:
 - Angriff auf LEBEN/GESUNDHEIT/KÖRPERL. UNVERSEHRTHEIT/FREIHEIT einer Person

§ 16/17 UNMITTELBARE ZWANGSGEWALT / § 18 WAFFENGEBRAUCH
 - Körperliche Gewalt + Hilfsmittel, Sperrn, Diensthund
 - bei WIDERS/TAND gegen Amstrandung
 - FLUCHT verhindern
 - Abwehr von einer Sache drohenden Gefahr

IV. GRUNDWISSEN



UNSER HEER

1. MILITÄRISCHER SCHRIFTVERKEHR

Schreibweise von Zeitangaben

Zeitangaben setzen sich aus einer Datums- und/oder Zeitgruppe zusammen:

15 14 30 A JAN 20

= 15. Jänner 2020 um 1430 Uhr A-Zeit

hiebei bedeuten:

15 (erstes Ziffern paar)	Tag
14 (zweites Ziffern paar)	Stunde
30 (drittes Ziffern paar)	Minuten
A	Zeitzone (in Österreich grundsätzlich Zeitzone A – während der Sommerzeit Zeitzone B)
JAN	Monat
20	Jahr

Bei der Schreibweise ist besonders zu beachten:

- ▶ Abkürzungen für die Monatsnamen werden großgeschrieben
- ▶ Punkte sind nicht zu setzen
- ▶ Zahlengruppen und der Zeitzonenbuchstabe werden ohne Zwischenraum geschrieben

Hinweis: Schreibweise ist nur für taktische Angaben vorgesehen und nicht für den normalen Schriftverkehr (z. B. Dienstfreistellungsschein).

Datums- und Uhrzeitangaben werden wie folgt gesprochen:

z.B.: **010800BJUN04**

„NULL – EINS – NULL – ACHTHUNDERT – BRAVO – JULIETT – UNIFORM – NOVEMBER – NULL – VIER.“

Uhrzeitangaben alleine sind fünfstellig zu schreiben, z. B. für

- ▶ 0900 Uhr Winterzeit: 0900A oder
- ▶ 1030 Uhr Normalzeit: 1030B

Abkürzungen für Monatsnamen

Jänner	JAN	Juli	JUL
Februar	FEB	August	AUG
März	MAR	September	SEP
April	APR	Oktober	OCT
Mai	MAY	November	NOV
Juni	JUN	Dezember	DEC

Schreibweise von Orts- und Eigennamen

Orts- und Eigennamen werden immer in Großbuchstaben geschrieben, z. B.:

INNSBRUCK, WIEN, JÄGERKASERNE usw.
MÜLLER, JOCHMANN usw.

Bei Eigennamen wird der Vorname in Kleinbuchstaben geschrieben, z. B.:

Franz MÜLLER, Johann JOCHMANN usw.

Während des Grundwehrdienstes ist dem Eigennamen immer der Dienstgrad (abgekürzt), getrennt durch einen Beistrich, anzufügen, z. B.:

MÜLLER, Rekr JOCHMANN, Gfr

Diese Regelung gilt auch bei der persönlichen Unterschriftsleistung.

2. MILITÄRISCHE ABKÜRZUNGEN

Militärische Abkürzungen werden immer ohne Punkt hinter der Abkürzung geschrieben, z. B.: TÜPI, Jg, Obst, Pz usw.

Dienstgrad

Rekr Rekrut

UO Unteroffizier

Wm Wachtmeister
OWm Oberwachtmeister
StWm Stabswachtmeister
OStWm Oberstabswachtmeister
OStv Offiziersstellvertreter
Vzlt Vizeleutnant

Ch Charge

Gfr Gefreiter
Kpl Korporal
Zgf Zugsführer

O Offizier

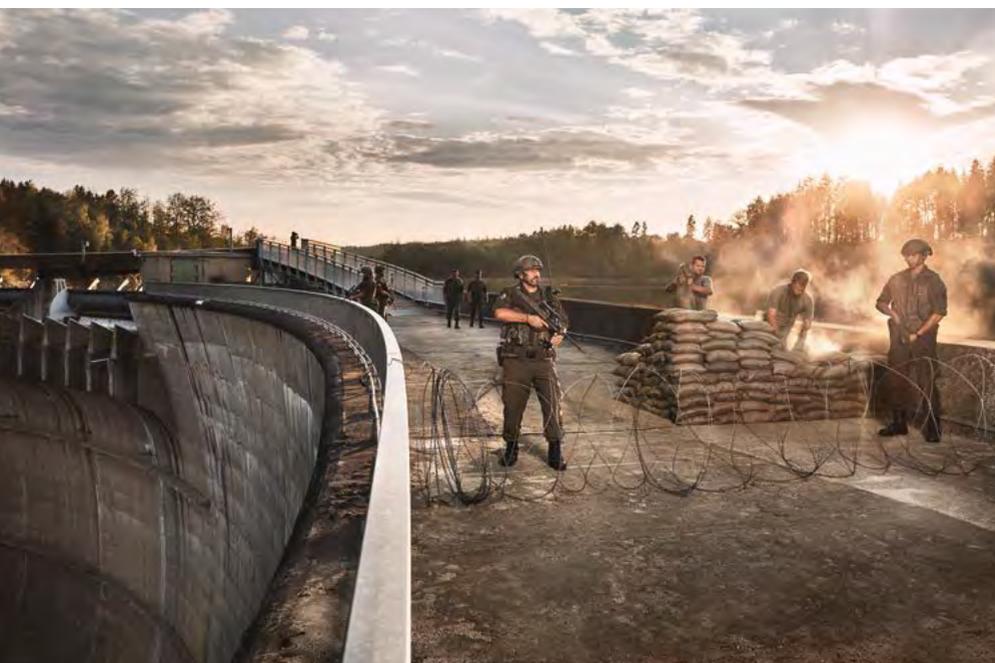
Fhr Fähnrich
Lt Leutnant
Olt Oberleutnant
Hptm Hauptmann
Mjr Major
Obstlt Oberstleutnant
Obst Oberst
Bgdr Brigadier
GenMjr Generalmajor
GenLt Generalleutnant
Gen General

Zusatz zum Dienstgrad

dG	des Generalstabsdienstes, z. B. ObstdG
dhmtD	des höheren militärtechnischen Dienstes, z. B. ObstdhmtD
dIntD	des Intendantendienstes, z.B. ObstdIntD
dhmfD	des höheren militärfachlichen Dienstes, z.B. ObstdhmfD

Organisationsbezeichnungen (Beispiele)

Trp	Trupp
Grp	Gruppe
Zg	Zug
Kp	Kompanie
Baon	Bataillon
Rgt	Regiment
Brig	Brigade
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
ErgAbt	Ergänzungsabteilung
HUAK	Heeresunteroffiziersakademie
TherMilAk	Theresianische Militärakademie
MSP	Militärspital



Funktionsbezeichnungen (Beispiele)

KpKdt	Kompaniekommandant
DfUO	Dienstführender Unteroffizier
KzIUO	Kanzleiunteroffizier
WiUO	Wirtschaftsunteroffizier
KUO	Kraftfahrunteroffizier
NUO	Nachschubunteroffizier
WaMstUO	Waffenmeisterunteroffizier
ChvT	Charge vom Tag
OvT	Offizier vom Tag
GarnOvT	Garnisonsoffizier vom Tag

Besonders im Einsatz benötigte Abkürzungen

AP	Anschlusspunkt	JaPz	Jagdpanzer
Abl	Ablauf	KPz	Kampfpanzer
AfgL	Auffanglinie	KHS	Kampfhubschrauber
Aufkl	Aufklärung	LPI	Landeplatz
AZ	Angriffsziel	LL	Luftlandung
AbR	Absetzraum	MaPa	Marschpaket
Bf	Bahnhof	mech	mechanisiert
Bfg	Befestigung	MiF	Minenfeld
BwgL	Bewegungslinie	mot	motorisiert
BmSp	Baumsperr	MiSp	Minensperre
BSt	Beobachtungsstelle	NaSt	Nachrichtenstelle
BBr	Behelfsbrücke	NWR	Nebenwirkungsraum
BetrM	Betriebsmittel	PAK	Panzerabwehrkanone
DrSp	Drahtsperr	Pz	Panzer
DekoPl	Dekontaminationsplatz	PAR	Panzerabwehrrohr
Erkd	Erkundung	Po	Posten
FLSt	Feuerleitstelle	RiSpL	Richtsplitterladung
FÜ	Feuerüberfall	SaP	Sammelpunkt
FEL	Feuereröffnungslinie	StP	Stützpunkt
EHPI	Erste-Hilfe-Platz	Stg	Stellung
Gld	Gelände	Trsp	Transport
GS	Gegenstoß	TVPI	Truppenverbandsplatz
GrpNest	Gruppennest	Üf	Überfall
GA	Gegenangriff	UKft	Unterstützungskräfte
GefStd	Gefechtsstand	Vpfl	Verpflegung
HSR	Hauptschussrichtung	Vrvn	Verwundetennest
HVPI	Hauptverbandsplatz	WN	Widerstandsnest
HGefStd	Hauptgefechtsstand	VRV	Vorderer Rand der Verteidigung
JaBo	Jagdbomber	WBer	Wirkungsbereich

3. TAKTISCHE ZEICHEN

Taktische Zeichen sind grafische Symbole, durch die Organisationselemente, Sachgüter, ortsfeste Einrichtungen, Ereignisse, Aufgaben, Tätigkeiten nach Raum und Zeit kurz, anschaulich und eindeutig dargestellt werden.

Taktische Zeichen setzen sich zusammen aus:

- ▶ Grundzeichen
- ▶ Artzeichen
- ▶ Zusätzen in Feldern.

Diese lassen sich nach festgelegten Grundsätzen kombinieren.

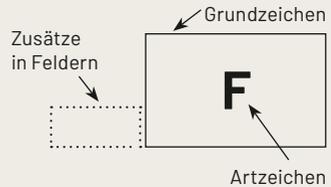
Grundzeichen

Das **Grundzeichen** stellt die geometrische Figur eines taktischen Zeichens dar. Es dient als Basis, der weitere Symbolkomponenten hinzugefügt werden, und ist gleichzeitig jener Symbolbestandteil, aus dem die Gefechtsdimension, die Zuordnung und der Status eines dargestellten Objektes ersichtlich sind.

Die **Zuordnung** erfolgt durch eine festgelegte geometrische Figur und/oder Farbe.

- ▶ Eigene: Blau
- ▶ Feind: Rot
- ▶ Neutral: Grün
- ▶ Unbekannt: Gelb

Aufbau der taktischen Zeichen



Eigene



Feind



Neutral



Unbekannt

Artzeichen

... und deren Ergänzungen dienen zur Darstellung der Waffengattung, von Diensten, von Aufgabengebieten sowie von Sachgütern. Sie bilden den inneren Teil eines taktischen Zeichens und bestehen aus einem Bildsymbol und/oder aus einer Buchstabenkombination. Beispiele:



ABC



Panzer



Jäger



Aufklärung



Pionier



Flieger
(Fläche)

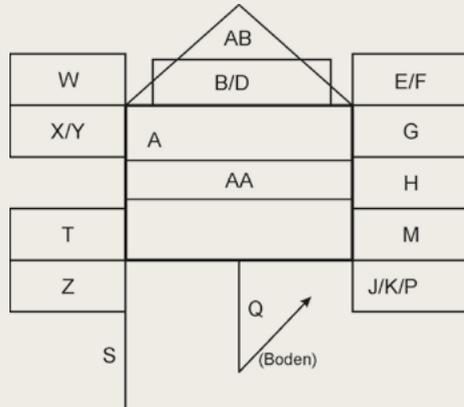
Artergänzungszeichen

Nur in Kombination mit dem Artzeichen.
Beispiele:



Zusätze in Feldern

... werden dann verwendet, wenn Grund- und Artzeichen sowie Artergänzungszeichen zur einwandfreien Darstellung nicht ausreichen. Diese sind zusätzliche Zeichen, Beschriftungen und Nummerierungen und werden in vorgesehene Felder gesetzt und gemäß den Feldbeschreibungen verwendet.



Größenordnungszeichen drücken die organisatorisch festgelegte Größe eines Truppenteils aus und sind im **Feld B** zu platzieren:

- | | | | | | |
|---|--|--------------|---|--|------|
| ▶ Besatzung, Trupp | | Bes, Trp | ▶ Regiment | | Rgt |
| ▶ Gruppe, Halbzug, Rotte | | Grp, HZg, Ro | ▶ Brigade (oder entsprechender Verband) | | Brig |
| ▶ Zug, Schwarm | | Zg., Schwarm | ▶ Divison | | Div |
| ▶ Geschützstaffel (nur bei Artillerietruppen) | | GsSta | ▶ Korps | | Kps |
| ▶ Kompanie, Batterie, Staffel | | Kp, Bt, Sta | ▶ Armee | | A |
| ▶ Bataillon, Geschwader | | Baon, Gschw | | | |

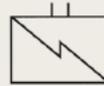
Zusätze in Feldern

Im **Feld M** werden bei Organisationselementen die übergeordneten Kommanden, sofern erforderlich, dargestellt (römische Zahlen für die Bezeichnung von Zügen und Korps, arabische Zahlen für alle anderen Truppen und Kommanden).

Im **Feld T** wird die eigene Bezeichnung von Organisationselementen (bzw. Sachgütern oder ortsfesten Einrichtungen) angegeben (sofern aus dem Artzeichen nicht eindeutig ableitbar).

Beispiele:

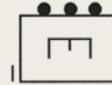
Führungsunterstützungsbataillon



II. Panzergrenadierzug einer Panzergrenadierkompanie (allgemein)



I. Pionierzug einer Pionierkompanie



Beobachtungsstelle des
1. Beobachtungstrupps der
2. Panzerhaubitzbatterie des Aufklärungs- und Artilleriebataillons 3



2. Jägerkompanie (AUT) auf Pandur unterstellt dem DEU ORF Bataillon



1. Jägerkompanie (motorisiert) des Jägerbataillons 19



4. MILITÄRISCHE BEGRIFFE

A

ABC

Abkürzung für atomar, biologisch und chemisch

Abwehrbereitschaft, abwehrbereit

ist der bei einer Truppe nach Abschluss der in den Dienstvorschriften festgelegten erforderlichen Vorbereitungen gegebene Zustand, der sie zur erfolversprechenden Abwehr von Angriffen befähigt.

Aggression

ist die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat oder durch Staatengruppen gegen die Souveränität oder territoriale Integrität eines anderen Staates oder anderer Staatengruppen.

Alarm

ist die Warnung vor einer unmittelbar bevorstehenden Gefährdung und/oder die Auslösung vorbereiteter und/oder anlassbezogener Maßnahmen zur raschen Herstellung eines dem Anlass entsprechenden Zustandes von Truppen und Dienststellen.

Allgemeine Dienstvorschrift (ADV)

enthält die grundsätzlichen Regeln für den Dienst der Soldaten.

Angelobung

Feierliche Zeremonie zur Ableistung des Treuegelöbnisses

Angriff

ist eine Einsatzart mit dem Zweck, den Gegner zu zerschlagen, zu vernichten und/oder Gelände in Besitz zu nehmen.

Antreteplatz

Platz, auf dem die Soldaten einer Kompanie zur Standeskontrolle, zur Befehlsausgabe oder zu anderen Anlässen geschlossen antreten.

Appell

ist die Überprüfung der Vollzähligkeit oder eines geforderten Zustandes von Versorgungsgütern durch den verantwortlichen Kommandanten zu von ihm festgelegten oder periodischen Zeitpunkten.

Assistenz

Einsatz von Truppen zur Unterstützung ziviler Behörden zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtung und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Bewohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt oder zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

Aufklärung

ist eine Aktionsart mit dem Zweck, Nachrichten über den Feind zu beschaffen, um der Führung ein möglichst zutreffendes Lagebild von dem Verhalten und der Absicht des Erd- und Luftfeindes zu ermöglichen. Nach der Zielsetzung werden unterschieden:

- ▶ Gefechtsaufklärung,
- ▶ taktische,
- ▶ operative und
- ▶ militärstrategische Aufklärung.

Auftrag

ist eine im Einzelfall von Vorgesetzten an Untergebene gerichtete Anordnung zur Erreichung eines Zieles. Im Rahmen der militärischen Führung ist der Auftrag als Teil des Befehls eine Anordnung mit grundsätzlicher Freiheit in der Durchführung.

Ausbilder

Vorgesetzter, der dem Soldaten das für den Dienst nötige Wissen und Können vermittelt

Ausbildung

ist die Vermittlung des zur Ausübung des Dienstes, insbesondere für die Auftrags-erfüllung im Einsatz, erforderlichen Wissens und Könnens sowie die Förderung der Bereitschaft hierzu.

Ausfassen

Entgegennehmen von Bekleidung und Ausrüstung

Ausgang

Berechtigung zum Verlassen der Kaserne nach Dienstschluss

Ausgangsverbot

Verbot, den Unterkunfts-bereich und die Kaserne zu verlassen (Disziplinarstrafe)

B

Bataillon

Truppenkörper, bestehend aus mehreren Kompanien

Batterie

Bezeichnung für die Kompanie bei der Artillerie und bei der Fliegerabwehr

Befehl

ist jede von militärischen Vorgesetzten an militärische Untergebene getroffene Anordnung (Gebot, Verbot) zu einem bestimmten Verhalten.

Beorderung

ist die Zuordnung von Wehrpflichtigen des Milizstandes mittels Bereitstellungsschein und von Material mittels Bereitstellungsbescheid zu einer Truppe oder Dienststelle der Mobilmachungsorganisation.

Bereitschaftsdienst

Dienstverrichtung von speziell eingeteilten Soldaten oder Org-Teilen außerhalb der Normdienstzeit, zur Gewährleistung einer Reaktionsfähigkeit bei unvorhergesehenen Ereignissen

Bewachen

ist das Verhindern einer Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Verwahrungszustandes von zu schützenden und/oder zu verwahrenden Personen und Sachen durch eine Wache.

Brigade

Heereskörper, bestehend aus mehreren Bataillonen

Bundesheer

Bewaffnete militärische Macht der Republik Österreich

C

Charge vom Tag

Soldat, eingeteilt als Gehilfe des Kompaniekommandanten zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Bereich der Kompanie

D

Deckung

ist eine vor Waffenwirkung schützende Oberflächenform, Bodenbedeckung oder sonstige für diesen Zweck geschaffene Errichtung.

Desertion

Unerlaubte Entfernung von der Truppe in der Absicht, sich dem Wehrdienst zu entziehen

Dienst

ist jede Verrichtung, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dient, einschließlich der Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden.

Dienstfähigkeit

Die zur Bewältigung der dienstlichen Anforderungen notwendige körperliche und geistige Verfassung

Dienstfreistellung

Zeitlich begrenzte Freistellung vom Dienst als Belohnung oder wegen besonders berücksichtigungswürdiger persönlicher Gründe

Dienstführender Unteroffizier

Der dem Einheitskommandanten für den inneren Dienst direkt Verantwortliche

Dienstgrad

Ausdruck des militärischen Ranges

Dienstplan

Schriftliche Anordnung des Einheitskommandanten über den Ablauf des Dienstes, die an der Diensttafel („Schwarzes Brett“) angeschlagen ist

Diensttafel („Schwarzes Brett“)

Aushang im Kompaniebereich mit allen für den Dienst und das Leben in der Kaserne notwendigen Informationen (z. B. Dienstplan, Diensterteilungen)

Dienstweg

Prinzip der Einhaltung der militärischen Hierarchie bei allen Formen der dienstlichen Kommunikation

Disziplin

Anpassung des individuellen Verhaltens an die in der militärischen Gemeinschaft notwendigen Normen und Regeln unter Hintanhaltung persönlicher Interessen

Drill

ist ein in der Ausbildung angewandtes Leistungstraining in Form von häufigen Wiederholungen mit dem Zweck, im Kampf automatisches Handeln bei immer wiederkehrenden Tätigkeiten und Sicherheit bei der Wahl zwischen mehreren Möglichkeiten zu erreichen.

Eingedeckt

ist ein Zustand, in welchem durch eine Deckung nach oben Schutz vor Waffenwirkung, zumindest aber Schutz vor Splitterwirkung gegeben ist.

Einheit

ist der Sammelbegriff für die Führungsebene der Kompanien, Batterien, Fliegerstaffeln und gleichwertiger Organisationseinrichtungen.

Einheitskommandant

Der Kommandant einer Einheit oder ein diesem gleichgestellter Kommandant

Einjährig Freiwilliger (EF)

MaturantIn, der (die) sich freiwillig für ein Jahr Wehrdienst meldet, um Offizier zu werden

Einsatz

ist jedes unmittelbare Tätigwerden des Bundesheeres zur Erfüllung seiner verfassungsgesetzlich verankerten und im § 2 Abs. 1 Wehrgesetz 2001 (in der geltenden Fassung) zusammengefassten Aufgaben.

Einsatzschussweite

ist die für eine Feuerwaffe festgelegte Entfernung, bis zu der ein Geschöß dieser Waffe eine bestimmte Treffwahrscheinlichkeit und ausreichende Wirkung im Ziel besitzt.

Einstellgenehmigung

Bescheinigung, die zum Abstellen des privaten Kraftfahrzeuges im Kasernenbereich berechtigt

Entschluss

ist der Ausdruck des Willens des Kommandanten als Ergebnis einer Beurteilung der Lage, womit das Wesentliche des Einsatzes der Kräfte und Mittel und der durch diesen Einsatz zu erreichende Zweck festgelegt werden.

Entwickeln

ist das Einnehmen einer Gefechtsform durch eine Truppe in Bewegung.

Ergänzungsstellung

ist eine zusätzliche Stellung, aus welcher der Feuerkampf zur Erfüllung eines Auftrages, der aus der Hauptstellung nicht erfüllt werden kann, geführt wird.

Erkunden

ist ein Verfahren mit dem Zweck, Angaben über Umfeldbedingungen durch Augenschein und/oder Verwendung technischer Mittel zu erhalten.

F

Feind

ist ein militanter Gegner der Staatsgewalt, wobei zwischen äußerem Feind (Angehörige fremdstaatlicher Streitkräfte) und innerem Feind (subversive Kräfte, die innerhalb des eigenen Staatsgebietes tätig werden) unterschieden wird.

Feindesgefährlicher Ort

ist ein Ort dann, wenn die Gefahr besteht, dass äußerer oder innerer Feind in der Nähe ist; ein feindesgefährlicher Ort wird durch den Kommandanten festgelegt, wobei u. a. die Bestimmungen für die Verpflichtung zum Waffengebrauch in Kraft treten.

Feuer

ist die Schussabgabe aus Feuerwaffen zur Bekämpfung des Gegners; es wirkt vor allem durch Wucht, Dauer, räumliche Ausdehnung und psychologische Beeinträchtigung.

Feuerbefehl

ist ein in der Reihenfolge festgelegter Befehl für die unmittelbare Auslösung des Feuers von Flachfeuerwaffen.

Feuereinheit

ist die kleinste Organisationsform einer Truppe, die erforderlich ist, entsprechende Ziele wirksam zu bekämpfen.

Feuerkampf

ist die Verwendung von Feuerwaffen zur Bekämpfung militärischer Ziele.

Flaggenparade

Feierliche Zeremonie, meist aus Anlass des wöchentlichen Dienstbeginnes und Dienstendes, zum Zwecke der Besinnung auf die Verbundenheit mit dem Staat

Fliegerabwehr aller Truppen

ist die Gesamtheit aller aktiven und passiven Selbstschutzmaßnahmen jeder Truppe zur Herabsetzung der Bedrohung durch den Luftfeind.

Freies Feuer

ist der von einem Soldaten oder einer Waffenbedienung auf Befehl oder gemäß einem Kampfauftrag selbstständig geführte Feuerkampf mit Flachfeuerwaffen.

Führung

ist ein richtungweisendes und steuerndes Einwirken auf Kommanden, Truppen, Dienststellen und einzelne Soldaten, um eine Zielvorstellung zu verwirklichen; Führung umfasst auch den Einsatz materieller Mittel.

G**Garnison**

ist die Gesamtheit der in einem Garnisonsort ständig untergebrachten Teile des Bundesheeres.

Garnisonsort

Der durch besondere Vorschriften bestimmte territoriale Bereich, in dem Teile des Bundesheeres ständig untergebracht sind

Gefecht

ist die Gesamtheit aller räumlich und zeitlich zusammenhängenden Kampfhandlungen; es wird grundsätzlich als Kampf der verbundenen Waffen geführt.

Gefechtsfeld

ist ein Raum, in dem gekämpft wird oder mit einem Kampf zu rechnen ist. Das Gefechtsfeld ist dreidimensional und schließt den bodennahen Luftraum sowie das elektromagnetische Spektrum ein.

Gefechtsstand

ist die an einem Ort festgelegte Führungseinrichtung, welche die Durchführung des Führungsverfahrens in allen Führungsgrundgebieten unter Einsatzbedingungen ermöglicht.

Gegenstoß

ist ein Angriff mit dem Zweck, eingebrochenen oder durchstoßenden Feind zu vernichten und verlorengegangenes Gelände durch unverzüglichen Angriff örtlich verfügbarer Kräfte wieder in Besitz zu nehmen.

Geheimhaltung

ist die Verhinderung der Preisgabe militärischer Geheimnisse durch Maßnahmen der militärischen Führung, durch Verhalten des Einzelnen und Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheitspflicht. Zur Geheimhaltung sind alle Personen verpflichtet, die von solchen Geheimnissen Kenntnis haben.

Gehorsam

Gewissenhafte und genaue Befolgung von Befehlen unter Berücksichtigung der zugrundeliegenden Absichten des Vorgesetzten

Geländeausnützung

ist das dem Gelände angepasste Verhalten des Soldaten oder einer Truppe zum Schutz vor feindlicher Waffenwirkung und Beobachtung sowie zur Nutzung des Überraschungsmomentes gegenüber dem Feind.

Geländeverstärkung

ist Stellungsausbau zur Verminderung der Feindeinwirkung und Errichtung von Sperrren zur Einengung der Bewegungsmöglichkeiten des Feindes und Erhöhung der eigenen Waffenwirkung.

Geschwader

Truppenkörper der Fliegerkräfte, bestehend aus mehreren Staffeln

Grundlagentraining

Körperliches Aufbautraining nach feststehenden Programmen

Gruppe

Nach dem Trupp der kleinste Teil der militärischen Organisation

Gruppenest

ist die ausgebaute Stellung einer infanteristisch eingesetzten Gruppe, aus der sie verteidigt.

H**Hauptschussrichtung**

ist die dem Auftrag und/oder der hauptsächlichen Feindbedrohung entsprechende Richtung zur Koordinierung des Feuers von gemeinsam eingesetzten Waffen.

Heeresdisziplingesetz 2002 (HDG 2002)

Regelt das Verfahren bei Pflichtverletzungen (Disziplinarstrafen)

Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001)

Regelt die Ansprüche der Präsenzdiener

Heereskörper

Korps, Divisionen, Brigaden und gleichwertige Organisationseinrichtungen

Heeresversorgungsgesetz

Tritt während des Wehrdienstes an die Stelle der Unfallversicherung und regelt sämtliche Ansprüche bei Schädigung der Gesundheit (= Dienstbeschädigung)

Innendienstfähig

Definierter Zustand einer zeitlich begrenzten verminderten Diensttauglichkeit nach Krankheit oder Verletzung

Instandhaltung

ist die Erhaltung der Verwendbarkeit von Versorgungsgütern durch Pflege, Wartung, Kontrolle, Prüfung als Teilbereich der Materialhaltung.

Instandsetzung

ist die Wiederherstellung der geforderten Verwendbarkeit von Versorgungsgütern als Teilbereich der Materialhaltung.

Kader

ist eine Gruppe von Personen, die aufgrund besonderer militärischer Ausbildung bestimmte Führungs- und/oder Fachfunktionen ausüben können.

Zu unterscheiden sind:

- ▶ Kader des Präsenzstandes,
- ▶ Kader des Milizstandes,
- ▶ Kader des Reservestand.

Kameradschaft

Verhalten in der militärischen Gemeinschaft, welches den Grundsätzen der gegenseitigen Achtung und Unterstützung sowie des selbstlosen Beistandes in Not und Gefahr entspricht

Kampfauftrag

ist ein Befehl, in welchem das Wesentliche für den Kampf aus einer Stellung für eine Gruppe (Besatzung, Bedienung), einen Trupp oder einzelne Soldaten festgelegt ist.

Kaserne

ist eine ortsfeste militärische Einrichtung zur ständigen Unterbringung, Führung und Versorgung von Truppen.

Kommandant

„Führer“ und militärischer Vorgesetzter

Kommando

- ▶ ist ein Befehl mit feststehendem Wortlaut und festgelegter Ausführung;
- ▶ ist die organisatorische Zusammenfassung von Personal und Mitteln zur Durchführung militärischer Führungsaufgaben.

Kompanie

Einheit, bestehend aus dem Kompaniekommando und mehreren Zügen

Krieg

ist die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehrerer Staaten, Bündnissen oder militärisch organisierten Gruppierungen bzw. ein organisierter, mit Waffengewalt ausgetragener Machtkonflikt zwischen Völkerrechtssubjekten oder Bevölkerungsgruppen innerhalb eines Staates (Bürgerkrieg) zur gewaltsamen Durchsetzung politischer, wirtschaftlicher, ideologischer und militärischer Interessen oder deren Verhinderung.

L

Lager

- ▶ ist eine ortsfeste militärische Einrichtung zur vorübergehenden Unterbringung, Führung und Versorgung von Truppen;
- ▶ ist eine ortsfeste Versorgungseinrichtung zur Bevorratung und Bereitstellung von Versorgungsgütern.

Lösen

ist das planmäßige Trennen einer Truppe vom Feind.

Losungswort

ist ein festgelegtes Wort, eine Wortfolge, eine Zahl oder eine Zahlenfolge zum gegenseitigen Erkennen innerhalb einer Truppe.

M

Manöver

ist die Bewegung großer Verbände in der Schlacht, zum Zwecke der Schlacht oder in der Ausbildung.

Marsch

ist eine Aktionsart mit dem Zweck der Verlegung von Kommanden, Dienststellen und Truppen unter Erhaltung ihrer Handlungsfähigkeit und Kampfkraft.

Meldung

ist die Darstellung eines militärisch bedeutsamen Sachverhaltes oder sonstiger für den Dienst wichtiger Vorfälle, Nachrichten und Vorhaben sowie deren zur Kenntnisbringung an einen Vorgesetzten oder eine vorgesetzte Stelle.

Militärische Landesverteidigung

ist ein Teilbereich der Umfassenden Landesverteidigung, dessen Zielsetzung und Aufgabe die Verteidigungsbereitschaft zur Kriegsverhinderung sowie die unverzügliche und wirksame Reaktion in den Anlassfällen umfassen.

Militärkommando

Oberstes militärisches territoriales Kommando eines Bundeslandes

Milizsystem

ist die Bezeichnung für jene Struktur von Streitkräften, die unter gewöhnlichen Verhältnissen zum überwiegenden Teil aus Ausbildungs-, Mobilmachungs- und Materialerhaltungseinrichtungen bestehen und erst bei außergewöhnlichen Verhältnissen ihre Einsatzbereitschaft im Rahmen der Mobilmachungsorganisation erreichen.

Mobilmachung

ist der Vorgang der Vorbereitung eines Staates auf eine Kriegssituation oder auf andere Notsituationen durch Organisation und Aufbietung personeller und materieller Ressourcen.

N**Nachschub**

ist das Verbringen von Versorgungsgütern zum Bedarfsträger durch Transport, Umschlag und Bereitstellung einschließlich der hierzu notwendigen Verwaltung sowie das Errichten und Betreiben dazu erforderlicher Versorgungseinrichtungen.

Nahkampf

ist der Kampf unter 30 m mit Handfeuerwaffen und Handgranaten oder der Kampf Mann gegen Mann mit und ohne Nahkampfmitteln.

O**Offizier vom Tag**

Ein täglich eingeteilter Offizier oder Unteroffizier, der als Gehilfe des Kasernenkommandanten die Kasernenordnung überwacht und dem bei Gefahr im Verzug die Befehlsgebung zukommt.

Panzer

ist ein gepanzertes, geländegängiges Ketten- oder Räderfahrzeug mit verschiedener Zweckbestimmung, nach der es im Einzelnen benannt ist, z. B.

- ▶ Kampfpanzer
- ▶ Schützenpanzer
- ▶ Jagdpanzer
- ▶ Fliegerabwehrpanzer
- ▶ Artilleriepanzer
- ▶ Pionierpanzer
- ▶ Spähpanzer
- ▶ Bergepanzer
- ▶ Sanitätspanzer
- ▶ Führungspanzer.

Panzerabwehr aller Truppen

ist die Gesamtheit aller Selbstschutzmaßnahmen jeder Truppe zur Panzernahbekämpfung.

Posten

ist ein aufgrund besonderen Auftrages (Postenauftrag) zur Sicherung und/oder Bewachung einer Truppe oder Einrichtung dienstversehender Soldat. Posten werden nach ihrer im Postenauftrag festgelegten Aufgabenstellung benannt, z. B.:

- ▶ Beobachtungsposten
- ▶ Kontrollposten
- ▶ Luftspäher
- ▶ Sicherungsposten
- ▶ Streifenposten
- ▶ Torposten.

Präsenzstand

ist jene wehrpflichtige Personengruppe, die Wehrdienst leistet; Angehörige dieser Personengruppe werden als Soldaten bezeichnet.

Ranghöherer

Soldat, der im Verhältnis zu einem anderen Soldaten einen höheren Dienstgrad führt

Rapport

Eine institutionalisierte Form des Gespräches mit dem Einheitskommandanten zur Erledigung von Wünschen, Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten

Referent für soziale Betreuung

Beim Militärkommando für alle sozialen Aspekte zuständiger Referent

S**Schutzdeckung**

ist ein meist durch bauliche Maßnahmen geschaffener, eingedeckter Platz zum Schutze eines Soldaten oder einer Truppe vor Waffenwirkung und Witterungseinflüssen.

Sichern

ist das Verhindern von Überraschungen durch den Feind, immer durch Nahsicherung und darüber hinaus durch die der Lage und dem Auftrag einer Truppe entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung.

Sicherungseinsatz

ist ein Kampfverfahren mit dem Zweck,

- ▶ die Gebietshoheit an der Staatsgrenze zu wahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen,
- ▶ Räume und Objekte in der Tiefe gegen Bedrohung durch subversive Kräfte, Terror-, Luftlande- und Kommandokräfte zu schützen sowie
- ▶ den Abwehrwillen zu demonstrieren und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Soldat

Alle Personen, die dem Präsenzstand des Bundesheeres angehören

Soldatenheim

Eine für Rekruten und Chargen eingerichtete Freizeiteinrichtung mit Einkaufsmöglichkeit

Stab

ist die organisatorisch zusammengefasste Personengruppe eines Kommandos vom kleinen Verband aufwärts zur Beratung und Unterstützung des Kommandanten bei Durchführung der Führungsaufgaben.

Standeskontrolle

Überprüfung der Vollzähligkeit zu Beginn des täglichen Dienstes

Stellung

ist die allgemeine Bezeichnung für einen festgelegten, in der Regel durch Geländeverstärkung vorbereiteten Geländeteil, in welchem Kräfte für den Kampf eingesetzt sind oder werden.

Stellungsausbau

ist das Errichten und Verstärken einer Stellung durch bauliche Maßnahmen, um die Truppe, Waffen und Geräte vor Waffenwirkung, Feindeinsicht und Witterungseinflüssen zu schützen, die eigene Beobachtungs- und Wirkungsmöglichkeiten zu verbessern oder den Feind zu täuschen.

Stellungswechsel

ist das planmäßige, vorübergehende Verlassen einer Stellung und das Beziehen einer anderen zur weiteren Durchführung des Auftrages.

Streitkräfte

ist die Bezeichnung für die bewaffnete, militärische Macht eines Staates.

T

Tapferkeit

Selbstloses Handeln zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles oder zur kameradschaftlichen Hilfe, unter bewusster Inkaufnahme einer erheblichen Gefahr für die eigene Person

Tarnen

- ▶ ist das Anpassen an die Umgebung, um sich der Beobachtung von der Erde und aus der Luft zu entziehen;
- ▶ ist das Unkenntlichmachen eines Nachrichteninhaltes mit einfachen, festgelegten Mitteln.

Täuschen

ist die bewusste Irreführung des Feindes, um ihn zu falschen Maßnahmen zu veranlassen.

Trupp

Kleinstes Element der militärischen Organisation, bestehend meist aus drei bis vier Mann

Truppe

ist eine zur Erfüllung von Aufträgen gebildete Formation von unter einem Kommando stehenden Soldaten.

Truppenarzt

Arzt im Offiziersrang oder Heeresvertragsarzt

Truppenärztliche Station

Einrichtung in der Kaserne zur medizinischen Betreuung von Soldaten

Truppenküche

Großküche, die in der Kaserne das Essen der Soldaten zubereitet

U**Umfassende Landesverteidigung**

ist das System von Zielsetzungen, integrierten Anstrengungen und organisatorischen Strukturen im Bereich der Militärischen, Geistigen, Zivilen und Wirtschaftlichen Landesverteidigung.

Unterkunft

ist eine ortsfeste Einrichtung zur Unterbringung von Truppen oder einzelnen Personen.

Unterkunftsbereich

Die einer Einheit unter Verantwortung zugewiesenen Räumlichkeiten zur Unterbringung von Soldaten

V**Versetzung**

Einteilung bei einer anderen Einheit auf Dauer

Versorgung

umfasst alle Durchführungsmaßnahmen im Rahmen der Logistik, wie Nachschub, Abschub, Materialverwaltung, Sanitätsversorgung, Veterinärversorgung, Verpflegszubereitung, Feldpostwesen und andere Dienstleistungen.

Verteidigung

ist eine Kampfart mit dem Zweck, einen festgelegten Raum gegen Feindangriffe zu halten und dabei möglichst starke Teile des Feindes zu vernichten.

Vorbefehl

ist die Anordnung von jenen vorbereitenden Maßnahmen, die eine Truppe in die Lage versetzen, einem nachfolgenden Gesamt- oder Einzelbefehl rasch entsprechen zu können.

Vorhabenskalender

Darstellung der geplanten dienstlichen Inanspruchnahme (Jahresübersicht, Monatsübersicht, Dienstplan)

Vorgesetzter

Soldat, dem aufgrund besonderer Anordnung (Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle) das Recht der Befehlsgebung gegenüber jenen Soldaten zusteht, die aufgrund dieser Anordnung an seine Befehle gebunden sind (Untergebene)

W

Wachbereich

Die einer Wache im Wachauftrag zugewiesenen Örtlichkeiten zur Auftragserfüllung

Wache

ist ein Soldat, der den Wachdienst aufgrund eines Wachauftrages versieht.

Waffengattung

ist die Bezeichnung für die Einordnung der Truppen nach der Eigenart ihrer Verwendung sowie ihrer Hauptwaffen oder Geräte, in der Regel für Einheiten, ausnahmsweise für Teileinheiten.

Waffengattungen sind z. B.:

- ▶ ABC-Abwehrtruppe
- ▶ Informations- und Kommunikationstechnologietruppe – Infanterie
- ▶ Fliegertruppe
- ▶ Pioniertruppe
- ▶ Panzertruppe
- ▶ Sanitätstruppe
- ▶ Ordnungstruppe
- ▶ Jagdkommandotruppe
- ▶ Versorgungstruppe
- ▶ Cybertruppe
- ▶ IKT-Truppe
- ▶ EloKa-Truppe

Die Zuordnung der Verbände, Einheiten und Teileinheiten zu den einzelnen Waffengattungen erfolgt durch organisatorische Festlegung.

Wehrdienst

Dienst im Österreichischen Bundesheer

Wehrgesetz 2001 (WG 2001)

Rechtliche Grundlage des Wehrdienstes

Zimmerkommandant

Ein vom Einheitskommandanten bestimmter Soldat (meist der Zimmerälteste), der in allen die Zimmerordnung betreffenden Fragen der Vorgesetzte seiner Kameraden ist

Zivilschutz

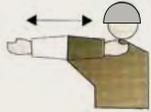
ist die Gesamtheit der Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Gefahren und zur Überwindung der unmittelbaren Auswirkungen von Feindseligkeiten oder Katastrophen sowie zur Schaffung der für ihr Überleben notwendigen Voraussetzungen.

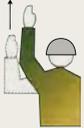
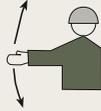
Zug

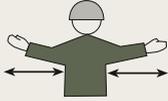
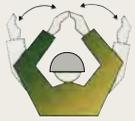
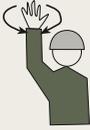
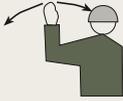
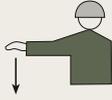
Element der militärischen Organisation, bestehend aus mehreren Gruppen und einem Zugtrupp

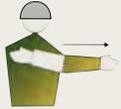


5. FÜHRUNGSZEICHEN (TAFEL)

Beschreibung	Bedeutung	Ausführung
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm nach oben strecken:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Kommandant ▶ Untergebene <p>Licht: weiß blinkend</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Achtung“ (Ankündigungszeichen) ▶ „Überprüfungsfrage“ ▶ „Verstanden“ ▶ „Fahrbereit“ ▶ „Fertig“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm schräg nach unten halten und gestreckt rasch hochführen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Habt Acht“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, hochgehaltenen Arm mehrmals hin- und herschwenken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Ruht“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm seitlich nach oben abwinkeln und einmal hochstoßen</p> <p>Licht: Weiß, einmal hochstoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Aufsitzen“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, nach oben gestreckten Arm einmal rasch nach unten stoßen</p> <p>Licht: Weiß, einmal nach unten stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Absitzen“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, nach oben gestreckten Arm einmal rasch nach unten stoßen</p> <p>Licht: Weiß, einmal nach unten stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Triebwerk (Motor) anlassen“ 	
<p>Mit dem rechten Arm eine schneidende Bewegung über die Kehle, wobei der gestreckte Arm am Ellbogen Richtung Kehle abgewinkelt wird</p> <p>Licht: Rot (vor der Kehle waagrecht hin- und herschwenken)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Triebwerk (Motor) abstellen“ 	

<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm seitlich nach oben abwinkeln und mehrmals hochstoßen Licht: Grün, mehrmals hochstoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Marsch“ (zum Anfahren) ▶ „Schneller“ (während der Bewegung) ▶ „Laufschritt“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach unten, Arm seitlich ausstrecken und mehrmals langsam auf- und abbewegen Licht: Rot, mehrmals langsam auf- und abbewegen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Langsamer“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm nach oben strecken und mehrmals rasch nach unten stoßen Licht: Rot, mehrmals rasch nach unten stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Halten“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, rechten (linken) Arm seitlich abwinkeln und mehrmals nach rechts (links) stoßen Licht: Rot, mehrmals nach rechts (links) stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Rechts (links) heran“ ▶ „Rechts (links) abbiegen“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm im rechten Winkel seitlich nach oben halten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Tiefenabstände vergrößern“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach hinten, Arm im rechten Winkel seitlich nach unten halten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Tiefenabstände verkleinern“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arm seitlich ausstrecken und mehrmals vor und zurückbewegen Licht: Grün</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Erlaubnis zum Überholen (Vorbeifahren)“ 	
<p>Hand offen, Handfläche jeweils unten bzw. oben, einen Arm nach vorne und einen nach hinten strecken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Schützenreihe“ ▶ „Reihe“ 	

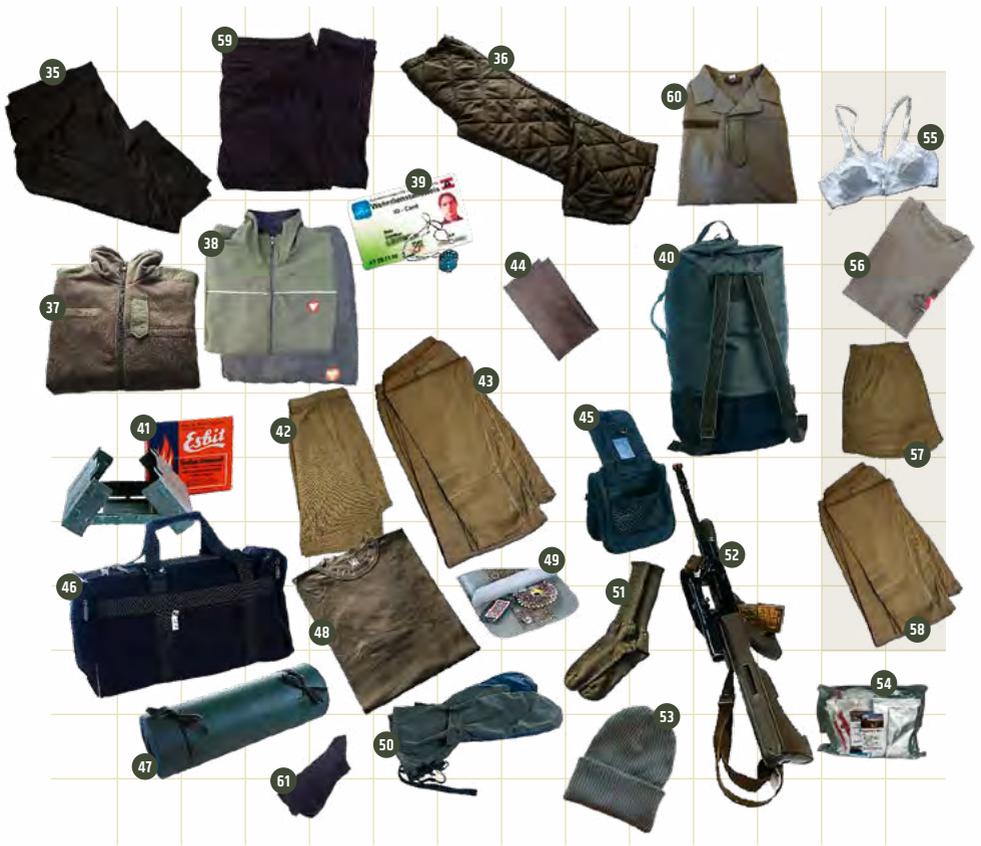
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arme seitlich ausstrecken</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Schützenkette“ ▶ „Kette“ 	
<p>Hand offen, Handflächen nach innen, abgewinkelte Arme über dem Kopf zusammenhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Schützenigel“ ▶ „Keil“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, abgewinkelte Arme mehrmals rasch nach außen stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Seitenabstände vergrößern“ 	
<p>Hand offen, Finger gespreizt, Arm nach oben strecken und mehrmals im Handgelenk drehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Seitenabstände verkleinern“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arme seitlich ausstrecken und einmal vor der Brust kreuzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Kommandanten zu mir“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, Arme seitlich ausstrecken und einmal vor der Brust kreuzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Sammeln“ ▶ „Besatzungen zu mir“ 	
<p>Magazin, Munitionskasten oder Patronengurt mit gestrecktem Arm hochhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Munitionsbedarf“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach vorne, abgewinkelten Arm im rechten Winkel seitlich nach oben halten und mehrmals hin- und herschwenken (beim Feuerkampf)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Feuer einstellen“ 	
<p>Hand offen, Handfläche nach unten, Arm seitlich ausstrecken und nach unten stoßen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▶ „Decken“ 	

Spaten mit gestrecktem Arm hochhalten	▶ „Eingraben“	
Faust, Daumen nach oben, Arm seitlich ausstrecken	▶ „Feindfrei“ ▶ „Gelände gangbar“ (befahrbar)	
Faust, Daumen nach unten, Arm seitlich ausstrecken	▶ „Feind“ ▶ „Gelände nicht gangbar“ (befahrbar)	
Faust, abgewinkelten Arm über den Kopf halten und mehrmals auf den Kopf stoßen	▶ „Panzerwarnung“	
ABC-Schutzmaske mit gestrecktem Arm hochhalten	▶ „ABC-Warnung“	
ABC-Schutzmaske aufsetzen und mehrmals auffällig darauf hindeuten	▶ „ABC-Alarm“	
Hand offen, einen Arm nach oben strecken und kreisen	▶ „Nächsthöhere Bereitschaftsstufe“ ▶ „Entwickeln“	
Hand offen, Arm nach unten strecken und kreisen	▶ „Bestehende Bereitschaftsstufe beenden“	
Hand offen, abgewinkelten Arm zum Körper halten und in eine Richtung stoßen	▶ „Feuerschutz bzw. Feuerunterstützung in diese Richtung“	
Faust, abgewinkelten Arm zum Körper halten und in eine Richtung stoßen	▶ „In diese Richtung angreifen“	

6. BEKLEIDUNG UND PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG

6.1 Ausstattung Anzug 03 (Grundmodul)





Tragesystem



Ausstattung Anzug 03

- 1 1 Paar Arbeitshandschuhe
- 2 1 Paar Badepantoffel
- 3 1 Barett/Fliegermütze braungrau
- 4 2 Dreieckstücher
- 5 1 Essgeschirr
- 6 1 Feldflasche Kunststoff
- 7 1 Feldbecher
- 8 1 Feldessbesteck
- 9 1 Paar Kampfhandschuhe leicht
- 10 1 Hosengurt braungrau
- 11 1 Paar Feldfäustlinge
- 12 1 Feldgurt braungrau
- 13 3 Funktionsunterleibchen
- 14 1 Paar Feldstiefeln
- 15 1 Garnitur Schlafsack leicht
- 16 1 Handtuch groß
- 17 2 Handtücher klein
- 18 3 Kampfanzughosen leicht
- 19 1 Kampfanzughose schwer
- 20 1 Hosenträger
- 21 3 Kampfanzugjacken leicht
- 22 2 Kampfanzugjacken schwer
- 23 2 Kampfanzugkappen leicht
- 24 1 Kampfanzugkappe schwer
- 25 1 Paar Kampfstiefel
- 26 1 Nässeschutzhose
- 27 1 Nässeschutzjacke
- 28 1 Spaten
- 29 1 Kampfhelm 2015
(mit Kampfhelmüberzug 2015)
- 30 2 Rollkragenleibchen
- 31 1 Paar Sportschuhe
- 32 1 Reinigungsset
- 33 1 Plane/Mehrzweckplane
- 34 2 Reflexgummibänder
- 35 2 Sporthosen schwarz
- 36 1 Thermohose
- 37 1 Thermojacke
- 38 1 Sportanzugjacke und -hose
- 39 1 Wehrdienstausweis
und Erkennungsmarke

- 40 1 Trosssack
- 41 1 Einmannkocher
- 42 6 Unterhosen kurz
- 43 2 Unterhosen lang
- 44 1 Schlauchschal
- 45 1 Toilettetasche (mit Seifendose,
Zahnputzbecher und Waschschiüssel
faltbar)
- 46 1 Tragetasche
- 47 1 Rollmatte
- 48 6 Unterleibchen
- 49 1 Nähset
- 50 1 Nässeschutzfäustlinge
- 51 4 Paar Wollsocken
- 52 1 Handfeuerwaffe
(mit Reinigungsgerät im Kolben)
- 53 1 Mütze braungrau
- 54 1 Combat-Ration
(wird bei Bedarf ausgegeben)
- 55 3 Sport-BH's (Frauen)
- 56 2 Sportleibchen
- 57 6 Unterhosen kurz (Frauen)
- 58 2 Unterhosen lang (Frauen)
- 59 1 Sporthose lang
- 60 1 Hemd kurzarm
- 61 2 Paar Funktionssocken

Tragesystem

- 1 1 Rucksack
- 2 1 Außentasche groß
- 3 1 Außentasche klein
- 4 1 Außentasche mittel
- 5 1 Feldflaschentasche
- 6 1 Hüftgurt
- 7 2 Magazintaschen
- 8 1 Regenschutzüberzug für Rucksack
- 9 1 Klappspatentasche
- 10 1 Hüftgurtträger

Nicht im Bild:

- Gehörschutz
- 2 Nationalitätenabzeichen

6.2 Anzugsarten

Kampfanzug 03 (Sommer)

Besteht aus:

- ▶ Kampfanzugkappe leicht/
Kampfanzugkappe leicht mit Kappenedelweiß
- ▶ Kampfanzughose leicht
- ▶ Namensklettband
- ▶ Kampfanzugjacke leicht
- ▶ Hosengurt braungrau und/oder Hosenträger
- ▶ Leibwäsche
- ▶ Wollsocken
- ▶ Feldschuhe

Je nach Dienst und Witterung kann

zusätzlich bzw. alternativ getragen werden:

- ▶ Baret, Fliegermütze braungrau
- ▶ Gebirgskappe in Kombination mit der Ordensspange
bei besonders feierlichen Veranstaltungen
in geschlossener Formation
- ▶ Feldhemd kurzarm bzw. Feldhemd kurzarm für Frauen
- ▶ Hemd kurzarm
- ▶ Kampfanzugjacke schwer
- ▶ Nässeschutzjacke bzw. Nässeschutzjacke alpin
- ▶ Segeltuchschuhe
- ▶ Kampfschuhe

Trageanlässe:

- ▶ Einsatz
- ▶ Einsatzvorbereitung
- ▶ Übung
- ▶ Ausbildungsdienst allgemeiner Art
- ▶ Innendienst
- ▶ Meldung zum Rapport
- ▶ auf dem Weg zum oder vom Dienst
- ▶ beim Verlassen der Kaserne in Uniform während des Dienstes,
- ▶ Rekruten und Chargen beim Verlassen der Kaserne nach Dienst
- ▶ Rekruten und Chargen sowie Angehörige militärischer Formationen
bei militärischen Feiern und Veranstaltungen aller Art



Beim Verlassen der Kaserne nach Dienst ist als Kopfbedeckung das Baret, die Kampfanzugkappe leicht mit Kappenedelweiß oder die Fliegermütze braungrau zu tragen.

Tarnanzug (in Auslieferung)

Besteht aus:

- ▶ Tarnanzugkappe/Tarnanzugkappe mit Kappenedelweiß
- ▶ Tarnanzugjacke leicht
- ▶ Namensklettband
- ▶ Nationalitätsabzeichen
- ▶ Tarnanzughose leicht
- ▶ Hosengurt braungrau und/oder Hosenträger
- ▶ Leibwäsche
- ▶ Wollsocken
- ▶ Feldschuhe

Je nach Dienst, Witterung und Jahreszeit können zusätzlich bzw. alternativ getragen werden:

- ▶ Barett, Fliegermütze braungrau
- ▶ Gebirgskappe in Kombination mit der Ordensspange bei besonders feierlichen Veranstaltungen in geschlossener Formation
- ▶ Rollkragenleibchen
- ▶ Tarnanzughemd kurzarm
- ▶ Tarnanzugjacke schwer
- ▶ Thermojacke oder Thermojacke alpin
- ▶ Thermohose
- ▶ Nässeschutzhose
- ▶ Nässeschutzjacke bzw. Nässeschutzjacke alpin
- ▶ Lederhandschuhe bzw. Kampfhandschuhe
- ▶ Feldfäustlinge
- ▶ Nässeschutzfäustlinge
- ▶ Segeltuchschuhe
- ▶ Kampfschuhe

Trageanlässe:

- ▶ Einsatz
- ▶ Einsatzvorbereitung
- ▶ Übung
- ▶ Ausbildungsdienst allgemeiner Art
- ▶ Innendienst
- ▶ auf dem Weg zum oder vom Dienst
- ▶ beim Verlassen der Kaserne in Uniform während des Dienstes
- ▶ Rekruten und Chargen beim Verlassen der Kaserne nach Dienst
- ▶ Rekruten und Chargen sowie Angehörige militärischer Formationen bei militärischen Feiern und Veranstaltungen aller Art

Beim Verlassen der Kaserne ist als Kopfbedeckung das Barett, die Tarnanzugkappe mit Kappenedelweiß oder die Fliegermütze braungrau zu tragen.



Kampfanzug 03/1 – Hüftgurträger mit Hüftgurt

- ▶ Kampfanzug 03 (Sommer) bzw. Kampfanzug 03 (Winter)
- ▶ Hüftgurt
- ▶ Hüftgurträger
- ▶ 2 Magazintaschen (am Hüftgurt vorne)
- ▶ Feldflaschentasche mit Feldflasche, Feldbecher, Feldessbesteck (am Hüftgurt rechts)
- ▶ Feldmesser
- ▶ Außentasche mittel
- ▶ orgplanmäßige Waffe mit Zubehör

Der Kampfanzug 03/1 kann je nach Beurteilung des Kommandanten mit anderen Ausrüstungsgegenständen ergänzt werden, wie z. B.:

- ▶ Außentasche groß
- ▶ Essgeschirr, Verpflegung
- ▶ Nässechutzjacke und -hose
- ▶ Thermomütze, Handschuhe



Kampfanzug 03/2 – Kampfweste mit Hüftgurt

- ▶ Kampfanzug 03 (Sommer) bzw. Kampfanzug 03 (Winter)
- ▶ Hüftgurt
- ▶ Kampfweste
- ▶ 4 Magazintaschen
- ▶ 2 Handgranatentaschen
- ▶ Feldflaschentasche mit Feldflasche
- ▶ Feldbecher, Feldessbesteck
- ▶ Feldmesser
- ▶ Außentasche mittel
- ▶ Außentasche klein
- ▶ orgplanmäßige Waffe mit Zubehör

Der Kampfanzug 03/2 kann je nach Beurteilung des Kommandanten mit anderen Ausrüstungsgegenständen ergänzt werden (z. B. Außentasche groß).



Kampfanzug 03/3 – Rucksack

Besteht aus:

- ▶ Kampfanzug 03/1
- ▶ Rucksack
- ▶ je 1 (Funktions-)Unterhose und -leibchen
- ▶ 1 Paar Wollsocken
- ▶ Rollkragenleibchen
- ▶ Kampfanzugjacke und -hose
- ▶ Reinigungsgerät
- ▶ Plane
- ▶ 2 leere Sandsäcke
- ▶ Kampfanzugjacke schwer
- ▶ Außentasche klein
- ▶ Handschuhe
- ▶ Thermomütze
- ▶ Stirnband
- ▶ Dreiecktuch
- ▶ Klappspatentasche mit Spaten
- ▶ Rollmatte
- ▶ Außentasche groß
- ▶ Essgeschirr
- ▶ Verpflegung
- ▶ Einmannkocher
- ▶ Nässeschutzjacke und -hose



Der Kampfanzug 03/3 kann je nach Beurteilung des Kommandanten mit anderen Ausrüstungsgegenständen ergänzt werden.

Kampfanzug 03/4 – Rucksack mit Abwurfsystem

Besteht aus:

- ▶ Kampfanzug 03/2
- ▶ Rucksack mit Abwurfsystem
- ▶ je eine Funktionshose und -leibchen
- ▶ 1 Paar Wollsocken
- ▶ Rollkragenleibchen
- ▶ Kampfanzugjacke und -hose
- ▶ Reinigungsgerät
- ▶ Plane
- ▶ 2 leere Sandsäcke
- ▶ Kampfanzugjacke schwer
- ▶ Kampfanzugkappe leicht und schwer
- ▶ Außentasche klein
- ▶ Handschuhe
- ▶ Thermomütze
- ▶ Stirnband
- ▶ Dreiecktuch
- ▶ Klappspatentasche mit Spaten
- ▶ Rollmatte
- ▶ Außentasche groß
- ▶ Essgeschirr
- ▶ Verpflegung
- ▶ Einmannkocher
- ▶ Nässeschutzjacke und -hose



Der Kampfanzug 03/4 kann je nach Beurteilung des Kommandanten mit anderen Ausrüstungsgegenständen ergänzt werden.

Kampfanzug 03/5 – Alarmpackordnung

- ▶ Kampfanzug 03/3 oder 03/4
- ▶ Trosssack mit allen darüber hinaus zugeordneten Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

Beachte: Alle Soldaten sind auf den Transport ihres Trosssackes durch Versorgungsteile angewiesen. Der Trosssack ist zum Tragen nur über kurze Entfernungen geeignet.





MISSION VORWÄRTS:

**GERÜSTET FÜR
DIE AUFGABEN
VON MORGEN.**



EINSATZBEREIT FÜR ÖSTERREICH
[KARRIERE.BUNDESHEER.AT](https://www.karriere.bundesheer.at)



UNSER HEER

6.3 Benützermaterialerhaltung

Bekleidung

Bei der Reinigung der Bekleidung sind die in jedem Bekleidungsstück angebrachten Reinigungsetiketten zu beachten. Die Funktionswäsche/-unterwäsche (Funktionsunterleibchen, Funktionsunterhose, Rollkragenleibchen) darf nicht gebügelt werden. Die Nässeschutzbekleidung (Nässeschutzjacke, Nässeschutzhose, Nässeschutzfäustlinge) kann maschinell gemäß Reinigungsetikette gewaschen werden. Die Imprägnierung geht dadurch jedoch weitgehend verloren.

BEACHTEN: Um eine wirksame Imprägnierung zu gewährleisten, ist die Nässeschutzbekleidung zwecks industrieller Reinigung abzugeben.

Ausrüstung

Die Reinigung der Ausrüstung hat grundsätzlich mit warmem Seifenwasser zu erfolgen. Nachstehende Gegenstände sind, davon abweichend, wie folgt zu reinigen:

- ▶ **Feldschlafsack/Schlafsack:** einzelne Verunreinigungen mit warmem Seifenwasser abwaschen, den gesamten Schlafsack als Handwäsche in warmem Wasser oder als Schonwäsche bis 30 °C in der Waschmaschine waschen. Der Schlafsack sollte niemals im Packsack über längere Zeit gelagert werden, durch das Komprimieren wird der Schlafsack irreparabel geschädigt (Verlust des Wärmerückhaltevermögens).
- ▶ **Handtuch groß/klein:** Kochwäsche
- ▶ **Kampfhelm:** trocken abwischen, wenn notwendig, mit lauwarmem Wasser abwischen
- ▶ **Kampfhelmüberzug:** abbürsten, wenn notwendig, mit lauwarmem Wasser abwischen
- ▶ **Spaten:** abbürsten, mit lauwarmem Wasser abwischen, nach dem Trocknen Metallteile leicht einölen
- ▶ **Rollmatte:** abbürsten, wenn notwendig, mit lauwarmem Wasser abwischen
- ▶ **Thermoflasche:** mit warmem Seifen- oder Essigwasser ausspülen und anschließend mit klarem Wasser reinigen. Scheuern ist zu vermeiden. Sie ist mit geöffnetem Verschluss zu lagern.

ACHTUNG: NICHTS feucht verstauen!



Tragesystem

Die Reinigung des Tragesystems hat grundsätzlich durch Ausbürsten und bei Bedarf mit warmem Wasser und durch Ausbürsten zu erfolgen. Der Regenschutz- und der Wintertarnüberzug sind – davon abweichend – wie folgt zu reinigen: abwaschen mit lauwarmem Seifenwasser und nur behutsam abbürsten.

Reparatur

Schäden an der Bekleidung sind, wenn keine Möglichkeit zum Tausch gegeben ist, durch den Soldaten selbst zu nähen. Zur ordnungsgemäßen Reparatur ist beschädigte Bekleidung an die Truppenwerkstätte abzugeben.

Schuhe

Durch die richtige Reinigung und Pflege erhöht sich die Lebensdauer der Schuhe erheblich! Die Schuhe sind nach jedem Gebrauch gut auszulüften, dazu sind die Einlegesohlen zu entfernen. Feuchte bzw. nasse Schuhe sind für eine schnellere Trocknung mit Zeitungspapier auszustopfen. Es ist jedenfalls verboten, die Schuhe mit einer Hitze-/Wärmequelle (z. B. Heizkörper, Föhn) zu trocknen. Schuhtrocknungsanlagen, die für Lederschuhe geeignet sind, können zum Trocknen verwendet werden.

Leichte Verunreinigungen sind mit der Kotbürste zu entfernen. Bei stärkerer Verschmutzung ist zusätzlich mit Wasser (kaltes oder lauwarmes) der gesamte Schmutz von den Schuhen zu entfernen. Die Pflege ist mit der im Reinigungsset vorhandenen Schuhcreme oder einer ähnlichen handelsüblichen Schuhcreme bevorzugt auf Wachs- oder Silikonbasis, Farbe schwarz bzw. bei andersfarbigen Schuhen farblos (keine Lederfette > Einschränkung der Atmungsaktivität) durchzuführen.

Hierfür ist zuerst die oben angeführte Reinigung mittels Wasser und Bürsten durchzuführen und anschließend ist die Schuhcreme gleichmäßig mit der Cremebürste oder mit einem Baumwolltuch auf das Leder aufzutragen. Dies darf keinesfalls im nassen Zustand durchgeführt werden, jedoch hat eine leichte oberflächliche Feuchtigkeit durch den Reinigungsprozess keine negativen Auswirkungen. Besonderes Augenmerk ist auf die Nähte zu legen, diese müssen gut eingerieben werden, um die Dichtheit zu erhalten. Abschließend ist der Schuh mit der Glanzbürste zu polieren, um die überschüssige Schuhcreme zu entfernen.



7. ANZUGSORDNUNG

Uniform ist die Gesamtheit von Uniformstücken und kennzeichnet Soldaten und Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestand als Angehörige des Österreichischen Bundesheeres. Jeder Soldat ist im und außer Dienst für die Passform, den Zustand und die Sauberkeit der Uniform verantwortlich. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich abzustellen.

Wann ist die Uniform zu tragen?

Im Dienst sind alle Soldaten verpflichtet, die Uniform zu tragen. Ausnahmen bestimmt die Bundesministerin für Landesverteidigung nach den jeweiligen militärischen Interessen. Außer Dienst können die Soldaten zwischen Uniform und Zivilbekleidung wählen (Ausgang in Uniform erst ab Ende der zweiten Ausbildungswoche). Die Inanspruchnahme der kostenlosen Benützung der Massenbeförderungsmittel ist bis auf wenige Ausnahmen nur in Uniform möglich.

Wann wird welche Uniform getragen?

In der jeweiligen Anzugsart sind, dem Anlass entsprechend, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände aufgezählt. Die zu tragende Anzugsart (je nach Dienst oder Witterung) befiehlt der den Dienst anordnende Vorgesetzte, wobei auf ein einheitliches Erscheinungsbild aller örtlich denselben Dienst verrichtenden Soldaten zu achten ist.

Darf zur Uniform privater Schmuck getragen werden?

In Uniform ist das sichtbare Tragen von Schmuck (Halsketten, Armbänder jeglicher Art, Freundschaftsbänder, Ohringe, Piercing etc.) verboten. Das Tragen von Intim- und Brustwarzenpiercings ist aufgrund der sehr hohen Verletzungsgefahr im Dienst verboten. Weiblichen Soldaten ist das Tragen von dezentem Ohrschmuck zum Ausgangs-, großen Dienst- bzw. Gesellschaftsanzug gestattet. In Uniform ist das Tragen des Eheringes erlaubt. Sofern es die Art des Dienstes oder Sicherheitsgründe erfordern, kann das Ablegen des Eheringes befohlen werden. Beim Gesellschaftsanzug weiß dürfen weibliche Soldaten dezenten Schmuck tragen. Dazu ist dezentes Schminken und die Verwendung von dezentem farbigem Nagellack gestattet.

UNFALLBEISPIEL:

Beim „Absitzen von einem Fahrzeug“ von einer erhöhten Standfläche blieb ein Soldat mit seinem Ehering an einem Haken hängen, was zum Verlust eines Fingers führte.

Dürfen zur Uniform Sonnenbrillen getragen werden?

Das Tragen von Sonnenbrillen ist grundsätzlich gestattet. Die Gläser dürfen nicht verspiegelt sein. Die Fassung darf keine extravaganten Formen oder grelle Farben aufweisen. Das Tragen von Sonnenbrillen in militärischen Ehrenformationen bzw. Abordnungen ist durch den jeweils zuständigen Kommandanten zu regeln.

Dürfen zivile Ausrüstungs- und Kleidungsstücke zur Uniform getragen werden?

Das Tragen von zivilen Ausrüstungsgegenständen und Kleidungsstücken zur Uniform, soweit nicht Ausnahmen genehmigt werden, ist verboten.

Beispiele:

- ▶ Sofern bei den Anzugsarten das Tragen von Halbschuhen schwarz oder von Halbstrümpfen schwarz vorgesehen ist, dürfen auch Selbstbeschaffte getragen werden. Selbstbeschaffte schwarze Halbschuhe dürfen jedoch keine Verzierung aufweisen und müssen eine glatte Kappe besitzen.
- ▶ Während der Benützung von privaten Krafträdern (Lenker oder Mitfahrer) ist das Tragen von privaten Sturzhelmen, Nierengurten und Handschuhen zur Uniform gestattet. Während der Benützung von privaten Fahrrädern auf dem Weg vom und zum Dienst darf die Uniform und eventuell ein Schutzhelm getragen werden. Die Benützung von Skateboards und Inlineskater ist nur in Zivilbekleidung gestattet.
- ▶ Das Tragen dezenter privater Taschen und Kleinrucksäcke sowie Warnwesten im Anlassfall ist erlaubt.

- ▶ Im Rahmen der Sport- und Körperausbildung kann der Kommandant das Tragen ziviler Sportbekleidung gestatten (Einzelheiten sind in der DVBH-Körperausbildung geregelt).

Das Tragen von Uniformstücken und Ausrüstungsgegenständen zur Zivilkleidung ist verboten.



Ist die Kopfbedeckung ständig zu tragen?

Hinsichtlich des Tragens der Kopfbedeckung zur Uniform gelten nachfolgende Regeln:

- ▶ Die Kopfbedeckung ist ein untrennbarer Bestandteil der Uniform und ist daher außerhalb von geschlossenen Räumen zu tragen.
- ▶ Darüber hinaus kann der für die militärische Liegenschaft verantwortliche Kommandant Ausnahmen zum Tragen der Kopfbedeckung außerhalb geschlossener Räume anordnen.
- ▶ Außerhalb von militärischen Liegenschaften kann der jeweilige Kommandant dem Anlass entsprechende Ausnahmen anordnen.

Ausnahmen:

- ▶ Bei gemeinsamen dienstlichen Verrichtungen stellt der Vorgesetzte durch Befehl die Einheitlichkeit sicher. Sofern es die Art der Dienstverrichtung und die Witterung erlauben, kann auf das Tragen einer Kopfbedeckung verzichtet werden.
- ▶ Die Kopfbedeckung darf außerhalb von Gebäuden abgenommen werden
 - ▶ in einem Dienstkraftfahrzeug bei einer Einzelfahrt oder auf Befehl des Kommandanten,
 - ▶ während der Fahrt in einem Privatkraftfahrzeug oder Massenverkehrsmittel,
 - ▶ beim Besuch von sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen im Freien,
 - ▶ bei der Ausübung von Freizeittätigkeiten, bei der üblicherweise auch Zivilpersonen zur Vermeidung des Verlustes der Kopfbedeckung dieselbe abnehmen.
- ▶ Bei Diensten vom Tag und bei besonderen Anlässen ist das Tragen der Kopfbedeckung auch im geschlossenen Raum
 - ▶ nach einheitlichen Regelungen (Dienstanweisungen) bzw.
 - ▶ auf Befehl des Kommandanten möglich.
- ▶ Das Durchschlaufen des Baretts oder der Fliegermütze durch die Schulterspange des Uniformrockes bzw. die Schulterklappe des jeweils obersten Bekleidungsstückes ist verboten.
- ▶ Es ist verboten, Kopfbedeckungen mit Abzeichen, Anstecknadeln usw. zu versehen, sofern solche nicht ausdrücklich genehmigt wurden.

Was ist in Uniform verboten?

- ▶ Uniformröcke, Uniformmäntel und Jacken offen zu tragen.
- ▶ In der Öffentlichkeit (ausgenommen an eigens dafür vorgesehenen Orten) zu essen, zu trinken oder zu rauchen.

Dürfen die Ärmel aufgeschlagen werden?

Wird das Feldhemd bzw. die Kampfanzugjacke leicht als oberstes Bekleidungsstück getragen, so ist von April bis Oktober das Aufschlagen der Ärmel gestattet. Die Ärmel sind dabei bis über die Ellbogen gleichmäßig aufzuschlagen. Der aufgeschlagene Teil hat eine gleichmäßige Fläche zu bilden und unmittelbar über dem Ellbogengelenk zu liegen. Bei allen anderen Bekleidungsgegenständen dürfen die Ärmel nicht aufgeschlagen werden. Das Öffnen mehrerer Knöpfe ist nur als angeordnete Erleichterung (z. B. bei Märschen) erlaubt.

Wann ist das Tragen der Uniform verboten?

- ▶ bei Demonstrationen (gemäß WG in der jeweils gültigen Fassung)
- ▶ im Rahmen parteipolitischer Veranstaltungen jeder Art
- ▶ bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes, einer ehrenamtlichen Tätigkeit (sofern nicht im Einzelfall geregelt), einer Nebentätigkeit oder einer hauptberuflichen Tätigkeit bei nicht dem ÖBH angehörenden Einrichtungen
- ▶ bei Arbeiten außerhalb der Dienstzeit
- ▶ bei der Außerdienststellung (gemäß BDG* in der jeweils gültigen Fassung)
- ▶ bei allen öffentlichen Versammlungen und Umzügen, sofern diese nicht religiöser Natur sind (gemäß WG in der jeweils gültigen Fassung)
- ▶ während der Dauer einer Suspendierung (gemäß BDG in der jeweils gültigen Fassung)
- ▶ im Ausland, wenn das Tragen der Uniform nicht mittels eines Erlasses angeordnet wurde
- ▶ in allen Fällen, in denen das Ansehen der Republik Österreich oder das des Österreichischen Bundesheeres geschädigt werden könnte
- ▶ als Beschuldigter bei Gericht oder einer Verwaltungsbehörde
- ▶ bei Überstellung an ein Gericht oder eine Vollzugsanstalt zum Antritt der Untersuchungshaft oder zum Vollzug einer Freiheitsstrafe

* Beamtendienstrechtsgesetz

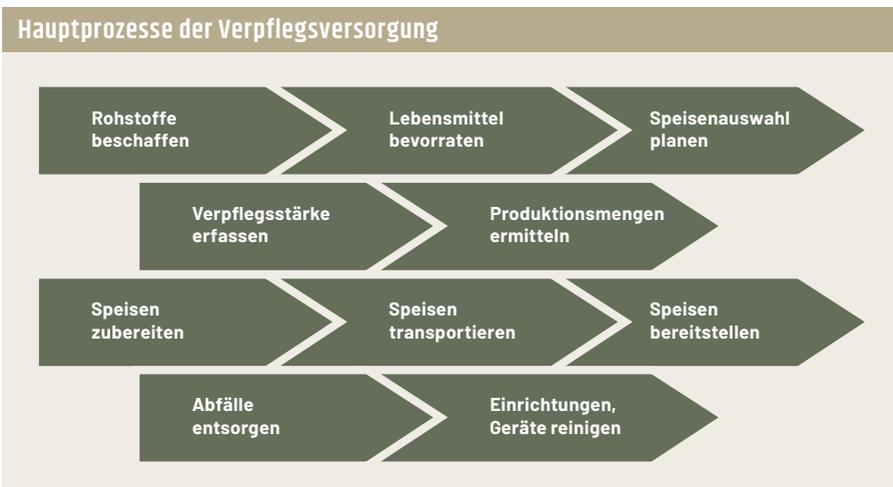


8. VERPFLEGUNG IM BUNDESHEER

8.1 „Ohne Mampf kein Kampf“

Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Verpflegung zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Das ist aber keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. Die Verpflegungsversorgung ist ein komplexes Zusammenspiel diverser Planungs- und Arbeitsprozesse. Die grundlegenden Regelungen dafür sind in der Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Verpflegung (MWV-V) und in der Militärwirtschaftlichen Verwaltungsweisung – Versorgung mit Verpflegung und Trinkwasser im Einsatz und bei Übungen im In- und Ausland (MWV-VpflVersEins) festgelegt.

8.2 Hauptprozesse der Verpflegungsversorgung



8.3 Qualitätsanforderungen an die Verpflegung

Die an die Verpflegung gestellten Qualitätsanforderungen sind hoch und vielfältig. Den Rahmenbedingungen im Friedensbetrieb entsprechend oder dem jeweiligen Übungs- und Einsatzzweck angepasst, muss die Bundesheer-Verpflegung bedarfsgerecht zusammengestellt werden und

- ▶ den ernährungsphysiologischen Bedarf der Verpflegsteilnehmer decken
- ▶ alle gesundheitlichen und hygienischen Anforderungen erfüllen
- ▶ den religiösen Bedürfnissen aller Verpflegsteilnehmer entsprechen
- ▶ ökologisch nachhaltig sein
- ▶ lagerfähig und haltbar sein

- ▶ die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einhalten
- ▶ möglichst auch individuellen Wünschen entsprechen (Auswahlmöglichkeit, Geschmackvorlieben, Portionsgröße ...)

8.4 Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres

Die Verpflegungsbereitstellung kann aus ortsfesten oder mobilen Verpflegungseinrichtungen erfolgen.

ortsfeste Verpflegungseinrichtungen	mobile Verpflegungseinrichtungen
Truppenküchen (TrKü)	Feldküchen (FKü)
Regionalküchen (RegKü)	Containerküchen (ContKü)
Finalisierungsküchen (FinalKÜ)	

8.4.1 Mobile Verpflegungseinrichtungen

Die mobilen Verpflegungseinrichtungen werden im In- und Auslandseinsatz und bei Übungen und Verlegungen für die Verpflegungsversorgung von Soldaten eingesetzt. Je nach Erfordernis können die mobilen Verpflegungseinrichtungen völlig unabhängig von Infrastruktur (autark) oder gemeinsam mit ortsfesten Verpflegungseinrichtungen betrieben werden.

Feldküche

Mit einer Feldküche können bis zu 400 Soldaten mit Einsatzverpflegung versorgt werden. Ein Feldkochtrupp besteht aus drei Personen. Einem Feldkochunteroffizier, einem Feldkochgehilfen und einem Fahrer. Die Kapazität erlaubt, dass täglich zumindest ein einfaches warmes Essen (Eintöpfe, Ragout mit Beilage) und zwei kalte Mahlzeiten und dazu passende warme und kalte Getränke bereitgestellt werden können.



Containerküche

Die Containerküche ist eine mobiles, geschlossenes Großküchensystem auf Containerbasis, welches völlig autark betrieben werden kann. Zum Containersystem gehören

- ▶ Vorratscontainer (ungekühlt), Kühlcontainer und Tiefkühlcontainer
- ▶ Bürocontainer
- ▶ Vorbereitungscontainer
- ▶ Zubereitungscontainer

- ▶ Spülcontainer
- ▶ Speisesaalzelt (inkl. Klimagerät)
- ▶ Wasseraufbereitungsanlage
- ▶ Abwasserentsorgungsanlage
- ▶ Müllentsorgung

Mit einem Containerküchensystem können bis zu 600 Personen täglich mit Eintopfgerichten und Kaltverpflegung versorgt werden.

8.4.2 Ortsfeste Verpflegungseinrichtungen



Die ortsfesten Verpflegungseinrichtungen bilden die strukturelle Basis der Verpflegungsverorgung im Friedensbetrieb, bei Übungen und im Einsatz.



Das Österreichische Bundesheer betreibt österreichweit über achtzig ortsfeste Verpflegungseinrichtungen. An Wochentagen werden täglich bis zu 22.000 Portionen (Frühstück, Mittagessen und Abendessen gesamt) für die Versorgung der Soldaten und Bediensteten des Ressorts bereitgestellt. Damit zählt das Österreichische Bundesheer zu den größten öffentlichen Anbietern von Gemeinschaftsverpflegung in Österreich.

8.5 Verpflegungssysteme

Das Bundesheer stützt sich bei der Herstellung der Speisen auf zwei Gemeinschaftsverpflegungssysteme ab, das Warmkostsystem (Cook Hold & Serve) und das Kühlkostsystem (Cook & Chill).

Die mobilen Verpflegseinrichtungen und die Truppenküchen stellen Speisen nach dem Warmkostsystem bereit. Alle Speisenkomponenten werden vor Ort frisch, für den unmittelbaren Verzehr zubereitet, (nach Bedarf auch transportiert) und warm ausgegeben. Das System ermöglicht einen kleinräumigen Speisennachschub über kurze Transportwege (kürzer als 3 Stunden), aber keine Lagerung der hergestellten Speisen.

Die ortsfesten Regionalküchen stellen Speisenkomponenten nach dem Produktionsverfahren Cook & Chill her. Das ist ein Herstellungsverfahren, welches zum Beispiel im zivilen Bereich für die Zubereitung von Kühl-Convenienceprodukten (Fertiggerichten) für den Einzelhandel angewendet wird. Die Speisen werden einige Tage vor dem Verzehr (zentral, für mehrere Standorte gemeinsam) zubereitet, hygienisch in Schutzatmosphäre verpackt, schockgekühlt und gekühlt an die örtlich zugehörigen Finalisierungsküchen ausgeliefert. In den Finalisierungsküchen werden die Speisen gekühlt gelagert, am Tag des Verzehrs nach Bedarf erhitzt, mit Frischekomponenten ergänzt (finalisiert) und ausgegeben. Das Frühstück, die Suppe, das Salatbuffet und einfache Nachspeisen werden vor Ort in der Finalisierungsküche zubereitet.

Das Cook & Chill System gewährleistet eine höhere Flexibilität. Die Regionalküchen können in kurzer Zeit hohe Portionsanzahlen bereitstellen. Die Verpackung ermöglicht einen hygienisch einwandfreien Transport, eine verlängerte Haltbarkeit und Lagerfähigkeit der Speisen. Nach Bedarf können die vorgefertigten Speisen gekühlt an weitere in- und ausländische Standorte verteilt werden. Vor Ort können die Speisenkomponenten innerhalb kurzer Zeit erhitzt und sofort bereitgestellt werden.



8.6 Komponentenverpflegung

Die meisten ortsfesten Verpflegseinrichtungen stellen das Essen in der Speisenausgabe in Einzelkomponenten bereit. Die Buffetform ermöglicht eine individuelle Speisenauswahl. In der MWV-V ist genau geregelt, welche Speisenkomponenten von der Verpflegseinrichtung bereit-

gestellt werden müssen. Das Angebot und die Portionsgrößen sind darauf abgestimmt, dass die ernährungsphysiologischen und religiösen Bedürfnisse der Verpflegsteilnehmer gedeckt werden. Das bei allen Mahlzeiten bereitgestellte vegetarische Speisenangebot soll (optional zu den Fleischspeisen) eine Speisenauswahl nach ökologisch nachhaltigen Grundsätzen ermöglichen.

8.6.1 Frühstück

Das Frühstücksangebot enthält folgende zur Auswahl stehenden Komponenten:

- ▶ warme Getränke (Tee, Kaffee oder Kakao), Milch und Wasser. Optional der Jahreszeit angepasst können auch Fruchtsäfte oder Molkegetränke bereitgestellt werden;
- ▶ verschiedene Gebäcksorten (Semmel, Weckerl), Schwarzbrot, Vollkornbrot. Optional auch Süßgebäck;
- ▶ verschiedene Brotaufstriche; Butter, Marmelade, Honig, pikante vegetarische Aufstriche (Liptauer, Frischkäse, Humus). Optional auch Fleischaufstriche;
- ▶ zwei Wurst- bzw. Fleischwaren und eine Käsesorte. An einem Werktag pro Woche wird zum Klimaschutz bewusst auf Wurst- und Fleischwaren verzichtet;
- ▶ Müsli und verschiedene zucker- und fettarme Getreide- und Vollkornprodukte (z. B. Haferflocken, Cornflakes) mit Joghurt, Früchten, kalter und warmer Milch;
- ▶ eine saisonale Obstsorte und ein saisonales Gemüse als Rohkost oder regionale, eingelegte Gemüsedauerwaren.

8.6.2 Mittagessen

Die Mittagsverpflegung bildet den täglichen Schwerpunkt und muss folgende Auswahl umfassen:

- ▶ eine Suppe. An mindestens zwei Werktagen pro Woche aus frischen, saisonalen Lebensmitteln selbstzubereitete Gemüsecremesuppe, Gemüsepüreesuppe oder Klare Suppe mit Einlage. Die Suppe kann durch eine selbstzubereitete Vorspeise ersetzt werden.
- ▶ drei verschiedene Hauptgerichte:
 - ▶ ein pikantes vegetarisches (fleischfreies) Gericht mit hohem Gemüseanteil und mindestens zweimal wöchentlich mit pflanzlichen Proteinlieferanten (Linsen, Bohnen, Kichererbsen, Soja, Sojaprodukte ...), keine Süßspeise
 - ▶ ein Fleisch-, Fleischwaren- oder Fischgericht
 - ▶ ein fleischreduziertes Gericht (Fleischanteil ≤ 90 g roh)
- ▶ mindestens zwei zu den Hauptgerichten passende Sättigungsbeilagen (Kartoffeln, Teigwaren, Vollkornteigwaren, Rollgerste, Bulgur, Couscous, Buchweizen, Dinkel, Quinoa, Vollkornreis, Knödel, Spätzle, weniger Reis und frittierte Kartoffelprodukte).
- ▶ mindestens eine, zu den Hauptgerichten passende Gemüsebeilage, bevorzugt saisonale Frischgemüse.
- ▶ mindestens vier verschiedenen Salate, davon zwei saisonale, selbstzubereitete Frisch- oder Rohkostsalate. Dazu zwei verschiedene Dressings bzw. Marinaden, nach Möglichkeit frisch zubereitet.
- ▶ Brot, Gebäck.

- ▶ Obst, vorzugsweise saisonale, regionale Obstsorten (regionaler Saisonkalender). Zur Abwechslung maximal eine exotische Frucht zusätzlich.
- ▶ ein Dessert, abwechselnd Milchprodukte, Blechkuchen oder warme Süßspeise, Obst/Obstsalat, Cremen, Pudding, Kompotte etc. Mindestens 2x pro Woche selbstgemacht und saisonal angepasst.
- ▶ mindestens zwei verschiedene Getränke und stilles Wasser zur freien Entnahme.

Verpflegungseinrichtungen, die keine Komponentenverpflegung bereitstellen, bieten grundsätzlich zwei Wahlmenüs an:

- ▶ ein Fleisch-, Fischgericht bzw. fleischreduziertes Gericht und
- ▶ ein pikantes fleischfreies Gericht.

8.6.3 Abendessen

Die Abendverpflegung stellt die Ergänzung des Tagesbedarfes dar und bietet eine verringerte Speisenauswahlmöglichkeit. Das Abendessen enthält folgende zur Auswahl stehenden Komponenten:

- ▶ ein einfaches warmes Gericht
- ▶ dazu passende Beilagen oder Beigaben
- ▶ Brot, Gebäck
- ▶ mindestens zwei verschiedene Getränke und stilles Wasser zur freien Entnahme

Zur Reduktion der Fleischmengen und Erhöhung des Gesundheitswerts des Abendessens muss zu Fleischwaren (Würsten, Leberkäse etc.) immer eine Sättigungsbeilage und eine Gemüsebeilage angeboten werden. Religiösen Bedürfnisse müssen durch die Bereitstellung einer gleichwertigen Speisenauswahl (schweinefleischfreie Wurst statt Wurst) berücksichtigt werden.

An einem Werktag pro Woche wird ein fleischfreies Abendessen bereitgestellt.

Bei Bedarf kann die Abendverpflegung in kalter Form ausgegeben werden, wobei die Abgabe von Montag bis Freitag auf grundsätzlich maximal zwei Tage beschränkt ist.

8.7 Gesunde Ernährung

Eine ausgewogene, gesunde Ernährung erhält die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Soldatinnen und Soldaten.

Bei leichter körperlicher Arbeit (sitzende Tätigkeit, Wachdienst) und zusätzlicher regelmäßiger sportlicher Aktivität zur Aufrechterhaltung der körperlichen Grundfitness braucht ein Soldat

durchschnittlich 2.800 bis 3.000 kcal pro Tag. Die Nahrungsenergie soll in einem ausgewogenen Verhältnis zugeführt werden. 15% der Energie soll aus Proteinen stammen, 30% aus Fetten und 55% aus Kohlenhydraten.

Bei der Zusammenstellung der ortsfesten Verpflegungsversorgung und Festlegung der Portionsmengen wird auf diese Werte Bezug genommen.

Bei der Planung der Verpflegungsversorgung im Einsatz mit hohen körperlichen Anforderungen wird mit einem Durchschnittswert von 3.500 kcal pro Tag und Person kalkuliert.

Die Komponentenverpflegung und freie Auswahlmöglichkeit der Speisen am Buffet ermöglicht:

- ▶ eine bedarfsgerechte, der körperlichen Aktivität angepasste Energiezufuhr.
Die Portionsmenge (= Energiezufuhr) kann selbst bestimmt werden.
- ▶ die Auswahl von Speisen die Proteine (Hülsenfrüchte, Soja, Milchprodukte, Fleisch) und Kohlehydrate (Teigwaren, Reis, Kartoffeln, Müsli, Brot) in bedarfsdeckender Menge liefern.
- ▶ die Zusammenstellung einer gesunden Ernährung. Gemüsesuppen, das Beilagens Gemüse, Salate, Obst und Vollkornkomponenten (Brot, Müsli) liefern Vitamine, Mineralstoffe und Ballaststoffe in bedarfsdeckender Mengen.

8.7.1 10 Tipps für gesunde Ernährung

1. möglichst vielseitig essen
2. mehrmals am Tag Getreideprodukte, auch Vollkorn
3. täglich Gemüse, Salat und Obst, auch Hülsenfrüchte
4. täglich Milch und Milchprodukte
5. weniger Fleisch, einmal in der Woche Fisch
6. weniger Fett, Zucker und Salz
7. kein Alkohol
8. reichlich Flüssigkeit, am besten Wasser und zuckerfreie Getränke
9. auf das Gewicht achten, regelmäßige Bewegung
10. das Essen bewusst genießen



8.8 Klimaschutz in der Verpflegungsversorgung

Die negativen Auswirkungen der Erderwärmung sind weltweit spürbar. Unwetter, länger anhaltende Hitzeperioden, das Artensterben und der Anstieg des Meeresspiegels schreiten immer schneller voran. Das Bundesheer unterstützt die Klimaschutzziele im Bereich der Verpflegung mit folgenden Maßnahmen:

- ▶ Eine verpflichtende Beschaffung biologischer Lebensmittel. Bio-Quote von 30 % bis 2025 und 55 % bis 2030.
- ▶ Die bevorzugte Beschaffung saisonaler und regionaler Lebensmittel aus österreichischer Landwirtschaft und Verarbeitung.
- ▶ Die tägliche Bereitstellung von ökologisch nachhaltigeren Speisenkomponenten (fleischreduzierten und vegetarischen Gerichten) in allen ortsfesten Verpflegungseinrichtungen.

Das allein ist aber nicht genug. Die Maßnahmen sind nur dann wirksam, wenn sich möglichst viele Verpflegungsteilnehmer aktiv beteiligen. Keiner muss dabei perfekt sein. Jeder Handlungsschritt in die richtige Richtung ist besser, als nichts zu tun.

Mit folgenden einfachen Maßnahmen können Sie beim Essen zum Klimaschutz beitragen:

- ▶ Verschenden Sie keine Lebensmittel und helfen Sie mit, unnötige Lebensmittelabfälle zu vermeiden.
 - ▶ Nehmen Sie kleinere Portionen und holen Sie vom Buffet nach.
 - ▶ Tellerreste und nicht konsumierte Lebensmittel machen einen erheblichen Anteil des Lebensmittelabfalls in den Verpflegungseinrichtungen aus. Jedes Lebensmittel, das nicht weggeworfen wird, trägt zur Reduktion des Abfalls und damit aktiv zum Klimaschutz bei.
- ▶ Genießen Sie tierische Lebensmittel bewusst in kleineren Mengen
 - ▶ Reduzieren Sie insbesondere die Fleisch- und Wurstmengen. Nehmen Sie kleinere Fleischportionen und holen Sie vom Buffet nach.
 - ▶ Wählen Sie in der Speisenausgabe bevorzugt die fleischreduzierten oder vegetarischen Gerichte aus.
 - ▶ Geben Sie zuerst das Gemüse und die Sättigungsbeilagen auf den Teller und ergänzen Sie dann mit Fleisch und Fisch.
 - ▶ Nutzen Sie das fleischlose Angebot (vegetarische Aufstriche statt Wurst) auch beim Frühstücksbuffet.
- ▶ Wählen Sie bevorzugt Komponenten aus, die aus saisonalen und oder regionalen Lebensmitteln hergestellt sind, zum Beispiel Frischgemüse und Salate.
- ▶ Verzichten Sie auf panierte, frittierte Speisenkomponenten und hochverarbeitete Fertigprodukte.
- ▶ Ergänzen Sie ihr Essen immer mit gesunden Komponenten, die Nährstoffe liefern, dazu gehören Gemüsesuppe, Beilagengemüse, Salate und Obst.
- ▶ Trinken Sie Wasser oder mischen Sie Limonade mit Wasser.



8.9 Autarkie in der Verpflegung

Autarkie bedeutet: durch Selbstvorsorge mit Gütern für einen bestimmten Zeitraum (versorgungs-)unabhängig handlungsfähig zu bleiben. Die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern ist nicht (mehr) selbstverständlich. Es ist realistisch, dass Krisen (militärische Auseinandersetzungen, Energieengpässe, Blackout), insbesondere auch die fortschreitende Erderwärmung zu Engpässen in der Lebensmittelversorgung führen. Im Zuge der strategischen Risikoeinschätzungen wurde das Bundesheer beauftragt, die Eigenversorgung der ÖBH-internen Einrichtungen (Autarkie) zu stärken und wirksame Klimaschutzmaßnahmen im Dienstbetrieb umzusetzen.

Ein Beispiel dafür, wo sich Klimaschutzmaßnahmen und Autarkiebestrebungen sehr gut miteinander vereinbaren lassen, ist das Bestreben, möglichst viele Grundnahrungsmitteln aus regionaler (= österreichischer) Landwirtschaft zu beschaffen. Regionale, saisonale Lebensmittel sind ökologisch nachhaltiger als vergleichbare Importwaren. Hinsichtlich Autarkie wird durch die regelmäßige Beschaffung österreichischer Lebensmittel die Fähigkeit zur Eigenversorgung des Staates im Krisenfall (Resilienz) durch das Bundesheer erhalten und gestärkt, da landwirtschaftliche Betriebe und die innerstaatliche Lebensmittelwirtschaft über die Jahre hinweg immer einen sicheren Absatzmarkt haben.

Um die Eigenversorgung der Soldaten im Krisenfall sicherzustellen, müssen vom Bundesheer bestimmte, länger haltbare Lebensmittel in größeren Mengen bevorratet werden. Dazu werden Konserven, Trockenwaren, Instantprodukte und „Eintages-Verpflegsportionen“ (Combat Rations) eingelagert. Damit dieser Vorrat immer genusstauglich und hygienisch einwandfrei bleibt, müssen die Verpflegseinrichtungen (genauso wie das auch mit dem eigenen Lebensmittelvorrat zu Hause praktiziert werden soll) diese Lebensmittel regelmäßig, noch vor dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums, in die Speisepläne aufnehmen und verkochen. Letzteres erklärt, warum beim Bundesheer in der Truppenverpflegung trotz Klimaschutzmaßnahmen auch klimaunfreundliche Fertigprodukte am Speiseplan stehen und so manche Speise aus der Dose sein kann.

Übrigens tragen auch Konserven zum Klimaschutz bei, indem saisonale Ernteüberschüsse geerntet, verarbeitet und durch Konservieren für lange Zeit ungekühlt lagerfähig gemacht werden.

8.10 Verhalten im Speisesaal, Gebote und Verbote

Um Wartezeiten möglichst gering zu halten, sind die Essenszeiten im Speisesaal gestaffelt und in Abstimmung mit der Ausbildungsplanung festgelegt. Die Verpflegseinrichtung haben die Aufgabe, ein anforderungsgerechtes, geschmackvolles Essen bereitzustellen. Damit das Essen für alle ästhetisch und hygienisch bleibt und im Speisesaal eine angenehme Atmosphäre herrscht, müssen aber auch die Verpflegsteilnehmer ihren Beitrag dazu leisten, indem sie

- ▶ bei Krankheit (Durchfall, Erbrechen, Fieber) oder grippeähnlichen Krankheitssymptomen (starker Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit) den Speisesaal vorsorglich nicht betreten
- ▶ vor dem Betreten des Speisesaals:
 - ▶ die Hände gründlich waschen
 - ▶ auf saubere Kleidung und Schuhe achten
- ▶ im Speisesaal:
 - ▶ keinen unnötigen Lärm machen
 - ▶ das Herumschreien und laute Abspielen von Musik etc. unterlassen
- ▶ in der Speisenausgabe:
 - ▶ die Speisen immer mit den bereitgestellten Werkzeugen (Schöpfer, Zangen, Spendern) entnehmen
 - ▶ mit den Händen berührte, unverpackte Lebensmittel nicht zurücklegen
 - ▶ keine Lebensmittel verschwenden, kleinere Portionsmengen nehmen und nachholen. Das Nachholen vom Buffet ist grundsätzlich erlaubt. Ausgenommen davon sind vorportioniert ausgeteilte Speisen und abgezählt abgegebene Stückwaren. Im Zweifelsfall beim Küchenpersonal nachfragen
 - ▶ die Speisen immer so entnehmen, dass das verbleibende Speisenangebot hygienisch, ästhetisch und ansehnlich bleibt.
 - ▶ kurze Wartezeiten tolerieren. Um lange Warmhaltezeiten zu vermeiden und um unnötige Lebensmittelabfällen zu reduzieren, ist das Küchenpersonal strikt angewiesen, das Essen nach dem tatsächlichen Bedarf und nur in den entsprechenden Mengen bereitzustellen.
 - ▶ kurzfristige Änderungen der Speisenauswahl akzeptieren. Trotz einer entwerteten Verpflegsmarke besteht für Verpflegsteilnehmer grundsätzlich kein Recht auf eine bestimmte Speise oder ein bestimmtes Speisenangebot. Die Auswahlmöglichkeit muss aber die Beachtung der religiösen Gebote zulassen.
 - ▶ eine Einschränkung des Angebots billigen. Zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist es zulässig, dass die Küche gegen Ende der Speisenausgabezeit (in den letzten 30 Minuten) ein verringertes Speisenangebot bereitstellt. Das verminderte Angebot muss dennoch ansprechend sein und eine Suppe, eine Hauptspeise mit passenden Beilagen und Beigaben, Salat, Brot, Getränke und Obst oder Dessert umfassen und auch hier die religiösen Anforderungen erfüllen.
- ▶ nach dem Essen:
 - ▶ den Tisch ordentlich und sauber verlassen.
 - ▶ das Geschirr zu den vorgesehenen Sammelstationen zurückbringen.
- ▶ beim Verlassen des Speisesaals:
 - ▶ das Mitnahmeverbot von Speisenkomponenten einhalten. Ausgenommen davon sind nur
 - ▶ 1 Portion Obst oder 1 Stück verpacktes Dessert oder 1 Stück Süßware
 - ▶ Marschkost (Kaltverpflegung) inkl. Brot oder Teiltagesportionen, welche stückmäßig an bezugsberechtigte Verpflegsteilnehmer ausgegeben werden.

8.11 Berücksichtigung der religiösen Bedürfnisse

Die Verpflegung ist aus praktischen Gründen auf die Bedürfnisse und Essgebote der Mehrheit der Verpflegsteilnehmer abgestimmt. Dennoch müssen ohne Ausnahme die religiösen Ansprüche der Angehörigen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften berücksichtigt werden. Zu diesen gehören Angehörige der Islamischen Glaubensgemeinschaft, der Israelitischen Religionsgesellschaft, der Alevitischen Glaubensgemeinschaft bzw. der Glaubensgemeinschaft der Sikhs.

In der Speisenausgabe müssen Speisen, welche Schweinefleisch oder vom Schwein gewonnene Produkte (Gelatine) und Alkohol enthalten, eindeutig gekennzeichnet werden. Falls keine schriftlichen Auszeichnungen vorliegen ist das Küchenpersonal verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über die genaue Zusammensetzung der Speisen zu erteilen.

8.12 Kennzeichnungspflicht von Allergenen

Die Verpflegungseinrichtungen müssen, wie im zivilen Bereich auch, zu bestimmen Inhaltsstoffen im Speisenangebot Auskunft geben. Das Gesetz sieht vor, dass die Auskunft schriftlich erfolgen kann, z. B. mittels Kärtchen in der Speisenausgabe, oder auf Anfrage mündlich erteilt werden kann. Betroffene Verpflegsteilnehmer werden hierüber mit dem Plakat „14 Allergene“, welches in der Speisenausgabe ausgehängt sein muss, informiert. Im Zweifelsfall beim verantwortlichen Küchenpersonal nachfragen.

8.13 Vegetarisch und vegan

Die Verpflegungseinrichtungen versorgen täglich eine hohe Personenanzahl. Wie in einer Gemeinschaftsverpflegung nicht anders möglich, orientieren sich sowohl die Speisenauswahl als auch der Geschmack an den Gewohnheiten und am Essverhalten der Mehrzahl der Verpflegsteilnehmer.

Derzeit wird in den Verpflegungseinrichtungen des Bundesheeres eine gemischte Normalkost und alternativ dazu immer auch eine vegetarische Speisenauswahl angeboten. Für Veganer besteht die Möglichkeit, aus dem Beilagenbuffet und dem Salatangebot auszuwählen. Aus organisatorischen Gründen ist die Zubereitung von veganen Speisen für Einzelpersonen nicht möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine vegetarische oder vegane Verpflegung oder anderen, Ernährungstrends folgenden Ernährungsformen besteht nicht.

8.14 Verpflegungsversorgung bei Übungen und Assistenzeinsätzen im Inland

Bei Übungen und Einsätzen wird von den Verpflegungseinrichtungen oder der Feldküche eine vereinfachte Verpflegungsauswahl bereitgestellt. Das Speisenangebot ist auf die Zubereitung, auf den Transport und den Verzehr „im Felde“ abgestimmt. Obwohl der Versorgungszweck Priorität hat, müssen auch bei Assistenzeinsätzen und Übungen die ernährungsphysiologischen, hygienischen und religiösen Anforderungen gewährleistet werden.

Die Tagesverpflegung für einen Soldaten besteht üblicherweise aus einem einfachen warmen Abendessen und zusätzlich kalten Komponenten für das Frühstück und Mittagessen. Zu allen Mahlzeiten muss der Jahreszeit angepasst ausreichend Trinkwasser (auch in Form von Tee, klarer Suppe oder Kaltgetränken) bereitgestellt werden.

Die warme Mahlzeit ist meist ein Eintopf oder Ragout mit Beilagen. Trotz der (vermeintlichen) Vereinfachung enthalten Eintöpfe ausreichend Nährstoffe und Energie. Den Proteinanteil liefern Fleisch, Wurst, Milchprodukte oder pflanzliche Proteinlieferanten (Bohnen, Erbsen, Soja). Fette kommen aus verschiedenen Zutaten und Fetten oder Ölen, die für die Zubereitung verwendet werden. Die Kohlenhydrate kommen aus Brot, Teigwaren, Reis und Kartoffeln. Gemüse und Salat sind Ballaststoff-, Vitamin- und Mineralstofflieferanten. Die Flüssigkeit im Eintopf trägt zur Wasserversorgung bei.

Die Kaltverpflegung oder Marschkost ergänzt die warme Mahlzeit. Die Komponenten werden von den Feldköchen entweder zur freien Entnahme oder vorportioniert bereitgestellt.

Die Kaltverpflegung

- ▶ muss leicht portionierbar sein
- ▶ für den direkten Verzehr geeignet sein oder mit einfachen Mitteln in kurzer Zeit warm oder kalt zubereitbar sein
- ▶ am Mann mit dem Marschgepäck transportierbar sein
- ▶ bis zum Verzehr haltbar sein
- ▶ einfach (aus der Verpackung) essbar sein
- ▶ möglichst viele Nährstoffe in konzentrierter Form liefern

Die Anforderungen machen klar, dass die Auswahlmöglichkeit beschränkt werden muss auf haltbare, meist vorverpackte Lebensmittel. Ideal sind alle Arten von Portionskonserven, dehydrierte bzw. trockene Lebensmittel, die mit Brot, Gebäck, bestimmten geeigneten Gemüse- und Obstsorten ergänzt werden.



Damit die Notfall-Lagerbestände regelmäßig verbraucht und erneuert werden, wird die Kaltverpflegung hauptsächlich aus dem Verpflegsvorrat des Bundesheeres bereitgestellt.

8.15 Combat Ration

Die Combat Ration ist vergleichbar mit einer zeitgemäßen Outdoorverpflegung für Expeditionen. Sie ist lang haltbar, hat ein geringes Transportvolumen und -gewicht, hat einen hohen Nährwert und ist einfach zuzubereiten.

Die Combat Ration wird vom Bundesheer für die kurzzeitige Verpflegungsversorgung von Soldaten im Einsatz und für Notfälle bevorratet. Sie ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und Verpackung mindestens fünf Jahre haltbar. Um Lebensmittelabfälle zu vermeiden, wird die nicht verbrauchte Combat Ration nicht einfach entsorgt. Kurz vor dem Ende der regulären Haltbarkeit wird die Combat Ration von Experten mikrobiologisch und organoleptisch (Geschmack, Geruch, Konsistenz) geprüft und ein Abverbrauchsdatum (zu verbrauchen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach dem Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums) festgelegt. Die „abgelaufene“, aber zum uneingeschränkten Verzehr freigegebene Combat Ration wird für Übungen und Ausbildungszwecke verwendet.

Für die Zubereitung der Combat Ration sind ca. 3,5 Liter Trinkwasser pro Tag und Person und eine Wärmequelle zum Wassererhitzen erforderlich. **ACHTUNG!** Dosenbrot und Wasser sind nicht in den Eintages-Verpflegsportions-Paketen enthalten.

Die Combat Ration wird an den Soldaten zur Selbstzubereitung ausgegeben. Derzeit (Stand Dezember 2022) gibt es zwölf verschiedene Tagespakete, welche in ihrer Zusammenstellung leicht variieren. Damit die religiösen Gebote eingehalten werden, gibt es auch schweinefleischfreie Zusammenstellungen und einige vegetarische Hauptgerichte. Soweit es die Umstände zulassen, wird bei der Verteilung der Pakete auf die Bedürfnisse der Verpflegsteilnehmer Rücksicht genommen.

Eckdaten Tagespaket Combat Ration:

- ▶ Abmessung: 28 x 24 cm
- ▶ Gewicht: ca. 1 kg
- ▶ Nährwert: 3.100–4.300 kcal
- ▶ Wassermenge für die Zubereitung: ca. 3,5 Liter Trinkwasser pro Tag (nicht im Paket enthalten)
- ▶ schweinefleischfreie und nicht schweinefleischfreie Einzel-Mahlzeiten
- ▶ Haltbarkeit: bis zu 5 Jahren

Die Combat Ration enthält Frühstück, Mittagessen und Abendessen:

- ▶ 1 Müsli
- ▶ 2 Hauptgerichte (gefriergetrocknete pikante Reis-, Teigwaren- oder Eintopfgerichte)
- ▶ 1 Warmgetränk (Instantkaffee + Kaffeeweißer, Instanttee)
- ▶ 1 Mineraldrink (je nach Jahreszeit kalt und warm mischbar)
- ▶ 1 Nährstoffpulver (süße Dessertcreme)
- ▶ 1 Süßigkeit (Cookies, Bananenscheiben, Sesamriegel)
- ▶ Salz-, Pfeffer-, Zuckersäckchen
- ▶ Erfrischungstücher

Die Süßigkeiten sind direkt verzehrbar. Die anderen Komponenten können innerhalb von wenigen Minuten durch Mischen mit kaltem oder heißem Wasser essfertig in der Verpackung zubereitet werden. Die genaue Zubereitungsanleitung ist auf den Einzelpaketen dargestellt.

Unbedingt beachten: Die Pulver und gefriergetrockneten Komponenten nie ohne Wasser bzw. immer mit der angegebenen Wassermenge zubereiten und verzehren. Kein bzw. zu wenig Wasser verursacht Verdauungsprobleme bzw. eine starke Dehydrierung, da die Trockennahrung dem Körper Wasser entzieht. Zu viel Wasser oder eine unsachgemäße Zubereitung beeinträchtigen die geschmacklichen Eigenschaften der Speisen.

TIPPS für die Zubereitung:

- ▶ Für die Zubereitung nur Trinkwasser verwenden.
- ▶ Zuerst für heißes Wasser sorgen. Bis das Wasser aufkocht, die kalten Komponenten (Getränke und Cremes) anrühren und quellen lassen.
- ▶ Immer die richtige Wassermenge verwenden (siehe Zubereitungsanleitung am Beutel).
- ▶ Die warmen Hauptspeisen immer direkt mit heißem Wasser aufgießen, gut mit dem Löffel mischen, den Beutel bis zum Verzehr umknicken.
- ▶ Die Zubereitungs- und Anquellungszeiten einhalten, das sorgt für eine optimale Konsistenz.
- ▶ Bei Kälte soll der Beutel nicht zu rasch auskühlen. Den Beutel nicht in den Schnee stellen.
- ▶ Die Getränkepulver können mit kaltem oder warmem Wasser gemischt werden. Das Pulver in das Wasser begeben und schütteln, am besten in einer Einweg-Wasserflasche.

V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN



UNSER HEER

1. UMWELTSCHUTZ, ÖKOLOGIE UND NACHHALTIGKEIT

Die zunehmende Globalisierung der Welt stellt uns neben sicherheitspolitischen Herausforderungen auch vor jene, wie den zunehmenden Raubbau an der Natur und, daraus resultierend, den Klimawandel in all seinen Facetten sowie vor Ressourcen- und Energieknappheit. Durch die Anforderungen der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes erfährt der Sicherheitsaspekt eine Erweiterung.

Der Nationalrat hat am 11. Juli 2013 das „Bundesgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung“ beschlossen.

Mit der Aufwertung der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes in den Verfassungsrang haben diese Prinzipien einen besonderen Stellenwert erhalten. Neben dem Bekenntnis zum umfassenden Umweltschutz entschied sich die Bundesregierung mit dem Ministerratsbeschluss vom 12. Jänner 2016 für die Annahme und Umsetzung der im September 2015 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York beschlossenen Resolution Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.

Diese definiert 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) und fordert darin, die globalen und komplexen Herausforderungen der heutigen Zeit wie Armut, Hunger, Krisen und Konflikte sowie den Klimawandel gemeinsam zu bewältigen und künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen. Um die Menschen mit den Zielen besser ansprechen zu können, haben die Sustainable Development Goals eine starke regionale bzw. lokale Dimension. Dies soll die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung in konkrete Tätigkeiten gewährleisten.

Als öffentliche Institution kommt dem Bundesministerium für Landesverteidigung mit dem Österreichischen Bundesheer demnach eine wichtige Vorbildfunktion in Hinblick auf die Umsetzung dieser Staatszielbestimmungen und der 17 Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) zu.

Das Verhalten der Soldaten im In- und Ausland wird von der Öffentlichkeit besonders genau beobachtet und kommentiert. Saubere Kasernen und Übungsplätze sowie umweltschonendes und nachhaltiges Wirtschaften und Handeln sind demnach für das Ansehen des Österreichischen Bundesheeres genauso wichtig wie ein korrektes Erscheinungsbild und Auftreten des einzelnen Soldaten.

Vom Bundesministerium für Landesverteidigung wurde, im Bewusstsein dieser Vorbildfunktion und hinsichtlich der Verantwortung in der Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, eine eigene Umwelt- und Energiepolitik verlautbart:



Umweltpolitik des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesheer und die Heeresverwaltung bekennen sich zur Nachhaltigkeit, zum umfassenden Umweltschutz und zur Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage jetziger und künftiger Generationen.

- ▶ Die bundesverfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben der militärischen Landesverteidigung werden unter Berücksichtigung der nationalen Umwelt- und Energieziele und der Österreichischen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung erfüllt.
- ▶ Im Rahmen der militärischen Aufgabenerfüllung wird unter Anwendung des Vorsorgeprinzips, des Verursacherprinzips und des Prinzips der Nachhaltigkeit die ständige Verbesserung aller umweltrelevanten Prozesse und Leistungen angestrebt.
- ▶ Die drei Säulen der österreichischen Energiestrategie – Steigerung der Energieeffizienz, Ausbau erneuerbarer Energien und langfristige Sicherstellung der Energieversorgung – werden implementiert.
- ▶ Im Bereich des Umweltschutzes und der Energieeffizienz werden die Zusammenarbeit auf allen Führungsebenen sowie ein umfassender Erfahrungsaustausch mit anderen Streitkräften angestrebt.
- ▶ Das Umweltbewusstsein der Soldaten sowie der Bediensteten der Zentral- und Heeresverwaltung wird gefördert.
- ▶ Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und Energieeffizienz werden als Querschnittsmaterie Bestandteil der Lehrpläne der allgemeinen und speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- ▶ Bei der Erfüllung multinationaler Aufgaben wird entsprechend der Rahmenbedingungen der österreichische Umwelt- und Energieeffizienzstandard eingehalten.
- ▶ Durch entsprechende Planungen und militärökologische Vorgaben wird die Vielfalt von Arten und Lebensräumen auf militärischen Übungsflächen berücksichtigt und gefördert.

- ▶ Durch die Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien wird in militärischen Anlagen eine Erhöhung der Energieautarkie angestrebt.
- ▶ Sowohl im gesamten Lebenslaufmanagement von Sachleistungen als auch im Einsatz und Dienstbetrieb wird den Grundsätzen einer schonenden Energienutzung, der Reduktion der Schadstoffemissionen und der Abfallvermeidung Rechnung getragen.

Die Aufgabe des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit ist es, die dem Wohlbefinden des Menschen dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Österreich ist eines der schönsten und lebenswertesten Länder dieser Erde. Um diesen Status dauerhaft erhalten zu können, liegt es in unserer Verantwortung, den Anforderungen und Bedürfnissen der heutigen Zeit so nachzukommen, dass dieser auch für nachkommende Generationen gewährleistet werden kann.

Beispiele für aktiven Umweltschutz im Bundesheer:

- ▶ Dezentrale Abfallentsorgung durch Vertragsfirmen
- ▶ Einsatz von Alternativenenergien, z. B. Photovoltaikanlage am Dachstein
- ▶ getrennte Sammlung von Altstoffen (Papier, Glas, Metalle usw.)
- ▶ vorrangige Verwendung umweltfreundlicher Produkte und Aufnahme umweltfreundlicher Kriterien in Pflichtenheft und Richtlinien
- ▶ Erstellung eines Situationsberichtes Umweltschutz im Österreichischen Bundesheer
- ▶ Umweltschutz als Ausbildungsprinzip
- ▶ Biotopkartierungen auf Truppenübungsplätzen
- ▶ Herausgabe von Umweltbroschüren
- ▶ Honorierung spezieller Umweltschutzmaßnahmen durch die jährliche Verleihung des Umweltschutzpreises
- ▶ Säuberung der Übungsgebiete nach den Übungen von Knallmunition und Müll
- ▶ Bahntransport statt Motmärsche
- ▶ Panzerwaschanlagen mit Wasserrecycling
- ▶ u. v. a.

Welchen Beitrag können Sie für den Umweltschutz leisten?

Einige Tipps:

- ▶ Schauen Sie auf die Verpackung eines Produktes und kaufen Sie wenn möglich Getränke in Pfandflaschen statt in Dosen.
- ▶ Treibgas aus Spraydosen zerstört die Ozonschicht der Erde, verwenden Sie daher umweltfreundliche Ersatzprodukte.
- ▶ Fahren Sie so vorausschauend, dass Sie unnötige Anfahr- und Abbremsvorgänge vermeiden und dadurch den Treibstoffverbrauch und das Unfallrisiko verringern.
- ▶ Sammeln Sie Abfälle getrennt und werfen Sie diese nicht achtlos weg (Altpapier, Glas, Metall, Biomüll, Kunststoff/Verbundstoffe usw.).
- ▶ Liefern Sie leere Farbdosen, Lösungsmittel, Reinigungsmittel sowie Altbatterien bei den entsprechenden Sammelstellen ab.

- ▶ Es ist nicht immer notwendig, Bäume zu fällen oder zu beschädigen, um sich zu tarnen.
- ▶ Melden Sie bei militärischen Übungen alle Schäden und Verunreinigungen, die Sie nicht selbst beseitigen können, Ihrem Vorgesetzten.

Die Umwelt ist unser Lebens- und Handlungsraum. Entscheidend ist, dass jeder Einzelne seinen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt leistet!

2. BRANDSCHUTZ

Der Brandschutz kann in verschiedene Teilgebiete wie Brandverhütung, Brandausbreitung, Brandbekämpfung und Schutz vor der Brandwirkung gegliedert werden.

Eine Verbrennung ist die chemische Verbindung eines Stoffes mit dem Element Sauerstoff. Das entstehende Produkt heißt OXID. Die Energie bei einer Oxidation wird in Wärme umgesetzt. Die Oxidation kann mit verschiedener Geschwindigkeit ablaufen:



langsam ▶ rosten



schnell ▶ verbrennen



rasend ▶ detonieren

Bedingungen für die Verbrennung

Damit es überhaupt zu einer Verbrennung kommen kann, müssen drei Grundvoraussetzungen erfüllt sein:

1. Brennbarer Stoff
2. Sauerstoff (Luft)
3. Wärme

Löschvorgang

Grundsätzliche Systematik für das Löschen:

1. Entzug des brennbaren Stoffes ▶ **TRENNEN**
2. Entzug des Sauerstoffes ▶ **ERSTICKEN**
3. Entzug der Zündtemperatur (Wärme) ▶ **KÜHLEN**

Tätigkeiten im Brandfall

Bei allen Maßnahmen zur Brandbekämpfung hat die Reihenfolge vorrangige Bedeutung.



ALARMIEREN ▶



RETTEN ▶



LÖSCHEN

Verhalten im Brandfall

Wie verhalte ich mich im Brandfall, wenn ich eingeschlossen bin?

- ▶ vom Brandherd entfernen
- ▶ Türen zwischen sich und Brandherd schließen
- ▶ Türritzen abdichten
- ▶ erst jetzt Fenster öffnen
- ▶ rufen, winken, um Hilfe telefonieren



Wie verhalte ich mich im Brandfall, wenn ich flüchten kann?

- ▶ Fenster im Brandraum schließen
- ▶ Türen hinter sich schließen
- ▶ Mitbewohner verständigen
- ▶ Fenster von Fluchtwegen öffnen
- ▶ Aufzug nicht benutzen



Wie verhalte ich mich bei Gasgeruch?

- ▶ kein offenes Feuer und Licht
- ▶ Raum lüften
- ▶ keine elektrischen Schalter betätigen
- ▶ nicht im Raum telefonieren
- ▶ Gashauptkahn schließen
- ▶ Nachbarn verständigen



Wie verhalte ich mich bei einem Stromunfall?

NIEDERSPANNUNG (bis 1.000 Volt) wenn möglich spannungsfrei, sonst

- ▶ gut isolierten Standort wählen
- ▶ wegziehen von den Leitungen (nur an der Kleidung und nicht an unbedeckten Körperteilen)

HOCHSPANNUNG (über 1.000 Volt)

- ▶ nur durch Fachpersonal
- ▶ mindestens 10 m Sicherheitsabstand

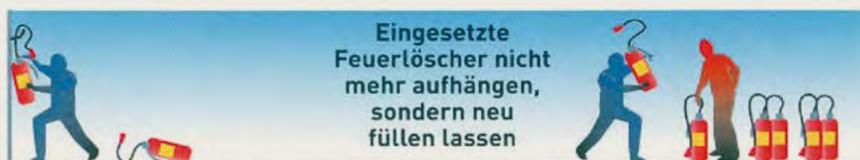
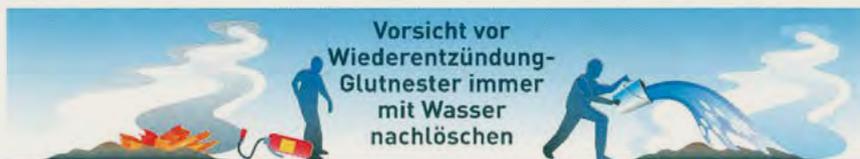
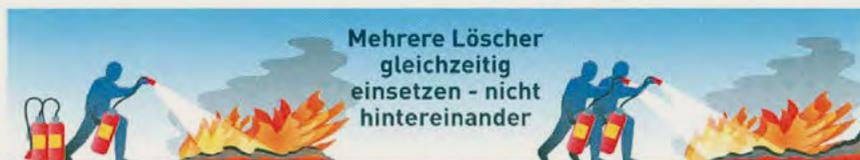
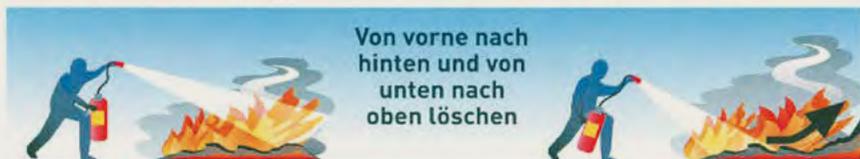


Brandklasse	Beschreibung	Beispiel	Löschmittel
Brandklasse A 	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die normalerweise unter Glutbildung verbrennen	Holz Kohle Papier Textilien Autoreifen Stroh	Wasser Schaum ABC-Pulver
Brandklasse B 	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen	Alkohol Benzin Wachs viele Kunststoffe Ether Lacke Harz	Schaum ABC-Pulver BC-Pulver Kohlendioxid
Brandklasse C 	Brände von Gasen Explosionsgefahr	Acetylen Propan Methan Wasserstoff Erdgas Butan Stadtgas	ABC-Pulver BC-Pulver, Kohlendioxid (nur in Ausnahmefällen) Gaszufuhr abdrehen
Brandklasse D 	Brände von Metallen	Aluminium Kalium Magnesium Natrium und deren brennbare Legierungen	Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Streu- oder Viehsalz trockener Zement Graugussspäne
Brandklasse F 	Brände von Speiseölen/-fetten (pflanzliche oder tierische Öle und Fette) in Frittier- und Fettbackgeräten, anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Speiseöle Speisefette	Keinesfalls mit Wasser löschen! Löschdecke Speziallöschmittel (Flüssiglöschmittel aus Brandklasse F-Handfeuerlöscher) Topfdeckel

RICHTIGE ANWENDUNG VON FEUERLÖSCHERN

FALSCH

Richtig



Zündtemperatur

Die Zündtemperatur ist die niedrigste, unter festgelegten Bedingungen ermittelte Temperatur, bei der sich ein brennbarer Stoff in Luft entzündet (gemäß ÖNORM F 1000).

Stoff	Zündtemperatur	Stoff	Zündtemperatur
Erdgas	530 bis 600 °C	Propangas	450 °C
Magnesiumpulver	550 °C	Phosphor	34 °C
Acetylengas	305 °C	Schwefel	235 °C

Flammpunkt

Der Flammpunkt ist die niedrigste Temperatur, bei der eine brennbare Flüssigkeit oberhalb des Flüssigkeitsspiegels mit Luft eine zündbare Dampfkonzentration bildet, welche bei kurzzeitiger Einwirkung einer Zündquelle zur Entflammung kommt (gemäß ÖNORM F 1000). Brennbare Flüssigkeiten werden je nach dem Flammpunkt in Gefahrenklassen eingeteilt.

Gefahrenklasse	Flammpunkt	Beispiel
Gefahrenklasse I	unter 21 °C	Benzin
Gefahrenklasse II	21 bis 55 °C	Petroleum
Gefahrenklasse III	55 bis 100 °C	Diesel



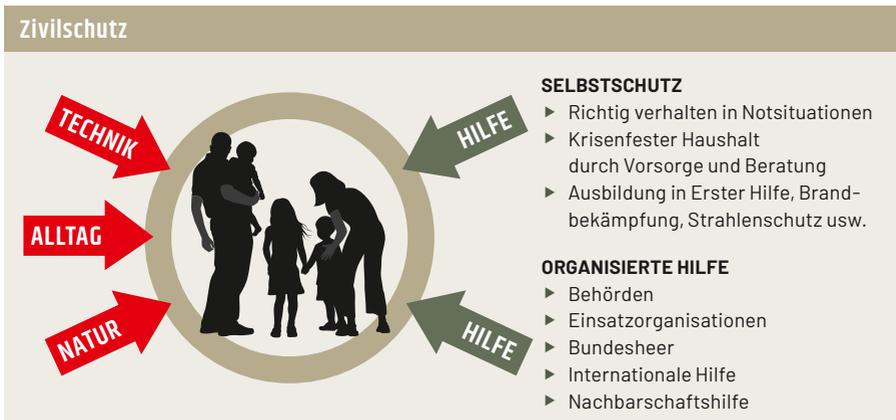
3. ZIVILSCHUTZ

Trotz verstärkter Informationstätigkeit des Österreichischen Zivilschutzverbandes und des Bundesministeriums für Inneres haben große Teile der Bevölkerung nach wie vor die Bedeutung des Zivilschutzes für ein sicheres Leben nicht erkannt. Gerade die Chemieunfälle in Seveso und Basel oder die Kernkraftwerkskatastrophe von Tschernobyl haben gezeigt, wie schnell – auch ohne Krieg – Gefahren unser Land bedrohen können.

Die betroffenen Menschen waren nicht vorbereitet, sie waren daher nicht in der Lage, sich selbst zu helfen, und die örtlichen Hilfskräfte konnten natürlich nicht sofort bei jedem Betroffenen sein.

Die Bevölkerung musste auf das Eintreffen der Einsatzorganisationen warten – Minuten, in denen jeder – hätte er es gelernt – sich selbst und anderen helfen hätte können.

Zivilschutz bedeutet, dass jedem Einzelnen bewusst wird, dass es wichtig ist, für mögliche Notsituationen selbst vorgesorgt zu haben. Er umfasst alle Aktivitäten der Vorsorge und der Bewältigung von Katastrophen, aber auch die mögliche Verhinderung von Unfällen im privaten Bereich.



Wersorgt nun in Österreich bei einer plötzlich auftretenden Katastrophe für den Schutz der Zivilbevölkerung bzw. für die Koordinierung und Durchführung der entsprechenden Maßnahmen?

Als zentrale Informationsdrehseibe für den Katastrophenfall ist im Bundesministerium für Inneres eine permanent besetzte Einsatzstelle, die Bundeswarnzentrale (BWZ), installiert. Sie steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Kommandoraum der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und in ständigem Kontakt mit den Landeswarnzentralen der Einsatzorganisationen wie Feuerwehr, Rotes Kreuz etc. und ähnlichen Einsatzzentralen im Ausland.

Die BWZ betreibt gemeinsam mit den Ländern das überregionale Warn- und Alarmsystem. Alle Meldungen über Störfälle oder Unfälle laufen in der BWZ zusammen.

Vorkehrungsmaßnahmen

- a) Vorkehrungen der Behörden
- b) Vorkehrungen der Einsatzorganisationen
- c) Private Vorkehrungsmaßnahmen

zu a) Zu den behördlichen Maßnahmen zählen die Erlassung von Katastrophenhilfsgesetzen, die Einrichtung des Koordinationsausschusses für den Katastrophenfall, die Erstellung von Vorgaben für die behördlichen Einsatzorganisationen und vor allem die Einrichtung eines Warn- und Alarmsystems.

Warn- und Alarmsystem

Es dient der Alarmierung der Einsatzorganisationen und der Warnung der Bevölkerung. Durch Sirenen können 60 % der österreichischen Bevölkerung erreicht werden.



Zu beachten sind folgende Warnsignale:

- Warnung** Ein gleichbleibender Dauerton von 3 Minuten.
Er warnt vor nahenden Gefahren (Elementarereignissen, technischen Katastrophen, Radioaktivität)
- Alarm** Ein auf- und abschwellender Heulton von mindestens 1 Minute.
Die Gefahr steht unmittelbar bevor.
- Entwarnung** Ein gleichbleibender Dauerton von 1 Minute (nur nach vorausgegangenem Alarmsignal) bedeutet Entwarnung. Das heißt, Ende der Gefahr.

Verhalten im Alarmfall

- ▶ Hören Sie das Signal „Warnung“, schalten Sie unverzüglich Ihr Radio- und Fernsehgerät ein.
- ▶ Befolgen Sie die Anordnungen der Behörden.
- ▶ Teilen Sie wichtige Informationen Ihren Nachbarn mit.
- ▶ Telefonieren Sie nur im Notfall (Gefahr der Leitungsüberlastung).

zu b) Die Vorkehrungen der Einsatzorganisationen umfassen alle von diesen Organisationen getroffenen Maßnahmen zum Aufbau und zur Erstellung von Einsatzstrukturen und Einsatzplänen, aber auch die entsprechende Ausbildung ihrer Mitarbeiter und die Information der Bevölkerung.

zu c) Zu den Vorkehrungen im privaten Bereich zählt vor allem, dass man mit der Familie rechtzeitig die Möglichkeit eines Notfalls und sinnvolle Verhaltensmaßnahmen bespricht.

Vorsorgen heißt Verantwortung zeigen!

Denken Sie an die Haushaltsbevorratung (Lebensmittel- und Wasservorrat für 2 Wochen), die Anlage einer Hausapotheke und die Bereitstellung wichtiger Haushaltsgegenstände (Batterien, Taschenlampen, Kerzen, Notkocher, Dosen- und Flaschenöffner etc.), Hygieneartikel und Löschgeräte und an bauliche Schutzmaßnahmen (Schutzraumbau).

Prägen Sie sich die folgenden Notrufnummern unbedingt ein:

NOTRUFNUMMERN	
FEUERWEHR	122
POLIZEI	133
RETTUNG	144
EURONOTRUF	112

Weitere wichtige Telefonnummern, die Sie rasch zur Hand haben sollten:

- ▶ Ärztenotdienst: 141
- ▶ Vergiftungsinformationszentrale: 01/406 43 43
- ▶ Hausarzt
- ▶ nächstgelegenes Krankenhaus
- ▶ Apothekerbereitschaft
- ▶ Gemeindeamt
- ▶ Zivilschutzverband

Sofern das Ausmaß der Katastrophe die Kapazitäten der zivilen Einsatzorganisationen übersteigt, ist das Österreichische Bundesheer befähigt, nach Assistenzersuchen folgende Aufgaben abzudecken:

- ▶ Errichten und Betreiben erkundeter Dekontaminationseinrichtungen an offenen Grenzübergängen (Straße, Schiene, Wasser) nach AKW-Katastrophen bzw. Abstellen von Spür- bzw. Deko-Trupps zu internationalen Flughäfen
- ▶ Abstellung von Luftspürtrupps
- ▶ Errichten und Betreiben ortsfester und mobiler Dekontaminationseinrichtungen nach radioaktiver Verstrahlung österreichischen Territoriums bzw. nach Auftreten von Seuchen (einschließlich der Anlage von Seuchenteppichen) sowie nach chemischer Kontamination
- ▶ Mitwirkung bei Probenahmen, Probentransporten und Probenauswertungen
- ▶ Unterstützung der Exekutive bei Verkehrsleitmaßnahmen und bei eventuell erforderlichen Evakuierungen

- ▶ Unterstützung der zivilen Einsatzorganisationen bei Rette- und Berge- sowie bei Brandschutzmaßnahmen
- ▶ Unterstützung ziviler Kräfte bei Austausch kontaminierter Filter, Abtragung kontaminierter Oberflächen etc.

ZIVILSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!

Informieren Sie sich rechtzeitig. Beim Ertönen der Signale ist es zu spät!

4. BLACKOUT

Als „Blackout“ bezeichnet man einen länger andauernden europaweiten Strom-, Infrastruktur- und Versorgungsausfall, wo schlagartig nichts mehr funktioniert! Mehr als vielen Menschen bewusst ist, ist unser Leben von einer intakten Stromversorgung massiv abhängig. Das ist im städtischen Bereich sogar noch stärker der Fall als am Land.

Expertinnen und Experten rechnen innerhalb der nächsten fünf Jahre mit einem Blackout.

BLACKOUT UND DANN?

Ratgeber
für die Eigen-
vorsorge

bei einem europaweiten
Strom-, Infrastruktur- sowie
Versorgungsausfall.

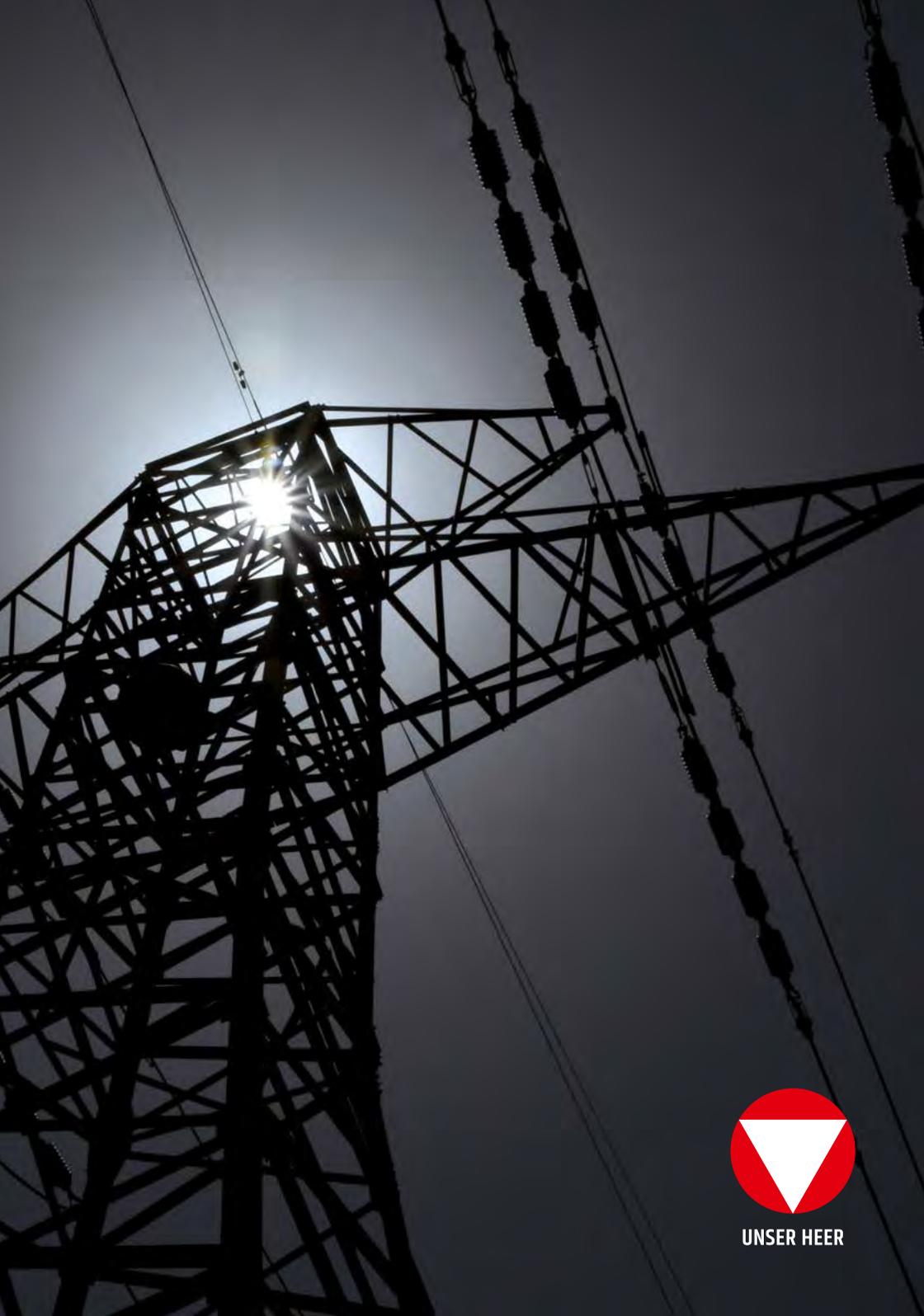


WAS TUN, WENN ALLES STEHT?

Bei einem Blackout, einem längeren Strom-, Wasser- und Infrastrukturausfall, erfüllt unser Heer weiterhin seine Aufgaben und unterstützt darüber hinaus bestmöglich die Einsatzorganisationen. Aber auch Sie sollten optimal darauf vorbereitet sein!

Infos und Tipps, wie Sie selbst vorsorgen bzw. sich vorbereiten können:

[bundesheer.at/blackout](https://www.bundesheer.at/blackout)



UNSER HEER

Wie erkenne ich ein Blackout?

- ▶ Check der eigenen Stromversorgung (FI-Schalter im Sicherungskasten)
- ▶ Check meiner Umgebung (Licht bei Nachbarn, Straßenbeleuchtung)
- ▶ Check der Erreichbarkeit anderer Personen (Handy, Festnetz, Internet)
- ▶ Check Verkehrsfunk (Ö3, Radio), ob Tunnel gesperrt werden müssen

Was ist zu erwarten?

Bis in Österreich wieder überall eine Stromversorgung verfügbar ist, wird wahrscheinlich zumindest ein Tag vergehen. Für ganz Europa wird mit etwa einer Woche gerechnet. Aber das ist nicht alles. Denn bis danach Handy, Festnetz und Internet wieder funktionieren, werden nochmals mehrere Tage vergehen. Erst dann kann die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern wieder breit anlaufen.



Das Wichtigste: Ruhe bewahren. Überlegt und geplant handeln!

Die Phasen eines europaweiten Strom- und Infrastrukturausfalls („Blackout“):



Phase 1: Kein Strom, totaler Stillstand

Phase 2: Keine Telekommunikation, Stillstand

Phase 3: Wiederhochfahren der Infrastrukturen und Wiederherstellung der Versorgung

Was funktioniert nicht mehr?

Alle vernetzten, von der Stromversorgung abhängigen Infrastrukturen, wie z. B.:

- ▶ Telefone, Handys, Internet, Bankomat, Zahlssysteme
- ▶ Tankstellen, Ampeln, Tunnel
- ▶ Bahnverkehr, viele Öffis, Aufzüge, Lifte, Hebewerke

Damit fällt auch die Versorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln oder Medikamenten aus. Vereinzelt muss auch mit Problemen bei der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung gerechnet werden. Im eigenen Haushalt sind vor allem **Licht, Kühlgeräte und die meisten Heizsysteme** betroffen. **Notrufe** können nicht mehr abgesetzt werden.



In Städten kann es durch den Ausfall von Ampeln zu einem Verkehrschaos kommen.

**Was funktioniert noch?**

Nur das, was man vorbereitet und auch wirklich verfügbar hat! Hilfe von außen ist nicht möglich. Einkaufen funktioniert auch nicht mehr, weil technische Systeme ausfallen und die Logistik zusammenbricht.

Was könnte daher hilfreich und nützlich sein?

- ▶ Radio mit Batterien (Autoradio!)
- ▶ Taschen- bzw. Stirnlampen (inklusive genügend Ersatzbatterien)
- ▶ Kerzen, Zünder, Feuerlöscher, Kohlenmonoxid-Melder
- ▶ Wasser (2 Liter pro Person und Tag; 3–5 Tage), Getränke, Tee, Kaffee

Auch wenn alles wieder funktioniert, wird es dauern, bis Normalität eintritt!

Wie geht es nach einem Blackout weiter?

Was genau alles in Folge eines Blackouts passieren wird, weiß niemand. Sicher ist aber, dass wir nicht mehr so schnell zur gewohnten „Alltagsroutine“ zurückkehren werden.

Wichtig ist, dass wir eine solche Krise nur gemeinsam bewältigen können und dass es auf jede Einzelne, jeden Einzelnen von uns ankommt, um die schwerwiegenden Folgen eines Blackouts zu meistern.

Das beginnt bei der Vorsorge und setzt sich beim Zusammenhelfen in der Krise fort. Selbstorganisation in der Nachbarschaft und in der Gemeinde sind dann gefragt!

Schutz, Hilfe und Eigenvorsorge

Ein echtes Blackout ist ein massives Sicherheitsrisiko – mit Folgen, die für viele Menschen kaum zu überschauen sind. Das Österreichische Bundesheer bietet auch in diesem Fall Schutz und Hilfe. Dank autarker Kasernen und einer modernen Ausrüstung kann es im Ernstfall die Einsatzorganisationen bestmöglich versorgen und unterstützen.

Entscheidend für eine sichere Bewältigung eines Blackouts ist aber, dass die Bevölkerung selbst vorgesorgt hat und richtig handelt. Wie stark ein Blackout unser Leben in Mitleidenschaft zieht, hängt von jedem und jeder selbst ab.

**Eigenvorsorge für den Fall eines Blackouts macht den Unterschied:
Für jeden und jede von uns. Für ganz Österreich.**

JETZT INFORMIEREN!

Kommt es zu einem österreichweiten Blackout, also einem tagelangen Strom- und Wasserausfall bis hin zu einem totalen Versorgungsausfall, ist unser Heer bestmöglich vorbereitet.

Entscheidend ist aber auch, dass Sie rechtzeitig vorgesorgt haben und richtig handeln. Mehr Infos und Tipps darüber, wie Sie selbst zur sicheren Bewältigung eines Blackouts beitragen können, unter bundesheer.at/blackout



UNSER HEER



MISSION VORWÄRTS:

STUDIERE FÜR DICH UND UNSER LAND.



Jetzt zum Militär-Medizinstudium
bewerben. Einsatzbereit für Österreich.

[MEDIZIN.BUNDESHEER.AT](https://www.medizin.bundesheer.at)



UNSER HEER

5. HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

5.1 Anwendungsbereich

Das **Humanitäre Völkerrecht** oder Kriegsvölkerrecht umfasst alle rechtlichen Regeln, die das Völkerrecht den an **bewaffneten Konflikten** Beteiligten auferlegt. Es findet im Frieden in der Regel keine Anwendung (Ausnahme z. B. das Rotkreuzzeichen darf auch im Frieden nicht missbräuchlich verwendet werden).

Im Unterschied zum Frieden sind in bewaffneten Konflikten gewisse Personen befugt, kriegerische Schädigungshandlungen vorzunehmen. Kombattanten dürfen kämpfen (und bekämpft werden), d. h. sie werden für rechtmäßige Kriegshandlungen nicht bestraft. Kombattanten sind alle Angehörigen der Streitkräfte einer Konfliktpartei, mit Ausnahme des Sanitäts- und Seelsorgepersonals. Sie sind verpflichtet, sich von der Zivilbevölkerung durch

- ▶ das Tragen von Uniformen oder durch andere von weitem erkennbare Unterscheidungszeichen (Ausnahme: Guerillakämpfer in besetzten Gebieten und in sogenannten „nationalen Befreiungskriegen“),
- ▶ das Tragen eines Ausweises, aus dem ihre Zugehörigkeit zu den Streitkräften hervorgeht, sowie
- ▶ das offene Tragen der Waffen zu unterscheiden, solange sie an Kriegshandlungen beteiligt sind.

Personen, die kriegerische Schädigungshandlungen vornehmen, aber keinen Kombattantenstatus haben (z. B. **Söldner**) bzw. diesen durch Verletzung der oben genannten Unterscheidungspflicht verlieren (z. B. **Spione**), **können für die Teilnahme an den Feindseligkeiten vor Gericht bestraft werden**. In Zweifelsfällen haben die ordentlichen Gerichte über den Status einer Person zu entscheiden.

5.2 Verhalten im Kampf

Angriffe sind streng auf militärische Ziele (Kombattanten oder militärisch bedeutende Objekte) **zu beschränken**. Objekte sind nur dann legitime militärische Ziele, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Standpunktes, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und ihre gänzliche oder teilweise Zerstörung, Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt (z. B. Waffenstellungen, Funk- und Fernmeldeeinrichtungen, Rüstungsproduktionsanlagen oder militärisch genutzte bzw. nutzbare Verkehrsinfrastruktureinrichtungen (z. B. Flugplätze, Häfen, Eisenbahnanlagen).

Verboten sind nicht nur direkte Angriffe auf Zivilpersonen oder zivile Objekte, sondern auch **unterschiedslose Angriffe**. Das sind Angriffe, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewandt werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können oder deren Wirkungen nicht dem Humanitären Völkerrecht entsprechend begrenzt werden können und daher militärische Ziele und Zivilpersonen bzw. zivile Objekte unterschiedslos treffen können (z. B. **Flächenbombardements** von Städten oder Dörfern).

Beim Angriff auf legitime militärische Ziele sind Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte (sogenannte **Begleitschäden**) zu **vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken**.

Es ist verboten, Waffen, Geschosse, Material und Methoden der Kampfführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

Ausdrücklich verboten ist der Einsatz von

- ▶ Explosivgeschossen für Infanteriewaffen,
- ▶ Dum-Dum-Geschossen,
- ▶ Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen,
- ▶ Gift oder vergifteten Waffen,
- ▶ biologischen Waffen,
- ▶ Waffen, deren Hauptwirkung darin besteht, durch Splitter zu verletzen, die im menschlichen Körper durch Röntgenstrahlen nicht entdeckt werden können,
- ▶ chemischen Waffen,
- ▶ blindmachenden Laserwaffen,
- ▶ Antipersonenminen,
- ▶ Anti-Ortungs-Mechanismen sowie
- ▶ Streumunition.

Der Einsatz von Atomwaffen in bewaffneten Konflikten ist bislang nicht ausdrücklich verboten worden, verstößt jedoch gegen das Verbot des Einsatzes von Waffen, die unterschiedslos wirken, sowie von Waffen, die unnötige Leiden und überflüssige Verletzungen verursachen.

Zu den verbotenen Methoden der Kampfführung gehört das **Verbot der Heimtücke**. Der Gegner darf nicht unter Missbrauch seines Vertrauens, dass er nach dem Humanitären Völkerrecht Anspruch auf Schutz hat oder verpflichtet ist, Schutz zu gewähren, getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. **Kriegslisten**, die einen Gegner irreführen oder ihn zu einem unvorsichtigen Handeln veranlassen sollen, die aber keine Regel des Humanitären Völkerrechts verletzen und nicht heimtückisch sind, wie z. B. Tarnung, Scheinstellungen, Scheinoperationen oder irreführende Informationen, **sind** hingegen **erlaubt**.

Zu den **verbotenen Methoden** der Kampfführung gehört ferner die sinnlose Zerstörung oder Wegnahme (Plünderung) von gegnerischem Eigentum oder Verursachung ausgedehnter,

langanhaltender und schwerer Schäden an der natürlichen Umwelt. Ebenso ist es verboten, den **Befehl** zu erteilen, **niemanden am Leben zu lassen**, dies dem Gegner anzudrohen oder die Feindseligkeiten in diesem Sinne zu führen. Schließlich ist es verboten, geschützte Personen oder geschützte Objekte zum Gegenstand von **Vergeltungsmaßnahmen** (Repressalien) zu machen.

5.3 Verhalten gegenüber geschützten Personen

5.3.1 Außer Gefecht befindliche Personen

Wer als außer Gefecht befindlich erkannt wird oder unter den gegebenen Umständen als solcher erkannt werden sollte, darf nicht angegriffen werden.

Außer Gefecht befindlich ist, wer

- ▶ sich in der Gewalt einer gegnerischen Partei befindet,
- ▶ unmissverständlich seine Absicht bekundet, sich zu ergeben, oder
- ▶ bewusstlos bzw. anderwärtig durch Verwundung oder Krankheit kampfunfähig und daher nicht in der Lage ist, sich zu verteidigen und
- ▶ sofern er in allen diesen Fällen jede feindselige Handlung unterlässt und nicht zu entkommen versucht.

Personen, die mit dem **Fallschirm aus einem Luftfahrzeug abspringen, das sich in Not befindet**, dürfen während des Absprungs **nicht angegriffen** werden. Sobald sie den Boden eines von einer gegnerischen Partei kontrollierten Gebietes berühren, müssen sie Gelegenheit erhalten, sich zu ergeben, bevor sie angegriffen werden. Es sei denn, sie begehen offensichtlich feindselige Handlungen. **Luftlandetruppen** werden durch diese Bestimmung **nicht** geschützt.

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige, egal welcher Konfliktpartei sie angehören und ob sie am bewaffneten Konflikt teilgenommen haben oder nicht, sind unter allen Umständen zu **schonen** und insbesondere vor Misshandlung und Beraubung zu **schützen**. Es ist nach Möglichkeit alles zu unternehmen, um Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu **bergen** und zu **identifizieren**.

Der **Schutz** von Verwundeten und Kranken sowie Schiffbrüchigen **endet**, sobald sie **feindselige Handlungen** setzen. Gefallene und Tote sind nach Möglichkeit zu bergen, ihre Ausplünderung ist zu verhindern. Sie sind, wenn möglich, zu identifizieren. Bei einer doppelten Erkennungsmarke soll die Hälfte und bei einer einfachen die ganze Erkennungsmarke an der Leiche bleiben.

Personen, die von einer Konfliktpartei ermächtigt sind, mit dem Gegner zu verhandeln, sogenannte **Parlamentäre**, und ihr Begleitpersonal (z. B. Fahrer, Dolmetsch) haben Anspruch auf Unverletzlichkeit. Sie sind mit einer **weißen Flagge** gekennzeichnet und dürfen nicht bekämpft oder gefangen genommen werden. Die Unverletzlichkeit gilt bis zu deren Rückkehr in den eigenen Bereich. **Personen, die sich ergeben**, sind ebenfalls zu schonen und zu schützen. Jeder Angriff auf ihr Leben oder ihre Person ist verboten.



5.3.2 Sanitäts- und Seelsorgepersonal

Personen, die zum (militärischen oder zivilen) **Sanitäts- oder Seelsorgepersonal** gehören, sind in jedem Fall zu **schonen** und zu **schützen**.

Sie dürfen nicht angegriffen werden. Fallen sie dem Gegner in die Hände, dürfen sie zur Betreuung von Verwundeten und Kranken zurückbehalten werden. Jede Einschränkung ihrer Rechte ist verboten. Ein etwaiger Verzicht auf die Rechte ist unwirksam.

Zum **Sanitätspersonal** gehören alle (Zivil- oder Militär-)Personen, die von einer Konfliktpartei ausschließlich sanitätsdienstlichen Zwecken, der Verwaltung von (militärischen oder zivilen) Sanitätseinheiten oder dem Betrieb oder der Verwaltung von (militärischen oder zivilen) Sanitätstransportmitteln dauernd oder vorübergehend zugewiesen sind. Vorübergehend als Hilfskrankenträger oder -pfleger eingeteilte Soldaten gehören für die Dauer der Einteilung ebenfalls zum Sanitätspersonal, sofern sie sich in dieser Zeit ausschließlich sanitätsdienstlichen Tätigkeiten widmen.

Zum **Seelsorgepersonal** gehören jene Militär- oder Zivilpersonen, wie beispielsweise Feldgeistliche, die ausschließlich ihr geistliches Amt ausüben und den Streitkräften, Sanitätseinheiten oder Sanitätstransportmitteln (militärisch oder zivil) oder Zivilschutzorganisationen einer Konfliktpartei (dauernd oder vorübergehend) zugeteilt sind.

Das (militärische oder zivile) Sanitäts- oder Seelsorgepersonal ist mit dem **Schutzzeichen** des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds oder des Roten Kristalls, jeweils auf weißem Hintergrund, gekennzeichnet. Das Schutzzeichen ist unter allen Umständen zu respektieren und darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Darüber hinaus ist das (militärische oder zivile) Sanitäts- oder Seelsorgepersonal durch einen Ausweis erkennbar, der seinen Status bescheinigt. Schutzzeichen und Ausweis sind diesem Personal im Falle des Zurückbehaltens zu belassen.

Schutzzeichen



Rotes Kreuz



Roter Halbmond



Roter Kristall

Der Schutz des Sanitäts- oder Seelsorgepersonals endet, wenn dieses außerhalb seiner humanitären Aufgaben zur Begehung von Handlungen verwendet wird, die den Gegner schädigen, und eine entsprechende Warnung unbeachtet geblieben ist.

5.3.3 Kriegsgefangene

Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene haben alle **Kombattanten**, die dem Gegner in die Hände fallen, einschließlich jener, die sich ergeben oder als Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige dem Gegner in die Hände fallen.

Darüber hinaus haben auch (Zivil-)Personen, die den Streitkräften folgen, ohne ihnen anzugehören, das sogenannte „**Heeresgefolge**“, wie zivile Besatzungsmitglieder von Militärluftfahrzeugen, Kriegsberichterstatter, Heereslieferanten oder Angehörige von Arbeitseinheiten bzw. von Einrichtungen zur Betreuung von Soldaten, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Auch die (zivilen) **Besatzungen** von zivilen Handelsschiffen oder von Zivilluftfahrzeugen haben, sofern sie aufgrund anderer Bestimmungen des internationalen Rechts keine günstigere Behandlung genießen, Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Keinen Kriegsgefangenenstatus haben Freischärler, Spione, Söldner, das (militärische) Sanitäts- oder Seelsorgepersonal und Zivilpersonen (ausgenommen sind das Heeresgefolge und, in gewissen Fällen, die Besatzungen von zivilen Handelsschiffen oder Zivilluftfahrzeugen). In Zweifelsfällen sind gefangen genommene Personen so lange als Kriegsgefangene zu behandeln, bis ein ordentliches Gericht über ihren Status entschieden hat.

Kriegsgefangenschaft ist keine Strafe, sondern ein Mittel, die Angehörigen der gegnerischen Streitkräfte an der Fortsetzung des Kampfes zu hindern. Kriegsgefangene sind daher nicht Straf-, sondern Sicherungsgefangene. Mit der Gefangennahme unterstehen Kriegsgefangene der Hoheitsgewalt des Gewahrsamsstaates, der für ihre Behandlung völkerrechtlich verantwortlich ist.

Bei der Gefangennahme **sind dem Kriegsgefangenen** alle persönlichen Sachen und Gebrauchsgegenstände, alle zum persönlichen Schutz des Kriegsgefangenen dienenden militärischen Ausrüstungsgegenstände, Bekleidung, Verpflegung, Ausweispapiere, Dienstgrad- und Nationalitätsabzeichen, Ehrenzeichen, Gegenstände, die hauptsächlich persönlichen oder gefühlsmäßigen Wert haben (z. B. Fotos von Angehörigen) **zu belassen. Waffen, Transportmittel, sonstige militärische Ausrüstung und Schriftstücke militärischen Inhalts dürfen** den Kriegsgefangenen **abgenommen werden**. Die Kriegsgefangenen müssen stets im Besitz eines (bei Bedarf von der Gewahrsamsmacht auszustellenden) Identitätsausweises sein.

Die Befragung von Kranken und Verwundeten ist nur erlaubt, soweit es ihr Gesundheitszustand zulässt (ärztliche Weisungen sind bindend). Zur Erlangung irgendwelcher Auskünfte dürfen Kriegsgefangene weder körperlichen noch seelischen Folterungen ausgesetzt noch darf

irgendein anderer Zwang auf sie ausgeübt werden. Kriegsgefangene, die eine Auskunft verweigern, dürfen weder bedroht, beleidigt noch Unannehmlichkeiten oder Nachteilen irgendwelcher Art ausgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn Kriegsgefangene absichtlich falsche Angaben machen.

Kriegsgefangene müssen jederzeit mit **Menschlichkeit** behandelt werden. Unabhängig von Rasse, Geschlecht, Nationalität, Sprache, sozialer Stellung, politischer oder religiöser Anschauungen hat jeder Kriegsgefangene das **Recht auf Achtung** seines Lebens, seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit, seiner Ehre sowie Überzeugungen und Bräuche. **Angriffe auf Leib und Leben**, insbesondere Mord, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung oder Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlichen Gerichtes (z. B. standrechtliches Erschießen) sind jederzeit und überall **verboten**. Auch Vergeltungsmaßnahmen gegen Kriegsgefangene sind verboten. Kriegsgefangene müssen **jederzeit geschützt** werden, insbesondere vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung, Beleidigungen und öffentlicher Neugier.

Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht zu behandeln, in jedem Fall aber erfahren sie eine ebenso günstige Behandlung wie die Männer. Kriegsgefangene behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit. Einschränkungen sind nur insofern gestattet, als es die Gefangenschaft erfordert. Ein etwaiger **Verzicht** auf die Rechte ist **unwirksam**.

Kriegsgefangene sind möglichst bald **aus der Gefahrenzone** wegzuschaffen. Das Wegschaffen hat, ebenso wie die Überführung von einem Lager in ein anderes, immer mit Menschlichkeit und unter ähnlichen Bedingungen wie bei der Verlegung der Truppe des Gewahrsamsstaates zu erfolgen. Für ausreichend Trinkwasser, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Pflege sowie die Sicherheit der Kriegsgefangenen ist Vorsorge zu treffen. Können Kriegsgefangene wegen der Kampfsituation nicht weggeschafft werden, sind sie freizulassen. Dabei sind alle für ihre Sicherheit praktisch möglichen Vorkehrungen zu treffen.

Nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten sind die Kriegsgefangenen **ohne Verzug freizulassen** und heimzuschaffen.

Kriegsgefangene, gegen die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafverfolgung anhängig ist, können bis zum **Abschluss des Gerichtsverfahrens** und gegebenenfalls bis zur **Verbüßung der Strafe** zurückgehalten werden. Das Gleiche gilt für Kriegsgefangene, die wegen eines strafrechtlichen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurden.

5.3.4 Zivilpersonen

Als Zivilpersonen gelten alle Personen, die nicht den Streitkräften einer Konfliktpartei angehören. Demnach sind auch Personen, die uniformierten und (leicht) bewaffneten Einheiten einer Konfliktpartei angehören, wie z. B. Polizei, Zollwache oder Zivilschutzeinheiten

(z. B. Feuerwehr), wenn sie nicht in die Streitkräfte dieser Konfliktpartei eingegliedert worden sind oder fremden Streitkräften angehören, die nicht am bewaffneten Konflikt teilnehmen (z. B. UNO-Truppen), als Zivilpersonen zu behandeln.

Zivilpersonen dürfen nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Sie **dürfen nicht kämpfen und nicht bekämpft werden**. Der **Waffengebrauch in Notwehr** gilt nicht als Teilnahme an den Feindseligkeiten.

Zivilpersonen sollen unter allen Umständen **mit Menschlichkeit behandelt** werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Hautfarbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt, des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere Mord, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter, Geiselnahme, Beeinträchtigung der persönlichen Würde, insbesondere erniedrigende und entwürdigende Behandlung oder Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlichen Gerichtes (z. B. standrechtliches Erschießen) sind jederzeit und überall verboten.

Auf Zivilpersonen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden, insbesondere nicht, um von ihnen oder dritten Personen Auskünfte zu erlangen oder um sie zur Dienstleistung in den gegnerischen Streitkräften zu nötigen.

Verwundete, Kranke, Gebrechliche und schwangere Frauen genießen einen **besonderen Schutz**. Frauen und Kinder sind besonders zu schonen und insbesondere vor Vergewaltigung, Nötigung zur Prostitution und jeder anderen unzünftigen Handlung zu schützen. Besonderen Schutz genießt ferner die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt der gegnerischen Streitkräfte befindet.

Die **Zivilschutzorganisationen** und ihr Personal sind ebenfalls zu schonen und schützen. Außer im Falle zwingender militärischer Notwendigkeit sind sie berechtigt, ihre Zivilschutzaufgaben wahrzunehmen.

Angehörige der Streitkräfte und militärische Einheiten, die den Zivilschutzorganisationen zugeteilt sind, sind ebenfalls zu schonen und schützen, wenn sie diesen ständig für die Wahrnehmung von Zivilschutzaufgaben zugewiesen und ausschließlich dafür eingesetzt sind und nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen und neben den Zivilschutzaufgaben keine die gegnerische Partei schädigenden Handlungen begehen oder dafür eingesetzt werden. Fallen sie dem Gegner in die Hände, so werden sie Kriegsgefangene.

Zivile Angehörige des Zivilschutzpersonals sollen, militärische Angehörige müssen mit dem internationalen Schutzzeichen für Zivilschutz und einem entsprechenden Ausweis gekennzeichnet sein.



5.4 Verhalten gegenüber geschützten Objekten

Zivile Objekte sind grundsätzlich geschützte Objekte und dürfen weder angegriffen noch zum Gegenstand von Vergeltungsmaßnahmen gemacht werden. Zivile Objekte sind alle Objekte, die nicht militärische Ziele sind. Im Zweifelsfall wird vermutet, dass ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt, wie z. B. eine Kultstätte, ein Haus, eine sonstige Wohnstätte oder eine Schule nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.

Es ist verboten, feindselige Handlungen gegen Kulturgüter, einschließlich Kultstätten, zu begehen oder sie bzw. ihre unmittelbare Umgebung zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden. Ausnahmen sind nur aus Gründen zwingender militärischer Notwendigkeit zulässig. Vergeltungsmaßnahmen gegen Kulturgüter, einschließlich Kultstätten, sind verboten. Kulturgüter können (müssen aber nicht) mit dem internationalen Schutzzeichen für Kulturgut gekennzeichnet sein.

Grundsätzlich ist es ebenfalls verboten, **für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte** wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten.

Bei der Kriegsführung ist auch darauf zu achten, dass die **natürliche Umwelt** vor ausgedehnten, langanhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegsführung einzusetzen, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch die Gesundheit oder das Überleben der Bevölkerung gefährden sowie Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Vergeltungsmaßnahme zu führen.

Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen. Ein solcher Angriff könnte gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen. Andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen bzw. in deren Nähe befinden, dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Solche Anlagen oder Einrichtungen können (müssen aber nicht) mit einem besonderen Kennzeichen versehen sein.

Unverteidigte Orte dürfen, egal mit welchen Mitteln, nicht angegriffen werden. Ferner ist es verboten, Kriegshandlungen auf vereinbarte **entmilitarisierte Zonen** sowie auf **Sanitäts-** und **Sicherheitszonen** bzw. -orte auszudehnen. Sanitätszonen bzw. -orte werden mit dem Schutzzeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes bzw. des Roten Kristalls gekennzeichnet.

Sanitätseinrichtungen, -transporte und -material sind ebenfalls zu schonen und zu schützen. Sicherheitszonen bzw. -orte und gemischte Zonen bzw. -orte werden ebenfalls gekennzeichnet. Gebäude und Material, die zu **Zivilschutzzwecken** benutzt werden, sowie Schutzbauten für die Zivilbevölkerung gelten ebenfalls als zivile Objekte. Sie dürfen nicht angegriffen oder zerstört werden.

Sonstige Schutzzeichen			
			
Geschütztes Kulturgut	Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wie Dämme, Deiche, Kernkraftwerke	Kulturgut unter Sonderschutz	Sanitäts- und Sicherheitszonen

5.5 Verhalten bei Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht

Jeder **Soldat** ist verpflichtet, das Humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Personen, die **Kriegsverbrechen** begehen, können dafür nicht nur disziplinar, sondern auch vor nationalen oder internationalen Gerichten bestraft werden.

Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht sind zu **melden**. Zur Verfolgung sind die Disziplinarbehörden bzw. die Gerichte zuständig. Vergeltungsmaßnahmen sind verboten.

Jeder militärische **Kommandant** ist verpflichtet, Verstöße der ihm unterstellten Soldaten gegen das Humanitäre Völkerrecht zu verhindern, zu unterbinden und den zuständigen Behörden anzuzeigen bzw. den Täter (disziplinar) zu bestrafen. Widrigenfalls wird er selbst für das Verhalten seiner Untergebenen (strafrechtlich) verantwortlich (**Kommandantenverantwortlichkeit**).

Handeln auf Befehl ist kein Rechtfertigungsgrund. Nicht nur die Ausführung, auch der Befehl zur Begehung von Kriegsverbrechen ist strafbar. Es ist daher verboten, Befehle zu geben oder zu befolgen, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

6. AIDS, VENERISCHE UND ANDERE SEXUELL ÜBERTRAGBARE ERKRANKUNGEN



AIDS

Umfragen zeigen, dass den Österreichern die Ansteckungsmöglichkeiten von AIDS weitgehend bekannt zu sein scheinen. Das Ausmaß der Neuinfektionen spricht jedoch eine andere Sprache. Die Zahl der AIDS-Kranken wird in den kommenden Jahren stark zunehmen – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass auch Sie in Ihrem Freundeskreis, am Arbeitsplatz oder in der Familie mit an AIDS erkrankten Personen zu tun haben werden.

Was ist AIDS ?

AIDS ist eine durch Viren (HIV) hervorgerufene Krankheit.

HIV: Human Immunodeficiency Virus (Humanes Immunmangel-Virus)

AIDS: Acquired Immune Deficiency Syndrome (Erworbenes Immunmangel-Syndrom)

Nach einer Ansteckung kommt es zur Schwächung und später zum Zusammenbruch der natürlichen Abwehrkräfte. Der Organismus wird mit bestimmten Krankheitserregern, auch solchen, die für Gesunde harmlos sind, nicht mehr fertig. Die Folgen sind schwere Infektionskrankheiten. Es können aber auch seltene Krebsformen und Veränderungen des Gehirns auftreten.

Wodurch wird AIDS ausgelöst?

Die HI-Viren sind äußerst empfindlich und außerhalb des menschlichen Körpers nicht lange ansteckungsfähig. Damit es zu einer Infektion kommt, müssen die Viren in die Blutbahn gelangen. Die Viren befallen Zellen des Abwehrsystems und vermehren sich in diesen. Dadurch wird das Abwehrsystem schließlich zerstört. Die nach der Infektion gebildeten Abwehrstoffe (Antikörper) können die HI-Viren nicht unschädlich machen.

Wie wird AIDS übertragen?

HI-Viren erreichen bei infizierten Personen und bei AIDS-Kranken im Blut, in der Samenflüssigkeit und in der Scheidenflüssigkeit eine so hohe Konzentration, dass eine Übertragung erfolgen kann. Vereinzelt sind HI-Viren auch in anderen Körperflüssigkeiten nachweisbar. Dort sind sie aber in so geringer Menge vorhanden, dass es zu keiner Ansteckung kommt.

AIDS wird übertragen

- ▶ durch ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einem infizierten Partner oder einer infizierten Partnerin. Hier besteht ein Risiko bei allen jenen Formen von ungeschützten Sexualkontakten, bei denen virushaltige Samenflüssigkeit, virushaltiges Blut oder Scheidensekret auf die Schleimhäute gelangen kann,
- ▶ durch Vaginalverkehr (Penis in Scheide) ohne Kondom,
- ▶ durch Analverkehr (Penis in After) ohne Kondom und Gleitmittel,
- ▶ durch Oralverkehr (Penis in Mund) ohne Kondom,
- ▶ durch infiziertes Blut beim gemeinsamen Gebrauch von Injektionsspritzen und Injektionsnadeln (z. B. beim intravenösen Drogengebrauch),
- ▶ von einer infizierten Frau während der Schwangerschaft bzw. während der Geburt auf ihr Kind.

Kein Risiko besteht bei Zärtlichkeiten wie Küssen, Streicheln, Massieren oder Petting.

Wie kann man sich vor AIDS schützen?

Der richtige Gebrauch von geeigneten Kondomen beim Sexualverkehr schützt vor einer Ansteckung mit AIDS und vor Geschlechtskrankheiten. Außerdem bewahrt die Benützung eines Kondomes Ihre Partnerin vor einer ungewollten Schwangerschaft. Kondome dürfen nur einmal verwendet werden. Man erhält sie z. B. in Apotheken, Drogerien und Supermärkten. Bei ihrer Lagerung ist darauf zu achten, dass sie keinen hohen Temperaturen (z. B. Sonnenhitze) ausgesetzt werden. Wenn Sie Gleitmittel anwenden, sollten Sie nur geeignete wasserlösliche Produkte verwenden. Öl und fetthaltige Produkte, wie beispielsweise Vaseline, Cremes etc., beschädigen das Kondom und machen es für Erreger durchlässig. Wenn Sie auf Reisen sexuelle Abenteuer nicht ausschließen wollen, sollten Sie sich von zu Hause ausreichend Kondome mitnehmen, denn nicht überall sind sie in guter Qualität erhältlich.

Wie wird AIDS nicht übertragen?

AIDS wird nicht übertragen durch:

- ▶ Körperkontakte, wie Händeschütteln, Umarmungen, Streicheln oder Küssen
- ▶ Anniesen oder Anhusten
- ▶ Zusammenleben mit HIV-Infizierten oder AIDS-Kranken
- ▶ gemeinsamen Gebrauch von Geschirr, Gläsern, Besteck und Handtüchern
- ▶ Benützen von Toilette, Bad und Dusche
- ▶ Besuche im Schwimmbad, in der Sauna oder beim Sport
- ▶ Besuche beim Arzt, Zahnarzt und im Krankenhaus sowie Blutspenden
- ▶ Haustiere oder Insektenstiche
- ▶ Erste-Hilfe-Leistungen, wenn die üblichen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden

HI-Viren sind sehr empfindlich. Hochprozentiger Alkohol, aber auch chlorhaltige Haushaltsreiniger machen sie unschädlich. Jeder von uns kann durch seine Einstellung, sein mitmenschliches Verhalten und durch praktische Unterstützung infizierten und erkrankten Menschen helfen, ihre besonderen Belastungen zu tragen. Jeder von uns ist mitverantwortlich für ein gesellschaftliches Klima, in dem die Betroffenen ohne Angst vor Ablehnung und Ausgrenzung leben können: am Arbeitsplatz, im Freundes- und Bekanntenkreis und in der Familie. Der tägliche soziale Kontakt, das Zusammenleben mit AIDS-Kranken und HIV-Infizierten, auch die körperliche Berührung, sind ungefährlich. Wir dürfen nicht zulassen, dass AIDS-Kranke oder HIV-Infizierte isoliert oder diskriminiert werden.

Durch die bestehenden Medikamente ist AIDS besser behandelbar geworden. Bestenfalls kann AIDS dadurch jedoch nur die Form einer chronischen Krankheit annehmen. Für Betroffene liegt darin eine große Hoffnung, ein „normales“ Leben führen zu können.

Dies gelingt aber nur, wenn wir alle mithelfen, dieses „normale Leben“ möglich zu machen: durch **Solidarität und Verständnis!**

AIDS-HILFE-STELLEN

W NÖ B	AIDS-Hilfe Wien Mariahilfer Gürtel 4 1060 Wien	Tel.: 01/599 37 Fax: 01/599 37 16 <i>aidshilfe-wien.at</i>
ÖÖ	AIDS-Hilfe Oberösterreich Blütenstraße 15/2 4020 Linz	Tel.: 0732/2170 Fax: 0732/2170 20 <i>office@aidshilfe.ooe.at</i>
ST	Steirische AIDS-Hilfe Hans-Sachs-Gasse 3 8010 Graz	Tel.: 0316/81 50 50 Fax: 0316/81 50 50-6 <i>steirische@aidshilfe.at</i>
K	AIDS-Hilfe Kärnten Bahnhofstraße 22 9020 Klagenfurt	Tel.: 0463/55 128 Fax: 0463/51 64 92 <i>kaernten@hiv.at</i>
S	AIDS-Hilfe Salzburg Innsbrucker Straße 47 5020 Salzburg	Tel.: 0662/88 14 88 Fax: 0662/88 19 443 <i>salzburg@aidshilfen.at</i>
T	AIDS-Hilfe Tirol Kaiser-Josef-Straße 13 6020 Innsbruck	Tel.: 0512/56 36 21 Fax: 0512/56 36 21-9 <i>office@aidshilfe-tirol.at</i>
V	AIDS-Hilfe Vorarlberg Kaspar-Hagen-Straße 5 6900 Bregenz	Tel.: 05574/46 5 26 Fax: 05574/46 90 414 <i>contact@aidshilfe-vorarlberg.at</i>

VENERISCHE UND ANDERE SEXUELL ÜBERTRAGBARE KRANKHEITEN

a) Venerische Erkrankungen

1. Gonorrhöe (Tripper)

Die Übertragung erfolgt beim Erwachsenen fast immer durch den Geschlechtsverkehr (Ausnahme: infizierte Waschtensilien, wie z. B. Badeschwamm, Handtuch). Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Infektion und dem Auftreten von Beschwerden) beträgt durchschnittlich 2–3 Tage.

- ▶ Beschwerden:
Eitriger Ausfluss aus der Harnröhre, Brennen und Schmerzen beim Urinieren
- ▶ Therapie:
Abstrichuntersuchungen beim Arzt, dann Antibiotika, Abstrichkontrolle nach einer Woche, bis dahin kein Geschlechtsverkehr, Partner (Partnerin) muss unbedingt auch zum Arzt!

2. Syphilis (Harter Schanker)

Die Übertragung erfolgt ebenfalls fast immer beim Geschlechtsverkehr. Die Inkubationszeit beträgt durchschnittlich 10–20 Tage. Auftreten eines Knötchens bzw. Ulcus (= Geschwür) im Geschlechtsbereich (bei außergewöhnlichen Praktiken im Afterbereich, Mundwinkelbereich und anderen Bereichen). Außer der beschriebenen Erscheinung hat der Patient zunächst keine wesentlichen Beschwerden, trotzdem muss beim Auftreten eines Ulcus (offene Stelle) im Genitalbereich unbedingt der Arzt aufgesucht werden. Nach 3–5 Wochen schwellen dann die regionalen Lymphknoten an. Bei Nichtbehandlung breiten sich Erreger und Krankheitssymptome (kleinfleckiger papulöser Ausschlag) weiter aus.

- ▶ Therapie:
Abstrichuntersuchung, Blutabnahme, Antibiotika durch 2–3 Wochen, während dieser Zeit kein Geschlechtsverkehr, der Partner (die Partnerin) muss unbedingt auch zum Arzt.

b) Andere sexuell übertragbare Erkrankungen

1. Infektiöse Harnröhrentzündung

Übertragung durch Schmierinfektion (Baden, Handtuch), aber auch durch Geschlechtsverkehr.

- ▶ Beschwerden:
ähnlich wie bei Gonorrhöe, aber meist nicht so stark ausgeprägt.
- ▶ Therapie:
Abstrichuntersuchung beim Arzt, Antibiotika, Partnerbehandlung!

2. Pilzinfektion

Übertragung durch Schmierinfektion (Baden, Sauna, Handtuch), aber auch durch Geschlechtsverkehr.

- ▶ Beschwerden:
 - weiße Beläge im Geschlechtsbereich (beim Mann unter der Vorhaut – gut sichtbar, bei Frauen oft nicht sichtbar, Gefahr der „stillen“ Weiterübertragung).
- ▶ Therapie:
 - Pilzabstrich beim Arzt, Pilzcreme, Pilztabletten, Partnerbehandlung!

3. Virale Infektion

a) Herpes simplex genitalis (Fieberblasen)

Auftreten spontan (Fieberblase!), aber auch Infektion beim Geschlechtsverkehr.

- ▶ Beschwerden:
 - Schmerzhafte „offene Stelle“ (Ulcus) im Geschlechtsbereich (bei Männern leichter zu erkennen als bei Frauen).
- ▶ Therapie:
 - Unbedingt Arzt aufsuchen (immer Verdacht auf Syphilisinfektion!), Sekretuntersuchung, Creme, Tabletten, Partnerbehandlung!

b) Condylomata accuminata (Feigwarzen)

Übertragung durch Schmierinfektion beim Geschlechtsverkehr, aber auch ohne Geschlechtsverkehr möglich.

- ▶ Beschwerden: Auftreten von Feigwarzen im Geschlechtsbereich (häufig auch Afterbereich).
- ▶ Therapie: Arztbesuch, Betupfen der Feigwarzen (oft sehr langwierig!), Operation, Lasertherapie, Partnerbehandlung!

4. Skabies (Krätze)

Übertragung häufig in Massenunterkünften mit schlechter Hygiene, aber auch beim Geschlechtsverkehr möglich.

- ▶ Beschwerden: juckende Knötchen am Körper und den Extremitäten (Kopf und Hals nie betroffen!).
- ▶ Therapie: Arztbesuch (Verwechslung von Skabies und Ekzem möglich), Schmierkur durch 3 Tage, täglicher Leib- und Bettwäschewechsel.
- ▶ Wichtig: Alle im gleichen Haushalt wohnenden Personen müssen (möglichst während der selben 3 Tage) schmieren (gleichgültig, ob sie Beschwerden haben oder nicht!).

5. Pediculus pubis (Filzläuse)

Übertragung häufig durch Geschlechtsverkehr, aber auch durch infizierte Handtücher bzw. Ansteckung in Massenunterkünften mit schlechter Hygiene.

- ▶ Beschwerden: Juckreiz oder juckende Knötchen beginnend im behaarten Geschlechtsbereich (häufig Läuse mit freiem Auge sichtbar), weitere Ausbreitung möglich.
- ▶ Therapie: wie Skabies.

7. GLÜCKSSPIELSUCHT

Die Menschen spielen gerne. Im Unterschied zu allen anderen Spielen im Kindes- und Erwachsenenalter erfordert die Teilnahme an Glücksspielen jedoch einen Geldeinsatz.

Das Glücksspielangebot und die Glücksspielumsätze sind in den letzten Jahrzehnten in den meisten Konsumländern enorm gestiegen. Die ökonomische Bedeutung des Glücksspiels wird durch die in Milliarden-Euro-Höhe liegenden Glücksspielumsätze verdeutlicht.

Durchschnittlich werden jährlich in Österreich pro Haushalt für Spiel- und Wetteinsätze ca. 3.100 Euro ausgegeben!

Der Reiz des Geldes macht das Spiel spannend, bringt aber auch die Gefahr des finanziellen Verlustes bis hin zum völligen Ruin mit sich. Für die meisten Menschen bleibt der Reiz, der vom Glücksspiel ausgeht, überschaubar und kontrollierbar. Manche versuchen jedoch, das Glück zu erzwingen und die anfangs positiven Erfahrungen wie Gewinnerlebnisse und die angenehme Wirkung der Glücksspielteilnahme zu wiederholen. Die Übergänge sind fließend und zu Beginn ist das Spielen fast immer harmlos. Die Spielerkarriere beginnt meistens mit einer Gewinnphase als positives Anfangsstadium. Es folgen die Verlustphase als kritisches Gewöhnungsstadium und die Verzweiflungsphase als das eigentliche Suchtstadium. Der beschriebene Prozess kann Jahre dauern.

Häufig können Glücksspielabhängige das Ausmaß ihres Glücksspiels jahrelang vor ihrer Umwelt verheimlichen, da die auffälligsten Merkmale, keine Zeit und kein Geld, nicht nur bei Spielern vorkommen. Die Anzahl der Glücksspielsüchtigen – in der Fachsprache spricht man von pathologischen (= krankhaften) GlücksspielerInnen – nimmt mit dem steigenden Glücksspielangebot leider zu.

In internationalen Studien wird der Anteil der Personen, die als pathologische Spieler bezeichnet werden, mit ca. 1–3% der erwachsenen Bevölkerung angegeben. Die Anzahl der Glücksspielsüchtigen in Österreich kann bisher leider nur geschätzt werden. In Regionen, in denen alle Arten des legalen Glücksspiels frei zugänglich sind, kann auch von mindestens 1–3% pathologischen GlücksspielerInnen in der erwachsenen Bevölkerung gesprochen werden. Weitere 3% können als bereits problematische Spieler betrachtet werden (auf z. B. Wien umgerechnet sind es zwischen 17.000 bis 50.000 Spielsüchtige).

Seit 1991 ist die (Glücks-)Spielsucht von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) als psychische Störung anerkannt.

Das Glücksspiel beherrscht die Lebensführung der betroffenen Personen und führt zum Verfall der sozialen, beruflichen und familiären Werte und Verpflichtungen.

Die Folgen des Glücksspiels sind für einen „Spieler“ sowohl in Bezug auf seine finanzielle Situation, die Partnerschaft und das Familienleben als auch sein seelisches Wohlbefinden und seine Lebensfreude gravierend. Weitere Folgen sind meist die Aufgabe der früheren Interessen, soziale Isolierung, Vereinsamung, Angstzustände, Verlust der Selbstachtung und des Selbstwertgefühls, Selbstvorwürfe und Schuldgefühle.

Mitbetroffen sind auch Angehörige, die unter den Folgen des Spielens leiden. Endlose Versprechungen und Lügen, finanzielle Belastungen und die mit ihnen verbundenen existenziellen Ängste führen dazu, dass sich die Angehörigen oft hilflos und ausgeliefert fühlen. Der Spieler selbst nimmt oft die Veränderung im eigenen Verhalten nicht wahr, verleugnet oder bagatellisiert sie.

Betroffene bedürfen Hilfe, um den Teufelskreis der Spielsucht zu unterbrechen.

Die notwendigen Maßnahmen und Schwerpunkte der Behandlung richten sich im Einzelfall sowohl nach der aktuellen Situation des Betroffenen als auch nach den unterschiedlichsten Entstehungsbedingungen der Abhängigkeit. Schwerpunktmäßig können Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenpsychotherapie, fachärztliche Behandlung sowie Sozial- und Schuldnerberatung im Vordergrund stehen bzw. sich gegenseitig ergänzen.

Das Wichtigste dabei ist, dass der Teufelskreis „Spielen – negative Folgen – Flucht davor ins Spielen – negative Folgen – Flucht ins Spielen usw.“ unterbrochen wird.

Überprüfen Sie sich auf der nächsten Seite selbst, ob Sie bereits ein Problem mit dem Glücksspiel haben.

Das Helpline-Service des Österreichischen Bundesheeres steht Ihnen anonym und vertraulich rund um die Uhr zur Verfügung.



Militär Psychologie

Helpline-Service
050201 99 16 56

Reden schafft Erleichterung
rund um die Uhr, anonym

IFMIN 90 127 08 09

UNSER HEER

Hilfe in Form von Beratung und Behandlung bietet auch der
Verein Spielsuchthilfe: Tel. 01/544 13 57
E-Mail: therapie@spielsuchthilfe.at, www.spielsuchthilfe.at

Überprüfen Sie sich selbst:**Haben Sie ein Problem mit dem Glücksspiel?**

Haben Sie jemals Ihre Arbeit versäumt, um spielen zu können?

Wurden durch das Spielen bereits familiäre Missstände ausgelöst?

Haben Sie nach dem Spielen Gewissensbisse?

Haben Sie schon mit dem Vorsatz gespielt, mit dem Gewinn
Schulden zu bezahlen oder andere finanzielle Probleme zu lösen?

Versuchen Sie, einen Spielverlust sofort zurückzugewinnen?

Spielen Sie nach dem Gewinn weiter, um noch mehr zu gewinnen?

Haben Sie schon so lange gespielt, bis Sie kein Geld mehr hatten?

Haben Sie sich schon Geld geborgt, um spielen zu können?

Haben Sie Kredite „laufen“, die mit dem Spielen zusammenhängen?

Haben Sie schon eigene Sachen verkauft, um spielen zu können?

Geben Sie das Geld widerwillig für andere Sachen als Spielen aus?

Merken Sie, dass Ihr Interesse an der Umgebung nachlässt?

Haben Sie schon länger gespielt, als Sie vorhatten?

Sind Sie unruhig und aggressiv, wenn Sie keine Gelegenheit zum Spielen finden?

Haben Sie schon angefangen, gedanklich oder auch real,
die Möglichkeiten ungesetzlicher Finanzierung durchzuspielen?

Haben Sie schon gespielt, um sich Glücksgefühle zu verschaffen?

Haben Sie schon gespielt, um Sorgen, Ärger und Frustrationen zu vergessen?

Haben Sie weitergespielt, obwohl Sie spürten,
dass Sie sich selbst und andere schädigen?

Sind Sie bereits trotz fester Absichten, nicht zu spielen, oftmals rückfällig geworden?

Hatten Sie schon wegen des Spielens Selbstmordgedanken
oder unternahmen Sie bereits Selbstmordversuche?

Auswertung: Mehr als 3 „Ja“-Antworten: Sie sind ein Problemspieler!

Über 7 „Ja“-Antworten: Sie sind wahrscheinlich bereits spielsüchtig!

A

Aids	482
Alarmstellungen	248
Alkohol und Suchtgift	67
Alpines Notsignal	382
Arbeitslosenversicherung	111
Ärztliche Betreuung	111
Ausbildungsdienst	44
Aufgaben der	
Auslandseinsatzbasis	178
Ausgangsverbot	74
Ausrüstung	424
Austrian Forces Disaster Relief Unit (AFDRU)	185

B

Bemessungsgrundlagen	104
Bereitschaftsdienst	59
Berufsberatung	122
Berufsoffiziersanwärter (BOA)	136
Beschwerderecht	81
Beurteilung militärischer	
Dienstfähigkeit	101
Blackout	465
Biologische Kampfmittel	294
Brandschutz	457
Bürgerservice	131

C

Charge vom Tag	60
CIMIC	179
Cyberkräfte des ÖBH	37

D

Detonationsarten	292
Dienstbrillen	103
Dienstfreistellung	86
Dienstgrade	494
Dienstweg	64

E

Einmannkampfdeckung	277
Einnorden	369
Einsätze im Ausland	172
Erkennungsmarke	68
Ersatzgeldstrafe	75
Europäische Union (EU)	28

F

Fahrzeugkommandanten	383
Familienbeihilfe	109
Freifahrt	98
Freizeitbörsen	91
Führungsblatt	74

G

Gebirgsausbildung	375
Gehorsam	62
Geldbuße	76
Geldstrafe	77
Glücksspielsucht	487
Grußpflicht	63
Gruppenzelt	355

H

Haartracht	65
Heeresdisziplingesetz 2014	73
Hinterbliebenenversorgung	114
Hygiene	65, 360

I

Internationale Einsätze	21
-------------------------	----

K

Kampfstoffnachweispapier	301
Karriere beim Bundesheer	135
Kinderzuschuss	110
Klimaticket	99
Körperausbildung	194
Krafttraining	198
Krankenversicherung	111

L

Lebensrettende Sofortmaßnahmen	333
--------------------------------	-----

M

Maschinengewehr 74	246
Mehrzweckplane	355
Meldepflicht	84
Militärischer Gruß	210
Militärseelsorge	126
Militärstrafgesetz	77
Milizoffiziersanwärter (MOA)	136
Milizübungen	132
Militärexperte	167
Militärpilotin/Militärpilot	148

N

NATO	31
Normaldienstzeit	56

O

OSZE	31
------	----

P

Pensionsversicherung	112
Privatbesuche	69
Psychologischer Dienst	124

R

Radioaktive Gefahrenstoffe	295
Rapport	81
Reaktionsmiliz	166

S

Schneehöhle	357
Schuhpflege	362
Schutzdeckung	280
Schützenmulde	278
Schwangerschaft	48
Spindordnung	69
Stammportalzugang	3

Stolperdrahtsperre	287
--------------------	-----

Sturmgewehr 77 A1	226
-------------------	-----

T

Tagesablauf	57
Tagwache	58
Taktische Artzeichen	400
Taktische Grundzeichen	400
Tarnmittel	283
Truppen- und Familienbetreuung	123

U

Unfallversicherung	111
Unterbringung	68
Umweltschutzmaßnahmen	454

V

Verhalten im Brandfall	458
Verpflegung	101
Völkerrecht	473

W

Wachdienst	60
Warn- und Alarmsystem	463
Wegbeschreibungen	381
Wohnkostenbeihilfe	104
Wünsche	81

Z

Zahnbehandlung	103
Zapfenstreich	59
Zielansprache	255
Zimmerordnung	68
Zivilschutz	462
Zweimannkampfdeckung	279

Verwendungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres



Heeres-Bergführer



Heeres-Hochgebirgsspezialist



Heeres-Bergführergehilfe



Heeres-Gebirgsausbilder



Heeres-Hochalpinist



Heeres-Flugretter



Heeres-Schiausbilder



Heeres-Schilehrer



Militär-Fallschirmspringerabzeichen Gold



Militärhundeführer



Militärexperte



Heeres-fahrschullehrer



Heeres-fahrlehrer



Kraftfahr-unteroffizier



Panzer-fahrschullehrer



Panzer-fahrlehrer



Panzerschießlehrer-Ausbilder



Panzer-schießlehrer



Scharfschützen-Ausbilder



Schießausbilder



Militärdrohnen Ausbilder



Militärdrohnen Bediener



Militärpilot



Militär-Bordtechniker



Militär-Fliegertechniker



Militär-Radarleitpersonal



Militär-Flugsicherungspersonal



Militär-Meteorologe



Militär-Fliegermedizinisches Personal



Militär-Luftbildner



Lufttransportmeister



Luftfracht-abfertiger



Verladeunteroffizier



Militär-Ladetechniker



Pionier-Sprengmeister



Kampfmittelbeseitiger Berechtigung C



Kampfmittelbeseitiger Berechtigung B



Kampfmittelbeseitiger mit Berechtigung IEDD



Kampfmittelbeseitiger Berechtigung Fachkunde



Truppensprengmeister



Kampfmittelräumer



Minensucher



Wasserfahr-schullehrer



Wasserfahrlehrer



Fährenkommandant



Motorboot-fahrer



Außenbordmotorbootfahrer



Katholische Militärseelsorge



Evangelische Militärseelsorge



Offiziere des r. k. und ev. Militärseelsorgedienstes



Militärdiakon (r. k.)



Militärdiakon (ev.)



Militärpsychologe



Psychologisch technische Assistent



Psychologisch technische Fachkraft



Verbindungsoffizier militärischer Kulturgüterschutz



Diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger



Diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin



Lehrlingsausbilder



Bundesheer-Sportlehrer



Bundesheer-Sportausbilder Trainer



Bundesheer-Sportausbilder Lehrwart/Instruktor



Werkmeister Gold



Werkmeister Silber



Fachpersonal elektronische Kampfführung



Eisenbahn-Fachpersonal



Fachpersonal ABC-Abwehr



Militärgeografischer Dienst



Experte



Sprachtrainer z. B. Englisch



Führungsverhalten Lehrtrainer



Führungsverhalten Team-Trainer



Führungsverhalten Trainer



Informations-offizier



Kommunikations-lehrtrainer



Kommunikations-lehrtrainer



Umweltschutz-Fachpersonal



Kräfte für internationale Operationen Kaderpräsenzeinheiten



Civil-Military Cooperation



Verifikation

Dienstgrade des Österreichischen Bundesheeres

AUSGANGSANZUG

Dienstgradabzeichen

REKRUTEN	CHARGEN			UNTEROFFIZIERE					
Rekrut	Gefreiter	Korporal	Zugsführer	Wachtmeister	Oberwachtmeister	Stabswachtmeister	Oberstabswachtmeister	Offiziersstellvertreter	Vizeleutnant

OFFIZIERE										
Fähnrich	Leutnant	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant	Oberst	Brigadier	Generalmajor	Generalleutnant	General

KOPFBEDECKUNGEN		
Versorgung	Heeressportzentrum	Jäger
Militärpolizei	ABC-Abwehr	Führungsunterstützungstruppe
Soldaten mit Jagdkommandoqualifikation	Jagdkommando	Panzer, Panzergrenadier Artillerie, Aufklärung
Militärakademie Sicherheitschule Heeresunteroffiziersakademie	Garde	Infanterietruppe (luftbeweglich)
Pioniere	Gebirgskappe	Fliegermütze

Generalstabsdienst	Intendantendienst	höherer militärfachlicher Dienst	höherer militärtechnischer Dienst	Offizier des Militärseelsorgedienstes
Major (des Generalstabsdienstes)	Major (des Intendantendienstes)	Major (des höheren militärfachlichen Dienstes)	Major (des höheren militärtechnischen Dienstes)	

WAFFENFARBEN			
Jäger	Flieger	Sanitäter	Versorgung
Pionier	Aufklärer	ABC-Abwehr	Panzer, Panzergrenadier
Garde	Artillerie, Fliegerabwehr	Jagdkommando Heeressportzentrum	Führungsunterstützungstruppe

AUFSCHLAGFARBEN
Wirtschaftsdienst
Technischer Dienst
Feldzeugdienst

Militärmedizinischer Dienst			Militärmusik	
Oberstleutnantarzt	Majorapotheker	Majorveterinär	Kapellmeister	Vizeleutnant der Gardemusik

Dienstgrade des Österreichischen Bundesheeres

ANZUG 03

Dienstgradabzeichen

REKRUTEN	CHARGEN			UNTEROFFIZIERE			UNTEROFFIZIERE			DIENSTGRADABZEICHEN MIT VERWENDUNGSABZEICHEN		
										Beispiele:		
Rekrut	Gefreiter	Korporal	Zugsführer	Wachtmeister	Oberwachtmeister	Stabswachtmeister	Oberstabswachtmeister	Offiziersstellvertreter	Vizeleutnant			
OFFIZIERE												
											Kommandunteroffizier einer Jägerbrigade (Vizeleutnant)	
Fähnrich*	Leutnant	Oberleutnant	Hauptmann	Major	Oberstleutnant	Oberst	Brigadier	Generalmajor	Generalleutnant	General	Militärkaplan	
OFFIZIERE												
Generalmajor Generalleutnant General												
Kommandunteroffizier einer Jägerbrigade (Vizeleutnant) Militärkaplan Hauptmannarzt												

Verwendungsabzeichen

Militärseelsorger	Militärdiakon/ Lektor	Feldarzt	Militärassistenzarzt	Feldapotheker	Militärassistenz- apotheker	Feldtierarzt	Psychologen	Kapellmeister	Militärmusik: Rekruten, Chargen und Unteroffiziere	Experte	Feldpostmeister	Gehobener medizinisch- technischer Dienst

KADERANWÄRTER	*		
Kaderanwärter (Korporal)	1. Jahrgang	2. Jahrgang	3. Jahrgang
Fähnrich			

Leistungsabzeichen des Österreichischen Bundesheeres

Leistungsabzeichen



Jagdkommandosoldat



Kampfschwimmer



Jagdkommandoführungsunterstützungssoldat



Militär-Fallschirmspringerabzeichen Silber



Militär-Fallschirmspringerabzeichen Bronze



Militär-Fallschirmspringerabzeichen BOA/TherMilAk



Militär-Fallschirmspringerabzeichen StbUO/HUAK



Militär-Fallschirmspringerabzeichen KIOP/KPE



Pioniertaucher



Fernmelder



Sanitätspersonal



Nahkampfabzeichen Gold Nahkampflehrer



Nahkampfabzeichen Silber Nahkampfausbilder und Nahkampftrainer



Nahkampfabzeichen Bronze Nahkampfinstruktur



Panzerfahrer Gold



Heereskraftfahrer Gold

Sportleistungsabzeichen



Orientierungslauf Gold



Orientierungslauf Silber



Orientierungslauf Bronze



Schilauflauf Gold



Schilauflauf Silber



Schilauflauf Bronze



Militärischer Mehrkampf Gold



Militärischer Mehrkampf Silber



Militärischer Mehrkampf Bronze



Schießen Gewehr Gold



Schießen Gewehr Silber



Schießen Gewehr Bronze



Schießen Pistole Gold



Schießen Pistole Silber



Schießen Pistole Bronze

Zivile Leistungsabzeichen



Leistungsstufe Gold



Leistungsstufe Silber



Leistungsstufe Bronze



Grundstufe Gold



Grundstufe Silber



Grundstufe Bronze



Rettungsschwimmerlehrer



Rettungsschwimmer Lifesaver



Rettungsschwimmer Retter



Rettungsschwimmer Helfer

Gefechtsdienstleistungsabzeichen in den Leistungsstufen Gold – Silber – Bronze



Gefechtsdienstleistungsabzeichen



Artillerie



Pionierdienst



Aufklärung



ABC-Abwehr



Fliegerabwehr



Fernmeldedienst



Sanität



Versorgung



Mech-Truppe

Rangordnung bei Beflaggung

Beispiele

Veranstalter ÖBH

ÖSTERREICH + EU



EU + ÖSTERREICH + NATO



BUNDESLAND + ÖSTERREICH + EU



ÖSTERREICH + UNO + EU + NATO



GAST + ÖSTERREICH + EU



ÖSTERREICH + EU-MITGLIEDER ALPHABETISCH + EU



ÖSTERREICH + GAST + BUNDESLAND + EU



ÖSTERREICH + BUNDESLÄNDER ALPHABETISCH + EU



ÖSTERREICH + BUNDESLAND + EU + STADT



ÖSTERREICH + GAST + BUNDESLAND + EU + STADT + VEREIN



Externer Veranstalter

BUNDESLAND ALS VERANSTALTER



STADT ALS VERANSTALTER



BLICKRICHTUNG

IMPRESSUM

Amtliche Publikation der Republik Österreich
Bundesministerium für Landesverteidigung

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:

Republik Österreich, Bundesministerium
für Landesverteidigung BMLV,
Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Inhalt und Redaktion: Abteilung Eigene Medien

Redaktionsschluss: Alle gesetzlichen Bestimmungen entsprechen
dem Zeitpunkt des Redaktionsschlusses (Juni 2023)

Fotos: Titelfoto: Bundesheer/Zisser ÖBH (Vinzent Marius Baur, Helmut Burgstaller,
Johannes Christian, Günter Filzwieser, Horst Gorup, Wolfgang Grebien, Manfred Haidler,
Gerhard Hammler, Franz Hartl, Mario Berger Harald Minich, Paier, Stefan Prieler, Gunter
Pusch, Reich, Julius Schlapschy, Martin Schütz, Daniel Trippolt, Markus Zinner, JgS,
TherMiiAk, Flickr/ÖBH), Alexander Haiden, Marko Mestrovic, iStockphoto, Shutterstock

Druck: Gerin Druck GmbH, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf

VersNr.: 7610-10293-0223



Produziert nach den Richtlinien
des Österreichischen
Umweltzeichens,
Gerin Druck GmbH, UW-Nr. 756



MISSION VORWÄRTS:

STUDIERE FÜR DICH UND UNSER LAND.



Jetzt zum Militär-Medizinstudium
bewerben. Einsatzbereit für Österreich.

[MEDIZIN.BUNDESHEER.AT](https://medizin.bundesheer.at)



UNSER HEER

MISSION VORWÄRTS

